Clara Decelis Grewe

Per me reges regnant et potentes scribunt iustitiam.

Herrschaft, Herrschaftsübertragung und Rechtspraktiken
im Spiegel der illuminierten Stadtratskartulare *Llibre dels Reis* von Mallorca und *Llibre Verd I* von Barcelona des 14. Jahrhunderts.

BIBLIOGRAFISCHE INFORMATION DER DEUTSCHEN NATIONALBIBLIOTHEK
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

URHEBERRECHT/ COPYRIGHT
Per me reges regnant et potentes scribunt iustitiam. Herrschaft, Herrschaftsübertragung und Rechtspraktiken im Spiegel der illuminierten Stadtratskartulare *Llibre dels Reis* von Mallorca und *Llibre Verd I* von Barcelona des 14. Jahrhunderts. © 2025 von Clara Decelis Grewe ist lizenziert unter Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International.

CC BY-NC-ND 4.0

Kopie dieser Lizenz unter https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/.
Die vorliegende Veröffentlichung ist weiterhin durch das Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland geschützt: https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html

Die vorliegende Arbeit wurde als Inaugural-Dissertation von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln angenommen und am 22. Januar 2025 erfolgreich verteidigt. Erstgutachterin war Prof. Dr. Susanne Wittekind (Universität zu Köln), Zweitgutachterin Prof. Dr. Kristin Böse (Goethe-Universität Frankfurt am Main) und Drittgutachterin Apl. Prof. Dr. Henrike Haug (Universität zu Köln). Vorsitzender der Prüfungskommission war Prof. Dr. Peter Orth (Universität zu Köln).

BILDRECHTE
Die Nutzung der Abbildungen in der vorliegenden Veröffentlichung erfolgt explizit mit Genehmigung durch die jeweilige Institution beziehungsweise natürliche oder juristische Person, die die Abbildungen zur Verfügung gestellt hat (siehe u.a. Abbildungsverzeichnis). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für jedwede Form der Nutzung dieser Abbildungen jenseits der vorliegenden Veröffentlichung eine entsprechende Genehmigung beziehungsweise Informationen u.a. zu den aktuell geltenden Urheber- und Nutzungsrechten bei der jeweils zuständigen Institution beziehungsweise natürlichen oder juristischen Person eingeholt werden müssen.

Veröffentlicht bei KUPS, dem Server für Hochschulschriften (KUPS) der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln, 2025.
Die Online-Version dieser Publikation ist auf https://kups.ub.uni-koeln.de/ dauerhaft frei verfügbar (Open Access).

Text © 2025, Clara Decelis Grewe

In Erinnerung an Prof. Dr. Silke Tammen.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde als Inaugural-Dissertation von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln angenommen und am 22. Januar 2025 erfolgreich verteidigt. Erstgutachterin war Prof. Dr. Susanne Wittekind (Universität zu Köln), Zweitgutachterin Prof. Dr. Kristin Böse (Goethe-Universität Frankfurt am Main) und Drittgutachterin Apl. Prof. Dr. Henrike Haug (Universität zu Köln). Vorsitzender der Prüfungskommission war Prof. Dr. Peter Orth (Universität zu Köln).

Mein aufrichtiger Dank und meine Verbundenheit gelten all den Menschen, die mich auf vielfältige Weise bei meiner Forschungsarbeit und der Entstehung dieser Dissertation begleitet und unterstützt haben. Ich komme nicht umhin das viel zu frühe Scheiden meiner ersten Doktormutter Prof. Dr. Silke Tammen (Justus-Liebig-Universität Gießen) 2018 zu nennen. Ihre Menschlichkeit, Freundlichkeit, Geduld, Bestimmtheit und die Behutsamkeit, mit der sie meine Überlegungen und Thesen analysierte, kommentierte, kritisch hinterfragte und dabei neue Ideen anregte, werden mir immer in Erinnerung bleiben und haben mich weit über die Grenzen der Universität hinaus geprägt.

Ich danke dem International Graduate Centre for the Study of Culture (GCSC) der Justus-Liebig-Universität Gießen unter Leitung von Prof. Dr. Dr. h.c. Ansgar Nünning, das mich von 2013 bis 2016 mit einem Vollstipendium sowie 2015 bei meinen Forschungsaufenthalten auf Mallorca und in Barcelona finanzierte. Ich danke den Lehrenden der Justus-Liebig-Universität Gießen, insbesondere Prof. Dr. Cora Dietl und Prof. Dr. Markus Späth, sowie meinen Mitstreiter*innen am GCSC, am Institut für Kunstgeschichte in Gießen und am Kunsthistorischen Institut in Köln.

Für meine Forschung auf Mallorca danke ich insbesondere dem Arxiu del Regne de Mallorca unter Leitung von Dr. Ricard Urgell Hernández, ebenso wie Dr. Isabel Escandell Proust der Universitat de les Illes Balears, dem Museu de Mallorca sowie dem Museu de la Seu. Für meine Forschung in Barcelona danke ich herzlich dem Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, dem Archivo de la Corona de Aragón sowie der Biblioteca de Catalunya. Für den fachlichen Austausch und ihre Unterstützung danke ich Prof. Dr. Rosa Alcoy Pedrós und Prof. Dr. Gaspar Coll Rosell der Universitat de Barcelona.

Der Verlust von Prof. Dr. Silke Tammen bedeutete eine tiefe Zäsur – doch war diese Zeit nicht nur von Trauer, sondern auch von neu gewonnener Zuversicht und Entschlossenheit geprägt: Denn mir wurde die fachliche und emotionale Unterstützung der Lehrenden und Mitarbeiter*innen an der Justus-Liebig-Universität Gießen wie auch an der Universität zu Köln,

ebenso wie die Unterstützung meiner Kommiliton*innen, meiner Familie und Freunde in besonderem Maße zuteil. In Gießen wie auch in Köln fühlte ich mich stets als Teil einer großen Familie und Forschungsgemeinschaft gut aufgehoben. Mein Dank gilt hier der Philosophischen Fakultät sowie der a.r.t.e.s. Graduate School for the Humanities Cologne der Universität zu Köln unter Leitung von Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Speer, die mir einen unkomplizierten Wechsel nach Köln und damit eine natlose Fortsetzung meiner Forschung ermöglichten.

Mit besonderer Wertschätzung danke ich Prof. Dr. Susanne Wittekind, die mich bereits im Magisterstudium für die iberische Buchmalerei gewann und ab 2018 die Betreuung meiner Dissertation übernahm. Ihre Geduld und Rat haben in besonderem Maße dazu beigetragen, dass ich die Dissertation – ich promovierte bereits seit 2017 nebenberuflich – abgeschlossen habe. Ihre Neugier, Geduld, Humor, ihr kritisches Hinterfragen sowohl meiner Thesen als auch etablierter Forschungsdiskurse, ihre stetige Unterstützung bei gedanklichen Sackgassen, ebenso wie ihr Appell, sich auch Zeit zur Erholung und für Muße zu gönnen, haben sie zu einer außergewöhnlichen Mentorin für mich gemacht.

Ebenso danke ich Prof. Dr. Kristin Böse und Apl. Prof. Dr. Henrike Haug für wertvolle Impulse, Prof. Dr. Peter Orth und Dr. Alexandra Wolf für die Durchsicht meiner Lateinübersetzungen sowie Prof. Dr. Carsten Wolff und David Neugebauer für die Korrektur und konstruktive Kritik meiner Dissertationsschrift. Für ihre Hilfe während der Vorbereitung meiner Defensio danke ich außerdem Mario Wasserfuhr und Nils Hausmann. Während meiner Forschung stellte mir Dr. Shannon L. Wearing ihre nicht publizierte Dissertation zu Verfügung. Auch ihr gilt mein herzlicher Dank.

Für die Bereitstellung aller hier verwendeten Abbildungen und die zugehörigen Rechte danke ich den Archives départementales des Pyrénées-Orientales (Perpignan), dem Archivio dell‘ Abbazia di Montecassino (Montecassino), dem Archivo Capitular de la Catedral de Oviedo (Oviedo), dem Archivo Catedralicio de León (León), dem Archivo de la Catedral de Santiago de Compostela (Santiago de Compostela), dem Archivo de la Corona de Aragón (Barcelona), dem Archivo Histórico Nacional (Madrid), dem Arxiu Capitular de Lleida (Lleida), dem Arxiu del Regne de Mallorca (Palma), dem Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona (Barcelona), dem Arxiu Municipal de Lleida (Lleida), der Biblioteca Apostolica Vaticana (Staat Vatikanstadt), der Biblioteca del R. Collegio di Spagna (Bologna), der Biblioteca Nacional de España (Madrid), der Biblioteca Nazionale Marciana (Venedig), der Bibliothèque nationale de France (Paris), der British Library (London), der Fundación Bartolomé March Servera (Palma), dem J. Paul Getty Mueum (Los Angeles), der KBR (Koninklijke Bibliotheek van België/ Bibliothèque royale de Belgique) (Brüssel), dem Museo dell'opera del Duomo (Siena), dem

Museu Nacional d’Art de Catalunya (Barcelona), der Österreichische Nationalbibliothek (Wien), der Real Academia de la Historia (Madrid), der Real Biblioteca del Monasterio del Escorial (El Escorial), sowie Dr. Cornel-Peter Rodenbusch.

Dass diese Abbildungen wiederum an richtiger Stelle mit den richtigen Bildunterschriften stehen, ohne dass ich meinen letzten Nerv an ein bekanntes Schreibprogramm verlor, verdanke ich Joel Prang.

Nicht zuletzt gilt mein tief empfundener Dank meiner Familie und meinen Freund*innen, die mir in allen Phasen dieses langen Weges zur Seite standen. Für seine nie nachlassende Unterstützung und die vielen, teils sehr erheiternden und fruchtbaren Gespräche zu meiner Arbeit danke ich Edgar López Romero.

Ich widme diese Arbeit meiner Mutter Annette Grewe und Charly.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 11

1. Das *Llibre dels Reis* und das *Llibre Verd I* und ihre Einordnung als Kartulare 19

2. Forschungsstand Kartulare 22

3. Forschungsstand *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* 27

3.1. Forschungsstand *Llibre dels Reis* 28

3.2. Forschungsstand *Llibre Verd I* 32

4. Untersuchungsgegenstand, Fragestellungen und Methodik 35

I – Gräfliche, königliche und städtische Macht – Herrschaft und Recht in Katalonien, Aragon und Mallorca 41

1. Der Aufstieg der Grafen von Barcelona vom 9. bis 11. Jahrhundert vor dem Hintergrund der Nutzung römischen und westgotischen Rechts als Werkzeugen der Macht 42

2. Von der Praxis der Einzelgesetzgebung im 11. Jahrhundert zum allgemeingültigen Rechtscodex im 13. Jahrhundert: Die *Usatges de Barcelona* 48

3. Von einer in sozialen Beziehungen gedachten zu einer territorial verorteten Macht der katalano-aragonesischen Herrscher: Das Kartular *Liber Feudorum Maior* 53

4. Die Machtstellung des katalano-aragonesischen Herrschers zwischen königlichem Gesetzgebungsrecht und der konsensualen Rechtsbildung der Cortes 60

5. Territoriales und feudales Recht und die Konkurrenz zwischen römischem und lokalem Recht im 13. Jahrhundert: der *Vidal Mayor* und die *Commemoracions* des Pere Albert 67

6. Genese und politisch-rechtliche Emanzipation der Stadträte von Barcelona und Mallorca 72

7. Das Königreich Mallorca und die Frage der Legitimität seiner Könige 81

8. Zusammenfassung 87

II – Kontexte des *Llibre dels Reis* und des *Llibre Verd I*: Entstehung, Inhalte, Strukturen und Nutzung 91

1. Kodikologischer und historischer Entstehungskontext des *Llibre dels Reis* und des *Llibre Verd I* 92

2. Inhaltliche und visuelle Struktur des *Llibre dels Reis* und des *Llibre Verd I* und deren Ursprünge 100

2.1. Kompilierung, Inhalt und Struktur des *Llibre dels Reis* und seiner Vorgänger 100

2.2. Kompilierung, Inhalt und Struktur des *Llibre Verd I* und seiner Vorgänger 105

2.3. Visuelle Strukturierung und Sprache im *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* 113

3. Die Beitexte des *Llibre dels Reis* und des *Llibre Verd I* 115

3.1. Die Inhaltsverzeichnisse im *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* 117

3.2. Eidesleistungen im und auf das *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* 122

3.3. Evangelienauszüge im *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* und ihren Vorgängern 127

3.4. Kalender im *Llibre dels Reis* und im *Llibre Verd I* 131

3.5. Die Chroniken im *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* 132

3.5.1. Die Chronik der sechs Weltalter im Llibre Verd I 134
3.5.2. Die Papstchronik und das De numero et officio cardinalium im Llibre Verd I..... 136
3.5.3. Die Chronik der Könige des Frankenreichs im Llibre Verd I 137
3.5.4. Die Chronik der Grafen von Barcelona und Könige von Aragon im Llibre Verd I..... 138
3.5.5. Die Cronica comunia im Llibre Verd I..... 140
3.6. Festlegung territorialer Grenzen Kataloniens im *Llibre Verd I*..... 143
4. Zusammenfassung..... 143
III – Herrschaft, Rechtspraktiken, Rituale und Rechtsschriftlichkeit im Spiegel der Illuminationen und Texte des *Llibre dels Reis* und des *Llibre Verd I*..... 149
1. Legitimation, Erhalt und Übertragung von Herrschaft bei den katalano-aragonesischen Herrschern und mallorquinischen Königen..... 155
1.1. Jaume I. el Conqueridor als heiliger Spitzenahn und Herrscher durch die Gnade Gottes im *Llibre dels Reis*..... 158
1.1.1. Dem Recht verpflichtet: Die Vereidigung Jaumes I. el Conqueridor im Llibre dels Reis 165
1.2. Weltliche Legitimation der Herrscher und konsensuale Herrschaft in den Illuminationen des *Llibre Verd I*..... 171
1.3. Beanspruchung und Legitimation der Herrschaftsnachfolge 178
1.3.1. Die Legitimität der Amtssukzession und Herrschaft der mallorquinischen Könige Jaume II., Sanç I. und Jaume III. 179
1.3.2. Alfons II. el Cast und Pere IV. el Cerimoniós im Llibre Verd I..... 185
1.4. Weibliche Herrschaft als Problem für die agnatische Herrschaftsfolge und Erbmonarchie 188
1.5. Recht und Herrschaft im Kontext verwandtschaftlicher und politischer Netzwerke 195
1.6. Zusammenfassung..... 207
2. Rituale, Rechtsversammlungen und symbolische Repräsentation als Momente der Beanspruchung von und Teilhabe an Herrschaft 214
2.1. Das Ritual der königlichen Bestätigung der Rechte der städtischen *universitas* im *Llibre dels Reis*..... 215
2.2. Das *homagium* als Ritual zur Etablierung und als Ausdruck von Herrschaft 221
2.3. Das Gottesurteil..... 229
2.4. Cortes und Friedensversammlungen als Orte der Gesetzgebung sowie Ausübung und Beanspruchung von Macht und Herrschaft 242
2.5. Königliche und städtische Wappen als Zeichen des Herrschafts- und Machtanspruchs im Kontext des kompilierten Rechts und der Rechtsversammlungen 252
2.6. Zusammenfassung..... 259
3. Die Rolle des Schreibers für die Rechtstradierung sowie die Darstellung von Urkunden und Kartularen als Authentifizierungsstrategie im Kartular..... 265
3.1. Die Rolle des Schreibers für die schriftliche Rechtstradierung..... 266
3.2. Die Nutzung von Urkunden und Kartularen im Spiegel der Illuminationen..... 276

3.3. Zusammenfassung 286
Resümee und Ausblick 291
Anhang 299
1. Kodikologische Angaben der mallorquinischen Kartulare 299
Franqueses de Mallorca. Llibre primer, ARM, Còdex 5 299
Franqueses de Mallorca. Llibre segon, ARM, Còdex 6 300
Franqueses de Mallorca. Llibre tercer, ARM, Còdex 7 301
Llibre dels Reis, ARM, Còdex 1 303
2. Kodikologische Angaben der Barceloneser Kartulare 305
Primer Llibre Verd, AHCB, AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-008 305
Usatges de Ramon Ferrer, AHCB, AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-009 306
Llibre Verd I, AHCB, AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010 308
3. Tabellen 310
Tabelle I – Inhalt und Illuminationen des *Llibre dels Reis*, des *Franqueses de Mallorca. Llibre primer*, des *Franqueses de Mallorca. Llibre segon* und des *Franqueses de Mallorca. Llibre tercer* 310
Tabelle II – Inhalt und Illuminationen des *Primer Llibre Verd*, der *Usatges de Ramon Ferrer* und des *Llibre Verd I* 316
Tabelle III – Inhaltsübersicht der *Usatges*-Handschriften Ms. Lat. 4670 A, Ms. Ott. Lat. 3058, reg. 1345, LC_0028 und Ripoll, 32 322
4. Transkriptionen und Übersetzungen 323
A) Präambulum des *Llibre dels Reis* (fol. 13r) 323
B) Lateinisches Proömium des *Llibre dels Reis* (fol. 14r-14v) 324
C) Proömium des *Llibre Verd I* (fol. 4r) und der *Usatges de Ramon Ferrer* (fol. 3r) 326
D) Privileg „*De remissione quinte aramate seu galearum*“ im *Llibre Verd I* (fol. 205r) 328
E) Evangelientexte des *Llibre dels Reis* und der mallorquinischen *Franqueses de Mallorca*-Handschriften 329
F) Evangelientexte des *Llibre Verd I*, *Primer Llibre Verd* und der *Usatges de Ramon Ferrer* 331
G) Text über Eidesleistungen im *Llibre Verd I* (fol. 35v-36r) 334
H) Text über die Festlegung des Territoriums Kataloniens, der *vegueria* von Barcelona, der *sotsvegueria* von Vallés und der Stadt Barcelona im *Llibre Verd I* 336
I) *Consuetas* von 1444, AHM, Fondo procedente de la Audiencia, Expediente y papeles varios, leg. 86 337
Abkürzungsverzeichnis 338
Quellen und Literaturverzeichnis 339
Handschriften- und Urkundenverzeichnis 339
Gedruckte Quellen 341
Forschungsliteratur 341

Online-Lexika 363
Abbildungsverzeichnis 364
Abbildungen 365

Einleitung

> Divinarum et humanarum rerum tuicio ad neminem magis quam ad principem pertinet nichilque tam proprium debet esse boni ac recti principis quam iniurias propulsare, bella sedare, pacem stabilire et informare et informatam subditis conservandam tradere, ut de eo non incongrue dici et predicari possit quod a principe regum dictum est: Per me reges regnant et potentes scribunt iustitiam.[1]

Mit diesen Worten beginnen die Arengen zweier Urkunden im Barceloneser Kartular *Llibre Verd I* (1345-1440, AHCB, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010), nämlich die Urkunde von 1173 des katalano-aragonesischen Herrschers Alfons II. el Cast (reg. 1162-1196) auf fol. 68v sowie die Urkunde von 1205 seines Nachfolgers Pere II. el Catòlic (reg. 1196-1213) auf fol. 71v. Die wörtlich identischen Arengen beschreiben den König als guten und gerechten Herrscher, dem die Wahrung des Friedens und die Beilegung des Krieges obliegt. In verkürzter Form wird der Bibelvers „*per me reges regnant, et legum conditores iusta decernunt; per me principes imperant, et potentes decernunt iustitiam*“[2] (Spr 8,15) zitiert, mit dem königliche und fürstliche Herrschaftsgewalt göttlich begründet und die Gesetzgebung und Rechtspraxis als durch Gott in ihrer Rechtmäßigkeit legitimiert werden.[3] Hier im *Llibre Verd I* wird allerdings in beiden Fällen das Verb *decernunt* (urteilen) des Bibeltextes durch *scribunt* (schreiben) ersetzt und damit der Fokus vom Akt des Rechtsprechens auf die Gesetzgebungsgewalt des Herrschers und insbesondere auf die Schriftlichkeit des Rechts gerichtet.

---

[1] *Primer Llibre Verd,* zw. 1333 und 1346, AHCB, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-008, fol. 49r, *Usatges de Ramon Ferrer*, 1345-1365, AHCB, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-009, fol. 57r und 59r, sowie *Llibre Verd I*, 1345-1440, AHCB, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 68v und 71v. Meine Übersetzung: Die Bewahrung der göttlichen wie auch menschlichen Dinge gehört zu niemanden so sehr wie zum Herrscher und nichts muss dem guten und gerechten Herrscher so wesenseigen sein wie Ungerechtigkeiten abzuwenden, Kriege beizulegen, den Frieden zu festigen und zu stiften und den gestifteten Frieden, auf dass er bewahrt werde, seinen Untergebenen zu übergeben, sodass man von ihm nicht unschicklich sprechen und öffentlich aussagen kann, was durch den Herrscher der Könige gesagt wurde: Durch mich herrschen die Könige und zeichnen die Mächtigen das Recht auf.

[2] Vgl. Liber Proverbiorum 8,15, *Biblia Sacra. Iuxta Vulgata Versionem*, hg. von GRYSON 2007.
Meine Übersetzung: Durch mich herrschen Könige, und erlassen Rechtsstifter Rechte; durch mich befehlen Fürsten, und sprechen Mächtige Gerechtigkeit.

[3] Dieser Bibelvers aus dem Liber Proverbiorum 8,15 wird auch in der Reichskrone des Heiligen Römischen Reiches (2. Hälfte 10. Jh.; Kronenkreuz Hinzufügung des frühen 11. Jhs., Kunsthistorisches Museum Wien, Schatzkammer, Inventar-Nr. WS XIII 1) anzitiert. In roter Schrift sind über der Darstellung Christi flankiert von zwei Engeln die Worte „*Per me reges regnant*“ zu lesen. Diese Darstellung ziert eine der insgesamt acht Platten aus denen sich die oktogonale Reichskrone zusammensetzt. Diese Bildplatten versinnbildlichen mit ihrer oktogonalen Anordnung das himmlische Jerusalem und adressieren inhaltlich die Sakralität des Herrschers, der durch Gottes Gnaden das *imperium christianum* regiert. Vgl. TRNEK 1995. Die Reichskrone steht beispielhaft für die Bedeutung dieses Bibleverses für die göttliche Legitimation des Herrschers; hier unmittelbar im Kontext der Krönung des Kaisers.

Beide Urkunden finden sich auch in den *Usatges de Ramon Ferrer* (1345-1365, AHCB, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-009), der Schwesterhandschrift des *Llibre Verd I*; die Urkunde von Alfons II. el Cast auf fol. 57r-58v und die Urkunde von Pere II. el Catòlic auf fol. 59r-61r. Im *Primer Llibre Verd* (zw. 1333 und 1346, AHCB, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-008), der Vorgängerhandschrift der *Usatges de Ramon Ferrer* und des *Llibre Verd I*, ist lediglich die Urkunde von Pere II. el Catòlic enthalten (fol. 49r-51r).[4]

Sowohl im älteren *Primer Llibre Verd* auf fol. 49r als auch im jüngeren *Llibre Verd I* auf fol. 71v wird die Urkunde Peres II. el Catòlic mit einer historisierten Initiale eröffnet, die den König mit Zepter in der Linken auf einer Thronbank sitzend zeigt. Er ist dem Urkundentext zugewandt, auf den er blickt und mit autorisierendem Handgestus verweist (Tafel 1). In den *Usatges de Ramon Ferrer* wird diese Urkunde lediglich mit einer Fleuronnée-Initiale eröffnet.

Für die Urkunde von Alfons II. el Cast auf fol. 57r der *Usatges de Ramon Ferrer* wird ebenfalls das Motiv des thronenden Königs gewählt, wobei hier zusätzlich das Wappen der Stadt Barcelona unterhalb der historisierten Initiale zu sehen ist und damit die Rolle des Königs als Stadtherr von Barcelona betont wird (Abb. 1). Im Unterschied hierzu wird im *Llibre Verd I* eine neue Bildformel für Alfons II. el Cast gewählt: Die historisierte Initiale auf fol. 68v zeigt den thronenden Alfons II. el Cast als Ritter mit Schild und Waffenrock in den Farben der Krone Aragon (Abb. 2). Damit wird Alfons II. el Cast als jener Herrscher visuell hervorgehoben, der als erster Graf von Barcelona auch den Titel des Königs von Aragon führt.[5]

Alle hier genannten Illuminationen leiten die wörtlich identischen Arengen ein, die den Passus zu den Eigenschaften und Aufgaben des Königs sowie über die göttliche Legitimation von Herrschaft und Gesetzgebung enthalten. Auffällig ist, dass in allen vier Fällen Text und Bild inhaltlich deutlich voneinander abweichen. Denn während der Text die göttliche Legitimation des Königs betont, wird in den Illuminationen auf religiöse oder sakrale Elemente verzichtet und die Legitimität weltlich argumentiert. Ikonographisch greifen diese Darstellungen auf die Vorstellung des Herrschers als Quelle des positiven Rechts zurück.[6]

---

[4] Die Urkunde ist hier im *Primer Llibre Verd* auf fol. 49r datiert mit „*Anno ab incarantione Domini millesimo ducentesimo octavo idus iunii*“, also auf den 13. Juni 1208. In den *Usatges de Ramon Ferrer* (fol. 59r) und *Llibre Verd I* (fol. 71v) wurde das Datum korrigiert zu „*Anno ab incarnatione Domini millesimo ducentesimo quinto idus iunii*“, dem 13. Juni 1205.

[5] Alfons II. el Cast ist Sohn des Grafen von Barcelona Ramon Berenguer IV. und Petronilla, der Erbin der Krone Aragon. Während sein Vater lediglich princeps von Aragon ist, führt Alfons II. el Cast den Titel König von Aragon, der ab da über die männliche Blutslinie der Grafen von Barcelona weitervererbt wird. Vgl. BISSON 1986, S. 16-17, 31, 35-36, KAGAY 1994, S. 35-36, FATÁS CABEZA/ REDONDO VEINTEMILLAS 1995, S. 60, 62-64 sowie SOBREQUÉS I CALLICÓ 2008, S. 45. Siehe hierzu auch Kapitel I, 1 der vorliegenden Arbeit.

[6] Diese Beobachtung macht COLL I ROSELL für die Darstellung des Grafen Ramon Berenguer I. auf fol. 37r, auf die im Laufe der vorliegenden Arbeit noch eingegangen werden wird. Vgl. COLL I ROSELL 1994 (b), S. 30 sowie COLL I ROSELL 1995, S. 204.

Auch im mallorquinischen Kartular *Llibre dels Reis* (1334-1341, ARM, Còdex 1) ist der Bibelvers gekürzt in der Arenga einer Urkunde von 1247 von Jaume I. el Conqueridor (reg. 1213-1276), dem Nachfolger Peres II. el Catòlic und Begründer der Krone Mallorca, auf fol. 28r zu finden, wobei der Fokus anstatt wie in den Barceloneser Kartularen auf die Rechtsverschriftlichung, hier auf die Rechtssprechung (*principes loquuntur iustitiam*) gelegt wird:

> Noverint universi quod nos Iacobus, Dei gratia rex Aragonum, Maioricarum et Valentie, comes Barchinone et Urgelli, et dominus Montispessulani, ad honorem illius **per quem reges regnant et principes locuntur iustitiam**, devictis iam per nos divino auxilio in fimbris Ispanie barbaricis nacionibus, cupientes civitates et regna Valentie et Maioricarum que dudum a perfidis captivata paganis dignata est divina clementia nostro ministerio restituere cultui christiano in statum debitum iuxta christianorum morem in melius reformare [...].[7]

Im Fokus dieser Arenga liegt die Stilisierung Jaumes I. el Conqueridor als Befreier Hispaniens, der im 13. Jahrhundert Mallorca und Valencia für das Christentum aus muslimischer Hand eroberte.[8] Der hier zitierte Bibelvers benennt weiterhin die göttliche Legitimation von Herrschaft und Recht, doch unterstellt sich Jaume I. el Conqueridor hier in erster Linie als ausführende Hand Christus, was durch die Worte *ad honorem ilius* (zu Ehren jenes) betont wird. Die Urkundenabschrift selbst wird lediglich mit einer Floralinitiale mit Blattgold eröffnet (Abb. 3).

Bereits anhand dieser kurzen Beispiele lassen sich zentrale Themen der vorliegenden Arbeit aufzeigen, nämlich Herrschaft, Herrschaftsübertragung, Gesetzgebungsgewalt, Rechtspraktiken und Rechtsschriftlichkeit sowie die Beziehung zwischen Text und Bild in den Stadtratskartularen *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I*. Bei diesen beiden Kartularen, wie auch bei Kartularen im Allgemeinen, handelt es sich nicht um rein pragmatische Schriftdokumente, die der reinen Verwaltung und Zugänglichkeit von Einzelrechten dienen.[9] Ihre Inhalte sind von jenen räumlichen, zeitlichen und begrifflichen Umständen geprägt, die auf ihre Autoren und

---

[7] *Llibre dels Reis*, fol. 28r. Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 185. Meine Übersetzung: Mögen alle wissen, dass wir, Jaume, durch die Gnade Gottes König von Aragon, Mallorca und Valencia, Graf von Barcelona und Urgell, Herr von Montpellier, zu Ehren jenes, durch den Könige herrschen und Fürsten Recht sprechen, nachdem bereits durch uns unter göttlichem Beistand die barbarischen Völker an den Grenzen Hispaniens vollständig besiegt wurden, wünschen die Städte und Reiche Valencia und Mallorca, die lange von den treulosen Heiden gefangen waren und die durch unseren Dienst dem christlichen Kult zurückzugeben die göttliche Milde für würdig erachtet hat, den christlichen Sitten folgend, in einen gehörigen besseren Zustand zu versetzen […].
Das *Llibre dels Reis* wird im Arxiu del Regne de Mallorca unter dem Titel *Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca* aufbewahrt. Zur Problematik der in der Forschung etablierten Bezeichnung *Llibre dels Reis,* die irrtümlicherweise einen königlichen Entstehungskontext statt eines städtischen suggeriert, siehe Kapitel 3.1. der Einleitung der vorliegenden Arbeit.

[8] Vgl. BISSON 1986, S. 63-65.

[9] Zur *pragmatischen Schriftlichkeit* vgl. KELLER/ WORSTBROCK 1988 sowie KELLER/ GRUBMÜLLER/ STAUBACH 1992. Die Bedeutung der pragmatischen Schriftlichkeit diskutiert KREFELD für die italienischen Stadt(staats)kommunen in KREFELD 2017.

Rezipienten einwirken.[10] Zugleich können mittels der in ihnen enthaltenen Diskurse zu Recht und Autorität umgekehrt auch soziale, politische und kulturelle Strukturen beeinflusst werden.[11]

Für die Betrachtung von Herrschaft und dem damit eng verknüpften Begriff der Macht sind die Untersuchungen von SCHNEIDMÜLLER, BECHER und ANTER grundlegend, die im Folgenden skizziert werden.[12] Durch Macht, der potenziellen Fähigkeit frei zu handeln und Ereignisse beeinflussen zu können, üben Individuen oder Kollektive Herrschaft aus. Herrschaft stellt „*die relationale Dimension asymmetrischer Beziehungsformen*“ und „*das konkrete Einwirken auf die Handlungen anderer*“ dar.[13] Herrschaft im Mittelalter zeichnet sich durch die Form der konsensualen Herrschaft aus, bei der Macht und Herrschaft einen Kommunikationsprozess zwischen Herrscher und Eliten darstellen, bei dem gemeinsam Beschlüsse gefasst werden.[14] Anders als in Herrschaftstheorien des Hochmittelalters über das Gottesgnadentum formuliert, ist der Herrscher von der finanziellen, militärischen, personellen und intellektuellen wie politischen Unterstützung des Adels und des Klerus und – besonders im Kontext der vorliegenden Arbeit – von den *prohoms*, den finanziell erstarkten Patriziern und vom Bürgertum von Barcelona und Mallorca abhängig.[15] Im Gegenzug erheben diese Eliten Anspruch auf Herrschaftspartizipation, die sich beispielsweise in Form der Hofversammlungen (Corte) unter Vorsitz des Herrschers und Partizipation der Standesvertreter manifestiert.[16] Einen der zentralen Konfliktpunkte bildet die Frage nach der Exklusivität des königlichen Gesetzgebungsrechts und den ständischen Mitwirkungsrechten beim Erlass neuer Gesetze, Rechte und Privilegien.[17] Beispielhaft dafür sind die Privilegien Friedrichs II. (reg. ab 1198 als König v. Sizilien, ab 1212 als römisch-deutscher König, ab 1220 als Kaiser; †1250), die dieser

[10] Vgl. BLATTMANN 1994, S. 333.
[11] Vgl. CHASTANG 2006 (a), S. 25.
[12] Vgl. SCHNEIDMÜLLER 2000, BECHER 2018, ANTER 2018, BECHER 2023 (a), BECHER 2023 (b) UND SCHNEIDMÜLLER 2023. Ihre Untersuchungen werden ausführlich zu Beginn von Kapitel III der vorliegenden Arbeit erörtert. Für einen Überblick zum Forschungsdiskurs zu Macht und Herrschaft siehe BECHER 2018 und ANTER 2018. Der Sonderforschungsbereich 1167 „Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive“ (2016-2021) widmete sich als interdisziplinäres Verbundprojekt an der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn den vormodernen Phänomenen von Macht und Herrschaft anhand von Beispielen aus Asien, Europa und dem nördlichen Afrika. Die Ergebnisse wurden veröffentlicht in BECHER/ BRÜGGEN/ CONERMANN 2018-2023.
[13] Vgl. BECHER 2018, S. S. 25.
[14] Vgl. BECHER 2018, S. 26, SCHNEIDMÜLLER 2000 sowie SCHNEIDMÜLLER 2023.
[15] Vgl. SCHNEIDMÜLLER 2023, S. 227-228.
[16] Zur Entwicklung der katalanischen Cortes, den Hofversammlungen zwischen Herrscher und weltlichen wie auch geistlichen Würdenträgern vgl. Kapitel I, 4. der vorliegenden Arbeit. Um sie von den Hoftagen des Heiligen Römischen Reichs abzugrenzen, wird in der vorliegenden Arbeit explizit von Corte oder Hofversammlung die Rede sein. Zu den Hoftagen des Heiligen Römischen Reichs vgl. MORAW 1995.
[17] Vgl. WOLF 1996, S. 18, 20, 39-40, WEITZEL 2012, S. 196, WITTEKIND 2012, S. 322-323.

1220 an geistliche und 1232 an weltliche Fürsten des römisch-deutschen Reichs verleiht und ihnen darin unter anderem die königlichen Regalien wie Münz-, Zoll- und Marktrechte überträgt.[18] Damit werden Herrschaftsrechte übertragen und mit ihnen die Macht der Fürsten gestärkt und darüber ihre Autonomie mit Bezug auf den Herrschaftsanspruch des Königs gestärkt.

Wie hier noch gezeigt wird, ist auch bei den Stadtkommunen von Mallorca und Barcelona ein sukzessiver Machtzuwachs mittels Vergabe von Rechten und Privilegien durch den Herrscher zu beobachten, mit dem sie ihren Einfluss auf den Herrscher verstärken können.[19] In diesem Kontext und als Ausdruck ihrer wachsenden Autonomie gegenüber den Machtansprüchen des Herrschers und als Zeichen ihres politischen Selbstverständnisses geben der Stadtrat von Mallorca und der Stadtrat von Barcelona mehrere Kartulare in Auftrag, an deren Spitze das mallorquinische *Llibre dels Reis* und das Barceloneser *Llibre Verd I* als prachtvoll illuminierte Repräsentationsobjekte stehen.[20]

Kartulare, auch als Kopialbuch, Privilegienbuch oder Kartular-Chronik bezeichnet, sind Abschriftensammlungen von Urkunden verschiedener Aussteller, die für einen bestimmten Empfänger angelegt werden.[21] Für die iberische Halbinsel finden sich für Kartulare die Bezeichnungen *Tumbo* (Galizien), *Becerro* (Navarra), *Libro de los Testamentos* (Oviedo) und allgemein auch *Libro de Privilegios*.[22] Diese Definition ist, wie nachfolgend noch dargelegt wird, um die Bezeichnung *Llibre Verd* zu ergänzen.[23]

Als Herrschafts- und Verwaltungsdokumente dienen Kartulare beispielsweise der Sicherung des Urkundentextes vor Verlust, dem Schutz von Besitz und Interessen, der Machtstärkung, der

[18] Vgl. SCHNEIDMÜLLER 2023, S. 248-250.
[19] Vgl. Kapitel I, 6. der vorliegenden Arbeit.
[20] Der historische und kodikologische Entstehungskontext sowie die Vorgängerhandschriften des *Llibre dels Reis* und des *Llibre Verd I* werden in den Kapitel II, 1. bis II, 2.2. der vorliegenden Arbeit diskutiert.
[21] Vgl. GAWLIK 1991, Sp. 1026-27 sowie RODRIGUEZ DÍAZ 2011, S. 15. Bei einer Kartular-Chronik werden historische Beschreibungen mit Urkundenabschriften synoptisch verschränkt. Vgl. MORELLE 2013, S. 154. Die Übergänge vom *Kartular* zum vorwiegend monastischen *Traditionsbuch* aus dem deutschsprachigen Raum sind fließend. Diese enthalten neben Abschriften von Urkunden auch sogenannte notitiae (protokollarische Notizen). Vgl. HÄGERMANN 1997 und BERTELSMEIER-KIERST 2017, S. 125-126. Inhaltlich und strukturell unterscheiden sich Kartulare von systematischen Rechtskodifikationen wie dem *Corpus Iuris Civilis* oder den strukturell daran angelehnten *Siete Partidas*. Beim *Corpus Iuris Civilis* handelt es sich um das unter Kaiser Iustinian I. (527-565) in neun Büchern kodifizierte römische Recht. Vgl. einführend Weimar 1986. Das kastilische Gesetzbuch *Siete Partidas* entsteht zwischen 1256 und 1265 im Auftrag von Alfonso X. el Sabio (reg. 1252-1284) entsteht und 1348 unter Alfonso XI. (1312-1350) als rechtsgültiger Gesetzeskodex promulgiert wird. Nach dem Vorbild des *Corpus Iuris Civilis* Kaiser Iustinians ist dieser Gesetzescodex in sieben Bücher und diese wiederum in Titel und darunter in Gesetze aufgeteilt. Vgl. BURNS 2001 (a), S. XI, O'CALLAGHAN 2001, S. XXX, XXXV-XXXVI, XL sowie WITTEKIND 2013 (b), S. 155-156. Einführend zu den *Siete Partidas* vgl. BURNS 2001.
[22] Vgl. WITTEKIND 2011 (a), S. 222 sowie die Auflistung von Kartularen unterschiedlicher Bezeichnung einschließlich der Bezeichnung *Libro de Privilegios* bei RODRÍGUEZ DÍAZ/ GARCÍA MARTÍNEZ 2011, S. 429-431.
[23] Vgl. Einleitung, 1 der vorliegenden Arbeit.

Verwaltung von Besitztümern, der Bildung einer kollektiven Identität sowie der Bestätigung von Legitimität. Sie drücken zugleich Machtansprüche aus.[24] Die Anordnung der Urkundenabschriften im Kartular erfolgt nach geographischen, chronologischen oder rechtlichen Aspekten ebenso wie nach Ausstellern, kann teilweise aber auch einer Systematik entbehren.[25] Auf der iberischen Halbinsel finden sich zudem auch Kartulare, deren Urkundenabschriften nach dem sozialen Status der Aussteller gegliedert sind.[26]

Kartulare werden oftmals durch weitere Texte ergänzt, die durch Auftraggeber und Kompilatoren für die beispielsweise (heils)historische, geographische oder politisch-repräsentative Kontextualisierung, Rezeption und Nutzung der Urkundenabschriften als notwendig erachtet werden. Dazu zählen beispielsweise Kalender, Chroniken, Evangelienauszüge oder hagiographische Texte.[27] Um diese teils umfangreichen Textsammlungen handhabbar zu machen, werden sukzessiv Erschließungssysteme mittels Inhaltsverzeichnissen, Kapiteln und Überschriften entwickelt.[28] Ab dem 12. Jahrhundert werden Kartulare bisweilen mit Federzeichnungen und Illuminationen ausgestattet.[29]

Durch ihre inhaltliche und strukturelle Vielfalt entziehen sich Kartulare einer abschließenden Systematisierung durch die Forschung.[30] Charakteristikum aller Kartulare bilden die Urkundenabschriften, während jedes Kartular für sich über ganz eigene inhaltliche, strukturelle und visuelle Charakteristik verfügt, die es zum Unikat machen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Unterschiede können Handschriften mit Urkundenabschriften unter dem Begriff des Kartulars gefasst werden.[31] Hiervon abzugrenzen sind allerdings solche Handschriften, in denen Urkundenabschriften in die Haupttexte ergänzend inseriert wurden und ein vorwiegend an den Urkundenabschriften ausgerichteter Nutzungskontext fehlt.

[24] Vgl. RODRÍGUEZ DÍAZ 2011, S. 15, HENRIET/ SIRANTOINE 2013, S. 167, GEARY 2010, S. 185 sowie MORELLE 2013, S. 155.
[25] Vgl. GAWLIK 1991, Sp. 1026-1027 sowie WITTEKIND 2011 (a), S. 222. Gerade chronologisch strukturierte Kartulare vermögen disjunktive Elemente und unterbrochene Ereignisse zu verbinden und so eine fließende Geschichtskontinuität zu schaffen. Vgl. MAXWELL 1999, S. 576 sowie GEARY 2010, S. 186. Topographisch geordnete Kartulare sind wiederum in der Lage eine Verbindung zwischen dem verwalteten Territorium und dem Kartularinhaber zu erzeugen und so die geopolitischen Strukturen zu definieren und zu festigen. Vgl. CHASTANG 2008, S. 13-14.
[26] Dies ist beispielsweise der Fall beim *Tumbo A* der Kathedrale von Santiago de Compostela (1129-34, ACS, CF 34). Vgl. WITTEKIND 2011 (a), S. 231.
[27] Vgl. GAWLIK 1991, Sp. 1026-27, MORELLE 2013, S. 153 sowie CHASTANG 2008, S. 8.
[28] Vgl. GAWLIK 1991, Sp. 1026-27.
[29] Vgl. MAXWELL 1999, S. 579 und WITTEKIND 2011 (a), S. 224.
[30] Vgl. RODRÍGUEZ DÍAZ 2011, S. 18.
[31] Vgl. RESL 2002, S. 207.

Die ersten Kartulare entstehen im 8. und 9. Jahrhundert nördlich der Alpen im geistlichen Umfeld und werden zunächt im Ostfrankenreich und nachfolgend im westlichen Frankenreich rezipiert, wo sie im 11. Jahrhundert allgemein etabliert werden.[32] Bereits ab dem 10. Jahrhundert werden Kartulare nachweislich auch von weltlichen Auftraggebern genutzt.[33] Die ältesten erhaltenen Kartulare weltlicher Herrscher sind der mit Federzeichnungen ausgestattete *Codex Falkensteinensis* (1166 – ca. 1196, Herrenchiemsee, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kloster Weyarn Amtsbücher und Akten 1) aus dem bayerischen Raum[34] und das *Kartular der Trencavel*, einer Adelsfamilie aus dem Languedoc (1186-1188, Languedoc, Société Archéologique de Montpellier, Ms. 10).[35] Auf der iberischen Halbinsel wird das Kartularwesen ab dem 11. Jahrhundert zunächst im geistlichen Umfeld etabliert, wobei der *Becerro Gótico de Cardeña* (1086, Biblioteca Francisco de Zabálburu, Madrid) das älteste überlieferte Exemplar darstellt.[36] Die Nutzung von Kartularen steht dabei unmittelbar in Zusammenhang mit der im 11. Jahrhundert auf der iberischen Halbinsel einsetzenden Welle der Systematisierung kirchlicher Archive und ihrer Urkundenbestände. Diesem Prozess, der der Rechts- und Interessenswahrung dient, schließen sich im 12. Jahrhundert herrscherliche Auftraggeber und im 13. Jahrhundert städtische Auftraggeber an.[37]

Bereits Anfang des 12. Jahrhunderts werden Kartulare auf der iberischen Halbinsel reich illuminiert und nehmen hinsichtlich Anzahl und insbesondere ihrer illuminatorischen Ausstattung eine Sonderstellung im Kontext europäischer Kartulare ein.[38] Die Illuminatoren

---

[32] Vgl. GEARY 2010, S. 183-184, CHASTANG 2008, S. 6 sowie HENRIET/ SIRANTOINE 2013, S. 166. Fragmentarisch ist das Doppelblatt B-Müstair aus der Region Rätien erhalten (Klosterarchiv xx/48, 15). Siehe dazu ERHART/ KLEINDINST 2004, S. 151-59. Die ältesten vollständig erhaltenen geistlichen Kartulare entstehen um 828 in Fulda und Freising. Vgl. GEARY 2010, S. 184. Für Freising siehe München, Bayerisches Staatsarchiv, Hochstift Freising, 2 vols. Hg. T. Bitterauf, Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, n.a., 4-5, München 1905. Für Fulda siehe Marburg, Hessisches Staatsarchiv, K 424, ediert als Urkundenbuch des Klosters Fulda, vol. 1, Die Zeit der Äbte Sturmi und Baugulf, ed. E. E. Stengel, Marburg 1958.

[33] Vgl. CHASTANG 2008, S. 6. Zum Urkunden- und Kartularwesen des 9. bis 11. Jahrhunderts im östlichen und westlichen Frankenreich vgl. auch DECLERQ 2000, S. 147-170. Zu italienischen Kartularen vgl. SPÄTH 2007.

[34] Der Falkensteiner Codex wurde von Graf Siboto IV. von Falkenstein in Bayern in Auftrag gegeben, bevor er mit Friedrich I. Barbarossa 1166 in den Krieg nach Italien zog. Vgl. NOICHL 1978, FREED 1984, RÖSENER 2000, S. 35-55. Eine rechtsikonograhische Analyse der Federzeichnungen im Codex Falkensteinensis bietet BERTELSMEIER-KIERST 2017, S. 152-158. München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, KL Weyarn 1. Als Digitalisat unter https://www.bavarikon.de/object/bav:GDA-OBJ-0000000000000008?lang=de [Zugriffsdatum: 11.03.2024].

[35] Das Kartular der Trencavel entsteht im Auftrag des okzitanischen Vizegrafen Roger II. Vgl. DÉBAX 1993, S. 131-51, DÉBAX 2006, S. 125-143, DÉBAX 2003 sowie GEARY 2010, S. 185.

[36] Vgl. HENRIET/ SIRANTOINE 2013, S. 166 sowie ESCALONA 2017, S. 164. Eine kursorische Übersicht zu den Kartularen der ibersichen Halbinsel bietet SÁEZ 2005.

[37] Vgl. CALLEJA PUERTA 2013, S. 189; WITTEKIND 2011 (a), S. 222.

[38] Vgl. HENRIET/ SIRANTOINE 2013, S. 169-171. Von den illumnierten Kartularen, geistlich wie weltlich, sind folgende überliefert, die auch das Interesse der kunsthistorischen Forschung geweckt haben: Das *Liber Testamentorum Ovetensis* der Kathedrale von Oviedo (um 1122, ACO, Ms. 1), das *Tumbo A* der Kathedrale von Santiago de Compostela (1129-34, ACS, CF 34), der *Libro de las Estampas* der Kathedrale von León (zw. 1200-1205, Archivo de la Catedral de León, Cod. 25), der *Becerro Antiguo de Leyre* aus dem Kloster San Salvador de Leyre in Navarra (1111, Archivo Real y General de Navarra, Formatos Especiales, sig. 31–D1), *das Liber Feudorum Maior* (ca. 1178-1194, Illuminationen zweiter Phase um 1200-1220, ACA, CANCILLERÍA, Registros,

knüpfen hier an eine reiche Tradition iberischer illuminierter Handschriften an, die sich insbesondere seit dem 10. Jahrhundert im Kontext von illuminierten Exemplaren des Apokalypsekommentars des Beatus de Liébana, von Bibeln, liturgischen Büchern und der Rechtshandschrift *Codex Albeldense* (976, Escorial, Patrimonio Nacional, D-I-2, fol. 17r) herausbildet.[39] Im Kontext der Kartulare entstehen dabei neue Bildformeln für einen weltlich-rechtlichen Kontext, wie beispielsweise das katalanische *Liber Feudoum Maior* (1178-1194, Illuminationen zweiter Phase um 1200-1220, ACA, CANCILLERíA, Registros, NÚM. 1) bezeugt.[40] Hierbei handelt es sich um das älteste überlieferte Exemplar der ab dem 12. Jahrhundert entstehenden Kartulare weltlicher Herrscher der iberischen Halbinsel.[41]

Ende des 13. Jahrhunderts beginnen schließlich auch Stadtgemeinden Kartulare in Auftrag zu geben, die Ausdruck ihrer zunehmenden rechtlichen und machtpolitischen Emanzipation sind. Der Stadtrat von Barcelona verfügt nachweislich bereits 1269 über das nicht mehr erhaltene Kartular *Llibre de les lleudes de la ciutat*[42] und beauftragt im 14. Jahrhundert die drei illuminierten Kartulare, das *Primer Llibre Verd* von 1333[43], die *Usatges de Ramon Ferrer*[44] und das *Llibre Verd I*,[45] beide 1345 begonnen, wobei das *Llibre Verd I* mit Abstand am reichsten illuminiert ist.[46] Der Stadtrat von Mallorca besitzt etwas später als der Stadtrat von Barcelona ein eigenes Kartular, nämlich zunächst das zwischen 1288 und 1290 im königlichen

NÚM. 1), das *Liber Feudorum Ceritaniae* (zwischen 1200 und 1209, ACA, CANCILLERÍA, Registros, NÚM. 4), der *Tumbo Menor de Castilla* des Santiago-Ordens (Mitte 13. Jh., Madrid, AHN, Códices L. 1046) und der *Tumbo de Toxos Outos* des Zisterzienserklosters Santos Justo y Pastor in Toxos Outos, Galizien (spätes 13. Jh, AHN, Códices L.1002). Außerdem ist ein illustriertes Einblatt-Kartular aus dem Pyrenäenkloster St-Martin-du-Canigou überliefert (um 1200, École des Beaux-Arts (Paris), Ms. 38). Vgl. HENRIET/ SIRANTOINE 2013, S. 166, 170, HERRERO DE LA FUENTE 2011, S. 114, 143-146 sowie WEARING 2016, S. 77, FN 4. Außerhalb der iberischen Halbinsel finden sich für das 12. Jahrhundert nur wenige Beispiele illuminierter Kartulare, so das Kartular von Mont-Saint-Michel (zw. 1149-1155, Bibliothèque Intercommunale Avranches, Ms. 210) oder das Kartular von Saint-Pierre de Vierzon (nach 1155, Bibliothèque Nationale de France, ms. Lat. 9865) entstand. Vgl. HENRIET/ SIRANTOINE 2013, S. 169-170 sowie MAXWELL 1999.

[39] Vgl. HENRIET/ SIRANTOINE 2013, S. 170. Zum *Codex Albeldense* vgl. BÖSE 2019 und WITTEKIND 2021 (a). Zu den illuminierten Handschriften des Apokalypse-Kommentars des Beatus de Liébana vgl. einführend WILLIAMS 1994-2003.

[40] Das *Liber Feudorum Maior* wird Ende des 12. Jahrhunderts von Alfons II. el Cast in Auftrag gegeben. Vgl. WEARING 2015.

[41] Es entsteht im Kontext der Systematisierung des Archivs des katalano-aragonesischen Herrschers Alfons II. el Cast und dient der Organisation seiner territorialen Besitztümer in dem Gebiet des heutigen Kataloniens. Vgl. BAIGES JARDÍ 2011, S. 81, 90. Der jüngere Bruder Alfons' II. el Cast, Sancho (1161-1223), beauftragt wiederum das illuminierte Kartular *Liber Feudorum Ceritaniae* (zw. 1200 und 1209, ACA, CANCILLERÍA, Registros, NÚM. 4), das Urkunden mit Bezug auf die Gebiete Cerdanya, Roussillon und Conflent enthält. Vgl. ALCOY I PEDRÓS 2000 (a), S. 56, RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 181, WITTEKIND 2011 (a), S. 222 sowie WITTEKIND 2019 (a), S. 399-400.

[42] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 177.

[43] Die Handschrift wurde laut COLL I ROSELL nach 1333 verfasst. Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 225. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ geben als terminus ante quem 1346 an, dem Jahr in dem die *Usatges de Ramon Ferrer* in Auftrag gegeben wurden. Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 189. Die jüngste Urkundenabschrift trägt das Datum 1343. Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 189.

[44] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 196.

[45] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 202, 213.

[46] Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 225, 227, 230.

Auftrag entstandene *Privilegia indulta regno Maioricarum per reges Aragonum* (AHN, Diversos y Colecciones, Códices, L. 1498). Der Stadtrat gibt noch Ende des 13. Jahrhunderts selbst das *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* (vor 1295, ARM, Còdex 5) in Auftrag, das mit einer historisierten Initiale ausgestattet wird. Von diesem Kartular entstehen Anfang des 14. Jahrhunderts die schmucklosen Abschriften *Franqueses de Mallorca. Llibre segon* (um 1325, ARM, Còdex 6) und *Franqueses de Mallorca. Llibre tercer* (um 1324, ARM, Còdex 7).[47] Das *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* bildet inhaltlich und strukturell die unmittelbare Vorlage für das *Llibre dels Reis*.[48] Das *Llibre dels Reis* ist wiederum eines der frühesten städtischen Prachtkartulare der iberischen Halbinsel, dicht gefolgt vom *Llibre Verd I* von Barcelona. Auch in anderen Städten der iberischen Halbinsel werden Kartulare in Auftrag gegeben, jedoch mit deutlicher Verzögerung, nämlich beispielsweise erst 1373 in Sevilla und 1391 in Valencia.[49] Beide Kartulare sind im Vergleich zu dem mallorquinischen und dem Barceloneser Kartular mit signifikant weniger Illuminationen ausgestattet.

1. Das *Llibre dels Reis* und das *Llibre Verd I* und ihre Einordnung als Kartulare

Inhalt und Struktur des mallorquinischen *Llibre dels Reis* werden von den zweisprachig, auf Latein und in katalanischer Übersetzung chronologisch aufgeführten Urkundenabschriften bestimmt. Diese zwei Hauptabschnitte werden jeweils durch eine ganzseitige Eröffnungsminiatur auf fol. 13v beziehungsweise 222v ausgezeichnet. Die heterogene Textsammlung, bestehend aus Evangelienauszügen, Kalender, Osterkalender, *Usatges de*

[47] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 78, 80, 82.

[48] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 76 sowie PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 54-55 und 59-60.

[49] So verfügt beispielsweise der Stadtrat Sevillas Ende der 1270er Jahre über eigene Kartulare mit Finanz- und Steuerrechten, und lässt erst 1373 den *Tumbo de la Ciudad de Sevilla* (BNE, Ms. 692) kompilieren, der lediglich auf der Eröffnungsseite (fol. 3r) mit zwei zythomorphen Goldinitialen verziert ist. Vgl. PARDO RODRÍGUEZ 2011, S. 156, 161-163. Der ursprünglich eigenständige *Tumbo de la Ciudad de Sevilla* (fol. 3r-67r) wurde zusammen mit weiteren jüngeren Urkundenabschriften (fol. 68r-74v) und dem Gewohnheitsrecht von Sevilla (fol. 75r-138v) in der als Ms. 692 bezeichneten Handschrift gebunden. Der *Tumbo de la Ciudad de Sevilla* umfasst 59 Urkunden, die chronologisch nach Herrschern geordnet sind. Vgl. PARDO RODRÍGUEZ 2011, S. 164, 166. PARDO RODRÍGUEZ bestimmt für den *Tumbo de la Ciudad de Sevilla* als Entstehungszeitraum September 1335 bis April 1337, wobei sie sich für letzteres Datum auf einen Eintrag auf fol. 67r bezieht, die eine öffentliche Beglaubigung durch den öffentlichen Schreiber Fernán García benennt. Vgl. PARDO RODRÍGUEZ 2011, S. 162, 167. Allerdings bleibt dabei die Frage offen, ob sich diese Beglaubigung nicht lediglich auf einen Abschnitt der Handschrift bezieht. Die Eröffnung der Handschrift auf fol. 3r nennt eindeutig als Datum für die Kompilation der Handschrift September 1373: „*Este es el libro enque estan trasladados todos los previllegios* [...]. *E començose fazer en el mes de setienbre era de mill e tresientos e setenta e tres anos.*" *Tumbo de la Ciudad de Sevilla*, fol. 3r. (Meine Übersetzung: Das ist das Buch, in das alle Privilegien übertragen wurden [...]. Es wurde begonnen im Monat September, in den Jahren 1373 der Ära.) Für Valencia entsteht zunächst Ende des 13. Jahrhundert im königlichen Scriptorium ein Kartular, das das valenzianische Gewohnheitsrecht und die städtischen Privilegien umfasst. Erst im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts gibt der Stadtrat von Valencia ein eigenes Kartular in Auftrag. Vgl. CORTÈS ESCRIVÀ 1994-1995, S. 404. Erst 1391 entsteht das mit sechs historisierten Initialen ausgestatte Kartular *Liber privilegiorum civitatis et regni Valencie* (Arxiu Municipal de Alzira, Còdexs especials, 00/3). Vgl. CORTÈS ESCRIVÀ 1994-1995, S. 409 sowie BARRIENTOS LIMA 2009, S. 425. In ihrer Untersuchung bietet BARRIENTOS LIMA eine ikonographische und stilkritische Analyse der Illuminationen des *Liber privilegiorum civitatis et regni Valencie*.

Barcelona und einer Chronik, ist zwischen diese Hauptteile gesetzt (Tabelle I).[50] Die einzelnen Texte werden hier lediglich mit historisierten Initialen oder kleinen Miniaturen eröffnet. Damit ist die Textsammlung, die 37 Folios umfasst, durch ihren materiellen Umfang, bildliche Ausstattung und Anordnung innerhalb der Handschrift den beiden Hauptteilen, die zusammen 334 Folios umfassen, hierarchisch untergeordnet. So kann diese Handschrift typologisch eindeutig der Gattung des Kartulars zugeordnet werden.

Die Einordnung des Barceloneser *Llibre Verd I* als Kartular bedarf hingegen einer Erklärung. Von der iberischen Kartularforschung ist sie nämlich, wie auch alle anderen katalanischen *Llibres Verds*,[51] bisher aus dem Kartular-Diskurs ausgeschlossen worden. In der katalanischen Forschung wurde das *Llibre Verd I* bisher im Kontext der *Usatges*-Handschriften diskutiert,[52] gleichsam als sei es eine *Usatges*-de-*Barcelona*-Handschrift mit Urkundenabschriften – und nicht ein Kartular mit den *Usatges de Barcelona* und weiteren Beitexten. Diese Betrachtung mag der Tatsache geschuldet sein, dass sich die Handschrift aus drei Teilen zusammensetzt, von denen der erste aus einer heterogenen Textsammlung, der zweite aus dem *Generale* mit Rechtstraktaten und dem promulgiertem Landesrecht Kataloniens, und allein der dritte Teil, das *Speciale*, eindeutig aus Urkundenabschriften besteht. Die visuelle Gestaltung der Eröffnungsseiten dieser drei Teile trägt zusätzlich dazu bei, dass die heterogene Textsammlung

[50] Vgl. PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 57-58 sowie LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 115-116, 119. Die Urkunden wurden von den mallorquinischen Herrschern, ausländischen Königen, *lloctinents* von Mallorca, der Kirche, Päpsten, Bischöfen, Äbten wie auch den *jurats* ausgestellt. Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2000, S. 209. Die *Usatges de Barcelona* bilden den Kern des katalanischen Landrechts, der 1231 zum Grundrecht Mallorcas bestimmt wurde. Vgl. BISSON 1986, S. 64-65, PIÑA HOMS 1987, S. 38-39, 42 und 149 sowie CATEURA BENNASSER 2004, S. 340-341.

[51] Die Bezeichnung *Llibre Verd* (grünes Buch) geht dabei die Praxis zurück, Handschriften heterogenen Inhalts und juristischen Charakters mit einem grünen Einband auszuzeichnen. So wurde beispielsweise der *Codex Iustiniani*, der neun Bücher zum Privatrecht und drei Bücher zu öffentlichem Recht umfasst, für gewöhnlich in Grün gebunden. Ein derartiges Farbsystem findet bereits im Archivwesen von Klöstern und Kathedralen des 12. Jahrhunderts Verwendung, wo die Bezeichnungen ‚Schwarze Bücher', ‚weiße Bücher' und ‚rote Bücher' vorkommen. Auch für das Mallorca des 14. und 15. Jahrhunderts ist die Nutzung eines derartigen Farbsystems zu beobachten und für das ausgehende 15. Jahrhundert ist belegt, dass die Farben die Charakteristika der Rechtstexte wiedergeben. Vgl. KIMBALL BROOKER 2006, S. 65-67. Die *Llibres Verds* wurden bis in jüngste Zeit im Forschungsdiskurs zu iberischen Kartularen ausgelassen und erst 2019 mit einem Beitrag über das *Livro Verde* von Coimbra in den Forschungsdiskurs aufgenommen. Vgl. OLIVEIRA LEITÃO 2019, S. 279-308.

[52] Das *Llibre Verd I* wird zusammen mit seinen Vorgängern *Primer Llibre Verd* und *Usatges de Ramon Ferrer* von COLL I ROSELL zwar als *Llibre de Privilegis de Barcelona* bezeichnet, jedoch im Kontext katalanischer *Usatges*-Handschriften verortet. Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 225, 227. Bei den *Usatges de Barcelona* handelt es sich um Statuten aus dem 11. Jahrhundert, die um Gewohnheits- und Lehnsrechte sowie Auszüge aus dem römischen und westgotischen Recht ergänzt wurden. Vgl. BISSON 1986, S. 32, KAGAY 1994, S. 2, KOSTO 2001 (b), S. 56, 63, KAGAY, Donald J.: The national defense clause and the emergence of the Catalan state: Princeps namque revisited, in: KAGAY 2003, S. 57. Als Einführung ist noch immer grundlegend die kunsthistorische Untersuchung von COLL I ROSELL. Er gibt darin eine inhaltliche und ikonographische Übersicht von fünf Handschriften: Die *Usatici et Constitutiones Cathalonie* (um 1321-1323, BnF, Ms. Lat. 4670 A), die *Usatges i Constitucions de Catalunya* (um 1321-1328, AML, Fons Municipal, reg. 1345), die *Usatica Barchinona* (1321-1323, BAV, Ms. Ott. Lat. 3058), die *Usatici et Consuetudines Cataloniae et Constitutiones Provinciales et Sinodales* (zw. 1333-1336, ACLL, LC_0028 [ehem. Ms. 22]), sowie die *Usajes de Barcelona et-* (um 1333, ACA, COLECCIONES, Manuscritos, Ripoll, 32). Vgl. COLL I ROSELL 1995.

auf den ersten Blick als dem *Generale* und *Speciale* beigeordnet wahrgenommen wird. Alle drei Eröffnungsseiten auf fol. 4r, 37r und 205r sind mit prachtvollen Ornamentrahmen, Miniaturen, Wappen und historisierten Initialen hervorgehoben (Abb. 4, 5, 6). Allerdings ist der Ornamentrahmen der Eröffnungsseite der Textsammlung auf fol. 4r im Vergleich zu den anderen beiden weniger formenreich ausgestattet.

Eine quantitative Betrachtung der im *Llibre Verd I* enthaltenen Textarten zeigt, dass die Zahl der Urkundenabschriften überwiegt (Tabelle II). Die Textsammlung (fol. 4r-36v) umfasst ein Proömium, Inhaltsverzeichnisse zu den enthaltenen Urkundenabschriften, Kalender, Auszüge der vier Evangelien, eine Chronik der sechs Weltalter, eine Papstchronik, eine Beschreibung der Zahl und Aufgaben der Kardinäle, eine Chronik der fränkischen Könige, eine Chronik der Grafen von Barcelona und Könige von Aragon, eine *Cronica comunia*, Eidesformeln und Eidesbeschreibungen für verschiedene städtische und königliche Amtsträger sowie Angaben zu den Grenzen der territorialen Verwaltungseinheiten von Barcelona, Vallés und der Stadt Barcelona. Zwar fällt die Textsammlung besonders durch die verschiedenen Chroniken umfangreich aus, doch beläuft sie sich auf insgesamt nur 33 Folios. Im Vergleich dazu umfassen das *Generale* 168 Folios und das *Speciale* 199 Folios.

Das *Speciale* beinhält ausschließlich Rechte und Privilegien der Stadt Barcelona in Form von Urkundenabschriften und erfüllt damit die typologischen Merkmale des Kartulars. Das *Generale* hingegen setzt sich aus den Rechtstraktaten *Commemoracions* (fol. 49v-64r), *Libellus de batallia facienda*[53] (fol. 64v-67v) und *Modus procedendi contra pacem et treugam frangentes* (fol. 68r-68v) sowie dem katalanischen Gewohnheitsrecht *Usatges de Barcelona* (fol. 37r-49r) und den *Constitucions et leges pacis et treugarum* (fol. 68v-197v) zusammen. Bei Letzteren handelt es sich um Urkundenabschriften der von den katalano-aragonesischen Herrschern erlassenen Friedensverordnungen, Rechte und Privilegien. Diese werden zusammen mit den *Usatges de Barcelona* bereits 1251 durch Jaume I. el Conqueridor zum allgemeingültigen Gesetzesbuch Kataloniens erhoben.[54] Damit wären die Urkundenabschriften im *Generale* eigentlich nicht mehr als Teil eines Kartulars anzusehen. Allerdings fällt auf, dass diese Urkundenabschriften hier weder umformuliert noch thematisch sortiert wurden, wie es bei einer Rechtsordnung eigentlich der Fall wäre. Als Beispiel einer solchen Rechtsordnung

[53] Für das Traktat *Libellus de batalla facienda* beziehungsweise für das Wort *batalla* finden sich unterschiedliche Schreibweisen, nämlich *batallia* in den Barceloneser Kartularen *Llibre Verd I* (fol. 64v), *Usatges de Ramon Ferrer* (fol. 53v) und *Primer Llibre Verd* (fol. 2.Fol. 199r) beziehungsweise *batayla* in den älteren *Usatges*-Handschriften reg. 1345 (fol. 62v), LC_0028 (fol. 87r), Ms. Ott Lat. 3058 (fol. 56r), Ms. Lat. 4670 A (fol. 138v) und Ripoll, 32 (fol. 23r). Im weiteren Verlauf der Arbeit soll allgemein die Schreibweise *batalla* bevorzugt werden, wie sie auch RODENBUSCH in seiner Untersuchung zum *Libellus de batalla facienda* verwendet. Vgl. RODENBUSCH 2020.
[54] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 74, WOLF 1996, S. 221 und WITTEKIND 2013 (a), S. 102.

kann das aragonesische *In excelsis Dei Thesauris* aus dem 13. Jahrhundert aufgeführt werden. Dieser Rechtscodex fasst die aragonesischen Einzelrechte (*furs*), die ursprünglich als Einzelurkunden existierten, zum Landesrecht zusammen und präsentiert sie, in Anlehnung an den römischen *Codex Iustiniani*, thematisch geordnet in neun Büchern.[55] Im Gegensatz dazu haben die Urkundenabschriften im *Llibre Verd I* nicht nur ihre urprüngliche Struktur mit Arenga, Invocatio Domini, Sprecher in der ersten Person singular oder plural und Eschatokoll beibehalten. Auch wurden die ursprünglichen Urkundentexte als solche sichtbar gemacht, indem ihre markanten *signa* und Zeugenlisten beibehalten wurden (Abb. 7). Dass es sich hierbei um eine intendierte Sichtbarkeit[56] des ursprünglichen Urkundenlayouts handelt, zeigt ein Vergleich mit dem älteren *Primer Llibre Verd*, bei dem *signa* und Zeugenlisten noch teilweise entfallen (Abb. 8). Nicht zuletzt wird hier im *Llibre Verd I* auf diese Weise ein formaler Bezug zwischen *Generale* und dem unmittelbar daran anschließenden *Speciale* hergestellt. Damit knüpft das Stadtrecht an eine weit zurückreichende Rechtstradition Kataloniens an, und formuliert so einen umfassenden Gültigkeitsanspruch für sich. Die städtischen Rechte und Privilegien werden als dem königlich zum Landesrecht promulgierten Einzelverordnungen der *Constitucions et* l*eges pacis et treugarum* formal gleichwertig inszeniert. Das *Llibre Verd I* ist Zeugnis dafür, dass es im 14. Jahrhundert ein klares Gattungsverständnis von Urkunden, Kartularen und promulgierten Rechtscodices gab, das zugunsten der Interessen der Auftraggeber und Adressaten der jeweiligen Handschrift genutzt wurde und damit weit über eine pragmatische, rein am Inhalt orientierte Wirkungsweise hinausgeht. Die Aufnahme des *Llibre Verd I* – und zukünftig auch anderer *Llibre Verds*[57] – kann damit nur bereichernd für den gegenwärtigen Forschungsdiskurs zu Kartularen sein.

2. Forschungsstand Kartulare

Werden Kartulare anfänglich als reine Informationsquellen für historiographische und diplomatische Untersuchungen genutzt und gegenüber einer ‚Originalurkunde' als von minderem Wert betrachtet, kommt es Ende des 20. Jahrhunderts zu einem Paradigmenwechsel. Wegweisend ist das 1991 von GUYOTJEANNI/ MORELLE/ PARISSE organisierte Kolloquium, das Kartulare innerhalb ihrer Entstehungskontexte, Typologien und regionalen Besonderheiten befragt und den Blick unter anderem auf die Funktion von Beitexten, Schreiber und geistliche

[55] Vgl. DELGADO ECHEVERRÍA 2009, S. 13. Das *In excelsis Dei Thesauris* wird ausführlich in Kapitel II, 5 der vorliegenden Arbeit diskutiert.
[56] Zur Sichtbarkeit des Urkundenlayouts in Kartularen vgl. SPÄTH 2005, S. 101-128.
[57] Dies müsste übergreifend als auch für jedes *Llibre Verd* einzeln diskutiert werden und überschreitet an dieser Stelle die Möglichkeiten der vorliegenden Arbeit.

wie weltliche Auftraggeberschaft richtet.[58] Durch BEDOS-REZAK angestoßen, betrachtet die Forschung Kartulare als autonome, der Urkunde gleichwertige Objekte.[59] Dabei legt BEDOS-REZAK offen, dass sich das moderne Verständnis von ‚Original' von dem des Mittelalters signifikant unterscheidet. Statt ‚Original' kommt im Mittelalter das Konzept ‚authenticum' zum Tragen, das durch verschiedene visuelle, auktorielle, schriftliche und performative Praktiken erzeugt wird.[60] CHASTANG und MORELLE richten ihren Blick wiederum auf die Intertextualität von Urkunde und Kartular, auf den Prozess der Überführung von einem Medium in das andere und somit auf die (Re)Produktion der Urkunde.[61] Angereichert wird der Forschungsdiskurs durch die Auseinandersetzung mit der *pragmatischen Schriftlichkeit* und *literacy*, für die repräsentativ die Untersuchungen von KELLER und CLANCHY stehen.[62]

Die spanische Kartularforschung hat sich zuletzt vorwiegend historiographischen, diplomatischen und archivistischen Fragestellungen gewidmet, für die die Tagungsbände von RODRÍGUEZ DÍAZ/ GARCÍA MARTÍNEZ (2011),[63] ESCALONA/ SIRANTOINE (2013)[64] und LAMAZOU-DUPLAN/ RAMÍREZ VAQUERO (2013) stellvertretend stehen.[65] Hervorzuheben ist die umfangreiche Bibliographie zu spanischen Kartularen,[66] die RODRÍGUEZ DÍAZ/ GARCÍA MARTÍNEZ präsentieren, ebenso wie das Verzeichnis aller im Tagungsband genannten Kartulare, darunter solcher geistlicher, adliger, aber auch städtischer Institutionen und Individuen.[67] Katalonien ist darin mit fünf Kartularen von adeliger und geistlicher Auftraggeberschaft vertreten.[68] Die städtischen Kartulare Kataloniens, Mallorcas und Valencias allerdings, ebenso

[58] GUYOTJEANNIN/ MORELLE/ PARISSE 1993.
[59] Vgl. BEDOS-REZAK 2002, S. 43-60.
[60] Eine Kopie wird hier nicht anhand eines Originals, sondern anhand einer Vorlage erstellt, wobei der Prozess des Kopierens beinhält, ein neues Original, einen autoritativen Text zu produzieren. Vgl. BEDOS-REZAK 2002, S. 43-44, 56.
[61] Vgl. CHASTANG 2008, S. 5 sowie MORELLE 2013, S. 153-163, hier insbesondere S. 156.
[62] Pragmatische Schriftlichkeit bezeichnet dabei alle Gebrauchsformen von Schrift und Texten, die einem zweckhaften Handeln oder der Anleitung menschlichen Handelns dienen. Vgl. KELLER 1992, S. 1-7, hier insbesondere S. 1, sowie CLANCHY 1979.
[63] Darin werden geistliche und weltliche (illuminierte) Kartulare der iberischen Halbinsel vorwiegend historiographisch, ihre Entstehungskontexte und inhaltlich-strukturelle Konzeption paläographisch und kodikologisch betrachtet. Vgl. RODRÍGUEZ DÍAZ/ GARCÍA MARTÍNEZ 2011.
[64] Die Aufsätze behandeln Kartulare der iberischen Halbinsel und Westeuropas, vorwiegend des 10. bis 12. Jahrhunderts. Schwerpunkt bilden Genese und Nutzung der Urkunde einerseits, und ihre Überlieferung und Nachleben im Kartular andererseits. Vgl. ESCALONA/ SIRANTOINE 2013 (a).
[65] Schwerpunkt bilden die Kartulare aus dem Umfeld der Krone Navarra und aus Südwestfrankreich, wobei vorwiegend historisch-politische Aspekte anhand der Kartulare beziehungsweise die Entstehungskontexte für die Kartulare selbst rekonstruiert werden. Der Sammelband ist inhaltlich zweigeteilt; nach Prinzen und Königen von Navarra einerseits, sowie nach Herren, Mönchen und städtischen Gemeinden andererseits. Vgl. LAMAZOU-DUPLAN/ RAMÍREZ VAQUERO 2013 (a).
[66] Vgl. RODRÍGUEZ DÍAZ/ GARCÍA MARTÍNEZ 2011, S. 417-425.
[67] Vgl. RODRÍGUEZ DÍAZ/ GARCÍA MARTÍNEZ 2011, S. 427-431.
[68] Es handelt sich um das königlich beauftragte *Liber Feudorum Maior* (ACA, CANCILLERÍA, Registros, NÚM. 1), das aus adliger Auftraggeberschaft entstammendem *Liber feudorum Ceritaniae* (ACA, CANCILLERÍA, Registros, NÚM. 4), das klösterliche *Cartulario de Sant Cugat del Vallés* (13. Jh., ACA, Ordenes Monásticas, Monacales-Hacienda), die *Libri Antiquitatum Sedis Barchinonesis* (13. Jh., Archivo Capitular de Barcelona,

wie die *Llibres Verds* werden nicht berücksichtigt.[69] Erst im Tagungsband von FURTADO/ MOSCONE (2019) zu vornehmlich kirchlichen Kartularen und zur Archivpraxis der iberischen Halbinsel und Italiens, setzt der Beitrag von OLIVEIRA LEITÃO zum *Livro Verde* von Coimbra von 1471 den Typus des *Llibre Verd* erstmals in den Kontext der Kartularforschung.[70] Vor diesem Hintergrund erscheint die Aufnahme (illuminierter) städtischer Kartulare und explizit der *Llibres Verds* umso dringlicher, bereichern diese doch den Forschungsdiskurs hinsichtlich der Entwicklung, politischen Emanzipation und Repräsentation der Städte im 13. und 14. Jahrhundert.

CHASTANG beschreibt, wie Kartulare inhaltlich und strukturell nicht nur von sozialen, politischen und kulturellen Strukturen beeinflusst werden, sondern auch umgekehrt diese Strukturen beeinflussen und formen. Das Geschriebene wirkt sich durch Diskurse zu Autorität und Normen sowie durch die Konstituierung von Denkweisen, Kommunikationssystemen und Erklärungsprinzipien auf die Beziehung zwischen Individuen und sozialen Gruppen aus.[71] Hieran lassen sich die Untersuchungen der letzten zwanzig Jahre zur Funktion der Kartulare für die institutionelle, soziale und kulturelle *memoria* anknüpfen, für die die Publikationen von SPÄTH und LAMAZOU-DUPLAN/RAMÍREZ VAQUERO beispielhaft sind.[72] Mit Bezug auf ASSMANN fasst SPÄTH zusammen, dass Einnerung konstitutives Element der Gesellschaft ist, wobei Schrift als Medium fungiert, mit dem die kollektive Erinnerung vom kurzfristigen kommunikativen in ein langfristiges kulturelles Gedächtnis überführt wird.[73]

Für die Jahrtausendwende des Mittelalters untersucht GEARY wiederum die Prozesse des kollektiven Erinnerns und Vergessens und konstatiert, das Mittels der Erhaltung oder Vernichtung von Urkunden Vergangenheit rekonstruiert, getilgt und neu geschöpft wird, um dem Machterhalt bestimmter Interessensgruppen zu dienen.[74] MAXWELL beschreibt, dass durch das Geschriebene in der Urkunde, der mündliche Akt der Stiftung festgehalten und für

Ms. 112-115) der Kathedrale von Barcelona und das *Cartulario de San Xoán de Caaveiro* (Biblioteca de Catalunya, ms. 3567). Vgl. RODRÍGUEZ DÍAZ/ GARCÍA MARTÍNEZ 2011, S. 429.

[69] Bereits RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ verweisen 2004 auf zahlreiche Publikationen zu städtischen Kartularen Kataloniens. Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 183: TURULL RUBINAT 1991; VALLÈS I CUEVAS 1992; MAYANS I PLUJÀ 1995; TORRAS I SERRA 1998; GONZALVO BOU 1997; GUILLERÉ 2000; ESPUNY I TOMÀS 1988.

[70] Vgl. FURTADO/ MOSCONE 2019. Darin der Aufsatz von OLIVEIRA LEITÃO 2019.

[71] Vgl. CHASTANG 2006 (a), S. 25.

[72] SPÄTH widmet sich in seiner Studie der memorialen und historiographischen Funktion des Kartulars *Liber instrumentorum seu chronicorum* der Klostergemeinschaft von San Clemente a Casauria im 12. Jahrhundert, bei der er die Funktion der Bildlichkeit bei der medialen Verflechtung von Erinnerung untersucht. Vgl. SPÄTH, Markus: Verflechtung von Erinnerung. Bildproduktion und Geschichtsschreibung im Kloster San Clemente a Casauria während des 12. Jahrhunderts, Berlin 2007. LAMAZOU-DUPLAN und RAMÍREZ VAQUERO widmen dieser Thematik einen Sammelband. Vgl. LAMAZOU-DUPLAN/ RAMÍREZ VAQUERO 2013 (a).

[73] Vgl. SPÄTH 2007, S. 14. SPÄTH bezieht sich hier auf ASSMANN 1992, S. 30, 196-228.

[74] Vgl. GEARY 1996.

die Zukunft bezeugt wird.[75] Diesen Gedanken auf Kartulare anwendend, hebt CHASTANG hervor, dass diese über eine memorielle Qualität verfügen, durch die die Rechte, Orte, Personen und Auftraggeber in eine den Kartularen eigene Zeitlichkeit eingeschrieben werden, wodurch die Kartulare selbst zu Träger und Vehikel der *memoria* werden.[76] Durch die Übertragung der Urkunde in das Kartular wird die Vergangenheit, die die Urkunde repräsentiert, in die Gegenwart gelegt und erhält dadurch eine zukunftsgerichtete Dimension.[77] In diesem Kontext sieht nicht zuletzt MAXWELL eine tragende Funktion von Illuminationen in Kartularen, die dabei nicht als bloße Instrumente des Gedenkens dienen, sondern in der Lage sind, Vergangenheit zu reaktivieren, indem sie an die Existenz des Vergangenen in der Gegenwart erinnern.[78]

Die visuellen Authentifizierungsstrategien für Urkunden und Kartulare sowie die visuellen Gestaltungprozesse bei der medialen Übertragung von Urkunden in Kartulare sind erstmalig von CASADO DE OTAOLA und MAXWELL kunsthistorisch diskutiert worden.[79] Bei der Übertragung einer Urkunde in ein Kartular wird das Urkundenformat in ein Buchformat überführt. Der auf ein einzelnes Pergament geschriebene einspaltige Text mit teils vielfältigen Schriftformen und -größen wird in das zweispaltige Schriftbild des Buches mit farbigen Hervorhebungen von Überschriften, Absätzen, und Rubrizierungen umgewandelt und teilweise mit Zierinitialen und Illuminationen ausgestattet.[80] Die einst autarke Urkunde wird im Kartular zu einem Text in einer Reihe von Texten. Das Singuläre wird durch das Kollektiv transformiert. Der unterbrochenen Geschichte verschiedener Urkundenstiftungen wird eine visuelle Kontinuität auferlegt.[81]

Die Beweiskraft einer Urkunde hängt von ihrer Glaubwürdigkeit ab. Diese wird durch authentifizierende Elemente wie die *signa* von Aussteller und Zeugen, Monogramme, Notarszeichen und Siegel erzeugt. Die Rechtmäßigkeit einer Urkunde ist wiederum an die ausstellende Autorität gebunden.[82] BEDOS-REZAK verweist in diesem Kontext auf die Funktion des Siegels als Stellvertreter für eine zeitlich oder örtlich abwesende Person und als Inkarnation des Ego der Urkunde und des diplomatischen Diskurses.[83] Bei dem Prozess der Übertragung

[75] Vgl. MAXWELL 1999, S. 580.
[76] Vgl. CHASTANG 2006 (a), S. 28 und CHASTANG 2008, S. 7.
[77] Vgl. CHASTANG 2006 (a), S. 30.
[78] Vgl. MAXWELL 2011, S. 19.
[79] Vgl. CASADO DE OTAOLA 1997, MAXWELL 1999, S. 576-597, MAXWELL 2011, S. 11-40 sowie MAXWELL 2015, S. 251-264.
[80] Vgl. MAXWELL 1999, S. 582, MAXWELL 2011, S. 37 sowie WITTEKIND 2011 (a), S. 282. Zur Rezeption der Schriftbildlichkeit vgl. SPÄTH 2005.
[81] Vgl. MAXWELL 1999, S. 582.
[82] Vgl. SÁNCHEZ PRIETO 2013, S. 104-105 sowie WITTEKIND 2019 (a), S. 391.
[83] Vgl. BEDOS-REZAK 2000, S. 1490. Im Zuge des mittelalterlichen Diskurses zu Identitätsvorstellungen vom Menschen im Ebenbild Gottes, das einem Siegel gleich geprägt wurde, gilt das Bild nun als Verwirklichung der

der Urkunde in das Kartular können zwar *signa*, Monogramme und Notarszeichen zumindest nachgeahmt werden. Das Siegel allerdings, als physische Spur der Autorität des Emittenten und wichtigstes authentifizierendes Element der Urkunde, geht im Kartular verloren.[84] Durch ihren Abschriftcharakter entbehren Urkunden im Kartular damit „*jener Authentizität, die Originalurkunden erst rechtskräftig macht.*“[85] Damit sind Urkundenabschriften anfänglich juristisch wertlos, zumal es bis Ende des 13. Jahrhunderts keine öffentlichen Verfahren gibt, ihre Echtheit zu bestätigen.[86] Bezeichnend ist, dass trotz mangelnder Beglaubigungsverfahren Urkunden dennoch häufig in Kartulare kopiert werden.[87] Hier lenkt WITTEKIND den Blick von der diplomatischen ‚Echtheit‘ einer Urkunde auf ihre *Authentizität* und die damit einhergehenden Implikationen für die Urkundenabschrift im Kartular.[88] Bei der Übertragung der Urkunde in das Kartular kommt es zu einer medialen Übersetzung der Inhalte und visuellen Merkmale der Urkunde wie *signa*, Monogramme und Notarszeichen, die den Rechtscharakter der Urkunde generieren. Diese Elemente werden dabei durch neue textuelle und visuelle Formen der Autorisierung ergänzt.[89] Zu diesen gehören insbesondere die Illuminationen. MAXWELL betont, dass diese, ähnlich den Siegeln und *signa* der Urkunde, im Kartular dazu beitragen, das diplomatische Gedächtnis zu validieren.[90] Die Illuminationen visualisieren dabei nicht allein die Urheber der verliehenen Rechte, sondern auch die validierenden Handlungen,

Form in der Materie und wird als eine tatsächliche Inkarnation verstanden. Das Zeichen wird weniger aufgrund seiner Beziehung zu einem konzeptuellen Ideal repräsentativ, als vielmehr aufgrund seiner Fähigkeit, die ontologischen Eigenschaften seines Referenten zu verkörpern. Vgl. BEDOS-REZAK 2000, S. 1503, 1527.

[84] Vgl. MAXWELL 1999, S. 582.

[85] WITTEKIND 2014, S. 691.

[86] Vgl. CASADO DE OTAOLA 1997, S. 44 sowie WITTEKIND 2019 (a), S. 391. Erst Ende des 13. Jahrhunderts kommt die Praxis auf, Kartulare mittels Einträgen oder Siegelung notariell beglaubigen zu lassen, wenngleich dies nicht regelmäßig praktiziert wird. Vgl. GAWLIK 1991, RODRÍGUEZ DÍAZ 2011, S. 26-27 sowie sowie PARDO RODRÍGUEZ 2011, S. 159, 167, 170-171. Das *Libro de Privilegios* des Stadtrats von Murcia (1288, Archivo Municipal de Murcia, Serie 3, Num. 38) wird 1288 mit einem Siegel, 1384 wiederum das Kartular *Regla Colorada* der Kathedrale von Oviedo (1384, Oviedo, ACO, ms. 2) von einem päpstlichen Notar und einem öffentlichen Schreiber mit einem entsprechenden Eintrag in die Handschrift beglaubigt. Vgl. RODRÍGUEZ DÍAZ 2011, S. 26-27. Auch im 14. Jahrhundert wird zwar nicht das *Llibre dels Reis*, aber doch das *Llibre Verd I* notariell beglaubigt, wie sein Proömium belegt: „*Raymundo Ferrarii* [...] *notarius* [...] *ipsum librum* [...] *de verbo ad verbum cum suis originalibus comprobavit.*“ *Llibre Verd I*, fol. 4r. (Meine Übersetzung: Der Notar Ramon Ferrer […] überprüfte […] dieses Buch Wort […] Wort für Wort mit seinen Originalen.) Die wortgetreue Übertragung der Urkunde in das Kartular bildet ein generelles Topos in den Prologen von Kartularen, die damit das rechtliche Vertrauen in das Kartular schaffen und zugleich die Kartulare explizit als Bücher mit Urkunden und nicht als Bücher mit Kopien präsentieren. Mit dem Verweis auf die Originalurkunden wird zugleich dem Leser indirekt die Verantwortung der Überprüfung zugesprochen, womit eine weitere Strategie geschaffen wird, um dem Kartular Autorität zu verleihen. Vgl. MORELLE 2013, S. 158-159. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ verweisen explizit darauf, dass die Barceloneser Kartulare stets von Notaren verfasst wurden, um so ihre Rechtsgültigkeit zu bewahren. Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 182. Zusätzlich generieren Kartulare durch ihre physische Nähe zum Archiv, in dem die in ihnen kompilierten Urkunden aufbewahrt werden, Vertrauen und erlangen Autorität. Vgl. WITTEKIND 2011 (a), S. 222 sowie MORELLE 2013, S. 156, 158.

[87] Vgl. CASADO DE OTAOLA 1997, S. 44 sowie WITTEKIND 2019 (a), S. 391.

[88] Vgl. WITTEKIND 2018, S. 382.

[89] Vgl. WITTEKIND 2014, S. 691-692.

[90] Vgl. MAXWELL 2015, S. 254.

mit denen die Rechtsdokumente Gültigkeit erhalten.[91] Sie reflektieren auf die medialen Prozesse der Rechtsfixierung, auf die Übertragung des mündlichen Beschlusses in die schriftliche Aufzeichnung, und verleihen damit dem kopierten Urkundentext *auctoritas*, Wahrhaftigkeit und Geltungsanspruch.[92] Die Glaubwürdigkeit einer Urkunde basiert nicht zuletzt auf ihrer symbolischen denn empirischen Fähigkeit, den Moment der Rechtsverleihung einzufangen, zu erhalten und ihn zu authentifizieren.[93] Damit stellt bereits die Urkunde selbst eine mediale Umformung dar, bei der der mündliche Akt, um MAXWELLs Begriff zu nutzen, verbal und visuell ‚ediert' wird.[94] Mit der Übertragung von *signa*, Monogrammen und Siegeln von der Urkunde in das Kartular werden wiederum die symbolischen Handlungen der ursprünglichen Stiftung re-inszeniert.[95] Darüber hinaus liegt der Urkunde eine *narratio* zugrunde, mit der Handlungen und Personen evoziert werden können. Laut verlesen, wird die Urkunde zum Medium de Re-Inszenierung vergangener Rechtshandlungen.[96] Indem durch die Übertragung des Urkundentexts in das Kartular diese *narratio* übernommen und durch die Illuminationen visuell erweitert wird, schreiben sich Autorität und Authentizität weiter in das Kartular ein.[97]

3. Forschungsstand *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I*

Die mit nur elf Jahren Abstand voneinander in Auftrag gegebenen *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I*[98] bieten sich aufgrund ähnlicher soziokultureller, politischer und zeitlicher Entstehungskontexte für eine vergleichende Untersuchung an. Mallorca wird bereits unmittelbar nach ihrer Eroberung 1229 katalanisch besiedelt und kulturell geprägt.[99] So stammen die Könige Mallorcas aus dem Haus Barcelona-Aragon.[100] Die Stadträte von Mallorca und Barcelona sind wiederum mit ihrer offiziellen Begründung durch Jaume I. el Conqueridor am 7. Juli 1249, ihrem *Consell del Cent* (Rat der Hundert), dem in Barcelona fünf *consellers*

[91] Vgl. MAXWELL 2011, S. 22.
[92] Vgl. WITTEKIND 2018, S. 399 und WITTEKIND 2011 (a), S. 215, 226.
[93] Vgl. MAXWELL 1999, S. 581.
[94] Vgl. MAXWELL 1999, S. 581.
[95] Vgl. MAXWELL 1999, S. 592.
[96] Vgl. WITTEKIND 2018, S. 382.
[97] Vgl. WITTEKIND 2018, S. 399.
[98] Das *Llibre dels Reis* wird 1334 in Auftrag gegeben, das *Llibre Verd I* 1345. Vgl. PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 57-58 sowie LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 115-116, 119 sowie RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 202-203, 213.
[99] Vgl. BISSON 1986, S. 64-65, SALRACH 1992, S. 158, 161 sowie ABULAFIA 1992, S. 353.
[100] In seinem Testament von 1276 gründet Jaume I. el Conqueridor die Krone Mallorca, die er an seinen jüngsten Sohn Jaume, den späteren Jaume II. von Mallorca übergibt. Vgl. WILLEMSEN 1935, S. 243, RIERA MELIS 1986, S. 31, BISSON 1986, S. 69, ABULAFIA 1998, S. 43, PIÑA HOMS 1987, S. 41 sowie WITTEKIND 2019 (a), S. 403.

und auf Mallorca sechs *jurats* vorstehen, weitestgehend analog strukturiert.[101] Damit ist davon auszugehen, dass in Barcelona und auf Mallorca ähnliche höfische, rechtliche und städtische Traditionen und Rituale bestanden, die sich auf die Texte und Illuminationen der Kartulare ausgewirkt haben. Die gute Überlieferungslage der dem *Llibre dels Reis* und dem *Llibre Verd I* vorausgegangenen Kartulare beziehungsweise katalanischen *Llibres Verds* ermöglichen darüber hinaus, die Entwicklung der Kartularstrukturen, Inhalte und Ikonographien über einen längeren Zeitraum nachzuvollziehen. So können das *Llibre dels Reis* und das *Llibre Verd I* auf ihre Gemeinsamkeiten und historisch-regional bedingten Unterschiede bezüglich ihrer Entstehung, Nutzung, Inhalt, Struktur und visuellen Ausstattung hin befragt werden.

3.1. Forschungsstand *Llibre dels Reis*

Gegenwärtig wird das mallorquinische Kartular mit der Signatur *Còdex 1* an seinem Aufbewahrungsort, dem Arxiu del Regne de Mallorca, unter dem Titel *Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca* geführt. In der Forschungsliteratur hat sich für dieses Kartular allegmein der Name *Llibre dels Reis* etabliert, der im 19. Jahrhundert durch Josep Maria QUADRADO, dem ersten Leiter des Arxiu del Regne de Mallorca, geprägt wurde. Diese Bezeichnung wählte QUADRADO aufgrund der zahlreichen Königsdarstellungen innerhalb der Handschrift, ohne sich dabei der Auswirkungen dieses Namens auf die Rezeption der Handschrift bewusst zu sein: Denn obwohl es sich um eine Handschrift mit städtischer Auftraggeberschaft und städtischem Nutzungskontext handelt, suggeriert der Name *Llibre dels Reis* eine königliche Auftraggeberschaft beziehungsweise einen königlichen Adressaten und entsprechenden Nutzungskontext.[102] Auf diese Problematik verweisen bereits URGELL HERNÁNDEZ sowie LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST, ohne jedoch eine akkuratere Bezeichnung für die Handschift zu suggerieren oder in der Forschung zu etablieren,[103] wie es etwa ‚*Llibre dels Franqueses i Privilegis*' wäre, womit ein neutraler Name gewählt wäre, der zugleich die Natur des *Llibre dels Reis* als Kartular besser adressiert würde. Um die Rezeption

[101] Vgl. CASANOVA Y TODOLI/ LÓPEZ BONET 1986, S. 65, 72, PIÑA HOMS 1987, S. 47, PONS 2003, S. 149, CATEURA BENNÀSSER 2003, S. 33 sowie URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 77-78. Der Stadtrat von Barcelona geht auf die Konsolidierung lokaler Gemeinschaften als Kommunen und auf die Etablierung von Verwaltungsstrukturen in Zusammenhang mit einer wachsenden städtischen Autonomie im 13. Jahrhundert zurück. Unter Jaume I. el Conqueridor wird die Lokalverwaltung Barcelonas im 13. Jahrhundert restrukturiert. Mit einem Privileg vom 7. Juli 1249 begründet er für Barcelona, Mallorca und Valencia jeweils einen eigenen Stadtrat, dem die Verwaltung der jeweiligen Stadt und den ihr zugehörigen Territorien nach katalanischem Recht obliegt. Vgl. BISSON 1986, S. 63-65 sowie SALRACH 1992, S. 167 sowie URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 77-78. Die Entwicklung der Stadträte von Barcelona und Mallorca wird in der vorliegenden Arbeit ausführlich in Kapitel I,6. diskutiert.

[102] Vgl. QUADRADO 1886, S. 361-392.

[103] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 75-76 sowie LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 113.

der vorliegenden Arbeit und ihre Einordnung im bestehenden Forschungsdiskurs und seiner Nomenklatur zu erleichtern, wird das mallorquinische Kartular daher auch im weiteren Verlauf konsequent als *Llibre dels Reis* bezeichnet.

Nach seiner Entdeckung Mitte des 19. Jahrhunderts wird das *Llibre dels Reis* zunächst nur partiell transkribiert und seine Illuminationen knapp beschrieben.[104] MUT CALAFELL verortet die Handschrift in einer größeren Gruppe mallorquinischer *Llibres dels Franqueses i Privilegis*,[105] von denen URGELL HERNÁNDEZ und PLANAS ROSELLÓ das *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* (vor 1295, ARM, Còdex 5) als unmittelbare Vorlage für das *Llibre dels Reis* identifizieren.[106] In einem 2010 veröffentlichten Aufsatzband wird das *Llibre dels Reis* aus verschiedenen Forschungsdisziplinen heraus betrachtet, wobei die Untersuchungen größtenteils deskriptiv ausfallen.[107] Darin wird das das *Llibre dels Reis* erstmalig aus historischer (CATEURA BENNÀSSER)[108], rechtshistorischer (PLANAS ROSSELLÓ),[109] archivistisch-kodikologischer (URGELL HERNÁNDEZ)[110] und kunsthistorischer Perspektive (LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANELL PROUST)[111] untersucht und sein literarisch-kulturelles Umfeld beschrieben (ENSENYAT PUJOL).[112] Mit der hier präsentierten Transkription der Urkundenabschriften, Inhaltsverzeichnisse, *Usatges de Barcelona* und Chronik ermöglichen URGELL HERNÁNDEZ und PLANAS ROSELLÓ, das Spannungsfeld zwischen Text und Bild zu untersuchen. Die Bedeutung der Beitexte für das Kartular wird allerdings nicht adressiert, werden doch hier die Evangelienauszüge, Kalender und Osterkalender nicht transkribiert.[113]

Der Entstehungskontext des *Llibre dels Reis* ist von der Forschung untersucht. Die Handschrift entsteht im Kontext zweier Krisen: Der Anfechtung der Legitimität des mallorquinischen Königs durch die Krone Aragon, sowie der steuerrechtlichen Auseinandersetzungen der *universitas* von Mallorca mit ihrem König.[114] Die Bestätigung der

[104] Vgl. QUADRADO QUADRADO 1894 (2002).
[105] Vgl. MUT CALAFELL 1989, insbesondere S. 347-349. Bereits QUADRADO erkannte einen Zusammenhang zwischen den *Llibres de franqueses*-Handschriften des ARM, das *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* (Còdex 5), das *Franqueses de Mallorca. Llibre segon* (Còdex 6), und das *Franqueses de Mallorca. Llibre tercer* (Còdex 7), verstand sie irrtümlicherweise allerdings als Abschriften des *Llibre dels Reis*. Vgl. QUADRADO 1894 (2002), S. X. Tatsächlich sind Còdex 6 und Còdex 7 Abschriften von Còdex 5. Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 81-82, 88-90.
[106] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2008, S. 13, PLANAS ROSELLÓ 2010, S. 54 sowie URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 79-81.
[107] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (a).
[108] CATEURA BENNÀSSER 2010.
[109] PLANAS ROSSELLÓ 2010.
[110] URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b).
[111] LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST 2010.
[112] ENSENYAT PUJOL 2010.
[113] Vgl. PLANAS ROSSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010.
[114] Zur Anfechtung der Legitimität des mallorquinischen Königs sowie zur Konfliktsituation zwischen dem mallorquinischen König und dem Stadtrat Mallorcas siehe einführend WILLEMSEN, 1935, WILLEMSEN 1939,

Rechte der *universitas* durch Jaume III. (reg. 1324-1343) am 13. Januar 1333 ist der unmittelbare Auslöser für die Beauftragung der Handschrift am 22. September 1334 durch die *jurats* des mallorquinischen Stadtrats.[115] Dieses Kartular dient dabei als juristische Absicherung und ist Ausdruck eines rechtlichen und politischen Machtanspruchs durch die sich emanzipierende *universitas*.[116] Als Schreiber der Handschrift ist Romeu Despoal, ein Presbyter aus Manresa, identifiziert, der mit dem Maler des *Llibre dels Reis*, Joan Loert, bekannt war[117] und mit dem er mutmaßlich den Inhalt der Illuminationen absprach.[118] Die Auswahl der zu kompilierenden Urkunden wird wiederum Rechtsgelehrten zugeschrieben, die die inhaltliche Relevanz besser einzuschätzen wussten.[119]

In der kunsthistorischen Forschung wurde das *Llibre dels Reis* zunächst vorwiegend stilkritisch untersucht.[120] Die den Text nach Haupt- und Unterabschnitten hierarchisierende Funktion der Illuminationen wurde erkannt und die in den Eröffnungsminiaturen und historisierten Initialen dargestellten Urkundenaussteller, darunter Könige und Päpste, identifiziert.[121] In Bezug auf die Identität des Königs in den eröffnenden Frontispizen (fol. 13v , 222v) (Abb. 9, 10) bietet ESCANDELL PROUST drei Interpretationsmöglichkeiten, die es hier noch eingehend zu diskutieren gilt: Jaume I. el Conqueridor als Begründer der Krone Mallorca, Jaume III. als aktuell amtierender König, oder der Archetyp des Königs von Mallorca.[122] Des Weiteren werden zwei der sich wiederholenden Hauptmotive der Illuminationen herausgearbeitet: die Vereidigung und Rechtsbestätigung des Königs auf der einen Seite, [123] sowie die Krönung des Herrschers durch Engel und die damit einhergehende Sakralisierung und Stilisierung Jaumes I. el Conqueridor zum heiligen Ahnherrn auf der anderen Seite.[124] Die bisherigen Analysen basieren allerdings ausschließlich auf ikonographisch und historisch

---

RIERA MELIS 1986, CATEURA BENNÀSSER 2000 sowie CATEURA BENNÀSSER 2003. Diese Aspekte werden in Kapitel I.7. der vorliegenden Arbeit diskutiert.

[115] Vgl. CATEURA BENNÀSSER 2010, S. 17-28, PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 53-54, sowie LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 113.

[116] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2008, S. 8, 10, 13, CATEURA BENNÀSSER 2010, S. 28, URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 83-84, ESCANDELL PROUST 2012, S. 336-337.

[117] Vgl. PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 53-54, LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 115-119, 125 sowie ESCANDELL PROUST 2012, S. 333.

[118] Zu Joan Loert, seinem Werk sowie der mutmaßlichen Kollaboration mit den Malern Martí Mayol und Arnau Boas vgl. MUT CALAFELL 1989, S. 345, DURLIAT 1989, S. 229, 274, 276, 278, LLOMPART MORAGUÉS 1976 (a), S. 70-72, 229, LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 119-122, 124-126, 131 sowie ESCANDELL PROUST 2012, S. 333.

[119] Vgl. PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 57.

[120] Vgl. LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST 2010.

[121] Vgl. LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 129-131, 134-140.

[122] Vgl. ESCANDELL PROUST 2012, S. 336.

[123] Vgl. MUT CALAFELL 1989, S. 343, LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 133, 135-136, SERRANO COLL 2010 sowie ESCANDELL PROUST 2012, S. 336.

[124] Vgl. WITTEKIND 2013 (a), S. 108, 118.

fundierten Interpretationen, ohne jedoch die Texte der Handschrift hinzuzuziehen, aus denen sich wichtige Ergänzungen, aber auch Korrekturen bisheriger Interpretationen ergeben.[125]

SERRANO COLL und WITTEKIND folgend, dient die sakralisierende Darstellung des Herrschers zusammen mit seiner siegelhaften Präsenz mittels der Illuminationen dazu, die kompilierten Rechte in der Handschrift zu legitimieren.[126] Bisher sind die ikonographischen Vorbilder vorwiegend deskriptiv diskutiert worden: für den von Engeln flankierten König die Darstellungen des thronenden Christus[127] sowie die *Maestà* des Duccio di Buoninsegna (1308-1311, Siena, Museo dell'opera del Duomo); [128] für den thronenden Herrscher wiederum allgemein die königlichen Siegel Mallorcas.[129]

Besonders mit Blick auf die Vorlagenfunktion der Siegel, fallen im *Llibre dels Reis* 31 historisierte Initialen auf, die repetitiv die (fast) immer gleiche Büste des Königs zeigen (Tafel 2). Statt nach der Wirkungsweise ihres sich wiederholenden Duktus befragt zu werden, wurden diese Initialen in der qualitativ und stilkritsch ausgerichteten Untersuchung von LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST als monoton und damit als unkreativ bewertet. Als Begründung schlagen die Autoren vor, dass es sich bei diesen Initialen um eine Soll-Erfüllung einer vertraglich festgelegten Gesamtzahl an Illuminationen handeln könne, ohne dies jedoch weiter belegen zu können.[130] An dieser Stelle wird für die vorliegende Arbeit von Interesse sein, die Illuminationen als Orte der Aneignung von Wirkungsweisen anderer Medien, in diesem Falle der Siegel, zu begreifen. Durch die repetitive Reproduktion des immer gleichen Motivs, so die Überlegung, setzen die Initialen, einem Siegel gleich, das Bildnis des Königs auf das Pergament und authentifizieren damit den zugehörigen Text.[131] Zugleich hat dieser repetitive Gestus zugleich auch einen affirmierenden Effekt, fungiert als Moment der Verstärkung und suggeriert durch die sich wiederholende Präsenz des Königs Beständigkeit und Ewigkeit einer ungebrochenen Herrschaftskontinuität wie auch der daran geknüpften Rechtskontinuität.[132]

---

[125] So nimmt die Forschung beispielsweise an, dass der König auf fol. 13v und 222v seinen Eid auf die Privilegien selbst ablegt. Vgl. MUT CALAFELL 1989, S. 343, sowie ESCANDELL PROUST 2012, S. 336 sowie WITTEKIND 2013 (a), S. 117.Tatsächlich verweisen die Texte selbst eindeutig auf ein Evangeliar. Vgl. Kapitel III, 1.1.1. der vorliegenden Arbeit.

[126] Vgl. SERRANO COLL 2010, S. 12, 14 sowie WITTEKIND 2013 (a), S. 117.

[127] Vgl. WITTEKIND 2013 (a), S. 108, WITTEKIND 2013 (b), S. 150.

[128] Vgl. YARZA LUACES 2004, S. 270 sowie SERRANO COLL 2010.

[129] Vgl. LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 138-139, ESCANDELL PROUST 2012, S. 335, 337.

[130] Vgl. LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 125, S. 132 sowie ESCANDELL PROUST 2012, S. 335.

[131] Dies wird ausführlich in Kapitel III, 3.2. der vorliegenden Arbeit diskutiert.

[132] Diese Wirkungsweise konstatiert WITTEKIND für die motivisch repetitiven Illuminationen des älteren Kartulars *Liber Feudorum Maior*. Darin fungieren die Darstellung des frontal thronenden Herrschers im Typus des Majestätssiegels sowie die Darstellung der vasallischen Lehnshuldigung (*homagium*) als bildliche Leitthemen. Sie formulieren die Lehnsstrukturen als lang zurückreichende und fortwährende Tradition und postulieren zugleich die lehnrechtliche Vorrangstellung des Grafen von Barcelona als *princeps* von Katalonien. Vgl. WITTEKIND 2019 (a), S. 394-395, 398.

3.2. Forschungsstand *Llibre Verd I*

Das *Llibre Verd I* rückt ab der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zunächst in den Fokus der kunsthistorischen Forschung, die es vornehmlich hinsichtlich Stil, Zuschreibungen und Datierungen diskutiert.[133] COLL I ROSELL untersucht Ende der 1980er das *Llibre Verd I* zunächst mit Blick auf die Darstellung von Waffen[134] und listet später das *Llibre Verd I*, zusammen mit dem *Primer Llibre Verd* und den *Usatges de Ramon Ferrer* im Kontext seiner Analyse illuminierter *Usatges*-Handschriften auf.[135] Schon zuvor wurde von MEISS ein Zusammenhang zwischen dem *Llibre Verd I* und den *Usatges de Ramon Ferrer* erkannt.[136] BOHIGAS nahm noch das ältere *Primer Llibre Verd* hinzu.[137] RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ bestätigen anhand eines inhaltlichen und strukturellen Vergleichs die unmittelbare Verwandtschaft zwischen diesen drei Handschriften.[138] Ihre historisch-kodikologische Untersuchung[139] ist Teil des 2004 von SOBREQUÉS I CALLICÓ herausgegebenen Faksimiles mit Kommentarband.[140] Darin wird das *Llibre Verd I* zusätzlich aus rechtshistorischer (MONTAGUT ESTRAGUÉS)[141] und kunsthistorischer Perspektive (YARZA LUACES)[142] diskutiert. Eine Transkription und Edition seiner Texte fehlt bis dato. Hier bietet MONTAGUT ESTRAGUÉS zumindest eine Übersicht der enthaltenen Urkunden, die er thematisch in fünf Gruppen unterteilt: Sonderrecht Barcelonas, Fiskal- und Steuerrecht, Wirtschafts- und Handelsrecht, Zivilrecht und Strafrecht.[143] Er richtet zudem den Fokus auf die Bedeutung der Beitexte als kontextualisierenden Rahmen für Recht und Gesellschaft.[144]

In ihrer kodikologischen Untersuchung konstatieren RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ, dass das *Llibre Verd I* in vier Schreibphasen von 1345 bis 1440 entstand und die Illuminationen in der ersten Phase von 1346-1348 angefertigt wurden.[145] Das Kerncorpus aus der ersten

---

[133] Vgl. SANPERE I MIQUEL 1924, GUDIOL I CUNILL 1926, MEISS 1941, S. 87 sowie DALMASES/ JOSÉ I PITARCH 1990.
[134] Vgl. COLL I ROSELL 1986/87.
[135] Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 225-238.
[136] Vgl. MEISS 1941, S. 86.
[137] Vgl. BOHIGAS, Pere 1947-1951 sowie BOHIGAS 1965.
[138] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 189-199.
[139] RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004.
[140] Vgl. SOBREQUÉS I CALLICÓ 2004 (a).
[141] MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004.
[142] YARZA LUACES 2004.
[143] Vgl. MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 236-255.
[144] Durch die Beitexte bestehend aus Evangelienauszügen, Kalender, weltlichen und christlichen Chroniken sowie Texte zu den Eidesleistungen der Ratsheeren werden die christliche Gemeinschaft Barcelonas heilshistorisch verortet und ihre Herrscher in die Tradition Roms und der Karolinger gesetzt und so legitimiert. Vgl. MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 218-219, 221-222.
[145] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 207, 213. Frühere Datierungen bewegten sich in einem Zeitfenster zwischen 1342 und 1383. Obgleich MEISS auf die Jahresangabe 1345/46 im Proömium auf folio 4r verweist, datiert er die Miniaturen auf 1380. Vgl. MEISS 1941, S. 87. Das Proömium bleibt danach noch von der Forschung unbeachtet. DALMASES/ JOSÉ I PITARCH beziehen sich bei ihrer Datierung der Handschrift erstmals auf

Schreibphase wurde vom Notar und zugleich Schreiber des Stadtrats, Ramon Ferrer, geschrieben[146] und die jüngeren Abschnitte (fol. 170v-194v, 400r-402r) durch den Schreiber Arnau de la Pena ergänzt.[147] Als Maler der Handschrift sind Ferrer Bassa und sein Sohn Arnau Bassa identifiziert worden, wobei ALCOY I PEDRÓS punktuell die Beteiligung des Mestre de l'Escrivà sieht.[148]

Die kunsthistorische Analyse von YARZA LUACES ist in erster Linie deskriptiv und stilkritisch, wobei er punktuelle Vergleiche zu diversen *Usatges*-Handschriften, [149] dem aragonesischen Rechtscodex *Vidal Mayor* (Ende 13. Jh., The J. Paul Getty Museum, Ms. Ludwig XIV 6), der Prachteröffnungsseite der mallorquinischen Hofordnung *Leges Palatinae (Sanctiones regie sacram ipsam domum concernentes)* (1337, KBR, Ms. 9169) und den Frontispizen des *Llibre dels Reis* zieht. Mit Blick auf die historisierte Initiale zu den *Usatges de Barcelona* (fol. 37r) verweist er darauf, dass entgegen der Nennung des Grafen Ramon Berenguer I. *und* seiner Gemahlin Almodis im *Usatges*-Text, der Graf *ohne* seine Gemahlin gezeigt wird.[150] Mögliche Ursachen für diese Darstellungsweise nennt der Autor nicht, obgleich bereits COLL I ROSELL rund zehn Jahre früher auf zwei Darstellungstraditionen verweist, nämlich mit und ohne Almodis.[151] Es bleibt also zu klären, warum man sich hier spezifisch für die Ausblendung der Gräfin entschied. Diese Frage wird besonders akut, da bei der Eröffnung der *Usatges de Barcelona* im *Llibre dels Reis* (fol. 182v) Ramon Berenguer I. *mit* Almodis gezeigt wird. Anhand welcher Kriterien entschied man sich für welche Ikonographie?

Wichtige Forschungsimpulse zum *Llibre Verd I* und *Llibre dels Reis* bietet WITTEKIND, die beide Handschriften in den Kontext illuminierter Privilegienhandschriften der iberischen Halbinsel setzt und ihre Bildstrategien zur Authentifizierung der Urkundenabschriften betrachtet, zu denen auch Darstellungen des Königs als Urkundenaussteller und autorisierende Instanz zählen. [152] WITTEKIND legt die unterschiedlichen Argumentationslinien für die

---

eine Angabe in der Papstchronik auf fol. 22v, die einen Zeitraum zwischen 1342 und 1352 nahelegt. Vgl. DALMASES/ JOSÉ I PITARCH 1990, S. 156.

[146] Vgl. MEISS 1941, S. 86, BOHIGAS 1965, S. 139 sowie RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 203.

[147] Vgl. BOHIGAS 1965, S. 138 sowie RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 206.

[148] MEISS ordnete die Miniaturen irrtümlicherweise Arnau de la Pena, einem der Schreiber der Handschrift zu, während BOHIGAS auf den Mestre de Sant Marc verwies, der von der Forschung mit Arnau Bassa identifiziert wurde. Vgl. MEISS 1941, S. 87 sowie BOHIGAS 1965, S. 122. YARZA LUACES und ALCOY I PEDRÓS identifizieren schließlich die Werkstatt Ferrer Bassas. Vgl. ALCOY I PEDRÓS 2000 (a), S. 93 sowie YARZA LUACES 2004, S. 299-314.

[149] Die *Usatici et Constitutiones Cathalonie* (um 1321-23, BnF, Ms. Lat. 4670 A), die *Usatica Barchinona* (1321-1323, BAV, Ms. Ott. Lat. 3058) und die *Usatges i Constitucions de Catalunya* (um 1321-1328, AML, reg. 1345).

[150] Vgl. YARZA LUACES 2004, S. 276-277.

[151] Vgl. COLL I ROSELL 1994 (a), S. 32 sowie COLL I ROSELL 1994 (b), S. 30.

[152] Es handelt sich dabei um die geistlichen Kartulare *Liber Testamentorum Ovetensis* und *Libro de las Estampas*, das weltliche *Liber Feudorum Maior* sowie die Rechtskodifikation *Vidal Mayor*. Vgl. WITTEKIND 2013 (b), S. 162.

Legitimation des Herrschers im *Llibre Verd I* und *Llibre dels Reis* offen: Während im *Llibre dels Reis* der König göttlich legitimiert wird, zeigen die Illuminationen des *Llibre Verd I* den Herrscher ausschließlich weltlich legitimiert und machen durch Hervorhebung der Ratsversammlungen den Rat zum Teilhaber der Herrschaft.[153] WITTEKIND verweist auf die argumentative Verschränkung von Text und Bild, durch die der Rechtstext selbst zum Verständnisrahmen des Dargestellten wird. [154] Durch die Vergegenwärtigung der Rechtshandlungen, die der Privilegienverleihung zugrunde liegen, wird WITTEKIND folgend „*der Betrachter zum Zeugen der Rechtshandlung.*“[155]

Die gemeinsame Betrachtung beider Forschungsstände zum *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* regt dazu an, die bei der jeweiligen Handschrift untersuchten Aspekte und noch bestehenden Fragen miteinander abzugleichen, zu ergänzen und daraus neue Fragenstellungen zu entwickeln. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass hinsichtlich ihrer textuellen, strukturellen und visuellen Gestaltung bei beiden Kartularen Berührungspunkte wie auch markante Unterschiede bestehen. Gemeinsamkeiten deuten auf überregional bestehende Konzepte und Strategien bei der Konzeption und Herstellung illuminierter städtischer Kartulare, während die Unterschiede auf regionale Kontexte und Interessen der Auftraggeber und Adressaten verweisen.

Bis dato unbeantwortet geblieben ist, warum im *Llibre dels Reis* der Herrscher sakral und im *Llibre Verd I* weltlich legitimiert wird und was die Aneignung religiöser Ikonographien für die Rolle des Herrschers bewirkt. Welche äußeren, gesellschaftlichen, aber auch internen Umstände führten dazu, dass Almodis – und damit weibliche Herrschaftsbeteiligung – im *Llibre Verd I* ausgeblendet wurde, während sie im *Llibre dels Reis* sichtbar gehalten wird? Hier gilt es zu klären, inwiefern diese (Nicht)Darstellungen auf zeitgenössische Diskurse zur Erbmonarchie, *potestas* sowie Herrschaftlegitimation auf Basis agnatisch geführter Blutslinien reflektiert.[156] Vor der Tatsache, dass es sich bei beiden Kartularen um Werke für die Stadträte handelt, erscheint zudem die Frage nach der Repräsentation der Stadträte und jeweiligen städtischen *universitas* noch unzureichend geklärt. Im *Llibre Verd I* werden die Ratsversammlungen als Orte der Teilhabe an der Herrschaft durch den Rat erkannt – doch wie steht es um den mallorquinischen Rat im *Llibre dels Reis*? Bisher unberücksichtig geblieben ist zudem die Frage nach der Nutzung von Latein und Volkssprache in beiden Kartularen. An welcher Stelle wird welche Sprache eingesetzt und welche Rückschlüsse lassen sich daraus sowohl auf die

[153] Vgl. WITTEKIND 2013 (a), S. 108, 118.
[154] Vgl. WITTEKIND 2013 (a), S. 116.
[155] WITTEKIND 2014, S. 692.
[156] Vgl. SCHRAMM 1955, S. 107 und PALACIOS MARTÍN 1975, S. 17-18, 82, KELLNER 2004, S. 107 sowie MELVILLE 2013, S. 302.

Bedeutung von Latein und Katalanisch im rechtlichen und repräsentativen Nutzungskontext als auch auf die intendierte Wirkung der Kartulare ziehen? Nicht zuletzt bleibt schließlich noch die Frage offen, in welcher Beziehung Text und Bild zueinander stehen und was diese jeweils – ihrer medialen Form bedingt – (nicht) zu kommunizieren vermögen und wie sie mit- und aufeinander wirken.

4. Untersuchungsgegenstand, Fragestellungen und Methodik

Für die nachfolgende Untersuchung zum Verhältnis zwischen Urkunde und Kartular beziehungsweise Text und Bild und in Anknüpfung an das zuvor geschilderte Bezugsverhältnis zwischen Urkunde und Kartular innerhalb medialer Überführungsprozesse und der daran geknüpften Authentifizierungsstrategien und visuellen Gestaltungsprozesse, erweist sich der von JÄGER geprägte semiologische Begriff der *Transkription*[157] als fruchtbar. In seinen Auslegungen beschreibt er den iterativen Prozess der Transkription, also die Reproduktion, als sinnstiftenden Prozess.[158] Dabei nehmen Medien intermedial Bezug aufeinander und beziehen sich intramedial in rekursiven Schleifen auf sich selbst.[159] Die Funktion von Zeichen „*kann dann nicht mehr auf die der Repräsentation, des Transports bzw. der Übertragung von Inhalten beschränkt werden, weil sie konstitutiv an der Genese dieser Inhalte beteiligt sind*."[160] Medien sind damit keine technischen Mittel der Informationsübertragung.[161] Den Voraussetzungen der Transkriptivität folgend, gibt es damit auch keine identische Replikation eines ‚kognitiven Originals' – und zwar auch unabhängig der ‚Darstellungsmedien'.[162] Somit drücken Bilder etwas nicht *bildlich* aus, was *sprachlich* gesagt werden könnte, da „*es nur mediale Varianten von Inhalten gibt, für die kein prämediales Original existiert.*"[163] Folglich stehen damit Kartulare nicht trotz, sondern gerade wegen ihrer Urkunden- und Textabschriften als semiotisch aufgewertete Unikate, deren Wert sich aus den Rückbezügen auf ihre Vorlagen manifestiert, während sie zugleich neue Bedeutungsinhalte schaffen. Die Illuminationen der Kartulare sind zugleich als vom Text autonomes Medium zu begreifen, die den Textinhalt kommentieren, verändern, überschreiben, tilgen und rekontextualisieren. JÄGER folgend durchlaufen Bilder durch paraphrasierende und zitierende Selbst- und Fremdbezugnahmen einen Prozess der ikonographischen Bedeutungskonstitution.[164] Somit stellen die Illuminationen in den hier zu

[157] JÄGER 2010 sowie JÄGER 2011.
[158] Vgl. JÄGER 2010, S. 309 sowie JÄGER 2011, S. 90.
[159] Vgl. JÄGER 2010, S. 301.
[160] Vgl. JÄGER 2010, S. 313.
[161] Vgl. Jäger 2011, S. 95.
[162] Vgl. JÄGER 2010, S. 314 sowie JÄGER 2011, S. 94.
[163] Vgl. JÄGER 2011, S. 95.
[164] Vgl. JÄGER 2011, S. 82.

diskutierenden Fällen nicht allein semantische Bezüge zu Bildern in der gleichen Handschrift, sondern zu allen Bildern, die im kulturellen Gedächtnis gegenwärtig sind und tragen damit dazu bei, dieses Gedächtnis zu erhalten.

SERRANO COLL schildert, dass Bilder über Performativität, über das Potenzial und die Qualität verfügen, auf den Betrachter einzuwirken und bei diesem eine Reaktion oder Handlung hervorzurufen.[165] DOUZINAS folgend wird durch das Bild eine Sache in ihrem Wesen enthüllt, vor den Augen des Betrachters neu zusammengesetzt und tritt so in das Bewusstsein des Betrachters. Dabei ahmt das Bild die Sache nicht nach oder simuliert diese, sondern vergegenwärtigt sie und ruft sie ins Sein.[166] WITTEKIND hebt hervor, dass Illuminationen im Kartular vermögen, beim Betrachter ein Mit- und Nacherleben der dargestellten Rechtsakte zu stimulieren, Wahrhaftigkeit zu erzeugen und den Betrachter selbst zum Zeugen des vor ihm neu vergegenwärtigten Rechtsakts zu machen.[167]

Bereits CALKINS hebt hervor, dass bei der ästhetischen Planung einer Handschrift berücksichtigt wurde, dass der Leser, indem er die Handschrift manipuliert, sie also öffnet, betrachtet, durchblättert und liest, er die Illuminationen gedanklich mit der Lektüre des Textes verknüpft.[168] So dienen die Illuminationen als die von GENETTE definierten *Paratexte* der Lesesteuerung und bereiten den Leser auf die Prämissen des Lesens und auf den Text vor.[169] In ähnlicher Weise können lluminationen ebenfalls eine Kommentarfunktion übernehmen, wobei den Texten neue Bedeutungen hinzugefügt werden können.[170] Derselbe Text kann damit in verschiedenen Handschriften dem Leser mit unterschiedlichen Bildsignalen vorgestellt werden,[171] wobei das Bild den Sinn des Textes verändern kann und damit selbst in ein Spannungsverhältnis zum Text tritt.[172]

WITTEKIND konstatiert, dass während die Illuminationen die Momenthaftigkeit von Handlungen vergegenwärtigen und nacherlebbar machen, der Text „*die Überzeitlichkeit und andauernde Gültigkeit des vollzogenen Rechtsakts* [betont].“[173] Die Urkundenabschriften sind dabei „*als zeitgenössische Stellungnahmen zu Medien und Formen der Kommunikation von Recht und Herrschaft zu interpretieren.*“[174] Dies gilt, so eine These der vorliegenden Arbeit,

[165] Vgl. SERRANO COLL 2017, S. 391.
[166] Vgl. DOUZINAS 2011, S. 248.
[167] Vgl. WITTEKIND 2018, S. 382-383.
[168] Vgl. CALKINS 1992, S. 1-2. Die Illuminationen übernehmen auch die technische Funktion der Text- oder Handschriftengliederung, die dem Leser das Auffinden bestimmter Stellen ermöglicht. Vgl. MEIER 2010, S. 168-169.
[169] Vgl. GENETTE 1989, S. 9-10, MEIER 2010, S. 167, 158-159, 162-163 sowie WITTEKIND 2010, S. 113.
[170] Vgl. MEIER 2010, S. 176.
[171] Vgl. MEIER 2010, S. 162.
[172] Vgl. MEIER 2010, S. 177.
[173] WITTEKIND 2011 (a), S. 234.
[174] WITTEKIND 2011 (a), S. 215.

nicht allein für die Urkundenabschriften des *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I*, sondern auch insbesondere für ihre Illuminationen, wobei diese nun auch explizit Stadtrat und *universitas* als Teilhaber an der Herrschaft durch das Recht und Rechtspraktiken inszenieren.

Das Bildprogramm beider Kartulare zeigt unter anderem die Verschriftlichung von mündlich verhandeltem Recht sowie Handlungen zwischen König, Stadtrat und weltlichen wie geistlichen Repräsentanten. Die Illuminationen fungieren dabei nicht allein deskriptiv in Bezug auf den Textinhalt, sondern kommentieren als *Paratexte* die Rechtstexte und Urkundenabschriften rechtspolitisch, historisch sowie gesellschaftlich und interpretieren diese zugunsten der Interessen der Auftraggeber und Rezipienten neu.

Vor diesem Hintegrund zielt die vorliegende Arbeit darauf ab für das *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I*

- die textuelle und visuelle Gestaltung mit Fokus auf die Funktion der Beitexte und Illuminationen für die Rezeption der Rechtstexte zu erfassen,
- die Strategien zur Legitimierung von Herrschaft zu untersuchen,
- die Rolle von Rechtspraktiken und Ritualen als Orte der Herrschaftsausübung und Herrschaftsübertragung zu befragen,
- die Darstellung der Teilhabe des Stadtrats und der *universitas* an der Herrschaft zu ergründen,
- die Beziehung zwischen dem König und dem sich politisch emanzipierenden Stadtrat von Mallorca beziehungsweise Barcelona zu beleuchten,
- die Funktion von Wappen, Siegel und Insignien als Vergegenwärtigung und Inanspruchnahme von Herrschaft zu analysieren,
- sowie die Bedeutung von Rechtsschriftlichkeit, Urkunden und Kartularen für Genese, Erhalt und Beanspruchung von Recht sowie Herrschaft zu erörtern.

Aufgrund der inhaltlichen Heterogenität des *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* und die Tatsache, dass diese Kartulare historisch gewachsen und textuell wie bildlich auf die unterschiedlichsten Quellen und historischen Kontexte rekurrieren, ist ein interdisziplinärer Ansatz notwendig. Dieser bedient sich der Kunstgeschichte, Geschichte, Rechtsgeschichte, Philologie, Kodikologie und Diplomatik und wird durch medientheoretische Ansätze ergänzt. Die vorliegende Arbeit ist inhaltlich in drei Kapitel unterteilt:

KAPITEL I: Die Texte und Illuminationen des *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* reflektieren auf territoriale, römische, westgotische, feudale und lokale Rechtstraditionen, ebenso wie auf die davon geprägten Konzepte zu Herrschaftslegitimation und städtischer Autonomie, sowie den sich wandelnden Gesetzgebungsverfahren zwischen Herrscher, Adel und städtischer Gemeinde. Vor diesem Hintergrund gilt es zunächst die Entwicklung der katalano-

aragonesischen Herrschaft, der sozialen und politischen Netzwerke und der sich wandelnden mündlichen und schriftlichen Rechtspraktiken und Rechtstraditionen vom 9. bis 14. Jahrhundert aus historischer und rechtshistorischer Perspektive zu diskutieren. Dabei wird neben Katalonien und Mallorca auch Aragon betrachtet, durch das die Grafen von Barcelona im 12. Jahrhundert den Königstitel mittels Eheschließung erhalten. Der Fokus der Betrachtung liegt gezielt auf den weltlichen Akteuren und nimmt nur punktuell Bezug auf den Klerus. Dies ist damit zu begründen, dass der Klerus in beiden Handschriften, ebenso wie in weiteren Vergleichsobjekten, nur eine untergeordnete Rolle spielt und sich die Handschriften und insbesondere ihre Illuminationen in erster Linie auf die Beziehung zwischen Herrscher und Adel beziehungsweise Stadtgemeinschaft konzentrieren.

KAPITEL II: In diesem Kapitel werden die unmittelbaren historischen und kodikologischen Entstehungskontexte des *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* diskutiert und besonderes Augenmerk auf die Entwicklung und Funktion der Beitexte dieser gelegt. Dabei werden auch die Vorgängerhandschriften beider Kartulare berücksichtigt, um so potenzielle inhaltliche wie strukturelle Veränderungen nachzuvollziehen, anhand derer sich die wandelnden Ansprüche der Auftraggeber an die Kartulare ablesen lassen. Ausgangspunkt bilden dabei die Überlegungen von DERRIDA, der die Aufmerksamkeit auf die Schwellenmomente zwischen Werk und Beiwerk lenkt,[175] während GENETTE den Beweiwerken als *Paratexte* eines Buchs eine bestimmte Wirkung und Rezeptionslenkung zuschreibt. Zu diesen Beitexten zählen nicht allein die das Hauptwerk begleitenden Texte, sondern auch Bilder, ebenso wie äußere Entstehungs- und Rezeptionskontexte.[176] Visuell werden die Beitexte in beiden Kartularen zwar beigeordnet, doch sind sie als Rahmensituation für die kompilierten Rechtstexte und Urkundenabschriften von entscheidender Bedeutung.

KAPITEL III: Herzstück der vorliegenden Arbeit bildet schließlich die kunsthistorische Analyse der Illuminationen unter Berücksichtigung der Texte und Handschriftenstrukturen. Thematisch ist dieses Kapitel in vier Abschnitte gegliedert:

- Legitimation, Erhalt und Übertragung von Herrschaft bei den katalano-aragonesischen Herrschern und mallorquinischen Königen,
- rechtliche Versammlungen und Rituale als Momente der Teilhabe an und Übertragung von Herrschaft,
- Zeichen und Symbole von Herrschaft, Herrschaftsanspruch und Herrschaftsübertragung,

[175] Vgl. DERRIDA 1982 (1978), S. 77 – 86.
[176] Vgl. GENETTE 1989, S. 9-15.

- Darstellung der Entstehungsprozesse und Nutzung von Urkunden und Kartularen als Orte der Teilhabe an Recht und Herrschaft.

Für die Betrachtung der Legitimation, des Erhalts und der Übertragung von Herrschaft rekurriert die vorliegende Arbeit auf die Untersuchungen von KELLNER sowie ANDENNA/MELVILLE zu Verwandtschaft und Genealogie und deren Nutzen für und durch die mittelalterliche Gesellschaft.[177] Dabei legt die vorliegende Arbeit besonderes Augenmerk auf die sakral und weltlich begründeten Legitimationsstrategien für Herrschaft sowie auf die Beziehung zwischen männlicher und weiblicher Herrschaft. Ausgangslage für die Untersuchung der rechtlichen Versammlungen und Rituale bilden die Betrachtungen von DILCHER über die Beziehung zwischen mittelalterlichem Recht und Ritual.[178] Weiterhin werden hier königliche Insignien und Wappen betrachtet, durch welche Herrschaft im Kartular allgegenwärtig präsent gemacht und zugleich von der Stadtgemeinschaft gegenüber dem König beansprucht wird. Besonders Wappen sind als Vehikel zur Ausweitung und Beanspruchung von Herrschaft zu betrachten. Hier, wie auch im anschließenden Abschnitt zur Darstellung und Funktion der Verschriftlichung des Rechts, sind die zuvor genannten Überlegungen von JÄGER zur medialen *Transkription* relevant.[179] Abschließend befasst sich die vorliegende Arbeit mit der Darstellung der Entstehungsprozesse und Nutzung von Urkunden und Kartularen, durch die die Illuminationen kontinuierlich selbstreferentielle Momente erzeugen. Mit diesen wird das Kartular authentifiziert und werden die Rezipienten – Stadtrat und *universitas* – zu Teilhabern an den Rechtsprozessen gemacht und damit auch, so die These, zu Teilhabern an der rechtlich basierten Herrschaftsausübung und damit an der Herrschaft selbst.

[177] Vgl. KELLNER 2004 sowie ANDENNA/ MELVILLE 2013.
[178] DILCHER 2007, S. 299.
[179] JÄGER 2010, S. 309 sowie JÄGER 2011, S. 90.

I – Gräfliche, königliche und städtische Macht – Herrschaft und Recht in Katalonien, Aragon und Mallorca

Im vorliegenden Kapitel werden der Aufstieg der Grafen von Barcelona zu den katalano-aragonesischen Herrschern vom 9. bis 14. Jahrhundert und ergänzend die Eroberung Mallorcas, ihre Verwaltungsstrukturen und die Krone Mallorca vom 13. bis 14. Jahrhundert skizziert. Dabei wird der Wandel der Machtbeziehung zwischen den Grafen der Region Katalonien, den Grafen von Barcelona und späteren katalano-aragonesischen Herrschern sowie ihren katalanischen und aragonesischen Vasallen geschildert und auf die Beziehung zwischen den katalano-aragonesischen und mallorquinischen Herrschern, sowie zwischen Herrschern und städtischen Kommunen diskutiert. Besonderer Fokus ruht auf den sich wandelnden Beziehungen zwischen Herrschaft, sozialen Beziehungsnetzen und Territorien als auch auf den sich wandelnden Rechtspraktiken und Rechtstraditionen, hier sowohl mündlichen als auch schriftlichen. Es zeichnet sich dabei ein kontinuierliches Wechselspiel zwischen Territorialrecht und Partikularrecht, zwischen allgemeingültigen Rechtscodices und urkundlichen Privilegien, zwischen lokalem Gewohnheitsrecht, römischem und westgotischem Recht ab. Die so entstehenden politischen Dynamiken, Herrschafts- und Autonomiebestrebungen der einzelnen Akteure manifestieren sich besonders in den aufkommenden Friedensversammlungen, den Cortes (Hoftage), den protoparlamentarischen Versammlungen der Stände und den städtischen Ratsversammlungen. Konzepte und Mechanismen zu Gesetzgebungsverfahren, Herrschaftsgewalt, lehnsrechtlichen Beziehungen und zu einem allgemeingültigen Territorialrecht werden mittels Schriftlichkeit formuliert, gefestigt und gesteuert. Diese enstehenden Konzepte und Rechtstexte finden schließlich Eingang in die städtischen Kartulare *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* des 14. Jahrhunderts. In beiden Handschriften werden bewusst Gesetze, Rechtstraktate und Urkunden übernommen sowie juristische, politische und herrschaftliche Rituale und Konzepte in den Illuminationen formuliert und zum Teil neu interpretiert. Wie später noch zu zeigen ist, suchen damit die Auftraggeber der Kartulare sich historisch, politisch und juristisch zu legitimieren. Nicht selten kommt es dabei zu intendierten Rückverweisen auf textuelle und ikonographische Vorbilder, mit denen sowohl ein Bewusstsein für Tradition als auch für Zukunftserwartungen zum Audruck gebracht werden. Der Fokus folgender Darlegung liegt auf den weltlichen Akteuren, wird doch der Klerus in den schriftlichen und bildlichen Inhalten des *Llibre dels Reis* und des *Llibre Verd I* nur marginal behandelt. Lediglich dort, wo es dem Verständnis textueller und ikonographischer Inhalte und deren intendierte Wirkungsweise dienlich ist, wird die Teilhabe des Klerus and der sozio-politischen und rechtshistorischen Entwicklung geschildert.

1. Der Aufstieg der Grafen von Barcelona vom 9. bis 11. Jahrhundert vor dem Hintergrund der Nutzung römischen und westgotischen Rechts als Werkzeugen der Macht

Das christliche Westgotenreich mit der Hauptstadt Toledo (507-725) bildet auf der iberischen Halbinsel die Brücke zwischen Rechtstraditionen der römischen Spätantike und des Mittelalters. Nach dem Untergang des weströmischen Reichs bleibt unter den westgotischen Königen die römische Verwaltungsordnung erhalten und wird das römische Recht schriftlich überliefert, so beispielsweise im Brevier von Alarich II. (506).[180] Anfänglich ist der Rechtsalltag der westgotischen Bevölkerung jedoch vom lokalen Gewohnheitsrecht geprägt, das römische Recht wird kaum rezipiert. Erst mit dem achten Konzil von Toledo 653 wird die *lex gotica*, das westgotische Recht, eingeführt. Dieses wird in einem bis 714 fortdauernden Prozess geformt, bei dem die westgotischen Könige versuchen, bestehende Gewohnheitsrechte durch neue vom römischen Recht geprägte Gesetze zu ersetzen.[181] Unter dem westgotischen König Reccesvint findet das römische Recht Aufnahme in das 654 promulgierte *Liber Iudicum* (Buch der Richter), auch als *Liber Iudiciorum* bekannt. Dieser Rechtscodex folgt in seinem systematischen Aufbau, mit thematischer Organisation sowie seiner Allgemeingültigkeit der römischen Rechtstradition.[182] Im Jahr 694 verkündet König Egica auf dem 17. Konzil von Toledo eine überarbeitete Fassung als *Forum Iudicium*, die den Vorläufer des volkssprachlichen *Fuero Juzgo* bildet.[183]

Der *Fuero Juzgo* fungiert bis in das 11. Jahrhundert hinein als Rechtsgrundlage der öffentlichen Ordnung im Gebiet, auf dem Katalonien entstehen wird.[184] Gleichzeitig dient er den späteren Grafen von Barcelona als Argumentationsgrundlage, um als *princeps* ihre Vormachtstellung in Katalonien zu beanspruchen, da er einen Passus enthält, der die Gesetzgebungsgewalt dem *princeps* zuweist:[185] „*Sane leges adiciendi, si iusta novitas causarum exegerit, principalis electio licentiam habebit, quae ad instar praesentium legum vigorem plenissimum obtinebunt*."[186] Dieser Passus wird später in den Eröffnungen der *Usatges*

[180] Vgl. BISSON 1986, S. 8 sowie KAMPERS 1998.
[181] Vgl. ROVIRA I ERMENGOL 1933, S. 10-11.
[182] Vgl. KABATEK 2005, S. 178-179, KAGAY 1994, S. 1, ROVIRA I ERMENGOL 1933, S. 7-11 sowie O'CALLAGHAN 2001, S. XXXI.
[183] Vgl. KABATEK 2005, S. 178-179, KAGAY 1994, S. 1 sowie und ROVIRA I ERMENGOL 1933, S. 7-11.
[184] Vgl. BISSON 1986, S. 8.
[185] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 74, WOLF 1996, S. 221 und WITTEKIND 2013 (a), S. 102.
[186] *Fuero Juzgo*, Lib. II, Titul. I, Art. XII, in: LA REAL ACADEMIA ESPAÑOLA 1815, S. 10. Meine Übersetzung: Die fürstliche Erwähltheit wird die Erlaubnis haben, wenn es die rechtmäßige Neuheit der Rechtsfälle verlangt, auf vernünftige Weise Gesetze hinzuzufügen, welche vollständige Rechtskraft erlangen werden, ganz so wie die gegenwärtigen Gesetze.

de Barcelona, dem Gewohnheitsrecht Kataloniens, das im 11. und 12. Jahrhundert entsteht, zitiert.[187]

Das Reich der Westgoten wird durch die aus Süden kommenden muslimischen Eroberungszüge von 711 bis 718 zerstört. Südlich der Pyrenäen werden die westgotischen Verwaltungs- und Rechtssysteme durch islamische ersetzt. Der Bevölkerung werden Tribute auferlegt, doch bleiben systematische Enteignungen aus. Jüdische Gemeinden überleben und Christen behalten in den meisten Städten ihren Klerus und Kirchen. Bei der Schlacht von Poitiers 732 kann Karl Martell den fortschreitenden maurischen Eroberungszug zurückdrängen.[188] Die fränkische Rückeroberungszüge schreiten weiter nach Süden voran, 785 wird Girona und 801 Barcelona von Karl dem Großen zurückerobert und das Gebiet zwischen dem Ebro im Süden und dem Gebiet Conflent im Norden als spanische Mark (*marca hispanica*) mit Barcelona als strategischem Verteidigungspunkt organisiert. In dieser spanischen Mark etablieren später die Grafen von Barcelona ihr Herrschaftsgebiet.[189]

Die spanische Mark steht zunächst unter unmittelbarem politischen und kulturellen Einfluss der Karolinger. Die Barceloneser verwalten sich weiter unter westgotischem Recht, doch verfügen allein die Karolinger über die Blutgerichtsbarkeit. [190] Aus den verbliebenen Mitgliedern des westgotischen Adels und anderen wohlhabenden Bewohnern der Region entsteht der neue Adel. Angehörige einflussreicher westgotischer Familien aus Urgell und Carcassonne fungieren als durch die Karolinger delegierte Herrscher in den Grafschaften der spanischen Mark, darunter Barcelona, Ausona und Girona.[191] Die ersten Grafen dieser Gebiete wie auch ihre Nachfolger werden von den karolingischen Herrschern ernannt.[192]

Im Verlauf des 9. Jahrhunderts und mit der nachlassenden Bedrohung durch die islamischen Reiche im Süden entwickelt sich Barcelona im 10. Jahrhundert zur dominierenden Grafschaft in der Region und gewinnt an Autonomie. Unter dem ersten Barceloneser Grafen Guifré I. el Pilós (878-97) gewinnt die Grafschaft Barcelona an Autonomie und durch die Eroberung benachbarter muslimischer Gebiete[193] gewinnt sie an wirtschaftlicher Stärke und kann so ihre

[187] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 74, WOLF 1996, S. 221 und WITTEKIND 2013 (a), S. 102.
[188] Vgl. BISSON 1986, S. 8 sowie SOBREQUÉS I CALLICÓ 2008, S. 35.
[189] SOBREQUÉS I CALLICÓ 2008, S. 37 sowie KAGAY 1994, S. 5.
[190] Vgl. BISSON 1986, S. 19, KAGAY 1994, S. 5 sowie SOBREQUÉS I CALLICÓ 2008, S. 37.
[191] Vgl. KAGAY 1994, S. 6-7, 11.
[192] Vgl. BISSON 1986, S. 10, 19.
[193] Nach dem Zerfall des Kalifats von Cordoba 1031 entstehen die Taifa-Königreiche, darunter Valencia, Tortosa und Zaragoza, die den christlichen Königen von Aragon und der Grafen von Barcelona feindlich gegenüberstehen. Diese Taifas werden wiederum durch die Almoraviden erobert und letztere durch die Almohaden abgelöst, die wiederum im Zuge der Reconquista im 13. Jahrhundert von den katalano-aragonesischen Königen besiegt werden. Vgl. BISSON 1986, S. 10 sowie KAGAY 1994, S. 7.

Oberhoheit über benachbarte christliche Grafschaften ausweiten.[194] Guifré I. el Pilós ist der letzte durch den fränkischen König ernannte Graf von Barcelona. Die Weitergabe des Grafentitels erfolgt nun über die Blutslinie, womit der Beginn der Autonomie der Grafen von Barcelona markiert wird. Guifré II. von Besalú aus dem Haus Barcelona (941-957) ist wiederum der letzte Graf, der dem fränkischen König die Treue schwört.[195] De facto bleiben aus fränkischer Sicht die katalanischen Gebiete allerdings weiterhin Teil des westfränkischen und Teil des kapetingischen Königreichs, bis 1258 Ludwig IX. im Vertrag von Corbeil seine Ansprüche auf dieses Territorium zugunsten der Krone Aragon vollständig aufgibt.[196] Die Loslösung der Grafen von Barcelona aus dem Lehnsverhältnis zu den Kapetingern wird erst dadurch möglich, dass sie seit Alfons II. el Cast zugleich auch Könige von Aragón waren und damit im Rang aufgestiegen waren.[197]

Im 10. und 11. Jahrhundert bleibt das Recht in Katalonien westgotisch, während für die Verwaltung der Territorien in Katalonien die karolingische Landleihe im Tausch des bedingten Dienstes zum Tragen kommt.[198] Grafen, Vizegrafen und *castllans* (dt. etwa *Burgvögte*) beherrschen Gebiete von Burgen aus und stützen sich dabei auf die militärischen und wirtschaftlichen Dienste der Bevölkerung, die um die Burgen herum angesiedelt ist. Die wachsende Anzahl an Burgen erschwert dabei zunehmend eine Kontrolle durch die katalanischen Grafen und verlagert die tatsächliche Macht auf einzelne Burgen. Sukzessiv kommt es zur Militarisierung und Aufspaltung der Bevölkerung in eine starke, in den Waffen geübte Gruppe und eine schwache, in Waffen ungeübte Gruppe.[199]

---

[194] Vgl. KAGAY 1994, S. 6-7.

[195] Vgl. BISSON 1986, S. 8-10, SALRACH 1992, S. 97, KOSTO 2001 (a), S. 1 sowie SOBREQUÉS I CALLICÓ 2008, S. 37-38.

[196] Vgl. KOSTO 2001 (a) S. 5.

[197] Vgl. FATÁS CABEZA/ REDONDO VEINTEMILLAS 1995, S. 63.

[198] BISSON und KAGAY sprechen in ihren Untersuchungen von feudaler Lehnsvergabe. Vgl. BISSON 1986, S. 24, KAGAY 1994, S. 12, 14 sowie KAGAY 2004, S. 60. Vor dem Hintergrund neuerer Forschungsansätze scheint der Begriff *Landleihe* statt *Lehenvergabe* hier passender. So verweist DEUTINGER darauf, dass „*in allen merowingisch-frühkarolingschen Erscheinungsformen von Landleihe und Vasallität*“ nicht einfach „*bloße Vorstufen zum ‚eigentlichen‘ Lehnswesen*“ gesehen werden dürfen. DEUTINGER 2010, S. 470. In der Karolingerzeit sind Vergabe von Lehen und Vasallität voneinander getrennte Konzepte und die Verknüpfung von Vasallität und Lehen bildet eine Ausnahme. Vgl. DENDORFER 2022, S. 173.

[199] Vgl. BISSON 1986, S. 24, KAGAY 1994, S. 12, 14 sowie KAGAY 2004, S. 60. Für die Schilderung der soziopolitischen, territorialen und machtstrukturellen Entwicklungen in Katalonien mit Fokus auf die Grafen von Barcelona und späteren katalano-aragonesischen Herrscher, stützt sich diese Arbeit vornehmlich – aber nicht ausschließlich – auf die Arbeiten von BISSON 1986, KAGAY 1994, KAGAY 2004, BONNASSIE 1988, KOSTO 2001 (a), KOSTO 2001 (b) und KOSTO 2001 (c), die unter anderem den Wandel von der öffentlichen Ordnung nach karolingischem Vorbild vom 8. und 9. Jahrhundert hin zu einer feudalen Gesellschaftsstruktur mit personalen und feudo-vasallitischen Beziehungen betrachten. Vor dem Hintergrund des von DENDORFER/ DEUTINGER 2010 herausgegebenen Sammelbands *Das Lehnswesen im Hochmittelalter: Forschungskonstrukte - Quellenbefunde – Deutungsrelevanz* wären die von BISSON, KAGAY, BONNASSIE und KOSTO untersuchten Aspekte möglicherweise neu zu bewerten und einzuordnen. Der Sammelband von DENDORFER/ DEUTINGER adressiert die besonders in der deutschsprachigen Forschung teils überholten Konzepte zu Lehnsrecht, Lehnswesen und Vasallität und die

Im zweiten Viertel des 11. Jahrhunderts brechen bestehende soziale und rechtliche Strukturen zusammen, als der Barceloneser Graf Berenguer Ramon I. (1017-1035) seine Vormachtstellung in Katalonien nicht mehr halten kann. Dies wird ausgelöst durch seine wirtschaftliche Schwächung sowie den Verlust seiner Gefolgschaft infolge ausbleibender Feldzüge gegen die muslimischen Taifas, die sonst Tributzahlungen an den Grafen von Barcelona und Beute für die an den Feldzügen beteiligten Gefolgsleute gebracht hätten. Es brechen bewaffnete Konflikte unter den Grafen und *castllans* aus, Ländereien von Bauern werden verwüstet und geplündert.[200]

Leidtragender der gewaltsamen Auseinandersetzungen ist nicht zuletzt auch der Klerus, der als Eigentümer von Ländereien auf die Einkünfte aus der eigenen Landwirtschaft beziehungsweise auf den Zehnt und damit auf die Bauern angewiesen ist.[201] Um die Auswüchse der kriegerischen Handlungen einzudämmen, die Bevölkerung zu schützen und damit ihre

---

Beziehung zwischen diesen und ordnet sie anhand systematischer Quellenuntersuchungen neu ein. Die Aufsätze in diesem Sammelband konzentrieren sich ausschließlich auf die Gebiete des Heiligen Römischen Reichs im 11. und insbesondere im 12. Jahrhundert, sodass mögliche lokale Besonderheiten für die iberische Halbinsel und damit auch für Katalonien fehlen und ein Abgleich mit den darin gewonnenen Erkenntissen noch erfolgen müsste, in der vorliegenden Arbeit jedoch nicht geleistet werden kann. Für einen Überblick zum Forschungsdiskurs zu Lehnswesen, Vasallität und Feudalismus vom 19. bis 21. Jahrhundert siehe DENDORFER 2010, S. 11-13 sowie DENDORFER 2022, S. 151-155. Angestoßen durch die Historikerin REYNOLDS, die den feudo-vasallischen Nexus als Fabrikation der Neuzeit herausstellt (vgl. REYNOLDS 1994), suchen die Aufsätze des Sammelbands von DENDORFER/ DEUTINGER 2010 eine differenzierte, quellenbasierte Einordnung der Konzepte Lehnswesen, Feudalismus und Vasallismus. Die Annahme einer zwangsläufigen rechtlichen Verbindung zwischen Lehen – auch *beneficium* genannt – und der personalen Vasallität wird darin widerlegt und das Lehnswesen neu verortet. Anhand Urkunden des 11. und insbesondere des 12. Jahrhunderts wird die Ausformung der Konzepte *Lehen* und *Vasallität* untersucht. Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass erst mit dem Aufkommen der Rechtswissenschaft in Italien eine Juridifizierung der feudo-vasallischen Beziehungen im 12. Jahrhundert einsetzt. Das Lehnswesen, verstanden als rechtlicher „*Kern des Zusammenspiels von Belehnung, Vasallität und der sich daraus ergebenen Pflichten*“, ist im 11. Jahrhundert und davor kaum belegt. DENDORFER 2010, S. 26. Erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts „*finden sich häufiger terminologisch eindeutige Begriffe im Sinne des Lehnrechts* [...] *und erst zu diesem Zeitpunkt ist das Lehnswesen als Instrument des Herrschaftsaufbaus trennscharf von anderen Formen der Besitzpolitik und Gefolgschaftsbildung durch Verleihung von Gütern unterscheidbar.*“ Vgl. DENDORFER 2010, S. 31. Die Verbindung zwischen Lehen (*beneficium*) und Vasallität ist frühestens in das 11. Jahrhundert zu setzen, wobei dieses Konzept nach aktuellem Forschungsstand zunächst in Frankreich, Flandern, Katalonien und mutmaßlich auch Italien einsetzt und erst nach 1150 Gebiete nördlich der Alpen und östlich des Rheins erreicht. Vgl. DENDORFER 2022, S. 174. Das *Lehen* kann nicht „*einfach als die materielle Ausstattung des Vasallen*“ identifiziert werden, da die Empfänger Personen aus jedem Stand sind, also auch Bürger und Bauern. Die Quellen nennen nur selten Militärdienst als Gegenleistung für die Belehnung und es lässt sich kaum etwas über den Status der Vasallen im Hochmittelalter finden. Vgl. DEUTINGER 2010, S. 464. Statt zum Kriegsdienst ist der Vasall gegenüber seinem Herrn zur negativen Treue, zum „*Vermeiden einer Schädigung des Herrn hinsichtlich seines Körpers, seiner Burgen, seiner Ehre, seiner Besitzungen und seiner Unternehmungen*“ verpflichtet. Vgl. DEUTINGER 2010, S. 465. Umgekehrt ist auch der Herr zur negativen Treue verpflichtet, wenn auch ohne Eid. Der Vasalleneid kommt damit einem Friedensbündnis gleich. Vgl. DEUTINGER 2010, S. 466. Zum Konzept von und zur Beziehung zwischen Vasall und Lehnsherrn für den Raum des Heiligen Römischen Reichs siehe DENDORFER 2022, S. 141-204. Darin hebt der Autor hervor, dass die Treue eines *miles* gegenüber seinem Herrn nicht durch die Bindung, die durch die Vergabe eines Lehen entsteht, sondern durch den Treueeid konstituiert wird. Vgl. DENDORFER 2022, S. 171. Vom 9. bis zum 12. Jahrhundert bildet sich erst nach und nach „*ein Kausalzusammenhang zwischen der Verleihung von Lehen und der Vasallität heraus, der dazu führte, dass das Lehen als Voraussetzung für die Treue des Vasallen und seinen Dienst angesehen wurde.*“ DENDORFER 2022, S. 172.

[200] Vgl. BISSON 1986, S. 24-25 sowie KAGAY 1994, S. 8, 14.

[201] Vgl. KAGAY 1994, S. 14.

Interessen zu wahren, erlassen die Prälaten der katalanischen Grafschaften unter der Leitung von Bischof Oliba von Ausona zwischen 1027 und 1068 Friedensbeschlüsse für ihre Diözesen. Diese Statuten erklären die Gebiete um Kirchen, Klosteranlagen und Friedhöfe zu Friedenszonen und verkünden den Schutz aller unbewaffneten Menschen in ihrem kirchlichen Zuständigkeitsbereich sowie den Schutz des kirchlichen Eigentums. Gleichzeitig wird ein Waffenstillstand für die höchsten Feiertage des Kirchenjahres eingeführt.[202] Die Friedensbeschlüsse drohen zwar mit verschiedenen Formen der Vergeltung für jeden, der gegen diese verstößt,[203] doch handelt es sich bei diesen mehr um moralische Hindernisse, denn um eine juristische Antwort auf die endemische Gewalt in Katalonien.[204] Erst unter Ramon Berenguer I. (reg. 1035-1076) werden sie für die weltliche Rechtssprechung angeeignet und als *constitutiones paciarum et treugarum* im 12. Jahrhundert zum Bestandteil der von Ramon Berenguer IV. (reg. 1131-1162) geschaffenen *Usatges de Barcelona*.[205]

Die Anfang des 11. Jahrhunderts unter Berenguer Ramon I. kurzfristig eingebüßte Vormachtstellung Barcelonas wird durch die Intervention seiner Mutter Ermessenda von Carcassonne militärisch zurückgefordert und durch seinen Sohn Ramon Berenguer I. gänzlich wiederhergestellt werden. Graf Ramon Berenguer I. beginnt nach seinem Machtantritt 1035 seine Rolle als öffentliche Autorität neu zu behaupten. Erst 1059 gelingt es ihm jedoch den seit 1040 andauernden Aufstand seines Cousins Mir Geribert, der in Olérdola eine unabhängige Grafschaft zu gründen beabsichtigt, niederzuschlagen und mit zunehmender Unterstützung die formelle Anerkennung seiner Herrschaft durch die Grafen Kataloniens zu erreichen.[206] Sukzessiv gewinnt er die Kontrolle über die wichtigsten Burgen zurück, die er meist von den besiegten rebellierenden Adelsfamilien kauft und als Lehen neu vergibt, um diese hierarchisch unter sich zu stellen. Seine finanzielle und damit militärische Macht sichert der Barceloneser Graf zudem über die ihm tributpflichtigen muslimischen Taifas Lleida, Tortosa und Zaragoza und durch den Reichtum der Stadt Barcelona, der größten Hafen- und Handelsstadt Kataloniens, die unter seinem Schutz steht.[207] Die Grafen, Vizegrafen, *castllans* und Ritter bindet er durch den rituellen Treueeid *homagium* im Tausch gegen Lehen an sich. Mit diesen individuellen Treuebindungen wird die katalanische Gesellschaft neu strukturiert und werden die auf öffentlicher, territorial übergreifender Ebene geschwächten Sanktionen des westgotischen

[202] Vgl. BISSON 1986, S. 25 sowie KAGAY 1994, S. 14-15.
[203] Vgl. SALRACH 1992, S. 128 sowie VANLANDINGHAM 2002, S. 84.
[204] Vgl. KAGAY 1994, S. 15.
[205] Vgl. SALRACH 1992, S. 128 sowie VANLANDINGHAM 2002, S. 84, 97-98.
[206] Vgl. BISSON 1986, S. 24-25 sowie KAGAY 1994, S. 8, 14 sowie KAGAY 2004, S. 61-62.
[207] Vgl. BISSON 1986, S. 24-25, BONNASSIE 1988, S. 303, 314-16, 325-27, KOSTO 2001 (a), S. 2-3.

Rechts ersetzt. Durch seine Siege über den rebellierenden Adel verfügt der Graf von Barcelona nun als *primus inter pares* über eine symbolische Überlegenheit gegenüber den anderen katalanischen Grafen und Magnaten.[208] Der Barceloneser Hof mit seinen nach der *lex gotica* agierenden Rechtsberatern fungiert nun als oberste Instanz zur Beilegung von lehnsrechtlichen Streitigkeiten, wobei auch Vasallen anderer Territorien ein Rechtsgesuch an ihn richten können.[209]

Unter Ramon Berenguer III. und dessen Sohn Ramon Berenguer IV. erfolgen weitere wichtige Expansionen des Barceloneser Herrschafts- und Einflussgebiets. Die Regierungszeit von Ramon Berenguer III. (1097-1131) ist von Konflikten innerhalb des Hauses Barcelona gezeichnet, die Katalonien zeitweilig an den Rand eines Bürgerkrieges bringen, jedoch überwunden werden.[210] Mit immer effizienteren Mitteln der Steuererhebung und der Nutzung der *constitutiones pacis et treugarum* als Garantie für soziale und wirtschaftliche Stabilität entwickelt sich der Hof von Barcelona zu einem wichtigen politischen und kulturellen Zentrum.[211] Ramon Berenguer III. wird 1111 und 1117 Erbe der strategisch wichtigen Grafschaften Besalú beziehungsweise Cerdanya. Durch seine Heirat mit Dolça de Provença 1112 erstreckt sich Barcelonas Einflussgebiet über die Pyrenäen hinaus. Gleichzeitg finden territoriale Expansionen im Kontext der Reconquista statt, die von seinem Sohn Ramon Berenguer IV. fortgesetzt werden,[212] der 1148 Tortosa und 1149 Lleida erobert.[213]

So wie die Barceloneser Grafen beteiligt sich auch die Krone Aragon unter Alfons I. el Batallador (1104-1134) an der Reconquista auf der iberischen Halbinsel und definiert seine Reichsgrenzen zu Katalonien, Valencia und Kastilien. Der bei der Schlacht von Fraga 1134 kinderlos verstorbene Alfons I. el Batallador vermacht seine Reiche Navarra und Aragon den Ritterorden, was jedoch vom navarresischen und aragonesischen Adel erfolgreich angefochten wird. So ernennt der navarresische Adel García Ramírez aus dem alten Haus von Pamplona und dem Haus Jiménez zum König von Navarra. Ramiro II. el Monje aus dem Haus Jiménez und Bruder von Alfons I. el Batallador wird wiederum vom aragonesischen Adel zum König von Aragon ernannt. Damit wird die Personalunion von Aragon und Navarra aufgelöst und der Weg für die Vereinigung von Aragon und Katalonien unter der Krone von Aragon geebnet. Bereits 1137 wird Ramon Berenguer IV. mit Petronilla, der erst einjährigen Tochter von Ramiro II. el

[208] Vgl. BISSON 1986, S. 24-25, BONNASSIE 1988, S. 284, 292-298, sowie KAGAY 1994, S. 13, 42.
[209] Vgl. KAGAY 1994, S. 43.
[210] Vgl. KAGAY 1994, S. 8-9.
[211] Vgl. AURELL 2012, S. 22.
[212] Vgl. KAGAY 1994, S. 9-10.
[213] Vgl. KAGAY 1994, S. 10.

Monje, verlobt und die Ehe 1150 vollzogen.[214] Durch diese Eheschließung erlangt Ramon Berenguer IV. die Macht in Aragon, ohne dass er jedoch den Königstitel für sich beanspruchen kann. In Aragon trägt er den Titel *princeps Aragonesium* und auch in Katalonien ist er *princeps* über den anderen Grafen.[215] Im Ehevertrag, der am 11. August 1137 in Barbastro unterzeichnet wird, erkennt Ramon Berenguer IV. die Hoheit Ramiros als Herrn und König von Aragon an und wird zugleich in das Haus Aragon aufgenommen. In einer weiteren Urkunde überträgt Ramiro sein Reich an Ramon Berenguer IV., nicht jedoch den Königstitel, der an den zu erwartenden männlichen Nachkommen Petronillas und Ramon Berenguers IV. gehen soll.[216] Damit trägt erst sein 1157 geborener Sohn Alfons II. el Cast beide Titel, den des Königs von Aragon und den des Grafen von Barcelona.[217]

2. Von der Praxis der Einzelgesetzgebung im 11. Jahrhundert zum allgemeingültigen Rechtscodex im 13. Jahrhundert: Die *Usatges de Barcelona*

Zwischen dem 9. und 11. Jahrhundert kommt es zu signifikanten Veränderungen in den Rechtspraktiken und den machtpolitischen und sozialen Strukturen Kataloniens. Der Rechtsalltag wird zunehmend von individuellen Abkommen und der allmählichen Bildung lehnsrechtlicher und feudaler Strukturen geprägt, die nicht mehr von der *lex gotica* abgedeckt werden. Zugleich entdecken die Grafen von Barcelona die Vorzüge der Verschriftlichung von Rechten und Privilegien, um auf diese Weise ihre Vormachtstellung zu sichern und zu expandieren. Unter Bezugnahme auf den *Fuero Juzgo* nimmt Ramon Berenguer I. die darin dem *princeps* zugesprochene Gesetzgebungsgewalt in Anspruch und führt gemeinsam mit seiner Gemahlin Almodis (†1071) die *constitucions pacis et treugarum*, die auf den kirchlichen Friedensversammlungen verkündet worden waren, 1068 als territoriales Statut ein und überführt sie damit in die weltliche Rechtssprechung. Diese Rechtsverkündung erfolgt im Konsens mit den katalanischen Fürsten und Juristen sowie in Anwesenheit des Kardinallegaten Hugo Candido († 1099).[218]

Bereits seit dem 9. Jahrhundert kommen anstatt des F*uero Juzgo* immer häufiger individuelle Abkommen zur Schlichtung rechtlicher Auseinandersetzungen, sogenannte *convenientiae*, zum Einsatz. Zunächst rein mündlich – dies suggeriert zumindest, wenn auch nicht abschließend,

[214] BISSON 1986, S. 16-17, 31, 35-36 sowie SOBREQUÉS I CALLICÓ 2008, S. 45.
[215] Vgl. KAGAY 1994, S. 35-36.
[216] Vgl. FATÁS CABEZA/ REDONDO VEINTEMILLAS 1995, 60, 62-64.
[217] Vgl. BISSON 1986, S. 31, 35-36, FATÁS CABEZA/ REDONDO VEINTEMILLAS 1995, S. 62, 64 sowie SOBREQUÉS I CALLICÓ 2008, S. 45.
[218] Vgl. COROLEU 1890, S. 9, BISSON 1986, S. 25, BONNASSIE 1988, S. 342, KAGAY 1994, S. 8, 39, YARZA LUACES 2004, S. 259 sowie WEARING 2016, S. 78.

die karge Überlieferungslage – werden sie ab dem 11. Jahrhundert in Form von Urkunden schriftlich fixiert. Graf Ramon Berenguer I. macht sich diese Praxis zur Stabilisierung seiner Macht und Rechtsprechung zu Nutze.[219] *Convenientiae* behandeln unter anderem Lehen, Landrechte, Friedensbeschlüsse zwischen Fürsten, Erbstreitigkeiten, Treueeide und Huldigung, Kaufrechte, Gerichtsbarkeit und Militärabkommen und können zwischen zwei Parteien ohne den Eingriff einer anderen juristischen, privaten oder öffentlichen Partei ausgehandelt werden. Durch sie wird ein Mechanismus etabliert, mit dem die Nicht-Befolgung der in den *convenientiae* getroffenen Vereinbarungen sanktioniert wird. Zwar dokumentieren sie damit eine geschehene Rechtshandlung, sind in ihrer Gültigkeit aber auf die Zukunft ausgerichtet.[220] Darüber hinaus verfügen diese Urkunden über einen symbolischen und repräsentativen Wert, denn sie sind nicht allein Hilfsmittel zur Ausübung von Macht, sondern Ausdruck derselben.[221] Sie ermöglichen den Barceloneser Grafen andere Individuen generationsübergreifend an sich zu binden, denn die in den Urkunden fixierten Privilegien können von nachfolgenden Generationen bestätigt oder aufgehoben werden.[222] Gleichzeitig werden auf diese Weise Vereinbarungen und Rechtssetzungen nachhaltbar und überprüfbar.[223] Noch bis in das 12. Jahrhundert erfolgt die Gesetzgebung meist in Form von Urkunden, die beispielsweise Privilegien oder allgemeingültige Gesetze wie Landfrieden beinhalten.[224]

Sieben Artikel der unter Ramon Berenguer I. und Almodis verkündeten *constitucions pacis et treugarum* bilden den Nucleus der unter Ramon Berenguer IV. Mitte des 12. Jahrhunderts verfassten *Usatges de Barcelona*, dem katalanischen Gewohnheitsrecht,[225] die er um 1150 in Auftrag gibt.[226] Ihr Geltungsanspruch wird im Proömium durch Bezug auf die historischen Figuren Ramon Berenguer I. und Almodis als Ahnen des Hauses Barcelona generiert. Diese werden als Urheber des Werks genannt und nicht etwa der eigentliche Urheber, Ramon Berenguer IV.[227] So wird die neue Rechtssammlung durch eine konstruierte Rechtstradition legitimiert.

---

[219] Vgl. KOSTO 2001 (a), S. 3, 24, 76-77, 80, 113, 277 sowie BONNASSIE 1988, S. 252-253, 353.
[220] Vgl. KOSTO 2001 (a), S. 271.
[221] Vgl. KOSTO 2001 (a), S. 278.
[222] Vgl. KOSTO 2001 (a), S. 159, 169, 292-293.
[223] Vgl. WOLF 1996, S. 24-25.
[224] Vgl. WITTEKIND 2011 (b), S. 149-150.
[225] Vgl. BASTARDAS 1984, S. 12, BONNASSIE 1988, S. 340-341, KOSTO 2001 (a), S. 278, KOSTO 2001 (b), S. 62 sowie ESCAYOLA I RIFÀ 2008, S. 48.
[226] Vgl. KAGAY 1994, S. 20. Der Kern aus den *constitutiones pacis treugarum* unter Ramon Berenguer I. und Almodis, auch *usatici* oder *usualia* genannt, wird im 11. Jahrhundert wahrscheinlich nur in rudimentärer oder abgekürzter Form und ausschließlich für den Gebrauch im Gerichtssaal geschrieben. Vgl. ibidem.
[227] Vgl. KOSTO 2001 (a), S. 278-279.

In den *Usatges de Barcelona* werden die Statuten aus dem 11. Jahrhundert um Gewohnheits- und Lehnsrechte sowie Auszüge aus dem römischen und westgotischen Recht ergänzt.[228] Die Verfasser bedienen sich dafür kanonischer Rechtssammlungen des Ivo von Chartres und Gratian (12. Jahrhundert) sowie der Abhandlung über das Lehnsrecht des Umberto de Orto. Ebenso finden sich Auszüge aus den Werken Iustinians sowie Passagen über das Wesen des Rechts und der Sitten aus den Etymologiae des Isidor von Sevilla († 636). Zahlreiche Artikel der *Usatges de Barcelona* stellen wiederum Zitate oder Anpassungen des westgotischen *Fuero Juzgo* dar.[229] Durch die Einbeziehung unterschiedlicher Rechtsquellen sollen allgemeine Rechtsgrundsätze formuliert, zweifelhafte Passagen im katalanischen Gewohnheitsrecht geklärt und die Macht des Grafen von Barcelona gestärkt werden. Die einzelnen Artikel sind thematisch breit gefächert und behandeln unter anderem Richtlinien für Gerichtsverfahren, Erbschaftsregeln, Militärpflicht, den Status von Juden und Muslimen, Ehe, sexuelle Vergehen, Entschädigungszahlungen für Verletzungen, Hochverrat und Wegerecht.[230] Eine Systematisierung nach Themen oder Aufteilung in Bücher nach römischen Vorbild findet allerdings nicht statt.[231]

Die *Usatges de Barcelona* finden zunächst jedoch nur Gebrauch am Hofgericht des Grafen von Barcelona; sie fungieren zugleich als theoretischer Text mit politischem Ziel.[232] Über diesen Bereich hinaus werden sie im 12. Jahrhundert jedoch kaum rezipiert.[233] So dienen die *Usatges de Barcelona* im 12. Jahrhundert in erster Linie der Postulierung eines königlichen Anspruchs des Grafen von Barcelona und haben ansonsten keinen signifikanten Einfluss auf die katalanische Gesellschaft, ihre Institutionen oder Rechtspraxis.[234] Erst im 13. Jahrhundert gewinnen sie an Bedeutung, werden von den Grafen von Barcelona als Ergänzung zu städtischen Gewohnheitsrechten gewährt und entwickeln sich zum übergeordneten katalanischen Recht.[235] Wie viele Rechtssammlungen und Gesetzbücher entstehen auch die *Usatges de Barcelona* aufgrund einer Konfliktsituation, ausgelöst durch Rechtsunsicherheiten sowie politische und kriegerische Auseinandersetzungen, die die gesellschaftliche Ordnung gefährden.[236]

[228] Vgl. BISSON 1986, S. 32, KAGAY 1994, S. 2, KOSTO 2001 (b), S. 56, 63, KAGAY 2003, S. 57.
[229] Vgl. KAGAY 1994, S. 18-19. Zu Isidor von Sevilla siehe einführend FONTAINE 1991.
[230] Vgl. KOSTO 2001 (b), S. 55.
[231] Vgl. KAGAY 1994, S. 19.
[232] Vgl. BISSON 1986, S. 34-35, KAGAY 1994, S. 40 sowie KOSTO 2001 (b), S. 84.
[233] Vgl. KOSTO 2001 (b), S. 73-76, 80-81.
[234] Vgl. KOSTO 2001 (b), S. 75-76, 78, 83-87.
[235] Vgl. KOSTO 2001 (a), S. 287 sowie KOSTO 2001 (b), S. 87.
[236] Vgl. WITTEKIND 2011 (b), S. 155.

Wenngleich Katalonien im 12. Jahrhundert faktisch noch dem fränkischen König unterstellt ist und damit nicht zu einem Königreich erhoben werden kann, verfolgen die *Usatges de Barcelona* das Ziel, die comitale Macht und den Souveränitätsanspruch des Barceloneser Grafen auf Katalonien zu definieren und argumentativ zu festigen. So wird die Theorie eines Fürstentums entwickelt, in dem der Barceloneser Graf als *princeps* wie ein König herrschen kann. Dafür werden verschiedene Aspekte des römischen Rechts verwendet und mit Bezug auf die *Digesta Iustiniani* und deren Aussage, dass der Wille des Kaisers Gesetzeskraft hat, wird eine Analogie zum Fürsten geschaffen, um ihm so die Gesetzgebungsgewalt für sein Territorium zuzusprechen.[237] Im 12. Jahrhundert wird die Gesetzgebungstheorie durch die aufkommende Lehre vom *rex imperator in terra sua* geprägt und das Gesetzgebungsrecht auf den König ausgeweitet.[238] Der Souveränitätsanspruch des Barceloneser Grafen wird in den *Usatges de Barcelona* darüber hinaus mit dem ebenfalls dem römischen Recht entlehnten Konzept der *potestas* gestützt.[239] In der römischen Politik wird *potestas* (Amtsgewalt)[240] mit *imperium* (Befehlsgewalt)[241] gleichgesetzt, dem weitreichenden Mandat, das die höchsten Magistrate zur Erfüllung ihrer Aufgaben besitzen. Auch die Definition der *potestas* zu Zeiten der Karolinger kommt zum Tragen. Hier bezeichnet *potestas* einen Beamten mit der Befugnis, im Namen des Kaisers über größere Territorien zu herrschen. Zwar kann später im feudalen Kontext *potestas* auch einen Oberherrn bezeichnen, doch stützt der Graf von Barcelona seine Autorität hier nicht auf das Konzept einer Oberherrschaft, sondern auf die Übertragung der Gerichtsbarkeit durch die Karolinger.[242]

Da der Barceloneser Graf seine Oberhoheit über die anderen Grafen der Region nur schwer würde durchsetzen können, ordnen die Legisten bei den *Usatges de Barcelona* folglich das Netz der feudalen Beziehungen einem ‚königlichen Fürstentum' unter, das ganz Katalonien unter seine Autorität bringen soll.[243] So enthalten die *Usatges de Barcelona* Passagen sowohl

[237] Vgl. KAGAY 1994, S. 19 sowie KOSTO 2001 (b), S. 85.
[238] Vgl. WOLF 1996, S. 18, 20.
[239] Vgl. KAGAY 1994, S. 34-35.
[240] In Ableitung von der Allgewalt Gottes bezeichnet *potestas* im Mittelalter die institutionalisierte, rechtmäßige Herrschaft über Sachen, Personen und ihre Organisationsformen. Vgl. VONES 1995.
[241] *Imperium* bezeichnet unter anderem ein Befehls- und Herrschaftsrecht, die tatsächliche Nutzung dieser Kompetenz, also die Herrschaftsausübung. Vgl. PABST 1991.
[242] Vgl. KAGAY 1994, S. 34-35.
[243] Vgl. KAGAY 1994, S. 43. Vor dem Hintergrund der jüngeren Forschung über das späte Aufkommen feudaler Strukturen im 11. und insbesondere im 12. Jahrhundert (vgl. Anmerkung in FN 199 der vorliegenden Arbeit) wären diese von KAGAY genannten Nutzungen und Konzepte rund um den Begriff der *potestas* sicherlich neu zu beleuchten. Sein Hinweis, dass sich Ramon Berenguer IV. nicht auf ein feudalistisches Verständnis der *potestas*, sondern auf die Machtdelegation unter den Karolingern bezieht, scheint darauf hinzuweisen, dass unter Ramon Berenguer IV. noch keine feudale Strukturen oder Elemente als konstituierende Elemente für Herrschaft und Rechtsprechung existierten oder zumindest noch nicht stark genug ausgeprägt waren, um mit ihnen einen Souveränitätsanspruch formulieren zu können. Dies könnte zugleich auch ein weiterer Faktor gewesen sein, warum die *Usatges de Barcelona* erst gegen Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts rezipiert und dann zum

feudaler als auch königlicher Natur. Die feudalen Passagen konzentrieren sich darauf, die Beziehungen zwischen Herren und Vasall zu regeln und definieren in diesem Kontext allgemein rechtliche, lehnrechtliche und militärische Grundaspekte. Die Passagen mit königlichem Inhalt dienen dazu, die Macht des Grafen von Barcelona zu stärken, indem sie den Frieden innerhalb bestimmter territorialer Grenzen erklären, das Münzregal beschreiben, die Strafgerichtsbarkeit und die Genehmigung der Burgen für das gräfliche Gericht beanspruchen, sowie für den Verkauf von Waren über die Gebietsgrenze hinaus die Genehmigung der Grafschaft verlangen.[244] Der Barceloneser Graf wird zum obersten Richter und die *curia comitis* zum Mittelpunkt der gräflichen Rechtsprechungstätigkeit in feudalen und nichtfeudalen Angelegenheiten erhoben. Gleichzeitig obliegt dem Grafen die Blutgerichtsbarkeit und die Urteilsfällung bei Situationen, die nicht durch das Gewohnheitsrecht oder durch das westgotische Recht abgedeckt sind. Straßen, Wege, Flüsse, Quellen, Weiden, Wälder und Felsen in ganz Katalonien fallen ebenfalls unter seine Jurisdiktion.[245]

Haben die *Usatges de Barcelona* zunächst nur einen beschränkten Wirkungsbereich, erhebt sie Jaume I. el Conqueridor bei der Corte von Barcelona 1251 zum Gesetzesbuch, das neben den lokalen *constitutiones* in Katalonien und auf Mallorca zur allgemeingültigen Rechtsgrundlage wird. Zusätzlich wird auf Druck des Adels hin festgelegt, dass in weltlichen Fällen exklusiv die *Usatges de Barcelona* anzuwenden sind und nicht mehr das gotische, römische oder kanonische Recht.[246]

Der um 1150 entstandene *Usatges*-Codex, von dem alle Handschriften der *Usatges*, die bis heute überliefert sind, direkt oder indirekt abstammen, ist nicht mehr erhalten.[247] Die *Usatges de Barcelona* sind in 51 *Usatges*-Handschriften aus dem 13. bis 16. Jahrhundert überliefert, von denen 36 auf Latein und 15 auf Katalanisch verfasst sind.[248] Die ersten Exemplare der *Usatges de Barcelona* werden ohne Bildschmuck erstellt und erst seit den 1320er Jahren finden sich

allgemein gültigen Recht erhoben wurden. KAGAY spricht in seiner Untersuchung wiederholt von „feudal“ oder „Feudalismus“; gegenwärtig wird diese Begrifflichkeit – unter Vorbehalt möglicher Änderungen durch zukünftige Forschungsergebnisse – für die vorliegende Arbeit übernommen.

[244] Vgl. BISSON 1986, S. 34-35, KAGAY 1994, S. 40 sowie KOSTO 2001 (b), S 84.

[245] Vgl. KAGAY 1994, S. 37-38.

[246] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 74, WOLF 1996, S. 221 und WITTEKIND 2013 (a), S. 102. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Interesses Jaumes I. el Conqueridor am römischen Recht sehen die Fürsten ihre Interessen und Rechte gefährdet und erwirken bereits 1243 den königlichen Erlass, dass am königlichen Gerichtshof nur noch Anwälte, die die *Usatges de Barcelona* und andere katalanische Rechtsbräuche für ihre Arbeit heranziehen, zugelassen werden. Auf Druck des katalanischen Adels hin verbannt Jaume I. el Conqueridor 1251 dann das römische und westgotische Recht von seinen Gerichtshöfen und untersagt die Ausübung des römischen Rechts durch katalanische Anwälte im Allgemeinen. Im Jahr 1276 bestätigt er diese Verbote. Lediglich am königlichen Gericht hat das römische Recht weiterhin Bestand. Vgl. KAGAY 1994, S. 45 sowie VANLANDINGHAM 2002, S. 97.

[247] Vgl. BASTARDAS 1984, S. 9.

[248] Vgl. COLL I ROSELL 1994 (a), S. 31. Zu den illuminierten *Usatges*-Handschriften des 14. Jahrhunderts vgl. COLL I ROSELL 1995.

illuminierte Exemplare.[249] Das Textcorpus der *Usatges*-Handschriften wächst bis zum 14. Jahrhundert weiter an und umfasst neben dem Gewohnheitsrecht die Rechtstraktate *Commemoracions* von Pere Albert und *Libellus de batalla facienda* – beide werden an späterer Stelle diskutiert – sowie die chronologisch nach Herrschern aufgeführten *Constitutiones*, die Einzelgesetze und Bestimmungen der Cortes.[250] Eine systematisch geordnete Fassung der *Usatges de Barcelona* und der *Constitucions de Catalunya* entsteht erst 1413 auf Bitten der Cortes von Barcelona hin. Sie wird 1422 fertiggestellt, jedoch erst 1495 durch Fernando II. zur Publikation freigegeben.[251]

3. Von einer in sozialen Beziehungen gedachten zu einer territorial verorteten Macht der katalano-aragonesischen Herrscher: Das Kartular *Liber Feudorum Maior*

Im Kontext der erstarkenden Vormachtstellung der katalano-aragonesischen Herrscher in Katalonien vom 11. bis 13. Jahrhundert spielt die Vereinheitlichung und Systematisierung unterschiedlicher Rechtspraktiken und -texte eine entscheidende Rolle. Gleichzeitig sind die dabei entstehenden Rechtshandschriften Zeuge des allmählichen Entstehens einer territorial gedachten Herrschafts- und Gesellschaftsstruktur, die sich schließlich im 13. Jahrhundert unter Jaume I. el Conqueridor verfestigt. Diese Veränderung bereitet überhaupt erst den Weg dazu, dass Rechtscodices wie die *Usatges de Barcelona* als für ein gesamtes Herrschaftsgebiet allgemeingültiges Recht, das zum Teil lokale Rechtspraktiken überschreibt, promulgiert werden kann.

Bereits Ende des 12. Jahrhunderts ist das Einsetzen einer Verschiebung hinsichtlich der Auffassung von herrschaftlicher Autorität zu beobachten, die sich exemplarisch im vom katalano-aragonesischen Herrscher Alfons II. el Cast in Auftrag gegebenen Kartular *Liber Feudorum Maior* (ca. 1178-1194, Illuminationen zweiter Phase 1200-1220, ACA, CANCILLERÍA, Registros, NÚM. 1) niederschlägt. Ursprünglich noch im Kontext sozialer Beziehungen zwischen Individuen und Familien betrachtet, die durch *convenientiae* festgelegt werden, wird herrschaftliche Autorität nun zunehmend mit Bezug auf Territorium definiert.[252]

---

[249] Vgl. YARZA LUACES 2004, S. 267 sowie WITTEKIND 2013 (b), S. 160.

[250] Vgl. einführend COLL I ROSELL 1995. Er gibt darin eine inhaltliche und ikonographische Übersicht von fünf Handschriften: Die *Usatici et Constitutiones Cathalonie* (um 1321-1323, BnF, Ms. Lat. 4670 A), die *Usatges i Constitucions de Catalunya* (um 1321-1328, AML, reg. 1345), die *Usatica Barchinona* (1321-1323, BAV, Ms. Ott. Lat. 3058), die *Usatici et Consuetudines Cataloniae et Constitutiones Provinciales et Sinodales* (zw. 1333-1336, ACLL, LC_0028 [ehem. Ms. 22]) sowie die *Usajes de Barcelona et-* (um 1333, ACA, Ripoll, 32).

[251] Vgl. WOLF 1996, S. 222.

[252] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 16. Bei dem Namen *Liber Feudorum Maior* (Großes Buch der Lehen) handelt es sich um eine jüngere Bezeichnung. Im Prolog der Handschrift selbst wird das Kartular *liber domini regis* genannt; in den Eröffnungen zu den beiden Großabschnitten der Handschrift findet sich wiederum die Bezeichnung *liber instrumentorum* (Buch der Urkunden). Von diesen beiden Texten ist nur der auf fol. 60r erhalten; der andere wird

So werden im *Liber Feudorum Maior* territoriale und geografische Bezüge mit Hinweisen auf Abstammung vermischt.[253]

Mit der Verlobung 1137 und späteren Eheschließung 1150 zwischen dem Barceloneser Graf Ramon Berenguer IV. und der aragonesischen Kronerbin Petronilla werden Katalonien und Aragon als politische Union zur Krone Aragon vereint,[254] wobei das Königreich Aragon und das Fürstentum Katalonien weiterhin als zwei voneinander unabhängige Gebiete mit eigenen Gesetzen, Sitten, Cortes, wirtschaftlichen Aktivitäten und politischen Interessen fortbestehen.[255] Der aragonesische Königstitel wird ab Alfons II. el Cast, dem Sohn von Ramon Berenguer IV. und Petronilla, über die männliche Linie des Hauses Barcelona geführt.[256] Unter Alfons II. el Cast kommt es zu einer signifikanten Reform der Territorialverwaltung Kataloniens. Das seit den Karolingern bestehende System der territorialen Untergliederung in *veguerias* wie auch die Verwaltung der Burgen, die der Barceloneser Graf als Lehen vergeben hat, werden aktualisiert und reformiert.[257] Dies hat wiederum eine Neuordnung der Archive zur

---

im Register von 1306 auf fol. 1r erwähnt. Der Archivar Miquel Carbonell (tätig 1476-1517) ergänzte in diesem 1306 zu der Handschrift entstandenem Register (ACA, Memoriales 1–2, fol. 1r) die Bezeichnung *Libri feudorum*. In dem katalanischen Register von 1588 (ACA, Memoriales 70) findet sich dann die Bezeichnung *un libre dels feus de forma maior en pergami*. Später wird es üblich, die Handschrift *Liber feudorum formae maioris* zu bezeichnen, um sie so von dem jüngeren Kartular *Liber feudorum formae minoris* von Jaume II. el Just zu unterscheiden. Vgl. WEARING 2015, S. 88. Das *Liber feudorum formae minoris* ist auch als *Liber Feudorum Minor* oder *Liber Feudorum Ceritaniae* (Barcelona, ACA, CANCILLERÍA, Registros, NÚM. 4) bekannt. Es entsteht zwischen 1200 und 1209 im Auftrag von Sancho (1161-1223), Bruder von Alfons II. el Cast, und enthält die Urkunden zu den Herrschaftsrechten und Lehnsabkommen der Grafen von Barcelona und Königen von Aragon in den Gebieten Cerdanya, Roussillon und Conflent. Es umfasst 89 beschriebene Folios, etwa 270 Urkundenabschriften und 32 Miniaturen. 1495 werden 27 Folios mit Miniaturen und einer chronologischen Tafel hinzugefügt. Vgl. ALCOY I PEDRÓS 2000 (a), S. 56, RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 181, WITTEKIND 2011 (a), S. 222 sowie WITTEKIND 2019 (a), S. 399-400.

[253] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 16. Von den insgesamt 902 Urkunden des *Liber Feudorum Maior* sind allein 35 aragonesischen Ursprungs. Neben weiteren Urkunden ausländischer Herrscher und Würdenträger stammt die Mehrheit der Urkunden aus anderen Territorien in Katalonien und den trans-pyrenäischen Gebieten Provence, Carcassonne, Razès und Béziers, die mindestens seit der Regierungszeit von Ramon Berenguer III (1096-1131) mit der Grafschaft Barcelona verbunden sind. Damit kann ausgeschlossen werden, dass die Konzeption dieses Kartulars im Kontext des Zusammenschlusses von Aragon und Katalonien als politische Union erfolgte. Es handelt sich primär um ein katalanisches Kartular. Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 9, 15.

[254] Vgl. BISSON 1986, S. 31, 35-36 sowie SOBREQUÉS I CALLICÓ 2008, S. 45.

[255] Vgl. WOLF 1996, S. 221 sowie AURELL 2012, S. 22.

[256] Vgl. BISSON 1986, S. 31, 35-36 sowie SOBREQUÉS I CALLICÓ 2008, S. 45. Die Forschungsmeinungen divergieren diesbezüglich stark voneinander zugunsten einer pro-katalanischen oder pro-aragonesischen Auslegung, die nicht selten politisch geladen und polarisierend geführt wird. So betonen FATÁS CABEZA/ REDONDO VEINTEMILLAS, dass Ramon Berenguer IV. in das Haus Aragon einheiratete und nicht Petronilla in das Haus Barcelona. Damit sei das Haus Barcelona ausgestorben und würde der Königtitel wie auch der Titel des Grafen von Barcelona über die aragonesische Linie weitergeführt. Mit Schließung des Ehevertrags von 1137 sei das Haus Barcelona rechtlich erloschen. Die Titel der Herrschaft, Vaterschaft und des Königreichs verblieben bei Ramiro II. von Aragon und wurden an seinen männlichen Enkel weitergegeben. Die Autoren widersprechen der Idee der Vererbung des Königstitels über die Barceloneser Blutslinie. Alfons II. el Cast sei schließlich aragonesischer König, da seine Mutter Aragonesin war. Vgl. FATÁS CABEZA/ REDONDO VEINTEMILLAS 1995, S. 59, 62.

[257] Vgl. BISSON 1986, S. 50-51 KOSTO 2001 (c), S. 3.

Folge, in denen unter anderem Urkunden zu Landbesitz und Landvergabe sowie zu Burglehen zusammengetragen, registriert und hinsichtlich Verwahrung und Zugriff systematisiert werden. So entsteht neben Rechnungsbüchern und Papierregistern das Kartular *Liber Feudorum Maior*.[258] Damit werden nicht mehr die einzelnen Urkunden, sondern die systematische Zusammenstellung ausgewählter Urkunden im Kartular als neues Medium der Verschriftlichung von Recht etabliert. Sie fungieren als wichtiges Werkzeug zur Wahrung herrscherlicher Interessen und zum Ausdruck von Macht.[259]

Auslöser für die Neuordnung der Archive ist wahrscheinlich der Disput um Lehnsrechte von Burgen zwischen Alfons II. el Cast und seinen Lehnsträgern.[260] Während die Verleihung von Lehen ursprünglich nur für die Lebenszeit der belehnten Person galt, setzt bereits im 11. Jahrhundert ein Wandel hin zur Vererbbarkeit der Lehen ein. Mit dem Tod des Belehnten erlischt damit die formalisierte Bindung nicht mehr automatisch, sondern wird von dessen männlichen Erben fortgeführt. Aufgrund dieser Inanspruchnahme der Vererbbarkeit des Lehens, wird die potenzielle Veräußerbarkeit des Lehens zur akuten Gefährdung herrscherlicher Interessen.[261] Es kommt zu divergierenden Auslegungen erteilter Rechte und Lehnsabkommen durch Lehnsherr und die belehnten Familien, die beispielweise eine Burg über Generationen hinweg als Lehen gehalten haben. Letztere verstehen das Lehen nun als ihr rechtmäßiges Eigentum, wenngleich das zugehörige Lehnsabkommen festsetzt, dass es nicht als Eigentum an die Lehnsträger übergehen kann. Um seine Ansprüche in diesen rechtlichen Auseinandersetzungen geltend machen zu können, muss Alfons II. el Cast die Urkunden mit diesen Abkommen vorlegen.[262] So macht er beispielsweise 1178 seine Rechte an der Burg von Forès erfolgreich mittels einer Urkunde aus dem 11. Jahrhundert geltend und wiederholt dies 1180 für die Burgen von Lluçà und Merlès. Auf ähnliche Weise verteidigt er auch seine Rechte an der Grafschaft Carcassonne.[263] Die in diesem Kontext erfolgte Wiederbeschaffung von 144 Urkunden im Jahr 1178 könnte durch eine bereits im Gange befindliche Reorganisation der Archive veranlasst worden oder aber Auslöser für selbige gewesen sein. Die Gerichtsverfahren 1178 und 1180 werden den Wert einer derartigen Organisation von Urkundenmaterial bewiesen haben.[264] Die Systematisierung der Archive erfolgt vornehmlich zwischen 1178 und 1194.[265]

[258] Vgl. BISSON 1986, S. 50-51 sowie KOSTO 2001 (c), S. 3-4. Dabei handelt es sich um das erste weltliche Kartular der iberischen Halbinsel, das erste Prachtkartular Kataloniens und mutmaßlich um das drittälteste weltliche Kartular Europas. Vgl. WEARING 2015, S. 74, 90-92 und KOSTO 2001 (a), S. 285.
[259] Vgl. KOSTO 2001 (c).
[260] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 4.
[261] Vgl. KAGAY 1994, S. 13.
[262] Vgl. BISSON 1986, S. 50-51.
[263] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 4.
[264] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 8.
[265] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 5.

Für die Sichtung des königlichen Archivs im königlichen Palast in Barcelona beauftragt Alfons II. el Cast den Notar Guillem de Bassa (†1195) sowie den Juristen und Diakon der Kathedrale von Barcelona Ramon de Caldes (1161–1199), der auch mit dem *Liber Feudorum Maior* beauftragt wird.[266]

Die Datierung des *Liber Feudorum Maior* kann auf die erste Hälfte der 1190er Jahre eingegrenzt werden, da Ramon de Caldes zu dieser Zeit im königlichen Archiv tätig ist. Laut seinem Prolog wurde das Kartular Alfons II. el Cast vorgelegt, sodass es vor dessen Tod 1196 fertiggestellt worden sein muss.[267] Ursprünglich umfasste das *Liber Feudorum Maior* 902 Urkunden auf 888 Folios und war in zwei Handschriften bestehend aus 489 und 399 Folios aufgeteilt.[268] Davon sind heute nur 59 Folios vom ersten Band und 29 Folios vom zweiten Band erhalten, also insgesamt 88 Folios mit 183 Urkunden, davon 118 vom ersten Band und 25 vom zweiten.[269] Die Abschnitte und Unterabschnitte des *Liber Feudorum Maior* werden in den meisten Fällen durch mehrere leere Folios getrennt, die hauptsächlich für Urkunden, die noch in Zukunft verfasst werden, vorgesehen sind.[270] Anders als ein nach Themen systematisiertes Gesetzesbuch ist das *Liber Feudorum Maior* damit nicht als abgeschlossenes Werk, sondern für eine konstante Aktualisierung konzipiert und damit in die Zukunft ausgerichtet.[271] Die Handschrift spiegelt eine historisch-pragmatische Rechtsauffassung, die die Wandelbarkeit von Herrschaftsverhältnissen berücksichtigt.[272] Im Proömium des *Liber Feudorum Maior* schreibt Ramon de Caldes, dass die gesammelten Urkunden dazu dienen sollen, die Position des Grafen-

[266] Vgl. SALRACH 1992, S. 183, BISSON 1986, S. 50-51, KOSTO 2001 (a), S. 245, BAIGES JARDÍ 2011, WITTEKIND 2013 (b), S. 169, WEARING 2015, S. 89 sowie WITTEKIND 2019 (a), S. 387. Zum *Liber Feudorum Maior* siehe ergänzend die Untersuchungen von BAIGES JARDÍ 2011, ESCANDELL PROUST 2012, KOSTO 2001 (c), MIQUEL ROSELL 1944/1946, IBARBURU 1994, S. 197-213.

[267] SALRACH spricht von 1194-96, der Zeit in der Ramon de Caldes das Archiv ordnete. Vgl. SALRACH 1992, S. 183. BARRAL I ALTET spricht von 1192-96 und verweist dabei auf den Prolog von Ramon de Caldes in der Handschrift, durch den anzunehmen sei, dass die Handschrift 1196 übergeben wurde. Vgl. BARRAL I ALTET 1992, S. 328-330. AINAUD DE LASARTE nennt den Zeitraum 1172-1195. Vgl. AINAUD DE LASARTE 1992, S. 18. WEARING bezieht sich auf die paläographische Untersuchung von MUNDÓ, der den Abschluss der ersten Schreibphase auf 1192 legt. Vgl. WEARING 2015, S. 94-95 und MUNDÓ 1980. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ schließen sich dieser Datierung um 1192 an. Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 181. KOSTO nennt anhand des Prologs der Handschrift 1196 als mögliches Zwischendatum. Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 3.

[268] Vgl. KOSTO 2001 (a), S. 282, BAIGES JARDÍ 2011, S. 82.

[269] Vgl. BAIGES JARDÍ 2011, S. 82. Die Handschrift wurde um die Wende zum 19. Jahrhundert auseinandergenommen und stark beschnitten. 1823 wurden etliche Seiten inklusive solcher mit Illuminationen entnommen und für die Bindung anderer Handschriften verwendet, sodass heute nur 120 Folios erhalten sind, von denen 62 zum ursprünglich ersten und 31 zum zweiten Band gehörten. 27 Folios sind nicht mehr zuzuordnen. Vgl. ESCANDELL PROUST 1994, S. 92 und WEARING 2015, S. 100-104.

[270] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 6-7, 9 sowie WITTEKIND 2019 (a), S. 388.

[271] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 10.

[272] Vgl. WITTEKIND 2019 (a), S. 388.

Königs in zukünftigen Rechtsstreitigkeiten zu stärken und die königliche Autorität, welche sich durch die Unabhängigkeit der Vasallen bedroht sieht, materiell wie auch politisch zu festigen.[273]

Für die Erstellung des Kartulars werden neben Urkunden aus dem königlichen Archiv solche aus Archiven außerhalb Barcelonas und im Besitz von Privatpersonen kopiert.[274] Bei rund einem Fünftel der Urkunden handelt es sich um *convenientiae*, etwa die Hälfte behandeln Treueeide, die Übertragung von Burgen als Lehen, Testamente, Käufe, Schenkungen, Streitschlichtungen und Eheschließungen.[275] Sie sind geographisch und darin wiederum chronologisch geordnet. Die Handschrift wird mit 35 Abkommen mit ausländischen Herrschern eröffnet, darunter den Königen von Kastilien sowie Aragon, den Patriarchen von Jerusalem und diversen Päpsten. Darauf folgen Urkunden mit Bezug zu den Grafschaften Pallars, Urgell und Barcelona. Im zweiten Band folgen Urkunden zu den 1111 beziehungsweise 1112 erworbenen Grafschaften Besalù und Empúries, sowie den 1117 und 1172 in den Besitz der Grafen von Barcelona inkorporierten Grafschaften Cerdanya und Roussillon sowie Carcassonne und Provence, die seit 1112 durch den Barceloneser Grafen beansprucht werden.[276]

Neben den Urkunden, die die Position des Grafen von Barcelona verteidigen, finden sich solche, die bei Rechtsstreitigkeiten von der Gegenseite vorgelegt wurden; so beispielsweise bei der Urteilsaufzeichnung zwischen Ramon Berenguer IV. und Pere de Puigverd aus dem Jahr 1157, bei der drei Urkunden genannt werden, die Pere zur Verteidigung seines Falles vorlegte. Auffällig ist, dass zwei der drei Urkunden aufgrund formaler Fehler – fehlendes *signum*, problematische Datierung beziehungsweise inkorrekte *intitulatio* – vom Gericht zurückgewiesen wurden, aber dennoch in die Handschrift aufgenommen wurden.[277] Neben den Urkunden mit Rechtsentscheidungen oder beweiskräftigen Dokumenten ist ein Interesse der Kompilatoren an der Sammlung von Rechtunterlagen zu beobachten, und zwar sogar dann, wenn sie nicht ausschlaggebend für eine Urteilsfällung waren.[278] Zusammen bescheinigen sie dem königlichen Gerichtshof eine unanfechtbare Prozessführung, über die seine Legitimation als oberstes Gericht weiter gefestigt wird.

Diese Bedachtheit auf juristisch einwandfreie Verfahren setzt sich in der Illumination im Frontispiz auf fol. 1r fort. Es zeigt den Übertragungsprozess der Urkunden in das Kartular. Zunächst werden die Urkunden durch Ramon de Caldes verlesen und durch König Alfons II. el Cast in Anwesenheit von Zeugen autorisiert. Unmittelbar im Anschluss werden sie durch den

[273] Vgl. KOSTO 2001 (a), S. 282 sowie SALRACH 1992, S. 183.
[274] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 5-6.
[275] Vgl. BAIGES JARDÍ 2011, S. 90 und WEARING 2015, S. 97.
[276] Vgl. WITTEKIND 2019 (a), S. 388.
[277] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 11.
[278] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 11-12.

Schreiber in das Kartular übertragen. Die Verlesung jeder einzelnen Urkunde vor einer Zeugenschaft legitimierte diese und das Kartular.[279] Die Szene wird durch Rundbögen auf Säulen in fünf Bildfelder geteilt. Das zentrale Bildfeld ist als einziges mit einem Goldgrund verziert und zeigt zahlreiche Urkunden. Mehrere davon sind lesbar beschriftet und beinhalten Zitate von Urkunden im *Liber Feudorum Maior* selbst,[280] wodurch die Urkundenabschriften im Kartular mit dem Legitimationsprozess der Verlesung vor Zeugen unmittelbar in Zusammenhang gesetzt und damit die Abschriften zusätzlich legitimiert werden.

Anders als in anderen älteren illuminierten geistlichen Kartularen wie dem *Libro de las Estampas* (zwischen 1200-1205, Archivo de la Catedral de Leon, Cod. 25), in dem die Könige in Einzelportraits mit Urkunde in Händen und damit als Verleiher der Urkunde und Autoritätsquelle der Urkundenabschrift im Kartular inszeniert werden, steht hier im *Liber Feudorum Maior* die Urkunde selbst im Mittelpunkt. Der Herrscher nimmt nun unmittelbar am Verwaltungsprozess teil. Er wird nicht als höchstrangige Person, sondern als Regent hervorgehoben.[281]

KOSTO sieht in dem Kartular keine Hinweise auf neue Prinzipien einer feudalen Organisation der Gesellschaft, sondern hauptsächlich eine Zusammenstellung älterer Abkommen und Eide, wenngleich sich die Kompilatoren über die Änderungen der Belehnung mit Burgen unter Alfons II. el Cast bewusst gewesen sein werden.[282] Das Kartular reflektiert ein neues *territoriales* Konzept von Macht, bei dem alle territorialen Besitzungen als Einheit gefasst werden, die einzig dem Grafen-König untersteht.[283] Auffällig ist jedoch, dass hier das *homagium*, der Treueeid des Vasallen gegenüber dem Lehnsherrn, und der Akt der Lehnsübertragung die mit Abstand am häufigsten vorkommenden Motive sind.[284] Beim gezeigten *homagium* kniet der Vasall vor dem thronenden Herrn und streckt in den älteren Darstellungen die Arme aus, um das Lehen, symbolisiert durch eine Pflanze, zu empfangen (z.B. fol. 24v, 50r). In den jüngeren Darstellungen legt der Vasall seine Hände in die des Herrn (z.B. fol. 36r, 46v). Damit drücken beide Darstellungsarten eine aktive Unterordnung des Vasallen aus, wobei in den jüngeren wahrscheinlich eine mit dem *homagium* einhergehende

[279] Zur Verlesung von Urkunden vor Zeugen vgl. MUNDÓ 1980, S. 128-129.
[280] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 17, 20.
[281] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 20.
[282] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 14.
[283] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 15.
[284] Das *Liber Feudorum Maior* enthält 76 Illuminationen, die in zwei Phasen um 1200 in unterschiedlichen Malstilen angefertigt wurden. Vgl. WEARING 2015, S. 127. Sie zeigen die Barceloneser Grafen sowie Alfons II. el Cast und andere Fürsten bei unterschiedlichen Rechtshandlungen, nehmen unmittelbar Bezug auf die in den Urkunden geschilderten Szenen, zeigen Abkommen zwischen Herrschern sowie das Ritual der Lehensübertragung und des *homagiums*, wobei diese letzten beiden Motive in der Handschrift überwiegen. Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 18 sowie WEARING 2015, S. 89-90.

Verpflichtung im feudal-vasallitischen Sinne betont werden soll.[285] Die Auslegung des *homagiums* als Unterwerfungsakt wird dadurch gestützt, dass im Kartular auch Abkommen zwischen hochrangigen, gleichgestellten Individuen visualisiert werden, die auf gleicher Augenhöhe agieren. So sind beispielsweise wiederholt Könige zu sehen, die auf gleicher Höhe thronen und ihre Hände gegenseitig umfassen (z.B. fol. 15v, 19r).[286] Damit betonen die Illuminationen auf der einen Seite die Bündnisse zwischen gleichberechtigten Herrschern, nämlich zwischen den katalano-aragonesischen Herrschern und ausländischen Herrschern. Auf der anderen Seite heben sie zugleich aber auch die Oberhoheit der katalano-aragonesischen Herrscher innerhalb ihrer Territorien hervor.

Das *Liber Feudorum Maior* ist ein Machtinstrument, das die Rechte und Ansprüche des Grafen-Königs sichert und seine Befugnisse in Bezug auf Personen und Burgen definiert.[287] Gleichzeitig geht es über die Funktion als Verwaltungsinstrument hinaus: Ähnlich wie für die *Usatges de Barcelona* beobachtet, formuliert es in seiner Gesamtheit eine abstrakte Vorstellung von königlicher Macht und territorialem Anspruch, der sich noch nicht vollständig in der Realität manifestiert hat.[288] Es formuliert einen absoluten Herrschaftsanspruch des Grafen-Königs, der nicht mehr als *primus inter pares* agiert, sondern seine Autorität *über* die anderen Grafen stellt und Katalonien in seiner Gesamtheit beansprucht.[289] Die Macht der katalano-aragonesischen Herrscher wird allmählich an das Konzept des Territoriums, über das der Herrscher als Ganzes regiert, geknüpft. Damit wird der Boden bereitet für ein besitzrechtliches Denken, das die Vasallen gegenüber ihrem Herrn verpflichtet[290] und damit die Macht des Grafen-Königs weiter untermauert.

[285] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 18-19.
[286] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 19.
[287] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 14.
[288] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 14-15. So umfasst der Kern des *Liber Feudorum Maior* auch die kürzlich erworbene Grafschaft Pallars Jussà ebenso wie Barcelona (mit Osona und Girona), Besalú, Cerdanya und Rosselló. Allerdings werden auch Urgell und Empúries gleichwertig aufgenommen, obwohl sie zu Entstehungszeiten des Kartulars noch gar nicht formell annektiert worden sind und noch bis in das 14. Jahrhundert hinein unabhängig bleiben. Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 15.
[289] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 15.
[290] Zur Entwicklung des besitzrechtlichen Auslegung der Beziehung zwischen Lehnsherrn und Vasall sowie zum Bedeutungswandel des *homagiums* vgl. DENDORFER 2022, hier insbesondere S. 183.

4. Die Machtstellung des katalano-aragonesischen Herrschers zwischen königlichem Gesetzgebungsrecht und der konsensualen Rechtsbildung der Cortes

In der Zeit zwischen dem römischen Kaiserreich des 5. Jahrhunderts bis zum Wiederaufleben der römischen Rechtswissenschaft im 12. Jahrhundert existieren in Katalonien wie auch in Europa geschriebene territoriale Gesetze und ungeschriebenes Gewohnheitsrecht nebeneinander, wobei Belehnungspraktiken [291] und Friedensbeschlüsse dominieren. Mit Aufkommen des Territorialstaats im Hochmittelalter und dem Aufleben des römischen Rechts gewinnt die herrscherliche Gesetzgebung neuen Auftrieb, die dem Herrscher die Fürsorge für das Gemeinwesen zuschreibt.[292]

Vor dem 13. Jahrhundert bildet die Umwandlung lokaler Gewohnheitsrechte in Gesetze, die für ein gesamtes Territorium verbindlich sind, die wichtigste Gesetzgebung durch Herrscher in Europa. Angeleitet werden sie dafür durch das römische Recht, das nach der Antike in Form von Rechtsstudien in einzelnen intellektuellen Zentren in Südfrankreich und Italien überlebt hat, jedoch erst mit Entdeckung einer nahezu vollständigen Abschrift von Iustinians *Digesten* in Pisa im 11. Jahrhundert wieder aufblüht. So findet das iustinianische *Corpus Iuris Civilis*, das seit dem 12. Jahrhundert in Bologna studiert und gelehrt wird, rasch Verbreitung in Europa und belebt die kaiserliche Rechtssprechung in ganz Europa neu.[293] Das territorial ausgelegte römische Recht als systematische und hoch artikulierte Rechtsprechung wird zur Grundlage, mit der das ältere Personenstandsrecht sowie Gewohnheits- und Lehn- beziehungsweise Feudalrechte außer Kraft gesetzt oder reguliert werden können und damit Eingang in das geschriebene und gelehrte Recht finden. [294] Gleichzeitig spricht das römische Recht dem Herrscher das vollständige Gesetzgebungsrecht zu.[295] Aus diesem Grund wird das römische Recht durch Herrscher, die in diesem Recht ausgebildete Gelehrte an ihren Höfen unterhalten, zur eigenen Machtstärkung explizit gefördert. [296] Besonders im 13. Jahrhundert verbreiten

[291] Vgl. KAGAY 1994, S. 15-16. KAGAY spricht von feudalen Praktiken. Da das Lehnwesen als „*abgeschlossenes System von Normen und Gebräuchen*“ jedoch erst um das 11. Jahrhundert herum in Katalonien entsteht, soll hier zunächst von Belehnungspraktiken gesprochen werden. Vgl. DEUTINGER 2010, S. 467 sowie DENDORFER 2022, S. 177-178. Vgl. auch Anmerkung in FN 199 der vorliegenden Arbeit.
[292] Vgl. KAGAY 1994, S. 15-16.
[293] Vgl. KAGAY 1994, S. 16 sowie KAGAY 1997, S. 30. Beim *Corpus iuris civilis* handelt es sich um die 533 im Auftrag Kaiser Iustinians I. (527-565) Kodifikation des römischen Rechts. Es umfasst die *Digesten* (auch Pandectae genannt; Auszüge aus Juristenschriften des 1. und 2. Jahrhunderts zu Zivil- und Strafrecht), den *Codex Iustinianus* (Sammlung kaiserlicher Konstitutionen aus dem 2. Bis 6. Jahrhundert) die *Institutiones* (amtliches Anfängerlehrbuch des Rechts zu Zivil- und Strafrecht) und die *Novellae constitutiones* (Einzelgesetze, die von Kaiser Iustinian I. erlassen wurden). Die Inhalte dieser Rechtskodifikation unterliegen einem thematischen Ordnungsprinzip. Vgl. WEIMAR 1986, Sp. 270-277.
[294] Vgl. KAGAY 1994, S. 1-2.
[295] Vgl. WOLF 1996, S. 18, 20.
[296] Vgl. KAGAY 1994, S. 1.

Katalanen, die in Bologna und Montpellier das Rechtsstudium absolvieren und später als Lehrer, Beamte oder Geistliche tätig sind, das römische Recht in Katalonien.[297]

Die Gesetzgebung, also „*die Rechtsbildung durch ein geregeltes Verfahren und durch die Sicherung eines authentischen, überprüfbaren Textes*" steht im Kontext des römischen Rechts, das auch die staatsbildende Funktion von Gesetzen formuliert.[298] Dieser wiederum wird in der Gesetzgebungstheorie maßgeblich durch die iustinianische *lex regia* und die im 12. Jahrhundert aufkommende Lehre vom *rex imperator in terra sua* geprägt. Die *lex regia* besagt, dass das römische Volk das Gesetzgebungsrecht auf den Kaiser übertragen hat und damit die Rechtserlässe nach seinem Gutdünken Gesetzeskraft haben. Mit der Lehre vom *rex imperator in terra sua* wird sodann das kaiserliche Gesetzgebungsrecht auf den König ausgeweitet.[299] Diese Lehre verbreitet sich im 13. und 14. Jahrhundert von Bologna über Europa bis zur iberischen Halbinsel und findet so beispielsweise auch Eingang in das zwischen 1256 und 1265 verfasste kastilische Gesetzbuch *Siete Partidas* von Alfonso X. el Sabio.[300] Zugleich wird die Rechtssetzung durch die Gesetzgebung zum Spätmittelalter hin zunehmend territorialisiert. Bereits die *Siete Partidas* bestimmen, dass alle Individuen, die unter der Herrschaft eines Gesetzgebers stünden, diesen Gesetzen Folge leisten müssten und nach ihnen gerichtet würden. Das Recht werde auch auf jene angewandt, die zwar unter anderer Herrschaft stünden, jedoch in dem Land, in dem besagte Gesetze gelten, einen Rechtsbruch begangen hätten.[301]

Im ausgehenden 13. Jahrhundert ist die Jurisdiktion der katalano-aragonesischen Herrscher für die weltliche Sphäre theoretisch universell und uneingeschränkt. Das Gericht des Königs wird zum obersten Gericht erhoben. Die meisten Rechtsfälle, die in den Zuständigkeitsbereich des Königs fallen, werden auf lokaler Ebene von den *veguers* verhandelt, die in den Städten und Gemeinden für die Rechtsprechung und -vollstreckung verantwortlich sind. Einige katalanische Seigneurien beharren allerdings auf ihrem Gewohnheitsrecht, das die Übertragung der zivil- und strafrechtlichen Macht an Lehensträger vorsieht, und widersetzen sich den königlichen Beamten, die die höchste Gerichtsbarkeit allein beim König sehen. Direkt kann der König sich gegenüber diesen Fürsten nicht durchsetzen, untergräbt allerdings die Fülle ihrer

[297] Vgl. KAGAY 1994, S. 19, KAGAY 1997, S. 30 sowie VANLANDINGHAM 2002, S. 91.
[298] WOLF 1981, S. 162.
[299] Vgl. WOLF 1996, S. 18, 20.
[300] „*Vicarios de Dios son los reyes cada uno en su reyno, puestos sobre las gentes para mantenerlas en justicia e en verdad quanto en los temporal, bien asi como el emperador en su imperio.*" Siete Partidas, Buch II. Vgl. WOLF 1996, S. 21, FN 24. Meine Übersetzung: Stellvertreter Gottes sind die Könige, jeder einzelne in seinem Reich, über die Menschen gestellt, um sie in Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit zu halten [hier] in der Zeitlichkeit; dies, so wie der Kaiser in seinem Reich. ‖ Für die Datierung siehe O'CALLAGHAN 2001, S. XXXV.
[301] Vgl. WOLF 1996, S. 24.

Gerichtsbarkeit, indem er Berufungen gegen die von den Fürsten verhängten Todesurteile anhört und das ihm allein zustehende Recht ausübt, jeden ohne Gerichtsverfahren zu begnadigen.[302]

Während sich im Frühmittelalter die Herrschaftsausübung in der Richterfunktion manifestiert, tritt seit dem Hochmittelalter sukzessiv das Prinzip des *leges condere* durch die Herrscher in den Vordergrund. Dieser Wandel wird durch die Schriftlichkeit getragen, durch die die Durchsetzungsmöglichkeit von Recht verbessert wird. Allerdings bedarf die Gesetzgebung auch der Durchsetzung, des Rechtszwangs, um nicht zur reinen Herrschaftssymbolik zu werden. Auch die städtischen Kommunen beginnen das Recht zur Statuargesetzgebung für sich zu beanspruchen.[303]

Wird die *lex regia* im 12. Jahrhundert noch zugunsten der Herrscher ausgelegt und die Übertragung der Gesetzgebungsgewalt vom römischen Volk an den Kaiser für vollständig und endgültig erklärt, entstehen zeitgleich und auch im 13. Jahrhundert Gegenargumentationen, mit denen die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Stände begründet werden. Dazu wird die iustinianische Maxime „*„Quod omnes tangit, ab omnibus comprobetur*“ herangezogen.[304] In seiner *Summa Codicis* argumentiert der Bologneser Rechtsgelehrte Azo (†1220), dass es sich bei der Übertragung des *imperiums* und damit des alleinigen Gesetzgebungsrechts durch das Volk an den *princeps* nicht um einen vollständigen Verzicht, sondern um eine Konzession handelt.[305] Zwischen diesen zwei Positionen entwickeln sich ab dem 12. Jahrhundert die katalanischen und aragonesischen Cortes, die proto-parlamentarischen Versammlungen von König und Vertretern der Stände, von Klerus, Adel und Stadtbürgern.[306] So übernimmt in Europa und Katalonien auch die Gesetzgebung *im Konsens* von Herrscher und Standesvertretern eine tragende Rolle und etabliert sich im Spätmittelalter als gängige Praxis.[307] In Gesetzen wird oftmals betont, dass diese durch den Herrscher mit *consilium*, mit Rat der Ständevertreter und *in consensum* aller erlassen wurden, wodurch die Rechtmäßigkeit der Gesetze bezeugt wird.[308]

[302] Vgl. VANLANDINGHAM 2002, S. 85.
[303] Vgl. WEITZEL 2012, S. 196.
[304] Vgl. WOLF 1996, S. 39-40. Meine Übersetzung: Was alle betrifft, möge von allen bestätigt werden. ‖ Diese Aussage betrifft ursprünglich „*das Verfahren zur Beendigung der gemeinsamen Vormundschaft mehrerer Vormünder*“, wird im Mittelalter in seiner Bedeutung jedoch ausgeweitet. WOLF 1996, S. 39.
[305] Vgl. WOLF 1996, S. 40.
[306] Vgl. WOLF 1996, S.40-41.
[307] Vgl. WOLF 1996, S. 36.
[308] Vgl. WOLF 1996, S. 37.

Die Cortes, die sich aus den Friedensversammlungen des 11. Jahrhunderts weiterentwickelten, bilden den Ort der Gesetzgebung.[309] Sie finden zunächst in unregelmäßigen Intervallen, zwei bis dreimal jährlich über zwei bis drei Tage in Barcelona, Besalú und Urgell sowie an weiteren wechselnden Orten statt. Hier wird Gericht gehalten und werden militärische, diplomatische und finanzielle Angelegenheiten behandelt.[310] Bereits im 12. Jahrhundert entsteht bei den Ständen das Bewusstsein dafür, dass sie diese Versammlungen für die Durchsetzung ihrer Interessen nutzen und geschlossen als Opposition gegenüber den Interessen des Königs auftreten und Rechte und Privilegien für sich aushandeln können.[311] Im 13. Jahrhundert sind die Cortes dann fester Bestandteil des aragonesischen und katalanischen Rechtsalltags und werden unter Jaume I. el Conqueridor als feste Institution etabliert.[312] Von der gelegentlichen Einberufung von Standesvertretern zu Plenarsitzungen am Königshof entwickeln sie sich zu festen Institutionen der Stände von Aragon beziehungsweise Katalonien, wobei der König den Vorsitz führt.[313] Die ersten katalanischen Cortes treten 1225 zusammen.[314] Zu den Vertretern von Klerus und Adel treten im 13. Jahrhundert Vertreter der Städte und Gemeinden hinzu, für Katalonien nachweislich seit 1214. Bereits 1235 wird die Anwesenheit der Stadt- und Gemeindevertreter als allgemein erforderlich bestimmt.[315]

Die Cortes verfügen selbst über keine gesetzgebende Gewalt. Diese liegt einzig beim König, der durch seine Sanktionierung von Gesetzen den Cortes einen gesetzgebenden Charakter verleiht.[316] Je repräsentativer die ständische Vertretung bei diesen Versammlungen besetzt wird, desto größer ist wiederum die allgemeine Akzeptanz der legislativen Beschlüsse.[317] Da die Gesetzgebungsgewalt einzig beim König liegt, ist die Anwesenheit der Ständevertreter für den Erlass von Gesetzen nicht zwingend notwendig, doch ist der politische Konsens für den königlichen Machterhalt von Vorteil, sodass der König sich auch auf Zugeständnisse einlässt.[318] Es entwickelt sich schließlich ein formales Verfahren, das das ausgereifte Zeremoniell der spätmittelalterlichen Cortes vorwegnimmt: Der König oder sein Stellvertreter machen einleitend einen Themen- oder Gesetzesvorschlag, auf den Delegierte der Stände antworten. Es folgen Beratung und Diskussion innerhalb der Ständevertreter, Vereinbarungen, Abstimmungen und Entscheidungen. Zum Abschluss erfolgt die Verkündung der vereinbarten

[309] Vgl. BISSON 1986, S. 57 sowie AINAUD DE LASARTE 1992, S. 18.
[310] Vgl. BONNASSIE 1988, S. 68-69.
[311] Vgl. BISSON 1986, S. 56.
[312] Vgl. BISSON 1986, S. 80 und VanLandingham 2002, S. 12.
[313] Vgl. BISSON 1986, S. 80 sowie VANLANDINGHAM 2002, S. 99.
[314] Vgl. BISSON 1986, S. 80 und VanLandingham 2002, S. 12.
[315] Vgl. VANLANDINGHAM 2002, S. 99.
[316] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 50.
[317] Vgl. VANLANDINGHAM 2002, S. 99.
[318] Vgl. VANLANDINGHAM 2002, S. 99.

und durch den König sanktionierten Statuten.[319] In Katalonien werden die Gesetze, die dabei vom König vorgeschlagen und durch Stände angenommen werden, als *constitutiones* bezeichnet, ein Begriff, der dem römischen Recht entlehnt ist und deren Erlass ursprünglich nur dem Kaiser vorbehalten war, von Isidor von Sevilla aber auch dem König zugestanden wird. Die Gesetze, die durch die Stände vorgeschlagen und durch den König genehmigt werden, werden wiederum als *capitols* bezeichnet. In beiden Fällen ist für ihre Rechtskraft die Gesetzgebungsgewalt des Königs notwendig.[320]

Wie fragil die Macht des Königs ist, die von der finanziellen und militärischen Unterstützung seiner Vasallen abhängt, zeigen die Konflikte mit dem aragonesischen Adel im 13. und 14. Jahrhundert, die sich auf die königliche Gesetzgebung und Rechtsprechung auswirken. Streitpunkt ist neben finanziellen und militärischen Angelegenheiten auch die Anwendung des römischen Rechts durch den König.[321] Da das römische Recht das Verhältnis von König zum Untertanen und nicht vom Lehnsherrn zum Vasallen zum Inhalt hat, sieht der Adel seine Privilegien und Rechte akut gefährdet. Er sucht das römische Recht in seiner Anwendung einzuschränken, indem er immer wieder die Bestätigung seiner Privilegien und Rechte einfordert. Diese Rechtsbestätigung etabliert sich später als festes Ritual zwischen König und Adel.[322]

Wenngleich Jaume I. el Conqueridor auf der Corte von Huesca 1247 das Königreich Aragon über seine anderen Teilreiche stellt,[323] führt die zunehmend pro-katalanische Haltung des Königs, reflektiert in den ausbleibenden territorialen und finanziellen Vorteilen für Aragon im Zuge der Eroberung von Mallorca (1229) und Valencia (1238), zu Auseinandersetzungen zwischen ihm und dem aragonesischen Adel, der ihm schließlich jedwede Unterstützung bei militärischen Expeditionen verweigert.[324] Später verbündet sich der aragonesische Adel 1264 zur *Unión*, die geschlossen für ihre Interessen und gegen den katalano-aragonesischen Herrscher vorgeht. Vor dem drohenden Bürgerkrieg setzt diese auf den aragonesischen Cortes 1283 die Verleihung des *Privilegio General* durch Pere III. el Gran und 1287 des *Privilegio de la Unión* durch Alfons III. el Franc durch.[325] Beide Privilegien bereiten den Cortes den Weg zur proto-parlamentarischen Institution im ausgehenden Mittelalter.

[319] Vgl. BISSON 1986, S. 80.
[320] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 50, 53.
[321] Vgl. KAGAY 1997, S. 30.
[322] Vgl. KAGAY 1997, S. 31.
[323] Vgl. SCHRAMM 1955, S. 106.
[324] Vgl. PALACIOS MARTÍN 1975, S. 146-147, 155-157.
[325] Vgl. Vgl. SCHRAMM 1955, S. 106 sowie KAGAY 1997, S. 31-32, 36.

Die Zugeständnisse Peres III. el Gran gegenüber der *Unión* erfolgen im Kontext seiner politischen Schwächung im Zuge der Sizilianischen Vesper und einer drohenden Invasion in Aragon durch Truppen des französischen Königs, der die Interessen des in Sizilien zugunsten Aragons entmachteten Karl I. von Anjou durchzusetzen sucht.[326] Auf der Corte von Tarazona im September 1283 beklagten die Aragonesen, in der sizilianischen Causa nicht konsultiert worden zu sein und unrechtmäßig besteuert zu werden. Nach der für sie unzureichenden Antwort des Königs schließen sich Vertreter des Adels und der Städte im Oktober 1283 in Zaragoza zusammen und erzwingen die Bestätigung ihrer Privilegien sowie den Erlass des *Privilegio General*.[327] Darin gesteht Pere III. el Gran den Aragonesen das Recht zu, den König bei Missachtung ihrer Rechte und Privilegien anzuklagen und bei Pflichtverletzung abzusetzen. Außenpolitische und militärische Angelegenheiten müssen von nun an in den Cortes beraten werden, während Steuerangelegenheiten den drei Ständen obliegen. Gleichzeitig wird die Teilhabe der Stände an den Cortes garantiert, die bis dahin vom Wohlwollen des Herrschers abhängig war. [328] Durch dieses Privileg verzichtet der König auf sein alleiniges Gesetzgebungsrecht, kann also den Gesetzgebungsanspruch der römischen Kaiser nicht dauerhaft für sich sichern. [329] Gleichzeitig garantiert der König, die Cortes nun jährlich einzuberufen und keine Gesetze mehr ohne Zustimmung dieser zu verabschieden.[330] Einzig für den Bereich der Regalien kann der König weiterhin autonom handeln.[331]

Auch die Katalanen bringen ihre Unzufriedenheit gegenüber dem König zum Ausdruck, als dieser sie im Dezember 1283 zur Corte in Barcelona beruft. Sie setzen ebenfalls durch, dass die katalanischen Cortes jährlich einberufen werden, [332] und dass die Gesetzgebung nur in Zustimmung der Standesvertreter erfolgen darf. Hier entwickeln sich die Cortes zu einer politischen Institution, die sich vom einstigen Instrument königlicher Macht zum Instrument der Stände wandelt.[333]

Unter Alfons III. el Franc setzt sich die pro-katalanische Haltung des Herrschers fort, als er entgegen der Tradition zu Beginn seiner Regierung nicht erst den Treueeid seiner Vasallen in

---

[326] Vgl. VANLANDINGHAM 2002, S. 100, 108. Pere III. el Gran heiratete 1262 Konstanze von Sizilien aus dem Geschlecht der Staufer. Als staufisches Erbe fiel die Insel Sizilien dem aragonesischen Königshaus zu. Pere III. el Gran war nach dem Aufstand der sizilianischen Bevölkerung gegen die Herrschaft der Anjou 1282 zum König von Sizilien ernannt worden. Vgl. BISSON 1986, S. 69, WOLF 1996, S. 213, 216 sowie KAGAY 2003, S. 68.
[327] Vgl. BISSON 1986, S. 88
[328] Vgl. PALACIOS MARTÍN 1975, S. 139-140, 167-170, 181 sowie VANLANDINGHAM 2002, S. 12.
[329] Vgl. WOLF 1996, S. 33.
[330] Vgl. VANLANDINGHAM 2002, S. 100.
[331] Vgl. WOLF 1996, S. 34
[332] Nach der Krönung Jaumes II. el Just werden sie jedoch von 1292 bis 1300 nicht einberufen. 1301 stimmen die katalanischen Stände zu, die Cortes nur alle drei Jahre einzuberufen. Ab 1307 werden sie dann alle zwei Jahre einberufen. Vgl. BISSON 1986, S. 98.
[333] Vgl. BISSON 1986, S. 88 sowie Vgl. VANLANDINGHAM 2002, S. 100.

Aragon, sondern in Katalonien und Valencia empfängt. In Reaktion darauf erwirken die Aragonesen unter Bezugnahme auf den *Privilegio General*, dass Alfons III. el Franc zu Beginn seiner Krönungsfeierlichkeiten noch vor der eigentlichen Krönung den Eid auf die aragonesischen Privilegien und Rechte ablegt und dass dieser Eid fester Bestandteil des aragonesischen Krönungszeremoniells wird.[334] Nach weiteren Auseinandersetzungen mit der *Unión* ergänzt Alfons III. el Franc 1287 wiederum im *Privilegio de la Unión*, dass die *Unión* den König absetzen kann, sollte dieser aragonesische Untertanen ohne juristisches Verfahren inhaftieren, verletzen oder hinrichten lassen. Als Garantie werden der *Unión* Burgen überlassen.[335]

Die Dispute mit der aragonesischen *Unión* hinsichtlich Besteuerung des Adels und bei gleichzeitig ausbleibender Rückzahlung von Krediten, die der König diesem schuldet, setzen sich unter Jaume II. el Just, der 1291 den Thron von seinem kinderlos verstorbenen Bruder Alfons III. el Franc erbt, fort. Temporär gelingt es Jaume II. el Just in einem Gerichtsverfahren auf der Corte von Zaragoza 1301 unter Auslegung der unionistischen Privilegien und des aragonesischen Rechts die *Unión* wegen Verrats zu verurteilen und ihre Mitglieder für eine Dauer zwischen 40 Tagen und zwanzig Jahren ins Exil zu verbannen.[336] Nach rund zwanzig Jahren sieht sich Jaume II. el Just auf der Corte von 1325 jedoch erneut mit Vorwürfen seitens der Aragonesen konfrontiert und ist gezwungen, in der *Declaratio Privilegii Generalis* viele der Rechte und Privilegien der *Unión* wieder herzustellen.[337] Eine endgültige Niederschlagung der *Unión* gelingt erst unter Pere IV. el Cerimoniós. Dessen pro-katalanische Einstellung sowie seine Absicht, seine erstgeborene Tochter Constança, die zu dem Zeitpunkt sein einziges Kind ist, zur Thronerbin zu erklären, führen zu bewaffneten Auseinandersetzungen mit der aragonesischen *Unión*, die er bei der Schlacht von Epila 1347 endgültig niederschlägt.[338] Als Konsequenz nimmt er im Oktober 1348 auf der Corte von Zaragoza den *Privilegio de la Unión* von 1287 zurück und erhebt zum Ausgleich dafür den *Privilegio General* von 1283 zum *fuero*, also zum Statut.[339]

Angestoßen durch den *Privilegio General* setzt sich sowohl in Aragon als auch in Katalonien allmählich das Prinzip des *pactismo jurídico*, der Rechtspraxis in Übereinkunft zwischen König und Ständen, durch. Die Gesetzgebungsgewalt verbleibt beim König, bedarf aber eines

[334] Vgl. PALACIOS MARTÍN 1975, S. 133, 137, 159-160, 164, 174-177 sowie AURELL/ SERRANO COLL 2014, S. 72.
[335] Vgl. PALACIOS MARTÍN 1975, S. 182 sowie WOLF 1996, S. 216-217.
[336] Vgl. KAGAY 1997, S. 31-34, 36-37. KAGAY stellt die ausführliche Auslegung des unionistischen und aragonesischen Rechts durch unionistische und königliche Legisten ausführlich dar in KAGAY 1997, S. 30-43.
[337] Vgl. KAGAY 1997, S. 38.
[338] Vgl. PALACIOS MARTÍN 1975, S. 148-149, 154, 248-249.
[339] Vgl. WOLF 1996, S. 216-217 sowie KAGAY 1997, S. 38.

parlamentarischen Verfahrens, das den Willen und die Zustimmung der drei Stände berücksichtigt und sich in der Corte manifestiert. So kommen die zuvor genannten *constitutiones* und *capitols* zustande, die später auch an die *Usatges de Barcelona* angefügt werden, um das katalanische Rechtssystem den zeitgenössischen Gegebenheiten anzupassen.[340]

5. Territoriales und feudales Recht und die Konkurrenz zwischen römischem und lokalem Recht im 13. Jahrhundert: der *Vidal Mayor* und die *Commemoracions* des Pere Albert

Die aragonesische Rechtslandschaft setzt sich bis zu Beginn des 13. Jahrhunderts vorwiegend aus Gewohnheits- und Einzelrechten zusammen, die in lokalen *fueros* (Privilegien) festgehalten werden.[341] Im Zuge der Reconquista im 11. und 12. Jahrhundert erhalten neu eroberte Gebiete und Städte eigene *fueros*, die die Grundlage der jeweiligen lokalen Rechtssprechung bilden, so beispielsweise die *Fueros de Jaca* (1077) oder die *Fueros de Huesca* (1100).[342] Anfang des 13. Jahrhunderts vermögen diese lokalen *fueros* allerdings nicht mehr alle rechtlichen Aspekte abzudecken, sodass der König immer häufiger Rechtsfälle individuell adressieren muss. Die so entstehenden neuen Urteile werden als *fazañas* oder *hazañas* den *fueros* angefügt. Auf das Foralrecht spezialisierte Juristen beginnen ihrerseits neue Versionen der *fueros* zu entwerfen, die sukzessiv ihren kommunalen Charakter verlieren und dafür ihren Gültigkeitsbereich erweitern. So ist erstmals 1216 von einem *fuero de Aragon* die Rede.[343] Auf der von Jaume I. el Conqueridor einberufenen Corte von Huesca wird am 6. Januar 1247 durch den König unter Zustimmung und mit explizitem Rat der Standesvertreter die forale Gesetzgebung für ganz Aragon in einem einheitlichen Gesetzbuch mit exklusivem Geltungsanspruch konsolidiert und als *Fori Aragonum* promulgiert.[344] Dazu werden auf der Corte die *fueros* früherer Herrscher, die Aufnahme in das Gesetzeswerk finden, verlesen, überflüssige oder überholte Abschnitte herausgenommen und rechtliche Unsicherheiten geklärt. Alle Verwaltungs- und Rechtsinstitutionen sind von nun an angehalten, ausschließlich dieses Gesetzeswerk zu nutzen; darin nicht enthaltene *fueros* werden verboten.[345]

Der auch als *Compilatio Minor* bezeichnete Codex der *Fori Aragonum* von 1247 wird noch unter Jaume I. el Conqueridor in der *Compilatio Maior* um einen Kommentar zum römischen

[340] Vgl. MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 231.
[341] Vgl. UBIETO ARTETA, Augustin 1989, S. 14.
[342] Vgl. UBIETO ARTETA, Augustin 1989, S. 13-14, sowie UBIETO ARTETA, Antonio 1989, S. 27, 29-30.
[343] Vgl. UBIETO ARTETA, Augustin 1989, S. 14.
[344] Vgl. UBIETO ARTETA, Augustin 1989, S. 16, WOLF 1996, S. 32, 213-214 sowie DELGADO ECHEVERRÍA 2009, S. 13. In der Forschung findet sich zum Teil auch die Bezeichnung *Compilación de Huesca* für den Fuero de Aragon. Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 72.
[345] Vgl. UBIETO ARTETA, Antonio 1989, S. 25.

Recht ergänzt und unter Jaume II. el Just in der als *Vidal Mayor* bekannten Handschrift ins Aragonesische übersetzt und mit Illuminationen ausgestattet.[346] Diese Handschriften stehen im Kontext eines in Europa einsetzenden Prozesses der Vereinheitlichung lokal variierender Gesetzgebungen zu solchen, die je für ein gesamtes Reich gültig sind.[347] So führt beispielsweise Friedrich II. 1231 mit den *Konstitutionen von Melfi* eine einheitliche Gesetzgebung für Sizilien ein, die nicht mehr auf dem Gewohnheitsrecht, sondern auf dem römischen Recht basiert.[348]

Die *Compilatio Minor*, *Compilatio Maior* und *Vidal Mayor* zeugen vom Konkurrenzverhältnis, in dem die *fueros* zum römischen Recht stehen, und legen den Konflikt zwischen König und Ständen hinsichtlich Gesetzgebungsgewalt und Machtverhältnisse offen. Denn während die *Compilatio Minor* auf der Corte von Huesca 1247 unter Zustimmung der Stände als *Fori Aragonum* promulgiert wird und damit von allen als rechtsgültig angenommen ist, stößt die exklusiv auf königliche Initiative hin entstandene *Compilatio Maior* und mit ihr ihre Übersetzung *Vidal Mayor* als Versuch der Einführung des römischen Rechts auf Ablehnung.[349] Der *Vidal Mayor* scheint nie promulgiert zu werden, weshalb er ein Rechtsbuch privaten Charakters bleibt. Die Ablehnung dieser nach römischem Vorbild geformten königlichen Gesetzgebung durch den Adel stellt allerdings keinen Einzelfall dar. So behalten die kastilischen *Siete Partidas*, die zwischen 1256 und 1265 unter Alfonso X. el Sabio (1221-1284) entstehen,[350] zunächst ihren privatrechtlichen Charakter, ehe sie 1348 unter Alfonso XI. (1312-1350) als rechtsgültiger Gesetzeskodex promulgiert werden.[351]

---

[346] Vgl. UBIETO ARTETA, Augustin 1989, S. 16, DELGADO ECHEVERRÍA 1989, 45, 76-77, WOLF 1996, S. 215, DELGADO ECHEVERRÍA 2009, S. 11, LACARRA DUCAY 2012, S. 7 sowie WITTEKIND 2013 (b), S. 158-160.

[347] Vgl. UBIETO ARTETA, Augustin 1989, S. 16.

[348] Vgl. UBIETO ARTETA, Augustin 1989, S. 17. Die Konstitutionen von Melfi, auch *Liber Augustalis* genannt, umfassen ein Proömium, Eschatokoll und drei Bücher, die nach Titeln unterteilt sind. Sie behandeln Strafrecht unter dem Aspekt der öffentlichen Ordnung und des Landfriedens, Behörden- und Gerichtsaufbau, Beamtenpflichten und Verwaltungsaufbau, Zivil- und Strafprozess, Lehnsrecht sowie Strafrecht. Vgl. WOLF 1996, S. 235-236. Als Kaiser sieht sich Friedrich II. nach dem römischen Recht durch die *lex regia* dazu befähigt, ohne die Zustimmung eines Rats diesen Gesetzeskodex zu promulgieren. Auch hier werden neue Rechte erlassen und bisherige widersprüchliche Bestimmungen getilgt. Neben den *Konstitutionen von Melfi* haben auch das lokale Gewohnheitsrecht und das römische Recht Bestand. Vgl. DILCHER 2014.

[349] Vgl. DELGADO ECHEVERRÍA 2009, S. 13.

[350] Vgl. UBIETO ARTETA, Augustin 1989, S. 17.
Nach dem Vorbild des Corpus iuris civilis Iustinains ist dieser Gesetzescodex in sieben Bücher aufgeteilt. Vgl. O'CALLAGHAN 2001, S. XXX, XXXVI. Diese sieben Bücher sind wiederum in Titel und darunter in Gesetze aufgeteilt. Vgl. BURNS 2001 (a), S. XI. Ähnlich wie für die Gesetzgebung in Aragon zu beobachten, sucht der kastilische König die Gesetzgebung seiner Reiche Kastilien und Leon zu vereinheitlichen und ihnen eine Allgemeingültigkeit zu verleihen. Auch hier entstehen nacheinander mehrere Codices, der *Especulo*, wahrscheinlich auch *Libro del fuero* genannt, der *Fuero Real*, und die auf Kastilisch verfassten *Siete Partidas*. Sowohl der *Especulo* als auch der *Fuero Real* werden mutmaßlich auf den Cortes von Toledo im März 1254 promulgiert. Vgl. O'CALLAGHAN 2001, S. XXX, XXXII-XXXIII.

[351] Vgl. O'CALLAGHAN 2001, S. XL sowie WITTEKIND 2013 (b), S. 155-156.

Bei der *Compilatio Minor* handelt es sich mutmaßlich um jene Handschrift, die am 6. Januar 1247 auf der Corte von Huesca als gültiges Recht für Aragon konsensual promulgiert wird und damit über allgemeine Rechtsgültigkeit verfügt.[352] Als Autor gilt Vidal de Canellas, der nachweislich 1221 in Bologna studiert hat und von 1236 bis zu seinem Tod 1252 Bischof von Huesca ist.[353] Er verfasst mutmaßlich zu einem Zeitpunkt zwischen 1247 und 1252 im Auftrag Jaumes I. el Conqueridor die *Compilatio Maior*, durch ihre Anfangsworte im Prolog auch als *In excelsis Dei Thesauris* bekannt.[354] Die Handschrift selbst ist nicht mehr erhalten und lediglich das Einführungsdekret des Königs sowie der Prolog *Cum de foris* sind fragmentarisch als Zitate späterer Autoren überliefert.[355]

Vidal de Canellas versieht das *In excelsis Dei Thesauris* maßgeblich mit Erläuterungen und Ergänzungen aus dem kanonischen und insbesondere römischen Recht.[356] Sowohl die *Compilatio Minor* als auch das *In excelsis Dei Thesauris* ahmen mit ihrer Aufteilung in neun Bücher den Aufbau des *Codex Iustinianus* nach.[357] Das *In excelsis Dei Thesauris* wird wiederum durch den Notar Miguel Lopiz de Çandiu in der als *Vidal Mayor* bekannten Handschrift (The J. Paul Getty Museum, Ms. Ludwig XIV 6) in altaragonesischer Sprache verfasst und reich illuminiert.[358] Dies erfolgt um 1300, mutmaßlich im Auftrag Jaumes II. el Just.[359] Die bisherigen neun Bücher des *In excelsis Dei Thesauris* werden in acht Bücher umstrukturiert, um die im gleichen Jahr auf der Corte von Zaragoza durch den König promulgierten *fueros* exklusiv hier als neues neuntes Buch aufzunehmen.[360] Das erste Buch behandelt das kirchliche Recht, das zweite das Richteramt, das dritte und vierte das Verfahrensrecht, das fünfte das Finanz- und Vertragsrecht, das sechste das Eherecht, das siebte Standesrechte und Lehnseid, das achte Friedensschlüsse und das neunte das Strafrecht.[361]

Der *Vidal Mayor* umfasst 277 Folios und ist zweispaltig beschrieben. Er enthält 156 Miniaturen. Die größeren davon eröffnen den Prolog beziehungsweise die neun Bücher der

[352] Vgl. UBIETO ARTETA, Augustin 1989, S. 16, DELGADO ECHEVERRÍA 1989, S. 76 sowie DELGADO ECHEVERRÍA 2009, S. 13.
[353] Vgl. DELGADO ECHEVERRÍA 1989, S. 49, 80, UBIETO ARTETA, Augustin 1989, S. 17, LACARRA DUCAY 1989, S. 165, DELGADO ECHEVERRÍA 2009, S. 12 sowie LACARRA DUCAY 2012, S. 27.
[354] Vgl. DELGADO ECHEVERRÍA 1989, S. 77 sowie DELGADO ECHEVERRÍA 2009, S. 13.
[355] Vgl. UBIETO ARTETA, Augustin 1989, S. 16, DELGADO ECHEVERRÍA 1989, 45, 76, WOLF 1996, S. 215, DELGADO ECHEVERRÍA 2009, S. 11 sowie LACARRA DUCAY 2012, S. 7.
[356] Vgl. DELGADO ECHEVERRÍA 1989, S. 75, 80 sowie DELGADO ECHEVERRÍA 2009, S. 13.
[357] Vgl. DELGADO ECHEVERRÍA 2009, S. 13.
[358] Vgl. UBIETO ARTETA, Augustin 1989, S. 16, DELGADO ECHEVERRÍA 1989, 45, 76, WOLF 1996, S. 215, DELGADO ECHEVERRÍA 2009, S. 11, LACARRA DUCAY 2012, S. 7 sowie WITTEKIND 2013 (b), S. 158-160. Zur vollständigen Transkription des Vidal Mayor vgl. TILANDER 1956.
[359] Vgl. WITTEKIND 2013 (b), S. 158-159.
[360] Vgl. DELGADO ECHEVERRÍA 1989, S. 80 sowie DELGADO ECHEVERRÍA 2009, S. 13.
[361] Vgl. WITTEKIND 2013 (b), S. 159, FN 30.

Handschrift.[362] Die Miniaturen enthalten narrative Sequenzen, die ähnlich den zeitgenössischen Handschriften des *Decretum Gratiani* oder den *Digesten* aus Bologna den Sachverhalt aus den Texten wiedergeben. Auf eine göttliche Legitimation des Rechts wird verzichtet und zusätzlich die mit rotem Barett und Mantel gekleideten Juristen – stärker als etwa der König – als Richter und Garanten der Rechtsordnung hervorgehoben.[363] Sowohl die intensive Auseinandersetzung mit dem römischen Recht als auch die systematische Ordnung der Handschrift, die durch die Illuminationen zusätzlich getragen wird, bilden ein Novum für aragonesische Rechtsordnungen.[364] Hier zeichnet sich auch deutlich die einsetzende Verschiebung der Herrschaftsausübung von der Richterfunktion hin zu einer Gesetzgebungsfunktion.[365]

Die *Compilatio Minor*, das *In excelsis Dei Thesauris* und der *Vidal Mayor* sprechen für eine sich festigende Vorstellung eines Territoriums mit einheitlicher Gesetzgebung, an dessen Spitze ein Herrscher als oberste Gesetzgebungsgewalt steht, der seine Macht sowohl aus dem römischen Recht als auch aus den feudalen Strukturen bezieht. Dass die Rechtspromulgation allerdings im Konsens mit den Standesvertretern erfolgen muss, zeigt zugleich auch seine fragile Machtposition, die von den Interessen der Standesvertreter abhängig ist. Dass mit dem *Vidal Mayor* eine systematische Gesetzessammlung entsteht, die explizit auf Aragonesisch verfasst ist, spricht für das Aufkommen der Idee eines Staates mit einem Bewusstsein für die eigene sprachliche Identität.[366] Diese These verstärkt sich dadurch, dass Jaume I. el Conqueridor auch für seine anderen Teilreiche eigene Territorialrechte erlässt. Auf der Corte von Barcelona 1251 erhebt er die *Usatges de Barcelona* zum allgemeingültigen Landrecht von

[362] Vgl. WITTEKIND 2013 (b), S. 159, FN 29.
[363] Vgl. WITTEKIND 2013 (b), S. 160. Die wiederholte Darstellung der *batalla*, des Gottesurteils durch Zweikampf (fol. 129r, 169v, 255r, 276r) sowie die Darstellung der Feuerprobe als Rechtsmittel (fol. 276r), werden in Kapitel III, 2.3. im Kontext der Illuminationen des *Llibre Verd I* und der *Usatges*-Handschriften diskutiert. Seit 2015 forscht Kristina Kogler am Institut für Kunstgeschichte der Universität Wien zum Vidal Mayor im Kontext ihrer Dissertation mit dem Titel „Vidal Mayor - Die Bebilderung einer aragonesischen Rechtshandschrift im Vergleich mit den Illustrationen des Corpus iuris civilis“, die von Prof. Dr. Michael Viktor Schwarz betreut wird (Stand: 08.10.2024).
[364] Vgl. WITTEKIND 2013 (b), S. 158-159. Parallel zum *In excelsis Dei Thesauris* und *Vidal Mayor* entsteht in Kastilien im Auftrag von Alfonso X. el Sabio im Zeitraum von 1254 bis 1261 die *Primera Partida*, die den ersten Teil des erst 1348 promulgierten Gesetzeswerk *Siete Partidas* ausmacht und sich mit dem Kirchenrecht auseinandersetzt. Das älteste überlieferte Exemplar der in altkastilischer Sprache verfassten *Primera Partida* bildet eine illuminierte Prachthandschrift, die mutmaßlich um 1300 unter Fernando IV. entsteht (British Library, Add. Ms. 20787). Anders als in den Illuminationen des *Vidal Mayor* wird der König in den *Siete Partidas* göttlich legitimiert. Vgl. ibidem, S. 155-156, 158, 160 sowie WITTEKIND 2021 (b), S. 44, 48.
[365] Vgl. WEITZEL 2012, S. 196.
[366] Zur Formung der Territorialstaaten im Mittelalter siehe einführend WOLF 1996. Der *Vidal Mayor* und die auf Kastilisch verfassten *Siete Partidas* bilden dabei Teil des Aufkommens volkssprachlicher Rechtsbücher in Europa wie den *Coutume de Beauvaisis* (Frankreich), dem *Sachsenspiegel* (Heiliges Römisches Reich) oder die *Jyske Lov und* die *Skanske Lov* (Dänemark). Vgl. HATTENHAUER 1991, S. 59.

Katalonien und promulgiert 1261 die *Furs de Valencia* zum Landrecht von Valencia; beide in ihrer jeweiligen regionalen Sprache.[367]

Wie in Aragon stößt auch in Katalonien das römische Recht auf Ablehnung durch den katalanischen Adel. Auf Druck der Fürsten verbietet Jaume I. el Conqueridor 1243 und 1251 die Anwendung nicht nur des römischen, sondern auch des westgotischen Rechts durch seine Gerichtshöfe und durch katalanische Anwälte. 1264 bestätigt er dieses Verbot, wobei er hier die Berufung an das königliche Gericht, wie sie im römischen Recht vorgesehen ist, wieder zulässt.[368] Der Konflikt zwischen den Privilegien und Gewohnheitsrechten des Adels auf der einen Seite und der Anwendung und Durchsetzung des römischen Rechts und der ihm innewohnenden Stärkung der königlichen Gerichtsbarkeit und Autorität, die den lokalen Rechten und rechtlich heterogenen Gebieten übergeordnet ist,[369] auf der anderen Seite, wird akut.

In diesem Kontext verfasst der für Jaume I. el Conqueridor tätige Jurist und Domkanoniker Pere Albert (†1261) in den 1240er Jahren das *Tractatus de consuetudinibus Cathaloniae inter dominos et vassallos*, im Katalanischen als *Commemoracions* bekannt. Es handelt sich um einen Kommentar zu den *Usatges de Barcelona*.[370] Während in den *Usatges de Barcelona* die Aussagen zur fürstlichen Macht noch über verschiedene Abschnitte verteilt sind, [371] werden sie in den *Commemoracions* systematisch herausgearbeitet. So thematisiert Pere Albert 1) das Ausmaß der königlichen Souveränität, das mit dem Amt des Barceloneser Grafen verbunden ist; 2) das Zeremoniell des *homagiums*, durch das Vasall und Lehnsherr in ein Abhängigkeitsverhältnis treten, sowie die Handlungen, die zum Bruch dieses Eides führen; 3) den Verkauf, Übertragung, Vererbung und Teilung von Lehen; 4) den Verkauf und die Übertragung von Burgpachtrechten; 5) das Amt des *castlans* und seine Rechtssprechungsbefugnisse über das zur Burg gehörige Territorium und seine Bevölkerung; sowie 6) das Ausmaß der bäuerlichen Freiheit in den verschiedenen Regionen Kataloniens.[372] Damit wird das katalanische Territorialrecht vollständig in die nun existierende

[367] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 74, KAGAY 1994, S. 45, WOLF 1996, S. 221, LÓPEZ ELUM 1997, S. 52, VANLANDINGHAM 2002, S. 96 sowie WITTEKIND 2013 (a), S. 102.
[368] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 74, WOLF 1996, S. 221, KAGAY 1994, S. 45, VANLANDINGHAM 2002, S. 96 sowie WITTEKIND 2013 (a), S. 102.
[369] Vgl. KAGAY 2001, S. 695-696, 703.
[370] Vgl. KAGAY 2001, S. 697. Pere Albert studiert in Bologna Recht, tritt in den 1220er Jahren in den Dienst Jaumes I. el Conqueridor und ist bis in die 1260er als Anwalt und Richter tätig und verhandelt als delegierter Richter des Königs Zivilprozesse. Gleichzeitig ist er als Domkanoniker für den Bischof von Barcelona tätig. Vgl. KAGAY 2001, S. 696-697 sowie KAGAY 2002, S. 40, 43.
[371] Vgl. KAGAY 2001, S. 698.
[372] Vgl. KAGAY 2002, S. 44-45.

feudalrechtliche Gegenwart integriert und mit dem Königstitel des Barceloneser Grafen in Einklang gebracht. Feudalrechte werden neu ausgelegt, bestehende Rechtslücken mit dem römischen Recht geschlossen und dabei die königliche Macht gegenüber den feudalen Gewohnheiten abgegrenzt.[373]

Neu ist, dass Pere Albert die Herrschaft des Grafen von Barcelona mittels der seit dem 11. Jahrhundert bestehenden Konzepte des öffentlichen Nutzens oder Gemeinwohls sowie des öffentlichen oder königlichen Status des Grafen von Barcelona zu stärken sucht. Dabei postuliert er, dass der Inhaber einer legitim begründeten öffentlichen Autorität die Privilegien Einzelner zum Wohle der Allgemeinheit außer Kraft setzen kann.[374] Damit verfügt einzig der Barceloneser Graf über das *merum imperium*,[375] die hoheitliche Gewalt im Kontext der Öffentlichkeit, die nicht auf feudalen Strukturen, sondern auf herrscherlichen Handlungen gründet, die dem öffentlichen Wohl dienen und ihn damit mit einer größeren Autorität versehen als einen bloßen Feudalherren. Auch hier werden Nuancen des aufkommenden Bewusstseins für ein nationales Territorium deutlich, das es militärisch zu verteidigen gilt und über das der katalano-aragonesische Herrscher die Oberhoheit verfügt. Um diese Oberhoheit über jeden Lehnsanspruch zu stellen, nimmt Pere Albert Bezug auf das *Princeps namque*, Kapitel 64 der *Usatges de Barcelona*, das das Verfahren für die katalanische Landesverteidigung festlegt. Es definiert, dass bei einem nationalen Notstand und zur Landesverteidigung alle Vasallen Kataloniens dem Grafen von Barcelona Folge und Militärdienst leisten müssen. Diese Argumentation bekräftigt Pere Albert mit der Maxime des römischen Rechts: „Der öffentliche Nutzen muss dem privaten vorgezogen werden“ („*publica utilitas praeferenda est privata*“).[376] Damit verfügt der Graf von Barcelona allerdings nicht über eine absolute Macht, da in Friedenszeiten die lokalen Lehnsherren die Herrschaft über ihre Vasallen ausüben und dem katalanischen *princeps* nur das Recht der Komitialgerichtsbarkeit über die Vasallen der anderen Lehnsherren zukommt.[377]

6. Genese und politisch-rechtliche Emanzipation der Stadträte von Barcelona und Mallorca

Bestrebungen nach Autonomie und Mitspracherecht in der Rechtsetzung seitens des Adels, die zur Etablierung der Cortes als feste Institution führen, lassen sich auch bei den Städten

[373] Vgl. BISSON 1986, S. 75, KAGAY 2001, S. 697 sowie KAGAY 2002, S. 44.
[374] Vgl. KAGAY 2001, S. 698.
[375] Das *merum imperium* bezeichnet die Strafgewalt beziehungsweise die hoheitliche Gewalt im Kontext der Öffentlichkeit. Vgl. HOKE 2014, Sp. 1195-1196.
[376] Vgl. KAGAY 1994, S. 46, KAGAY 2001, S. 699-700 sowie KAGAY 2003, S. 57-58, 87-88.
[377] Vgl. KAGAY 2003, S. 87-88.

Barcelona und Mallorca beobachten. Sie führen zur Etablierung eigener Räte, zum Erlangen weitreichender Befugnisse im Kontext der Rechtsetzung und der Verwaltung der jeweiligen Stadt und ihrer zugehörigen Territorien.

Die Anfänge der Gemeinderegierung von Barcelona sind zwischen dem 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts zu verorten. Sie sind eng an die *prohoms* (lat. *probi homines*) geknüpft. [378] Diese entstammen ländlichen Familien mit Besitztum und entwickeln sich durch ihre Handelsaktivitäten, insbesondere im Seehandel, bereits in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts zum städtischen Proto-Bürgertum und gewinnen zwischen 1140 und 1220 als mächtige Patrizier an politischem Einfluss in Barcelona. Mit ihrem Interesse am Gemeinwesen treten sie in der Öffentlichkeit als Helfer und Berater der Stadtherren auf und nehmen repräsentative Ämter ein.[379]Die *prohoms* agieren bereits Ende des 12. Jahrhunderts als Gemeinschaft, die ursprünglich für die Interessen der *universitat dels ciutadans* von Barcelona organisiert wurden, sei es in Form von Kommissionen zur Behandlung öffentlicher Angelegenheiten oder als rudimentärer Stadtrat, der *universitat dels prohoms* (lat. *universitas proborum hominum*).[380] Zusätzlich nehmen sie mit einzelnen Vertretern an den Cortes teil, so nachweislich in Tortosa 1225 und in Barcelona am 23. Dezember 1228, bei der die Eroberung Mallorcas geplant wird.[381]

Die Insel Mallorca wird am 31. Dezember 1229 erobert und anschließend katalanisch besiedelt und rechtlich, administrativ sowie politisch neu geprägt. [382] Die darauf folgende politische und rechtliche Entwicklung Mallorcas und ihre Abspaltung von der Krone Aragon als Teil der Krone Mallorca, die sich auch auf die Konzeption des *Llibre dels Reis* auswirken, werden an späterer Stelle ausführlich diskutiert.[383] An dieser Stelle sei vorweggenommen, dass die Insel Mallorca nach ihrer Eroberung einen Stadtrat nach Barceloneser Vorbild erhält, dessen Aufbau und Funktion ebenfalls noch erörtert wird.

---

[378] Vgl. BATLLE 1992 (a), S. 292.

[379] Vgl. CASANOVA Y TODOLI/ LÓPEZ BONET 1986, S. 90, BATLLE 1992 (a), S. 291, KOSTO 2001 (a), S. 287 sowie RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 167-168.

[380] Vgl. BATLLE 1992 (a), S. 292, SOBREQUÉS I CALLICÓ 2008, S. 57 sowie RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 168. Der Begriff *universitas* ist dem römischen Recht entlehnt und zeichnet in Katalonien eine lokale Gemeinschaft oder Kommune als juristische, nicht natürliche Person aus. Ab der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts tauchen die Begriffe *universitas civium* und *civias hominum* gleichwertig auf, wobei *universitas* erstmalig 1217 in einem Privileg von Jaume I. el Conqueridor über gewährte Darlehensverträge an die Städte und Gemeinden seines Herrschaftsbereichs, darunter Lleida und Barcelona, auftaucht. So manifestiert sich auch die *universitas Barchinonae*. Vgl. BATLLE 1992 (a), S. 294 sowie MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 215. Zur städtischen *universitas* im Barcelona des 14. Jahrhunderts – und ähnlich dazu auch in der Stadt Mallorca – zählen ausschließlich Angehörige der vier Stände, nämlich die *ciutadans honrats*, Bürger mit Titel oder Besitztümern, Händler einschließlich Bankiers, *artistas*, darunter Notare, Advokate und Ärzte, sowie Handwerker. Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 170-171.

[381] Vgl. SALRACH 1992, 1992, S. 158.

[382] Vgl. BISSON 1986, S. 64-65, SALRACH 1992, S. 158 sowie ABULAFIA 1992, S. 353.

[383] Vgl. Kapitel I, 7 der vorliegenden Arbeit.

Der direkte Einfluss des Königs auf die Stadt Barcelona konzentriert sich auf die Rechtsprechung und den öffentlichen Frieden. So liegt die Regierung über die Stadt Barcelona zunächst in Händen des *veguer* und des *batlle*, die im Namen des Königs handeln. Der *veguer* ist dabei für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in der Stadt, der *batlle* für Patrimonialgerichtsbarkeit sowie Eigentums- und Finanzverwaltung inklusive Steuereinnahmen verantwortlich. Beide Beamten agieren dabei zunehmend in Absprache mit den *prohoms*, wobei nicht mehr nachzuvollziehen ist, ob diese Kollaboration anfänglich seitens der *prohoms* eingefordert oder seitens des Königs angestrebt wurde.[384] So entsteht auch der *Juí de Prohoms*, ein Tribunal von 24 *prohoms*, das sich mit strafrechtlichen Angelegenheiten befasst. Dabei trägt der *veguer* den Rechtsfall vor, sprechen die *prohoms* das Urteil, das bis zum Todesurteil gehen kann und vom *veguer* und seinen Beamten ausgeführt wird.[385]

Im Kontext der Konsolidierung lokaler Gemeinschaften als Kommunen und der Etablierung von Verwaltungsstrukturen im Rahmen einer wachsenden städtischen Autonomie, die im 13. Jahrhundert für Katalonien und andere europäische Regionen zu beobachten sind,[386] kommt es zunehmend zu Konflikten hinsichtlich der Zuständigkeiten von *veguer* und *prohoms*.[387] Gleichzeitig tritt die machtpolitische Kodependenz zwischen König und Stadtgemeinde immer deutlicher zu Tage. Der König wird von der finanziellen Unterstützung durch die Stadt für seine territorialen und maritimen Expansionskampagnen abhängig, während er seine Abhängigkeit vom Adel zu verringern sucht. Dies resultiert in politisch-administrativen Zugeständnissen gegenüber der Stadt. Sie erweitert so ihre politische Einflusssphäre und Autonomie in Form von Rechten, Privilegien und Rechtsbestätigungen, die sie für ihre Gemeinschaft sammelt.[388] Da der König durch das römische Recht als oberste Rechtsinstanz etabliert und alleiniger Inhaber der Gesetzgebungsgewalt ist, hängt wiederum die Gültigkeit aller Rechte, Privilegien und Befugnisse der Stadt und ihres Rats von ihm ab.[389] Erst durch den König erhält der Stadtrat seine amtsrechtliche und herrschaftliche Legitimation.[390] Die ersten Verwalter der städtischen Gemeinschaft von Barcelona formen die zwei *paers* (lat. *paciarii* =

[384] Vgl. BISSON 1986, S. 82, SALRACH 1992, S. 157-158, BATLLE 1992 (a), S. 292, VANLANDINGHAM 2002, S. 129, Artikel ‚*Veguer*' sowie DCVB, Artikel ‚*Batle*' in DCVB online-Version: http://dcvb.iec.cat/ [Zugriffsdatum: 15.10.2024].
[385] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 173.
[386] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 77.
[387] Vgl. BISSON 1986, S. 82.
[388] Vgl. SALRACH 1992, S. 157 sowie URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 77.
[389] Vgl. PALACIOS MARTÍN 1975, S. 92-93, 138.
[390] Vgl. ISENMANN 2003, S. 222.

Friedensleute),[391] Diese sind gewählte Vertreter der Groß- und Kleinbürger, die ab 1214 dem *veguer* in beratender Funktion beigestellt werden.[392]

Im Kontext der Restrukturierung der Lokalverwaltung in Barcelona und in den neu eroberten Königreichen Mallorca (1229) und Valencia (1238) gründet Jaume I. el Conqueridor mit einem Privileg vom 7. Juli 1249 für alle drei Gebiete jeweils einen Stadtrat, dem die Verwaltung der Hauptstadt und der Stadt zugehöriger Territorien nach katalanischem Recht obliegt. Mit diesem ersten offiziellen Privileg von 1249 an die *prohoms* der Stadt Barcelona wird der Stadtrat gegründet, der bis 1714 aktiv ist.[393] Mit Bezug auf den Stadtrat von Barcelona wird im Privileg vom 7. Juli 1249 festgelegt, dass dem Rat der *prohoms* vier *paers* vorstehen. Die ersten vier *paers* werden direkt vom König ernannt und von acht *consellers* beraten, die wiederum von den *paers* bestimmt werden. Die *paers* amtieren für ein Jahr und ernennen mit Ende ihres Amtes ihre Nachfolger. Sie verfügen selbst über keine juristischen Befugnisse gegenüber den Stadtbewohnern, die in der Hand des königlichen *veguer* und *batlle* verbleiben. Die *paers* müssen zusätzlich einen Amtseid ablegen, in dem sie sich und die *prohoms* des Stadtrats den königlichen Beamten in beratender Funktion verpflichten.[394]

In einem Privileg von 1258 schafft Jaume I. el Conqueridor die *paers* ab und setzt stattdessen die acht *consellers* an die Spitze des Stadtrats, und bestimmt sie gleichzeitig zum Rat des *veguer*. Die *consellers* ernennen wiederum zweihundert *prohoms* der Stadt, die den *Consell General* der *prohoms* bilden und als beratendes Gremium für die *consellers* fungieren. Auch die *consellers* amtieren für ein Jahr und ernennen am Ende ihrer Amtszeit ihre Nachfolger [395]

In einem Privileg Jaumes I. el Conqueridor von 1265 wird schließlich der *Consell del Cent* (Rat der Hundert) gegründet, um die Beratungsprozesse zu vereinfachen. Die Anzahl der *consellers* wird von acht auf vier reduziert und die der *prohoms* von zweihundert auf hundert. Gleichzeitig wird die Autonomie der Stadtrepräsentanten gestärkt. Zwar müssen sie gegenüber *veguer* und *batlle* einen Eid ablegen, doch können die königlichen Beamten im Gegenzug nicht ohne Zustimmung des Rats eine Versammlung einberufen. Auch sind die Ratsmitglieder nun befugt, bei Fällen von Fahrlässigkeit oder Rechtsbrüchen die königlichen Beamten direkt beim König zu denunzieren. Damit erhalten die Ratsmitglieder neben ihrer Beratungsfunktion auch

[391] Im ausgehenden Mittelalter fallen die Begriffe *paer* und *conseller* teilweise zusammen. Vgl. Artikel ‚*Paer'* in DCVB online-Version: http://dcvb.iec.cat/ [Zugriffsdatum: 15.10.2024].
[392] Vgl. BISSON 1986, S. 76.
[393] Vgl. SALRACH 1992, S. 167 sowie URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 77-78.
[394] Vgl. SALRACH 1992, S. 158-160 sowie SOBREQUÉS I CALLICÓ 2008, S. 58-59.
[395] Vgl. SALRACH 1992, S. 160. Die von Jaume I. el Conqueridor ernannten consellers setzten sich aus zwei Rittern, drei Bürgern, einem Kaufmann, einem Drogisten (?) [adroguer] und einem Schneider zusammen. Der *Consell General* setzte sich wiederum aus 82 Bürgern, 14 Kaufleuten und 104 Handwerkern zusammen. Vgl. SALRACH 1992, S. 160.

Kontroll- und Entscheidungsaufgaben. Das System der jährlichen Kooptation der Ratsmitglieder wird beibehalten, wobei die erste Wahl der Mitglieder des neu strukturierten Rats jetzt ausschließlich durch die *prohoms* und *universitas* von Barcelona erfolgt und nicht mehr durch den *veguer*.[396]

Eine letzte und endgültige Veränderung der Ratsstruktur erfolgt in einem Privileg Jaumes I. el Conqueridor von 1274. Die Anzahl der *consellers* wird auf fünf erhöht und die Versammlungen mit dem *veguer* und *batlle* auf zweimal pro Woche festgelegt. Das Kooptationssystem wird durch ein komplexeres Wahlverfahren ersetzt: Die Ratsmitglieder werden nun nicht mehr an Epiphanias (6. Januar), sondern am Tag des Heiligen Andreas (30. November) bestimmt. Ein Komitee aus zwölf Mitgliedern des *Consell del Cent* wählt die fünf neuen *consellers*, von denen einer als *conseller en cap* vorsitzt. Die neu amtierenden *consellers* wählen darauf die neuen hundert *prohoms* für den Rat. Diese *prohoms*, die nun als *jurats* bezeichnet werden, legen ihren Amtseid ausschließlich gegenüber den *consellers* ab. Neu ist auch, dass *veguer* und *batlle* nun einen Eid gegenüber dem *Consell del Cent* ablegen müssen, mit dem sie sich verpflichten, diesem beratend zur Seite zu stehen, womit sie sich wohl auch dazu verpflichten, Entscheidungen des Rats umzusetzen. Ungeachtet dieser Neuerungen bleibt der König weiterhin oberste Rechtsgewalt und einzige Gesetzgebungsinstanz.[397]

Als sich Pere III. el Gran im Januar 1284 zur Corte von Barcelona in der Stadt einfindet, fordern die *prohoms* und *universitas* von Barcelona die Bestätigung ihrer bestehenden Privilegien und Rechte, ebenso wie die Gewährung weiterer Rechtsforderungen, mit denen sie ihre Autonomie zu stärken suchen. Diese Rechte bestätigt und verleiht ihnen der König am 11. Januar 1284. Sie werden unter dem Titel *Recognoverunt proceres* in 116 Kapiteln kompiliert. Darin wird die dauerhafte Existenz des Stadtrats als Stadtregierung bestätigt[398] und dem Stadtrat das Recht eingeräumt, neue Rechtsverordnungen zu verfassen und sie dem König zur Prüfung und zur Erhebung zum Sonderrecht (*ius singulare*) vorzulegen.[399] Die Autorität der königlichen Beamten und damit die des Königs wird eingeschränkt. So wird dem *veguer* untersagt, bestimmte Vermögenswerte für Schulden zu verpfänden und der *batlle* darf – mit wenigen Ausnahmen – keine Strafen verhängen oder Personen gefangen nehmen, ebenso wie er niemanden einsperren darf, der nachts einen Bürgen stellen kann. Außerdem stellt der König nun die Autorität und den Rat seines *veguer* den *consellers* zur Verfügung. Der *veguer* ist nun verpflichtet, die Anordnungen und Verbote der *prohoms* von Barcelona umzusetzen. Bei

[396] Vgl. SALRACH 1992, S. 160 sowie SOBREQUÉS I CALLICÓ 2008, S. 60.
[397] Vgl. AINAUD DE LASARTE 1992, S. 18, SALRACH 1992, S. 160, 163-164, 169, RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 168-169 sowie SOBREQUÉS I CALLICÓ 2008, S. 60.
[398] Vgl. SALRACH 1992, S. 163-164, 169 sowie RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 169.
[399] Vgl. SALRACH 1992, S. 162-163 sowie MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 238.

Amtsantritt muss jeder neue *veguer* einen Eid auf die Rechte und Privilegien von Barcelona leisten.[400]

Der *Consell del Cent* vertritt die Interessen Barcelonas vor dem König und entsendet Vertreter zu den katalanischen Hofversammlungen. Er ist für die Gewährleistung der Versorgung Barcelonas mit Lebensmitteln und Rohstoffen verantwortlich, ist mit der Kontrolle des Handels und Ausbau des Außenhandels, der Erhebung von Steuern, der Instandhaltung öffentlicher Gebäude und der Bekämpfung der Pest betraut.[401] Die Ausübung der Blutsgerichtbarkeit obliegt weiterhin exklusiv dem *veguer*, der dem König untersteht und an seiner Statt handelt.[402]

Neben dem *Consell del Cent* wird noch der *Consell Secret* etabliert, der zunächst 25 Mitglieder umfasst, die von den *consellers* aus den hundert *jurats* des Stadtrats gewählt werden. Dieser Rat ist urkundlich erstmals für den 30. November 1325 belegt und vertritt den *Consell del Cent* bei Ratsversammlungen, an denen der König, der Infant oder ranghohe Beamten teilnehmen, um eine effizientere Kommunikation zu ermöglichen. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wird der Name dieses Geheimrats von Consell dels Vint-i-Cinc in Trentenari umbenannt, wobei die tatsächliche Mitgliederzahl zwischen 25 und 63 (1366 sogar bis 93) schwanken kann. Dieser Geheimrat verfügt dabei über die gleichen Befugnisse wie der *Consell del Cent*.[403]

Mit Übernahme der Verwaltungs- und Rechtsstrukturen des Festlandes ab 1229, entsteht auf Mallorca eine Ratsversammlung von *prohoms* nach dem Vorbild Valencias und Barcelonas. Sie wird ebenfalls im Privileg vom 7. Juli 1249 von Jaume I. el Conqueridor offiziell eingerichtet und untersteht dem mallorquinischen *veguer* und *batlle*.[404] Dieser Gemeindevertretung stehen sechs *jurats* vor, von denen einer das Führungsamt des *jurat en cap* innehat. Der mallorquinische *jurat en cap* muss nach einem Privileg von 1299 dem Ritterstand angehören. Die mallorquinischen *jurats* sind in ihrer Funktion analog zu den *consellers* von Barcelona zu verstehen, die Amtsbezeichnungen sind also vertauscht. Die Zahl von sechs *jurats* bleibt bis zur Abschaffung des *Gran i General Consell* 1718 unverändert. Den *jurats* steht die Ratsversammlung von *consellers* – diese sind analog zu den *prohoms* oder *jurats* von Barcelona zu verstehen – beratend zur Seite. Die Anzahl der mallorquinischen *consellers* wird zunächst

[400] Vgl. SALRACH 1992, S. 163-164.
[401] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 171-172.
[402] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 173 sowie URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 77.
[403] Vgl. BATLLE 1992 (b), S. 278.
[404] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 47, PONS 2003, S. 149 sowie URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 77-78.

nach Ermessen der mallorquinischen *jurats* festgelegt.[405] Am 3. Januar 1299 setzt Jaume II. von Mallorca die Zahl der *consellers* auf maximal hundert fest.[406] In Anwesenheit und unter Zustimmung des *batlle* ernennen die scheidenden *jurats* und *consellers* am Ende ihrer einjährigen Amtszeit die neuen *jurats*. Diese neuen *jurats* ernennen wiederum die neuen *consellers*.[407]

Aufgabe der *jurats* und *consellers* ist, das Königreich Mallorca zu regieren und zu verwalten, wobei sie über keine Gerichtsbarkeit verfügen, da diese in die Zuständigkeit der königlichen Beamten fällt.[408] Die Zuständigkeiten des *veguer* und des *batlle* von Mallorca sind denen der königlichen Beamten der Krone Aragon, die in Barcelona agieren, entlehnt. Auch hier im Königreich Mallorca ist der *veguer* für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, der *batlle* für Patrimonialgerichtsbarkeit und Finanzverwaltung zuständig. Beide unterstehen zunächst dem von Jaume I. el Conqueridor ernannten *lloctinent*, der jedoch über keine richterlichen Befugnisse wie der *veguer* und *batlle* verfügt, sondern in erster Linie für repräsentative und militärische Angelegenheiten zuständig ist.[409]

Der Rat ist für die Überwachung und Gewährleistung der Versorgung Mallorcas mit Lebensmitteln und Rohstoffen, den Handelsverkehr, den Bau und Instandhaltung öffentlicher Gebäude und Verteidigungsanlagen, kommunale Dienstleistungen, das Gesundheitswesen und die Überwachung der Produktion und des Vertriebs von Konsumgütern verantwortlich und verfügt in diesem Kontext über weitreichende wirtschaftliche und steuerliche Befugnisse.[410]

Mit Beginn des 14. Jahrhunderts verliert der Rat von Mallorca, der bisher für die gesamte Insel zuständig ist, an Einfluss in den ländlichen Regionen Mallorcas, da die mallorquinischen Könige den hier neu entstehenden Gemeinden weitreichende Rechte als unabhängige *universitat de fora* zugestehen und den Stadtrat Mallorcas dazu verpflichten, sich bei Angelegenheiten, die die gesamte Insel betreffen, mit Vertretern dieser Gemeinden abzustimmen.[411] Zunächst erlässt Jaume II. von Mallorca 1300 die *Ordinacions*, die die Gründung weiterer Gemeinden auf Mallorca vorsehen und deren Entwicklung als juristische

[405] Vgl. CASANOVA Y TODOLI/ LÓPEZ BONET 1986, S. 72 sowie CATEURA BENNÀSSER 2003, S. 33. Wie es zu der Verdrehung der Barceloneser Amtsbezeichnung *conseller/ conseller en cap* zum mallorquinischen *jurat/ jurat en cap* beziehungsweise den Barceloneser *jurats* zu den mallorquinischen *consellers* kommt, erklärt die Forschung bislang nicht. Zu Geschichte und Aufgaben der jurats von Mallorca vgl. PLANAS ROSSELLÓ 2005.
[406] Vgl. CASANOVA Y TODOLI/ LÓPEZ BONET 1986, S. 65
[407] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 36, CATEURA BENNÀSSER 2003, S. 33, URGELL HERNÁNDEZ 2000, S. 135 sowie URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 77-78.
[408] Vgl. CATEURA BENNÀSSER 2003, S. 33.
[409] Vgl. CASANOVA Y TODOLI/ LÓPEZ BONET 1986, S. 73-74, PIÑA HOMS 1987, S. 47 sowie URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 77.
[410] Vgl. CASANOVA Y TODOLI/ LÓPEZ BONET 1986, S. 72.
[411] Vgl. PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 60.

Person fördern. Weiterhin enthalten sie Bestimmungen und Rechte für die seit dem 13. Jahrhundert wachsenden ländlichen Bevölkerung und Gemeinden, die unter anderem die Nutzung gemeinschaftlicher Ländereien, Infrastruktur und Verteidigung vorsehen.[412]

Am 19. Juni 1315 legt Sanç I. fest, dass diese Gemeinden durch eine Kommission von zehn *síndics* im mallorquinischen Stadtrat dauerhaft vertreten werden sollen. In einem nachfolgenden Erlass vom 23. Juli 1315 gründet Sanç I. den *Consell del Sindicat de Fora*, einen zweiten Rat, in dem alle Gemeinden der Insel mit Ausnahme der Hauptstadt vertreten sind. Diesem Rat gehören jeweils zwei Vertreter pro Gemeinde an.[413] Aufgabe des *Consell del Sindicat de Fora* ist, einen einheitlichen Willen der *universitat de fora* bei den sie betreffenden Angelegenheiten zu finden. Zehn *síndics* prüfen zusammen mit vier, jeweils für ein Jahr gewählten *prohoms* der Gemeinden die Buchführung der *jurats* von Mallorca. Zusätzlich bilden die *síndics clavaris* ein Exekutivorgan, das unter anderem für die Ausführung der Vereinbarungen des *Consell del Sindicat* und die Verwaltung der Gelder der *universitat de fora* zuständig ist.[414] Mit der Gründung dieser zweiten *universitat*, ihrer Gremien und Vertretungen antwortet der König auf die Forderung nach Mitsprache durch die ländlichen Gemeinden, die bis dahin dieser insbesondere bei Steuerangelegenheiten entbehrten, da sie exklusiv durch den Stadtrat von Mallorca geregelt wurden.[415]

Trotz dieser Entwicklung bleibt die Zuständigkeit der *jurats* von Mallorca für die Regierung und Verwaltung der gesamten Insel erhalten und sie führen weiterhin die Bezeichnung *jurats de la ciutat i regne de Mallorca*. Allerdings wird die Ratsversammlung von Mallorca in zwei verschiedene Räte umstrukturiert: der *Consell de Ciutat*, dem die *jurats* vorstehen und der sich aus Vertretern der Stadtbürger zusammensetzt, und der *Gran i General Consell*, der sich aus den städtischen *jurats* und den *síndics* der ländlichen Gemeinden zusammensetzt.[416]

Im *Gran i General Consell* treffen sich die *jurats* und die *síndics de fora* einmal im Jahr in der ersten Januarhälfte. Diese Versammlung erfolgt im Anschluss an die Vereidigung der neu amtierenden *jurats* und *síndics* durch den *gobernador*, den Statthalter der Insel. Die Verpflichtung zum Amtseid durch *jurats* und *síndics de fora* basiert auf einer Verordnung, die im 1249 verliehen Stadtrecht enthalten ist. Diese Versammlung wird auf Antrag der *jurats* von Mallorca durch den *gobernador* einberufen, wobei die *jurats* den Vorsitz haben. Hier werden insbesondere Steuerangelegenheiten der Insel adressiert. Ähnlich wie in Barcelona entsteht

[412] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2000, S. 136.
[413] Vgl. CASANOVA Y TODOLI/ LÓPEZ BONET 1986, S. 65, PIÑA HOMS, 1987, S. 48 sowie CATEURA BENNÀSSER 2003, S. 34-35.
[414] Vgl. CASANOVA Y TODOLI/ LÓPEZ BONET 1986, S. 101 sowie URGELL HERNÁNDEZ 2000, S. 167.
[415] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2000, S. 167.
[416] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2000, S. 136.

auch hier ein kleinerer *Consell Secret*, der ebenfalls mehrfach umgeformt wird, bis er sich als *Consell de Trenta* aus sechs *jurats*, vierzehn städtischen *consellers* und zehn *consellers de fora* zusammensetzt.[417]

Nach 1315 besitzen die *jurats de la Ciutat i del Regne* faktisch große Autonomie und Machteinfluss. So verfügen sie über das ständige Heer der *universitat del Regne*, das sie im Kriegsfall zur Verfügung stellen müssen, wie auch über die gesamten Finanzmittel der Insel, die zur Aufrechterhaltung öffentlicher Dienste bestimmt sind.[418] Gleichzeitig erlangt der Stadtrat von Mallorca ein bedeutendes Mitbestimmungsrecht im Kontext von Bildung und Erlass neuer Gesetze, Bestimmungen und Rechte. Am 18. September 1316 gewährt Sanç I. den *jurats* von Mallorca das Recht, selbst Statuten zu entwerfen, die dem König oder seinem *lloctinent* zur Prüfung vorgelegt werden müssen und nur durch die Zustimmung des Königs Rechtskraft erlangen können. Im Gegenzug müssen die Gesetzesvorschläge des *lloctinent* durch die *jurats* geprüft und diesen zugestimmt werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass neues Recht nicht gegen bestehendes Recht des Königreichs verstößt.[419] Damit erhält der mallorquinische Stadtrat im Kontext der Gesetzesbildung ähnliche Rechte wie der Stadtrat von Barcelona 1284 im *Recognoverunt proceres* unter Pere III. el Gran.

Die Beziehung zwischen den *jurats* von Mallorca und dem mallorquinischen König ist Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts von Konflikten bezüglich Finanz- und Steuerwesen sowie vom Streben nach mehr Autonomie seitens des Stadtrats geprägt. Um 1300 wird der Stadtrat von Mallorca durch Jaume II. als Organ zur Steuereintreibung eingesetzt, wobei allein der König die Steuersätze, die Verteilung der steuerlichen Einnahmen und die Ernennung der Steuereintreiber vornimmt. Gleichzeitig wird die Autonomie des Stadtrats dadurch eingeschränkt, dass Jaume II. beziehungsweise sein *lloctinent* die Ratsmitglieder festlegen.[420] Unter seinem Nachfolger Sanç I. wird auf Druck des Stadtrats hin am 4. Juli 1311 diese Bestimmung aufgehoben, sodass der Stadtrat seine Mitglieder wieder selbst ernennen kann. Dieses Recht wird erneut am 13. Januar 1333 durch Jaume III. bestätigt.[421] Unter Sanç I. wird dem *Gran i General Consell* weiterhin zugestanden, eine Steuerpolitik vorzuschlagen und die Höhe der Steuern festzulegen, wenngleich diese vom König bestätigt werden müssen. Im Gegenzug darf der König allerdings nicht selbstständig Steuern erheben oder ohne die

[417] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 48 sowie CATEURA BENNÀSSER 2003, S. 31, 34- 35.
[418] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 48.
[419] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 48-49, 57-59 sowie CATEURA BENNÀSSER 2003, S. 31.
[420] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 47-48, CATEURA BENNÀSSER 2000, S. 136, CATEURA BENNÀSSER 2003, S. 33-34 sowie PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 60.
[421] Vgl. PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 54-55, 59-60.

Zustimmung des *Gran i General Consell* Steuereintreiber benennen.[422] Jaume III. bricht 1341 mit diesen Bestimmungen und löst damit eine Verfassungskrise zwischen ihm und den *jurats* sowie dem *Gran i General Consell* aus.[423]

7. Das Königreich Mallorca und die Frage der Legitimität seiner Könige

Die Insel Mallorca ist von vielen Kulturen geprägt. Seit dem 2. Jahrhundert v.Chr. steht sie zunächst unter römischer Herrschaft, fällt im 5. Jahrhundert an die Vandalen, 534 an Byzanz und geht 903-4 an das Emirat von Córdoba über. Die Katalanen nehmen die Insel 1115 kurzzeitig ein, werden jedoch bald darauf von den Almoraviden und diese wiederum 1158 von den Almohaden vertrieben. Unter Jaume I. el Conqueridor wird diese für den Seehandel im Mittelmeerraum strategisch wichtige Insel 1229 erobert.[424] Die Planung der militärischen Expedition gegen Mallorca erfolgt am 23. Dezember 1228 auf der Corte von Barcelona,[425] bei der eine erste Verteilungskommission für das zu erobernde Territorium eingesetzt wird. Den Expeditionsteilnehmern wird hier eine Zuwendung aus den mallorquinischen Gütern versprochen, die proportional zu dem ist, was beispielsweise an persönlicher Beteiligung, Stellung von Männern, Pferden und Geld beigesteuert wird.[426] Mit Unterstützung durch Flotten aus Südfrankreich und der Provence sticht die Expedition am 5. September 1229 in See. Bereits am 31. Dezember 1229 fällt Mallorca und kurz darauf beginnt die katalanische Besiedelung der Insel.[427] Die Arbeit an der Verteilung der versprochenen Zuwendungen beginnt bereits im letzten Viertel des Jahres 1229, noch während der Belagerung der Stadt Mallorca.[428] Das Ergebnis wird in der als *Repartiment* bekannten Urkunde am 1. Juli 1232 durch den Notar Pere de Melió in Anwesenheit Jaumes I. el Conqueridor sowie des Infanten Pere de Portugal, der seit 1231 Herr von Mallorca ist, niedergeschrieben.[429]

Nach der Eroberung Mallorcas wird am 1. März 1231 mit der durch Jaume I. el Conqueridor verliehenen *Carta de Població* das öffentliche Leben reglementiert und ein juristisches System

[422] Vgl. CATEURA BENNÀSSER 2000, S. 136.
[423] Vgl. CATEURA BENNÀSSER 2000, S. 136.
[424] Vgl. BISSON 1986, S. 63.
[425] Vgl. BISSON 1986, S. 64-65, SALRACH 1992, S. 158, 161 sowie ABULAFIA 1992, S. 353.
[426] Vgl. CASANOVA Y TODOLI/ LÓPEZ BONET 1986, S. 98. Der ersten Aufteilungskommission gehören der Bischof von Barcelona sowie Nunyo Sanç, Graf von Roussillon und Cerdanya, Ponç Hugo, Graf von Ampurias, Guillermo de Montcada, Vizegraf von Bearn, Guillermo de Cervaria und der Vizegraf von Cardona an. Guillermo de Cervaria und der Vizegraf von Cardona werden auf den Cortes von Tarragona vom 28. August bis 18. September 1229 durch den Bischof von Girona und der Vertreter des Präzeptors des Templerordens ersetzt. Vgl. ibidem.
[427] Vgl. BISSON 1986, S. 64-65, SALRACH 1992, S. 158, 161 sowie ABULAFIA 1992, S. 353.
[428] Vgl. CASANOVA Y TODOLI/ LÓPEZ BONET 1986, S. 98.
[429] Vgl. CASANOVA Y TODOLI/ LÓPEZ BONET 1986, S. 98. Diese Urkunde ist nicht mehr im Original, sondern lediglich in einer Abschrift des Notars Guillerme Ferrer vom 18. März 1267 überliefert, die am 18. April 1267 vom Infanten Jaume II. von Mallorca ratifiziert wird und in verschiendenen Handschriften überliefert ist. Vgl. ibidem.

etabliert.[430] Diese *Carta de Població* enthält Rechte und Privilegien für die Bewohner der Insel, mit der die Wiederbesiedlung gefördert werden soll. So erhalten die Mallorquiner beispielsweise das Recht, in allen gegenwärtigen und zukünftigen Gebieten der Krone Aragon steuerfrei zu handeln. Umgekehrt erhalten auch die Barceloneser, die den Eroberungszug unterstützt haben, besondere Rechte und Steuerfreiheit im Handeln mit den Balearen. Den Siedlern und Bewohnern Mallorcas wird das Recht gewährt, Gebäude, Weideland, Süßwasser, Meere, Küsten, Holz für den Häuserbau sowie die Häfen zu nutzen.[431] In der *Carta de Població* werden zudem die *Usatges de Barcelona* und die *Constitucions* von Katalonien als Grundrecht für Mallorca festgelegt, die durch die an Mallorca verliehenen Privilegien ergänzt werden sollen.[432] Die Rechte und Privilegien der *Carta de Població* werden sukzessiv mit weiteren *franqueses del regne* ergänzt, also mit Privilegien, Bestätigungen, Änderungen und Erweiterungen, die von den aufeinander folgenden Herrschern den Siedlern und Verwaltern Mallorcas gewährt werden.[433] Sowohl die *Carta de Població*, die *franqueses del regne* als auch die *Usatges de Barcelona*, sind im *Llibre dels Reis* des 14. Jahrhunderts enthalten.

Nach der Eroberung verbleibt Jaume I. el Conqueridor 1230 zunächst auf Mallorca und überträgt die Regierung der Insel an seinen *lloctinent* Bernat de Montgri de Torroella. Die Verwaltung des königlichen Vermögens, seiner Rechte, Güter und Einnahmen obliegen dem königlichen *batlle*, der gleichzeitig die Patrimonialgerichtsbarkeit ausübt und damit als Richter in Ehe- und Erbschaftssachen, in Rechtsstreitigkeiten über Immobilien, Grundstücke und Geschäfte wirkt. Der *veguer* ist für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit verantwortlich.[434] 1231 erhält Pere de Portugal Mallorca als Lehen auf Lebzeiten im Tausch gegen die dauerhafte Abtretung seines Rechts auf die Grafschaft Urgell an den König.[435]

Jaume I. el Conqueridor etabliert die Krone Mallorca, die rechtlich aus eigenständigen Teilen besteht, nämlich dem Königreich Mallorca, den Grafschaften Cerdanya und Roussillon sowie dem Seniorat Montpellier.[436] Als Regierungs- und Verwaltungssitz wird Perpignan gewählt. Anders als die Krone von Aragon verfügt die Krone von Mallorca über keine eigenen

[430] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 77.
[431] Vgl. PONS 1972, S. 11, BISSON 1986, S. 64-65, RIERA MELIS 1986, S. 52-53, SALRACH 1992, S. 158, 161 sowie ABULAFIA 1992, S. 353.
[432] Vgl. BISSON 1986, S. 64-65, PIÑA HOMS 1987, S. 38-39, 42, 149 sowie CATEURA BENNASSER 2004, S. 340-341.
[433] Vgl. CASANOVA Y TODOLI/ LÓPEZ BONET 1986, S. 63
[434] Vgl. CASANOVA Y TODOLI/ LÓPEZ BONET 1986, S. 21, PIÑA HOMS 1987, S. 36-37, URGELL HERNÁNDEZ 2000, S. 150, 152 sowie URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 77.
[435] Vgl. BISSON 1986, S. 64-65.
[436] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 41 sowie KERSCHER 2000, S. 226.

Cortes, allerdings können die Mallorquiner mittels der als *síndics* bezeichneten Vertreter ihre Ansprüche und Belange vor dem König adressieren.[437]

Jaume I. el Conqueridor legt in einer Urkunde von 1262 fest, dass sein Königreich zwischen seinem Sohn Pere, dem späteren Pere III. el Gran (reg. 1276–1285), und seinem jüngsten Sohn und Halbbruder Peres, dem späteren Jaume II. von Mallorca (reg. 1276–1311) zu teilen sei.[438] Weiter verfügt er in seinem Testament von 1276, dass durch diese Teilung die Krone von Mallorca neben der Krone von Aragon entstehen solle. Damit erhält Pere die Königreiche Aragon und Valencia sowie die Grafschaften Barcelona, Pallars und Ribagorza. Jaume erhält das Königreich Mallorca und die Grafschaften Cerdanya, Roussillon, Conflent, Valespir und das Seniorat Montpellier. Kernpunkt im späteren Konflikt zwischen den Königen von Aragon und den Königen von Mallorca wird die testamentarische Verfügung Jaumes I. el Conqueridor, dass Mallorca nur in direkter Linie vererbt werden darf.[439]

Die Herrschaftslegitimation Jaumes II. von Mallorca beruht auf der urkundlichen und testamentarischen Entscheidung seines Vaters, die ihn zum König von Mallorca macht. Noch zu Lebzeiten entsendet Jaume I. el Conqueridor 1256 den Infanten Jaume nach Mallorca, um die Rechte und Privilegien von Mallorca zu bestätigen.[440] Diese Bestätigung Jaumes II. als Infant wie auch die erneute Rechtsbestätigung als König von Mallorca nach dem Tod Jaumes I. el Conqueridor werden in den Illuminationen des *Llibre dels Reis* thematisiert und an späterer Stelle diskutiert.

Der testamentarisch verfügte Unabhängigkeitsstatus der Krone Mallorca hält de facto nur zwei Jahre: Unter Androhung militärischer Gewalt erzwingt Pere III. el Gran 1279 die Unterzeichnung des von ihm vorgelegten Vertrags von Perpignan durch seinen Halbbruder Jaume II. von Mallorca. In diesem wird festlegt, dass dem mallorquinischen König weiterhin die Nieder- und Blutgerichtsbarkeit in seinen Territorien zustehe, diese Territorien jedoch Lehen der Krone Aragon seien. Zwar wird Jaume II. von der Pflicht des Treueeids entbunden, nicht jedoch seine Nachfolger. Außerdem wird der mallorquinische König dem *princeps namque*, dem Aufruf zum Militärdienst durch den König von Aragon, verpflichtet. Es wird

[437] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 53 sowie CATEURA BENNÀSSER 2000, S. 11-12. Nur während der vorübergehenden Besetzung durch die Krone Aragon zwischen 1285 und 1298 sowie nach der endgültigen Assimilierung durch die Krone Aragon nach 1343 nehmen Vertreter Mallorcas an den Cortes auf dem Festland statt. Vgl. CATEURA BENNÀSSER 2003, S. 4.
[438] Vgl. ABULAFIA 1998, S. 39.
[439] Vgl. WILLEMSEN 1935, S. 243, RIERA MELIS 1986, S. 31, BISSON 1986, S. 69, PIÑA HOMS 1987, S. 41, ABULAFIA 1998, S. 43, VONES 2013, S. 9-11 sowie WITTEKIND 2019 (a), S. 403.
[440] Vgl. ABULAFIA 1998, S. 40 sowie CATEURA BENNÀSSER 2002, S. 12.

explizit hervorgehoben, dass die Krone Mallorca weiterhin in direkter Linie zu vererben sei und andernfalls an die Krone Aragon falle. Dieser Vertrag wird 1298 erneut bestätigt.[441]

Im Kontext der sizilianischen Vesper 1282 sucht Jaume II. sich erstmals aus der Oberherrschaft Aragons zu lösen. Er verbündet sich 1283 im Vertrag von Carcassonne mit Philipp II. von Frankreich zu einem Feldzug gegen den zu dem Zeitpunkt exkommunizierten Pere III. el Gran und gewährt den französischen Truppen das freie Passieren durch Roussillon.[442] Allerdings scheitert dieser Feldzug bereits in Girona. Als Antwort lässt Pere III. el Gran 1285 seinen Sohn Alfons, den späteren Alfons III. el Franc (reg. 1285–1291), Mallorca annektieren.[443] Am 19. November 1285, eine Woche nach dem Tod Peres III. el Gran, öffnet die Inselhauptstadt Alfons III. el Franc ihre Tore. Am 5. Januar 1286 bestätigt dieser den Mallorquinern die ihnen von Jaume I. el Conqueridor und Pere III. el Gran verliehenen Rechte.[444] Erst unter dem aragonesischen König Jaume II. el Just, Bruder des 1291 verstorbenen Alfons III. el Franc wird das Königreich Mallorca 1298 an Jaume II. von Mallorca restituiert, allerdings weiterhin als aragonesisches Lehen. Dies erfolgt im Kontext der sizilianischen Causa mit dem 1295 unterzeichneten Vertrag von Anagni, mit dem ein Ausgleich zwischen der Kurie, Frankreich, Aragon und Mallorca erreicht wird.[445]

Die Krone Mallorca fällt 1324 erneut in eine Legitimationskrise, als der mallorquinische König Sanç I. kinderlos verstirbt. Bereits 1318 wird Jaume von seinem Onkel Sanç I. zum Nachfolger ernannt. Aus aragonesischer Sicht verstößt Sanç I. damit jedoch unmittelbar gegen die testamentarische Verfügung Jaumes I. el Conqueridor wie auch gegen den Vertrag von Perpignan, welche jeweils die Vererbung der Krone in direkter Linie festlegen. Dadurch öffnet sich für den aragonesischen König Jaume II. el Just der Weg, die Krönung Jaumes III. von Mallorca für rechtswidrig zu erklären und die Krone von Mallorca erneut als Eigentum der Krone Aragon einzufordern.[446]

---

[441] Vgl. RIERA MELIS 1986, S. 32, ABULAFIA 1998, S. 41-42, CATEURA BENNÀSSER 2002, S. 12, 80, VONES 2013, S. 15, 20 sowie WITTEKIND 2019 (a), S. 403.
[442] Vgl. ABULAFIA 1998, S. 44, Vgl. TUDELA VILLALONGA 2002, S. 84 sowie WITTEKIND 2019 (a), S. 403.
[443] Vgl. WILLEMSEN 1935, S. 242, RIERA MELIS 1986, S. 33, 259, BISSON 1986, S. 92, ABULAFIA, 1998, S. 44-46 sowie WITTEKIND 2019 (a), S. 403.
[444] Vgl. RIERA MELIS 1986, S. 70-71. Diese Rechtsverleihungen und -bestätigungen bilden einen Bruch in der Kontinuität der mallorquinischen Herrscherdynastie und werden daher im *Llibre dels Reis* ausgelassen.
[445] Vgl. WILLEMSEN 1935, S. 242, BISSON 1986, S. 92, RIERA MELIS 1986, S. 33, 259, ABULAFIA, 1998, S. 44-46, VanLandingham 2002, S. 9 sowie WITTEKIND 2019 (a), S. 403. Die Sizilianer, die weiterhin einen Regenten aus dem Haus Anjou ablehnen, wählen bereits 1296 Friedrich II., Sohn von Pere III. el Gran und Konstanze von Hohenstaufen, 1296 zu ihrem König. Es wird die Einigung getroffen, dass Friedrich II. auf Lebzeiten herrschen und das Reich dann an Karl II. von Anjou beziehungsweise den Erben von Friedrich II. und dessen Gemahlin Eleonore, Tochter von Karl II. von Anjou, fallen soll. De facto bleibt Sizilien damit unter katalanischem Einfluss. Vgl. BISSON 1986, S. 92.
[446] Vgl. WILLEMSEN 1939, S. 83-84 sowie ABULAFIA 1998, S. 47.

Jaume II. el Just entsendet seinen Sohn Alfons, den späteren Alfons IV. el Benigne, mit einem Heer nach Perpignan, um die Krone Mallorca zurückzuerobern. Nach Vermittlung durch die Kurie und den französischen König bleibt die Krone Mallorca erneut verschont. Als Resultat erkennt Jaume II. el Just 1325 auf den Cortes von Zaragoza Jaume III. von Mallorca als legitimen Nachfolger von Sanç I. an. Im Gegenzug erlässt Mallorca dem aragonesischen König die Schulden, die dieser für die Finanzierung des Eroberungszugs gegen Sardinien 1323 bei Sanç I. gemacht hat. Weiterhin muss Jaume III. 1327 dem aragonesischen König in Barcelona die Treue schwören und das Lehnsverhältnis Mallorcas zu Aragon bestätigen.[447] Damit bleibt die Stellung des mallorquinischen Königs außerhalb seines Reiches geschwächt und der grundlegende Konflikt zwischen Aragon und Mallorca weiterhin bestehen.[448]

Nach seiner Krönung 1336 lädt Pere IV. el Cerimoniós Anfang 1337 und erneut 1339 Jaume III. an seinen Hof nach Barcelona, damit dieser als sein Vasall das *homagium* leistet, was dieser jedoch zunächst verweigert.[449] Erst am 17. Juli 1339 erfolgt schließlich die Eidesleistung, als Jaume III. in Begleitung seiner Gemahlin Konstanze von Aragon im Kontext der Feierlichkeiten der Überführung der Gebeine der Heiligen Eulalia von Santa Maria del Mar in die Kathedrale von Barcelona die Stadt besucht.[450]

In den Folgejahren kommt es zu einer finanziellen und innenpolitischen Schwächung Jaumes III. Kritische Faktoren sind hier der Krieg gegen Genua (1329-1336) und die damit geschwächte Wirtschaft Mallorcas bei gleichzeitiger Erhöhung der Besteuerung der mallorquinischen Bevölkerung. Weiterer maßgeblicher Faktor ist der bestehende Konflikt zwischen Frankreich und England sowie die missgünstigen diplomatischen und später kriegerischen Bestrebungen des mallorquinischen Königs zwischen diesen beiden Konfliktparteien. Die Bemühungen Jaumes III., Handels- und Heiratsbeziehungen zu England aufzubauen sowie der Vorschlag Edwards III. von England zum Kriegsbündnis gegen Frankreich, das Aragon und Mallorca jedoch ablehnen, führen wiederum zu Spannungen zwischen Jaume III. und Philipp VI. von Frankreich. Denn Jaume III. hält Montpellier als Lehen des französischen Königs, der sich im Krieg mit England befindet.[451] Dieses Lehnsverhältnis wird zusätzlich durch Bestrebungen Jaumes III. im Jahr 1341, dem französischen König die Oberhoheit über Montpellier streitig zu machen, empfindlich gestört. Es folgen Kriegsdrohungen und -vorbereitungen sowie die Besetzung Montpelliers durch den französischen König. Hilfegesuche des mallorquinischen Königs bei Pere IV. el Cerimoniós,

[447] Vgl. WILLEMSEN 1935, S. 243, ABULAFIA 1998, S. 47-48 sowie CATEURA BENNÀSSER 2010, S. 20.
[448] ABULAFIA 1998, S. 49.
[449] Vgl. WILLEMSEN 1935, S. 244 sowie WILLEMSEN 1939, S. 87-89.
[450] Vgl. WILLEMSEN 1939, S. 89-90.
[451] Vgl. WILLEMSEN 1939, S. 93-94 sowie CATEURA BENNÀSSER 2010, S. 20-22.

Mallorca bei einer bewaffneten Antwort zu unterstützen, erweisen sich als aussichtslos, da der aragonesische König eine friedliche Lösung mit Frankreich anstrebt und schließlich 1341 durch den Bischof von Huesca die kriegerische Auseinandersetzung vorübergehend abwendet.[452] Im November 1341 nimmt Jaume III. von Mallorca die Verhandlungen mit England wieder auf während er weiter an den Angriffsplänen gegenüber Frankreich festhält.[453] Als Reaktion darauf lädt ihn Pere IV. el Cerimoniós für den 15. Februar 1342 an seinen Hof nach Barcelona, dem Jaume III. sich jedoch weigert Folge zu leisten. Letztendlich schließt Jaume III. Frieden mit dem französischen König und erkennt seine Oberhoheit über Montpellier erneut an.[454]

Etwa zeitgleich zur Beilegung des Konflikts zwischen Frankreich und Mallorca eröffnet Pere IV. el Cerimoniós im Februar 1342 ein rechtliches Verfahren gegen Jaume III. mit dem Vorwurf der unerlaubten Münzprägung. Jaume III. verweigert sein Erscheinen am Barceloneser Hof erneut und wird am 9. April 1342 durch Pere IV. el Cerimoniós zum ersten Mal für kontumaz erklärt.[455] Schließlich erscheint Jaume III. im August 1342 schließlich doch im Beisein eines päpstlichen Legaten zur Anhörung. Eine Aussöhnung kann jedoch nicht erreicht werden. Stattdessen werden Jaume III. weitere Vergehen zu Lasten gelegt, darunter der Versuch, den aragonesischen König enteignen beziehungsweise sich seiner Person bemächtigen zu wollen, woraufhin er Barcelona umgehend und heimlich verlässt.[456] In Erwartung einer kriegerischen Auseinandersetzung, die durch diplomatische Maßnahmen noch bis Mitte 1343 hinausgezögert werden kann, beginnen sowohl die mallorquinische als auch die aragonesische Seite mit Rüstungsmaßnahmen.[457] Im Februar 1343 schließlich erklärt Pere IV. el Cerimoniós den mallorquinischen König erneut für kontumaz und konfisziert alle Gebiete der Krone Mallorca. Einzig das französische Lehen Montpellier bleibt Jaume III. erhalten. Im Mai 1343 landet die aragonesische Flotte auf Mallorca. Die Insel kapituliert noch im selben Monat, während Jaume III. von der Insel flieht. Pere IV. el Cerimoniós lässt sich am 22. Juni 1343 auf Mallorca krönen und bestätigt die Rechte und Privilegien der Stadt von Mallorca. Die Grafschaften Roussillon und Cerdanya widersetzen sich noch bis Mitte 1344, ehe sie ebenfalls gegenüber Aragon kapitulieren.[458]

---

[452] Vgl. WILLEMSEN 1935, S. 245, WILLEMSEN 1939, S. 95-99, 105-106 sowie BISSON 1986, S. 106. Zur Beziehung zwischen Mallorca und Frankreich vgl. ABULAFIA 1998, S. 37-52.
[453] Vgl. WILLEMSEN 1939, S. 108-109.
[454] Vgl. WILLEMSEN 1939, S. 110-111, 115.
[455] Vgl. WILLEMSEN 1939, S. 115. Kontumaz ist die juristische Bezeichnung für eine Person die einer (gerichtlichen) Ladung nicht Folge leistet. Das lateinischen Nomen *contumacia* entspricht dem deutschen *Ladungsungehrorsam*. Vgl. SCHILDT 2014.
[456] Vgl. WILLEMSEN 1935, S. 245, WILLEMSEN 1939, S. 112-113, 120-121 sowie BISSON 1986, S. 106.
[457] Vgl. WILLEMSEN 1939, S. 129.
[458] Vgl. TUDELA VILLALONGA 2013, S. 35, URGELL HERNÁNDEZ 2013, S. 46 sowie VONES 2013, S. 23.

Nach erneuten Friedensvermittlungen der Kurie unterwirft sich Jaume III. am 15. Juli 1344 dem aragonesischen König und übergibt ihm seine Territorien; dies in der fälschlichen Annahme, später die Herrschaft über Mallorca wiederzuerlangen. Am 7. Oktober 1344 wird auf den Cortes von Barcelona jedoch die endgültige Eingliederung Mallorcas in die Krone Aragon für rechtskräftig erklärt. Nach weiteren wirkungslosen Protesten verkauft Jaume III. schließlich am 18. April 1349 seine Herrschaft von Montpellier an Frankreich, um einen letzten Versuch der Rückeroberung der Insel zu finanzieren. Sein Heer erreicht am 11. Oktober 1349 Mallorca, wird jedoch bereits am 25. Oktober 1349 bei der Schlacht von Llucmajor geschlagen, bei der Jaume III. den Tod findet.[459]

Die durch Aragon angefochtene Existenz der mallorquinischen Könige und die politische Fragilität der Krone Mallorca spielen nicht zuletzt auch für die Gültigkeit der von den mallorquinischen Königen an die Mallorquiner verliehenen Rechte und Privilegien eine wichtige Rolle. An späterer Stelle ist zu diskutieren, wie sich in den Illuminationen des *Llibre dels Reis* diese Aspekte widerspiegeln beziehungsweise wie versucht wird, mit den Illuminationen die Gültigkeit der kompilierten Rechte, die an die Figur des mallorquinischen Königs gebunden ist, dauerhaft zu sichern.

8. Zusammenfassung

Das Herrschaftsgebiet der Barceloneser Grafen, Könige von Aragon und der späteren Herrscher der Krone Aragon und der Krone Mallorca ist von vielfältigen Rechtstraditionen geprägt: römisches und westgotisches Recht, lokales Gewohnheitsrecht, Einzelrechte und Privilegien. Schriftliche und mündliche Rechtspraktiken finden je nach Bedarf und Zweck Anwendung, ohne einander dabei vollständig zu verdängen. Sie finden schließlich Eingang in unterschiedliche Rechtsbücher, die Aufschluss darüber geben, wie Herrschafts- und Rechtsgewalt definiert, intendiert und zwischen Herrscher, Adel, Klerus [460] und Stadtkommunen ausgehandelt werden. In der Betrachtung dieser heterogenen Rechtstraditionen offenbaren sich Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den verschiedenen Interessensgruppen. Die Gesetzgebungsgewalt liegt allein beim Herrscher, zur Durchsetzung seiner Herrschaft ist er jedoch auf die Unterstützung des Adels und später der Stadtkommunen angewiesen.

Zunächst sichern die Barceloneser Grafen ihre Vormachtstellung im 11. Jahrhundert militärisch und durch die Vergabe insbesondere von Burglehen. Die *Usatges de Barcelona*

[459] Vgl. WILLEMSEN 1935, S. 246-248, 252, WILLEMSEN 1939, S. 154-155, BISSON 1986, S. 106-107, CATEURA BENNÀSSER 2010, S. 22 sowie VONES 2013, S. 24.
[460] Aufgrund des Fokus der vorliegenden Arbeit auf die weltlichen Stadtratskartulare von Barcelona und Mallorca des 14. Jahrhunderts wurde der Klerus in der hiesigen Betrachtung größtenteils ausgeblendet.

zeugen bereits im 12. Jahrhundert von ihrem Wunsch nach königlicher Souveränität, die jedoch zunächst als solche nicht durchzusetzen ist. Rechtsgewalt und Herrschaft werden bis in das 12. Jahrhundert vorwiegend innerhalb sozialer Verbindungen zwischen Individuen und Familien, erst später auch im Kontext von Territorium gedacht. Das *Liber Feudorum Maior* bezeugt den beginnenden Wandel dieser Konzepte. Erst im 13. Jahrhundert werden Recht und Herrschaft an ein Territorium gebunden gedacht, das der allgemeingültigen Rechtsgewalt eines Herrschers untergeordnet ist. Neue Territorien werden erobert, so Mallorca 1229 und Valencia 1238. In diesem Zuge werden Verwaltungs- und Rechtspraktiken standardisiert. Für die einzelnen Herrschaftsgebiete der Krone Aragon werden allgemeingültige Rechtsordnungen wie die *Compilatio Minor* (1247) und die *Furs von Valencia* (1261) promulgiert und die *Usatges de Barcelona* zum allgemeingültigen Landesrecht von Katalonien und Mallorca erhoben (1251). Der *Vidal Mayor* (Ende 13. Jahrhundert) wiederum zeugt mit seiner altaragonesischen Fassung ebenfalls von einem Bewusstsein für regionale Sprache und Identität.

Der Prozess der Territorialisierung von Recht, geknüpft an einen Souverän, wird zusätzlich durch die sich seit dem 12. Jahrhundert in Europa verbreitenden Lehre des römischen Rechts getragen. Sie sieht das Recht als allgemeingültig für ein Territorium an und spricht die Gesetzgebungsgewalt dem Kaiser zu. Abgeleitet davon kommt in der *lex regia* die Gesetzgebungsgewalt dem König zu. Sukzessiv verschiebt sich die Rolle des Herrschers von seiner Richterfunktion hin zu einer Gesetzgebungsfunktion. Die bereits unter der frühen Herrschaft der barcelonser Grafen bestehende konsensuale Herrschaft differenziert sich zugunsten von Klerus, Adel und Stadtkommune weiter aus. Auf die Friedensversammlungen des 11. Jahrhunderts folgen die Cortes, die im 13. Jahrhunderts als feste Institutionen etabliert werden und den Konsens von Adel und Klerus – und in beschränktem Maße den der Stadtkommunen – für den Gesetzgebungsprozess verpflichtend machen. Damit werden proto-parlamentarische Strukturen etabliert.

Nahezu parallel zur Entwicklung der Cortes gelangen auch Stadtkommunen wie Barcelona und Mallorca ab dem 13. Jahrhundert sukzessive zu mehr Autonomie. Dazu zählen weitreichende Befugnisse zur autonomen Verwaltung der Stadt und ihrer zugehörigen Territorien sowie die Einschränkung der Autorität königlicher Beamter bei der Bildung der Stadträte und im Rechtsvollzug. Gleichzeitig entstehen immer mehr Durchsetzungs-möglichkeiten für die städtischen Interessen im Kontext der Gesetzgebung. Schließlich erhalten die Stadtkommunen eigene Räte, die im 13. Jahrhundert durch den König ratifiziert werden.

Die städtischen Rechte und Privilegien sind Zeugnisse dieser wachsenden politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Autonomie der Stadtkommunen. Ihre Existenz und

Legitimation wie auch ihrer Rechte fußen auf der Gesetzgebungsgewalt und Autorität der katalano-aragonesischen beziehungsweise mallorquinischen Herrscher. Das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Rechtstraditionen und Herrscherdynastien als Ursprung und Legitimation der eigenen kommunalen Existenz manifestiert sich schließlich in den Prachtkartularen des 14. Jahrhunderts, dem mallorquinischen *Llibre dels Reis* und dem Barceloneser *Llibre Verd I*. Sie enthalten unter anderem die *Usatges de Barcelona*, Chroniken, die Stadtrechte, Kalender, Evangelienauszüge und im Falle des *Llibre Verd I* auch das Landrecht und die *Commemoracions*. Beide Kartulare werden wie das *Liber Feudorum Maior* mit Leerseiten ausgestattet, um auch zukünftige Bestimmungen aufnehmen zu können. Damit sind sie zum einen Zeugnis und Ausdruck bestehender kommunaler Autonomie und Identität, zum anderen Grundlage zum Ausbau und zur Sicherung der Rechte, Existenz und Ansprüche der Stadtkommune in der Zukunft.

II – Kontexte des *Llibre dels Reis* und des *Llibre Verd I*: Entstehung, Inhalte, Strukturen und Nutzung

Mit seinen Überlegungen zu den Begriffen Ergon (Werk) und Parergon (Beiwerk) lenkt DERRIDA den Blick auf Schwellenmomente zwischen Werk und Beiwerk. Er konstatiert die Schwierigkeit, diese scharf voneinander zu trennen, bildet das Beiwerk doch einen konstitutiven Teil des ästhetischen Ganzen eines Werkes.[461] Ähnlich unterscheidet GENETTE in seiner literaturwissenschaftlichen Untersuchung zu Paratexten, den Beiwerken des (gedruckten) Buchs, wenn er formuliert, dass diese „*aus einer vielfältigen Menge von Praktiken und Diskursen*" bestehen, die eine bestimmte Wirkung und Rezeptionslenkung des Werks verfolgen.[462] Diese Ansätze können für die Frage nach einer sich wandelnden Wirkungsweise inhaltlicher, struktureller und visueller Elemente in den hier behandelten Kartularen fruchtbar gemacht werden. Dies ermöglicht die Sichtbarmachung nicht allein einer sich verändernden Nutzungspraxis, sondern auch der Eigenwahrnehmung und Repräsentation der städtischen Auftraggeber und der intendierten Wirkungsweise ihrer Kartulare als Ausdruck von Macht und Identität.

Texte präsentieren sich mit Begleitelementen verbaler und non-verbaler Natur, wie unter anderem Autorennamen, Titel, Vorwort und Illustrationen, die GENETTE unter dem Begriff *Paratext* zusammenfasst. Diese rahmen den Haupttext und präsentieren ihn der Öffentlichkeit, womit sie als Schwelle zwischen innen und außen fungieren.[463] Sie verfügen über „*räumliche, zeitliche, stoffliche, pragmatische und funktionale Eigenschaften.*"[464] Neben den Elementen im Buch (Titel, Vorwort, Kapitelüberschriften, Anmerkungen, etc.), dem *Peritext*, besteht der Paratext auch aus dem *Epitext*, Elementen, die sich außerhalb des Werkes befinden. Damit kann schließlich jeder äußere Umstand, jeder Kontext als Paratext wirken.[465] Da Paratexte einen funktionalen Charakter innehaben, können sie auch aus einem Werk wieder verschwinden.[466] *Faktische* Paratexte, also der Öffentlichkeit bekannte Tatsachen über das Werk, fügen letzterem einen Kommentar hinzu und beeinflussen seine Rezeption. Dazu zählen unter anderem Angaben zum Autor, Entstehungsdatum oder der historische Entstehungskontext. Im Umfeld des Werkes existiert ein impliziter Kontext, wie etwa der auktoriale Kontext, der Gattungskontext oder der historische Kontext.[467]

---

[461] Vgl. DERRIDA 1982 (1978), S. 77 – 86.
[462] GENETTE 1989, S. 10.
[463] Vgl. GENETTE 1989, S. 9-10.
[464] GENETTE 1989, S. 12.
[465] GENETTE 1989, S. 12-13, 15.
[466] Vgl. GENETTE 1989, S. 14.
[467] Vgl. GENETTE 1989, S. 14-15.

Im Folgenden sollen die Inhalte und deren Anordnung sowie die sprachliche und visuelle Gestaltung und Strukturierung des *Llibre dels Reis*, des *Llibre Verd I* sowie ihrer unmittelbaren Vorgänger beschrieben und dahingehend befragt werden, ob sich zwischen den Handschriften inhaltliche und strukturelle Unterschiede und Veränderungen zeigen, die Rückschlüsse auf die Ansprüche an die Kartulare durch ihre Auftraggeber ziehen lassen. Besonders die Beitexte, darunter Evangelienauszüge, Kalender und Chroniken, geben Auskunft darüber, wie das kompilierte Recht und das Kartular selbst verortet, verstanden und genutzt wurden, was wiederum auf das sich verändernde Selbstbild der Auftraggeber reflektiert.

1. Kodikologischer und historischer Entstehungskontext des *Llibre dels Reis* und des *Llibre Verd I*

Das älteste überlieferte Kartular des Stadtrats von Mallorca ist das *Privilegia indulta regno Maioricarum per reges Aragonum* (AHN, Diversos y Colecciones, Códices, L. 1498). Dieses entsteht noch in königlichem Auftrag unter Jaume II. von Mallorca als Ergänzung zu den *Usatges de Barcelona* und wird zwischen 1288 und 1290 vollendet.[468] In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstehen eine Reihe von Kartularen mit den Rechten und Privilegien der *universitas* von Mallorca, die als *Llibres de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca* gefasst werden, und die eine Auswahl von Urkunden beinhalten, die von den mallorquinischen Herrschern, ausländischen Königen, *lloctinents* von Mallorca, der Kirche, Päpsten, Bischöfen, Äbten wie auch den *jurats* ausgestellt wurden.[469] Zu dieser Familie gehört das *Llibre dels Reis*, dessen unmittelbarer Vorgänger das *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* (ARM, Còdex 5) ist.[470]

Der Auftrag des Stadtrats von Mallorca zur Erstellung des *Llibre dels Reis* steht in Zusammenhang mit der Bestätigung der Rechte der *universitas* von Mallorca durch den neuen König Jaume III. im Januar 1333 und der damit einhergehenden Stärkung der Autonomie des Stadtrats.[471] Gleichzeitig machen zunehmende Veränderungen der Rechtsbestimmungen und Privilegien eine Überprüfung und Aktualisierung derselben erforderlich.[472] Am 22. September

[468] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 78, WITTEKIND 2013 (a), S. 102.
[469] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2000, S. 209.
[470] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 76 sowie PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 54-55 und 59-60.
[471] Vgl. PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 59. Zuvor war die Autonomie des Stadtrats durch Jaume II. am 30. Januar 1300 stark eingeschränkt worden, als dieser das Wahlsystem der Kooptation der *jurats* aufhob und die *jurats* nun wieder vom König beziehungsweise seinem *lloctinent* gewählt wurden. Bereits sein Nachfolger Sanç I. hob am 4. Juli 1311 in seiner Rechtsbestätigung gegenüber dem Stadtrat diese Einschränkung auf; unter Jaume III. wird diese Aufhebung nun bestätigt. Vgl. CATEURA BENNÀSSER 2003, S. 33-34, PIÑA HOMS 1987, S. 47-48 sowie PLANAS ROSELLÓ 2010, S. 54-55, 59-60.
[472] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 47-48, CATEURA BENNÀSSER 2003, S. 33-34 sowie PLANAS ROSELLÓ 2010, S. 54-55, 59-60.

1334 wird der Schreiber Romeu Despoal[473] mit der Kompilation des *Llibre dels Reis* beauftragt. Die Auswahl der Urkunden obliegt dabei allerdings dem Notar der *universitas* von Mallorca, Guillem Marimo, da er die inhaltliche Relevanz der Urkunden für die Interessen der *universitas* besser einzuschätzen weiß.[474]

Für die Illuminierung der Handschrift fällt die Wahl auf den Maler Joan Loert, der auch für den mallorquinischen König tätig ist und somit zu den angesehenen Malern seiner Zeit gehört. So illuminiert er die königliche Hofordnung *Leges Palatinae* (KBR, Ms. 9169), die am 9. Mai 1337 von Jaume III. promulgiert wird und die erste illuminierte Zeremonialhandschrift Europas darstellt.[475] Etwa 1339 fertigt er die Illuminationen des *Llibre dels Reis* an.[476] Die Werkstatt und das Haus von Joan Loert befinden sich auf der Straße der Maler zwischen der Plaza de les Corts, dem Königspalast Almudaina, dem Bischofpalast und der Kathedrale,[477] sodass seine Tätigkeit für den König wie auch für den Stadtrat weitreichend bekannt gewesen sein wird. Die Herkunft Joan Loerts ist unbekannt. Seine malerische Tätigkeit ist für den Zeitraum zwischen 1328 und 1344 urkundlich belegt, wobei er vornehmlich als Tafelmaler für die Kathedrale von Mallorca und als Buchilluminator tätig ist. Er stirbt 1351.[478] Joan Loerts Malstil ist

[473] Die Forschung hat Romeu Despoal mit dem urkundlich belegten Romeu Manresa identifiziert. Dieser wird 1343, also nach Vollendung des *Llibre dels Reis*, zum Notar ernannt. Als Kleriker wäre es ihm eigentlich grundsätzlich untersagt gewesen, sich als öffentlicher Schreiber oder Notar zu betätigen, da Kleriker von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen waren. Allerdings kommt es in der Realität oftmals vor, dass Kleriker über königliche Ausnahmegenehmigungen für die königliche Schreibstube verfügen, so mutmaßlich auch Romeu Despoal. Vgl. LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 115-116, 119 sowie PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 57-58.

[474] Vgl. PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 57-58.

[475] Vgl. LLOMPART MORAGUÉS 1976 (b), S. 71-72, 229, LLOMPART MORAGUÉS 1996, S. 24 und LLOMPART MORAGUES/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 125, 131. Wenngleich die Illuminationen der Hofordnung wie auch des städtischen Kartulars kompositorisch teils deutliche Unterschiede aufweisen, postuliert die stilistische Untersuchung von LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST, dass diese Abweichungen vor allem dem Aufbau und Inhalt beider Handschriften geschuldet sind und dass gerade die großformatigen Illuminationen der *Leges Palatinae* mit der akzentuierten Länge der Körper sowie den kleinen Köpfen sowie bei der Gestaltung der Gesichter, Inkarnate, Profile und Haare Parallelen zu den Illuminationen des *Llibre dels Reis* aufweisen. Zudem sind die Throne auf fol. 1r der *Leges Palatinae* und fol. 13v des *Llibre dels Reis* mit einer gleichen Farbpalette gestaltet. Damit folgen LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST dem allgemeinen Forschungsdiskurs, der zunächst den Maler der *Leges Palatinae* als *Maestro de los Privilegios* bezeichnete und diesen schließlich mit Joan Loert identifizierte. Vgl. MEISS 1941, S. 45-87 sowie DURLIAT 1989. Zum Datum der Promulgation der *Leges Palatinae* vgl. TUDELA VILLALONGA 2013, S. 30. Zu den *Leges Palatinae* vgl. einführend den von DROSSBACH/ KERSCHER herausgegebenen interdisziplinären Tagungsband, mit dem die *Leges Palatinae* mit Blick auf Zeremoniell und symbolische Kommunikation innerhalb historischer, philologischer sowie kunsthistorischer Fragestellungen ebenso wie nach Aspekten der Rezeption und des Fortwirkens im gesamteuropäischen Hofzeremoniell des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit befragt wird. Vgl. DROSSBACH/ KERSCHER 2013.

[476] Vgl. LLOMPART MORAGUES/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 118, 122. URGELL HERNÁNDEZ äußert sich bezüglich der künstlerischen Zuschreibung des *Llibre dels Reis* und der *Leges Palatinae* vorsichtiger, indem er davon ausgeht, dass beide Handschriften in der gleichen Werkstatt entstanden, in der verschiedene Künstler zusammenarbeiteten. Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2013, S. 49.

[477] Vgl. LLOMPART MORAGUES 1976 (a), S. 160.

[478] Vgl. LLOMPART MORAGUES/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 117, 120-121 und LLOMPART MORAGUÉS 1976 (a), S. 70, 160.

italianisierend und neben der südfranzösischen und provenzalischen Malerei insbesondere von der Sieneser Malerei und darin wiederum von den Werken Duccios di Buoninsegna geprägt.[479]

In Barcelona verfügt der Stadtrat nachweislich bereits 1269 über ein eigenes Kartular, das *Llibre de les lleudes de la ciutat*, das jedoch nicht mehr erhalten ist.[480] Zwischen 1333 und 1345 entstehen dann im Auftrag des Barceloneser Stadtrats drei illuminierte Kartulare, das *Primer Llibre Verd* sowie die Schwesternhandschriften *Usatges de Ramon Ferrer* und das *Llibre Verd I.*[481] Die Bezeichnung *verd* (grün) geht dabei auf die Praxis zurück, Handschriften heterogenen Inhalts und juristischen Charakters mit einem grünen Einband auszuzeichnen.[482] Diese Handschriften entstehen im Kontext der Reorganisation der Rechtsdokumente des Stadtrats wie auch der Professionalisierung seines Scriptoriums. Bereits seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfügt der Stadtrat über einen eigenen Notar, der seine Beschlüsse beglaubigen kann, sowie über einen Schreiber und Sekretär, dem sogenannten *escribano mayor*. Nutzt der Stadtrat im 13. Jahrhundert noch das Scriptorium des *veguer* beziehungsweise des *battle*, verfügt er im 14. Jahrhundert über sein eigenes Scriptorium.[483] 1336 beauftragen die *consellers* ihren Schreiber und Notar Ramon Ferrer mit der Systematisierung des vorhandenen Urkundenbestands und der Erstellung eines Inhaltsverzeichnisses der Privilegien der Stadt Barcelona (AHCB, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern, 1G-24).[484] Dieses bildet die Grundlage für die spätere Kompilation des *Llibre Verd I*, mit der Ramon Ferrer am 1. Januar 1345 beauftragt wird.[485]

---

[479] Vgl. LLOMPART MORAGUÉS 1976 (a), S. 72, DURLIAT 1989, S. 279 sowie LLOMPART MORAGUES/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 125. Die Werke Joan Loerts sind teilweise verschollen, so die für die Kathedrale von Mallorca entstandenen Retabel mit Darstellungen des Corpus Christi (1328), des Heiligen Salvator (1335) und des Heiligen Blai mit allen Märtyrern (1335). Vgl. LLOMPART MORAGUES/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 120-121. Erhalten sind ein Retabel der Heiligen Eulália (2. Viertel 14. Jh., 221 x 257 cm, Kathedrale von Mallorca), der Heiligen Quiteria (2. Viertel 14. Jh., 220 x 259 cm, Museu de Mallorca), der Heiligen Magdalena und Lucía (2. Viertel 14. Jh., fragmentarisch erhalten, Museo de Mallorca, Colección Costa), der Madonna mit Kind (2. Viertel 14. Jh., Monestir de la Purísima Concepció, Palma) und des Heiligen Silvester (um 1336, 186 x 69 cm, Museu Capitular de Mallorca). Vgl. LLOMPART MORAGUÉS 1976 (a), S. 70-72, 160 sowie LLOMPART MORAGUÉS 1995, S. 43.

[480] Dieses Kartular wird in einer Urkunde vom 11. März 1269 erwähnt, die auch in das *Llibre Verd I* auf fol. 229r-230r übertragen wurde: „*Exibuerunt* [...] *quoddam cartularium consiliariorum Barchinone* […]". Meine Übersetzung: Sie präsentierten […] ein bestimmtes Kartular der consules von Barcelona […].) Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 177.

[481] Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 225, 227, 230.

[482] So wurde beispielsweise der *Codex Iustinaini*, der neun Bücher zum Privatrecht und drei Bücher zu öffentlichem Recht umfasst, für gewöhnlich in Grün gebunden. Ein derartiges Farbsystem findet bereits im Archivwesen von Klöstern und Kathedralen des 12. Jahrhunderts Verwendung, wo die Bezeichnungen ‚Schwarze Bücher', ‚weiße Bücher' und ‚rote Bücher' vorkommen. Auch für das Mallorca des 14. und 15. Jahrhunderts ist die Nutzung eines derartigen Farbsystems zu beobachten und für das ausgehende 15. Jahrhundert ist belegt, dass die Farben die Charakteristika der Rechtstexte wiedergeben. Vgl. KIMBALL BROOKER 2006, S. 65-67.

[483] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 177-178.

[484] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 178.

[485] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 202-203, 213.

Basierend auf den enthaltenen Chroniken und den darin beschriebenen Ereignissen, legt die Forschung den Abschluss der ersten Kompilationsphase des *Llibre Verd I* vor den 11. Oktober 1347 als teminus ante quem.[486] Das Proömium auf fol. 4r benennt die Auftragsvergabe mit dem dem 1. Januar 1345.[487]

Für die Illuminierung der *Usatges de Ramon Ferrer* und des *Llibre Verd I* fällt die Wahl auf Ferrer Bassa, den Lieblingsmaler von König Pere IV. el Cerimoniós.[488] Auf diese Weise wird die städtische Handschrift in ihrer repräsentativen Funktion besonders aufgewertet. Die Werkstatt Ferrer Bassas befand sich im Carrer de la Cocorella, dem heutigen Carrer de Cucurulla, in unmittelbarer Nähe zur Barceloneser Kathedrale und zum Bischofspalast.[489] Über die Herkunft des Ende des 13. Jahrhunderts geborenen Ferrer Bassa ist nichts überliefert. Seine Tätigkeit ist ab 1315 urkundlich belegt und endet abrupt im Sommer 1348, als er und sein Sohn Arnau Bassa der Pest zum Opfer fallen.[490] Seine Malerei ist stark von der Malerei Giottos beeinflusst. Die Forschung geht davon aus, dass er zwischen 1324 und 1333 oder auch schon

---

[486] Die Papstchronik nennt als letzten und damit damals aktuell amtierenden Papst Clemens VI. (Pontifikat 1342-52); die Herrscherchronik nennt wiederum König Ludwig den Bayern als zeitgenössischen amtierenden König. Dieser starb am 11. Oktober 1347. Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 213.

[487] Pateat universis presentem paginam inspecturis quod venerabiles Fferarius de Minorisa, Romeus ça Rovira, Galcerandus Carbonis et Ffranciscus Rovira et Guillelmus de Vallesicca, consiliarii civitatis Barchinone in anno qui incepit die festi beati Andree Apostoli [anni] Domini millesimi trecentesimi quadragesimi quinti, et fuit finitus die festi predicti anni scilicet Domini millesimi trecentesimi quadragesimi sexti. Attendentes quod liber privilegiorum civitatis Barchinone vocatus lo libre vert non erat plene perffectus, neque ordinatus, nec correctus, ut decebat, quodque valde conveniebat consilio dicte civitatis Barchinone habere librum usaticorum, constitucionum, pacium et treugarum curiarum generalium Cathalonie ac privilegiorum specialium dicte civitatis, nec non et aliorum instrumentorum perpetualium dictam civitatem tangencium bene completum, ordinatum et correctum, cum ordo rem quamlibet modificet et decoret. Ideo habito super hiis pluries colloquio et assensu honorabilis consilii centum iuratorum dicte civitatis, die lune qua celebrabatur festum Circumcisionis Domini anni predicti millesimi trecentesimi quadragesimi quinti, accersito sibi discreto Raymundo Ferrarii, auctoritate regia notario Barchinone ac scriba illo tempore consilii dicte civitatis, eundem notarium attente rogarunt, ut dictum librum ordinaret et compilaret ipsumque cum suis originalibus fideliter comprobaret. (*Llibre Verd I*, fol. 4r.)
Meine Übersetzung: Es möge allen, die die gegenwärtige Seite ansehen werden, offensichtlich sein, dass die ehrwürdigen Fferarius de Minorisa, Romeus ça Rovira, Galcerandus Carbonis und Ffranciscus Rovira und Guillelmus de Vallesicca, consellers der Stadt Barcelona im Jahr, das mit dem Festtag des seligen Apostels Andreas des Jahres des Herrn 1345 begann und am genannten Festtag, nämlich des Jahres des Herrn 1346, endete, aufmerkend, dass das Buch der Privilegien der Stadt Barcelona, genannt ‚lo Libre Vert' [das grüne Buch] nicht vollständig fertiggestellt, nicht geordnet noch verbessert war, wie es sich ziemte, und dass es dem Rat der genannten Stadt Barcelona sehr förderlich war, ein Buch der Gewohnheitsrechte, der constitucions, der Friedens- und Waffenstillstandsrechte der Hoftage Kataloniens und der Sonderprivilegien der genannten Stadt und anderer Urkunden, die ewig gültig sind und die besagte Stadt betreffen, zu haben, das zufriedenstellend vollständig, geordnet und verbessert ist, da Ordnung jede Sache bemisst und ehrt, deshalb, nachdem über diese recht häufig gesprochen wurde, und mit Zustimmung des ehrenwerten Rats der hundert jurats besagter Stadt, am Montag, an dem das Fest der Beschneidung des Herrn begangen wurde im besagten Jahr 1345 und nachdem der ehrenwerte Ramon Ferrer herbeigerufen worden war, der zu jener Zeit mit königlicher Ermächtigung Notar von Barcelona und Schreiber des Rats besagter Stadt war, sie eindringlich selbigen Notar baten, dass er besagtes Buch ordnen, kompilieren und es selbst anhand seiner Vorlagen für verlässlich befinden möge. ‖ RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ sprechen irrtümlicherweise von 1346 für die Auftragsvergabe. Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 197.

[488] Vgl. ALCOY I PEDRÓS 2000 (b), S. 33 sowie WITTEKIND 2013 (a), S. 111.

[489] Vgl. ALCOY I PEDRÓS 1990, S. 28.

[490] Vgl. SANPERE I MIQUEL 1924, S. 240, TRENS 1936, S. 26, DALMASES/ JOSÉ I PITARCH 1990, S. 160 sowie MARTÍNEZ ELCACHO/ YEGUAS GASSÓ 2015, S. 71.

zwischen 1320 und 1324 in die Toskana, Umbrien oder auch Campanien reiste, um die italienische Malerei zu studieren. Möglicherweise erfolgte auch ein Aufenthalt in Avignon.[491] Er ist als Maler von Retabeln, Fresken und Buchilluminationen tätig und zu seinen Auftraggebern zählen unter anderem Alfons IV. el Benigne, Pere IV. el Cerimoniós, der Infant Pere von Aragon und Anjou, die einflussreiche Adelsfamilie Montcada sowie Angehörige des Klerus.[492]

Von Ferrer Bassa ist ein umfangreiches Werk überliefert, wenn auch nicht immer erhalten beziehungsweise gegenwärtig verschollen. [493] Für die ikonographische Analyse der Illuminationen des *Llibre Verd I* sind insbesondere weitere von ihm illuminierte Handschriften von Interesse. Um 1339 illuminierte er das *Libro de Horas de Maria de Navarra* (BNM, Ms. Lat. I, 104 (=12640)).[494] Zwischen 1345 und 1346 illuminiert er im Auftrag der Äbtissin des Klosters in Pedralbes, Francesca de Saportella i Pinós, eine *Decretum-Gratiani*-Handschrift, die in zwei getrennten Teilen überliefert ist (London, BL, Mss. Add. 15274 und 15275).[495] Zwischen 1346 und 1348 vervollständigte er das Bildprogramm eines zwischen 1170 und 1190 in Canterbury entstandenen und nur unvollständig illuminierten Psalters (BnF, Ms. Lat. 8846), in der Forschung als anglo-katalanischer Psalter bezeichnet.[496] Zwischen 1347 und 1348 folgte

[491] Vgl. SANPERE I MIQUEL 1924, S. 17, TRENS 1936, S. 14, ALCOY I PEDRÓS 2006, S. 67 sowie MARTÍNEZ ELCACHO/ YEGUAS GASSÓ 2015, S. 71. Zur möglichen Reiseroute Ferrer Bassas vgl. ALCOY PEDRÓS 2014, S. 357-371.

[492] Vgl. TRENS 1936, S. 15-17 und MARTÍNEZ ELCACHO/ YEGUAS GASSÓ 2015, S. 64, 68-71.

[493] Zu seinen Werken zählen unter anderem zwei Kreuze sowie die Ausmalung zweier Kapellen in Sitges (1324), die Ausmalung einer Kapelle des Heiligen Erzengels Michael im Kloster Pedralbes (1346), zwei nicht mehr erhaltene Retabel der Heiligen Maria und des Heiligen Martin für die königliche Kapelle der Aljafería von Zaragoza (1338-1342), drei nicht mehr erhaltene Retabel des Heiligen Petrus, Heiligen Johannes und Heiligen Paulus für die Kathedrale von Lleida (1340), das verschollene Retabel des Heiligen Erzengels Michael für die Äbtissin Sibil·la des Klosters Sant Hilari bei Lleida (1340), ein Polyptychon mit Szenen aus dem Leben Christi, dem Leben der Jungfrau und von Heiligen (1340-1345, 57 x 105 cm, Morgan Pierpont Library), zwei Fragmente eines Retabels mit Engelsdarstellungen (2. Viertel 14. Jh., Museo Episcopal de Vic) sowie die Darstellung eines Schmerzensmannes, die ein Reliquiar der Kathedrale von Valencia zierte und heute ebenfalls verschollen ist. Vgl. SANPERE I MIQUEL, Salvador: Els Trescentistes, Primera Part. In: La Pintura Mig-Eval Catalana, Vol. II, Barcelona 1924, S. 181, TRENS 1936, S. 14, ALCOY I PEDRÓS 1990, S. 28-29, 41 sowie ALCOY I PEDRÓS 2006, S. 101-102.

[494] Vgl. ALCOY I PEDRÓS 1990, S. 28, ALCOY I PEDRÓS 2006, S. 68, 101 sowie MARTÍNEZ ELCACHO/ YEGUAS GASSÓ 2015, S. 71.

[495] Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 259. Diese Arbeit Ferrer Bassas fällt in den gleichen Zeitraum, in dem er auch in ihrem Auftrag an den Fresken der Kapelle des Erzengels Michael im Kloster in Pedralbes arbeitet. Vgl. ALCOY I PEDRÓS 2006, S. 101.

[496] Vgl. MOLEIRO, Manuel (Hg.): Salterio Anglo-Catalán, Barcelona 2006. Für die Datierung der zweiten Illuminationsphase vgl. MARTÍNEZ ELCACHO/ YEGUAS GASSÓ 2015, S. 68-69, 77. Gegenwärtig werden in der Forschung Heinrich II. von England, Ludwig VII., Philip August von Frankreich, Heinrich der Löwe und Wilhelm II. von Sizilien als Auftraggeber diskutiert, ebenso wie die mögliche Auftraggeberschaft duch Wilhelm II. von Sizilien. Die Handschrift gelangte möglicherweise zwischen 1194 und 1196 nach Katalonien, als Bündnisse zwischen Richard Löwenherz und Alfons II. el Cast geschlossen wurden. Vgl. MARTÍNEZ ELCACHO/ YEGUAS GASSÓ 2015, S. 65. Der Psalter aus Canterbury blieb hinsichtlich der Illuminationen ab Psalm 98, Vers 6 unvollständig. Ab hier ergänzte Ferrer Bassa auf über fünfzig Folios Miniaturen, die jeweils in rechteckige Bildfelder über mehrere Register aufgeteilt sind, ebenso wie historisierten Initialen. Die Auftraggeberschaft des Infanten Pere von Aragon und Anjou, Sohn von Jaume II. el Just und Onkel von Pere IV. el Cerimoniós, ist in vier Urkunden über den Kauf und die Bezahlung des Werks dokumentiert. Vgl. MARTÍNEZ ELCACHO/ YEGUAS GASSÓ 2015, S. 65-66, 68-69, 77.

das *Doctor Perplexorum* des jüdischen Gelehrten Maimónides (Copenhagen, Det Koneglige Bibliotek, ms. Cod. Hebr. 37) mit Erörterungen über die Übereinstimmung der mosaischen und rabbinischen Religionsquellen mit der Philosophie.[497]

Sowohl das *Llibre dels Reis* als auch das *Llibre Verd I* enthalten ein Proömium und das *Llibre dels Reis* zusätzlich ein Präambulum, die einen direkten Zugang zum Entstehungskontext beziehungsweise Entstehungsursache sowie Zweck dieser Kartulare aus Blick der Auftraggeber bieten. Im *Llibre dels Reis* spielen die Wahrung des Rechts vor dem Vergessen und der Nutzen für die *Res publica* eine zentrale Rolle, im *Llibre Verd I* wiederum die Vollständigkeit der Inhalte und die Struktur der Handschrift. Der Erhalt von Rechten, ihre Memoria und Überführung von der Vergangenheit in die Gegenwart sowie die Vollständigkeit und Ordnung des Rechtsmaterials sind im 14. Jahrhundert etablierte Topoi, die allgemein in Eröffnungstexten von Kartularen und Urkunden vorkommen.[498] Sie finden sich bereits in den Prologen von Urkunden-Arengen, in Rechtssammlungen und in Kartularen wie dem *Liber Feudorum Maior*. In letzterem wird beispielsweise erläutert, dass das Werk zum Nutzen des königlichen Reiches und zu Ehren Gottes verfasst wurde.[499] Der Nutzen einer überprüften, korrigierten und ergänzten systematischen Rechtsaufzeichnung wird wiederum im Prolog des *Vidal Mayor* thematisiert.[500]

Im *Llibre dels Reis* beschreibt zunächst eine Präambel auf fol. 13r, dass die Handschrift am 22. September 1334 von den *consuls* und *jurats* von Mallorca in Auftrag gegeben wurde und der Ehre, dem Nutzen und der guten Regierung der Stadt und der Insel Mallorca dienen soll. Sie wurde von Romeu Despoal, Presbiter aus Manresa, verfasst. Auf das Frontipiz auf fol. 13v folgt ein Proömium auf fol. 14r-14v.[501] Es wird durch eine *Invocatio Domini* eröffnet und schildert erneut die Auftragsvergabe am 22. September 1334. Zentrales Thema ist die Gefahr des Vergessens, vor der die Rechte und Privilegien, die über verschiedene Urkunden verstreut vorhanden sind, zu schützen seien. So werde die *universitas* von Mallorca nicht ihrer Rechte

[497] Vgl. ALCOY I PEDRÓS 2006, S. 107. Gegenwärtig widmet sich die autorenzentrierte Forschung des Thomas-Instituts der Universität zu Köln dem Schaffen des Gelehrten Moses Maimonides. Neben dem von der DFG geförderten Projekt „Die hebräisch-lateinische Übersetzung des Maimonides: Die kritische Edition des Dux neutrorum“ steht das *Digital Maimonides Research Portal* (DMRP) in Vorbereitung, das Informationen zu Maimonides und zur Maimonidesforschung bereitstellen wird. Vgl. https://thomasinstitut.uni-koeln.de/en/forschung/autorenzentrierte-forschung/moses-maimonides [Zugriffsdatum: 26.07.2024].
[498] Vgl. CHASTANG 2008, S. 12 sowie ESCALONA 2017, S. 169.
[499] Vgl. WITTEKIND 2019 (a), S. 388-389.
[500] Vgl. WITTEKIND 2011 (b), S. 154.
[501] Die lateinische Fassung des Proömiums ist mit der katalanischen auf fol. 223r-223v inhaltlich identisch, sodass hier nur der lateinische Text analysiert wird.

beraubt werden können.[502] Es folgt die namentliche Nennung der sechs *jurats* als Auftraggeber.[503] Der Nutzen für die Ehre der *res publica* und für die gute Regierung der Stadt und des gesamten Reiches Mallorca wird erneut hervorgehoben.[504] Mittels der Handschrift würden alle Rechte der *universitas* nun an einem Ort versammelt und damit vor dem Vergessen und vor Fahrlässigkeit geschützt. Zugleich würden sie so besser handhabbar.[505] Der Schreiber der Handschrift wird hier nicht genannt.

Im *Llibre Verd I* wird das Proömium (fol. 4r) ebenfalls mit einer *Invocatio Domini* eröffnet und führt die sechs *consellers* von Barcelona namentlich auf,[506] die nach Beratung mit den hundert *jurats* die Handschrift am 1. Januar 1345 in Auftrag gegeben haben.[507] Als Ursache für die Kompilation der Handschrift wird geschildert, dass das bis dahin existierende Buch der Privilegien Barcelonas unvollkommen, ungeordnet und auch nicht korrigiert sei.[508] Gemeint ist hier wahrscheinlich das *Primer Llibre Verd*. Laut Proömium brauche der Stadtrat jedoch eine Handschrift mit den *Usatges de Barcelona*, *Constitucions*, Friedensbeschlüssen und

---

[502] [...] vitium est negligi, [...] oblivio inducatur et memoria aliqua illorum non habeatur, [...] et ex hoc dampna non modica eveniant et pericula graviora possint incurrere et incurrant, [...] ex necligentia in oblivionem deduci, [...]. [...] omnem materiam oblivionis et negligentie de medio repellere et removere, [...] oblivionis et necligentie tollende, et predictorum habende memoriam pleniorem, [...] et memoria comendari in utilitatem et comodum dicte rei publice Maioricarum et conservationem omnium predictorum, omni oblivione et negligentia et occasione illorum cessantibus et remotis [...]. (*Llibre dels Reis*, fol. 14r-14v.) Meine Übersetzung: […] ein allgemeines Laster ist zu verachten, […] das Vergessen herbeigeführt wird und keinerlei Erinnerung an jene Dinge besteht, […] und aus diesem nicht geringe Schäden eintreten können und schlimmere Gefahren einfallen können und einfallen, […] aus Nachlässigkeit heraus ins Vergessen hingeführt werden könnten, […] alle Quellen des Vergessens und der Nachlässigkeit zurückstoßen und entfernen, […] um jegliches Vergessen und Nachlässigkeit fortzunehmen und um eine umfassendere Erinnerung an die genannten Dinge zu haben, […] und in Erinnerung behalten zum Nutzen und Vorteil der genannten res publica von Mallorca und zum Erhalt von allem Vorhergesagten, während zugleich alle Vergessenheit, Nachlässigkeit und Möglichkeit dazu aufhören und fern sind.

[503] Guillem de Santiscla, Francesc Duran, Joan Desportell, Pere de Sitges, Jaume Roig und Guillem Burguera. (*Llibre dels Reis*, fol. 14r.)

[504] „[...] *ad honorem seu utilitatem atque ad bonum regimen civitatis ac tocius regni supradicti Maioricarum*." *Llibre dels Reis*, fol. 13r. Meine Übersetzung: [...] zu Ehren beziehungsweise Nutzen und zur guten Regierung der Stadt und auch des oben genannten ganzen Reichs von Mallorca.

[505] „[...] *omnia et singula instrumenta et cartas dicta privilegia et immunitates et franquesias continentes fecerunt sub compendio in presenti registro reponi* [...]." *Llibre dels Reis*, fol. 14r. Meine Übersetzung: […] alle und jede einzelne Urkunde und Schriftstücke, die die genannten Privilegien und Freiheiten und Steuerfreiheiten enthalten, in kompakter Form im vorliegenden Verzeichnis zu hinterlegen […].

[506] Ferarius de Minorisa, Romeus ça Rovira, Galcerandus Carbonis, Franciscus Rovira und Guillelmus de Vallesicca. (*Llibre Verd I*, fol. 4r.)

[507] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 202-203, 213.

[508] Attendentes quod liber privilegiorum civitatis Barchinone vocatus lo libre vert non erat plene perffectus, neque ordinatus, nec correctus, ut decebat, quodque valde conveniebat consilio dicte civitatis Barchinone habere librum usaticorum, constitucionum, pacium et treugarum curiarum generalium Cathalonie ac privilegiorum specialium dicte civitatis, nec non et aliorum instrumentorum perpetualium dictam civitatem tangencium bene completum, ordinatum et correctum, cum ordo rem quamlibet modificet et decoret. (*Llibre Verd I*, fol. 4r.) Meine Übersetzung: Aufmerkend, dass das Buch der Privilegien der Stadt Barcelona, genannt ‚lo Libre Vert' [das grüne Buch] nicht vollständig fertiggestellt, nicht geordnet noch verbessert war, wie es sich ziemte, und dass es dem Rat der genannten Stadt Barcelona sehr förderlich war, ein Buch der Gewohnheitsrechte, der constitucions, der Friedens- und Waffenstillstandsrechte der Hoftage Kataloniens und der Sonderprivilegien der genannten Stadt und anderer Urkunden, die ewig gültig sind und die besagte Stadt betreffen, zu haben, das zufriedenstellend vollständig, geordnet und verbessert ist, da Ordnung jede Sache bemisst und ehrt.

Beschlüssen der Corts Generals von Katalonien, sowie der Privilegien und Rechte der Stadt Barcelona, die in geordneter, vollständiger und auf korrekte Weise („*bene completum, ordinatum et correctum"*[509]) angelegt sein müsse. Das Proömium beschreibt knapp die Struktur der Handschrift, die in *Generale* (Landrecht) und *Speciale* (Sonderrecht der Stadt) geteilt, und deren Inhalt chronologisch nach Grafen und Königen geordnet sei. Als Schreiber der Handschrift wird Ramon Ferrer genannt, der mit königlicher Genehmigung Notar in Barcelona und Schreiber des Stadtrats war.[510] Er war damit beauftragt, die Rechte und Privilegien zu ordnen, zu kompilieren und mit den Originalen abzugleichen.[511]

Der Besitz dieser Prachtkartulare zeugt vom Machtanspruch der Stadträte gegenüber den Herrschern, und sie spiegelt die machtpolitischen Umstände ihrer Zeit wider.[512] Mit ihnen positionieren sich die Stadträte als den herrscherlichen, adligen und kirchlichen Institutionen ebenbürtig, da sie den gleichen intellektuellen und künstlerischen Anspruch und die finanziellen Umsetzungsmöglichkeiten besitzen. Aufgrund der Lage der Werkstätte beider Maler im Herzen der Städte von Barcelona und Mallorca, wird der Stadtgesellschaft eine derartige Auftragsvergabe nicht verborgen geblieben sein. Mit Joan Loert beziehungsweise Ferrer Bassa wählten die Stadträte Maler, die auch für den König, Klerus und einflussreiche Hochadelsfamilien tätig und damit die exklusivsten Maler ihrer Zeit waren. Mit dem italianisierenden Malstil Joan Loerts und Ferrer Bassas, geprägt von weichen Farbübergängen, einer plastischen Ausgestaltung der Figuren und dem Einsatz architektonischer Handlungsräume, findet zugleich eine radikale Stilerneuerung gegenüber dem von harten Konturlinien geprägten französischen Stil statt, wie er noch in den älteren *Primer llibre de franqueses* und *Primer Llibre Verd* zu finden ist.

---

[509] *Llibre Verd I*, fol. 4r.

[510] „[...] *Raymundo Ferrarii, auctoritate regia notario Barchinone ac scriba illo tempore Consilii dicte civitatis* [...]." *Llibre Verd I*, fol. 4r. Meine Übersetzung: [...] Ramon Ferrer […], der zu jener Zeit mit königlicher Ermächtigung Notar von Barcelona und Schreiber des Rats besagter Stadt war […]. WITTEKIND spricht in ihrer Untersuchung davon, dass er der königliche Schreiber und Notar war. Vgl. WITTEKIND 2014, S. 694. Aus dem Text des *Llibre Verd I* geht hier nicht hervor, dass es sich bei Ramon Ferrer auch tatsächlich um den königlichen Notar und Schreiber handelt, lediglich, dass er mit königlicher Genehmigung Schreiber und Notar war.

[511] […] eundem notarium attente rogarunt, ut dictum librum ordinaret et compilaret ipsumque cum suis originalibus fideliter comprobaret. Quiquidem notarius, dictorum venerabilium consiliariorum annuens rogaminibus, ipsum librum compilando ordinavit singulaque debita disposicione suo loco collocavit et scribi fecit prout perfectius potuit ac de verbo ad verbum cum suis originalibus comprobavit. (*Llibre Verd I*, fol. 4r.) Meine Übersetzung: […] baten sie eindringlich selbigen Notar, dass er besagtes Buch ordnen, kompilieren und es selbst anhand seiner Vorlagen für verlässlich befinden möge. Besagter Notar, den Bitten der genannten ehrenwerten Beisitzer zustimmend, ordnete das Buch selbst beim Kompilieren und setzte jedes einzelne mit der gebotenen Anweisung an seinen Platz und ließ es so perfekt wie möglich schreiben und überprüfte es Wort für Wort mit seinen Originalen.

[512] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 83.

2. Inhaltliche und visuelle Struktur des *Llibre dels Reis* und des *Llibre Verd I* und deren Ursprünge

Die Veränderung visueller Strukturen einer Handschrift, also der graphischen Gestaltung einer Buchseite, des Schriftbilds oder der Einbettung von Initialen und Miniaturen, kann Hinweise darauf geben, ob sich das Lektüreverhalten und die Benutzung von Texten ändern und neue Akzente gesetzt werden.[513] Durch eine vergleichende Betrachtung des *Llibre dels Reis*, des *Llibre Verd I* und ihrer Vorgänger mit Bezug auf deren Inhalte und Anordnung selbiger, sowie der visuellen Strukturen und Bildprogramme, soll gezeigt werden, welche Veränderungen stattfinden. In diesen Kartularen werden sowohl Texte auf Katalanisch als auch Latein aufgenommen. Es soll untersucht werden, ob sich die Verwendung von Latein und Volkssprache auf bestimmte Textarten beschränkt und in welcher Beziehung sie zum inhaltlichen Aufbau und den Adressaten der Kartulare steht. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob sich hieran anschließend Rückschlüsse auf spezifische Nutzungskontexte beider Sprachen ziehen lassen. Ausgangspunkt der Untersuchung ist hier, dass die städtischen Kartulare nicht allein chronologisch geordnete Sammlungen von Urkundenabschriften darstellen, sondern durch ihre Struktur und Beitexte zu Trägern kultureller und historischer Identität der *universitas* werden, die sich über ihre Rechte zu legitimieren sucht.

2.1. Kompilierung, Inhalt und Struktur des *Llibre dels Reis* und seiner Vorgänger

Das *Llibre dels Reis* wurde am 22. September 1334 in Auftrag gegeben. Basierend auf den enthaltenen Urkunden ist seine Entstehungszeit zwischen 1334 und 1341 zu verorten.[514] Die Illuminationen entstanden ab etwa 1339.[515] Das Kartular besteht aus zwei Hauptabschnitten mit den lateinischen Urkundenabschriften zu Beginn (fol. 13v-167v) und ihrer katalanischen Übersetzung (fol. 222v-384v).[516] Zwischen diese beiden Teile ist eine heterogene Textsammlung gesetzt. Bei den Urkunden handelt es sich um eine Auswahl der Rechte und Privilegien der mallorquinischen *universitas*.[517] Sie befassen sich mit Nutzungsrechten im

[513] Vgl. WITTEKIND 2010, S. 91.
[514] Vgl. PLANAS ROSELLÓ 2010, S. S. 55f. sowie URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 82, 86, 88.
[515] Vgl. LLOMPART MORAGUES/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 118 und 122.
[516] Während URGELL HERNÁNDEZ vermutet, dass der katalanische Teil nach dem lateinischen entstand, argumentiert PLANAS ROSELLÓ, dass beide Teile parallel geschrieben wurden. Für letzteres spricht insbesondere, dass die Anordnung der Urkundenabschriften im lateinischen Teil stringent chronologisch erfolgt, im katalanischen Teil jedoch chronologische Abweichungen gehäuft auftreten. Vgl. PLANAS ROSELLÓ 2010, S. 56 sowie Urgell Hernández 2010 (b), S. 103-105.
[517] So fehlen Urkunden unter Jaume III., die zwischen 1334 und 1341 entstanden – möglicherweise, weil diese nicht durch den König erneut bestätigt wurden. Auch wurden Urkunden aufgenommen, die nur bedingt gültig waren, dafür aber über einen hohen symbolischen Wert verfügen, wie beispielsweise die *Carta de Població* in ihrer ersten Fassung und nicht etwa in der von Jaume I. el Conqueridor 1257 veränderten Fassung. Weiterhin wurde ein Privileg des Infanten Felip de Mallorca vom 4. April 1325 aufgenommen, das den *jurats* die Kompetenz einräumte, die königlichen Beamten zu ernennen. Wenngleich dieses Privileg bereits 1326 widerrufen wurde, dient

Kontext der Besiedelung Mallorcas, mit dem städtischen Leben, Handels- und Steuerrecht, Finanzwesen, Verfahrensfragen, Zivil- und Strafrecht, Bestimmungen zur Verwaltung der Stadt und Insel sowie wiederholt Rechtsbestätigungen durch die Könige an die *jurats*.

Die Urkundenabschriften sind chronologisch nach den mallorquinischen Herrschern geordnet, beginnend mit Jaume I. el Conqueridor und mit Jaume III. endend. Darunter finden sich zudem Urkunden von Königen und Würdenträgern von Mallorca, Aragon, Kastilien und Sizilien sowie Papstbullen.[518] Den beiden Hauptabschnitten ist jeweils ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt (fol. 1r-11r, fol. 206r-220v). Die heterogene Textsammlung besteht aus Auszügen der vier Evangelien (fol. 168r-168v), einem Kalender (fol. 169r-174v), einem Osterkalender (fol. 175r), den *Usatges de Barcelona* in katalanischer Fassung mit vorangehendem Inhaltsverzeichnis (fol. 176r-202v) sowie einer Chronik auf Latein mit katalanischen Rubriken (fol. 202v-204r).

Die Texte des *Llibre dels Reis* werden mit Rubriken, blauen und roten Paragraphen-zeichen sowie kleineren Initialen in Rot und Blau strukturiert. Statt der Fleuronnée-Initialen in den Vorgängerhandschriften, kommen hier Illuminationen zum Einsatz: zwei Frontispize, zehn Miniaturen, 59 historisierte Initialen, 24 Drôlerien, 456 große Floralinitialen und 456 kleine, bis zu 3 Zeilen hohe Floralinitialen. Diese betonen den zweiteiligen Aufbau der Handschrift und die chronologische Struktur. Im Vergleich zu den älteren Kartularen werden nun auch die Beitexte visuell hervorgehoben. Die beiden Frontispize (fol. 13v, 222v) zeichnen die beiden Hauptabschnitte besonders aus und zeigen Jaume I. el Conqueridor flankiert von Engeln, Klerus und Ratsmitgliedern (Abb. 9, 10). Jeder Abschnitt von Urkunden seiner Nachfolger wird mit einer großen Miniatur, [519] einzelne Urkundenabschriften mit historisierten oder floralen Initialen eröffnet. Mit wenigen Ausnahmen[520] werden in diesen nur Einzelfiguren gezeigt, wodurch sie die Einzelurkunden den Eröffnungen der Herrscherabschnitte mit mehrfigurigen Darstellungen unterordnen. Diese historisierten Initialen zeigen die Urkundenaussteller, Löwen und Adler, Eidesleistungen und eine Christusfigur. Die eingeschobene heterogene Textsammlung wird anders als die Hauptteile nicht durch ein Frontispiz eröffnet und ist diesen

es hier als Nachweis eines Präzedenzfalles, der in der Zukunft von Nutzen sein konnte. Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 87.

[518] Es handelt sich um Urkunden von Pere de Portugal, Nunyo Sanç, Felip von Mallorca, Guillem Huguet, den síndics und jurats von Mallorca, Almarich de Narbona, Jaume II. el Just, Pere III. el Gran, Alfons IV. el Benigne, Friedrich II. von Sizilien, Fernando IV. von Kastlien, Alfonso XI. von Kastilien, Innozenz IV., Johannes XXII., Gregor IX. Für eine detaillierte Übersicht vgl. Anhang 1 der vorliegenden Arbeit mit den kodikologischen Angaben zum *Llibre dels Reis*.

[519] Es handelt sich um Jaume II. als Infant (fol. 61r/ fol. 261v) und Jaume II. als König (fol. 63v/ fol. 263v), Sanç I. (fol. 120r/ fol. 304r) und Jaume III. (fol. 156r/ fol. 374r).

[520] Fol. 14v zeigt eine Versammlung vor dem König, fol. 60r und 369r einen Adler und Löwen und fol. 299r die Krönung Friedrichs II. von Sizilien durch einen Engel.

somit untergeordnet. Die Evangelienauszüge werden mit historisierten Initialen mit Engelsdarstellungen (fol. 168r-168v), die Kalenderseiten mit prächtigen Floralinitialen (fol. 169r-174v) und die *Usatges de Barcelona* mit einer großen Miniatur, die Ramon Berenguer I. und Almodis zeigt (fol. 182v), eröffnet.

Bei der Kompilation der Handschrift wurden mit Ausnahme des Abschnitts zu Jaume I. el Conqueridor immer am Abschnittsende Leerseiten belassen, um in der Zukunft noch Urkunden eintragen zu können, ohne dabei die grundlegende chronologische Struktur der Handschrift zu stören. Auf diese Weise konnte die Handschrift jederzeit aktualisiert werden und war damit in ihrer Nutzung auf die Zukunft ausgerichtet.

Im Folgenden werden die Vorgänger des *Llibre dels Reis*, das *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* (vor 1295, ARM, Còdex 5), das *Franqueses de Mallorca. Llibre segon* (1325, ARM, Còdex 6) und das *Franqueses de Mallorca. Llibre tercer* (um 1324,[521] ARM, Còdex 7) betrachtet. Basierend auf seinem Inhalt und seiner Struktur hat die Forschung das *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* als unmittelbare Vorlage des *Llibre dels Reis* erkannt. Dieses Kartular entsteht als Reaktion auf die Restitution des Königreichs Mallorca 1295 durch die Krone Aragon an die mallorquinischen Könige im Vertrag von Agnani und markiert damit eine neue Etappe für den Stadtrat und die Verwaltung Mallorcas.[522]

Das *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* ist chronologisch nach Herrschern geordnet und nimmt die zweisprachige Hauptstrukturierung des *Llibre dels Reis* vorweg. Erstmalig sind hier die Privilegien und Rechte Mallorcas in zweisprachiger Ausführung enthalten; zunächst in katalanischer Übersetzung (fol. 2r-170r) gefolgt von der lateinischen Originalfassung (fol. 213r-316v). Es handelt sich um Urkunden von Jaume I. el Conqueridor (10r-61v/ 213r-248r) einschließlich einer Bulle von Papst Innozenz IV. (fol. 61v-62v), sowie Urkunden von Jaume II. (77r-104v/ 254r-282r). [523] Den Urkunden von Jaume I. el Conqueridor geht ein Inhaltsverzeichnis auf fol. 2r-7r (Abb. 11), denen von Jaume II. eines auf fol. 66r-67v voran.

[521] Das *Franqueses de Mallorca. Llibre tercer* enthält nur Urkunden bis einschließlich Sanç I. (reg. 1311-24), sodass diese Handschrift, ungefähr zur gleichen Zeit wie das *Franqueses de Mallorca. Llibre segon* um 1324/1325 kompiliert worden sein muss.

[522] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 79-81. Die Geschichte Mallorcas einschließlich aragonesischen Besetzung der Insel und die Restitution Mallorcas an den mallorquinischen König 1295 werden in Kapitel I, 7. der vorliegenden Arbeit diskutiert.

[523] In einer späteren Kompilationsphase werden bis Mitte des 14. Jahrhunderts weitere Urkunden folgender Würdenträger ergänzt: Pere IV. el Cerimoniós und Ioan I. von Aragon (fol. 8r-9v), Jaume I. el Conqueridor (fol. 62v-65v), Pere de Portugal, Pere IV. el Cerimoniós, Almarich von Narbona (fol. 68r-76v), Sanç I., dem mallorquinischen Infanten Ferrand, Friedrich II. von Sizilien, Jaume II. el Just und Alfons IV. el Benigne sowie die Carta de la ordenació de la armada (fol. 105r-170r). Außerdem kommen eine katalanische Finanzverordnungen und Eidesformeln (fol. 202v-204v), ein Münzrecht sowie Urkunden unter Jaume II. und Pere IV. el Cerimoniós (fol. 248v-253v), Sanç I., Jaume II. el Just, Alfons IV. el Benigne und Martí I. von Aragon (fol. 282v-316v) hinzu. Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 81.

Im lateinischen Teil fehlen derartige Inhaltsverzeichnisse, was darauf verweist, dass tatsächlich nur der katalanische Teil regelmäßig genutzt wurde. Zwischen die beiden Hauptteile sind die Beitexte *Usatges de Barcelona* (fol. 171r-200v), eine Chronik (fol. 200v-202r), Evangelienauszüge (fol. 205r-205v), Kalender (fol. 206r-211v) und Osterkalender (fol. 212r-212v) gesetzt.

Im *Llibre dels Reis* geht man dazu über, sowohl dem lateinischen als auch dem katalanischen Großabschnitt ein Gesamtverzeichnis der Urkundenabschriften zu geben (fol. 1r-11r und 206r-220v) (Abb. 12). Zusätzlich erhalten darin auch die *Usatges de Barcelona* ein eigenes Inhaltsverzeichnis (fol. 176r-179v), wodurch insgesamt der Zugriff auf die Urkunden- und Rechtstexte vereinfacht wird.

Wie auch später im *Llibre dels Reis* sind im *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* zwischen den katalanischen und lateinischen Teil die *Usatges de Barcelona* (fol. 171r-200v), eine Chronik (fol. 200v-202r), Evangelienauszüge (fol. 205r-205v), ein Kalender (fol. 206r-211v) und ein Osterkalender (fol. 212r-212v) gesetzt. Die katalanische Fassung der Urkunden und Beitexte – mit Ausnahme der Evangelienauszüge – ist einspaltig, die lateinische Fassung der Urkundenabschriften zweispaltig gestaltet. Im *Llibre dels Reis* sind die Texte dann durchgehend zweispaltig geschrieben. Diese Veränderung wird mit Blick auf das ältere Kartular *Privilegia indulta regno Maioricarum per Reges Aragonum* besonders deutlich, wo die Texte noch durchgehend einspaltig geschrieben sind (Abb. 13).[524]

Als einziges der älteren städtischen Kartulare Mallorcas verfügt das *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* auf fol. 10r über eine historisierte Initiale, die noch im französischen Linearstil vorwiegend in Rot und Blau mit Gold gemalt ist (Abb. 14). Diese Initiale auf fol. 10r zu Beginn der *Carta de Població* von Jaume I. el Conqueridor bildet ein unmittelbares Vorbild für die historisierte Initiale zur *Carta de Població* auf fol. 14v des *Llibre dels Reis* (Abb. 15). Die Initiale im *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* zeigt den auf einer Bank thronenden König in Anwesenheit weltlicher Würdenträger, eines Richters und eines Schreibers. Mit ähnlich angelegter Komposition zeigt die Initiale auf fol. 14v des *Llibre dels Reis* wiederum den auf einer Bank thronenden König mit Kreuzstab in der Hand unter Anwesenheit geistlicher und weltlicher Würdenträger mit einer Urkunde in Händen.

[524] Codex 1498 umfasst neben jüngeren Ergänzungen einen Kalender (fol. 1r-6v), Evangelienauszüge (fol. 7r-7v) und katalanische Übersetzungen von Urkunden unter Jaume I. (fol. 11r-35v). Es folgen katalanische und lateinische Urkunden unter Jaume II. (fol. 35v-39r), von denen vier nach den lateinischen Original-Urkunden ins Katalanische übertragen wurden. Die Handschrift schließt mit Urkunden unter Pere III. el Gran und Jaume II. (fol. 39v-52r) sowie Urkunden unter Alfons III. el Franc (fol. 52v-66r). Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 78. Illuminationen sind nicht enthalten.

Bevor jedoch das *Llibre dels Reis* kompiliert wird, entstehen 1325 zwei weitere Kartulare als Abschriften des *Franqueses de Mallorca. Llibre primer*, nämlich das *Franqueses de Mallorca. Llibre segon* (1325, ARM, Còdex 6)[525] und das *Franqueses de Mallorca. Llibre tercer* (um 1324, ARM, Còdex 7). Beide Handschriften sind durchweg einspaltig geschrieben und weichen in ihrer Struktur und Gestaltung teilweise vom *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* ab. Das *Franqueses de Mallorca. Llibre segon* entsteht als Reaktion auf die 1312 vollzogene Wiederrufung der 1300 von Jaume II. durchgeführten Reform der *franqueses*.[526]

Das *Franqueses de Mallorca. Llibre segon* enthält einen auf Latein verfassten Kalender (fol. 2r-7v), Osterkalender (fol. 8r) und Evangelienauszüge (fol. 9v-10v). Wie im *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* geht auch hier den Abschnitten zu Jaume I. el Conqueridor und zu Jaume II. jeweils ein Inhaltsverzeichnis voran (fol. 12r-14v[527] beziehungsweise fol. 56r-57v). Es folgen die ins Katalanische übersetzten Urkunden unter Jaume I. el Conqueridor (fol. 15r-54v)[528] und Jaume II. (fol. 58r-128r)[529]. Zuletzt schließen die auf Katalanisch verfassten *Usatges de Barcelona* (fol. 129r-154r), eine auf Latein verfasste Chronik (fol. 154r-155v) sowie ein jüngerer katalanischer Eintrag mit Verordnungen von 1387 zu Maß und Gewicht von Kohle (fol. 156r-156v) an.

Das *Franqueses de Mallorca. Llibre tercer* enthält als einzigen Beitext die lateinischen Evangelienauszüge (fol. 1r). Die Handschrift folgt in ihrer Struktur der des *Franqueses de Mallorca. Llibre segon* mit Inhaltsverzeichnissen zu den Abschnitten zu Jaume I. el Conqueridor und Jaume II. (fol. 2r-6v/ fol. 54r-55v), die ins Katalanische übersetzten Urkunden unter Jaume I. el Conqueridor (fol. 10r-52r)[530] und Jaume II. einschließlich Urkunden von Pere III. el Gran, den mallorquinischen Infanten Ferrer und Sanç, den Síndics von Mallorca, Friedrich II. von Sizilien sowie Fernando IV. von Kastilien (fol. 57r-108v). Hieran schließen zuletzt Urkunden unter Sanç I. (fol. 108v-113r) an.

Anders als im *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* und dem *Llibre dels Reis* sind im *Franqueses de Mallorca. Llibre segon* und *Franqueses de Mallorca. Llibre tercer* die Beitexte unmittelbar an den Anfang gesetzt und fungieren damit gleichsam als das Recht (heils)historisch verortender Rahmen. Die Beitexte im *Franqueses de Mallorca. Llibre primer*

[525] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 81.
[526] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 81-82.
[527] Das Ende des Inhaltsverzeichnisses zum Abschnitt unter Jaume I. el Conqueridor sowie der Anfang der Urkundenabschriften sind verschollen. Auf dem heutigen fol. 15r ist oben rechts die rote Foliierung „IIII“ zu erkennen, die sich dann auf den nächsten Folios fortsetzt. Die Folios mit den Ziffern I bis III fehlen.
[528] Dieser Abschnitt enthält auf fol. 52r-53r eine Bulle von Papst Innozenz IV.
[529] Dieser Abschnitt enthält zudem Urkunden von Pere III. el Gran (fol. 77v-79v), Jaume II. el Just (fol. 115r-118v, 120v-122r), dem Infanten Alfons IV. (fol. 110v-114v, 119r-119v), Amalrich von Narbona (fol. 101r-102v), Friedrich II. von Sizilien (fol. 102v-105r) und Felip von Mallorca, dem Vormund Jaumes III. (fol. 122v-128r).
[530] Der Abschnitt enthält auf fol. 52r-53r eine Bulle von Papst Innozenz IV.

und im *Llibre dels Reis* liefern zwar auch ergänzende Informationen zu den Urkundentexten, fungieren aber aufgrund ihrer Position insbesondere als Trennelement zwischen dem lateinischen und dem katalanischen Teil. Sie betonen damit die zweisprachige Teilung der Handschrift.

Markanter Unterschied zwischen dem *Llibre dels Reis* und seinen Vorgänger-handschriften ist die nun prominente Nutzung des Lateinischen sowie die Verbesserung des Zugriffs auf die Inhalte des Kartulars mittels neu konzipierter Inhaltsverzeichnisse. Das *Franqueses de Mallorca. Llibre segon* und das *Franqueses de Mallorca. Llibre tercer* enthalten einzig Urkundenabschriften auf Katalanisch. Während im *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* die Urkundenabschriften zuerst auf Katalanisch und dann erst in der lateinischen Originalfassung aufgeführt werden, präsentiert das *Llibre dels Reis* diese in genau umgekehrter Reihenfolge. Dies trägt zum repräsentativen Charakter des *Llibre dels Reis* bei, der durch das Lateinische nun feierlich eröffnet wird. Die älteren Kartulare geben hingegen dem Katalanischen als Alltagssprache im mallorquinischen Rechtswesen den Vorzug. Indem im *Llibre dels Reis* die Inhaltsverzeichnisse nun an den Anfang der Hauptteile gestellt werden und alle enthaltenen Urkundenabschriften *gebündelt* präsentiert werden, wird der Informationszugriff vereinfacht, musste der Nutzer in den älteren Kartularen doch noch zwischen zwei Inhaltsverzeichnissen hin und zurück blättern. Zusätzlich erhalten im *Llibre dels Reis* nun auch die *Usatges de Barcelona* ein eigenes Inhaltsverzeichnis. Durch die Bündelung der Beitexte in die Mitte zwischen den Hauptteilen – dies sowohl im *Llibre dels Reis* als auch im *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* – wird auch hier der Informationszugriff vereinfacht.

2.2. Kompilierung, Inhalt und Struktur des *Llibre Verd I* und seiner Vorgänger

Das *Llibre Verd I* ab dem 1. Januar 1345 verfasst und in mehreren Schreibphasen bis 1440 um weitere Urkundenabschriften ergänzt.[531] Der älteste Abschnitt, zu dem auch die

[531] RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ sprechen irttümlicherweise davon, dass die Auftragsvergabe am 1. Januar 1346 stattfand, ohne dass sie eine exakte Quelle für dieses Datum nennen. Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 202-203. Zwar verweisen sie auf das Proömium des *Llibre Verd I* (fol. 4r), das mit dem der *Usatges de Ramon Ferrer* (fol. 3r) identisch ist, doch ist darin die Rede von Montag, 1. Januar 1345: Pateat universis presentem paginam inspecturis quod venerabiles Fferarius de Minorisa, Romeus ça Rovira, Galcerandus Carbonis, Ffranciscus Rovira et Guillelmus de Vallesicca, consiliarii civitatis Barchinone in anno qui incepit die festi beati Andree Apostoli [anni] Domini millesimi trecentesimi quadragesimi quinti, et fuit finitus die festi predicti anni scilicet Domini millesimi trecentesimi quadragesimi sexti. [...] Ideo habito super hiis pluries colloquio et assensu honorabilis consilii centum iuratorum dicte civitatis, die lune qua celebrabatur festum Circumcisionis Domini anni predicti millesimi trecentesimi quadragesimi quinti, accersito sibi discreto Raymundo Ferrarii, auctoritate regia notario Barchinone ac scriba illo tempore Consilii dicte civitatis, eundem notarium attente rogarunt, ut dictum librum ordinaret et compilaret ipsumque cum suis originalibus fideliter comprobaret. Meine Übersetzung: Es beginnen das Proömium und die Rubriken der Usatges de Barcelona, der Friedens- und Waffenstillstandsbestimmungen der Hoftage von Katalonien und der Sonderprivilegien der Stadt Barcelona und anderer Urkunden, die ewig gültig sind und besagte Stadt betreffen. Im Namen der heiligen und untrennbaren

Illuminationen gehören, enthält Urkundenabschriften, die bis 1342 (fol. 4r-154v) und 1345 (fol. 205r-373r) datiert sind.[532] Die Illuminationen entstanden zwischen 1345 und 1348, wobei der Sommer 1348 als *terminus ante quem* zu setzen ist, da hier die Maler Ferrer und Arnau Bassa an der Pest starben.[533]

Das *Llibre Verd I* setzt sich aus drei Teilen zusammen, einer umfangreichen heterogenen Textsammlung zu Beginn (fol. 4r-36v), gefolgt vom *Generale* mit dem katalanischen Landesrecht (fol. 37r-197v) und dem *Speciale*, dem Barceloneser Sonderrecht (fol. 205r-402v). Die Urkundenabschriften sind in der Handschrift chronologisch nach den Grafen von Barcelona, beginnend mit Ramon Berenguer I., und den katalano-aragonesischen Königen, beginnend mit Alfons II. el Cast, geordnet.[534]

Die heterogene Textsammlung zu Beginn umfasst das Proömium (fol. 4r), Inhaltsverzeichnisse zu *Generale* (fol. 4v-6r) und *Speciale* (fol. 6v-15v), einen liturgischen Kalender (fol. 16r-18v), Auszüge der vier Evangelien (fol. 19r-19v), eine Chronik der sechs Weltalter (fol. 20r-22v), eine Papstchronik (fol. 22v-25r), eine Beschreibung der Zahl und Aufgaben der Kardinäle (fol. 25v-26r), eine Chronik der fränkischen Könige (fol. 26r), eine Chronik der Grafen von Barcelona und Könige von Aragon (fol. 26v-33v), eine *Cronica comunia* (fol. 34r-35r), Eidesformeln und -beschreibungen für verschiedene städtische und königliche Amtsträger (fol. 35v-36r) sowie Angaben zu den Grenzen der *vegueria* von Barcelona, der *sotsvegueria* Vallés sowie der Stadt Barcelona (fol. 36r-36v).[535]

Dreifaltigkeit, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen. Es möge allen, die die gegenwärtige Seite ansehen werden, offensichtlich sein, dass die ehrwürdigen Fferarius de Minorisa, Romeus ça Rovira, Galcerandus Carbonis und Ffranciscus Rovira und Guillelmus de Vallesicca, consellers der Stadt Barcelona im Jahr, das mit dem Festtag des seligen Apostels Andreas des Jahres des Herrn 1345 begann und am genannten Festtag, nämlich des Jahres des Herrn 1346, endete, […] deshalb, nachdem über diese recht häufig gesprochen wurde, und mit Zustimmung des ehrenwerten Rats der hundert jurats besagter Stadt, am Montag, an dem das Fest der Beschneidung des Herrn begangen wurde im besagten Jahr 1345 und nachdem der ehrenwerte Ramon Ferrer herbeigerufen worden war, der zu jener Zeit mit königlicher Ermächtigung Notar von Barcelona und Schreiber des Rats besagter Stadt war, sie eindringlich selbigen Notar baten, dass er besagtes Buch ordnen, kompilieren und es selbst anhand seiner Vorlagen für verlässlich befinden möge.

[532] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 202, 213. Die zweite Phase umfasst fol. 154v-165v mit Urkunden bis 1351 und fol. 373r-400r mit Urkunden bis 1354. Die dritte umfasst fol. 166r-170v mit Urkunden bis 1351 und die vierte fol. 170v-194r mit Urkunden bis 1365. Später werden noch auf den Leerseiten auf fol. 400r-402r Urkunden von 1383; 1440 werden Urkunden von 1438-1439 auf fol. 195r-197v ergänzt. Vgl. ibidem, S. 202.

[533] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 207.

[534] Im Vergleich dazu wurde in der Vorgängerhandschrift *Primer Llibre Verd* das chronologische Ordnungsprinzip noch nicht stringent durchgehalten. Im *Llibre Verd I* werden neben einer chronologischen Ordnung die Urkundentexte teilweise visuell besser aufbereitet und anhand von Originalurkunden korrigiert. So wurde eine Urkunde unter Jaume II. el Just von 1299 (*Primer Llibre Verd*, fol. 103r-110v und *Llibre Verd I*, fol. 109v-116r) durch den Einsatz von rot markierten Anfangsbuchstaben, farblich alternierenden Paragraphenzeichen und mehr Fleuronnée-Initialen für den Leser in mehr Sinnabschnitte unterteilt. Bei der Urkunde der Corte von Lleida unter Jaume II. el Just von 1301 fehlt in der Fassung des *Primer Llibre Verd* (fol. 111r-114v) die Liste der anwesenden und zeichnenden Zeugen, die im *Llibre Verd I* (fol. 123v-128r) ergänzt wird.

[535] Die *vegueria* ist eine territoriale Verwaltungseinheit, die der unmittelbaren jurisdiktion des *veguer* untersteht. Die *sotsvegueria* untersteht wiederum dem *sotsveguer*. Vgl. https://dcvb.iec.cat/ [Zugriffsdatum: 15.10.2024]

Das *Generale* umfasst das katalanische Gewohnheitsrecht *Usatges de Barcelona* (fol. 37r-49r), das Traktat *Commemoracions* über die Beziehung zwischen Herrscher und Vasallen (fol. 49v-64r), das Traktat *Libellus de batallia facienda* über den gerichtlichen Zweikampf (fol. 64v-67v), das Traktat *Modus procedendi contra pacem et treugam frangentes* (fol. 68r-68v) sowie die Abschriften der von den katalano-aragonesischen Herrschern erlassenen Urkunden der Cortes, den sogenannten *Constitucions* (Privilegien und Verordnungen), sowie den *leges pacis et treugarum* (Friedensverordnungen) (fol. 68v-197v).[536] Das *Speciale* enthält in 182 Urkundenabschriften die Rechte und Privilegien, die der Stadt Barcelona zwischen 1025 und 1383 von den Grafen von Barcelona, den katalano-aragonesischen sowie von ausländischen Herrschern verliehen wurden.[537] Sie widmen sich dem städtischen Leben, Verfahrensfragen, Steuerrecht und Finanzwesen, Familienrecht sowie Kriminalrecht.[538] Indem hier das katalanische Landrecht und das Barceloneser Sonderrecht zusammengeführt werden, ermöglicht es allen Rezipienten, das gesamte gültige Recht zu wahren und zu befolgen.[539] In seiner Aufteilung in *Generale* und *Speciale* folgt das Kartular der im Hochmittelalter allgemein bestehenden Prämisse, dass in einem Land nur ein Landesrecht und für eine Stadt nur ein Stadtrecht allgemein gültig sein kann. Der Anspruch, dass ein Codex die Gesamtheit des Rechts in einem Rechtsgebiet regeln soll, folgt wiederum dem Vorbild des für ein gesamtes Territorium gültigen Rechts, wie er im *Codex Iustiniani* beansprucht wird.[540]

Zeitgleich zum *Llibre Verd I* entsteht die Schwesternhandschrift *Usatges de Ramon Ferrer* (Barcelona, AHCB, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-009). Diese wird ebenfalls von dem Notar und Schreiber des Stadtrats, Ramon Ferrer,

[536] Die Constitucions und die *leges pacis et treugarum* umfassen Verordnungen unter Alfons II. el Cast (fol. 68v-70r), Pere II. el Catòlic (fol. 70v-75r), Jaume I. el Conqueridor (fol. 75r-88v), Pere III. el Gran (fol. 88v-94v), Alfons III. el Franc (fol. 94v-102v), Jaume II. el Just (fol. 102v-142r), Alfons IV. el Benigne (fol. 142r-148v) und Pere IV. el Cerimoniós (fol. 148v-194r). Zuletzt wurden deutlich jüngere Urkunden von 1438 und 1439 mit Bestimmungen zum Hafen von Barcelona ergänzt (fol. 195r-197v).

[537] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 213. Sie enthalten Urkunden unter Ramon Berenguer III. (fol. 205r-206r), Pere II. el Catòlic (fol. 206r-206v), Jaume I. el Conqueridor (fol. 206v-239r) und Pere III. el Gran (fol. 239v-249r), den Text *Compotum* über die Berechnung der Steuer *laudemium*, einer Steuer, die bei Besitzwechel von Lehensgütern fällig wurde (249r-250r), gefolgt von Urkunden unter Jaume II. el Just in seiner Funktion als König von Sizilien und Herr von Apulien (fol. 250v-252v), Alfons III. el Franc (252v-262v), Jaume II. el Just als König von Aragon, Alfons IV. el Benigne als Infant von Aragon (fol. 262v-328r), Alfons IV. el Benigne als König (fol. 328r-344v) inklusive eines Privilegs von Philipp VI. von Frankreich (fol. 338r-341v) und zuletzt Pere IV. el Cerimoniós einschließlich Urkunden des Consell del Cent und des Infanten Joan I. (fol. 344v-402v). Zum *laudemium* vgl. HÄGERMANN 1991.

[538] Vgl. WITTEKIND 2013 (b), S. 162, FN 36.

[539] Vgl. MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 228.

[540] Ein Beispiel für diese Aufteilung findet sich beispielsweise im 13. Jahrhundert in Kastilien mit den *Siete Partidas* als allgemeines Landrecht und dem ergänzenden *Fuero Real* als partikuläres Stadtrecht. Vgl. WOLF 1996, S. 47. Bezüglich aktueller Forschungsdiskurse zu Macht und Herrschaft im Kontext der *Siete Partidas* sei auf den interdisziplinären Tagungsband von ALBERT/ BECKER/ SCHMIDT 2021 verwiesen.

verfasst und von Ferrer und Arnau Bassa illuminiert.[541] Diese Handschrift und das *Llibre Verd I* haben eine fast identische Struktur und stimmen abgesehen von dem fehlenden *Speciale* inhaltlich überein.[542] Der zweite Teil des Inhaltsverzeichnisses in den *Usatges de Ramon Ferrer* (fol. 5v-12v), der sich auf das *Speciale* bezieht, zeigt, dass ursprünglich vorgesehen war, auch hier das Stadtrecht aufzuführen.[543] Die Urkundenabschriften werden auch hier stringent chronologisch nach Herrschern geordnet.

Mit Ausnahme ihrer Proömien und Inhaltsverzeichnisse sind die *Usatges de Ramon Ferrer* wie auch das *Llibre Verd I* zweispaltig angelegt. Die Texte beider Handschriften werden mit roten Rubriken, großen Fleuronnée-Initialen in Rot und Blau zu Textbeginn und kleineren Fleuronnée-Initialen bei Unterabschnitten und allgemein mit Paragraphenzeichen visuell strukturiert. Wie auch im *Llibre dels Reis* wurden bei der ersten Kompilationphase des *Llibre Verd I* Leerseiten belassen, um in der Zukunft noch Urkunden eintragen und die Handschrift auf diese Weise aktuell halten zu können.

Während das *Llibre Verd I* über ein komplexes und den Text hierarchisierendes Bildprogramm verfügt, finden sich in den *Usatges de Ramon Ferrer* lediglich drei Illuminationen, nämlich zu Beginn der *Usatges de Barcelona* (fol. 30r), zu Beginn der *Commemoracions* (fol. 41r) und zu Beginn der *Constitutiones* (fol. 57r).

Das *Llibre Verd I* enthält drei Prachteröffnungsseiten, vier Miniaturen mit Architekturabbreviatur, 49 historisierte Initialen, acht Wappen und 17 Floralinitialen. Die Illuminationen übernehmen dabei unter anderem eine strukturierende, die Textabschnitte hierarchisierende Funktion. Die Prachteröffnungsseiten markieren die drei Hauptteile. Die *Commemoracions*, das *Libellus de batalla facienda* und die einzelnen Abschnittseröffnungen werden in der Regel durch mehrfigurige Miniaturen oder historisierte Initialen eröffnet. Die Beitexte wie auch einzelne Urkunden erhalten ausschließlich historisierte Initialen, die eine

[541] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 194.
[542] Nur an einigen Stellen fehlen Urkundenabschriften oder wurden neue hinzugefügt. Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 192-94, 196-200. Die *Usatges de Ramon Ferrer* enthalten ein Proömium (fol. 3r), ein Inhaltsverzeichnis zum *Generale* (fol. 3v-5r), ein Inhaltsverzeichnis zum *Speciale* (fol. 5v-12v), einen liturgischen Kalender (fol. 13r-15v), Auszüge der vier Evangelien (fol. 16r-16v), eine Chronik der sechs Weltalter mit einer Liste der römischen Kaiser und der Kaiser des Heiligen Römischen Reichs (fol. 16v-19r), eine Papstchronik (fol. 19r-21r), eine Auflistung der Zahl und Aufgaben der Kardinäle (fol. 21r-21v), eine Chronik der fränkischen Könige (fol. 21v), eine Chronik der Grafen von Barcelona und Könige von Aragon (fol. 22r-27v), eine *Cronica comunia* (fol. 28r-28v), Eidesformeln und Eidesbeschreibungen für verschiedene städtische und königliche Amtsträger (fol. 29r-29v) sowie Angaben zu den Grenzen der *vegueria* von Barcelona, der *sotsvegueria* Vallés sowie der Stadt Barcelona (fol. 29v). Als Bestandteile des *Generale*, dem katalanischen Landrecht, enthält das Kartular die *Usatges de Barcelona* (fol. 30r-40v), die *Commemoracions* des Pere Albert (fol. 41r-53r), die Traktate *Libellus de batalla facienda* (fol. 53v-56r) und *Modus procedendi contra pacem et treugam frangentes* (fol. 56v), die *Constitutiones* und Friedensbeschlüsse unter Alfons II. el Cast (fol. 57r-58r), Pere II. el Catòlic (fol. 58v-62r), Jaume I. el Conqueridor (fol. 62v-74r), Pere III. el Gran (fol. 74v-79r), Alfons III. el Franc (fol. 79v-86r), Jaume II. el Just (fol. 86v-120v), Alfons IV. el Benigne (fol. 120v-126r) und Pere IV. el Cerimoniós (fol. 126r-234r).
[543] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 194.

Einzelfigur zeigen. Diese steht inhaltlich meist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Textinhalt. So werden beispielsweise die Evangelienauszüge mit dem Matthäus-Engel (fol. 19r), die Papstchronik mit einer Darstellung des Heiligen Petrus (fol. 22v) und die Chronik der Grafen von Barcelona und Könige von Aragon mit einer Grafenfigur (fol. 26v) eröffnet. Die *Commemoracions* werden mit der Darstellung des Treueids (fol. 49v), das *Libellus de batalla facienda* mit zwei zu Pferd kämpfenden Rittern (fol. 64v) eröffnet. Die nachfolgenden Abschnittseröffnungen und diverse historisierte Initialen zeigen die katalano-aragonesischen Herrscher.[544] Weiterhin finden sich Darstellungen von Rittern, Juden und Figuren des städtischen und höfischen Umfelds, Figuren mit Schriftrollen und Handschriften, oder aber männliche Figuren, deren gesellschaftliche Zugehörigkeit nicht weiter definiert werden kann.[545] Frauen werden in dieser Handschrift nicht dargestellt.

Die Prachteröffnungsseiten des *Llibre Verd I* (fol. 4r, 37r, 205r) betonen die Dreiteilung der Handschrift bestehend aus der heterogenen Textsammlung, dem *Generale* und dem *Speciale* (Abb. 4, 5, 6). Sie sind jeweils mit historisierten Initialen, Miniaturen und einen Ornamentrahmen, der den Textspiegel einfasst, verziert. Auf fol. 4r zeigt die historisierte Initiale Christus mit Reichsapfel in der Linken, auf einem Regenbogen stehend und mit der Rechten einen Segensgestus auf den Text richtend. Mit dieser Darstellung von Christus als Herrscher und Weltenrichter werden die in der Handschrift kompilierten Rechte und die Handschrift selbst unter seinen Schutz und seine Autorität gestellt. Durch ihn wird die Gesetzgebung bezeugt und garantiert.[546] Der göttliche Schutz wird zusätzlich durch die im Text anschließende *Invocatio Domini* erneut beschworen – ein Mittel, das beispielsweise bereits in den *Institutiones* und *Digesten* Iustinians, in spanischen *Fueros*, königlichen Privilegien und Einzelurkunden Anwendung findet.[547] Im Ornamentrahmen auf fol. 4r ist rechts mittig das Wappen der Krone Aragon zu sehen, unterhalb des Textes wiederum das Barceloneser Stadtwappen. So werden der König als Recht gebende und der Stadtrat als Recht empfangende Institution symbolisch vergegenwärtigt und die Handschrift zugleich unter beider Autorität gestellt.

Die ebenfalls mit einem Ornamentrahmen verzierte Prachteröffnungsseite des *Generale* auf fol. 37r zeigt Ramon Berenguer I. mit einer Versammlung von Grafen und in einer weiteren Initiale einen Schreiber. Hier ist nur das Wappen Barcelonas zu sehen. Das *Speciale* wird zu Beginn auf fol. 205r ebenfalls mit einer Prachtseite mit Ornamentrahmen eröffnet. Die

[544] Fol. 68v, 70v, 71v, 75r, 81r, 87v, 88v, 95r, 102v, 109v, 239v, 251r, 262v, 328r, 344v.
[545] Fol. 77v, 79r, 82v, 87r, 100r, 123v, 128r, 129v, 134r, 135v, 136r, 142r, 143v, 148v, 149v, 214v, 250v, 251v, 252v, 267v, 279r, 298v, 309v.
[546] Vgl. WITTEKIND 2014, S. 693, 708.
[547] Vgl. WITTEKIND 2014, S. 706.

Eröffnungsminiatur mit Architekturabbreviatur zeigt Ramon Berenguer III. mit einer Hofversammlung. Auch hier zeigt eine weitere Initiale einen Schreiber. Im Ornamentrahmen sind das Wappen der Krone Aragon sowie das Barceloneser Stadtwappen zu sehen.[548]

Da im *Llibre Verd I* und in den *Usatges de Ramon Ferrer* die gleichen drei Stellen mit historisierten Initialen versehen sind (Tafel 3), verdeutlicht eine Gegenüberstellung der Motive die Zunahme ihrer inhaltlichen Komplexität, die den Herrscher nicht mehr allein, sondern im Gruppenkontext verschiedener Rechtspraktiken darstellt:

König und Jahr des Urkundenerlasses/ Name des Rechtstexts	**Folio und Motiv in den *Usatges de Ramon Ferrer***	**Folio und Motiv im *Llibre Verd I***
	Generale	
Usatges de Barcelona	30r – auf Bank thronender Graf mit Zepter **Eröffnung *Usatges de Barcelona***	37r – Graf mit Hofversammlung und Schreiber **Eröffnung *Usatges de Barcelona***
Commemoracions	41r – Vasall leistet homagium gegenüber König **Eröffnung *Commemoracions***	49v – Vasall leistet homagium gegenüber König in Anwesenheit von Zeugen **Eröffnung *Commemoracions***
Alfons II. el Cast, 1173	57r – auf Steinbank thronender König mit Zepter Wappen der Stadt Barcelona im unteren Bereich der Seite **Abschnittseröffnung**	68v – auf Steinbank thronender Ritter in Kettenrüstung mit Schwert, Waffenrock und Schild in den Farben der Krone Aragon **Abschnittseröffnung**

Tabelle A: Gegenüberstellung der illuminierten Textstellen in den *Usatges de Ramon Ferrer* und der ihnen korrespondierenden Illuminationen im *Llibre Verd I*.

Zu Beginn der *Usatges de Barcelona* wird in beiden Handschriften Graf Ramon Berenguer I. gezeigt, der als den Text autorisierende Figur fungiert. Im *Llibre Verd I* wird diese Darstellung um die Grafenversammlung sowie einen Schreiber ergänzt. So werden das Regieren im Konsens und die Verschriftlichung des Rechts als Medium zur Rechtswahrung betont. Wie später noch gezeigt wird, bilden diese zwei Themenkomplexe den Mittelpunkt vieler Darstellungen im *Llibre Verd I*.[549] Die Eröffnung der *Commemoracions* zeigt in beiden Fällen den Ritus des *homagium*, der Leistung des Lehnseides, durch den der Vasall seinem Lehnsherrn Treue schwört, während dieser ihm seinen Schutz zuspricht.[550] Diese zweifigurige Darstellung in den *Usatges de Ramon Ferrer* wird im *Llibre Verd I* um den Aspekt der Zeugenschaft ergänzt. Zuletzt wird Darstellung des auf einer Steinbank thronenden Königs sowie des an einer Ranke hängenden Wappen Barcelonas zu Beginn des Abschnitts zu Alfons II. el Cast in den *Usatges de Ramon Ferrer* im *Llibre Verd I* durch die Darstellung eines Ritters mit Schwert sowie einem Waffenrock und Schild in den Farben der Krone Aragon ausgetauscht. Diese Figur betont die Zusammenführung des Hauses Barcelona und der Krone von Aragon in der Figur von Alfons

[548] Die Prachteröffnungsseiten auf fol. 37r und 205r werden in Kapitel III, 1.2. ausführlich diskutiert.
[549] Vgl. Kapitel III, 1.2. sowie Kapitel III, 3.2. der vorliegenden Arbeit.
[550] Die Darstellung des *homagiums* wird in Kapitel III, 2.2. der vorliegenden Arbeit behandelt.

II. el Cast, dem Erben des Barceloneser Grafen Ramon Berenguer IV. und der aragonesischen Kronerbin Petronilla.

Die Text hierarchisierende Funktion der Illuminationen im *Llibre Verd I* stellt gegenüber dem älteren Kartular von Barcelona, dem *Primer Llibre Verd*, eine Neuerung dar. Das *Primer Llibre Verd* wird zwischen 1333 und 1343 für den Stadtrat verfasst.[551] In diesem Kartular wird eine chronologische Ordnung nach Herrscherfolge noch nicht konsequent umgesetzt. Zwar deutet sich hier bereit das Konzept der Beitexte als die Rechtstexte kontextualisierendes Element an,[552] da einige davon zu Beginn stehen, doch sind einige vereinzelt zwischen die Urkundenabschriften gestellt. Insgesamt wirkt die Handschrift noch ungeordnet.[553] Das *Primer Llibre Verd* ist anders als seine Nachfolger noch vollständig einspaltig geschrieben. Große und kleine Fleuronnée-Initialen in Rot und Blau heben die Textanfänge hervor, Rubriken sowie blau und rot alternierenden Paragraphenzeichen untergliedern die Texte weiter. Es enthält acht Darstellungen des Königs[554], eine Darstellung zweier zu Pferd kämpfender Ritter zu Beginn des Traktats *Libellus de batalla facienda* [555], eine historisierte Initiale mit einer Drôlerie[556] und sechs zythomorphe Prachtinitialen [557]. Zusätzlich zieren Drôlerien die Bordüren einiger

[551] Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 225 sowie RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 189. Die Handschrift ist auf den ersten vierzehn Folios mit einer modernen Foliierung versehen. Auf fol. 17r beginnt die ursprüngliche Foliierung in römischen Ziffern mit „I". RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ folgend, werden diese beiden Foliierungen hier mit *1.fol* beziehungsweise *2.fol* kenntlich gemacht. Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 190.
[552] Vgl. WITTEKIND 2014, S. 697.
[553] Das *Primer Llibre Verd* enthält einen liturgischen Kalender (1.fol. 1r-6v), Evangelienauszüge (1.fol. 7r-7v), eine Liste von Dokumenten, von denen die Bürger der Stadt Abschriften erhalten können, (1.fol. 9r-13v) sowie eine Anleitung zur Eidesleistung der zwölf Wähler der *consellers* am Tag des Heiligen Andreas (1.fol. 15r-15v). Es folgen die *Usatges de Barcelona* (2.fol. 1r-11r), Texte zu feudal-vasallitischen Beziehungen (2.fol. 11v-30v) einschließlich einer Chronik (2.fol. 20v-22r), eine Sammlung von Texten historiographischen Charakters (2.fol. 20v-30v) und das Traktat *Commemoracions* (2.fol. 30v-44v). Es folgen in nicht stringent chronologischer Reihenfolge Beschlüsse der katalano-aragonesischen Herrscher Alfons II. el Cast, Pere II. el Catòlic, Jaume I. el Conqueridor, Pere III. el Gran, Alfons III. el Franc und Jaume II. el Just (2.fol. 49r-122v). Darauf folgen die Rechte und Privilegien der Stadt Barcelona, geordnet nach den Herrschern Ramon Berenguer III., Jaume I. el Conqueridor, Pere III. el Gran, Alfons III. el Franc und Jaume II. el Just (2.fol. 124r-197r). Es folgen das Traktat *Libellus de batalla facienda* (2.fol. 199r-202v) sowie diverse Beschlüsse zu Steuern (2.fol. 203r-205r), die Rechtsbefugnisse des *veguer* und *batlle*, (2.fol. 205v), Beschlüsse und Privilegien des Barceloneser Stadtrats (2.fol. 206r-206v, 214v-256r, 260v-276r,), Beschlüsse verschiedener Cortes (2.fol. 207r-214r, 256r-259v) sowie eine Maxime von Bernhard von Clairvaux, die auf ein Gewohnheitsrecht von Barcelona angewendet werden kann (2.fol. 276r). Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 189-191. WITTEKIND spricht dem Traktat *Libellus de batalla facienda* eine das *ius speciale* von Barcelona einleitende Positionierung innerhalb der Handschrift zu. Vgl. WITTEKIND 2014, S. 697. Dies erscheint jedoch vor der Tatsache, dass dieser Text vielmehr zwischen zwei Abschnitte mit Rechten der Stadt Barcelona gebettet ist, nicht so eindeutig. Vielmehr zeigt sich hier noch der ungeordnete Charakter der Handschrift auf den auch das Proömium des jüngeren *Llibre Verd I* Bezug nimmt: „*Attendentes quod liber privilegiorum civitatis Barchinone vocatus lo libre vert non erat plene perfectus, neque ordinatus*, nec correctus, ut decebat, [...]." (*Llibre Verd I*, fol. 4r.) Meine Übersetzung: Aufmerkend, dass das Buch der Privilegien der Stadt Barcelona, genannt ‚lo Libre Vert' [das grüne Buch] nicht vollständig fertiggestellt, nicht geordnet noch verbessert war, wie es sich ziemte […]
[554] 2.fol. 49r, 96r, 103r, 111r, 115r, 124r zeigen den König ganzfigurig, 2.fol 89r, 146r als Büstenportrait.
[555] 2.fol. 199r.
[556] 2.fol. 62r.
[557] 2.fol. 69r, 75v, 77v, 121r, 166v, 186r.

Initialen[558]. Von den 16 illuminierten Urkundenabschriften des *Primer Llibre Verd* wurden 15 in das *Llibre Verd I* übernommen und davon 14 erneut mit Prachtinitialen ausgestattet, sodass sich ein unmittelbarer Vergleich anbietet (Tafel 4). Zum Teil wurden Motive aus dem *Primer Llibre Verd* beibehalten, zum Teil aber auch neue Motive eingeführt.

König und Jahr des Urkundenerlasses/ Name des Rechtstexts	**Folio und Motiv im *Primer Llibre Verd***	**Folio und Motiv im *Llibre Verd I***
Generale		
Pere II. el Catòlic, 1208	49r – König auf Thronbank **hier Abschnittseröffnung**	71v – König auf Thronbank
Jaume I. el Conqueridor, 1228	75v – zythomorphe Initiale	77v – stehender Mann mit Kreuzstab
Jaume I. el Conqueridor, 1234	77v – zythomorphe Initiale	81r – Büstenbild des Königs
Pere III. el Gran, 1283	62r – Initiale mit Drôlerie	88v – auf Löwen stehender König
Pere III. el Gran, 1283	69r – zythomorphe Initiale	*Urkunde nicht enthalten.*
Alfons III. el Franc, 1289	89r – Büstenbild des Königs **Abschnittseröffnung**	95r – Rechtsgesuch beim König durch drei Männer im Beisein eines Schreibers **Abschnittseröffnung**[559]
Jaume II. el Just, 1291	96r – stehender König	102v – König mit Hofversammlung; stehender König **Abschnittseröffnung**
Jaume II. el Just, 1299	103r – stehender König	109v – auf einem Träger stehender König
Jaume II. el Just, 1301	111r – stehender König	123v – in einer Urkunde lesender Mann
Jaume II. el Just, 1307	121r – zythomorphe Initiale	128r – Mann mit Weingefäß
Jaume II. el Just, 1311	115r – stehender König	129v – knieender Ritter mit Schild und Lanze mit Banner
König und Jahr des Urkundenerlasses/ Name des Rechtstexts	**Folio und Motiv im *Primer Llibre Verd***	**Folio und Motiv im *Llibre Verd I***
Speciale		
Ramon Berenguer III., 1116	124r – stehender König **Eröffnung Speciale**	205r – Graf mit Hofversammlung und Schreiber **Eröffnung Speciale**
Pere III. el Gran, 1282	146r – Büstenbild des Königs	246v – Fleuronnée-Initiale
Jaume II. el Just, 1291	166v – zythomorphe Initiale	262v – thronender König gibt Anweisung an Schreiber **Abschnittseröffnung**
Jaume II. el Just, 1299	186r – zythomorphe Initiale	273r – Florale Prachtinitiale
Beitexte		
Libellus de batalla facienda	199r – Zwei kämpfende Ritter zu Pferd	64v – Zwei kämpfende Ritter zu Pferd

Tabelle B: Gegenüberstellung der illuminierten Textstellen im *Primer Llibre Verd* und der ihnen korrespondierenden Textstellen und Illuminationen im *Llibre Verd I*.

Anders als im *Primer Llibre Verd* nehmen die Illuminationen im *Llibre Verd I* nun eine zentrale Rolle für die Gliederung und Hierarchisierung der Texte ein. Dort wo es sich im *Llibre Verd I* um eine Abschnittseröffnung handelt, wird die ursprünglich einfigurige Darstellung des Königs im *Primer Llibre Verd* (2.fol. 89r, 96r, 115r) beziehungsweise die zythomorphe Initiale (2.fol. 166v) zu einer mehrfigurigen Darstellung mit dem Herrscher im Mittelpunkt umgewandelt. Damit folgen diese Angleichungen dem Prinzip, dass im *Llibre Verd I*

[558] 2.fol. 49r, 69r, 75v, 77v, 89r, 96r, 103r, 111r.

[559] Bereits auf fol. 94v wurde eine Urkunde unter Alfons III. el Franc eingetragen, die allerdings natlos an die vorherige Urkunde unter Pere III. el Gran geschrieben wurde. Danach wurde jedoch die rechte Spalte auf fol. 94v nicht weiter beschriftet, sodass die historisierte Initiale der Urkunde auf fol. 95r den Charakter einer Abschnittseröffnung hat, zumal die Darstellung eine mehrfigurige ist, was tendenziell den hierarchisch übergeordneten Illuminationen vorbehalten ist.

Abschnittseröffnungen in der Regel mehrfigurige Illuminationen beinhalten, während einzelnen Urkundenabschriften meist einfigurige Darstellungen vorangehen. Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass neben den Herrscherdarstellungen nun auch andere Figuren in die Illuminationen aufgenommen wurden. Dabei handelt es sich um städtische Würdenträger, Angehörige der *universitas* und Juden, aber auch um männliche Figuren, die keiner bestimmten gesellschaftlichen Gruppe zugeordnet werden können. Es werden nicht mehr allein die Aussteller der Urkunden gezeigt. Statt wie im *Primer Llibre Verd* den König (2.fol. 111r, 115r, 146r) beziehungsweise eine zythomorphe Darstellung (2.fol. 75v, 121r) zu zeigen, werden hier ein Mann mit Kreuzstab (fol. 77v), ein in einer Urkunde lesender Mann (fol. 123v), ein Mann mit einem Weingefäß (fol. 128r), ein knieender Ritter mit Schild und Lanze (fol. 129v) eingefügt.

2.3. Visuelle Strukturierung und Sprache im *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I*

Die grundlegende Struktur des *Llibre dels Reis* und des *Llibre Verd I* ist chronologisch. Die Illuminationen beider Handschriften setzen die verschiedenen Texte in eine hierarchische Beziehung zueinander und lenken den Leseprozess. Sie betonen die Hauptteile mit Frontispizen beziehungsweise Prachteröffnungsseiten. Die Anfänge der Herrscherabschnitte werden durch mehrfigurige und teilweise zusätzlich durch Architekturrahmen ausgezeichnete Miniaturen eröffnet. Einzelne Urkundenabschriften wie auch die Beitexte werden durch einzelfigurige historisierte Initialen eröffnet. Zusammen mit visuellen Gliederungselementen wie Tituli, Rubriken, Fleuronnée-Initialen und Paragraphenzeichen, vereinfachen die Illuminationen zugleich den Zugang zu den Textinhalten. Beide Handschriften enthalten Inhaltsverzeichnisse, wobei das des *Llibre dels Reis* über ein Verweissystem mit Nummerierungen der Folios und Urkundenrubriken verfügt.[560] Besonders im *Llibre dels Reis* korrespondiert die visuelle Aufmachung der Inhaltsverzeichnisse zu Beginn der Großabschnitte mit der Hierarchisierung der Texte durch die Illuminationen. Die umfangreiche Ausstattung der Beitexte mit historisierten Initialen, wie auch der inhaltliche Umfang dieser besonders im *Llibre Verd I*, sind Zeuge eines erstarkenden Bewusstseins über den Beitrag der Beitexte zur Kontextualisierung, Rezeption und Interpretation der Rechtstexte.

In beiden Handschriften kommen sowohl Latein als auch Katalanisch in unterschiedlichem Umfang zum Einsatz. Welche Sprache an welcher Stelle für welche Textart verwendet wird, lässt Rückschlüsse darauf zu, wann und wie diese Sprachen im (rechtlichen) Alltag verwendet wurden und ob und wie sie über repräsentative und identitätsstiftende Qualitäten verfügen. Im

[560] Vgl. Kapitel III, 3.1.

Llibre dels Reis sind Latein und Katalanisch das konstituierende Element für die Zweiteilung der Handschrift. Im *Llibre Verd I* hingegen wird Katalanisch nur punktuell verwendet, und zwar dort, wo es unmittelbaren Bezug zu Handlungen oder einer kulturell-historischen Identität hat. Latein ist im *Llibre Verd I* die dominierende Sprache und auch im *Llibre dels Reis* steht es zu Beginn und wird somit dem Katalanischen vorgezogen.[561]

Wie BARRAQUÉ für den aragonesischen Raum darlegt, kommen Latein und Volkssprache unterschiedliche Qualitäten zu. Während Latein als Vehikel für das römische Recht und die politischen Ansprüche gesehen wurde, war die Volkssprache Ausdruck für die alten Traditionen und die Bestätigung des Fortbestands früherer politischer Beziehungen.[562] Die Verknüpfung zwischen territorial verortetem Recht und an Sprache geknüpfte Identität wurden in der vorliegenden Arbeit bereits für den aragonesischen *Vidal Mayor* aufgezeigt.[563] Somit ist auch den Sprachen im *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* eine funktionelle und repräsentative Funktionsweise zugrunde zu legen.

Die auf Katalanisch verfassten Texte des *Llibre dels Reis* stehen in Zusammenhang mit dem volkssprachlich dominierten Alltag des mallorquinischen Stadtrats. Zwar werden Urkunden in Katalonien und auf Mallorca grundsätzlich auf Latein verfasst, doch sind die Verwaltungsstrukturen auf der Insel im 13. und 14. Jahrhundert vorwiegend katalanisch geprägt.[564] Besonders die *jurats* und *consellers*, aber auch königliche und städtische Beamten auf Mallorca sprechen in der Regel kein Latein.[565] Dies zeigt sich bereits im *Privilegia indulta regno Maioricarum per reges Aragonum*, der vollständig auf Katalanisch verfasst ist,[566] wie auch im *Franqueses de Mallorca. Llibre primer*, wo der katalanische Teil noch zu Beginn der Handschrift steht und – anders als der lateinische Teil – über Inhaltsverzeichnisse verfügt. Der katalanische Teil wurde also für eine regelmäßige Konsultation konzipiert, während die lateinische Fassung der Urkunden um der Vollständigkeit Willen aufgenommen zu sein scheint. Die auf Katalanisch verfassten *Usatges de Barcelona* reihen sich ebenfalls in den Nutzungskontext des katalanisch dominierten Rechtsalltags. Dass Evangelienauszüge, Kalender, Osterkalender und Chronik hier auf Latein verfasst sind, ist eher im Zusammenhang

[561] Daneben findet sich im *Llibre dels Reis* eine Urkunde, die in ihrer kastilischen Originalfassung beibehalten wurde. Es handelt sich um eine Urkunde Fernandos IV. von Kastilien (Sevilla, 8. Juni 1310, ARM, Pergamins Reials, Fernando, Núm. 70). Sowohl im lateinischen als auch im katalanischen Teil der Handschrift (fol. 106r-107v/ 330r-331v) ist sie in ihrer originalen kastilischen Fassung aufgenommen. Einzig im *Franqueses de Mallorca. Llibre tercer* (um 1324, ARM, Còdex 7, fol. 105v-107r) findet sie sich in katalanischer Übersetzung.
[562] Vgl. BARRAQUÉ 2013, S. 117.
[563] Vgl. Kapitel II, 5.
[564] Vgl. PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 55, 58. HATTENHAUER folgend ist es allgemein in Europa nicht unüblich, dass die Rechtspraxis in der Volkssprache erfolgt, während die Niederschrift selbst in Latein vollzogen wird. Vgl. HATTENHAUER 1991, S. 59.
[565] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 78.
[566] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 78.

mit der sprachlichen Tradition dieser Texte, denn mit ihrer Nutzung zu verstehen. Da auch die anderen Handschriften der *Franqueses de Mallorca* dem Katalanischen den Vorzug geben, tritt die Positionierung des Lateinischen am Anfang des *Llibre dels Reis* um so deutlicher hervor. Der Grund dafür ist in dem religiösen und feierlichen Stellenwert des Lateinischen[567] zu suchen, der dem repräsentativen Charakter des Kartulars der *universitas* von Mallorca besser entsprochen haben wird.

Im *Llibre Verd I* dominiert die lateinische Sprache. Im Unterschied zum *Llibre dels Reis* werden hier die *Usatges de Barcelona* in ihrer lateinischen Fassung aufgenommen und so dem feierlich-repräsentativen Charakter der Handschrift angeglichen. Lediglich die Chronik der Grafen von Barcelona und Könige von Aragon (fol. 26v-33v), der Text über die Eidesleistung verschiedener Amtsträger (fol. 35v-36r) sowie das Traktat *Libellus de batalla facienda* (fol. 64v-67v) sind auf Katalanisch verfasst. Bei der Chronik betont das Katalanische die territoriale Verortung der katalano-aragonesischen Herrscherdynastie. Dass die Eidesleistungen ebenfalls auf Katalanisch verfasst wurden, ist unmittelbar in Zusammenhang mit dem katalanisch geprägten Alltag der Amtsträger, die diese Eide leisten, zu sehen, womit diese Texte in erster Linie funktional gedacht wurden.

3. Die Beitexte des *Llibre dels Reis* und des *Llibre Verd I*

Die Praxis der Anreicherung von Kartularen mit gattungsfremden Texten, die teilweise zu einer umfangreichen Sammlung von Beitexten ausgearbeitet werden, ist bereits früh zu beobachten, so beispielsweise im weltlichen *Falkensteiner Codex*[568] oder im *Liber Testamentorum Ovetensis*[569] des 12. Jahrhunderts. Kartulare wurden damit nicht als reine Sammlungen von Urkunden verstanden, sondern durch die Beitexte auch den Bedürfnissen ihrer Besitzer und Nutzer angepasst. Die an einem konkreten Nutzen ausgerichtete Anreicherung von Beitexten ist auch in älteren Rechtshandschriften der iberischen Halbinsel zu beobachten, die möglicherweise einen Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung späterer Kartulare ausgeübt haben könnten. So enthält der prachtvoll illuminierte *Codex Albeldense* (976, San Millan de Cogolla, Escorial, Patrimonio Nacional, D-I-2) aus dem Kloster San Martín

[567] Der feierliche Stellenwert des Lateinischen in der mallorquinischen Schriftkultur zeigt sich in der kurz vor dem *Llibre dels Reis* entstandenen mallorquinischen Hofordnung *Leges Palatinae*, die von Jaume III. in Auftrag gegeben und vollständig in lateinischer Sprache verfasst wurde. Darin werden die Hofämter und deren Aufgaben sowie Hierarchien am Hof definiert und begründet. Vgl. CATEURA BENNÀSSER 2005, S. 50.

[568] Hier geben die Beitexte den Kontext für die Urkundenabschriften, indem sie Auskunft über den existierenden Grundbesitz und die Familiengenealogie. Vgl. FREED 1984, S. 33-35.

[569] Hier steht zu Beginn die Gründungsgeschichte von San Salvador, eine Beschreibung der Bistumsgrenzen unter dem asturischen Herrscher Alfons II. el Casto (791-842), ein Bericht über die Reliquientranslation Alfons' VI. in die Cámara Santa der Salvatorenkathedrale in Oviedo, Privilegien Johannes' VIII. sowie Akten eines (fiktiven?) Konzils in Oviedo. Vgl. WITTEKIND 2011 (a), S. 227.

de Albelda neben dem Hauptteil bestehend aus einer kirchenrechtlichen Sammlung und dem westgotischen *Liber iudicum* diverse chronikalische Texte, Viten, Exzerpte aus verschiedenen Werken des Isidor von Sevilla (600-636), Auszüge der Benediktsregel, Sermones, Gedichte und Figurengedichte sowie eine Liste der westgotischen Könige, mit denen zusammen mit den Illuminationen die Rechtstexte miteinander verknüpft und in einen kosmologisch-heilshistorischen Kontext gesetzt werden. Die hier vollzogene Zusammenstellung und Verknüpfung verschiedener geordneter Rechtssammlungen mit weiteren Texten und Illuminationen stellt hier im 10. Jahrhundert ein Novum dar.[570]

Mit der heterogenen Textsammlung und den Rechtstexten werden im *Llibre Verd I* alle Schriftwerke zusammengefasst, die für das Verständnis über die Ursprünge und die historische Tradition der Gesellschaft und des in Barcelona geltenden Rechts als relevant erachtet wurden.[571] Dies gilt auch für die Beitexte des *Llibre dels Reis*, wobei sie durch ihre Positionierung in der Mitte der Handschrift an ihrer kontextualisierenden und den Leseprozess steuernden Wirkung einbüßen. PLANAS ROSSELLÓ betont den inhaltlich-strukturellen Fokus auf die mallorquinischen Herrscher in dieser Handschrift, der einer prominenten Positionierung der *Usatges de Barcelona* als ursprüngliches Recht Kataloniens und der aragonesischen Krone entgegensteht.[572] Die Evangelienauszüge als Repräsentanten von Christus logos, der liturgische Kalender mit den Festtagen zum göttlichen Erlösungswerk Christ, wie auch die Chroniken, die die Heilsgeschichte bis in die Gegenwart fortschreiben, betten das Recht in einen sakralen Rahmen.[573]

Im Nachfolgenden sollen die Beitexte des *Llibre dels Reis* und des *Llibre Verd I* einzeln bezüglich ihrer Inhalte, Gestaltung und Verortung innerhalb der jeweiligen Handschrift vorgestellt und auf ihre Funktion als alleinstehender Text wie auch für die Kontextualisierung und Rezeption des Rechts sowie Lesesteuerung hin untersucht werden. Als intendierte Schwellenmomente und als Vermittler zwischen Leser und Rechtstext lassen die Beitexte Rückschlüsse zu auf die soziokulturelle und politische Eigenwahrnehmung und Repräsentation der Auftraggeber beziehungsweise der *universitas* von Mallorca und Barcelona.

[570] Vgl. WITTEKIND 2014, S. 699 sowie WITTEKIND 2021 (a), S. 187-188, 193, 198. Auch die Schwesternhandschrift des *Codex Albeldense*, nämlich der *Codex Aemilianensis* (976, San Millan de Cogolla, Escorial, Patrimonio Nacional, D-I-1) verfügt über eine umfangreiche Ausstattung heterogener Texte. Vgl. WITTEKIND 2014, S. 699, BÖSE 2019 sowie WITTEKIND 2021 (a), S. 189.
[571] Vgl. MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 216.
[572] Vgl. PLANAS ROSELLÓ 2010, S. 70.
[573] Vgl. WITTEKIND 2014, S. 692-693.

3.1. Die Inhaltsverzeichnisse im *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I*

Bei der inhaltlichen Strukturierung von Rechtshandschriften existieren zwei grundlegende Ordnungsprinzipien, nämlich ein systematisches nach Themen und ein chronologisches. Das römische Recht – damit also auch der *Codex Iustiniani* – ist nach Themen geordnet.[574] Das Fehlen jeglicher Hinweise auf Chronologie negiert damit den Gedanken der Rechtsgenese. Auch das an das römische Recht angelehnte westgotische Recht *Liber Iudicum* negiert in seiner systematischen Anlage die Genese des Rechts.[575] Dem Beispiel des römischen Rechts folgend, sind auch die kastilischen *Siete Partidas* und der *Vidal Mayor* thematisch geordnet.[576] Gleiches ist auch für das systematisch geordnete kanonische Recht wie beispielsweise das *Decretum Gratiani* zu konstatieren.[577] Mit Blick auf Konziliensammlungen kommt es wiederum zu einem dogmatischen Problem der bisherigen Ordnungsstrategie für das ebenfalls thematisch geordnete Kirchenrecht, da hier die Konzilien chronologisch aufgeführt werden und damit die eigene Rechtsgeschichte betonen. Bereits im *Codex Albeldense* von 976 ist eine Betonung der Geschichte der Konzilien zu beobachten: In dieser Rechtshandschrift wird der quantitativ mit 310 Folios dominierende Teil bestehend aus kirchenrechtlichen Texten durch eine thematisch in zehn Bücher gegliederte Übersicht über die Bestimmung der Konzilien eröffnet, die damit zur thematischen Ordnungsstrategie des Kirchenrechts passt. Innerhalb dieser thematischen Ordnung werden die Kanones jedoch in chronologischer Abfolge und im Kontext der jeweiligen Konzilien wiedergegeben.[578] Auch in der Dekretalensammlung *Liber Extra* Gregors IX. von 1234 nimmt der mit dem Werk beauftragte Ramon de Penyafort (ca. 1185-1275) eine thematische Aufteilung der Dekretalensammlung in fünf Bücher (*iudex*, *iudicium*, *clerus*, *sponsalia*, *crimen*) vor, unter denen er die einzelnen Rechtsquellen und Dekrete dann allerdings explizit in chronologischer Reihenfolge aufführt, wodurch eine historische Rechtsentwicklung sichtbar wird.[579] Im *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* sind die Inhalte

[574] Vgl. WEIMAR 1986, Sp. 270-277.
[575] Das in zwölf Büchern thematisch geordnete *Liber Iudicum* thematisiert die Rechtsgrundlagen (I, II), Ehe- und Erbrecht (III, IV, X), Handelsrecht (V, XI), Strafrecht (VI-VIII) Asylrecht (IX) und Juden (XII). Vgl. WITTEKIND 2021 (a), S. 193, FN 21.
[576] Zum thematisch nach Büchern gegliederten Aufbau der *Siete Partidas* vgl. BURNS 2001 (a), S. XI, O'CALLAGHAN 2001, S. XXX, XXXV-XXXVI, XL sowie WITTEKIND 2013 (b), S. 155-156. Zum thematischen Aufbau des Vidal Mayor vgl. DELGADO ECHEVERRÍA 1989, S. 80, DELGADO ECHEVERRÍA 2009, S. 13 sowie WITTEKIND 2011 (b), S. 154.
[577] Das zwischen 1120 und 1140 entstandene *Decretum Gratiani* setzt sich aus drei Teilen zusammen, nämlich aus 101 *Distinctiones* über die Quellen des Kirchenrechts, die kirchliche Hierarchie und die Disziplin des Klerus, aus 36 *Causae* (fiktive Fallstudien) und eine Sakramentenlehre. Vgl. Artikel *Decretum (Gratiani)* in Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters, online via https://www.geschichtsquellen.de/werk/2530 (Bearbeitungsstand: 10.09.2024) [Zugriffsdatum 18.10.2024].
[578] Vgl. WITTEKIND 2021 (a), S. 190-191.
[579] Vgl. WITTEKIND 2010, S. 98-99. Wenn auch bereits älteren Datums, bietet der Aufsatz von BERTRAM einen ersten Überblick zu den bestehenden Handschriften des *Liber Extra* Gregors IX. Darin skizziert der Autor den Überlieferungsbestand des *Liber Extra*, Datierungsfragen überlieferter Exemplare sowie die Standorte illuminierter Exemplare. Mit Verweis auf paläographische und kunsthistorische Fragestellungen resümiert der

schließlich stringent chronologisch nach Herrschern geordnet, womit das Recht historisch argumentiert wird. Dieser Aspekt wird durch die zusätzlichen Chroniken in beiden Handschriften verstärkt, wie an späterer Stelle noch ausführlich zu erörtern ist.[580] Anders als bei den thematisch geordneten Rechtshandschriften, wird in den chronologisch geordneten damit allerdings der Zugriff auf die Urkundeninhalte erschwert. Um den Zugriff auf die einzelnen Rechte dennoch zu ermöglichen, verfügen das *Llibre dels Reis* und das *Llibre Verd I* über unterschiedlich detailliert gestaltete Inhaltsverzeichnisse, die im Nachfolgenden vorgestellt werden.[581]

Im *Llibre dels Reis* verfügen beide Hauptteile zu Beginn über ein eigenes Inhaltsverzeichnis (fol. 1r-11r/ fol. 206r-220v), ebenso wie die *Usatges de Barcelona* (fol. 176r-179v). Die Beitexte werden in den Inhaltsverzeichnissen nicht berücksichtigt. Bereits in den älteren mallorquinischen Kartularen werden einzelnen Abschnitten eigene Inhaltsverzeichnisse gegeben, wobei es sich dabei noch um die einzelnen Herrscherabschnitte handelt, statt eines einleitenden Verzeichnisses, das einen Gesamtüberblick aller Urkundenabschriften gibt. Mit Ausnahme des *Privilegia indulta regno Maioricarum per reges Aragonum* (um 1288-1290, AHN, Diversos y Colecciones, Códices, L. 1498), das kein Inhaltsverzeichnis besitzt, sind die Inhaltsverzeichnisse der Handschriften der *Franqueses de Mallorca* gleich gestaltet: Sie sind einspaltig geschrieben und listen die Rubriken der Urkundenabschriften auf (Abb. 11, 12). Der ersten Rubrik zu Beginn jedes Inhaltsverzeichnisses wird eine große, reich verzierte Fleuronnée-Initiale vorangestellt. Die nachfolgenden Rubriken sind mit kleineren rot und blau alternierenden Fleuronnée-Initialen verziert. Am Ende jeder Rubrik stehen die Worte *cartes* (kat.: beschriebenes Blatt, Urkunde)[582] und *capitols* (kat.: Abschnitte)[583], gefolgt jeweils von einer römischen Ziffer (Abb. 11, 16). Die Ziffern zu den *cartes* beziehen sich dabei auf die Ziffern der Foliierung auf den Recto-Seiten, die mit jedem neuen Abschnitt zu einem König wieder bei „I“ beginnt. Im Haupttext sind die einzelnen Urkunden fortlaufend nummeriert, worauf sich die Ziffern mit der Bezeichnung *capitols* beziehen. Anders als im *Llibre dels Reis*

Autor die Verbreitungsrouten dieser Handschriften im mittelalterlichen Europa und gibt einen Überblick zur visuellen Ausstattung der illuminierten Exemplare. Vgl. BERTRAM 2008.

[580] Vgl. Kapitel II, 3.5. der vorliegenden Arbeit.

[581] Die Nutzung von Inhaltsverzeichnissen zur Handhabung von Handschriften findet sich bereits in karolingischen Bibeln, in denen den einzelnen Büchern Capitula-Verzeichnisse vorangestellt werden, so beispielsweise in der fragmentarisch erhaltenen touronischen Bibel aus St. Maximin um 840. Auch in älteren (systematischen) Canones-Sammlungen, wie beispielsweise in Handschrift 124) der Kölner Dombibliothek von Anfang des 11. Jahrhunderts kommen Inhaltsverzeichnisse zu Einsatz. Vgl. WITTEKIND 2010, S. 107.

[582] Vgl. https://dcvb.iec.cat/ [Zugriffsdatum: 15.10.2024]

[583] Vgl. https://dcvb.iec.cat/ [Zugriffsdatum: 15.10.2024]

verfügen die *Usatges de Barcelona* (fol. 171r-200v) im *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* noch über kein Inhaltsverzeichnis.[584]

Im *Llibre dels Reis* werden die Inhaltsverzeichnisse zu beiden Hauptteilen visuell so aufbereitet, dass sie auch die Abschnitte der einzelnen Herrscher im Haupttext wiedergeben (Abb. 12, 17). Sie sind dem zweispaltigen Layout der Handschrift angepasst und mit Bordüren und Ranken gerahmt. Die Abschnitte zu den vier mallorquinischen Königen Jaume I., Jaume II., Sanç I. und Jaume III. werden der Reihe nach gelistet und sind jeweils zu Beginn mit einer roten Rubrik und einer großen floralen Prachtinitiale markiert. Diese visuelle Vierteilung korrespondiert mit der Gliederung der zwei Haupttexte in vier Teile, die mit einem Frontispiz beziehungsweise einer großen Miniatur eröffnet werden (fol. 61r, 120r, 156r, 261v, 304r, 374r). Gleichzeitig wird in beiden Inhaltsverzeichnissen der Abschnitt zu Jaume I. el Conqueridor zusätzlich mit einer Anrufung Christi, der Dreifaltigkeit und Mariens besonders akzentuiert (fol. 1r und 206r). Die Rubriken der einzelnen Urkunden sind untereinander gelistet. Viele der enthaltenen Urkundenabschriften verfügen neben einer eröffnenden Hauptrubrik auch über Unterrubriken, um die verschiedenen Themen voneinander abzugrenzen. Während in den Inhaltsverzeichnissen der älteren Kartulare die Haupt- und Unterrubriken ohne Unterscheidung der Reihe nach mit blau und rot alternierenden Initialen gelistet werden, findet in den Inhaltsverzeichnissen des *Llibre dels Reis* eine visuelle Differenzierung statt. Nun erhalten die Hauptrubriken eine zwei Zeilen hohe Zierinitiale in Blau oder Rosa mit Gold auf farbigem Grund, während die Rubriken der Unterpunkte mit schlichten, kleineren Initialen in Rot oder Blau versehen werden (Abb. 17). Auch das Verweissystem mit *cartes* und *capitols* wird im *Llibre dels Reis* weiter ausdifferenziert. Die Ziffern der *cartes* (Urkunden) werden nun fortlaufend vergeben, anstatt mit jedem neuen Herrscherabschnitt erneut bei „I“ zu beginnen. Diese Kennzeichnung der Folios beginnt im lateinischen Teil auf fol. 14r, setzt zu Beginn der *Usatges de Barcelona* auf fol. 182r und auf fol. 223r im katalanischen Teil der Handschrift dann wieder bei „I“ neu an. Während in den älteren Handschriften die *capitol*-Ziffern sowohl für Hauptrubriken als auch Unterrubriken der Urkundenabschriften verwendet wurden, erhalten im *Llibre dels Reis* ausschließlich die Unterrubriken eine *capitol*-Ziffer. Die Hauptrubriken sind hier bereits durch die *cartes*-Ziffern für die Urkunden abgedeckt.[585]

[584] Das Inhaltsverzeichnis der *Usatges de Barcelona* im *Llibre dels Reis* findet sich auf fol. 176r-179v.

[585] Durch die chronologische Struktur des *Llibre dels Reis*, ebenso wie seiner Vorgängerhandschriften, kommt hier die Auflistung der Rubriken ergänzend eine numerische Strukturierung des Textes zur Anwendung. Damit unterscheidet sich dieses Inhaltsverzeichnis von einem rein sprachlich strukturierten Inhaltsverzeichnis, wie WITTEKIND es beispielsweise für die Frankfurter Dekretalenhandschrift (1290-1300, Universitätsbibliothek, Barth. 11) beschreibt. Das dortige Inhaltsverzeichnis auf fol. 2r-4r weist ein siebenspaltiges Layout auf, das die Struktur und Binnenhierarchie des Dekretalentextes mittels rubrizierter Tituli und Sachtitel sowie eingerückter Incipits der Dekretalen und Konzilien vergegenwärtigt und damit die Struktur eines jeden enthaltenen Buches

Das *Llibre Verd I* verfügt über ein großes Inhaltsverzeichnis, das entsprechend dem *Generale* (fol. 4v-6r) und *Speciale* (fol. 6v-15v) zweigeteilt ist (Tafel 5). Damit erfasst es beide Hauptabschnitte als Einheit und ermöglicht so den direkten Zugriff auf den gesamten Inhalt der Handschrift. Die Beitexte werden nicht erfasst und sind damit den Rechtstexten untergeordnet. Das Inhaltsverzeichnis des *Llibre Verd I* ist im Vergleich denen im *Llibre dels Reis* weniger komplex gestaltet. Der Textspiegel ist einspaltig. Oberhalb dieses ist in der Mitte auf fol. 4v-6r der Titulus *Generale*, beziehungsweise auf fol. 6v-15v der Titulus *Speciale* angebracht. Das Inhaltsverzeichnis beginnt auf fol. 4v mit den Worten „d*ividitur et per comites et reges ac kalendaria prout gradatim in presenti volumine continetur*“, womit der Prolog zitiert[586] und auf die chronologische Struktur der Handschrift und ihre Beitexte verwiesen wird. Die *Usatges de Barcelona*, die *Commemoracions*, das *Libellus de batalla facienda* und das *Modus procedendi contra pacem et treugam frangentes* werden im Inhaltsverzeichnis untereinander gelistet und erhalten rot und blau alternierende Fleuronnée-Initialen, die allerdings nicht die *Usatges de Barcelona* zu Beginn des *Generale*, sondern die *Commemoracions* visuell hervorheben.[587] Dies kann schlicht der Tatsache geschuldet sein, dass von den die hier geführten Rubriken der vier Rechtstexte, die Rubrik der *Commemoracions*, nämlich *Incipiunt Consuetudines Cathalonie inter dominos et vasallos tenentes castra pro dominis seu alia feuda*, die längste ist und über zwei Zeilen geht, sodass auch die zugehörige Fleuronnée-Initiale entsprechend größer ausfällt (Abb. 18). Allerdings ist auffällig, dass die *Commemoracions* selbst auf fol. 49v mit einer Miniatur mit Architekturabbreviatur besonders ausgezeichnet werden (Abb. 19). Diese zeigt die Leistung des Treueeids durch einen Vasall gegenüber dem König in Anwesenheit von Zeugen. Wie später noch dargelegt wird, betont die Darstellung dabei nicht allein die Oberhoheit des Herrschers, sondern auch seine Verpflichtung gegenüber seinen Untergebenen. Dieser Aspekt wird von besonderem Interesse für den Barceloneser Stadtrat und die *universitas* gewesen sein, sodass sich daraus auch die visuelle Hervorhebung im Inhaltsverzeichnis erklären ließe.

einschließlich seiner Einteilung in Unterabschnitte und deren Abfolge visualisiert. Vgl. WITTEKIND 2010, S. 107-108.

586 „*Que ordinacio quia per divisionem exibetur doctrina facilior mentique intelligencia magis clara paratur artificiosius memoria reformatur, per generale Cathalonie et speciale Barchinone dividitur et per comites et reges ac kalendaria prout gradatim in presenti volumine continetur.*“ *Llibre Verd I*, fol. 4r. Meine Übersetzung: Weil ja durch Aufteilung eine verständlichere Lehre geboten wird und für den Geist das Verständnis klarer wird, die Erinnerung kunstvoller erneuert wird, wird diese Ordnung in das Generale Kataloniens und das Speciale Barcelonas aufgeteilt und nach Grafen, Königen und Kalendern, wie es im vorliegenden Buch enthalten ist.

587 Bei den *Commemoracions*, auch *Tractatus de consuetudinibus Cathaloniae inter dominos et vassallos* genannt, handelt es sich im einen Kommentar zu den *Usatges de Barcelona*, das vom Juristen und Domkanoniker Pere Albert (†1261) in den 1240er Jahren verfasst wird. Vgl. KAGAY 2001, S. 697. Die *Commemoracions* werden in Kapitel I, 5. und Kapitel III, 2.2. der vorliegenden Arbeit behandelt.

Anders als der Abschnitt zum *Generale* wird jener zum *Speciale* hier im Inhaltsverzeichnis mit einer I-Initiale auf Goldgrund mit Ranken und drei Sternen aus Gold besonders ausgezeichnet (fol. 6v) und betont damit die Stadtrechte, die von besonderem Interesse für die städtischen Auftraggeber waren. Die Abschnitte zu den einzelnen Herrschern werden mit mittig angebrachten Tituli, die ihre Namen nennen, gekennzeichnet. Darunter folgen die einzelnen Rubriken der Urkundenabschriften, von denen die jeweils erste eines jeden Abschnitts mit einer großen Fleuronnée-Initiale ausgezeichnet ist. Die nachfolgenden Rubriken sind mit schlichten, blau und rot alternierenden Initialen verziert. Die Rubriken im Inhaltsverzeichnis geben die Hauptrubrik der Urkundenabschrift wieder und nennen das Ausstellungsdatum der Urkunde. Anders als im *Llibre dels Reis* fehlte hier ursprünglich ein System aus Ziffern zu *cartes* und *capitols*. Erst nachträglich wurde die Handschrift vollständig foliiert und die Folioangaben zu den einzelnen Urkunden im Inhaltsverzeichnis nachgetragen.

Das mallorquinische und das Barceloneser Kartular entstehen im Kontext eines im 14. Jahrhundert konsolidierten städtischen Scriptoriums, das die Systematisierung städtischer Urkunden und Kartulare und damit den effizienten Informationszugriff ermöglicht. [588] Diese Professionalisierung des Schreibwesens wirkt sich nicht zuletzt auch auf die Gestaltung der Inhaltsverzeichnisse des *Llibre dels Reis* und des *Llibre Verd I* aus, Dank derer die Rezipienten – insbesondere die des *Llibre dels Reis* – schnell und systematisch auf Rechte und Privilegien sowie (heils)historische Information zugreifen können. Die visuelle Aufbereitung der Inhaltsverzeichnisse zeigt dabei eine unterschiedliche inhaltliche Gewichtung durch die Auftraggeber.[589] Im *Llibre dels Reis* besteht ein besonderes Interesse an der Chronologie der Urkundenabschriften, während im *Llibre Verd I* die verschiedenen Textarten und insbesondere das Stadtrecht visuell hervorgehoben werden. Der systematisierte Zugriff auf die Rechte und

[588] Der Barceloneser Stadtrat greift anfänglich auf das Scriptorium des königlichen *veguer* oder *batlle* zurück, ehe es ab dem 14. Jahrhundert über ein eigenes Scriptorium verfügt. Schlüsselfigur in der städtischen Bürokratie ist der Notar-Schreiber (*notari escrivà*) des *Consell del Cent*, der das Scriptorium überwacht und für die Beglaubigung der Beschlüsse des Rats zuständig ist. Zusammen mit seinen Helfern führt er das Buch des Rats (*Llibre del Consell*) und ist für Urkunden, Verordnungen und Korrespondenzen zuständig. Vgl. BATLLE 1992 (b), S. 282 sowie RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 177-178.

[589] In ihrer Untersuchung zur Funktion von Layout als Mittel der Lesesteuerung im Kontext illuminierter Handschriften der Dekretalensammlung *Liber Extra* von Gregor IX. von 1234 stellt WITTEKIND fest, dass im Zuge der Professionalisierung der Handschriftenherstellung Verweiszeichen systematisiert und Inhaltsverzeichnisse beziehungsweise Register eingeführt werden, die den punktuellen Textzugriff vereinfachen. Das Verweissystem umfasst farblich alternierende Fleuronnée-Initialen und Majuskelbuchstaben, mit denen die entsprechenden Textanfänge von Dekretsätzen mit der ihnen zugehörigen Glosse verknüpft werden. Weiterhin kommen auch Titulus-Initialen, diese teils in Vollmalerei, sowie eine abc-Zuordnung der Glossen zum Einsatz. Vgl. WITTEKIND 2010, S. 104-106, 126. Diese abc-Zuordnung der Glosse bezieht sich „*jeweils auf die einzelnen Dekretalenspalten einer Seite, stets oben mit ‚a' beginnend, wobei die Buchseite als visuelle Einheit begriffen wird. Oder aber die abc-Kennzeichnung der Referenzwörter und Glossen setzt jeweils mit einem neuen Titulus ein und folgt damit einer inhaltlichen Struktur.*" WITTEKIND 2010, S. 106.

Privilegien bedeutet nicht zuletzt aber auch die Kontrolle über selbige und ist damit ein Ausdruck des Machtanspruchs durch die Stadträte.

3.2. Eidesleistungen im und auf das *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I*

Im Hochmittelalter ist im westlichen Europa der Akt der Eidesleistung auf das Evangelium allgemein verbreitet, im 11. und 12. Jahrhundert werden dafür Evangelienbücher verwendet. Im Spätmittelalter geht man zusätzlich dazu über, Abschnitte aus Evangeliaren in andere Handschriften zu übertragen, um diese als Eidbücher zu verwenden. Diese Eidbücher entsprechen gestalterisch oftmals liturgischen Handschriften und weisen häufig Abnutzungsspuren durch Handauflegen des Schwörenden auf.[590] Während in Evangeliaren Gott im Wort allgegenwärtig ist, werden in Eidbüchern Kreuzigungsbilder, Evangelistensymbole und Evangelienauszüge einzeln, aber auch in Kombination präsentiert, um so die Allgegenwärtigkeit Gottes zu manifestieren.[591]

Die Praxis der Eidesleistung ist in der städtischen Gesellschaft und Räten des 13. Jahrhunderts bereits etabliert und wird nicht nur zur Aufrechterhaltung des Friedens, der Verteidigung des Glaubens oder der Durchsetzung von Wahrheit und Gerechtigkeit in den Gerichten verwendet, sondern entwickelt sich zu einem Instrument, mit dem Städte als politische Entitäten konstituiert werden. Dabei nimmt die rituelle Dimension der Eidesleistung eine tragende Rolle ein.[592] Nicht nur die Errichtung der bürgerlichen Stadtverfassung, sondern auch das Fortbestehen des städtischen Rechts ist von der *coniuratio*, dem periodisch wiederholten Gesamteid der Bürger, abhängig.[593]

Im *Llibre dels Reis*, im *Llibre Verd I* wie auch in den Vorgängerhandschriften vergegenwärtigen die enthaltenen Evangelienauszüge, die später ausführlich diskutiert werden, Christus logos und stellen damit die Kartulare und das darin kompilierte Recht unter die Zeugenschaft und den Schutz Gottes.[594] Diese Elemente schaffen WITTEKIND folgend die Möglichkeit, die Kartulare als Schwurhandschriften für städtische und königliche Würdenträger zu nutzen.[595] Entsprechende Abnutzungsspuren im *Llibre dels Reis* und *Llibre*

[590] Vgl. NEUHEUSER 2004, S. 393-395. Zur Nutzung von Statutenbüchern mit Darstellungen religiöser Szenen, die diesen Sakralität verleihen, wie auch von Eidbüchern mit Eidesformeln für städtische Amtsträger im 14. und 15. Jahrhundert im Ober- und Niederrhein vgl. RICHARD 2019, S. 109-110.
[591] Vgl. GUMMLICH 2003, S. 163. GUMMLICH geht in ihrer Untersuchung besonders auf die Verwendung von Kreuzigungsbildern in Kölner Eidbüchern ein. Vgl. ibidem S. 162-182.
[592] Vgl. BARONE 2015, S. 63 sowie RICHARD 2019, S. 95.
[593] Vgl. DILCHER 1971 sowie KELLER/ DARTMANN 2004, S. 214.
[594] Vgl. Kapitel II, 3.3. der vorliegenden Arbeit.
[595] Vgl. WITTEKIND 2014, S. 693, 704. Die Nutzung von Privilegienbüchern und anderen Handschriften mit Evangelienauszügen statt eines vollständigen Evangelienbuchs zur Eidesleistung ist für den deutschsprachigen Raum im 15. Jahrhundert dargelegt in RICHARD 2019, S. 103, 105.

Verd I sowie die zusätzlich im *Llibre Verd I* enthaltenen Anweisungen zu Eidesleistungen bezeugen eine derartige Nutzung.[596]

Wie noch anhand der Königsdarstellungen und zugehörigen Urkunden im *Llibre dels Reis* darzulegen ist, wird im 13. und 14. Jahrhundert bei der der Vereidigung des Königs zu Herrschaftsantritt ein Evangeliar – und nicht die städtische Rechtshandschrift – verwendet.[597] Für das Zeremoniell der Eidesleistung durch die Ratsmitglieder Barcelonas und Mallorcas im 14. Jahrhundert liegen hingegen keine genauen Beschreibungen vor. Allein das mallorquinische Zeremoniell des 15. Jahrhunderts ist in einer *consuetas* von 1444 überliefert, die vom Notar und Schreiber der *universitas* und der Stadt des Königreichs Mallorca, Julián Pizá, verfasst wurde. Diese beschreibt, dass die *jurats* ihren Amtseid in der Pfarrkirche Sancta Eulàlia, dem Ort an dem ehemals die mallorquinischen Könige gekrönt wurden, zunächst durch Handauflegen auf ein Missale und dann auf ein *Llibre de franqueses*, mutmaßlich das *Llibre dels Reis*, leisteten.[598] Ein ähnliches Ritual ist auch für das 14. Jahrhundert anzunehmen. Durch die Verwendung zweier Handschriften wird das Ritual sowohl in seiner feierlichen Ausdruckskraft als auch in seiner rechtlichen Verbindlichkeit – es wird auf das Recht *und* auf die Heilige Schrift geschworen – verstärkt. Dass dabei ein Missale statt eines Evangeliars verwendet wird, ist mit der im Spätmittelalter fortschreitenden Aussetzung der Nutzung von Evangeliaren zugunsten der Verwendung von Evangelistaren, Missalen und Lektionaren zu begründen.[599] Entsprechend ist davon auszugehen, dass für das Zeremoniell der Vereidigung der Ratsmitglieder das Missale aus pragmatischen und nicht sachlichen Gründen verwendet wurde; man nahm die geistliche Handschrift, die vorhanden war. Indem das *Llibre dels Reis* selbst als rituelles Objekt verwendet wird, versinnbildlicht es, dass sich die neuen Amtsträger

[596] Vgl. SOBREQUÉS I CALLICÓ 2004 (b), S. 163 sowie WITTEKIND 2014, S. 704.

[597] Vgl. Kapitel III, 1.1.1 der vorliegenden Arbeit. Der Eid auf die Evangelien wird beschrieben auf fol. 21v, 29r-29v, 36r, 61v, 62v, 64r-64v, 85r und 122v-123r des *Llibre dels Reis*.

[598] Die neu gewählten *jurats* des mallorquinischen Stadtrats waren zu Beginn ihres Amtsantritts verpflichtet, zunächst zum Königspalast zu gehen und dort dem *governador* oder dem königlichen *lloctinent* den Treueeid zu leisten. Danach begaben sich die jurats zur Pfarrkirche Sancta Eulàlia, um ihren Amtseid abzulegen. Zunächst wurde ein Missale an dem einen Ende des Hochaltars und das ‚*libre maior de les franqueses*' am anderen Ende aufgebahrt. Daraufhin verlas der Notar den zu leistenden Eid, auf den jeder *jurat* schwor, indem er zunächst die Hand auf das Missale und danach auf das *Llibre de franqueses* legte und dabei versprach, alle verlautbarten Dinge des Eides zu befolgen und zu wahren. Vgl. Archivo Histórico de Mallorca, Fondo procedente de la Audiencia: Expediente y papeles varios, leg. 86. Transkription vgl. MUNTANER BUJOS 1961/67, S. 273-274. Vgl. außerdem Transkription I der vorliegenden Arbeit.

[599] Eine solche Umnutzung eines Evangeliars schildert GROTEN für das Lyskirchen-Evangeliar von St. Georg in Köln aus dem 11. Jahrhundert. Die Nutzung dieses Evangeliars als Schwurhandschrift steht dabei in Zusammenhang mit der Aussetzung der Nutzung von Evangeliaren im Spätmittelalter, an deren Stelle Evangelistare oder Lektionare rücken. In diesem Kontext werden zwischen dem 14. und 17. Jahrhundert insgesamt 23 Eidesformeln, die von den Lehnsleuten von St. Georg abzulegen waren, in das Lyskirchen-Evangeliar eingetragen und der Nutzungskontext dieses Evangeliars als Schwurhandschrift aktualisiert. Als solche wird sie von der religiösen Gemeinschaft noch bis zur Aufhebung von St. Georg 1802 verwendet. Vgl. GROTEN 2019, S. 210, 213-214, 218. GROTEN präsentiert in seiner Untersuchung eine vollständige Transkription der im Lyskirchen-Evangeliar enthaltenen Eidesformeln. Vgl. ibidem, S. 219-239.

dem städtischen Recht unterwerfen, das den normativen Rahmen für das städtische Leben setzt.[600]

Sowohl die Frontispize des *Llibre dels Reis*[601] als auch das Proömium (fol. 4r) und die Beschreibungen zu den Eidesleistungen (fol. 35v) des *Llibre Verd I* weisen Nutzungsspuren durch Abrieb auf – nicht jedoch die Evangelienauszüge. Im *Llibre Verd I* eignet sich WITTEKIND folgend das Proömium aufgrund der Eröffnungsinitiale mit Christus sowie der *invocatio Domini* besonders für den Eid, der so in der Gegenwart Gottes geleistet wird. Zusätzlich erfolgt hier der Eid auch in Gegenwart des königlichen Schutzherrn und der Stadt, die mit ihren Wappen im Ornamentrahmen in die Handschrift eingeschrieben sind.[602] Die Frontispize im *Llibre dels Reis* zeigen wiederum Jaume I. el Conqueridor flankiert von Engeln und *universitas* gleichsam zum heiligen Ahnenherrn der mallorquinischen Dynastie stilisiert, vor dem nun der Eid geleistet wird.

Zwei historisierte Initialen des *Llibre dels Reis* geben Auskunft über mögliche Gesten, die bei der Eidesleistung vollzogen wurden. Die zugehörige Urkundenabschrift auf fol. 58v bis 59v enthält die Anweisung von Jaume I. el Conqueridor an die *jurats*, dem Infanten Pere III. el Gran den Treueeid zu leisten.[603] Die Urkundenabschrift auf fol. 296r bis 297r beschreibt im Haupttext, dass Vertreter der *universitas* von Mallorca nach Aufforderung und in Konsens mit dem mallorquinischen König, dem aragonesischen Herrscher Jaume II. el Just den Treueid und das *homagium* leisten.[604] Die historisierten Initialen zeigen in beiden Fällen das Brustbild eines

---

[600] In der Untersuchung zur rituellen Inszenierung von Urkunden und Statutenbüchern von KELLER/ DARTMANN, konzentriert sich DARTMANN auf die Inszenierung von Statutenbüchern im Kontext der regierenden Konsuln und insbesondere des *Podestà* (Leiter der Stadtregierung) in italienischen Stadtkommunen seit dem 13. Jahrhundert. So sind die Konsuln und insbesondere der *Podestà* zu Beginn ihrer Regierungszeit zu einem umfangreichen Amtseid verpflichtet. Dieser Amtseid wird in Italien im Hoch- und Spätmittelalter üblicherweise unter Berührung der Evangelien geleistet. Zusätzlich wird eine geschlossene, teilweise sogar versiegelte Statutenhandschrift für die Eidesleistung verwendet. Die versiegelte Handschrift symbolisiert dabei sowohl das bestehende als auch das noch zu beschließende Recht, dem sich die Konsuln beziehungsweise der Podestà zu unterwerfen haben. Dieser Eid wird darauf durch einen Eid der Bürger ergänzt, mit dem jeder einzelne den Konsuln beziehungsweise dem *Podestà* ihren Gehorsam und Beistand schwört. Vgl. KELLER/ DARTMANN 2004, S. 214-215, 217-218, 221.

[601] Vgl. LLOMPART MORAGUES/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 114.

[602] Vgl. WITTEKIND 2014, S. 708.

[603] „*Mandamus vobis quatinus, visis presentibus, faciatis in manu et posse epischopi Maioricarum sacramentum filio nostro Petro quod barones, milites, cives et populus Catalonie fecerunt eidem, secundum quod continetur in instrumento procurationis dicti episcopi.*" *Llibre dels Reis*, fol. 59r. Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 207. Meine Übersetzung: Wir befehlen euch, dass ihr, nach Sichtung des Vorliegenden, unserem Sohn Pere den Eid in die Hand und Gewalt des Bischofs leistet, den die Barone, Ritter, Bürger und das Volk Kataloniens ihm geleistet haben, nämlich nach dem Wortlaut der Vollmachtsurkunde des genannten Bischofs enthalten ist.

[604] De fer homenatge al rey. Sàpient tuyt que nós [...] síndics e procuradors de la Universitat e del regne de Malorches sobre sagrament e homenatge a fer al noble senyor en Jacme, rey d'Aragó, per servar fer les convinenses fetes e aüdes entre·l senyor en Jacme, per la gràtia de Déu rey de Malorques, e en Pere de noble recordatió rey d'Aragó e frare seu, sobre la compositió entre els fets del regne de Malorques e de les iles a él aiaens, e dels comptats, de Rosseló e Cerdanya e de Conflent; e de Valespir, e de Copliure e de Muntpestler ab la sua senyoria

jungen Mannes, der auf den Text blickt und mit seiner erhobenen Rechten einen Eid schwört. Die Figur zum Eid der *jurats* auf fol. 58v hat alle Finger ausgestreckt (Abb. 20), während die Figur zum *síndic* auf fol. 296r Zeige- und Mittelfinger V-förmig spreizt (Abb. 21).

Auf beiden Frontispizen des *Llibre dels Reis* sind Spuren von Kerzenwachs und eine Veränderung der Farbpigmente aufgrund prolongierten Lichteinfalls zu erkennen, die Hinweise auf den Nutzungskontext der Handschrift geben. Zunächst deuten sie darauf hin, dass die Handschrift über einen längeren Zeitraum aufgeschlagen lag.[605] In einer Urkunde von 1477/1478, die als Abschrift im *Llibre de testaments dels jurats* überliefert ist (1447/1478, Arxiu Diocesà de Mallorca, MSL-359, f.161v), wird die Kulisse, vor der das *Llibre dels Reis* verwendet wurde, beschrieben. Demnach war über den Franqueses ein Retabel mit Brokatbändern (?) angebracht, das die Passion Christi zeigt und mit der Insignie der *universitas* versehen war. Weiterhin befand sich dort ein goldenes Gefäß mit der Inschrift, die sich an die *jurats* richtet: *„‚Scrutamini scripturas et leges custodite vestras*.“[606] In einem derartig sakral inszenierten Umfeld wäre die Eidesleistung der *jurats* von Mallorca und sicherlich auch der *consellers* von Barcelona zu verorten.

Während *Llibre Verd I* ausschließlich *Beschreibungen* von Eiden enthält, ist im *Llibre dels Reis* im katalanischen Teil auf fol. 329v im Abschnitt zu Sanç I. ein ausformulierter Schwur zum Amtsantritt der sechs *jurats* des mallorquinischen Stadtrats enthalten.[607] Darin versprechen die *jurats* die Regalien und die Herrschaft des Königs zu wahren und ihm mit Rat beizustehen und dem Nutzen und Gewinn der Stadt und des Königreichs Mallorca zu dienen, sich nicht der Korruption, und am Ende seiner Amtszeit bei der Wahl der neuen *jurats* sich nicht des Nepotismus schuldig zu machen. Weiter schwören sie unparteiisch Recht zu sprechen und alle Geheimnisse zu wahren. Dies garantieren sie, indem sie diesen Eid vor Gott und durch

---

e ab lo destret seu; per nom nostre e de la dita Universitat protestam davant vos, senyor nostre rey de Malorques damuntdit, que·l dit sagrament e homenatge farem e fer entenem per especial manament vostre e per volentat espressa, saul lo dret de la dita Universitat. (*Llibre dels Reis*, fol. 296r-296v. Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 357.) Meine Übersetzung: Über die Huldigung gegenüber dem König. Mögen alle wissen, dass wir, […] *síndics* und Bevollmächtigte der *universitas* des Reichs von Mallorca dem edlen Herrn Jaume, König von Aragon, den Eid und die Huldigung leisten müssen, um die Vereinbarungen zu wahren, die geschlossen wurden und existierten zwischen dem Herrn Jaume, durch die Gnade Gottes König von Mallorca, und Pere, in ehrenwerter Erinnerung König von Aragon und sein Bruder, betreffend der Verfassung zwischen den Handlungen des Königreichs Mallorca und den Inseln, die ihm gehören, und der Grafschaften Roussillon und Cerdanya und Conflent und Valespir und Colliure und Montpellier unter seiner Herrschaft; in unserem Namen und im Namen der genannten *universitas* erklären wir vor euch, unserem zuvor genannten Herrn und König von Mallorca, dass wir den genannten Eid und die genannte Huldigung leisten, nämlich auf euren besonderen Geheiß und ausgedrückten Willen hin, unter Vorbehalt des Rechts der genannten *universitas*.

[605] Vgl. LLOMPART MORAGUES/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 114.

[606] Meine Übersetzung: Prüft eingehend die Schriften und bewahrt eure Rechte. Vgl. LLOMPART MORAGUES/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 114.

[607] Vgl. PLANAS ROSSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 71, 158 sowie WITTEKIND 2014, S. 704-705.

Berührung der Evangelien leisten.[608] Inhaltlich weist dieser Schwurtext Parallelen zu den Texten über die Eidesleistungen im *Llibre Verd I* (fol. 35v-36r) auf, wobei es sich in letzterem nicht um wortwörtliche Ausformulierung der Eidesleistungen, sondern um inhaltliche Schilderungen handelt. Sie umfassen die Eide der zwölf Wähler der *consellers*, der *consellers* und *jurats*, des *veguer*, des *sotsveguer*, des *lloctinent* des *veguer*, des *batlle*, des *sotsbatlle* und des *lloctinent* des *batlle*.[609] Durch diese Eidestexte und -beschreibungen in beiden Kartularen werden die moralische Einstellung und amtliche Verpflichtung und Befugnisse beziehungsweise Einschränkungen der Eidesleistenden definiert und die Rahmenbedingungen

[608] En aquesta manera prometen e juren e fan sagrament tots ayns aquels qui són elets en jurats en la ciutat de Mallorques: Jo, aytal, promet que per mon poder e per ma sciència salvaré en totes coses la feeltat, e el dret e la senyoria del senyor rey, e aconsseylaré lelment segons ma bona consciència los jurats tota via que request ne sia, e procuraré utilitat e cominal proffit de la ciutat e del regne de Malorques e del habitadors d'ela; e esquivaré coses no útils e dampnoses e no reebré preu ne salari. E en la fi de l'ayn, per mon poder e per ma sciència, tota yra e tot oy, tota temor e tot perentesch, tota amor e tot servey, tota espesanssa de servey e tot do foragitat, ab los jurats essems, present el batle de la ciutat e conssintent, altres VI pròmens de la ciutat e del regne habitadors en jurats elegirem, los quals pus dignes conexerem a usar lo dit offici. E no pendrem jurisdictió hordinària ne arbitrària, e guardarem los drets dels senyor rey si Déus m'ajut e·ls sants Evangelis ab les mans corporalment tocats. E tendrem secret tot so qui assí çe dirà e·s hordonarà a bén e a honor e a profit del senyor rey e abon estament de la terra. (Transkription nach URGELL HERNÁNDEZ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 380.) Meine Übersetzung: Auf diese Weise versprechen und schwören jedes Jahr diejenigen, die in de Stadt von Mallorca zu jurats gewählt werden: Ich, so und so, verspreche, dass ich mit meiner Macht und meinem Wissen die Treue, das Recht und die Herrschaft des Königs in allen Dingen bewahren werde, und ich werde die jurats treu nach bestem Gewissen beraten, wann immer es verlangt wird, und ich werde Sorge tragen für den Nutzen und den gemeinschaftlichen Gewinn der Stadt und des Königreichs von Mallorca und ihrer Bewohner; und ich werde unnütze und schädliche Dinge meiden und werde weder Belohnung noch Gehalt empfangen. Und am Ende des Jahres, mit meiner Macht und meinem Wissen, alle Wut und alle Freude, alle Angst und alle Verwandtschaft, alle Liebe und allen Dienst, alle Hoffnung auf den Dienst und alle Verdrängung, bin ich mit den jurats, in Anwesenheit und unter Zustimmung des batlle der Stadt, erwähle ich andere sechs prohoms aus den Bewohnern der Stadt und des Reiches zu jurats, die ich als würdigste erachte, das genannte Amt zu bekleiden. Und ich werde keine unschickliche oder willkürliche Rechtsprechung ausüben und ich werde die Rechte des Herrn Königs wahren, so Gott mir helfe, während ich die heiligen Evangelien mit Händen physisch berühre. Und ich werde alles Gesprochene geheim halten und es wird angewiesen zum Guten und zu Ehren und zum Nutzen des Herrn König und zum guten Stand des Landes.

[609] Der erste Abschnitt definiert die Inhalte des Eides der 12 *elegidors*, die am 30. November die neuen *consellers* des Stadtrats wählen. Die *elegidors* schwören, nur solche Personen zum *conseller* zu wählen, die für das Wohlergehen der Gemeinde und die gute Stellung der Stadt einstehen und dabei weder aus Zuneigung noch aus Angst heraus handeln und nicht dem Nepotismus zu verfallen. Die Wahl hat geheim zu erfolgen. Der zweite Abschnitt benennt den Eid der *consellers* nach ihrer Wahl gegenüber dem königlichen *veguer*. Sie verpflichten sich zur Geheimhaltung und dazu, dem *veguer* und *batlle* guten Rat zu leisten, dem König treu zu sein und das Recht zu befolgen und zu wahren. Der dritte Abschnitt benennt den Eid, den jeder neu gewählte *jurat* ablegen muss. Darin verpflichtet er sich an allen Ratsversammlungen teilzunehmen, zur Geheimhaltung, den *consellers* guten Rat zu leisten und das Recht zu befolgen und zu wahren. Der vierte Abschnitt benennt den Eid, der durch den *veguer* von Barcelona, wie auch durch den *sotsveguer* und den *lochtinent de veguer* zu deren Amtsantritt wie auch bei der ersten Ratsversammlung eines jeden Jahres, am 30. November abgelegt wird. Darin verpflichten sie sich, den *consellers* beratend zu Seite zu stehen, entsprechend ihrer Rechtsgewalt zu richten und das Recht zu befolgen. Zugleich verpflichten sie sich, nicht mit der Hauptratsversammlung zusammenzukommen, es sei denn, dies geschieht auf Anraten der *consellers* oder unter Anordnung des Königs. Zuletzt werden die absolute Gerichtshoheit und Rechtsgewalt des Königs anerkannt. Der fünfte Abschnitt benennt den Eid, der durch den *batlle* von Barcelona, wie auch durch den *sotsveguer* und den *lochtinent de veguer* gegenüber den *consellers* zu deren Amtsantritt wie auch bei der ersten Ratsversammlung im Jahr, am 30. November abgelegt wird. Darin verpflichten sie sich den *consellers* beratend zu Seite stehen, ihrer Rechtsgewalt entsprechend zu richten und das Recht zu befolgen. Zugleich verpflichten sie sich, nicht mit der Hauptratsversammlung zusammenzukommen, es sei denn, dies geschieht auf Anraten der *consellers* oder unter Anordnung des Königs. Erneut werden die absolute Gerichtshoheit und Rechtsgewalt des Königs anerkannt. Vgl. *Llibre Verd I*, fol. 35v-36r.

festgelegt, unter denen der Stadtrat und die königlichen Beamten handeln. Die Eide selbst werden dabei im lauten Sprechen des Eides vor Zeugen öffentlich gemacht.

3.3. Evangelienauszüge im *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* und ihren Vorgängern

Sowohl die mallorquinischen als auch die Barceloneser Kartulare enthalten Auszüge der vier Evangelien. Mit dem nachfolgenden inhaltlichen Vergleich zwischen diesen soll im Nachfolgenden gezeigt werden, welche Passagen mit Blick auf die Funktion von Kartularen zur Wahrung von Rechten und Privilegien ausgewählt wurden. Darüber hinaus legen die Auszüge im *Llibre Verd I* nahe, dass die Textauswahl hier zusätzlich mit inhaltlichem Bezug auf die weiteren Beitexte erfolgte.

Im *Llibre dels Reis* werden die Evangelienauszüge (fol. 168r-168v) mit der Rubrik „*Initium Sancti Evangelii*“ eröffnet und die einzelnen Abschnitte mit den Rubriken „*Secundum Iohannem*“, „*Secundum Matheum*“, „*Secundum Lucham*“, und „*Secundum Marchum*“ markiert. In dieser Reihenfolge weichen sie von der kanonischen Ordnung Matthäus, Markus, Lukas und Johannes ab. Jeder Abschnitt erhält eine historisierte Initiale, die einen Engel mit einem Spruchband in Händen vor einem Goldgrund zeigt (Abb. 22). Die Spruchbänder zitieren dabei die vier Rubriken und verknüpfen so Text und Bild zu einer Einheit. Als Spruchbänder visualisieren sie dabei das gesprochene Wort, sodass der Text der Heiligen Schrift und damit Gottes Wort nicht nur gelesen, sondern gleichsam auch gesprochen allgegenwärtig wird. Die Evangelienauszüge im *Llibre Verd I* (fol. 19r-19v) werden mit der Rubrik „*Incipiunt quatuor evvangelia scilicet primum evvangelium cuiuslibet evvangeliste*“ eröffnet, die mit einem blauem Paragraphenzeichen gesondert hervorgehoben wird. Den einzelnen Abschnitten gehen die Rubriken „*Inicium sancti evvangelii secundum Matheum*“, „*Inicium sancti evvangelii secundum Marchum*“, „*Inicium sancti evvangelii secundum Lucham*“ und „*Inicium sancti evvangelii secundum Iohannem*“ voran. Anders als das *Llibre dels Reis* folgt die Anordnung der Evangelienauszüge des *Llibre Verd I* damit der kanonischen Ordnung. Die historisierte Initiale zu Beginn des Matthäus-Evangeliums zeigt den Matthäus-Engel, der in seiner Linken eine Handschrift hält, in der er mit einem Stilus schreibt. Den Blick hat er dabei auf den Evangelientext gerichtet. Alle anderen Abschnitte sind mit blauen Fleuronnée-Initialen verziert (Abb. 23).

In den älteren Kartularen Mallorcas und Barcelonas sind die Evangelienauszüge noch ohne Illuminationen aufgeführt und mit Ausnahme des *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* noch einspaltig verfasst. Im *Franqueses de Mallorca. Llibre segon* (fol. 9v-10v) und *Franqueses de Mallorca. Llibre tercer* (fol. 1r) sind die Evangelienauszüge mit schlichten roten und rot-blauen

Initialen verziert. Im *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* wurde die obere Hälfte des Folios zu Beginn der Evangelienauszüge (fol. 205r-205v) freigelassen, möglicherweise um eine Illumination einzufügen. Der Text setzt zweispaltig in der unteren Hälfte an. Die Evangelienauszüge werden jeweils mit einer roten Rubrik ("*Inicium sancti evangelii secundum Iohanem*", "*secundum Matheum*" auf fol. 205r und "*secundum Lucham*", "*secundum Marchum*" auf fol. 205v sowie blau und rot alternierenden Fleuronnée-Initialen eröffnet. Im *Primer Llibre Verd* werden die Evangelienauszüge (fol. 7r) einspaltig verfasst und die einzelnen Abschnitte mit Fleuronnée-Initialen und roten Rubriken hervorgehoben. In den *Usatges de Ramon Ferrer* werden die Evangelienauszüge (fol. 16r-16v) wiederum zweispaltig gestaltet und mit Fleuronnée-Initialen und Rubriken versehen.

	ARM, Còdex 5	**ARM, Còdex 6**	**ARM, Còdex 7**	**Llibre dels Reis**	**Primer Llibre Verd**	**Usatges de Ramon Ferrer**	**Llibre Verd I**
Joh 1, 1-14 Der Prolog	**x**	**x**	**x**	**X**	**x**	**x**	**x**
Mt 19, 27-29 Reichtum und Nachfolge	**x**	**x**		**X**			
Mt 4, 18-20 (-22) Die ersten Jünger Petrus und Andreas (Jakobus und Johannes)			**x**		**(x)**		
Mt 1, 1-18 Der Stammbaum Jesu						**x**	**x**
Lk 11, 27-28 Vom Verstehen des Wortes Gottes	**x**	**x**	**x**	**X**	**x**		
Lk 1, 5-22 Die Ankündigung der Geburt Johannes' des Täufers						**x**	**x**
Mk 16, 1-7 Die Frauen am leeren Grab	**x**	**x**		**X**	**x**		
Mk 16, 14-20 Die Erscheinung des Auferstandenen			**x**				
Mk 1, 1-8 Das Auftreten des Täufers						**x**	**x**

Tabelle C: Vergleich zwischen den Evangelienauszügen in den mallorquinischen und Barceloneser Stadtratskartularen.

Wie die Gegenüberstellung der Evangelienauszüge in den mallorquinischen und Barceloneser Kartularen in Tabelle C verdeutlich, zeigen sowohl die mallorquinischen als auch die Barceloneser Kartulare eine Bevorzugung für jene Passagen, die die Menschwerdung des Wortes (Joh 1, 1-14)[610] sowie das Verstehen und die Befolgung des Wortes (Lk 11, 27-28)[611] zum Gegenstand haben. Mit dem Prolog des Johannes-Evangeliums wird die Allgegenwart Gottes betont und damit seine Präsenz als Schutz für die Kartulare evoziert.[612] Dieser Passus eignet sich RICHARD folgend darüber hinaus für die Nutzung von Kartularen zur Eidesleistung, handelt es sich bei diesen Akt doch um ein feierliches Wort.[613] Die Befolgung des Wortes, wie es wiederum mit Lk 11, 27-28 betont wird, dient GUMMLICH folgend im Kontext von Eidesleistungen als Warnung und Heilszusage.[614]

Mit Ausnahme des *Franqueses de Mallorca. Llibre tercer*[615] enthalten die anderen drei mallorquinischen Kartulare die Passagen *Reichtum und Nachfolge* (Mt 19, 27-29) und *Die Frauen am leeren Grab* (Mk 16,1-7). Als einziges der Barceloneser Kartulare enthält das *Primer Llibre Verd* die gleiche Passage aus dem Markus-Evangelium (Mk 16,1-7) wie die mallorquinischen Kartulare. Beim Matthäus-Evangelium zitiert es wiederum die Passage *Die ersten Jünger Petrus und Andreas, Jakobus und Johannes* (Mt 4, 18-22), die allein im *Franqueses de Mallorca. Llibre tercer* überliefert ist. Mit Bezug auf die Evangelientexte steht damit das *Primer Llibre Verd* den mallorquinischen und nicht den Barceloneser Kartularen näher.

Die Passage *Reichtum und Nachfolge* des Matthäus-Evangeliums (Mt 19, 27-29) hat die Belohnung der Gläubigen mit dem Ewigen Leben zum Thema. Dieser Topos wird in der Ikonographie der Darstellung Jaumes I. el Conqueridor im Frontispiz auf fol. 13v des *Llibre dels Reis* aufgegriffen (Abb. 9). Darin wird der König von zwei Engeln gekrönt, was WITTEKIND folgend als Auszeichnung des Begründers des Königreichs Mallorca, als Zeichen der Erwählung des Herrschers durch Gott oder als Verweis auf die göttliche Belohnung des

---

[610] „*In principio erat verbum. Et verbum erat apud Deum, et Deus erat verbum. Hoc erat in principio apud Deum. Omnia per ipsum facta sunt: et sine ipso factum est nichil, quod factum est.*" Joh, 1, 1-3, *Llibre dels Reis*, fol. 168r. Meine Übersetzung: Am Anfang war das Wort. Und das Wort war bei Gott, und Gott war das Wort. Dieses war am Anfang bei Gott. Alles ist durch dieses geschaffen: und ohne dieses ist nichts geschaffen, was geschaffen ist.
[611] „*Quininmo, beati qui audiunt verbum Dei et custodiunt illud.*" *Primer Llibre Verd*, 1.Fol. 7r. Meine Übersetzung: Ja, selig jene, die das Wort Gottes hören und es beachten.
[612] Vgl. WITTEKIND 2014, S. 703.
[613] Vgl. RICHARD 2019, S. 103.
[614] Das *Liber memorialis vicariourum* von St. Aposteln in Köln (14. Jahrhundert, PfA St. Aposteln B11) enthält auf fol. 1r einen Eid, den der neu in die Priesterschaft eintretende Vikar ablegen musste. Auf der Rückseite auf fol. 1v wurde ein Kruzifix als Eidbild gemalt, neben das der Vers Lk 11, 27-28 geschrieben steht. Abriebspuren auf fol. 1v sind ein Hinweis darauf, dass diese Seite für die Eidesleistung berührt wurde. Vgl. GUMMLICH 2003, S. 167.
[615] Dieses Kartular enthält die Passagen *Die ersten Jünger Petrus und Andreas* (Mt 4, 18-20) und *Die Erscheinung des Auferstandenen* (Mk 16, 14-20).

Königs mit der Krone des ewigen Lebens für sein gerechtes Leben und Wirken verstanden werden kann.[616]

In den *Usatges de Ramon Ferrer* und im *Llibre Verd I* folgen auf den Prolog des Johannes-Evangeliums (Joh 1, 1-14) die Passagen *Stammbaum Jesu* (Mt 1, 1-18), *Das Auftreten des Täufers* (Mk 1, 1-8) und *Die Ankündigung der Geburt Johannes' des Täufers* (Lk 1, 5-22). Der Abschnitt zum Stammbaum Jesu, der alle Generationen von Abraham über David bis Jesus Christus listet, wird unmittelbar in der Chronik der sechs Weltalter aufgegriffen.[617] WITTEKIND folgend, wird in den Chroniken der Barceloneser Kartulare die Heilsgeschichte bis in die Gegenwart fortgeschrieben.[618] Die Abschnitte zu Johannes dem Täufer betonen laut MONTAGUT ESTRAGUÉS wiederum die Einheit der Gemeinde der Gläubigen, durch die Taufe vereint in der mystischen Korporation Kirche, die durch den Heiligen Geist belebt und durch das Wort Gottes regiert wird. Zugleich wird hier die Taufe als Mittel zur Vergebung der Sünden geschildert.[619]

Die Evangelientexte vergegenwärtigen Gott im geschriebenen Wort und wirken so als Schutz und Legitimation für das Kartular. Zugleich machen sie die Kartulare als Objekte zur Eidesleistung nutzbar. Indem sie die Belohnung mit dem Ewigen Leben in Aussicht stellen, gemahnen sie ein Gott gerechtes Leben zu führen. Durch die physische Verknüpfung der Evangelientexte mit den Urkundenabschriften mittels des Kartulars werden die hier kompilierten Rechtstexte gleichsam zu Instrumenten, die der Erfüllung eines Gott gerechten Lebens dienen. Nicht zuletzt verorten die Evangelientexte schließlich die städtische Gemeinde in einem heilsgeschichtlichen Kontext und wirken damit identitätsstiftend. Dabei folgt die Anordnung der Evangelienauszüge im *Llibre Verd I* der kanonischen Ordnung der Evangelien, während im *Llibre dels Reis* diese Ordnung gebrochen wird. Auch erscheint die Wahl der Passagen Mt 19, 27-29, Mk 16, 1-7, Mt 4, 18-20 (beziehungsweise Mt 4, 18-22) und Mk 16, 14-20 (Tabelle C) ungewöhnlich. Gerade die mallorquinischen Kartulare machen mit ihrer Abweichung von der kanonischen Ordnung deutlich, dass es sich bei den Evangelienauszügen hier, wie auch im *Llibre Verd I*, um bewusst gewählte Passagen handelt. Durch den besonderen Fokus beider Kartulare auf jene Passagen zur Wortreflektion wird darüber hinaus eine Metaebene aufgemacht, die das Kartular als Resultat und Instrument der mündlichen und schriftlichen Rechtspraxis erfasst. Das hier kompilierte Recht entspringt einer mündlichen Verhandlung, die schriftlich fixiert zunächst als Urkunde und dann als Kartular allgegenwärtig

[616] Vgl. WITTEKIND 2013 (b), S. 164 sowie WITTEKIND 2014, S. 706.
[617] Fol. 20r-21r im *Llibre Verd I* und fol. 17r-17v in den *Usatges de Ramon Ferrer*.
[618] Vgl. WITTEKIND 2014, S. 692-693.
[619] Vgl. MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 219-220.

ist und fortbesteht. Dieses Verhältnis zwischen mündlicher und schriftlicher Rechtsgenese und Rechtspraxis sowie die Nutzung des schriftlichen Rechts in Form von Urkunde und Kartular sind zentrale Aspekte der Illuminationen des *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I*, die insbesondere in Kapitel III, 4. der vorliegenden Arbeit diskutiert werden.

3.4. Kalender im *Llibre dels Reis* und im *Llibre Verd I*

Der liturgische Kalender bildet einen festen Bestandteil des öffentlichen Lebens der mittelalterlichen Gesellschaft.[620] Er repräsentiert die Macht Gottes als Schöpfer und Regent des Kosmos und die zyklische Zeit, geprägt von den Kirchenfesten (Weihnacht, Ostern, Himmelfahrt) im Jahreskreis als Verweis auf das Erlösungswerk Christi, den Heiligen- und lokalen Patronatsfesten, den Jahreszeiten und Sternenbildern.[621] Mit Ausnahme des *Franqueses de Mallorca. Llibre tercer* enthalten alle mallorquinischen und Barceloneser Stadtratskartulare einen liturgischen Kalender.[622] Dieser ist im *Llibre dels Reis* und *Franqueses de Mallorca. Llibre primer*, zwischen die Hauptteile geschaltet, in allen anderen Handschriften an den Anfang gestellt. Zusätzlich enthalten das *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* und das *Franqueses de Mallorca. Llibre segon* einen tabellarischen Osterkalender, der die Ostertage für die Jahre 1295 bis 1327 listet. Im *Llibre dels Reis* wurde wiederum statt eines Osterkalenders eine Tabelle zur Berechnung von Ostern eingefügt,[623] dem wichtigsten christlichen Fest, nach dem alle anderen Feste im Kirchenjahr festgelegt werden.[624]

Die Gestaltung des liturgischen Kalenders folgt in den mallorquinischen und Barceloneser Kartularen einem ähnlichen Schema. Jeder Monat erhält ein eigenes Folio; allein in den *Usatges de Ramon Ferrer* und dem *Llibre Verd I* werden die Monate paarweise pro Folio aufgeführt (Abb. 24, 25). Jeder Monat wird mit den Zierinitialen K und L eröffnet. In den älteren Handschriften noch als rot und blau alternierende Fleuronnée-Initialen gestaltet, sind sie im *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* mit Stab- und Rankenornament mit Blattgold gemalt. Diese Kalender-Initialen folgen dabei einem in der mittelalterlichen Buchmalerei allgemein verbreiteten Gestaltungsschema.[625] Angaben zum Monatsnamen und Sonnen- beziehungsweise Mondzyklus erfolgen als rote Rubriken. Die Herrenfeste werden ebenfalls mit Rot

[620] Vgl. MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 219 sowie NEUHEUSER 2004, S. 366.
[621] Vgl. WITTEKIND 2014, S. 693, 701.
[622] *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* (Còdex 5): fol. 206r-211v; *Franqueses de Mallorca. Llibre segon* (Còdex 6): fol. 2r-7v; *Llibre dels Reis*: 169r-174v; *Primer Llibre Verd*: 1.fol. 1r-6v; *Usatges de Ramon Ferrer*: fol. 13r-15v; *Llibre Verd I*: fol. 16r-18v.
[623] Zur Osterfestberechnung siehe GRÜNBECK 1993.
[624] *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* (Còdex 5): fol. 212r-212v; *Franqueses de Mallorca. Llibre segon* (Còdex 6): fol. 8r; *Llibre dels Reis*: 175r.
[625] Vgl. JAKOBI-MIRWALD 2008, S. 30.

hervorgehoben. Die Wochentage sind fortlaufend mit den Buchstaben A bis G durchbuchstabiert. Außerdem finden sich Angaben zum Zodiak.

Der liturgische Kalender bildet die Grundlage der zeitlichen Ordnung der Gesellschaft und damit auch die Grundlage für die Rechtstexte im Kartular, denen er vorgeschaltet ist.[626] Auf diese Weise wird das Recht zugleich in einer göttlichen Schöpfungs- und Weltordnung verortet und mit der Geschichte verzahnt.[627] Nicht zuletzt sind die Amtswechsel und Zusammenkünfte der Stadträte nach den Festtagen der Heiligen ausgerichtet. So werden beispielsweise die Barceloneser Ratsmitglieder zunächst an Epiphanias (6. Januar), und ab 1274 am Tag des Heiligen Andreas (30. November) gewählt.[628]

3.5. Die Chroniken im *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I*

Die Darstellung der Vergangenheit mittels Chroniken wird als grundlegend für ein gutes Verständnis der Gegenwart verstanden und Entscheidungen von juristischen Versammlungen werden als mit historischen Ereignissen eng verzahnt und untrennbar angesehen.[629] Kartulare, die historiographische Texte enthalten, sind dabei von einer Intertextualität geprägt, bei der die Vergangenheit als Legitimationsmittel eingesetzt wird und als Vorbild für die Zukunft dient.[630] Texte, die zugleich retrospektiv und prospektiv, beweiskräftig und dispositiv, aufzeichnend und narrativ sind, sind dabei besonders ansprechend und wirkungsvoll.[631] Die hier genannten Eigenschaften und Wirkungsweisen treffen im besonderen Maße auf Kartulare zu, in denen Urkunden um Chroniken ergänzt werden.

Alle mallorquinischen Kartulare verfügen – mit Ausnahme des *Franqueses de Mallorca. Llibre tercer*– über Chroniken, die in unterschiedlichem Umfang ausgearbeitet sind.[632] Die Chroniken im *Franqueses de Mallorca. Llibre primer*, im *Franqueses de Mallorca. Llibre segon* und im *Llibre dels Reis* stimmen in Reihenfolge und Inhalt überein. Sie beginnen mit einer Auflistung der fränkischen Könige,[633] daran schließt die Beschreibung christlicher Eroberungen im Kontext der Reconquista auf der iberischen Halbinsel und der Kreuzzüge im

---

[626] Vgl. MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 219.
[627] Vgl. WITTEKIND 2014, S. 701.
[628] Vgl. AINAUD DE LASARTE 1992, S. 18, SALRACH 1992, S. 160, 163-164, 169, RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 168-169 sowie SOBREQUÉS I CALLICÓ 2008, S. 60. Die Wahl der Ratsmitglieder wird in Kapitel I, 6. der vorliegenden Arbeit diskutiert.
[629] Vgl. BOWMAN 2010, S. 174.
[630] Vgl. CHASTANG 2006 (a), S. 28.
[631] Vgl. BOWMAN 2010, S. 179.
[632] *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* (Còdex 5): fol. 200v-202r; *Franqueses de Mallorca. Llibre segon* (Còdex 6): fol. 154r-155v; *Llibre dels Reis*: 202v-204r; *Primer Llibre Verd*: 2.fol. 20v-22r; *Usatges de Ramon Ferrer*: fol. 16v-28v; *Llibre Verd I*: fol. 20r-35r.
[633] Robert II. der Fromme (972-1031), Heinrich I. (1008-1060), Philippe I. (1052-1108), Ludwig VI. der Kämpfer/ der Dicke (1081-1137) und Ludwig VII. der Jüngere (1120-1180).

Nahen Osten an.[634] Diese haben gerade mit Blick auf die Geschichte Mallorcas einen besonderen Stellenwert, da die Eroberung Mallorcas selbst als Kreuzzug im Kontext der Reconquista erfolgte.

Im *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* schließt die Chronik (fol. 200v-202r) natlos an die *Usatges de Barcelona* an. Der Reihe nach werden hier die Namen und Regierungszeiten der fränkischen Könige gelistet. Darauf folgt die Aufzählung der christlichen Eroberungen. Alle Abschnitte werden mit blau und rot alternierenden Paragraphenzeichen hervorgehoben. Mit roten Rubriken werden zudem die Namen der Städte neben dem Haupttext hervorgehoben.

Auch im *Llibre dels Reis* schließt die Chronik (fol. 202v-204r) unmittelbar an die *Usatges de Barcelona* an, wird jedoch visuell mit dem in Rot geschriebenen ersten Abschnitt der Chronik vom Text der *Usatges de Barcelona* abgegrenzt. Die einzelnen Abschnitte werden mit blau und rot alternierenden Paragraphenzeichen hervorgehoben und die Rubriken zu den Stadteroberungen mit der Hinzufügung der Worte „*De la preso de*" („Über die Eroberung von") inhaltlich weiter konkretisiert. Teilweise wird dabei hervorgehoben, dass die Städte aus muslimischer Hand erobert wurden. Diese Chronik thematisiert damit den Machtgewinn der Grafen von Barcelona und der späteren katalano-aragonesischen Herrscher, wobei Jaume I. el Conqueridor auf fol. 204r als letzter der Eroberer genannt wird.

Im Barceloneser *Primer Llibre Verd* wird die Chronik (2.fol. 20v-22r) mit einer Fleuronnée-Initiale eröffnet. Die Aufzählungen der Könige und Stadteroberungen werden hier um die Beschreibung von Münzverleihungen durch die aragonesischen Könige ergänzt. Die Chronik ist hier nicht klar nach Themen (Könige, Eroberungen) gegliedert, sondern folgt einer rein chronologischen Aufzählung, die die Themen miteinander vermengt. Dies zusammen mit den fehlenden Rubriken erschwert hier noch das Auffinden spezifischer Information.

In den *Usatges de Ramon Ferrer* (fol. 16v-28v) und im *Llibre Verd I* (fol. 20r-35r) wird die Chronik nicht einfach thematisch und visuell strukturiert, sondern zugleich ein umfangreiches Corpus verschiedener Chroniken angelegt, die inhaltlich klar voneinander abgegrenzt sind. Die Chroniken in den *Usatges de Ramon Ferrer* werden jeweils mit einer großen Fleuronée-Initiale und einer roten Rubrik mit dem Namen der Chronik eröffnet. Im *Llibre Verd I* werden sie darüber hinaus mit einer historisierten Initiale eröffnet und damit zusätzlich aufgewertet. Beide Handschriften beinhalten eine Chronik der sechs Weltalter, die eine Chronik der römischen

[634] Antiochia 1099, Jerusalem 1100, Ubeda 1212, Zaragoza 1118, Huesca 1090, Trotosa1148, Ciurana 1153, Almeria 1147, Lleida 1049, Barcelona 980. Weiter nennen sie den Tod Ramon Berenguers IV. 1142, den Tod von Alfons II. el Cast 1196, die Eroberung Mallorcas 1229, die Eroberung Burrianas 1233, die Eroberung Valencias 1238 sowie eine Sonnenfinsternis im Jahr 1233.

Kaiser und der Kaiser des Heiligen Römischen Reichs beinhaltet,[635] eine Papstchronik[636] gefolgt von einem Text über die Kardinalsämter,[637] eine Chronik der fränkischen Könige[638], eine *Cronica comitum Barchinone et regum Aragonum*,[639] sowie die *Cronica comunia*, die einen kursorischen historischen Überblick von Adam bis zum Tod Ludwigs IX. von Frankreich gibt und damit gleichsam die vorangegangenen Chroniken zusammenfasst.[640] Diese Chroniken beschreiben die wesentlichen Ereignisse jeder Epoche mit dem Ziel, Barcelona in die christliche und römische kulturelle Tradition einzubetten. Barcelona wird so als Teil der christlichen Gemeinschaft in einer historischen Kontinuität verortet, die der sakralen Geschichte des Alten und Neuen Testaments entspringt, und mit der Geschichte der Kirche eng verwoben ist. Zugleich wird die Geschichte Roms als Präzedenzfall für das von der Kirche erneuerte christliche Reich begriffen.[641]

3.5.1. Die Chronik der sechs Weltalter im *Llibre Verd I*

Die Chronik der sechs Weltalter (fol. 20r-22v) wird mit einer historisierten Initiale eröffnet (Abb. 26). Sie zeigt einen zum Text gewandten Mann im violetten Gewand mit einem goldfarbenen Kopftuch. In der Linken hält er eine Schriftrolle, deren Text lesbar den Anfang der Chronik zitiert: „*Adam vixit nongentis XXX annis. Set filius eius vixit nongentis duodecim annis*“ (Adam lebte 930 Jahre. Sein Sohn Set[h] lebte 912 Jahre.).[642] YARZA LUACES sieht in der Figur die Darstellung Adams, ohne dies jedoch weiter zu begründen.[643] Aufgrund der antikisierenden Kleidung und Schriftrolle handelt es sich hier jedoch wahrscheinlich um einen Propheten.[644] Die Chronik zeichnet eine historische Linie von Adam bis zu Ludwig IV. dem Bayern im 14. Jahrhundert. Die Rubriken der einzelnen Abschnitte nennen dabei die Quellen, auf die die Chronik rekurriert: das erste Buch Mose (Genesis), das erste und zweite Buch der Chronik des Alten Testaments (Paralipomenon), das Lukas-Evangelium, das Buch Ruth, das Buch der Könige sowie das zehnte und dreizehnte Buch der *Antiquitates Iudaicae* des Geschichtsschreibers Flavius Josephus († um 95 n. Chr.).[645] Die sechs Weltzeitalter als

[635] *Usatges de Ramon Ferrer*, fol. 16v-19r / *Llibre Verd I*, 20r-22v.
[636] *Usatges de Ramon Ferrer*, fol. 19r-21r / *Llibre Verd I*, fol. 22v-25r.
[637] *Usatges de Ramon Ferrer*, fol. 21r-21v / *Llibre Verd I*, fol. 25v-26r.
[638] *Usatges de Ramon Ferrer*, fol. 21v / *Llibre Verd I*, 26r.
[639] *Usatges de Ramon Ferrer*, fol. 22r-27v / *Llibre Verd I*, fol. 26v-33v.
[640] *Usatges de Ramon Ferrer*, fol. 28r-28v / *Llibre Verd I*, fol. 34r-35r.
[641] Vgl. MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 221-222.
[642] *Llibre Verd I*, fol. 20r. Vgl. mit Vulgata, Gn 5,5: „*vixit Adam anni nongenti triginta et mortuus est.*“: *Biblia Sacra. Iuxta Vulgata Versionem*, hg. von GRYSON 2007. Meine Übersetzung: Adam lebte 930 Jahre und starb.
[643] Vgl. YARZA LUACES 2004, S. 273.
[644] Vgl. HOLL 1971.
[645] Zu Flavius Josephus siehe einführend BRUNHÖLZL 1991, Sp. 634-635.

Gliederungsprinzip der Geschichte gehen dabei auf Augustinus zurück, der die sechs Stadien im Verlauf des göttlichen Erlösungswerks von den Schöpfungstagen herleitet. Diese periodische Einteilung der Heilsgeschichte wird auf der iberischen Halbinsel von Isidor von Sevilla († 636) rezipiert und bestimmt seit dem 12. Jahrhundert das christliche Geschichtsdenken, ebenso wie die Gliederung fast aller Universalchroniken des Mittelalters.[646]

Der Abschnitt zum ersten Weltalter nennt die Generationen von Adam bis Lameth, der zum zweiten Weltenalter die Generationen Noah bis Thare, der zum dritten Weltalter die von Abraham bis Jesse, der zum vierten Weltalter die von König David bis König Ioachim, der zum fünften Weltalter von Matanias, dem letzten König des Reiches Juda, bis zu Josef, dem Mann Marias, die Christus gebar.[647] Es folgen eine Liste der Regenten über das Volk Israel einschließlich der Könige aus dem Hause David, sowie die Nennung der Zerstörung des Tempels in Jerusalem durch Nebukadnezar II. sowie die Einsetzung Herodes‘ und die Geburt Jesu. Der Abschnitt zum sechsten Weltalter folgt mit einer Chronik der römischen Kaiser, die mit Romulus und Remus als Gründern Roms sowie Gaius Iulius Caesar, Octavian und Marcus Antonius beginnt. Es folgt eine Liste mit einer Auswahl von Namen römischer und byzantinischer Kaiser einschließlich der Dauer ihrer Regierungszeit. Nahtlos wird die Auflistung mit den karolingischen Herrschern fortgesetzt, beginnend bei Karl dem Großen. Es folgt die Nennung der römisch-deutschen Kaiser mit einer Auswahl aus den Geschlechtern der Karolinger, Konradiner, Ottonen, Salier, der Supplinburger mit Lothar III., der Staufer mit Friedrich I. Barbarossa und Friedrich II., sowie der Welfen, vertreten mit Otto IV. von Braunschweig.[648] Die Chronik endet mit Ludwig IV. dem Bayern (1282/86-1347) und beschreibt explizit, dass dieser zwar zum Kaiser gewählt, jedoch nicht gekrönt und mit einem Anathema belegt wurde.[649]

---

[646] Vgl. WORM 2021, S. 25.

[647] Derartige Weltalter-Listen finden sich beispielsweise im *Chronikon* des Hugo von St. Viktor (um 1096-1141), das um 1125 als historisches Tabellenwerk konzipiert wurde. Darin werden diese Listen mit den biblischen und historischen Figuren systematisiert, indem sie unter gemalte Bögen gesetzt und damit graphisch parallelisiert werden. Vgl. WORM 2021, S. 26-27, 31-32. Im *Llibre Verd I* werden diese Listen hingegen konsekutiv im Text verwoben.

[648] Ein Überblick zu den römisch-deutschen Kaisern findet sich in der Kölner Königschronik, die 1175 verfasst und in mehreren Phasen bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts fortgeschrieben wurde. Vgl. PLATNER/ WATTENBACH 1941.

[649] „*Ludovicus de Bavaria fuit electus set non coronatus ab ecclesia immo anathematizatus.“ Llibre Verd I*, fol. 22v. Meine Übersetzung: Ludwig von Bayern wurde gewählt, aber nicht von der Kirche gekrönt, im Gegenteil mit einem Anathema belegt.

3.5.2. Die Papstchronik und das *De numero et officio cardinalium* im *Llibre Verd I*

Auf die Chronik der sechs Weltalter folgt im *Llibre Verd I* eine Papstchronik (fol. 22v-25r), womit das Kartular an die bestehende Texttradition von Weltchroniken anknüpft. Bereits um 1125 legt Hugo von St. Victor am Ende seines *Chronikon* eine Konkordanz von Päpsten und Kaisern an, das erste Beispiel einer Papst-Kaiser-Chronik, die als historiographisches Modell vielfach rezipiert und durch Martin von Troppau (um 1220/1230 – um 1278) im 13. Jahrhundert popularisiert wird.[650] In seinem *Chronicon Pontificum et Imperatorum*, das er in drei Versionen zwischen 1268 und 1277 verfasste, wird die Geschichte der Päpste und Kaiser parallel von Christus und Augustus an bis zum Jahr 1277 geschildert.[651] Auch in anderen im 13. Jahrhundert verfassten Weltenchroniken werden die Päpste und Kaiser in zwei fortlaufenden Spalten nebeneinander präsentiert.[652] Hier im *Llibre Verd I* werden diese Chroniken nicht nur inhaltlich an die historischen Kontexte Kataloniens angepasst, sondern die Papstchronik dezidiert von der Herrscherchronik getrennt, indem der Text *De numero et officio cardinalium* (fol. 25v-26r) unmittelbar auf die Papstchronik folgt, ehe die Chronik der Könige des Frankenreichs (fol. 26r) und die *Cronica comitum Barchinone et regum Aragonum* (fol. 26v-33v) aufgeführt werden.

Die Papstchronik im *Llibre Verd I* (fol. 22v-25r) wird mit einer historisierten Initiale eröffnet, die den Apostel Petrus in päpstlichem Ornat zeigt (Abb. 27). In seiner Linken hält er sein Attribut, die zwei Schlüssel, mit der Rechten formt er einen Segensgestus, der zum Betrachter gerichtet ist. Die Aufzählung der Päpste beginnt mit Apostel Petrus als erstem Papst und endet mit Papst Clemens VI. (1342-1352), der zur Entstehungszeit des *Llibre Verd I* die Kathedra der Kurie besetzte.[653] Die Regierungszeit jedes Papstes wird in Jahren, Monaten und Tagen angegeben. Gegenpäpste, aber auch Päpste mit einer problematischen Vita oder einer unklaren Legitimität wurden in dieser Chronik ausgelassen.[654]

Auf die Papstchronik folgt der Text *De numero et officio cardinalium* (fol. 25v-26r), der mit einer Rubrik gefolgt von einem in Rot geschriebenen Incipit eröffnet wird. Dieses beschreibt, dass die kirchliche Hierarchie mit dem Papst und den drei Kardinalsklassen (*ordines*) als Pendant zur Hierarchie zwischen Christus und den drei Stufen der Engel steht.[655] Die

[650] Vgl. WORM 2021, S. 32, 119.
[651] Vgl. WORM 2021, S. 119-120 sowie den Artikel *Chronicon Pontificum et Imperatorum* in Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters, online via https://www.geschichtsquellen.de/werk/3444 (Bearbeitungsstand: 19.04.2024) [Zugriffsdatum: 27.07.2024].
[652] Vgl. WORM 2021, S. 119.
[653] Vgl. MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 222.
[654] Hierzu zählen Natalis, Calixt I., Hippolyt, Novatian, Stephan I., Heraklius, Ursinus, Eulalius, Laurentius, Dioskur, Theodor II., Paschalis I., Philipp, Johannes VIII., Anastasius III., Christophorus, Bonifatius VII., Gregor VI., Silvester III., Clemens II., Honorius II., Clemens III., Theodoricus, Albertus, Silvester IV., Gregor VIII., Anaklet II., Viktor IV., Paschalis III., Calixt III., Innozenz III. sowie Nikolaus V. Eine chronologische Übersicht aller Päpste bietet SCHWAIGER 1993, Sp. 1667-1669.
[655] Vgl. MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 223.

anschließende historisierte Initiale zeigt das Brustbild eines Kardinals mit Kardinalshut und roter Robe (Abb. 28). Der Text definiert die Anzahl der Kardinäle, ihre Hierarchien und Tätigkeitsbereiche und beschreibt die Gesamtzahl von 51 Kardinälen aufgeteilt auf drei Kardinalsklassen, sowie deren Aufgabe, dem Papst beizusitzen und zu assistieren.

Die Chronik der Päpste dient der *universitas* von Barcelona als Werkzeug, die ihr verliehenen päpstlichen Bullen zeitlich einzuordnen. Zugleich vermittelt diese zusammen mit dem Text über die Kardinäle Informationen über die Art und Funktionsweise der höchsten kirchlichen Ämter, die im Umgang des Stadtrats mit geistlichen und insbesondere kurialen Würdenträgern von Nutzen sein konnten. Zugleich spiegeln beide Texte den linearen Verlauf der Geschichte, wie er besonders in den Chroniken von Hugo von St. Victor und Martin von Troppau formuliert wird und in dem das Papsttum als Teil der dualistischen Ordnung der nachbiblischen Geschichte präsentiert wird.[656] An diese Texte werden im *Llibre Verd I* sodann die Chroniken der fränkischen sowie der katalanischen und aragonesischen Herrscher angeschlossen und womit das Bild der dualistischen Geschichtsordnung ergänzt wird.

3.5.3. Die Chronik der Könige des Frankenreichs im *Llibre Verd I*

Die Chronik der Könige des Frankenreichs (fol. 26r) schließt unmittelbar an den Text über die Kardinäle an und wird nicht mit einer historisierten Initiale, sondern lediglich mit der Rubrik *Cronice regum francie* und einer blauen Fleuronnée-Initiale eröffnet. Die Chronik zählt alle fränkischen Könige mit der Dauer ihrer Regierungszeit auf, beginnend bei Karl dem Großen und endet mit Ludwig VII. dem Jüngeren (reg. 1137-1180), unter dessen Regierungszeit das Konzil von Tarragona (1180) abgehalten wurde, bei der beschlossen wurde, so berichtet die Chronik, die Urkunden nicht mehr nach den Regierungsjahren der fränkischen Könige, sondern nach dem Jahr des Herrn zu datieren. Diese Änderung im Urkundenwesen hängt unmittelbar mit der Loslösung Kataloniens vom fränkischen Reich zusammen.[657] Wenngleich die Barceloneser Grafen ihre Herrschaftsmacht ursprünglich von den Karolingern erhielten,[658] werden die fränkischen Herrscher insbesondere in der anschließenden *Cronica comitum Barchinone et regum Aragonum* in einem schlechten Licht dargestellt. So wird der mythische Vorfahr der Grafen von Barcelona, Guifre de Rià, von fränkischen Legaten ermordet, während der fränkische König selbst nicht vermag, die muslimischen Angriffe gegen Barcelona abzuwehren. Die Verteidigung Barcelonas gelingt schließlich Guifre el Pilós, der dafür die

[656] Vgl. WORM 2021, S. 125.
[657] Vgl. MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 223.
[658] Vgl. BISSON 1986, S. 19-21 sowie MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 216. Vgl. auch Kapitel II, 1.

Grafschaft Barcelona vom fränkischen König erhält.[659] Die Verzierung dieser Chronik im *Llibre Verd I* mit einer Fleuronnée-Initiale statt einer historisierten Initiale ist Ausdruck dieser Zurückhaltung gegenüber den fränkischen Königen.

3.5.4. Die Chronik der Grafen von Barcelona und Könige von Aragon im *Llibre Verd I*

Die *Cronica comitum Barchinone et regum Aragonum* (fol. 26v-33v) wird mit einer Rubrik, einem in Rot geschriebenen Eröffnungsabschnitt und einer historisierten Initiale eröffnet (Abb. 29). Diese zeigt die Büste eines Grafen, der auf den Text blickt. Er ist in Rot gekleidet und seine Kopfbedeckung mit Pelz verziert. Er führt ein Schwert mit sich, das er an einem über die Schulter gelegten Schwertgürtel trägt. Der Text wird mittels kleiner Fleuronnée-Initialen und Rubriken weiter untergliedert.

Die *Cronica comitum Barchinone et regum Aragonum* im *Llibre Verd I* (im Folgenden als *Cronica* bezeichnet) basiert auf der Chronik *Gesta comitum Barchinone et regum Aragonie* (im Folgenden als *Gesta* bezeichnet). *Cronica* und *Gesta* stimmen – mit Ausnahme der Einleitung und einigen zu vernachlässigenden kleineren Auslassungen in der *Cronica* – inhaltlich überein.[660] Es gibt Hinweise darauf, dass sowohl die Hofkanzlei als auch die Schreibstube des *Consell del Cent* von Barcelona über eine katalanische Fassung der *Gesta* aus dem 13. Jahrhundert verfügten.[661] Diese könnte als Vorlage für das *Llibre Verd I* gedient haben.

Die *Gesta* entsteht im 12. Jahrhundert, als sich Katalonien konzeptionell, geographisch, politisch, administrativ und nicht zuletzt auch sprachlich konsolidiert hat.[662] Die Niederschrift des ersten Teils der *Gesta* erfolgt mutmaßlich zwischen 1180 und 1184 im Auftrag von Alfons II. el Cast.[663] Zwischen dem 12. und 14. Jahrhundert entstehen insgesamt vier Fassungen der *Gesta*,[664] die auf Latein und Katalanisch überliefert sind. Dabei tritt die

[659] Vgl. AURELL 2012, S. 30-31 sowie CINGOLANI/ ÁLVAREZ MASALIAS 2019, S. 67, FN 6.
[660] Als Referenzwerk für die vorliegende Untersuchung dient die lateinische und katalanische Edition der *Gesta comitum Barchinone et regum Aragonie* von CINGOLANI/ ÁLVAREZ MASALIAS 2019.
[661] Vgl. CINGOLANI/ ÁLVAREZ MASALIAS 2019, S. 20.
[662] Vgl. CINGOLANI/ ÁLVAREZ MASALIAS 2019, S. 12.
[663] Vgl. AURELL 2012, S. 21 sowie CINGOLANI/ ÁLVAREZ MASALIAS 2019, S. 17-18.
[664] Vgl. AURELL 2012, S. 26 sowie CINGOLANI/ ÁLVAREZ MASALIAS 2019, S. 13. Eine der ältesten erhaltenen Fassungen, die zwischen 1180 und 1184 entsteht (Ms. lat. 5132, Bibliothèque nationale de France), umfasst die Beschreibung der Grafen von Barcelona, beginnend bei der mythischen Figur Guifré de Rià und endend mit Ramon Berenguer IV. Sie beschreibt die Nachkommen der Grafen von Barcelona, die über die Grafschaften Besalú, Cerdanya und Urgell regierten. Gegen Ende 1204 wird der Text um das Leben von Alfons II. el Cast, um 1214 um das von Pere II. el Catòlic und partiell um das von Jaume I. el Conqueridor ergänzt. 1218 folgen weitere Ergänzungen, 1270 wird die Erzählung zur Regierungszeit von Jaume I. el Conqueridor fortgesetzt. Vgl. CINGOLANI/ ÁLVAREZ MASALIAS 2019, S. 14. 1268 erfolgt eine wesentliche Veränderung am Textcorpus, das um Todesdaten ergänzt und nun chronologisch statt nach Abstammungslinien geordnet wird. Der Text zu Jaume I. el Conqueridor wird abgeschlossen. Diese Fassung gelangt dann nach Barcelona, wo sie ins Katalanische übersetzt wird. Diese Fassung, die in zehn Handschriften überliefert ist, ist darauf ausgerichtet, den Bedürfnissen und historiographischen Interessen der Hauptstadt des Fürstentums Barcelona gerecht zu werden und entsteht unmittelbar im Auftrag Jaumes I. el Conqueridor. Vgl. CINGOLANI/ ÁLVAREZ MASALIAS 2019, S. 15. Unter Pere

lateinische Fassung als monographisches Werk in Erscheinung, während die katalanische Version meist mit anderen historischen und juristischen Texten kombiniert wird,[665] so auch hier im *Llibre Verd I*.

Cronica und *Gesta* beginnen ihre Erzählung im 9. Jahrhundert mit der mythischen Gründungsfigur des Hauses Barcelona, Guifré de Rià. Die *Gesta* berichtet von da bis Jaume II. el Just im 14. Jahrhundert, während die *Cronica* im *Llibre Verd I* nur bis Jaume I. el Conqueridor im 13. Jahrhundert berichtet. Beide Chroniken zeichnen so eine Genealogie des Hauses Barcelona und der aragonesischen Könige und beschreiben die Zusammenführung beider Häuser im 12. Jahrhundert sowie die folgende Genealogie der katalano-aragonesischen Herrscher. Neben biographischen Angaben werden territoriale Eroberungen [666] und Eheschließungen geschildert, wobei die Nebenlinien Barcelonas in anderen Grafschaften miteingeschlossen werden. Die *Gesta* und damit auch die *Cronica* sind dabei Ausdruck der patrimonialen und erblichen Struktur der Dynastie der Grafen von Barcelona, da sie die schrittweise Integration der Grafschaften in ein einziges Fürstentum betonen und Frauen nur im Zusammenhang mit ihren Vätern oder Ehemännern erwähnen. [667] Die Betonung der Blutslinie und der ununterbrochenen Fortsetzung der Macht statt der Erzählung einer territorialen Genese von Katalonien ist Leitmotiv der *Gesta* [668] und der *Cronica*. Die Beschreibungen insbesondere der Grafschaften Besalú, Cerdanya und Urgell, die Grafen aus dem Hause Barcelona unterstehen, schließen sich diesem Machtanspruch über die Blutslinie an.[669]

II. wird dem Text ein vollständigeres Erscheinungsbild verliehen. Der endgültige Wortlaut der *Gesta comitum Barchinone et regum Aragonie* ist in vier Handschriften überliefert, eine davon aus dem 14. Jahrhundert (Ms. lat. 5941, Bibliothèque nationale de France), eine aus dem 15. Jahrhundert (Ms. 420, Biblioteca de Catalunya) und zwei weitere aus dem 17. Jahrhundert (Madrid, Biblioteca Nacional, Ms. 1609 und Ms. 2013). Vgl. CINGOLANI/ ÁLVAREZ MASALIAS 2019, S. 16.

[665] Vgl. AURELL 2012, S. 28.

[666] Die in den Chroniken der mallorquinischen Kartulare und des *Primer Llibre Verd* gelisteten Eroberungen neuer Territorien werden hier in der Chronik in die historische Erzählung eingewoben: Bei Pere I. von Aragon (†1104) die Eroberung von Huesca 1095, bei Alfons I. el Batallador die Eroberungen von Zaragoza 1118, Tudela 1119 und Tarassona 1120, bei Ramon Berenguer IV. die Eroberung von Almeria 1147, Tortosa 1148, Lleida 1149, von Fraga, der Burg Miravet und Zaragoza 1153, bei Pere II. el Catòlic die Schlacht von Úbeda 1212, die Eroberung von Carcassone 1209 und die Schlacht von Muret 1213, und zuletzt bei Jaume I. el Conqueridor die Eroberungen von Mallorca 1229, Ibiza 1235 und Valencia 1238. Vgl. CINGOLANI/ ÁLVAREZ MASALIAS 2019, S. 111, FN 96; S. 113, FN 99, 100, 101; S. 103, FN 80; S. 103, FN 82; S. 139, FN 151; S. 141, FN 156; S. 151, FN 170 sowie S. 153, FN 171. LVI fol. 30r-30v/ Edition Kap. XXXIII.3; LVI fol. 29v/ Edition Kap. XVIII.3; LVI fol. 28v/ Edition Kap. XIII.5; LVI fol. 29v/ Edition Kap. XVIII.4-XVIII.6; LVI fol. 32r-32v/ Edition Kap. XXVI.7-XXVI.9; LVI fol. 33r-33v/ Edition Kap. XXXI.4-XXXI.6.

[667] Vgl. AURELL 2012, S. 23-24.

[668] Vgl. CINGOLANI/ ÁLVAREZ MASALIAS 2019, S. 18-19.

[669] Vgl. CINGOLANI/ ÁLVAREZ MASALIAS 2019, S. 17.

Der Eingang des Konzepts der Genealogie in die historiographische Narrative steht dabei in engem Zusammenhang mit der Herausbildung vertikaler Strukturen, die auf agnatischer Blutsverwandtschaft beruhen und nach denen sich Adelsfamilien seit dem 12. Jahrhundert organisieren. Genealogie dient dabei der Hervorhebung der Blutslinien, der Legitimation von Macht, wie auch der Stärkung von familiären Netzwerken.[670] Gleichzeitig beruht die Rechtmäßigkeit genealogisch begründeter Macht nicht allein auf Blutsverwandtschaft, sondern auf der Kontinuität von Amtsinhabern. Genealogie dient dabei der Welt- und Geschichtsdeutung sowie dem Zugang zur Vergangenheit. Mittels Genealogien suchten Könige ihre Vorfahren als Amtsvorgänger auszuweisen.[671]

3.5.5. Die *Cronica comunia* im *Llibre Verd I*

Die *Cronica comunia* (fol. 34r-35r) wird mit der gleichnamigen Rubrik und einer historisierten Initiale eröffnet (Abb. 30). Diese zeigt einen alten bärtigen Mann, der in seiner Linken einen Apfel hält und mit dem rechten Zeigefinger darauf zeigt, während er seinen Blick auf den Text gerichtet hat. Der Text wird mit einer weiteren Fleuronnée-Initiale verziert und mit rot und blau alternierenden Buchstaben in Sinnabschnitte unterteilt.

Bei der *Cronica comunia* handelt es sich um eine Chronik, die im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts in Barcelona entsteht und die eine knappe historische Kompilation von Adam bis zum Jahr 1270, in dem Ludwig IX. von Frankreich stirbt, enthält.[672] Sie zählt zur historiographischen Tradition Barceloneser Annalen mit einer weltlichen Ausrichtung, die häufig für juristische Werke herangezogen wurden.[673] Für das 14. Jahrhundert ist sie lediglich in den *Usatges de Ramon Ferrer* (fol. 34r-35v) und im *Llibre Verd I* überliefert.[674] Ihre Datierungen folgen dem katalanischen Usus des 12. bis 14. Jahrhunderts, bei dem der Jahresanfang auf den 25. März fällt.[675]

Die Chronik eröffnet mit der Angabe, dass von Adam bis zur Geburt Christi 10199 Jahre vergangen sind. In diesem Kontext ist die historisierte Initiale, die den Apfel in Händen des alten Mannes zeigt, als Symbol des Sündenfalls zu verstehen. Indem hier im *Llibre Verd I* der alte Mann den Apfel in Händen hält und auf diesen zeigt, erhält die Darstellung eine didaktische

[670] Vgl. SPIEGEL 1983, S. 47 sowie AURELL 2012, S. 23. Was SPIEGEL hier für den französischen Raum des 12. und 13. Jahrhunderts vorstellt, lässt sich auf die *Gesta comitum Barchinone et regum Aragonie* übertragen, die ebenfalls den Fokus auf Blutslinien legt. Vgl. CINGOLANI/ ÁLVAREZ MASALIAS 2019, S. 12.
[671] Vgl. KELLNER 2004, S. 107 sowie MELLVILLE 2013, S. 18.
[672] Vgl. MARTÍN-IGLESIAS 2013, S. 270. Der Artikel untersucht Ursprung und Rolle dieses Werkes auch im Kontext der sogenannten *annales Barcinonenses* und bietet darin eine Edition sowie spanische Übersetzung der Chronik und gleicht die Schilderungen der Chronik mit historischen Fakten ab. Vgl. ibidem, S. 269-292.
[673] Vgl. MARTÍN-IGLESIAS 2013, S. 270.
[674] Vgl. MARTÍN-IGLESIAS 2013, S. 276.
[675] Vgl. MARTÍN-IGLESIAS 2013, S. 281.

Komponente, gleichsam als würde die Figur über den Sündenfall referieren. Damit weicht die Darstellung hier im *Llibre Verd I* von ikonographischen Tradition der Darstellung des Sündenfalls ab, die sonst Adam und Eva allein mit einem Feigenblatt bedeckt mit der Schlange und dem Baum der Erkenntnis zeigt. Als Beispiel sind die Darstellung des Sündenfalls im *Codex Albeldense* (976, Escorial, Patrimonio Nacional, D-I-2, fol. 17r) und die Darstellung von Adam und Eva zu Beginn einer genealogischen Tafel im Morgan Beatus (940-945, Pierpont Morgan Library, Ms. 644, fol. 4v) zu nennen,[676] ebenso wie eine Bologneser Dekretalen-Handschrift in Toledo, deren Eröffnungsbild auf fol. 1r den Sündenfall zeigt (Archivo Capitular de Toledo, Ms. 4–8).[677] Folglich stellen Darstellungen des Sündenfalls in Rechtshandschriften der iberischen Halbinsel und in Rechtshandschriften im Allgemeinen grundsätzlich nichts Ungewöhnliches dar. Der Sündenfall dient in diesen der Begründung für die Notwendigkeit von Recht und Herrschaft, wie beispielsweise zu Beginn der *Konstitutionen von Melfi* von Friedrich II. von 1231 formuliert wird. In ähnlicher Weise begründet auch Papst Gregor IX. zu Beginn seiner Dekretalensammlung *Liber Extra* von 1234 dieses Werk mit der Notwendigkeit zur Wiederherstellung der durch den Sündenfall und dessen Folgen beeinträchtigten Weltordnung. Der Sündenfall als erste Gebotsübertretung wird zum Urbild der weltlichen Gesetzesübertretung und wird aus diesem Grund Rechtstexten vorangestellt.[678] Hier im *Llibre Verd I* wirkt die Vergegenwärtigung des Sündenfalls durch den Apfel wie ein Appell an den Leser zum Innehalten und Reflektieren. Durch den Zeigegestus wird der Blick des Lesers auf den Apfel gelenkt. Er ist angehalten, über die Bedeutung des Apfels zu reflektieren. Hier fungiert der Sündenfall nicht als Legitimation von Recht und Herrschaft eines Einzelnen, sondern bezieht hier auch das Individuum, den Leser mit ein.

Die Graphiken zur Genealogia Christi, die in Handschriften des Kommentars von Beatus von Liebana zur Johannes-Apokalypse zu finden sind, folgen dem Lukas-Evangelium und präsentieren eine Abstammungslinie, die von Adam und Eva, über Noah, Abraham, Isaak, Jacob und David bis Christus verläuft. Adam und Eva werden dabei entblößt und ihre Scham bedeckend gezeigt, womit auf den Sündenfall verwiesen wird.[679] „*Daß die Abstammung Christi hier im großen heils- und profangeschichtlichen Kontext perspektiviert werden soll, erhellt und*

[676] Die Darstellung im *Codex Albeldense* und im *Decretum Gratiani* werden diskutiert bei WITTEKIND 2011 (b), S. 151-153 sowie WITTEKIND 2021 (a), S. 196. Im *Codex Albeldense* wird die Darstellung des Sündenfalls auf fol. 17r der Darstellung der Maiestas Domini auf fol. 16v direkt gegenübergestellt und damit Weltgericht, Sünde und Erlösung des Menschen visuell verknüpft und argumentativ an den Anfang der Rechtshandschrift gestellt. Vgl. WITTEKIND 2021 (a), S. 196.
[677] Vgl. WITTEKIND 2011 (b), S. 152.
[678] Vgl. WITTEKIND 2011 (b), S. 151 sowie WITTEKIND 2010, S. 123.
[679] Vgl. KELLNER 2004, S. 50.

bestätigt sich zugleich durch die Integration der paganen Weltherrscher bis auf Kaiser Tiberius in das graphische System.“[680]

In der *Cronica comunia* folgen auf Adam die Beschreibung, wie Josef Jesus nach Ägypten bringt und die Götzen fallen, Angaben zur Ernennung des Pontius Pilatus zum Statthalter von Judäa, zu Johannes dem Täufer, wann Matthäus und Markus die Evangelien verfassten sowie die Beschreibung der Exilierung des Pontius Pilatus und des Herodes durch Kaiser Tiberius. Es folgen der Tod der Apostel Petrus und Paulus und die Auffindung ihrer Knochen sowie eine kurze Passage zu Kaiser Nero. Auf diese Weise erfolgt hier eine Verknüpfung der biblischen Heilsgeschichte mit der profan-römischen Geschichte, die damit wiederum zum Anknüpfungspunkt für die nordiberische Geschichte bildet: Der Abschnitt zu Barcelona beginnt mit dem muslimischen Angriff gegen Barcelona 985 und der erfolgreichen Verteidigung der Stadt. Es folgen Nennungen weiterer Eroberungszüge, darunter die Eroberung Mallorcas und Valencias, die Nennung der Todesdaten verschiedener katalanischer Grafen im 11. und 12. Jahrhundert sowie einer Sonnenfinsternis 1180. Die Chronik nennt weiterhin die Gründung des Dominikaner- (1198) und Franziskanerordens (1206). Inhaltlich stechen dabei die Nennung der Münzprägung 1212[681] unter Pere II. el Católic sowie des Verkaufs von Weizen in Barcelona im Jahr 1225[682] hervor, mit denen wichtige Aspekte für die Handelsstadt Barcelona adressiert werden. So stellt das Münzrecht einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, mit dem Staatseinnahmen gesteigert werden können. Neben ihrer Funktion als Geld sind Münzen zudem Ausdruck von Herrschaft und politischer Souveränität,[683] womit diesem in der Chronik genannten Ereignis auch eine herrschaftspolitische Bedeutung zukommt. Die ausdrückliche Nennung des Weizenverkaufs in Barcelona ist vor dem Hintergrund zu erklären, dass der *Consell del Cent* der Stadt Barcelona mit der Lebensmittelversorgung der Stadt Barcelona betraut ist und die Bereitstellung dieses wichtigen Lebensmittels einen wichtigen Faktor zur Friedenswahrung in der Stadt bildet.

Zuletzt macht die Chronik inhaltlich einen Sprung und berichtet von der Vita und dem Tod von Papst Clemens IV. 1268 sowie dem letzten Kriegszug von Ludwig IX. von Frankreich gegen die Sarrazenen[684] und seinen Tod in Karthago 1270. Inhaltlich fasst die *Cronica comunia* damit gleichsam die für die *universitas* von Barcelona wichtigsten Daten aus den

[680] KELLNER 2004, S. 50.
[681] Laut Chronik erfolgte dies 1212, tatsächlich jedoch erst 1213. Vgl. MARTÍN-IGLESIAS 2013, S. 289, FN. 60.
[682] Wahrscheinlich erfolgte dieser Verkauf erst 1235. Vgl. MARTÍN-IGLESIAS 2013, S. 290, FN 65.
[683] Vgl. KLUGE 2007, S. 52. Das Münzrecht ist dabei königliches Regal, das sowohl die Städte wie auch Adel und Klerus zu kontrollieren und auszuüben suchten. Dieses konnte beispielsweise durch den Inhaber des Regals delegiert oder verkauft werden. Vgl. ibidem, S. 52-53.
[684] *Sarrazenen* bezeichnet Muslime aus Al-Andalus. Vgl. GONZÁLEZ PAZ 2004, S. 282.

vorangegangenen Chroniken zusammen und verortet auf diese Weise die *universitas* abermals in einen historischen und heilshistorischen Kontext.

3.6. Festlegung territorialer Grenzen Kataloniens im *Llibre Verd I*

Unmittelbar an die bereits diskutierte Beschreibung der Eidesleistungen schließt auf fol. 36r als Abschluss der Beitexte die Definition der territorialen Ausdehnung Kataloniens, der *vegueria* von Barcelona und der *sotsvegueria* Vallés sowie der Stadt Barcelona an. Der *veguer* und der *batlle* sind für die Einhaltung des Rechts in Barcelona verantwortlich und um ihrer Aufgabe korrekt nachzukommen, war es unabdingbar, die Grenzen der ihnen unterstehenden *veguerias* von Barcelona und von Vallés und damit ihres Zuständigkeitsbereichs und ihres Hofes zu definieren.[685] Derartige Beschreibungen von juristischen Zuständigkeitsbereichen haben eine lange Tradition. So findet sich in einer Reihe von Beitexten zu Beginn des *Liber Testamentorum Ovetensis* (um 1122, ACO, Ms. 1) die Beschreibung der Bistumsgrenzen unter dem asturischen König Alfonso II. el Casto (791-842), ehe darauf Privilegien folgen.[686] Und auch in einer Handschrift des *Fuero Juzgo* von 1058 (Biblioteca Nacional, Ms. Vitr. 14-5) finden sich vor dem Rechtstext neben einer Osterberechungstafel (fol. 4v-5r) und einem liturgischen Kalender (fol. 6r-8v) eine Liste der Provinzen Spaniens (fol. 1v), mit denen der Geltungsbereich des Rechts definiert wird.[687]

4. Zusammenfassung

Beim *Llibre dels Reis* wie auch beim *Llibre Verd I* erfolgt die Auswahl der Urkunden durch den Notar und zugleich Schreiber des jeweiligen Stadtrats. Wie das Proömium des *Llibre Verd I* beschreibt, ist der Notar zugleich dafür verantwortlich, die Abschriften in der Handschrift mit den Originalurkunden abzugleichen, wodurch das Kartular gleichsam einen Authentifizierungsprozess durchläuft. Für die Illuminationen werden die herausragenden Maler der Zeit gewählt, die für den König wie auch für Hochadel und Klerus tätig sind. Beeinflusst durch die Malerei Duccios beziehungsweise Giottos, verfügen Joan Loert sowie Ferrer und Arnau Bassa über einen für die Zeit neuen und modernen Malstil. Damit zeigen sich die Stadträte als den königlichen, adeligen und kirchlichen Institutionen rechtlich, intellektuell, künstlerisch und finanziell ebenbürtig.

---

[685] Vgl. MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 227-228.
[686] Vgl. WITTEKIND 2011 (a), S. 227.
[687] Vgl. WITTEKIND 2014, S. 701-702, FN 39.

Bezüglich der visuellen Strukturgeber in den Kartularen ist festzuhalten, dass mit Blick auf die Vorgängerhandschriften nun im *Llibre dels Reis* und im *Llibre Verd I* ein einheitliches Erscheinungsbild der Texte und ein vereinfachter und damit schnellerer Zugriff auf die Inhalte gesucht und erreicht werden. Durch die Nutzung von Latein und Volkssprache wie auch durch die sich ändernde Anordnung der Haupt- und Beitexte entwickeln sich diese Kartulare von der ursprünglichen chronologischen Urkundensammlung zum Träger kultureller, rechtlicher und (heils)historischer Identität.

Während zuvor keine oder wie im *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* und *Primer Llibre Verd* nur wenige Illuminationen zum Einsatz kommen, die in erster Linie ausgewählte Texte besonders auszeichnen, entwickeln sich die Illuminationen in den jüngeren Kartularen zu einem Instrument, das die Texte zusätzlich hierarchisiert und in inhaltlichen Bezug zueinander setzt. Der Vergleich zwischen den Illuminationen des *Primer Llibre Verd* und des *Llibre Verd I* legt nahe, dass nicht allein bestimmte Texte oder Abschnitte besonders geschätzt und damit hervorgehoben werden sollten, sondern auch, dass ein Bewusstsein für Bild- und Texttraditionen besteht, die es fortzuführen gilt. Dieses Bewusstsein schließt dabei jedoch nicht die Möglichkeit für inhaltliche Neuerungen in den Darstellungen aus. Diesbezüglich kündigt sich im *Llibre Verd I* ein Wandel an, sodass nun nicht mehr nur die Urkundenaussteller oder konkrete Themen oder Personen aus dem Urkundentext, sondern davon losgelöste Einzelfiguren gezeigt werden. Eine weitere Neuerung im *Llibre Verd I* gegenüber dem *Primer Llibre Verd* ist, dass viele Illuminationen nicht mehr Einzelfiguren, sondern Gruppen beinhalten, die im Kontext von Rechtspraktiken gezeigt werden und den Herrscher als Teil eines größeren Ganzen verorten. Hier sind die Rechtsbildung im Konsens mit anderen Würdenträgern, die Teilhabe der *universitas* an dieser Rechtsbildung, wie auch die Prozesse der Verschriftlichung des mündlichen Rechts zentrale Themen der Illuminationen des *Llibre dels Reis* und des *Llibre Verd I*.[688]

Die sich ursprünglich aus Evangelienauszügen, Chroniken und Kalendern zusammensetzenden Beitexte, die teilweise separat an verschiedene Stellen der mallorquinischen Kartulare gesetzt wurden, werden im *Llibre dels Reis* gebündelt, visuell aufgewertet und mit den *Usatges de Barcelona* zusammengeführt. Indem sie zwischen die Haupttexte gesetzt werden, werden sie diesen untergeordnet. Damit wird das katalanische Grundrecht den mallorquinischen Rechten und Privilegien, die in chronologischer Manier die mallorquinische Königsdynastie betonen, hintenangestellt.

[688] Sie werden ausführlich in Kapitel III, 2.4. und III, 3.2. der vorliegenden Arbeit diskutiert.

Im *Llibre Verd I* stehen die *Usatges de Barcelona* wiederum am Anfang des *Generale* und gehören mit zum Haupttext. Die Beitexte werden hier in mehrere Chroniken inhaltlich weiter ausdifferenziert und um Texte über die Kardinalsämter, Eidesleistungen und territoriale Grenzen ergänzt. Dabei kommt es zu inhaltlichen Querbezügen zwischen diesen Texten sowie Vorwegnahmen von Themen, die insbesondere in den Illuminationen aufgegriffen werden. Zusammen mit der Tatsache, dass die Beitexte am Anfang der Handschrift stehen, spricht dies für eine bewusste Kontextualisierung des Rechts und eine spezifisch intendierte Lenkung der Rezeption desselben.

Die Anordnung und der Umfang der lateinischen und katalanischen Texte im *Llibre dels Reis* und im *Llibre Verd I* und ihren Vorgängern legen offen, dass Katalanisch die Sprache des Rechts- und Verwaltungsalltags war. Der lateinischen Sprache, in der die Urkundentexte standardmäßig verfasst wurden, kommt hier eine feierliche und repräsentative Funktion zu. Latein steht insbesondere für das römische Recht und damit verbundene politische Ansprüche, während Katalanisch die alte Tradition und den Fortbestand früherer politischer Beziehungen betont. Zugleich hebt es die territorial verortete Identität des Stadtrats und der *universitas* hervor.

Die Beitexte schaffen Verständnis über den Ursprung und die (heils)historische Tradition der Gesellschaft und ihres Rechts. Gleichzeitig passen sie die Handschriften dem Nutzungskontext durch die Stadträte an. Die Evangelientexte betten die Rechte insbesondere in einen heilshistorischen Kontext ein und durch die Präsenz Gottes in der Heiligen Schrift werden die Handschriften und das darin kompilierte Recht unter göttlichen Schutz gestellt. Die Wahl der Evangelienpassagen ist wiederum an den Kontext des Kartulars und seiner Verwendung gebunden. Beide Handschriften betonen mit dem Prolog des Johannes-Evangeliums die Bedeutung des Wortes. Im *Llibre Verd I* nehmen die Evangelienauszüge zudem inhaltlich die Chronik der sechs Weltalter vorweg und betonen die Einheit der (städtischen) Gemeinschaft durch die Taufe. Die Evangelienauszüge im *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* ermöglichen grundsätzlich die Nutzung dieser Kartulare als Schwurhandschriften, besonders im Kontext der Vereidigung städtischer Amtsträger. Das überlieferte Zeremoniell der Vereidigung mallorquinischer Ratsmitglieder aus dem 15. Jahrhundert macht deutlich, dass das städtische Kartular dabei nicht statt einer geistlichen Handschrift, sondern zusätzlich zu einer solchen verwendet wird. Durch den Eid auf die geistliche Handschrift wird Gott als Garant angerufen. Durch den Eid auf das Kartular unterwirft sich der Eidleistende zugleich dem geltenden Recht. Die Beschreibungen von Eidesleistungen in beiden Handschriften ergänzen dieses Zeremoniell um weitere Handlungsanweisungen.

Mit den Kalendern und den Osterberechnungstafeln als Grundlage für die zeitlichen Ordnung und Funktionsweise der Gesellschaft wird das Recht in den Kontext der göttlichen Schöpfungs- und Weltordnung gestellt. Die Chroniken übernehmen wiederum verschiedene Aufgaben. Sie dienen der Datierung und zeitlichen Einordnung von Urkunden, nehmen zugleich aber auch die (heils)geschichtliche Verortung von Recht und Gesellschaft vor. Geschichte wird dabei zum Legitimationsmittel für die Herrscher, die städtische Gesellschaft und ihre Rechte. In ihnen werden alttestamentliche und neutestamentliche Genealogien und Erzählungen aufgeführt und um Chroniken zu den römischen Kaisern, Päpsten und fränkischen Königen ergänzt. Bei Letzteren tritt dabei eine Ambivalenz hinsichtlich ihrer Bedeutung für Barcelona und Katalonien zu Tage: Denn die ursprüngliche Machtlegitimation der Grafen von Barcelona geht auf die Franken zurück, doch suchen die späteren katalano-aragonesischen Herrscher im 12. Jahrhundert sich endgültig und mit Erfolg aus der fränkischen Oberhoheit zu lösen. Folglich werden die fränkischen Herrscher in den Chroniken aufgeführt, mit der *Cronica comitum Barchinone et regum Aragonum* jedoch in einen anti-fränkischen Kontext gebettet. Dies steht in unmittelbaren Zusammenhang damit, dass sich Katalonien im 12. Jahrhundert unter Alfons II. el Cast als Territorium mit eigener kultureller Identität konsolidiert hat. Der Fokus der *Cronica* ruht nun insbesondere auf territorialen Eroberungen, Heiratspolitik und den politischen Netzwerken in Europa. Dabei wird insbesondere eine patrimoniale und erbliche Struktur der Dynastie betont, wobei nicht allein die Kontinuität der Blutlinie und Genealogie eine tragende Rolle für die Legitimation von Macht spielen. Auch die Kontinuität von Amtsinhabern wird als essenziell erkannt und damit bis Christus und bis in die Antike zurückreichend konstruiert. Diese Aspekte werden nicht allein in der chronologischen Struktur des *Llibre Verd I* und des *Llibre dels Reis* aufgegriffen, sondern auch in den Illuminationen, die eine kontinuierliche Ahnengalerie schaffen.[689]

Mit dem Text über die Kardinalsämter, der *Cronica comunia* sowie den Texten über die Eidesleistungen und territorialen Grenzen wird das *Llibre Verd I* schließlich um praktische Texte für den Rechtsalltag ergänzt, die die Beziehungen zwischen verschiedenen Ämtern, Würdenträgern und Individuen definieren und den territorialen Geltungsbereich der im Kartular kompilierten Rechte festlegen.

Die Untersuchung im vorliegenden Kapitel wurde auf Grundlage der Annahme, dass Paratexte allgemein, also Beitexte und visuelle Elemente, und insbesondere deren Arrangierung innerhalb der Kartulare, Auskunft über intendierte Wirkungsweisen und die

[689] Dieser Aspekt wird insbesondere in Kapitel III, 1.1. und III. 1.2. der vorliegenden Arbeit diskutiert.

Rezeptionssteuerung geben können. Besonders durch den Vergleich zwischen dem *Llibre dels Reis*, dem *Llibre Verd I* wie auch ihren Vorgängern ließ sich ein Wandel in der Nutzungspraxis feststellen, der das Recht und die Gesellschaft durch die (Heils)Geschichte als voneinander abhängige und zusammenhängende Elemente begreift. Die Kartulare fungieren bereits durch die Urkunden- und Rechtstexte als Medium der Repräsentation der Auftraggeber und der *universitas* und als Ausdruck von Macht. Dies wird nun durch die Paratexte verstärkt, die darüber hinaus zur Schaffung und Darstellung politischer, historischer und regionaler Identität eingesetzt werden. Durch die Wahl der für den König und Adel jeweils tätigen Maler gewinnen die Kartulare an Exklusivität und ihre Besitzer damit an Prestige. Das *Llibre dels Reis* und das *Llibre Verd I* entstehen im Kontext einer veränderten Rechtslage bei gleichzeitiger Verfestigung der autonomen Strukturen der Stadträte von Mallorca und Barcelona. Als Ursache und Zweck der Erstellung der Kartulare nennen die Proömia die Bewahrung des Rechts vor dem Vergessen, den Nutzen für die *res publica* und eine Notwendigkeit der Vollständigkeit und Ordnung des kompilierten Rechts. Indem die Proömia die *jurats* von Mallorca beziehungsweise *consellers* von Barcelona namentlich nennen, werden diese Individuen dauerhaft in die Geschichte der *universitas* eingeschrieben.

III – Herrschaft, Rechtspraktiken, Rituale und Rechtsschriftlichkeit im Spiegel der Illuminationen und Texte des *Llibre dels Reis* und des *Llibre Verd I*

Herrschaft bezeichnet BECHER folgend „*die relationale Dimension asymmetrischer Beziehungsformen*“ und „*das konkrete Einwirken auf die Handlungen anderer*.“[690] Sie steht unmittelbar in Beziehung zu Macht, der potenziellen Fähigkeit frei zu handeln und Ereignisse beeinflussen zu können.[691] Mit Bezug auf Herrschaft im Mittelalter, hat sich in der Forschung der von SCHNEIDMÜLLER geprägte Begriff der *konsensualen Herrschaft* durchgesetzt, der die Ausübung von Macht und Herrschaft als einen Kommunikationsprozess zwischen Herrscher und Eliten erfasst. Dieser ist von der gemeinsamen Fassung von Beschlüssen geprägt. Als Formen der Legitimation zur Ausübung von Macht und Herrschaft dienen materielle Ressourcen, personeller Rückhalt, Diskurshoheit und Sakralität.[692]

Wenngleich politische Theorien des Mittelalters, insbesondere jene ab dem 13. Jahrhundert, den Herrscher als Alleinherrscher durch die Gnade Gottes oder als von irdischen Gesetzen losgelöst propagieren, benötigt der Herrscher in der Realität Handlungs- und Funktionsverbünde, die die Partizipation von Eliten beinhalten.[693] Zu diesen Eliten zählt BECHER Vertreter des Adels sowie des Klerus und unterscheidet zugleich zwischen einer politischen Elite, Militärelite, Wirtschaftselite, Religionselite und Bildungselite, die teilweise miteinander konkurrieren. Eine exakte Abgrenzung zwischen diesen Elitekreisen ist allerdings nicht immer möglich, da ihre Angehörigen oftmals demselben sozialen Umfeld entstammen und damit im Kern identisch sind.[694] Im Kontext der vorliegenden Arbeit sind diesen Eliten die finanziell und politisch einflussreichen *prohoms*, die Patrizier und Vertreter des städtischen Bürgertums von Barcelona und Mallorca zuzurechnen.

BECHER führt weiter aus, dass das Verhältnis zwischen diesen Eliten und dem Herrscher von heterogenen Interessenskonflikten und Kompromissen, regionalen Verortungen, familiären Netzwerken, aber auch von Beziehungen zu ‚fremden‘ Herrschern geprägt ist.[695] Zur Ausübung von Macht sowie für die Etablierung und den Erhalt von Herrschaft sind Herrscher auf diese

[690] Vgl. BECHER 2018, S. S. 25. Für einen Überblick zum Forschungsdiskurs zu Macht und Herrschaft siehe BECHER 2018 und ANTER 2018.
[691] Vgl. BECHER 2018, S. S. 24-25.
[692] Vgl. BECHER 2018, S. 26, SCHNEIDMÜLLER 2000 sowie SCHNEIDMÜLLER 2023. SCHNEIDMÜLLER und BRUNNER geben zu bedenken, dass moderne Theorien zu Macht, Herrschaft und Legitimation nicht oder nur eingeschränkt auf das Mittelalter angewendet werden können, da sie den Verhältnissen der mittelalterlichen Gesellschaftsstrukturen nicht umfänglich gerecht werden. Vgl. SCHNEIDMÜLLER 2023, S. 245 sowie BRUNNER 1962.
[693] Vgl. SCHNEIDMÜLLER 2023, S. 227-228.
[694] Vgl. BECHER 2023 (a), S. 28.
[695] Vgl. BECHER 2023 (a), S. 14.

Eliten angewiesen, da gerade sie über wichtige Ressourcen wie Land, Personen oder Fähigkeiten intellektueller und praktischer Natur verfügen:[696]

> Auf jeden Fall wurden sie durch symbolische Akte auf den obersten Herrschaftsträger verpflichtet, der auch selbst seine Legitimität durch symbolische Akte ständig beweisen musste. Diese wechselseitige Bindung war dauernden Veränderungen unterworfen und im Ergebnis bisweilen sogar nur eine Bindung auf Zeit. Daher musste dieses Verhältnis immer wieder neu justiert werden, und sein Funktionieren war niemals selbstverständlich, sondern musste durch ständige Kommunikation und vor allem die Verständigung über wichtige Gemeinsamkeiten sichergestellt werden, angefangen mit Rangfragen bis hin zu gemeinsam durchgeführten Kriegszügen. Ohne eine solche konsensorientierte Kommunikation konnte Herrschaft nicht auf Dauer bestehen. [697]

Charakteristisch für konsensuale Herrschaft ist die regelmäßige Einholung der Zustimmung der Eliten durch den Herrscher, der auf ihre Kooperation und Zustimmung angewiesen ist. Die Eliten erheben im Gegenzug Anspruch auf Herrschaftspartizipation. Die daraus resultierenden Aushandlungsprozesse, die nicht allein auf höchster Herrschaftsebene zu finden sind, sondern sich durch alle Gruppen der Gesellschaft ziehen, sind konstituierender Bestandteil der mittelalterlichen politischen und gesellschaftlichen Ordnung.[698] Partizipation und Aushandlung stellen maßgebliche Elemente dar, die sowohl vom Herrscher als auch den Eliten akzeptiert werden, da beide Seiten aufeinander angewiesen sind. So wie keine grundsätzliche Opposition gegen die Herrschaftsordnung besteht, so ist der Herrscher wiederum angehalten, die Interessen und Hierarchien innerhalb der Eliten zu wahren.[699]

Für das 13. Jahrhundert ist eine Pluralität von Macht und Herrschaft zu beobachten, eine zunächst zwischen Herrscher, weltlichen und geistlichen Fürsten geteilte Macht, die SCHNEIDMÜLLER mit dem englischen Begriff *shared power* umreißt. Beispielhaft dafür sind die Privilegien Friedrichs II. (reg. 1212-1250), die dieser 1220 an geistliche Fürsten und 1232 an weltliche Fürsten des römisch-deutschen Reichs verleiht. Darin spricht er den Fürsten unter anderem Münz-, Zoll- und Marktrechte, also einst königliche Regalien zu. Damit werden Herrschaftsrechte königlichen Ursprungs an die Eliten übertragen.[700]

Im Zuge der im Hochmittelalter einsetzenden Bildung von Territorialstaaten und daran geknüpfter Gesetze und Rechtssprechung bezeichnet Herrschaft seit dem 13. Jahrhundert die Verfügungsgewalt über Sachen, politische Befugnisse und Rechte, insbesondere im Kontext der Gerichtsbarkeit. Im Spätmittelalter wird Herrschaft dann an eine territoriale Dimension

[696] Vgl. BECHER 2023 (b), S. 266.
[697] Vgl. BECHER 2023 (b), S. 274.
[698] Vgl. DOHMEN/ FAHR/ TRAUSCH 2019, S. 13-15.
[699] Vgl. BECHER 2023 (b), S. 274-275.
[700] Vgl. SCHNEIDMÜLLER 2023, S. 248-250.

geknüpft und auf die zum Territorium gehörenden Personen und Rechte bezogen.[701] Diese Entwicklung ist an das Wiederaufleben des römischen Rechts im 12. Jahrhundert gebunden, das dem Herrscher das alleinige Gesetzgebungsrecht für sein Territorium zuspricht. Ursprünglich allein dem Kaiser vorbehalten, wird dieses Recht im Mittelalter auf den König ausgeweitet.[702] So entstehen seit dem 13. Jahrhundert Traktate über Herrschaft, Königtum und Monarchie, die in ein Spannungsverhältnis zur bestehenden Praxis der konsensualen Herrschaft treten, da sie den Herrscher als von dieser losgelöst darzustellen suchen.[703]Akuter Streitpunkt zwischen Herrscher und Ständen ist die Frage, ob das Gesetzgebungsrecht exklusiv dem König beziehungsweise Kaiser zusteht, oder ob es sich einzig um eine Konzession durch die Stände handelt, die damit Mitwirkungsrechte erhalten.[704]

Um ihre Herrschaft zu sichern und weiter zu festigen, fördern Herrscher in ganz Europa seit dem Hochmittelalter dezidiert die Idee des Gottesgnadentums, das mit seiner singulären Beziehung zu Gott zur treibenden Kraft vieler politischer Theorien wird.[705] Die Existenz von Herrschaft und Gesetzen wird mit dem Sündenfall und der Sündhaftigkeit des Menschen begründet, gegen welche die disziplinierende Gewalt der Herrschenden als Korrektiv und Rechtskodifizierungen wiederum als Heilmittel dienen sollen, wie beispielsweise im Proömium der Konstitutionen von Melfi (1231) von Friedrich II. erörtert wird. [706] Als Stellvertreter Christi sind dabei sowohl weltliche als auch geistliche Herrscher zur Gesetzgebung und Rechtswahrung berufen.[707] Neben dem König profitieren auch jene, die Rechte und Privilegien vom König erhalten, von dieser Sakralität, da das Gottesgnadentum nicht zuletzt auch die Rechtmäßigkeit der durch den König erlassenen Gesetze, Rechte und Privilegien garantiert.[708]

Auf Basis des römischen Rechts wird der König seit dem 12. Jahrhundert als *lex animata*, als Inkarnation oder Quelle der Gerechtigkeit definiert, wobei der König dem Gesetz explizit

---

[701] Vgl. WILLOWEIT 1989. Zur Entwicklung der Territorialstaaten und Rechtssprechung in Europa vgl. einführend WOLF 1996.
[702] Vgl. KAGAY 1994, S. 19, WOLF 1996, S. 18, 20 sowie KOSTO 2001 (b), S. 85. Dies wird ausführlich in Kapitel I, 4. der vorliegenden Arbeit diskutiert.
[703] Vgl. SCHNEIDMÜLLER 2023, S. 244-245.
[704] Vgl. WOLF 1996, S. 18, 20, 39-40, WEITZEL 2012, S. 196, WITTEKIND 2012, S. 322-323.
[705] Vgl. VANLANDINGHAM 2002, S. 101.
[706] Vgl. STÜRNER 1987, S. 271 WITTEKIND 2011 (b), S. 155 sowie ANDENNA/ MELVILLE 2013, S. 11. Neben den als *Liber Augustalis* bekannten Konstitutionen von Melfi wird dieses Topos beispielsweise auch in der *Maiestas Carolina* Kaiser Karls IV. (reg. 1346-1378) von 1355 aufgegriffen. Vgl. SCHNEIDMÜLLER 2023, S. 234-235. Zu den Konstitutionen von Melfi vgl. auch FN 348 und FN 971 der vorliegenden Arbeit. Dieses Gesetzbuch wird insbesondere im Kontext des Gottesurteils in Kapitel III, 2.3. der vorliegenden Arbeit diskutiert.
[707] Vgl. WITTEKIND 2011 (b), S. 155. Die Legitimation des Königs durch Christus findet nicht zuletzt auch Eingang in die hier zuvor beschriebenen Arengen der Urkunden der katalano-aragonesischen Herrscher Alfons II. el Cast, Pere II. el Católic und Jaume I. el Conqueridor, die auf den Bibelvers „*Per me reges regnant, et legum conditores iusta decernunt; per me principes imperant, et potentes decernunt iustitiam*“ (Liber Proverbiorum 8,15) rekurrieren. Diese Arengen wurden in der Einleitung der vorliegenden Arbeit diskutiert. Vgl. FN 2.
[708] Vgl. VANLANDINGHAM 2002, S. 101.

untergeordnet bleibt.[709] In der mittelalterlichen Rechtsvorstellung wird das positive Recht als Ausdruck einer absoluten Gleichheit betrachtet, mit der Gott die Natur erschaffen hat, und das somit von allen Christen einschließlich des Königs befolgt werden muss.[710]

Die Beanspruchung und Legitimation von Herrschaft wird im Mittelalter innerhalb sozialer und familiärer Netzwerke gedacht, wobei verschiedene Konzepte über Verwandtschaft und Genealogie zum Tragen kommen.[711] KELLNER folgend bilden Genealogien Ordnungsstrukturen, mit denen Stabilität und Kontinuität für Individuen und Gemeinschaften geschaffen und Brüche in Sukzessionen verdeckt werden können. Ihnen liegen Familie und Verwandtschaft im Kontext der Konsanguinität und Allianz als gesellschaftliche Organisationsform zugrunde.[712] Mit dem Wissen um Verwandtschaft und familiäre Herkunft verorten sie das Individuum innerhalb der Gesellschaft, wobei sich seine Abstammung als Kette von Zeugungen bis zu einem göttlich gedachten Ursprung zurückführen lässt.[713] Familiäre und verwandtschaftliche Beziehungen werden dabei nicht allein biologisch oder affektiv betrachtet, sondern insbesondere als Rechtsbeziehungen verstanden.[714]

Bei der Schaffung einer Genealogie bildet der Aspekt des Ursprungs, über den die Herkunft legitimiert werden soll, eine zentrale Herausforderung. Hier knüpfen viele Dynastien häufig an ein älteres privilegiertes Geschlecht an und definieren einen Spitzenahn für sich.[715] Eine ungebrochene Kontinuität vom Spitzenahn bis zum gegenwärtigen Amtsträger ist für den Fortbestand einer Dynastie unabdingbar.[716] Der Spitzenahn wird als Gründer mit besonderem Legitimationspotenzial stilisiert, durch den ein Neubeginn inszeniert werden kann.[717] Die dynastische Linie verläuft dabei unilinear und deszendent vom Spitzenahn bis zum gegenwärtigen Nachfahren und verdeutlicht so die Natur der genealogischen Darstellungsform als narrative Konstruktion.[718] Aus dieser gewinnt der zeitgenössische Vertreter der Dynastie seine Identität.[719] Die Rechtmäßigkeit genealogisch begründeter Macht beruht dabei nicht

[709] Vgl. KANTOROWICZ 1990, S. 116, 120-124, 143-149 und SERRANO COLL 2011 (a), S. 724. Bereits in einer Verfassung des oströmischen Kaisers Theodosius II. von 429 wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kaiser sich dem Mandat der Gesetze zu unterwerfen habe, da seine Autorität von ihnen abhänge und es ein Merkmal der kaiserlichen Autorität sei, sich dem Gesetz zu unterwerfen. Vgl. MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 226.
[710] So stellt beispielsweise auch die mallorquinische Hofordnung *Leges Palatinae*, die am 9. Mai 1337 von Jaume III. promulgiert wird, den *princeps* unter das Gesetz. Vgl. PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 63.
[711] Ihre Funktion für und Nutzung durch die mittelalterliche Gesellschaft werden insbesondere von KELLNER herausgearbeitet und von ANDENNA/ MELVILLE ergänzt. Vgl. KELLNER 2004 sowie ANDENNA/ MELVILLE 2013.
[712] Vgl. KELLNER 2004, S. 14.
[713] Vgl. KELLNER 2004, S. 15.
[714] Vgl. KELLNER 2004, S. 16.
[715] Vgl. KELLNER 2004, S. 107-108.
[716] Vgl. ANDENNA/ MELVILLE 2013, S. 18.
[717] Vgl. KELLNER 2004, S. 110.
[718] Vgl. MELVILLE 2013, S. 294.
[719] Vgl. MELVILLE 2013, S. 301.

allein auf Blutsverwandtschaft, sondern auch auf der Kontinuität von Amtsinhabern, die auf der Folge von Vorgängern basiert.[720] Unter Einbeziehung der Werke von Aristoteles wird ab dem 13. Jahrhundert neben den Konzepten von Monarchie und Primogenitur insbesondere die Praxis der blutslinearen, agnatischen Amtssukzession unter gleichzeitigem Ausschluss weiblicher Herrschaft signifikant befördert.[721] So überwiegt in Europa das Prinzip der agnatischen Fortführung der dynastischen Linie über den männlichen Blutsverwandten sowie das Prinzip der Primogenitur, aus denen sich in Kombination eine unilinear geführte Dynastie ergibt.[722]

Im vorliegenden Kapitel werden die Illuminationen des *Llibre dels Reis* und des *Llibre Verd I* unter Einbeziehung ihrer Texte zunächst dahingehend befragt, wie sie auf die Legitimation, den Erhalt und die Übertragung von Herrschaft bei den katalano-aragonesischen Herrschern und mallorquinischen Königen reflektieren und ob und wie Vertreter der jeweiligen städtischen *universitas* narrativ und argumentativ mit eingebunden werden. In einem zweiten Schritt wird auf die in beiden Kartularen dargestellten Rechtsversammlungen, darunter die Hof- und Friedensversammlungen, ebenso wie auf die Rituale der königlichen Rechtsbestätigung, des Lehnseids *homagium* und des Gottesurteils eingegangen. Auch hier ist von Interesse, ob und wie die Angehörigen und Repräsentanten der Stadtgemeinden mit einbezogen werden. Zentrales Interesse hier ist, wann und wie diese Versammlungen und Rituale zu Momenten der Teilhabe an und Übertragung beziehungsweise Beanspruchung von Herrschaft durch die Städte und ihre Vertreter werden. In diesem Kontext gilt es auch, die Funktion von Zeichen und Symbolen, also Wappen, königliche Insignien und Siegeln als Objekte der Manifestation und Beanspruchung von Herrschaft und Macht zu betrachten. Zuletzt soll die Darstellung der Genese und der Nutzung von mündlichem und schriftlichem Recht, ebenso wie von Urkunden und Kartularen adressiert werden. Es gilt zu klären, wie sie sich auf die Teilhabe der Städte an Recht und Herrschaft auswirken, wie sie auf die Nutzungspraxis von Urkunden und Kartularen im 14. Jahrhundert reflektieren, und welche Rolle dabei nicht zuletzt auch die Schreiber spielen. Denn erst durch die Verschriftlichung des Rechts kann dieses überprüft, beansprucht und verstetigt werden.

Um die ikonographischen und narrativen Besonderheiten und Neuerungen in den Illuminationen des *Llibre dels Reis* und des *Llibre Verd I* gegenüber älteren iberischen

[720] Vgl. KELLNER 2004, S. 107.
[721] Vgl. SCHNEIDMÜLLER 2023, S. 251-253. Der Autor führt hier beispielhaft den Fürstenspiegel *De regimone principum*, des Aegidius Romanus (†1316) auf, den dieser Ende der 1270er Jahre für König Philipp III. von Frankreich (reg. 1270–1285) verfasste. Vgl. ibidem, S. 251-253.
[722] Vgl. SCHRAMM 1955, S. 107 und PALACIOS MARTÍN 1975, S. 17-18, 82.

Rechtshandschriften herauszuarbeiten und um die Frage zu beantworten, ob und wie ihre Illuminationen auf machtpolitische und gesellschaftliche Veränderungen, ebenso wie auf die Nutzungspraxis von Urkunden und Kartularen reflektieren, werden in der nachfolgenden Untersuchung folgende illuminierte Handschriften und Urkunden vergleichend hinzugezogen: Die Kartulare *Liber Testamentorum Ovetensis* (um 1122, ACO, Ms. 1), *Tumbo A* (1129-1134, ACS, CF 34), *Regestum* aus Sant'Angelo in Formis (um 1141/44, Montecassino, Archivio dell'Abbazia, Reg. 4), *Liber Feudorum Maior* (um 1178-1194/ Illuminationen zweiter Phase um 1200-1220, ACA, CANCILLERÍA, Registros, NÚM. 1), die Rechtshandschriften *Codex Albeldense* (976, Escorial, Patrimonio Nacional, D-I-2), *Institutiones Iustiniani* (um 1270-1280, Bologna, Biblioteca del R. Collegio di Spagna, Ms. 282), *Libro de las Leyes/ Primera Partida* (um 1300, BL, Add. Ms. 20787), *Vidal Mayor* (Ende 13. Jahrhundert, The J. Paul Getty Museum, Ms. Ludwig XIV 6) und *Decretum Gratiani* (um 1320, ÖNB, Ms. 2060*), die Hofordnung *Leges Palatinae* (1337, KBR, Ms. 9169), die mallorquinischen *Ordenacions* (um 1360, Fundación Bartolomé March Servera, Biblioteca, B91-V3-06 [ehem. Ms. Phill. 2633]) und die Pariser *Ordenacions* (Mitte 14. Jahrhundert, BnF, Ms. Esp. 99), diverse illuminierte *Usatges*-Handschriften vorwiegend aus dem 14. und 15. Jahrhundert, die *Capbreus*-Handschrift *von St.-Laurent-de-la-Salanque* (1293, Perpignan, Archives départementales des Pyrénées-Orientales, 1B33), eine illuminierte Schenkungsurkunde von König Sancho IV. Garcés von Pamplona Navarra für Santa María de la Real in Nájera (1056, RAH, Dep. de Cartografía y Artes Gráficas, BA-005-001) sowie die illuminierten Vorgängerhandschriften des *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I*. Die ikonographischen Untersuchungen werden durch die Hinzunahme geistlicher Handschriften abgerundet, nämlich einem Antiphonar (10. Jahrhundert, Archivo Catedralicio de León, Ms. 8), das *Moralia in Iob* (954, BNE, Ms. 80), das *Missale benedictinum ad usum Trecensem* (11. Jahrhundert, BnF, Latin 818), den Anglo-katalanischen Psalter (zwischen 1170-1190/ Illuminationen zwischen 1346-1348, BnF, Ms. Lat. 8846) und das *Libro de Horas de Maria de Navarra* (um 1339, BNM, Ms. Lat. I, 104 (=12640)).

1. Legitimation, Erhalt und Übertragung von Herrschaft bei den katalano-aragonesischen Herrschern und mallorquinischen Königen

Für das *Llibre dels Reis* und das *Llibre Verd I* konstatiert WITTEKIND, dass sich durch die chronologische Anordnung der Urkundenabschriften die Herrscherbilder der zugehörigen Illuminationen zu Ahnengalerien zusammenfügen (Tabellen I, III). Diese betonen die ungebrochene Kontinuität der jeweiligen Herrscherdynastie und heben ihre Spitzenahnen als Rechtsstifter und als legitimierende Autorität der in den Kartularen kompilierten Rechte hervor. Dabei werden die Herrscher im *Llibre dels Reis* vorwiegend göttlich, aber auch weltlich, und im *Llibre Verd I* ausschließlich weltlich legitimiert.[723] Neben den Spitzenahnen werden sowohl im *Llibre dels Reis* als auch im *Llibre Verd I* die zu Entstehungszeiten der Kartulare regierenden Herrscher besonders hervorgehoben; für Mallorca Jaume III. und für Barcelona Pere IV. el Cerimoniós. Durch visuelle Bezüge zwischen den Darstellungen der Spitzenahnen und den aktuell regierenden Herrschern, wird narrativ ein Bogen von der Vergangenheit bis in die Gegenwart geschlagen und damit die Vergangenheit zur legitimierenden Kraft der gegenwärtigen Herrschaft gemacht.

Im *Llibre dels Reis* beginnt die Ahnengalerie mit Jaume I. el Conqueridor (fol. 13v/ 222v) und wird über Jaume II. als Infant (fol. 61r/ 261v) und König (fol. 63v/ 263v), dann über Sanç I. (fol. 120r/ 304r) und weiter bis Jaume III. (fol. 156r/ 374r) geführt. Die einzelnen Herrscherabschnitte beginnen immer auf einem neuen Folio mit einer eigenen Miniatur. Diese Miniaturen weisen ikonographische Bezüge untereinander auf und betonen damit die Legitimität der Amtssukzession. Zugleich schildern sie das Ritual der Krönung, das der Vereidigung des Königs zu Herrschaftsantritt und das der Bestätigung der Rechte der *universitas* durch den König.

Im *Llibre Verd I* schildern die Illuminationen insbesondere die Rechtsversammlungen zwischen Herrscher und Standesvertretern sowie die konsensuale Herrschaft. Hier beginnt die Ahnengalerie ebenfalls mit der Inszenierung eines Spitzenahnen; im *Generale* mit Graf Ramon Berenguer I. (fol. 37r), im *Speciale* mit Graf Ramon Berenguer III. (fol. 205r). In diesen beiden Großabschnitten werden die Urkundenabschriften chronologisch bis zu Pere IV. el Cerimoniós geführt. Anders als im *Llibre dels Reis* werden die einzelnen, nach Herrschern geordneten

[723] Vgl. WITTEKIND 2014, S. 695-696. Eine derartige Funktionsweise von Herrscherbildern zu Beginn größerer Abschnitte oder einzelner Urkundenabschriften findet sich bereit in älteren Kartularen wie beispielsweise dem *Liber Testamentorum Ovetensis*, dem *Tumbo A* oder dem *Libro de las Estampas*. Vgl. CASTIÑEIRAS GONZÁLEZ 2002, S. 187-188. Im *Tumbo A* wie auch im *Libro de las Estampas* werden die Könige als Rechtsgaranten in einem gerahmten Bildnis frontal thronend beziehungsweise auf einer Miniaturseite der jeweiligen Urkunde vorangestellt. Vgl. WITTEKIND 2013 (b), S. 166. Im *Liber Testamentorum Ovetensis* suggeriert die visualisierte Herrscher-dynastie von Asturien und León, von der Gründungszeit bis in die Gegenwart unter Alfonso VI., die kontinuierliche königliche Protektion des Bistums von Oviedo, dem Empfänger der Rechte, durch die Herrscher von Asturien-León. Vgl. WITTEKIND 2011 (a), S. 230.

Abschnitte nicht immer visuell eindeutig voneinander getrennt (Tabelle II). Das *Generale* zeigt nach Ramon Berenguer I. die Könige Alfons II. el Cast (fol. 68v), Pere II. el Catòlic (fol. 70v), Jaume I. el Conqueridor (fol. 75r), Pere III. el Gran (fol. 88v), Alfons III. el Franc (fol. 95r) und Jaume II. el Just (fol. 102v). Sowohl im Abschnitt zu Alfons IV. el Benigne als auch zu Pere IV. el Cerimoniós fehlt jedwede Herrscherdarstellung. Die im *Speciale* auf die Urkunden von Ramon Berenguer III. folgenden Abschnitte zu Pere II. el Catòlic und Jaume I. el Conqueridor entbehren ebenfalls jedweder Herrscherdarstellung. Die Initiale zum Abschnittbeginn zu Jaume I. el Conqueridor zeigt lediglich einen Mann mit einer Urkunde in Händen (fol. 214v). Der anschließende Abschnitt zu Pere III. el Gran wird mit einer Königsdarstellung (fol. 239v) eröffnet. Der Abschnitt zu Jaume II. el Just, der auch Urkunden von Alfons III. el Franc umfasst, wird lediglich mit der Darstellung eines Ritters im antikisierenden Prunkharnisch (fol. 250v) eröffnet. In diesem Abschnitt ist der König erst auf fol. 251r zu sehen. Die Abschnitte zu Alfons IV. el Benigne (fol. 328r) und Pere IV. el Cerimoniós (fol. 344v) werden wiederum mit Königsdarstellungen eröffnet.

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, wie im *Llibre dels Reis* und im *Llibre Verd I* die Spitzenahnen für die mallorquinische beziehungsweise katalano-aragonesische Herrscherdynastie definiert und legitimiert werden. Markanter Unterschied ist dabei, dass während im *Llibre dels Reis* Jaume I. el Conqueridor als heiliger Ahnherr inszeniert wird, im *Llibre Verd I* die Grafen Ramon Berenguer I. und Ramon Berenguer III. im Kontext von Rechtsversammlungen durch die konsensuale Herrschaft legitimiert werden. Während das Konzept der agnatischen, blutslinearen Herrscherfolge im Bildprogramm des *Llibre Verd I* implizit enthalten ist, bildet es im *Llibre dels Reis* einen Hauptaspekt der Darstellung der mallorquinischen Könige Jaume II., Sanç I. und Jaume III.. Die Illuminationen werden dahingehend befragt, welche visuellen Strategien für und Bezüge zwischen diesen Darstellungen bestehen und wie sie mit Blick auf die Legitimationskrise der Krone und Könige Mallorcas zu bewerten sind. Statt jeden einzelnen Herrscher explizit als den legitimen Nachfolger seiner Vorfahren darzustellen, heben die Illuminationen im *Llibre Verd I* mittels Wappen lediglich die Herrscher Alfons II. el Cast und Pere IV. el Cerimoniós explizit hervor. Bei Alfons II. el Cast, handelt es sich um jenen Herrscher, der als erster die Titel *Graf von Barcelona* und *König von Aragon* in Personalunion führte. Pere IV. el Cerimoniós ist wiederum der zu Entstehungszeiten des *Llibre Verd I* aktuell regierende König. Dass diese Herrscher visuell besonders hervorgehoben werden, liegt somit gleichsam auf der Hand. Hier stellt sich vielmehr die Frage, wie das Wappen der Krone Aragon bei Alfons II. el Cast und das Wappen

des Heiligen Georg bei Pere IV. el Cerimoniós auf Herrschafts- und Rechtsansprüche referieren, wie sie diese in Bezug zur Stadt Barcelona stellen und wie die Wappen nicht zuletzt auch im Gesamtkontext des *Llibre Verd I* zu verorten sind.

Der Vergleich zwischen den Eröffnungsilluminationen der *Usatges de Barcelona* im *Llibre dels Reis* auf fol. 182v und des *Llibre Verd I* auf fol. 37r eröffnet die Frage nach der Darstellung von weiblicher Herrschaft. Denn während im mallorquinischen Kartular Ramon Berenguer I. zusammen mit seiner Gemahlin Almodis de la Marche als Urheber der *Usatges de Barcelona* gezeigt wird, ist im Barceloneser Kartular Ramon Berenguer I. mit einer Grafenversammlung, jedoch ohne Almodis de la Marche zu sehen. Der Vergleich mit weiteren illuminierten *Usatges*-Handschriften zeigt, dass es nicht allein zwei Darstellungstraditionen gibt, sondern dass diese zugleich in Zusammenhang mit dem sich wandelnden Konzept über agnatische Herrschaftsfolge und Erbmonarchie im 14. Jahrhundert stehen. Damit stellt sich die Frage, was die Wahl auf die (Nicht)Darstellung der Gräfin in den beiden hier untersuchten Kartularen beeinflusste und wie diese nicht allein auf Herrschaftsgenealogie, sondern insbesondere auf die daran geknüpften Konzepte der *potestas* und Gesetzgebungsgewalt des Herrschers referieren.

Dass Herrschaft nicht in ein Herrschaftsterritorium eingekapselt, sondern in familiären und politischen Netzwerken weit über die eigene Reichsgrenze gedacht wird, bezeugen insbesondere die Darstellungen ausländischer Könige, Würdenträger und Päpste im *Llibre dels Reis*. Hier soll untersucht werden, wie die Beziehung zwischen Mallorca und den Königreichen Sizilien und Kastilien, ebenso wie zur Kurie geprägt waren. Auffallend sind dabei zwei historisierte Initialen, die die Urkundenaussteller als Vogel-Mensch-Chimären zeigen und sich damit von allen anderen Darstellungen in der Handschrift unterscheiden. Es handelt sich um die Darstellungen des früheren Herrn von Mallorca Pere de Portugal auf fol. 52r und Papst Johannes XXII. auf fol. 57v. Da es sich bei der Urkunde von Pere de Portugal um die Aufhebung des Treueeids der *universitas* gegenüber seiner Person handelt und Papst Johannes XXII. wiederum den von Mallorca geförderten Franziskanerorden bekämpfte,[724] liegt die Vermutung nahe, dass die beiden Chimären-Darstellungen als unterschwellige Kritik gedacht waren. Diese These wird zusätzlich dadurch gestützt, dass sowohl im *Llibre dels Reis* als auch im *Llibre Verd I* der Klerus als den Königen und weltlichen Würdenträgern hierarchisch untergeordnet gezeigt wird. Hier gilt es zu klären, welche Aussagen damit hinsichtlich der Autonomie des Herrschers und der ihm rechtlich direkt unterstellten städtischen *universitas* gegenüber dem Klerus, insbesondere der Kurie getroffen werden. In diesem Kontext sollen zuletzt die beiden Darstellungen von Juden auf fol. 79r und 82v im *Llibre Verd I* erörtert

[724] Zur Förderung des Franziskanerordens durch das Haus Mallorca vgl. ENSENYAT PUJOL 2010, S. 44.

werden. Wie nachfolgend diskutiert wird, spielen Juden nämlich insbesondere als königliche Beamte und Berater eine zentrale Rolle für den Erhalt der königlichen Herrschaft gegenüber dem Einfluss des Klerus, Adliger und einflussreicher Patrizier.

1.1. Jaume I. el Conqueridor als heiliger Spitzenahn und Herrscher durch die Gnade Gottes im *Llibre dels Reis*

Die beiden Hauptteile des *Llibre dels Reis* werden auf fol. 13v beziehungsweise fol. 222v mit ganzseitigen Miniaturen in Vollmalerei mit Ornamentrahmen eröffnet (Abb. 9, 10). Sie sind kompositorisch fast gänzlich analog angelegt. Sie zeigen den zentral thronenden König Jaume I. el Conqueridor[725] flankiert von Geistlichen zu seiner Rechten und weltlichen Würdenträgern zu seiner Linken. In beiden Darstellungen wird der König durch die mächtigen Thronwangen von den geistlichen und weltlichen Würdenträgern abgegrenzt und das Bild zugleich horizontal in zwei Erzählebenen, eine irdische und eine himmlische, geteilt. In der unteren Bildebene wird geschildert, wie der König unter Zeugenschaft der weltlichen und geistlichen Würdenträger mit seiner rechten Hand die vom Bischof dargereichte Handschrift berührt. Wie noch zu erörtern ist, handelt sich sich hierbei um die Vereidigung des Königs auf das Recht unter Nutzung eines Evangeliars.[726] In der oberen Bildhälfte sind vier Engel zu sehen. Während sie auf fol. 222v als passive Beobachter die Handlung zwischen König und irdischen Würdenträgern bezeugen, setzen auf fol. 13v zwei der Engel dem König eine Krone auf, während die anderen beiden Engel die feierliche Handlung durch ihr Spiel auf Laute und Violine begleiten. Ein weiterer Unterschied zwischen den Darstellungen auf fol. 13v und 222v ist, dass lediglich auf fol. 13v

[725] Bezüglich der Identifizierung des Königs auf fol. 13v und 222v divergieren die Forschungsmeinungen, die Jaume I. el Conqueridor, Jaume III. von Mallorca oder die allgemeine Personifizierung des mallorquinischen Königsamtes nennen. Zu Jaume I. el Conqueridor vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 84, ESCANDELL PROUST 2012, S. 336 sowie SERRANO COLL 2011 (a), S. 717; zu Jaume III. von Mallorca vgl. ESCANDELL PROUST 2012, S. 336. WITTEKIND spricht für fol. 13v von Jaume I. el Conqueridor, für fol. 222v wiederum von Jaume III. von Mallorca. Vgl. WITTEKIND 2013 (b), S. 164. Zur allgemeinen Personifizierung des mallorquinischen Königsamtes vgl. ESCANDELL PROUST 2012, S. 336 und LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 134-135. Die vorliegende Arbeit schließt sich URGELL HERNÁNDEZ an, der den König anhand der lesbaren Inschrift der Miniatur auf fol. 13v als Jaume I. el Conqueridor identifiziert. Auf den beiden Codices, die der unten dargestellte Schreiber kopiert, wird in lesbarer Schrift der König als Jaume I. el Conqueridor identifiziert: „*Benedicat dominum regem Iacobum illustrem, qui eripuit regnum ab inimicis*." Meine Übersetzung: Segne er den erlauchten Herrn König Jaume, der das Reich den Feinden entriss. ‖ Diese Inschrift nimmt konkret Bezug auf die Eroberung Mallorcas 1229 durch Jaume I. el Conqueridor. Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 84. Der streng analoge Aufbau des lateinischen und katalanischen Teils des *Llibre dels Reis* spricht dafür, dass es sich auf fol. 222v ebenfalls um Jaume I. el Conqueridor handelt. Vor dem Hintergrund, dass im Mittelalter dezidiert zwischen der *Person* des Königs und dem *Amt* des Königs differenziert wird, schließt sich die vorliegende Arbeit zudem der zweiten Lesart von LLOMPART MORAGUÉS und ESCANDELL PROUST an, die hier auf fol. 13v und 222v die Darstellung des allgemeinen Königsamtes, des Archetyps des mallorquinischen Königs sieht, der auch in allen nachfolgenden Königsdarstellungen allgegenwärtig ist. Vgl. ESCANDELL PROUST 2012, S. 336 und LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 134-135. Diese Unterscheidung zwischen Amt und Person, ist zentraler Gegenstand der Untersuchung von KANTOROWICZ zur Lehre der zwei Körper des Königs. Vgl. KANTOROWICZ 1990.

[726] Vgl. Kapitel III, 1.1.1. der vorliegenden Arbeit.

unterhalb der gerahmten Königsdarstellung ein Schreiber an einem Pult sowie ein Falke und Werkzeuge für die Falknerei zu sehen sind. Auf diese Figuren wird noch an späterer Stelle im Kontext der Thematisierung der Verschriftlichung des Rechts eingegangen.[727]

Für die Inszenierung von Jaume I. el Conqueridor als heiligen Ahnherrn der mallorquinischen Herrscherdynastie und als Stifter des mallorquinischen Rechts bedient sich der Maler Joan Loert unterschiedlicher Formsprachen der sakralen Buch- und Tafelmalerei sowie Sakralarchitektur. Eingefasst von einen breiten Ornamentrahmen und damit vom Betrachter entrückt, erinnern die beiden Miniaturen an Heiligendarstellungen in Stundenbüchern, wie sie beispielsweise im *Libro de Horas Maria de Navarra* (um 1339, BNM, Ms. Lat. I, 104 (=12640)) zu finden sind (Abb. 31).[728] Indem der König auf fol. 13v unter einem Baldachin mit gotischer Mikroarchitektur und Sternenhimmel beziehungsweise auf fol. 222v in einer apsidialen Nische mit eingestelltem Rundbogen thront, wird er einem Heiligen gleich präsentiert. Dieser Eindruck wird zusätzlich durch den gemalten Brokatteppich vor Goldgrund auf fol. 13v beziehungsweise durch den gemusterten Goldgrund auf fol. 222v, der punzierte Goldgründe der Tafelmalerei evoziert, verstärkt. Diese sakrale Aura Jaumes I. el Conqueridor wird später durch den Ausstellungskontext des Kartulars verstärkt und auf die Handschrift selbst übertragen. Spuren von Wachstropfen und prolongierten Lichteinfalls auf fol. 13v/14r beziehungsweise fol. 222v/223r bezeugen, dass die Handschrift über längere Zeit aufgeschlagen ausgestellt und bei Kerzenlicht präsentiert wurde. Spätestens ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfolgt dies zusätzlich vor einem Retabel mit der Passion Christi.[729]

Durch die Engelskrönung wird Jaume I. el Conqueridor, Begründer der Krone Mallorca, als von Gott auserwählter und legitimierter Herrscher ausgezeichnet und zum heiligen Spitzenahn stilisiert. Wie PALACIOS MARTÍN darlegt, demonstriert die Engelskrönung zugleich die Unabhängigkeit des Königs von der Kirche, da er hier nicht vom Bischof oder Papst, sondern von Gott selbst gekrönt wird.[730] AURELL und SERRANO COLL sehen in der Engelskrönung zugleich eine unmittelbare Bezugnahme auf den Ritus der Selbstkrönung, wie er in den aragonesischen Krönungsordines des 14. Jahrhunderts dokumentiert ist und der mutmaßlich von der Krone Mallorca übernommen wurde.[731] Bei der Selbstkrönung nimmt der König die

[727] Vgl. Kapitel III, 3.2. der vorliegenden Arbeit.
[728] Die Handschrift wurde von Ferrer Bassa, dem Maler des *Llibre Verd I*, illuminiert. Vgl. ALCOY PEDRÓS 1988, ALCOY I PEDRÓS 2006, S. 68, 101, ALCOY I PEDRÓS 1990, S. 28 sowie MARTÍNEZ ELCACHO/ YEGUAS GASSÓ 2015, S. 71.
[729] Vgl. LLOMPART MORAGUES/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 114 sowie Kapitel II, 3.2. der vorliegenden Arbeit.
[730] Vgl. PALACIOS MARTÍN 1975, S. 217-218.
[731] Vgl. AURELL/ SERRANO COLL 2014, S. 70. Für Mallorca sind keine eigenen Krönungsordines überliefert, doch geht die Forschung davon aus, dass aufgrund der historisch-kulturellen und familiären Nähe zwischen der Krone

Krone mit eigenen Händen vom Altar und setzt sie sich selbst auf sein Haupt.[732] Auf diese Weise manifestiert der König unter Zeugen, dass er durch die Gnade Gottes herrscht und er seine Macht unmittelbar von Gott und nicht durch einen Mittler, etwa einen Bischof oder Papst, erhalten hat.[733]

Der Praxis der Selbstkrönung im 14. Jahrhundert geht ein Disput zwischen der Krone Aragon und der Kurie voraus, der seinen Anfang im 13. Jahrhundert nimmt, als sich der katalano-aragonesische Herrscher aus dem Lehnsverhältnis zur Kurie zu lösen sucht. Pere II. el Católic wird 1204 als erster aragonesischer König von Papst Innozenz III. in Rom gekrönt und unterstellt im Gegenzug Aragon als Lehen dem Papst. Sein Sohn und Nachfolger Jaume I. el Conqueridor verweigert jedoch den Lehnseid, sodass ihm die Krönung durch Papst Gregor IX. verwehrt wird.[734] Dies bleibt zunächst ohne signifikante Konsequenzen für ihn und seine Nachfolger, da seit Ende des 13. Jahrhunderts der aragonesische Königstitel, wie auch alle anderen Königstitel der iberischen Halbinsel, über die Blutslinie vererbt wird. Auf eine kirchliche Krönung und Salbung kann zunächst also verzichtet werden. Im Kontext des im 14. Jahrhundert einsetzenden Diskurses zum Gottesgnadentum entsteht aber schließlich akut die Notwendigkeit, den König durch einen Krönungsakt auch sakral zu legitimieren.[735] Um dennoch ihre Unabhängigkeit von der Kurie zu manifestieren, gehen Alfons IV. el Benigne (reg. 1327-1336) und sein Nachfolger Pere IV. el Cerimoniós (reg. 1336-1387) dazu über, sich selbst zu krönen und damit den Klerus aus dieser Handlung auszuschließen.[736] Indem nun Jaume I. el Conqueridor hier auf fol. 13v des *Llibre dels Reis* durch Engel gekrönt wird, wird nicht allein seine Herrschaft als von Gott gewollt legitimiert, sondern zugleich die nie stattgefundene Krönung als solche getilgt. WITTEKIND interpretiert die Engelskrönung darüber hinaus als möglichen Verweis auf die göttliche Belohnung des Königs mit der Krone des ewigen Lebens

Aragon und der Krone Mallorca das aragonesische Krönungsritual für Mallorca übernommen wurde. Vgl. WITTEKIND 2013 (a), S. 117. VONES beschreibt, dass sich Jaume II. am 12. September 1276, nur sechs Wochen nach dem Tod seines Vaters Jaume I. el Conqueridor, durch Selbstkrönung die mallorquinische Krone sichert. Vgl. VONES 2013, S. 13. Dies stützt die Annahme, dass auch in nachfolgenden Herrschergenerationen der Ritus der Selbstkrönung zur Anwendung kommt.

[732] Dies ist für die Krönungen von Alfons IV. el Benigne und Pere IV. el Cerimoniós beschrieben und in zwei Darstellungen des *Ceremonial de consagración y coronación de los reyes de Aragón* (2. Hälfte 14. Jahrhundert, Madrid, Fundación Lázaro Galdiano, MS Reg. 14425) überliefert, in denen der König sich selbst (fol. 19r) und dann die Königin (fol. 35v) krönt. Vgl. AURELL/ SERRANO COLL 2014, S. 73, 84-86.

[733] Vgl. PALACIOS MARTÍN 1975, S. 217-218. Vor dem Krönungsakt wird Alfons IV. el Benigne mittels der Schwertleite in den Ritterstand erhoben, wobei er das Schwert als Zeichen seiner Macht über seine Länder an sich nimmt. Vgl. PALACIOS MARTÍN 1975, S. 211.

[734] Vgl. PALACIOS MARTÍN 1975, S. 23-24, 26-27, 27-29, 45, 47, 78f und SERRANO COLL 2012, S, S. 161-162.

[735] Vgl. VANLANDINGHAM 2002, S. 101 sowie LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 136.

[736] Vgl. AURELL/ SERRANO COLL 2014, S. 73, 84-86.

für sein gerechtes Leben und Wirken. Auf diese Weise wird Jaume I. el Conqueridor zum Vorbild für seine Nachfolger, die dazu ermahnt werden, ihm gleich zu handeln und zu leben.[737]

Bei der Darstellung Jaumes I. el Conqueridor rekurrierte Joan Loert ikonographisch auch auf Christus-Darstellungen, wie sie in *Decretum Gratiani*-Handschriften zu finden sind, um die visuelle Argumentation einer göttlichen Legitimation Jaumes I. el Conqueridor – und damit auch seiner Nachfolger – zu bekräftigen. So zeigt WITTEKIND auf, dass beide Illuminationen auf Darstellungen aus Bologneser *Decretum Gratiani*-Handschriften rekurrieren, die die erste Distinctio „*Humanum Genus*" eröffnen, in der die naturrechtliche Herrschaftsbegründung thematisiert wird. Eine derartige Illumination ist beispielsweise auf fol. 8r des *Decretum Gratiani* der Österreichischen Nationalbibliothek (um 1320, Italien, Ms. 2060*) zu sehen (Abb. 32). Sie zeigen Christus erhöht thronend, während Engel in seinem Auftrag, dem sich zu seiner Rechten befindenden Papst die Mitra und dem sich zu seiner Linken befindenden König die Krone aufsetzen.[738] Hinter ihnen stehen Geistliche beziehungsweise Adelige, die der Szene beiwohnen. Indem diese Bildformel, die Christus als Quelle von Recht und Gewalt zeigt, auf die Figur des Königs im *Llibre dels Reis* übertragen wird, wird der König selbst als Nachfolger Christi zur Quelle des Rechts und als Begründer der mallorquinischen Rechtsordnung überhöht.[739] Damit verstärkt diese ikonographische Referenz auf Christus die durch die Engelskrönung formulierte Legitimation des Herrschers als König durch die Gnade Gottes.

Als weiteres ikonographisches Vorbild für die Illuminationen auf fol. 13v und 222v hat die Forschung die *Maestà* des Duccio di Buoninsegna (1308-1311, Siena, Museo dell'opera del Duomo) erkannt (Abb. 33).[740] Das zentrale Bildfeld der *Maestà* präsentiert die thronende Madonna mit Kind auf einem zentralperspektivisch angelegten, massiven Steinthron. Dieser ist gestalterisch an Sakralarchitektur angelehnt und mit einem kostbaren goldenen Tuch versehen.

---

[737] Vgl. WITTEKIND 2013 (b), S. 164 sowie WITTEKIND 2014, S. 706.

[738] Vgl. WITTEKIND 2013 (a), S. 106-108 sowie WITTEKIND 2013 (b), S. 150-151. Die Kenntnis über illuminierte Rechtshandschriften aus Bologna ist für die iberische Halbinsel und Mallorca belegt. Vgl. WITTEKIND 2013 (b), S. 150. Zum Corpus der Miniaturen des *Decretum Gratiani* vgl. MELNIKAS 1975.

[739] Vgl. WITTEKIND 2013 (a), S. 108 sowie WITTEKIND 2013 (b), S. 150.

[740] Vgl. YARZA LUACES 2004, S. 270, SERRANO COLL 2011 (a), S. 717, WITTEKIND 2012, S. 329 sowie WITTEKIND 2013 (a), S. 108-109. In der mallorquinischen Tafelmalerei etabliert sich das Motiv der thronenden Madonna oder *Maestà* in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Der italogotische Stil auf Mallorca wird dabei insbesondere von der Sieneser Malschule und darin wiederum insbesondere von Duccio geprägt. Die mallorquinischen Darstellungen umfassen allgemein die Muttergottes im Typus der Maestà oder Hodegetria. Letzterer Typus findet sich auch in dem von Joan Loert gemalten Retabel, das sich heute im Convent de la Concepció in Palma befindet. Vgl. SABATER REBASSA 1998, S. 394-395. Einen Überblick über die Entwicklung des italo-katalanischen Malstils im 14. Jahrhundert, der von Mallorca aus weiter in Katalonien verbreitet wurde, gibt SABATER REBASSA 1998, S. 391-409. Zu Einfuhr und Einfluss italienischer Kunstwerke nach und in Mallorca und zur Entwicklung des italianisierenden Malstils auf Mallorca, auch im Kontext der Förderung des Franziskaner- und Clarissinenordens in Neapel und Mallorca, siehe MAR GAITA 1998, S. 453-462.

Zu beiden Seiten der Madonna sind in drei Reihen hintereinander gestaffelt, zunächst die vier Stadtpatrone Sienas, dann acht Heilige und zuletzt Engel zu sehen. Diese Staffelung wird im *Llibre dels Reis* in Form der Zweiteilung der Bildebene in eine obere, himmlische und eine untere, irdische Ebene übernommen. Wie bei der Madonna sind auch die hier die Engel um das Haupt des Königs angeordnet. Zur Rechten der Madonna knien der Heilige Sabinus von Assisi im Bischofsornat und der Heilige Ansanus. Zur Linken der Madonna knien der Heilige Crescentius, der mit einem roten Mantel bekleidet ist, sowie der Heilige Victor. Die Figuren des Heiligen Sabinus von Assisi und des Heiligen Crescentius spiegeln sich unmittelbar in den Figuren des Bischofs und des rot gekleideten *jurat en cap* im *Llibre dels Reis* wider.

Um die *Maestà* als ikonographische Vorlage für die Eröffnungsminiaturen im *Llibre dels Reis* auf fol. 13v und 222v für den Betrachter erkennbar zu machen, weicht Joan Loert bei der Anordnung der geistlichen und weltlichen Würdenträger vom tatsächlichen mallorquinischen Hofprotokoll ab. Denn wie WITTEKIND anmerkt, haben laut der mallorquinischen Hofordnung *Leges Palatinae* die Geistlichen zur rangniederen Linken und die weltlichen Würdenträger zur ranghöheren Rechten des Königs Platz zu nehmen.[741] Diese ‚richtige' Sitzordung ist beispielsweise in der mutmaßlich von Joan Loert angefertigten Eröffnungsminiatur der *Leges Palatinae* auf fol. 1r vergegenwärtigt, bei der Jaume III. zentral auf einem Steinthron mit Baldachin und Himmelsgewölbe thronend, flankiert von drei Rittern zu seiner Rechten und drei Bischöfen zu seiner Linken, zu sehen ist (Abb. 34).

Ähnlich der zuvor geschilderten Übernahme der Christus-Ikonographie aus den *Decretum Gratiani*-Handschriften für Jaume I. el Conqueridor, die den König damit zum Stellvertreter Christi auf Erden stilisiert, wird durch Übernahme der marianischen Ikonographie die Funktion der Muttergottes als Fürsprecherin der Menschen gegenüber Gott auf den König übertragen.[742] Der König wird so dazu ermahnt, nicht allein über seine Untertanen zu herrschen und zu richten, sondern ihnen zugleich auch Gehör zu schenken, sich ihrer anzunehmen und für sie zu vermitteln und Sorge zu tragen. SERRANO COLL geht wiederum davon aus, dass die Wahl auf die *Maestà* in Zusammenhang mit der großen Verehrung der Muttergottes durch Jaume I. el Conqueridor steht, wie sie in dem von ihm in Auftrag gegebenen historiographischen Werk *Llibre dels feyts* beschrieben wird.[743] Diese Überlegung nicht ausschließend geht die hier

[741] Die *Leges Palatinae* definieren in Teil VII, 2 für die Sitzordnung bei Hofe, dass der Adel zur Rechten des Königs und die Geistlichen zu seiner Linken Platz nehmen, wobei der König erhöht thront. Diejenigen mit der höchsten Würde erhalten die Sitze, die dem König am nächsten liegen, um sein Gehör besser erreichen zu können. Vgl. VANLANDINGHAM 2002, S. 30-31 sowie WITTEKIND 2012, S. 327-328.
[742] Zur Mittlerrolle der Muttergottes vgl. DANBURY 2008, S. 18.
[743] Vgl. SERRANO COLL 2011 (a), S. 731-732. Das *Llibre dels feyts* ist ein historiographisches Werk über Jaume I. el Conqueridor, das dieser selbst in Auftrag gegeben hatte und das in diversen Handschriften überliefert ist. Die bekannteste Fassung ist die aus der Biblioteca de la Universitat de Barcelona, die 1343 durch den Abt Ponç de

vorliegende Arbeit davon aus, dass die Wahl auf die *Maestà* als Vorlage für die Darstellungen im *Llibre dels Reis* auch politisch motiviert war.

Die *Maestà* von Duccio entsteht im Auftrag des Stadtrats von Siena nach der siegreichen Schlacht von Montaperti im Jahr 1260. Es ist der Muttergottes gewidmet, die seit dieser Schlacht als Schutzheilige der Stadt Siena verehrt wird und sich ab diesem Zeitpunkt auch zur Schutzpatronin städtischer Kommunen in Europa entwickelt.[744] Bei der Schlacht von Montaperti siegen die ghibellinischen, kaisertreuen Truppen Sienas mit Unterstützung von Manfred von Sizilien (reg. 1258-1266), Sohn des staufischen Kaisers Friedrich II., über die guelfischen, papsttreuen Truppen der Stadt Florenz. Als Konsequenz wird die Toskana unter die Herrschaft Manfreds gestellt.[745] Dieser Sieg bedeutet nichts Geringeres als die Unabhängigkeit der Stadt Siena von der Kirche und die Stärkung des Königs gegenüber der Kurie. Damit sind die Sieneser und Jaume I. el Conqueridor im Geiste verwandt, setzen sich doch beide gegen den Einfluss der Kirche durch. Diese politische Bedeutung, die der *Maestà* zugrunde liegt, wird den Mallorquinern, die enge Verbindungen zu Sizilien und den staufischen Nachfahren pflegen, nicht unbekannt gewesen sein. Sie ergänzt die hier zuvor geschilderte Engelskrönung Jaumes I. el Conqueridor auf fol. 13v des *Llibre dels Reis*, die die Unabhängigkeit des mallorquinischen Königs von der Kurie postuliert. Wie noch an späterer Stelle ausgeführt wird, betonen diverse Urkundenabschriften und Illuminationen im *Llibre dels Reis* die wirtschaftlich-rechtlichen und insbesondere die blutsverwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den mallorquinischen Königen und Sizilien. Die Texte der von König Friedrich II. von Sizilien (reg. 1296-1337) an die *universitas* von Mallorca ausgestellten Urkunden betonen explizit die Blutsverwandtschaft zwischen ihm und dem mallorquinischen König. Friedrich II. von Sizilien ist nicht nur Enkel von König Manfred von Sizilien, dem Sieger der Schlacht von Montaperti, sondern zugleich auch Enkel von Jaume I. el Conqueridor. Neben Jaume I. el Conqueridor auf fol. 13v und Jaume III. auf fol. 374r (Abb. 35), wird allein noch Friedrich II. von Sizilien auf fol. 299r durch einen Engel gekrönt inszeniert (Abb. 36).[746]

Jaume I. el Conqueridor wird hier im *Llibre dels Reis* sakralisiert und zum heiligen Spitzenahn und Schutzherrn der mallorquinischen Königsdynastie stilisiert, dessen Heiligkeit, wie WITTEKIND formuliert, auf seine Nachfahren abstrahlt.[747] Dass es sich dabei um eine neue

Conpons bei Celestí Destorrents in Auftrag gegeben wurde. Die darin enthaltenen Illuminationen, die Jaume I. el Conqueridor bei diversen Handlungen zeigen, werden Ferrer Bassa zugeschrieben. Vgl. ibidem.

[744] Vgl. SCHÖNE-WIENHOLTZ 1994, Sp. 128.

[745] Vgl. PANDIMIGLIO 1993, Sp. 778.

[746] Vgl. Kapitel III, 1.5. der vorliegenden Arbeit.

[747] Vgl. WITTEKIND 2013 (a), S. 103, 105.

Legitimationsstrategie handelt, zeigt der direkte Vergleich mit einer älteren Darstellung Jaumes I. el Conqueridor in der Vorgängerhandschrift des *Llibre dels Reis*, dem *Franqueses de Mallorca. Llibre primer*, das vor 1295 entsteht. In der einzigen Illumination der Handschrift, einer historisierten Initiale zu Beginn der *Carta de Població* auf fol. 10r, werden der König und das an ihn geknüpfte Recht nicht göttlich, sondern weltlich, und zwar im Kontext der Rechtsbildung mit dem König als Träger der Gesetzgebungsgewalt legitimiert (Abb. 14).

Die Initiale zeigt den König links erhöht auf einer Bank vor einem goldenen Grund sitzend. Er hat den rechten Zeigefinger autorisierend in Richtung des ihm gegenüber sitzenden Richters gestreckt, der etwas niedriger als der König sitzt. Als Zeichen seines Amtes ist der Richter mit einem bodenlangen roten Gewand und einem goldenen Barett bekleidet. Diese Darstellung zeigt große Ähnlichkeit mit der Richterfigur auf fol. 72v des *Vidal Mayor* (Abb. 37). Der Richter hat hier im *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* seine Rechte in Richtung des Königs ausgestreckt, gleichsam die Weisung des Königs empfangend. Hinter dem Richter wohnen vier weitere Männer als Zeugen der Handlung zwischen König, Richter und dem am Boden sitzenden Schreiber bei. Letzterer schreibt die verhandelten Rechtsbeschlüsse auf einem Pergament nieder. Somit schildert diese Darstellung die mündliche Verhandlung des Rechts und seine Niederschrift unter Zeugenschaft, wobei die Gesetzgebungsgewalt des Königs betont wird. Durch die Verbindung von Initiale und anschließender Urkundenabschrift wird dem Betrachter eine Unmittelbarkeit in der Rechtstradierung suggeriert, die von der mündlichen Verhandlung über die Niederschrift in Urkundenform bis hin zum vorliegenden Kartular mit der Urkundenabschrift führt und damit die Urkundenabschrift im Kartular als authentisch auszuweisen sucht. Damit ist das *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* ein frühes Beispiel für diese Bildthematik als Authentifizierungsstrategie, die erst rund dreißig Jahre später in verschiedenen *Usatges*-Handschriften Kataloniens, so beispielweise auf fol. 160r und 219r von Ms. Lat. 4670 A (um 1321-1323, BnF) (Abb. 38, 39) oder aber im jüngeren *Llibre Verd I* auf fol. 37r oder fol. 95r (Abb. 5, 40) zu finden ist.[748] Die Genese des mündlichen Rechts und seine Verschriftlichung wird im *Llibre dels Reis* nicht adressiert. Dort, wo tatsächlich Kartulare gezeigt werden, steht die Inszenierung einer ungebrochenen Rechtstradition durch das Kartular selbst im Vordergrund, so bei der Darstellung des Schreibers auf fol. 13v (Abb. 9) und bei der Rechtsbestätigung durch den König auf fol. 61r, 63v, 120r und 156r (Abb. 41, 42, 43, 44).[749]

[748] Die Darstellung der Genese des Rechts beginnend beim mündlich verhandelten Beschluss der Rechtsversammlung, über die Verschriftlichung als Urkunde und der Übertragung in und Nutzung durch das Kartular sowie die Rolle des Schreibers wird ausführlich in Kapitel III, 3.1. der vorliegenden Arbeit adressiert.
[749] Die Darstellung des Schreibers wird in Kapitel III, 3.1., die Darstellung der Rechtsbestätigung in Kapitel III, 2.1. der vorliegenden Arbeit diskutiert.

Dass der Maler Joan Loert das *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* kannte, bezeugt die Tatsache, dass die Initiale auf fol. 10r des *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* starke Ähnlichkeiten zur historisierten Initiale der *Carta de Població* auf fol. 14v des *Llibre dels Reis* aufweist (Abb. 15). Diese weisen darauf hin, dass die ältere Darstellung der neuen als Vorlage diente. An die Miniatur auf fol. 13v anknüpfend wurde sie hier auf fol. 14v inhaltlich um einen sakral-religiösen Kontext erweitert. Zwischen beiden Darstellungen korrespondieren Form der Krone, Haartracht, Gewandung sowie das junge Erscheinungsbild des Königs. Neu ist, dass der König im *Llibre dels Reis* überproportional größer als die anderen Figuren dargestellt wird. Statt des Richters, Schreibers und Zeugen stehen ihm nun Repräsentanten des Stadtrats sowie ein Bischof und ein Mönch gegenüber, die ihm eine Urkunde präsentieren. Damit berücksichtigt die Darstellung neben der im Urkundentext genannten weltlichen nun auch die geistlichen Würdenträger.[750] Der König hat auch hier den Zeigefinger im autorisierenden Gestus erhoben. Statt des Kreuzstabs auf fol. 13v hält er hier auf fol. 14v ein Zepter in Doppelkreuzform als Zeichen seiner göttlichen Legitimation und Berufung in der linken Hand.[751]

1.1.1. Dem Recht verpflichtet: Die Vereidigung Jaumes I. el Conqueridor im *Llibre dels Reis*

Da die Sakralität und Legitimation des Königs durch Gott an sein Amt gebunden sind, bleibt der König nach mittelalterlicher Rechtsvorstellung weiterhin dem Recht unterstellt und diesem

[750] Huius rei testes sunt: dompnus Nuno Sancii; dompnus Petrus Cornelii, alferiç domini regis; Berengarius, episcopus Barchinone; Pontius Hugonis, comes Impuriarum; Examinis de Urrea; Guillermus episcopus Gerundensis, Ferrarius de Sancto Martino, tenens locum; dompnus Ladron; Ferrarius, prepositus Terrachone; Guillermus de Montechateno, vincecomitis (sic) Biarnensis; Ferrandus Petri de Pina; Pontius, archidiaconus Barchinone, Guillermus de Montechateno, filius Raimundi de Montecateno; Petrus de Alcalano; Petrus de Scintillis, sacriste Barchinone, Raymundus Berengarii de Ager, Assalitus de Gudal, Guillermus de Montegrino, sacrista Gerundensis; Bernardus de Sancta Eugenia; Petrus de Pomar; frater Bernardus de Campanis, tenens locum magistri Templi; Gilabertus de Crudillis; Rodericus Examinis de Lucia; frater Fulchus de Fulalquerio, magister Hospitalis; Iacobus de Cervaria; Petrus Massa. (*Llibre dels Reis*, fol. 17v.) Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 177. Meine Übersetzung: Zeugen dieser Angelegenheit sind: Herr Nunyo Sanç; Herr Pere Cornel, Fahnenträger des Herrn König; Berenguer, Bischof von Barcelona; Ponç Huc, Graf von Empúries; Exemèn d'Urrea; Guillem, Bischof von Girona, Ferrer de Sentmartí, lloctinent des Herrn aus Ladró; Ferrer, Vorsteher von Tarragona; Guillem de Montcada, Vizegraf von Biarn; Ferran Pere de Pina; Ponç, Erzbischof von Barcelona, Guillem de Montcada, Sohn des Ramon de Montcada; Pere de Alcalano; Pere de Centelles, Küster von Barcelona, Ramon Berenguer d'Ager, Asalt de Godal, Guillem de Montgrí, Küster von Girona; Bernard de Sancta Eugència; Pere de Pomar; Bruder Bernard de Campanes, Stellvertreter des Vorstehers des Tempels; Gilabert de Cruyles; Rodrigo Xemèniç de Lucia; Bruder Folch de Fulalquer, Vorsteher des Hospitals; Jaume de Cervera; Pere Massa.

[751] Ursprünglich Attribut des Papstes, wird das Doppelkreuz im 13. Jahrhundert auch als Insignie königlicher Macht angeeignet. Das Doppelkreuz findet sich bei diversen Münzen wie denen von Jaume I., Fernando II. von León (1157-88). Auch die sizilianischen Münzen zeigen Roger II. mit seinem Erstgeborenen in Kombination mit einem Doppelkreuz. Vgl. SERRANO COLL 2011 (a), S. 720. Das Doppelkreuz auf fol. 14v im *Llibre dels Reis* ist den Darstellungen mallorquischer Münzen entlehnt. Das Doppelkreuz als Insignie des mallorquinischen Königs ist dort bereits seit dem 13. Jahrhundert fest etabliert, wie Münzen von Jaume I. el Conqueridor, Jaume II., Sanç I. und Jaume III. belegen. Vgl. SERRANO COLL 2011, S. 720 sowie SERRA ROSELL 2015, S. 115, 129, 133, 135, 145.

verpflichtet.[752] Dies wird besonders deutlich, als der aragonesische Adel, um seine Rechte und Privilegien zu schützen, im 13. Jahrhundert bei König Alfons III. el Franc durchsetzt, dass er und alle seine Nachfolger noch vor ihrer Krönung die Wahrung und Befolgung des aragonesischen Rechts mit einer Eidesleistung garantieren.[753] Auf das aragonesische Krönungszeremoniell Bezug nehmend, interpretieren LLOMPART MORAGUÉS und ESCANDELL PROUST die Darstellungen auf fol. 13v und 222v (Abb. 9, 10), bei der der König die vom Bischof dargereichte Handschrift mit der Rechten berührt, als die Verleihung und Bestätigung der Privilegien von Mallorca. Sie schlagen konkret den Moment der Eidesleistung im Kontext der Rechtsbestätigung vor, bei der der König, laut ihnen, seine Hand auf die Rechtshandschrift selbst oder aber auf eine Bibel oder ein Evangeliar legt.[754] WITTEKIND schließt sich dieser Interpretation an und identifiziert die Handschrift, die Jaume I. el Conqueridor berührt, als den Rechtscodex selbst.[755] Die vorliegende Arbeit schließt sich ebenfalls der Interpretation an, dass es sich hier um die Vereidigung des Königs handelt. Diese wird allerdings nicht auf die Rechtshandschrift selbst, sondern, wie nachfolgend anhand der Urkundentexte dargelegt wird, auf ein Evangeliar geleistet. Diese Texte sprechen auch gegen die Interpretation von SERRANO COLL, laut der es sich hier um die Verleihung der *Carta de Població*, dem ersten Recht der *universitas* von Mallorca, handelt.[756]

Da es sich beim *Llibre dels Reis* um eine Auftragsarbeit für den mallorquinischen Stadtrat als Repräsentant der mallorquinischen *universitas* handelt, stünde die prominente Darstellung des Bischofs als jener, der SERRANO COLL folgend die Rechte in Empfang nähme, im Widerspruch zur Auftraggeberschaft, bei der der in Rot gekleidete *jurat en cap* als Rechtsempfänger passender gewesen wäre. Und auch der Text der *Carta de Població* auf fol. 14r-18r selbst weist den *prohoms*, den historischen Vorgängern der *jurats*, eine aktive Rolle zu, während der Klerus allein am Schluss in der Zeugenliste erwähnt wird.[757] Der Text nennt zunächst allgemein die Bewohner Mallorcas, denen die Rechte verliehen werden.[758] Im

[752] Vgl. KANTOROWICZ 1990, S. 70, 106, 108, MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 226, PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 63 und SERRANO COLL 2011 (a), S. 724.
[753] Vgl. PALACIOS MARTÍN 1975, S. 133, 137, 159-160, 164, 174-177 sowie AURELL/ SERRANO COLL 2014, S. 72.
[754] Vgl. LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 133, 135-137.
[755] Vgl. WITTEKIND 2013 (a), S. 117 sowie WITTEKIND 2014, S. 706. Ihre Annahme, es könne sich dabei um das *Llibre dels Reis* selbst handeln, steht allerdings im zeitlichen Widerspruch zur Darstellung Jaumes I. el Conqueridor. Vgl. WITTEKIND 2014, S. 706.
[756] SERRANO COLL 2011 (a), S. 716.
[757] Zum Text und zur Übersetzung der Zeugenliste auf fol. 17v des *Llibre dels Reis* vgl. FN 750 der vorliegenden Arbeit. Diese Zeugenliste auf fol. 17v fällt in der ebenfalls im *Llibre dels Reis* enthaltenen jüngeren und erweiterten Fassung der *Carta de Població* fol. 18r-22r, die am 8. Februar 1257 in Alcanyís von Jaume I. el Conqueridor verliehen wurde, sogar weg. Vgl. Transkription von PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 177-181.
[758] „[...] *nos Iacobus, Dei gratia rex Aragonum et regni Maioricarum,* [...] *concedimus et laudamus vobis, dilectis et fidelibus nostris universis et singulis populatoribus regni et civitatis Maioricarum habitantibus, predictam*

weiteren Verlauf der Urkunde werden allein die *prohoms*, nicht aber der Klerus adressiert, wobei den *prohoms* Aufgaben rechtlicher Natur zugewiesen werden:

> Omnia malefacta que fuerint inter habitatores civitatis possint probi homines pacificare et diffinire antequam sit clamor vel firmamentum ad curiam factum. […] Omnes questiones que infra habitatores fuerint civitatis agitentur in locis publicis ubi vicarius fuerit cum probis hominibus civitatis. [...] Iuditia omnia causarum et criminum iudicabit curia cum probis hominibus Civitatis. [759]

Die prominente Darstellung des Bischofs muss folglich in einem anderen Kontext stehen. Verschiedene Urkundentexte im *Llibre dels Reis* beschreiben wiederholt den Akt der Rechtsbestätigung durch den König. Bereits die *Carta de Població* nennt den Eid von Jaume I. el Conqueridor. Laut diesem wird garantiert, dass Jaume I. el Conqueridor sowie sein Nachfolger Pere III. el Gran, sein Hof, jeder *batlle* und *lloctinent* das verliehene Recht Mallorcas befolgen und wahren wird. Um diesem Versprechen mehr Nachdruck zu verleihen, leisten er und sein Sohn Pere den Eid auf die Evangelien, die sie physisch berühren:

> Volumus et perpetuo statuimus quod quilibet sucessor noster, curia, baiulus et nostrum quilibet locum tenens in civitate vel insula Maioricarum iurent hec omnia et singula, sicut superius scripta sunt, attendere fideliter et observare. Nos autem, ad maiorem predi[c]torum omnium et singulorum firmitatem, **iuramus et facimus iurare karissimum filium nostrum Infantem Petrum, heredem Catalonie, super sancta Euvangelia a nobis et ipso corporaliter tacta** quod predicta omnia et singula attendamus et conpleamus omnino, et faciamus in omnibus et per omnia ab omnibus inviolabiliter observari. **Et nos, predictus infans Petrus, heres Catalonie, iuramus per Deum et sancta Euvangelia a nobis tacta** supradicta omnia et singula attendere firmiter et complere.[760]

---

civitatem et totam insulam, ut ibi populetis et habitetis." *Llibre dels Reis*, fol. 15r. Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 175. Meine Übersetzung: Wir, Jaume, durch die Gnade Gottes König von Aragon und des Königreichs Mallorca, gestehen euch zu und bestätigen euch [Rechte], unseren geliebten und treuen, allen und jedem einzelnen Bewohner unseres Reiches und den Einwohnern der Stadt Mallorca, damit ihr dort siedelt und wohnt.

[759] *Llibre dels Reis*, fol. 15v, 16v-17r. Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 176-177. Meine Übersetzung: Alle Übeltaten, die zwischen den Bewohnern der Stadt begangen worden sind, können die prohoms schlichten und entscheiden, ehe ein Aufschrei ist oder am Hofe eine Erklärung erfolgt. […] Alle Fragen, die unter den Einwohnern der Stadt aufkommen, sollen an öffentlichen Plätzen verhandelt werden, wo der veguer mit den prohoms der Stadt sein wird. Über alle Urteile der Streitfragen und Verbrechen wird der Hof mit den prohoms der Stadt urteilen.

[760] *Llibre dels Reis*, fol. 21v. Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 181. Meine Übersetzung: Wir wollen und setzen immerwährend fest, dass jeder Nachfolger von uns, der Hof, batlle und jeder lloctinent von uns in der Stadt oder Insel von Mallorca schwört, dies alles und jedes Einzelne, so wie sie weiter oben beschrieben sind, treu zu beachten und zu befolgen. Wir aber, für eine größere Festigkeit des gesamten und einzelnen Verkündeten, leisten einen Eid und lassen unseren teuersten Sohn, den Infanten Pere und Erben Kataloniens, einen Eid leisten auf die heiligen Evangelien, die von uns und ihm selbst körperlich berührt werden, dass wir alles und jedes einzelne zuvor Genannte in jeder Hinsicht beachten und erfüllen werden, und wir werden dafür Sorge tragen, dass sie in allem und bei allem von allen unangetastet befolgt werden. Und wir, der zuvor genannte Infant Pere, Erbe von Katalonien, schwören bei Gott und den von uns berührten heiligen Evangelien alles und jedes einzelne zuvor Genannte standhaft zu beachten und zu erfüllen.

Auch in der Urkunde von 1256 zu Beginn des Abschnitts unter Jaume II. als Infant auf fol. 61v schwört der zukünftige mallorquinische König ebenfalls die Wahrung und Befolgung des Rechts, wobei er die Evangelien berührt:

> Et ut melius hec omnia predicta et singula vobis a nobis compleantur et attendantur, **iuramus in Deum et super sancta quatuor Euvangelia manibus nostris propriis corporaliter tacta** hec omnia predicta et singula rata et firma habere, et predicta omnia ut superius scripta sunt attendere et complere nec [in] aliquo contravenire.[761]

Ähnliche Beschreibungen der Eidesleistung auf die Evangelien finden sich noch an weiteren Stellen des *Llibre dels Reis*, darunter auch in der ersten Urkunde von Jaume II. als König (fol. 63v-64r) und in der ersten Urkunde von Sanç I. (fol. 122v-123r), bei denen die Könige abermals die Rechte der *universitas* von Mallorca bestätigen und zu wahren und zu befolgen schwören.[762]

Den entscheidenden Hinweis auf die Darstellung auf fol. 13v und 222v gibt eine Urkunde von 1256 unter Jaume II. als Infant, die konkret die Beteiligung des mallorquinischen Bischofs an der Eidesleistung des Königs nennt. Sie beschreibt, wie Ramon, Bischof von Mallorca, dem König die Evangelien reicht und ihm so den Eid abnimmt:

> Et, ut melius hec predicta et singula vobis et vestris a nobis compleantur et attendantur, gratis et ex certa scientia iuramus in Deum et super sancta quatuor Euvangelia manibus nostris comporaliter *(sic)* tacta res omnia predicta et singula rata et firma habere […]. **Quod sacramentum vero fecimus in manu venerabilis in Christo patris Raymundi, Dei gratia Maioricarum episcopi, in ecclesia Beate Eulalie, coram omni populo generaliter.**[763]

Anhand dieser Urkundentexte ist davon auszugehen, dass der König in den Darstellungen auf fol. 13v und 222v den Eid auf ein Evangeliar und damit vor Gott, und unter Zeugenschaft der Engel, der Geistlichen, dem *jurat en cap* und weiteren weltlichen Würdenträgern leistet. Mit diesem Eid verpflichtet sich der König, das Recht Mallorcas zu wahren und zu befolgen. Auf diese Weise wird eine Herrschaft der Willkür gegenüber der *universitas* von Mallorca ausgeschlossen und damit der König in seiner Macht beschränkt.

---

[761] *Llibre dels Reis*, fol. 61v. Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 208. Meine Übersetzung: Und damit alles und jedes einzelne Genannte euch gegenüber von uns erfüllt und beachtet wird, **schwören wir bei Gott und auf die vier heiligen Evangelien, die wir mit unseren eigenen Händen körperlich berühren**, alles und jedes einzelne zuvor Genannte gültig und rechtskräftig zu halten und alle zuvor genannten Dinge, wie sie oben geschrieben sind, zu beachten und zu erfüllen und in nichts zuwiderzuhandeln.

[762] Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 120 beziehungsweise S. 245. Weitere Nennungen der Eidesleistung auf die Evangelien finden sich auf fol. 29r-29v („*corporaliter iuramus per Deum et eius sancta quatuor Euvangelia*"), fol. 36r („*iuro per Deum et sancta Euvangelia manibus meis corporaliter tacta*"), fol. 64r-64v („*iuramus per Deum et eius sancta quatuor Euvangelia manibus nostris corporaliter tacta*") und fol. 145v („*tactis corporaliter sacrosanctis quatuor Dei Euvangeliis, sponte iuramus*"). Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 186, 191, 210, 261.

[763] *Llibre dels Reis*, fol. 63v. Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 209. Meine Übersetzung: Und damit diese zuvor genannten Dinge und Einzelheiten euch und den euren gegenüber von uns erfüllt und beachtet werden, schwören wir gerne und aus zuverlässigem Wissen heraus bei Gott und auf die vier heiligen Evangelien, die wir mit unseren Händen körperlich berühren, alle Dinge und jedes einzelne zuvor Genannte gültig und rechtskräftig zu halten […]. **Diesen Eid leisteten wir wahrhaftig in der Hand des vor Christus ehrenwerten Paters Ramon, durch die Gnade Gottes Bischof von Mallorca, in der Kirche der Heiligen Eulalie, in Anwesenheit des gesamten Volkes.**

Mit Bezug auf die Darstellungen auf fol. 13v und 222v hat die Forschung die weltlichen Würdenträger zur Linken des Königs bisher nicht abschließend identifizieren können. Aus diesem Grund sollen hier noch einmal die anwesenden Würdenträger, sowohl weltliche als auch geistliche, genauer betrachtet werden. Hinter dem Bischof sind auf fol. 13v fünf Geistliche, darunter zwei Mönche, zu sehen. Ihnen gegenüber stehen zur Linken des Königs sechs weltliche Würdenträger, wohl in Anlehnung an die sechs *jurats* des mallorquinischen Stadtrats, denen der in Rot gekleidete *jurat en cap* vorsteht. Auf fol. 222v sind acht Geistliche zu sehen. Unmittelbar neben dem Bischof steht ein Kanoniker, der mit einem knöchellangen, roten Gewand und rotem Birett gekleidet ist und mit seiner Hand den Chormantel des Bischofs zur Seite hin öffnet. [764] Hinter ihnen stehen sechs weitere Geistliche, fünf davon im Franziskanerhabit.[765] Ihnen steht eine Gruppe aus fünf weltlichen Würdenträgern gegenüber, denen erneut ein in Rot gekleideter *jurat en cap* vorsteht. LLOMPART MORAGUÉS und ESCANDELL PROUST argumentieren in ihrer Analyse anhand der Kleidung und mit Bezug auf das mallorquinische Hofzeremoniell gegen eine Darstellung der *jurats*. Tatsächlich werden die sechs mallorquinischen *jurats* und die sechs Barceloneser *consellers* als Vorsitzende der Stadträte durch die rote *gramalla*, eine knöchellange Tunika, ausgezeichnet. [766] LLOMPART MORAGUÉS und ESCANDELL PROUST argumentieren, dass es sich bei der roten Gewandung der Figur auf fol. 13v und fol. 222v jedoch nicht um eine solche *gramalla* handelt, ohne dies jedoch weiter zu belegen oder Beispiele zur ‚tatsächlichen' Form der *gramalla* zu nennen. Weiter argumentieren sie, dass es sich hier auch nicht um Ratsmitglieder handeln könne, stünden diese doch laut Hofzeremoniell während der Inthronisierung und Eidesleistung des Königs weit abseits. [767] Diese Argumentation beruht allerdings auf der Grundannahme, dass die Illuminationen des *Llibre dels Reis* reale Verhältnisse wiedergeben. Dies ist nur bedingt der Fall, wie die im Kontext der Übernahme der marianischen Ikonographie hier bereits diskutierte und der Hofordnung widersprechende Anordnung der Geistlichen zur Rechten und der weltlichen Würdenträger zu Linken des Königs bezeugt. Für die Kleidung der mallorquinischen *jurats* und *consellers* liegen gegenwärtig keine weiteren bildlichen Zeugnisse aus dem 14. Jahrhundert vor. Lediglich zwei jüngere Darstellungen aus dem 15. Jahrhundert zeigen die

[764] Anfänglich dem Hochadel vorbehalten, wird rote Kleidung seit dem Hochmittelalter auch von Gelehrten, insbesondere Juristen, verwendet. So zeigen Illuminationen juristischer Gebrauchshandschriften aus Bologna die Juristen in roten, bodenlangen Gewändern und meist mit einer roten Haube mit Pelzsaum oder einem schwarzen Barett. Vgl. VON HÜLSEN-ESCH 2006, S. 70, 100-101.

[765] Der Franziskanerorden genoss besondere Förderung durch die mallorquinischen Herrscher. Vgl. ENSENYAT PUJOL 2010, S. 44.

[766] Diese wurde auch von *síndics* und *consellers* in ihrer Eigenschaft als öffentliche Bedienstete getragen. Vgl. CASANOVA Y TODOLI/ LÓPEZ BONET 1986, S. 65. Für die *consellers* des Barceloneser Stadtrats vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 170.

[767] Vgl. LLOMPART MORAGUES/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 137.

fünf *consellers* von Barcelona und geben einen Hinweis darauf, wie die Amtskleidung der Mallorquiner im 15. Jahrhundert ausgesehen haben könnte.[768] In der Eröffnungsminiatur auf fol. 1r der *Commentaria super Usaticis Barchinone* von 1448 (Barcelona, AHCB, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-018) werden die fünf *consellers* in roter, mit Pelz besetzter Amtskleidung gezeigt, die sie visuell von den restlichen Anwesenden abgrenzt (Abb. 45). Ähnlich gekleidet werden die fünf *consellers* auf dem von ihnen für die Rathauskapelle gestifteten Retabel *Mare de Déu dels Consellers* von Lluís Dalmau (1443-1445, Museu Nacional d'Art de Catalunya, 316 x 312,5 x 32,5 cm) porträtiert (Abb. 46).[769] Vor dem Hintergrund, dass es sich beim *Llibre dels Reis* um eine Auftragsarbeit mit hohem repräsentativen Wert für die namentlich im Proömium genannten *jurats* von Mallorca und die *universitas*, die sie repräsentieren, handelt, erscheint es unwahrscheinlich, dass sie hier nicht repräsentiert würden.[770] Ähnlich wie die *consellers* im Retabel *Mare de Déu dels Consellers* rücken hier die *jurats*, allen voran der *jurat en cap*, in unmittelbare Nähe zum König, dessen Vereidigung sie bezeugen und auf diese Weise seiner Herrschaft zustimmen. Diese Befürwortung der Herrschaft des Königs durch die *universitas* wird noch in zwei weiteren Miniaturen, nämlich auf fol. 261v und fol. 263v des *Llibre dels Reis* thematisiert (Abb. 47, 48). Beide Male flankieren der Bischof und der rot gekleidete *jurat en cap* zusammen mit geistlichen und weltlichen Würdenträgern den zentral thronenden König. In der Darstellung auf fol. 261v erkennen sie den Infant Jaume II. als Nachfolger Jaumes I. el Conqueridor an. In der zweiten Darstellung auf fol. 263v krönen Bischof und *jurat en cap* gemeinsam den König. Damit weicht diese Darstellungsweise vollständig vom Krönungszeremoniell ab.[771] Als Schlussfolgerung der hier dargelegten Argumente muss es sich also bei den weltlichen Würdenträgern auf fol. 13v und 222v um *jurats* und bei der rot gekleideten Figur um den *jurat en cap* handeln.

[768] Zu den Aufgaben und der amtlichen Analogie zwischen den Barceloneser *consellers* und mallorquinischen *jurats* vgl. CASANOVA Y TODOLI/ LÓPEZ BONET 1986, S. 72, CATEURA BENNÀSSER 2003, S. 33 sowie Kapitel I, 6 der vorliegenden Arbeit.

[769] Zum Retabel *Mare de Déu dels Consellers* siehe die digitale Sammlung des Museu Nacional d'Art de Catalunya: https://www.museunacional.cat/en/colleccio/virgin-consellers/lluis-dalmau/015938-000 [Zugriffsdatum: 30.07.2024].

[770] Vgl. Transkription B in Anhang 4 (Transkriptionen und Übersetzungen) der vorliegenden Arbeit.

[771] Während Pere II. el Católic noch von Papst Innozenz III. gekrönt wird, bleibt Jaume I. el Conqueridor aufgrund seiner Verweigerung des Lehnseids gegenüber der Kurie ungekrönt. Alfons IV. el Benigne (reg. 1327-1336) und Pere IV. el Cerimoniós (reg. 1336-1387) gehen dazu über, sich selbst zu krönen und den Klerus aus dieser Handlung auszuschließen. Für Mallorca ist kein eigenes Krönungszeremoniell überliefert, aber es ist davon auszugehen, dass dieses dem von Aragon ähnelt. Vgl. PALACIOS MARTÍN 1975, S. 23-24, 26-27, 27-29, 45, 47, 78-79, SERRANO COLL 2012, S. 161-162 sowie AURELL/ SERRANO COLL 2014, S. 73, 84-86. Zur Krönung der aragonesischen und mallorquinischen Könige vgl. auch Kapitel III, 1.1. der vorliegenden Arbeit.

1.2. Weltliche Legitimation der Herrscher und konsensuale Herrschaft in den Illuminationen des *Llibre Verd I*

Die beiden Hauptteile des *Llibre Verd I*, das *Generale* und *Speciale*, werden mit Darstellungen der Grafen von Barcelona eröffnet. Auf fol. 37r ist Ramon Berenguer I. als Urheber der *Usatges de Barcelona*, als Begründer des katalanischen Landrechts zu sehen (Abb. 5). Auf fol. 205r eröffnet die Darstellung Ramon Berenguers III. wiederum das städtische Sonderrecht (Abb. 6).[772] Mit diesen Illuminationen wird das nachfolgend kompilierte Recht unter ihre Autorität als Spitzenahnen der katalano-aragonesischen Herrscherdynastie gestellt. WITTEKIND konstatiert, dass hier, anders als im *Llibre dels Reis*, auf eine Sakralisierung oder göttliche Legitimation der Herrscher verzichtet wird.[773] Sie werden stattdessen durch die konsensuale Herrschaft und die allein ihnen zufallende Gesetzgebungsgewalt legitimiert. Der göttliche Schutz und die Legitimation des hier kompilierten Rechts wird wiederum durch die Darstellung Christi zu Beginn des *Llibre Verd I* auf fol. 4r vergegenwärtigt (Abb. 4).

Die visuelle Gestaltung von fol. 37r und 205r ist fast vollständig analog. Der zweispaltige Text wird auf fol. 37r mit einer historisierten Initiale beziehungsweise auf fol. 205r mit einer Miniatur mit Architekturabbreviatur eröffnet. Beide zeigen eine Corte, die Hofversammlung unter Vorsitz des katalanischen Herrschers. Etwas unterhalb dieser Darstellungen ist jeweils eine historisierte Initiale in den Text gebettet, die einen Schreiber zeigt, der auf einem Pergament schreibt.[774] Um den Textspiegel herum ist ein formenreicher Ornamentrahmen gezogen, in dessen Mitte unterhalb des Textspiegels das Wappen der Stadt Barcelona gebettet ist. Rechts neben dem Textspiegel befindet sich im Ornamentrahmen auf fol. 37r ein Oculus mit einer Hasendarstellung. Auf fol. 205r ist an dieser Stelle – ähnlich wie beim Ornamentrahmen auf fol. 4r – das Wappen der Krone Aragon zu sehen. Darüber hinaus sind auf fol. 205r in den unteren Ecken des Ornamentrahmens zwei männliche Figuren zu sehen, die auf das Stadtwappen blicken.

Die Initiale auf fol. 37r eröffnet die *Usatges von Barcelona*, das katalanische Gewohnheitsrecht und zugleich Grundstein des katalanischen Landrechts. Hier im *Llibre Verd I* bildet es den gesetzlichen Rahmen innerhalb dessen die Rechte und Privilegien in den nachfolgend kompilierten Urkunden anzuwenden sind. Tatsächlich erst unter Ramon

[772] Entgegen der Annahme von YARZA LUACES und WITTEKIND, es handele sich hier in Analogie zu fol. 37r um den Barceloneser Graf Ramon Berenguer I., identifiziert der Urkundentext auf fol. 205r eindeutig Ramon Berenguer III. als Aussteller. Vgl. YARZA LUACES 2004, S. 286 sowie WITTEKIND 2013 (a), S. 113. Das Privileg *De remissione quinte armate seu galearum*, mit dem das *Speciale* unmittelbar und ohne weitere Einleitung eröffnet wird, ist auf das neunte Regierungsjahr von König Ludwig VI. von Frankreich (1116) datiert und von Ramon Berenguer III. und seiner Gemahlin Dolça de Provença unterzeichnet.
[773] Vgl. WITTEKIND 2013 (a), S. 113, 118.
[774] Diese Schreiberdarstellungen werden ausführlich in Kapitel III, 3.1. der vorliegenden Arbeit diskutiert.

Berenguer IV. um 1150 in Auftrag gegeben, wird die Urheberschaft der *Usatges von Barcelona* traditionell seinem Vorfahren Ramon Berenguer I. und dessen Gemahlin Almodis de la Marche zugeschrieben, wie auch aus dem Prolog der *Usatges de Barcelona* hervorgeht.[775]

Die Miniatur auf fol. 205r eröffnet das Sonderrecht der Stadt Barcelona, beginnend mit einer Urkunde, in der Ramon Berenguer III. und seine Gemahlin Dolça de Provença der Stadt Barcelona ein Fünftel der Galeeren aus ihrem gräflichen Besitz schenken. Dies erfolgt als Dank für die militärische Unterstützung durch die Stadt Barcelona bei dem Kreuzzug gegen Mallorca 1113-1115 und bei der anschließenden Belagerung der Burg Fos-sur-Mer in der Provence.[776] Warum die beiden in den Texten explizit genannten Gräfinnen Almodis und Dolça in den Darstellungen auf fol. 37r und 205r fehlen, wird noch an späterer Stelle erörtert. Hier sei vorweggenommen, dass damit die Grafen Ramon Berenguer I. und Ramon Berenguer III. an die Spitze einer exklusiv agnatisch geführten Bluts- und Amtslinie gesetzt werden und zugleich die Gesetzgebungsgewalt an das männliche Geschlecht geknüpft wird.[777]

Die historisierte Initiale auf fol. 37r (Abb. 49) zeigt eine Corte, bei der Ramon Berenguer I. frontal auf einem mit Akroteren verzierten Steinthron sitzt und rechts und links von Grafen flankiert wird, die etwas niedriger sitzen. Sie führen Schwerter mit sich, die sie an der *corrigia*, einem umgehängten Schwertgürtel, tragen.[778] Ramon Berenguer I. ist im Unterschied zu ihnen unbewaffnet. Dass der Herrscher unbewaffnet ist, wiederholt sich in weiteren Illuminationen, bei denen er einer Versammlung vorsitzt. Ähnlich der Darstellung auf fol. 13v im *Llibre dels Reis* wird auch hier der Herrscher von den Anwesenden räumlich distanziert gezeigt und damit seine Stellung als *princeps* hervorgehoben, auf die im *Usatges*-Text verwiesen wird. Darin wird auch für den Grafen von Barcelona ein königsgleicher Souveränitätsanspruch über Katalonien formuliert. Laut diesem herrscht der Graf wie ein König über sein Territorium und verfügt damit über die alleinige Gesetzgebungsgewalt für dieses.[779] Der an die C-Initiale mit der Schreiberdarstellung anschließende Text schildert die Genese der *Usatges de Barcelona*, mit denen Ramon Berenguer I. auf rechtliche und gesellschaftliche Veränderungen reagierte, und

[775] Tatsächlich promulgieren Ramon Berenguer I. und Almodis de la Marche im 11. Jahrhundert lediglich die *Constitucions et pacis* treugarum, die den Nucleus für die *Usatges de Barcelona* aus dem 12. Jahrhundert bilden. Vgl. BASTARDAS 1984, S. 12, BONNASSIE 1988, S. 340-341, KAGAY 1994, S. 20, KOSTO 2001 (a), S. 278-279, KOSTO 2001 (b), S. 62, ESCAYOLA I RIFÀ 2008, S. 48 sowie Kapitel I, 2. der vorliegenden Arbeit.
[776] Vgl. BISSON 1986, S. 63.
[777] Vgl. Kapitel III, 1.4. der vorliegenden Arbeit.
[778] Zur *corrigia* vgl. COLL I ROSELL 1986/87, S. 467.
[779] Vgl. KAGAY 1994, S. 19 sowie KOSTO 2001 (b), S. 85. Zum Souveränitätsanspruch, der in den *Usatges de Barcelona* formuliert wird, vgl. KOSTO 2001 (b), S. 75-76, 78, 83-87, ebenso wie Kapitel I, 2. der vorliegenden Arbeit.

stilisiert Graf Ramon Berenguer I. als Unterwerfer Spaniens, um so seine Vorrangstellung gegenüber allen anderen Grafen der Region zum Ausdruck zu bringen:[780]

> Cum dominus Raymundus Berengarii vetus, comes Barchinone et marchio provincie atque Yspanie subiugator, habuit honorem, et vidit et cognovit, quod in omnibus causis et negociis ipsius patrie leges gotice non possent observari eciam vidit multas querimonias et placita que ipse leges et specialiter non iudicabant, laude et consilio suorum proborum hominum, una cum prudentissima et sapientissima coniuge sua Almoyde constituit et misit usaticos cum quibus fuissent omnes querimonie et malefacta in eis incerta districte et placitate et iudicate atque ordinate seu eciam emendate et iudicate. Hoc enim fecit comes libri iudicum auctoritate qui dicit: Sane adiciendi leges, si iusta novitas causarum exegerit, principalis eleccio necessariam [licentiam] habebit, et potestatis regie discrecione tractetur, qualiter exortum negocium inferatur. Sola vero potestas regia erit in omnibus libera qualemcumque iusserit in placitis inferre penam. Et usatici quos misi[t] incipiunt ita.[781]

Weiter schildert der Text wie Ramon Berenguer I. in Anwesenheit von *prohoms* und mit seiner Gemahlin Almodis die *Usatges de Barcelona* erlässt, um das teils veraltete westgotische Recht den zeitgenössischen Bedürfnissen anzupassen, zu erneuern und zu ergänzen.[782]

Die Herrscherwürde von Ramon Berenguer I. wird im Bild durch den goldenen Pellote[783] und den mit Hermelin gefütterten roten Mantel hervorgehoben. Damit weist die Darstellung des Grafen hier im *Llibre Verd I* deutliche Parallelen zur Darstellung Jaumes I. el Conqueridor in der Eröffnungsinitiale des *Vidal Mayor* auf fol. 1r auf (Abb. 51).[784] Hier trägt der König

---

[780] Vgl. BASTARDAS 1984, S. 31.

[781] *Llibre Verd I*, fol. 37r. Meine Übersetzung: Als Herr Ramon Berenguer der Alte, Graf von Barcelona und Markgraf der Provence und Unterwerfer Hispaniens Ehre hatte und sah und erkannte, dass in allen Rechtsfällen und Geschäften der Heimat die gotischen Gesetze nicht befolgt werden konnten, und er auch viele Beschwerden und Rechtsfälle sah, welche diese Gesetze nicht spezifisch beurteilten, beschloss und erließ er unter Zuspruch und mit Rat seiner *prohoms* und mit seiner klügsten und weisesten Gemahlin Almodis die Gewohnheitsrechte, mit denen alle Klagen und die darin enthaltenen zweifelhaften Übeltaten entworren und beschwichtigt, beurteilt sowie geordnet oder auch verbessert und beurteilt wurden. Dies nämlich vollzog der Graf mit Ermächtigung durch den *Liber Iudicum*, der besagt: Die fürstliche Erwähltheit wird die benötigte [Freiheit] haben, wenn es die rechtmäßige Neuheit der Rechtsfälle erfordert, auf vernünftige Weise Gesetze hinzuzufügen, und dass es nach Ermessen der königlichen Macht behandelt werden möge, wie eine bestehende Angelegenheit eingeführt werden soll. Allein die königliche Macht aber wird in allen Dingen frei sein, zu befehlen, welche Strafe auch immer bei Streitfällen zu verhängen sei. Und die Gewohnheitsrechte, die er entsendete, beginnen so.

[782] Der Text nimmt unmittelbar Bezug auf das westgotische *Liber Iudicum* des 7. Jahrhunderts, das dem *princeps* die Gesetzgebungsgewalt zuspricht. Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 74, WOLF 1996, S. 36, 40-41, 221 und WITTEKIND 2013 (a), S. 102. Dieser Passus des *Fuero Juzgo* wurde in Kapitel I, 1. vorgestellt.

[783] Ein Pellote ist ein knöchellanges, ärmelloses Obergewand mit zwei großen Schlitzen an den Seiten, durch die das darunter liegende Kleidungsstück vollständig zu sehen ist. Vgl. PLATERO/ MORENO 2006, S. 60-65.

[784] Bereits YARZA LUACES erkennt eine ikonographische Parallele zwischen der Darstellung im *Llibre Verd I* und jener im *Vidal Mayor*, ohne jedoch auf mögliche Motivationen oder Wirkungsweisen einzugehen. Vgl. YARZA LUACES 2004, S. 269-270. Die Initiale auf fol. 1r des *Vidal Mayor* ist horizontal in zwei Register aufgeteilt und zeigt im oberen Teil den König zentral thronend als Vorsitzenden der Corte von Huesca von 1247. Der König validiert mit seiner Rechten den aufgeschlagenen Codex, der ihm von Bischof Vidal de Canellas, Autor und Schreiber des *In excelsis Dei Thesauris*, präsentiert wird. Vidal de Canellas sitzt dabei im Bischofsornat auf einer niedrigen Bank zur Linken des Königs. Zur Rechten des Königs wohnen drei Bischöfe dem Akt bei. Bei diesen Bischöfen handelt es sich um die im Text genannten Fernando de Aragon (Abt von Montearagon, 1205-1249, und Onkel von Jaume I. el Conqueridor), Rodrigo de Ahones (Bischof von Zaragoza, 1244-1248) und García Frontín II. (Bischof von Tarazona und Tudela). Im unteren Register ist eine Gruppe von acht Adeligen auf einer Bank versammelt zu sehen, die mit Handgesten rege diskutieren. Es handelt sich um Pedro Corneil (maiordomus von

ebenfalls ein blaues Untergewand, einen Pellote und einen roten Mantel. Durch diesen ikonographischen Bezug überträgt die Darstellung im *Llibre Verd I* die königliche Aura Jaumes I. el Conqueridor auf die Figur des Grafen Ramon Berenguer I. Mit der Wahl des Pellote scheint der Maler Ferrer Bassa beabsichtigt zu haben, den Barceloneser Grafen zugleich visuell einer historischen Vergangenheit zuzuordnen. Denn beim Pellote handelt es sich um ein Mitte des 14. Jahrhunderts sukzessiv aus der Mode kommendes Kleidungsstück.[785] Mit der grauen Haar- und Barttracht spielte der Maler zudem auf den Beinamen von Graf Ramon Berenguer I. an: *vetus*, der Alte.

Ikonographisch greift die Darstellung des thronenden Grafen flankiert von weltlichen Würdenträgern hier auf fol. 37r, aber auch auf fol. 205r, auf Darstellungen des thronenden Kaisers Iustinian zurück, wie sie beispielsweise in zeitgenössischen illuminierten Fassungen der *Institutiones* zu finden sind und wie COLL I ROSELL und WITTEKIND unter anderem anhand der Darstellung auf fol. 1r der *Institutiones Iustiniani* der Biblioteca del R. Collegio di Spagna in Bologna (ca.1270-1280, Ms. 282) darlegen:[786] Diese zeigt Kaiser Iustinian überhöht thronend in Anwesenheit von Juristen, Soldaten und Untertanen (Abb. 52).[787] Mit Übernahme der iustinianischen Ikonographie wird das im römischen Recht formulierte Konzept des Kaisers als Quelle des positiven Rechts auf die Figur der Grafen von Barcelona übertragen.[788] Damit werden beide Grafen gleichsam in die amtliche Nachfolge Iustinians gesetzt und verfügen auf gleiche Weise als höchste rechtliche und herrscherliche Instanz über die Gesetzgebungsgewalt für ihr Territorium. Von ihnen geht das Recht aus und wird durch sie legitimiert.

Anders als in den Einzeldarstellungen des Herrschers im *Primer Llibre Verd* (Tabelle B)[789] und des Grafen zu Beginn der *Usatges de Barcelona* auf fol. 30r der *Usatges de Ramon Ferrer* (Abb. 50) wird der Herrscher im *Llibre Verd I* nun in den Kontext der konsensualen Herrschaft gesetzt. Die weltlichen Würdenträger werden hier auf fol. 37r und fol. 205r – der tatsächlichen juristischen Praxis entsprechend – als am Rechtsbildungsprozess beteiligt präsentiert.[790] Indem sich hier auf fol. 37r die Körper der zuvorderst sitzenden Grafen in den durch den Thron definierten Bereich von Ramon Berenguer I. hineinschieben, wird die hierarchische Grenze

Aragon), Guillem de Entienza, García Rumeu, Rodrigo de Lizana, Semén de Foces und Artal de Luna, die im Text genannt werden. Vgl. LACARRA DUCAY 1989, S. 118.

[785] Zur Nutzung des Pellote und zur Mode des 13. und 14. Jahrhunderts siehe einführend PLATERO/ MORENO 2006, S. 60-65.

[786] Vgl. WITTEKIND 2013 (b), S. 150; COLL I ROSELL 1994 (b), S. 30 sowie COLL I ROSELL 1995, S. 204.

[787] Vgl. COLL I ROSELL 1994 (b), S. 30.

[788] Vgl. COLL I ROSELL 1994 (b), S. 30 sowie COLL I ROSELL 1995, S. 204.

[789] Vgl. Kapitel II, 2.2. der vorliegenden Arbeit.

[790] Zur Entwicklung der Cortes und der Festigung der konsensualen Herrschaft und Rechtspraxis vgl. Kapitel I, 4. der vorliegenden Arbeit.

teilweise aufgehoben. Der links in Blau gekleidete Graf richtet mit seinem Blick und seiner Rechten unmittelbar das Wort an Ramon Berenguer I., während der rechts sitzende Graf seine Rechte als Zeichen der Partizipation erhoben hat. WITTEKIND betont, dass die Grafen durch ihre Gestik und Mimik, die Rede und Nachdenken visualisieren, als aktive Teilhaber an der Herrschaft hervorgehoben werden, und dass diese Teilhabe zusätzlich durch den Verzicht auf die sakrale Legitimation des Herrschers verstärkt wird.[791]

Mit der Darstellung der konsensualen Herrschaft auf fol. 37r rückt das *Llibre Verd I* von bisherigen Darstellungskonventionen in älteren *Usatges*-Handschriften ab, die den Grafen vor allem als oberste Herrschafts- und Rechtsgewalt zeigen und ein größeres Hierarchiegefälle zwischen den Dargestellten aufweisen. So ist der Graf beispielsweise auf fol. 1r der Handschrift Ripoll, 38 überproportional groß dargestellt und wird durch die Raumkomposition vom Rat aus weltlichen und geistlichen Würdenträgern abgegrenzt (Abb. 53). In der Handschrift Ripoll, 32 wird der Graf auf fol. 4r wiederum als Gesetzgeber und Herrscher inszeniert, ohne dass andere an der Rechtsgenese aktiv beteiligt wären (Abb. 54).

In der Eröffnungsminiatur auf fol. 205r des *Llibre Verd I* steht ebenfalls die konsensuale Herrschaft und Teilhabe weltlicher Würdenträger an der Rechtsversammlung im Mittelpunkt (Abb. 55). Wie im Folgenden diskutiert wird, setzt sich die Rechtsversammlung hier aus Angehörigen der städtischen *universitas* zusammen, die, so die Überlegung, *absichtlich* den Grafen auf fol. 37r zum Verwechseln ähnlich sehen. Die Miniatur zeigt Ramon Berenguer III. zentral auf einer Thronbank mit goldenem Tuch unter einer polygonalen Thronnische mit Rippengewölbe und vier bekrönenden Akroteren. Die Herrschaftswürde des Grafen wird zusätzlich durch die mit Blattgold hinterlegten Decken- und Fensteröffnungen über ihm betont. Wie auf fol. 37r wird der Graf auch hier durch den Thron von den links und rechts neben ihm sitzenden Mitgliedern der Versammlung abgegrenzt. Zur Rechten des Grafen sitzt eine Gruppe von Männern, von denen einer einen Dolch und zwei weitere jeweils ein Schwert mit sich führen. Zur Linken des Grafen sitzen drei Personen, zwei davon mit Schwertern ausgezeichnet. Rechts im Bild steht ein Mann vor der Versammlung und zum Grafen gewandt. Auch er trägt ein Schwert und einen Dolch bei sich. Mit erhobener Hand trägt er der Versammlung und dem Grafen sein Anliegen vor. Der Graf sitzt zu ihm gewandt, sein ausgestreckter Zeigefinger demonstriert seine aktive Teilnahme an dem Vortrag des Stehenden. Der im Bild links außen sitzende Mann ahmt als Zeichen der Zustimmung die Gesten des Grafen nach, wodurch die Autorität des Grafen unterstrichen und der Konsens zwischen Graf und Versammlung

[791] Vgl. WITTEKIND 2013 (a), S. 113, 118.

ausgedrückt wird.[792] Aus dem Urkundentext geht hervor, dass Graf Ramon Berenguer III. und Gräfin Dolça de Provença den Männern und *prohoms* von Barcelona ein Fünftel ihrer Galeeren zum Dank für ihre Kriegsdienste schenken.[793] Da es sich hier um eine wichtige Schenkung an die *universitas* von Barcelona handelt, die zugleich das Sonderrecht der Stadt Barcelona einleitet, ist davon auszugehen, dass es sich bei den in der Miniatur Dargestellten um Vertreter dieser *universitas* handeln muss. Ein erster Vergleich mit der historisierten Initiale auf fol. 37r suggeriert allerdings, dass es sich bei den Bewaffneten auf fol. 205r ebenfalls um Grafen beziehungsweise Adelige handelt. Die Untersuchungen von COLL I ROSELL zur Darstellung von Waffen im *Llibre Verd I*, ebenso wie ein 1341 von Pere IV. el Cerimoniós erlassenes Gesetz legen jedoch offen, dass eine Differenzierung von Grafen, Adeligen, *prohoms*, Ratsmitgliedern und Bürgern anhand ihrer Kleidung und insbesondere ihrer Waffen nicht möglich ist.[794] Wahrscheinlich war bei der Gestaltung der Illuminationen des *Llibre Verd I* eine visuelle Unterscheidung auch gar nicht beabsichtigt.

Eine Miniatur zu Beginn der Gewohnheitsrechte der Stadt Lleida auf fol. 124r der *Usatges*-Handschrift LC_0028 [ehem. Ms. 22] (zw. 1333-1336, ACLL) bezeugt, dass auch Ratsmitglieder Schwerter führen (Abb. 56). Die Miniatur zeigt den Stadtrat von Lleida; vier *cònsols* links und die Gruppe der *consellers* rechts.[795] Der leitende *cònsol*, der dem Barceloneser *conseller en cap* und dem mallorquinischen *jurat en cap* entspricht, wird hier außen links und von den anderen drei *cònsols* getrennt gezeigt. Er ist mit einem umgürteten Schwert besonders ausgezeichnet. Mit dieser Miniatur vor Augen ist zu schlussfolgern, dass auch Ratsmitglieder und Stadtbürger wie Adelige bekleidet und bewaffnet dargestellt werden. Was VON HÜLSEN-ESCH in ihrer Untersuchung zur Kleidung von Universitätsgelehrten als „*eine Assimilation an den Adel*“ um „*ständische Unterschiede zu verwischen*“ bezeichnet,[796] könnte auch für die Ratsmitglieder und Bürger im *Llibre Verd I* angenommen und – ähnlich wie bei den von VON HÜLSEN-ESCH untersuchten Rechtsgelehrten – als Akt der Nobilisierung der städtischen *universitas* interpretiert werden. Allerdings steht diesem Gedanken die Tatsache

[792] Derartige Nachahmungen des Gestus eines Höherrangigen durch einen Niederrangigen können als Zeichen der Zustimmung und Unterordnung gelesen werden. Vgl. GARNIER 1982, S. 51.
[793] Vgl. Transkription D in Anhang 4 (Transkriptionen und Übersetzungen) der vorliegenden Arbeit.
[794] Auf der Corte von Tortosa 1341 verfügt Pere IV. Cerimoniós, dass Kriegswaffen innerhalb der Stadt verboten sind. Davon ausgenommen werden sogenannte Friedenswaffen, nämlich Schwert, Messer und Dolch, die nicht nur von Adeligen, sondern auch von Bürgern geführt werden dürfen. Vgl. COLL I ROSELL 1986/87, S. 466.
[795] Im Text selbst werden die vier *cònsols* namentlich genannt: Pere Guillem Botei, Guillem de ça Grasa, Pere de Offegat und Guillem de Solsona. Während die kleineren Figuren der consellers auf der rechten Seite niedriger vor einem blau gemusterten Hintergrund sitzen, sitzen die vier *cònsols* links erhöht auf einer Bank vor einem Goldgrund. Zusätzlich werden beide Gruppen durch eine schmale Säule im Raum getrennt. Indem zwei der *consellers* an der Säule vorbei in den Raum der vier *cònsols* drängen, werden sie als ein Rat mit unterschiedlichen Hierarchien präsentiert. Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 180. Die hier von COLL I ROSELL genannten *cònsols* von Lleida entsprechen den *consellers* von Barcelona und die *consellers* wiederum den *jurats* von Barcelona.
[796] VON HÜLSEN-ESCH 2006, S. 194.

entgegen, dass die Bürger und insbesondere die *prohoms*, also die Patrizier, aus denen sich der Stadtrat von Barcelona, einer mächtigen Handels- und Hafenstadt, speist, im 14. Jahrhundert über eine immense finanzielle und politische Macht verfügen, die eine derartige Nobilisierung obsolet macht. Eine Nobilisierung würde bedeuten, dass die Angehörigen der Stadt hierarchisch *unter* dem Adel stehen und sich diesem anzugleichen suchen – und das kann im 14. Jahrhundert keineswegs mehr der Fall sein. Die fehlende Differenzierung zwischen Bürgern, *prohoms* und Adeligen ist hier im *Llibre Verd I* vielmehr Ausdruck des machtpolitischen Selbstbewusstseins der städtischen *universitas*.[797] Dieses Selbstbewusstsein äußert sich nicht zuletzt in der hier auf fol. 205r aufgeführten Urkunde, mit der Ramon Berenguer III. und Dolça de Provença ein Fünftel ihrer Galeeren der Stadt Barcelona schenken. Diese Galeeren bilden einen wichtigen Grundstock für die wirtschaftliche, aber auch militärische Macht der Handels- und Hafenstadt Barcelona. Die wirtschaftliche und politische Tragweite dieser Urkunde erklärt zugleich ihre prominente Stellung zu Beginn des *Speciale* und warum hier – anders als im *Generale* – nicht Ramon Berenguer I., sondern Ramon Berenguer III. an die Spitze der katalano-aragonesischen Herrscherdynastie gesetzt wird.

[797] Ähnliche Beobachtungen macht auch JANSEN in seiner Untersuchung über die soziale Relevanz kriegerischen Agierens und ritterlichen Habitus städtischer Akteursgruppen im mittelalterlichen Köln vom 13. bis zum frühen 16. Jahrhundert. Einen signifikanten Wendepunkt in der Kölner Geschichte bildet das Ende der Vorherrschaft der Geschlechter mit ihrem Sturz 1396 und der anschließenden Etablierung einer korporativen Regierung, die von Kaufleuten und Zünften getragen wird. Dabei entwickeln insbesondere die Angehörigen der alten Geschlechter einen ritterlichen Habitus in Opposition zu den sich ab Ende des 14. Jahrhundert in Köln neu etablierenden Familien. Der Autor konstatiert dabei, dass diese jüngeren ‚Aufsteigerfamilien' wie zuvor die alten Geschlechter Reichtum und politische Macht anhäufen, dabei jedoch den Habitus der alten Geschlechter explizit nicht übernehmen. Allein für die Frühzeit der Zunftherrschaft lassen sich noch Einzelfälle ausmachen, bei denen die Übernahme des überkommenen kriegerischen Habitus der Geschlechter eine Möglichkeit zum Aufstieg in die städtische Elite bietet. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden sich derartige Fälle nicht mehr. Als Ursachen für die Distanzierung der neu etablierten Familien Kölns vom Rittertum benennt der Autor anhand zahlreicher Quellen das Fehlen einer adeligen Abstammung dieser jüngeren Familien sowie die parallel verlaufende Entwicklung des Niederadels. Zugleich formuliert der Autor die These, dass diese Distanzierung aber auch mentalitätsgeschichtlich im Zusammenhang mit einer sinkenden Attraktivität der kriegerisch-ritterlichen Werte der alten Elite steht, die damit eine bewusste, denn sozial erzwungene Abkehr vom ritterlichen Habitus darstellt. Vgl. JANSEN 2024, S. 13, 437-438.

1.3. Beanspruchung und Legitimation der Herrschaftsnachfolge

Durch die chronologische Struktur des *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* fügen sich die Herrscherdarstellungen zu Herrschergalerien, mit denen eine ungebrochene Herrschaftskontinuität beansprucht und die daran geknüpfte Rechtstradition legitimiert wird. Zu Beginn des lateinischen und katalanischen Teils des *Llibre dels Reis* wird Jaume I. el Conqueridor als heiliger Ahnherr, der dem Recht verpflichtet ist, gezeigt. Im *Llibre Verd I* werden die Grafen Ramon Berenguer I. beziehungsweise Ramon Berenguer III. als Spitzenahnen hervorgehoben und als Quelle des Rechts und Träger der Gesetzgebungsgewalt präsentiert, die durch die konsensuale Herrschaft legitimiert werden. In beiden Kartularen fungieren die Spitzenahnen zugleich als Legitimation der Herrschaft ihrer Nachfolger und dienen diesen als Vorbild und Mahnung. Sowohl im *Llibre dels Reis* als auch *Llibre Verd I* werden zwischen den Herrscherdarstellungen visuelle und inhaltliche Bezüge hergestellt, die die Narrative der legitimen Herrschaft und Amtsnachfolge sowie konsensualen Herrschaft und Rechtstradition zugunsten der städtischen *universitas* formen.

Die Darstellungen der mallorquinischen Herrscher thematisieren drei Aspekte: die legitime und ungebrochene Amtssukzession der mallorquinischen Könige, die Anerkennung des Königs durch die *universitas* sowie die Bestätigung der Rechte der *universitas* bei Amtsantritt des Königs. Letzterer Aspekt wird hier punktuell adressiert und wird an späterer Stelle im Kontext von Ritualen und Rechtsversammlungen erneut aufgegriffen.[798] Damit adressieren die Miniaturen hier in erster Linie die bestehende Problematik, dass seit Gründung der Krone Mallorca ihre Existenz sowie die Legitimität ihrer Könige durch die Herrscher der Krone Aragon konstant in Frage gestellt werden und die Autonomie der Krone Mallorca konstant gefährdet ist.[799] Dies wirkt sich nicht zuletzt auch auf die Interessen der *universitas* von Mallorca aus, da ihre Rechte zum größten Teil von den mallorquinischen Königen ausgestellt wurden. Bei der nachfolgenden Betrachtung fällt in diesem Kontext auf, dass das Bildprogramm des *Llibre dels Reis* explizit auf eine Außenwirkung auch jenseits der *universitas* und des mallorquinischen Königshofs angelegt ist.

Im Vergleich dazu verfolgen die Illuminationen im *Llibre Verd I* eine weniger fokussierte Argumentationsstruktur. Wie bereits zuvor angemerkt, werden nicht immer alle Könige überhaupt mit einer Miniatur bedacht – Alfons IV. el Benigne und Pere IV. el Cerimoniós beispielsweise nur im *Speciale* (Tabelle II). Auch sind die Übergänge zwischen den einzelnenen, nach Herrschern geordneten Abschnitten visuell nicht immer klar getrennt, sodass der Eindruck

[798] Vgl. Kapitel III, 2.1. der vorliegenden Arbeit.
[799] Vgl. Kapitel I, 7. der vorliegenden Arbeit.

entsteht, dass hier, gerade auch im Vergleich zum *Llibre dels Reis*, die legitime Herrschaftsnachfolge eher eine Selbstverständlichkeit darstellt, die nicht gesondert aufgezeigt werden muss. Stattdessen betonen die Illuminationen aber den Moment, ab dem die Grafen von Barcelona auch Könige von Aragon werden, und heben Pere IV. el Cerimoniós als aktuell regierenden König hervor. Wie nachfolgend gezeigt wird, verfolgen die Illuminationen im *Llibre Verd I* das Ziel, das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Barcelona und den katalano-araonesischen Herrschern zugunsten der *universitas* zu definieren. Hieraus erklärt sich auch einer der Schwerpunkte der Illuminationen, die die Rechtsversammlungen als Orte der rechtlichen Teilhabe und der konsensualen Herrschaft zeigen, der an späterer Stelle im Kontext von Ritualen und Rechtsversammlungen diskutiert wird.[800]

1.3.1. Die Legitimität der Amtssukzession und Herrschaft der mallorquinischen Könige Jaume II., Sanç I. und Jaume III.

Die Eröffnungsminiaturen der Abschnitte mit den unter Jaume II. (fol. 61r, 63v/ fol. 261v, 263v), Sanç I. (fol. 120r/ 304r) und Jaume III. (fol. 156r/ 374r) ausgestellten Urkunden im *Llibre dels Reis* formulieren eine legitime und ungebrochene Amtssukzession dieser Könige. Im lateinischen Teil zeigen sie zudem den Ritus der Bestätigung der Rechte der *universitas* durch den König zu Beginn seiner Herrschaft. Im katalanischen Teil schildern sie wiederum die Anerkennung und Krönung Jaumes II. durch die *universitas* beziehungsweise die Legitimität Jaumes III. als Nachfolger seines Onkels Sanç I.

Bemerkenswert ist, dass Jaume II. sowohl im lateinischen als auch im katalanischen Teil der Handschrift gleich zweimal gezeigt wird, jeweils zunächst als Infant und anschließend als König (Abb. 41, 42, 47, 48).[801] Diese Miniaturen nehmen damit Bezug auf den im Hochmittelalter etablierten Brauch der katalano-aragonesischen Herrscher, noch zu Lebzeiten ihre Erben zu bestimmen und ihm durch ihre Vasallen huldigen zu lassen. Diese Ernennung des Erben mittels testamentarischer Verfügung und seine Huldigung durch die Vasallen dienen dabei als Mittel zur Sicherung der Thronfolge.[802] Im Urkundentext zu Beginn des Abschnitts zu Jaume II. bestätigt dieser als Infant noch zu Lebzeiten seines Vaters Jaume I. el Conqueridor

[800] Vgl. Kapitel III, 2.4. der vorliegenden Arbeit.
[801] Bei den Urkunden auf fol. 261v-262v und fol. 263v-264v handelt es sich um die katalanischen Übersetzungen der lateinischen Urkunden auf fol. 61r-62r und fol. 63v-64v.
[802] Vgl. SCHRAMM 1955, S. 109, 112. Jaume I. el Conqueridor lässt sogar seinem Enkel Alfons III. el Franc huldigen, als sich dessen Vater Pere III. el Gran 1275 auf einem Zug gegen die Mauren befindet. Jaume II. el Just vollzieht dies gleichermaßen für seinen Enkel Pere IV. el Cerimoniós. Gleichzeitig ernennen die katalano-aragonesischen Herrscher noch zu Lebzeiten ihre Erben zu Generalprokuratoren des Reiches, eine Praktik die besonders seit Jaume II. el Just auflebt. Der Generalprokurator verfügt über Handlungsbefugnisse im Gerichts- und Kriegswesen und kann Eingriffe in Verwaltung und feudale Rechte vornehmen. Vgl. SCHRAMM 1955, S. 109-111.

am 21. August 1256 die Rechte der Bewohner Mallorcas. Der Text hebt dabei seine Position als Infant und Erbe seines Vaters hervor:

> In Dei nomine. Manifestum sit omnibus presentem paginam inspecturis **quod nos infans dompnus Iacobus**, filius illustrissimi domini Iacobi Dei gratia regis Aragonum, Maioricarum et Valentie […], **heres regni Maioricarum et Montispessulani**, per nos et omnes heredes ac successores nostros cum presenti publica carta omni tempore valitura concedimus, laudamus, approbamus et perpetuo **confirmamus vobis dilectis et fidelibus nostris civibus et aliis probis hominibus, populatoribus et habitatoribus in civitate et tota insula Maioricarum comorantibus** tam presentibus quam futuris, per secula cuncta omnes franquitates et libertates a domino illustrissimo rege, patre nostro predicto, vobis concessas ut in instrumento illarum franquitudinum dinoscitur contineri.[803]

Die zugehörige Miniatur auf fol. 61r zeigt wie Jaume II. den von den sechs *jurats* präsentierten Rechtskodex mit den Rechten und Privilegien der *universitas* von Mallorca durch Handauflegen in seiner Gültigkeit bestätigt (Abb. 41).

Zu seinem Amtsantritt als König von Mallorca bestätigt er am 12. September 1276 die Rechte der *universitas* erneut, wie auch die Eröffnungsminiatur auf fol. 63v zeigt (Abb. 42). Die dem Urkundentext auf fol. 63v vorangehende Rubrik hebt die Rechtsbestätigung im Kontext der Krönung Jaumes II. hervor: „*Quod quando fuit coronatus rex confirmavit, approbavit, concessit et iuravit omnia privilegia et franquitates habitatoribus regni Maioricarum datas.*“[804] Das Protokoll in dieser Urkundenabschrift benennt Jaume II. als Nachfolger Jaumes I. el Conqueridor sowie das Ableben des Vaters:

> Noverint universi presentes pariter et futuri quod **nos Iacobus, rex Maioricarum, comes Rossilionum et Ceritanie et dominus Montispessulani, illustrissimi patris nostri, bone memorie,** vestigiis inherentes et eiusdem statuta servare volentes, habentes ante nostra presentiam instrumentum libertatum et franquesiarum per iamdictum dominum regem fidelibus nostri si *(sic)* populatoribus et habitatoribus civitatis et regni Maioricarum […].[805]

---

[803] *Llibre dels Reis*, fol. 61r. Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 208. Meine Übersetzung: Im Namen Gottes. Es sei allen, die die vorliegende Urkunde betrachten, offenbar, dass wir, Herr Infant Jaume, Sohn des vornehmsten Herrn Jaume, durch die Gnade Gottes König von Aragon, Mallorca und Valencia […], und Erbe des Königreichs Mallorca und von Montpellier, für uns und alle unsere Erben und Nachfolger mit dem vorliegenden öffentlichen Dokument, das für alle Zeit gültig sein wird, euch, unseren geliebten und treuen Bürgern und anderen prohoms, den Siedlern und Bewohnern, die in der Stadt und auf der gesamten Insel Mallorca verweilen, sowohl den Gegenwärtigen als auch den Zukünftigen, für alle Zeiten alle Steuerrechte und Freiheiten, die euch vom hochberühmten Herrn König, unserem zuvor genannten Vater, gewährt wurden, so wie es in der Urkunde jener Steuerrechte enthalten ist, gewähren, gutheißen, genehmigen und dauerhaft bestätigen.

[804] *Llibre dels Reis*, fol. 63v. Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 209. Meine Übersetzung: Als der König gekrönt wurde, bestätigte, genehmigte, gewährte er und beschwor alle Privilegien und Steuerfreiheiten, die den Bewohnern des Königreichs Mallorca gewährt worden waren.

[805] *Llibre dels Reis*, fol. 63v-64r. Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 210. Meine Übersetzung: Mögen alle Anwesenden wie auch Zukünftigen wissen, dass wir, Jaume, König von Mallorca, Graf von Roussillon und Cerdanya und Herr von Montpellier, den Spuren unseres hochberühmten Vaters folgend und beabsichtigend, die Statuten desselben zu wahren, haben wir die Urkunde der Freiheiten und Steuerfreiheiten unmittelbar vor Augen, die einst durch den bereits genannten Herrn König unseren Getreuen und Siedlern und Einwohnern der Stadt und des Königreichs Mallorca verliehen wurden […].

Beide Miniaturen auf fol. 61r und 63v sind gleich aufgebaut: Links thront Jaume II. erhöht auf einem Faldistorium, das als Zeichen der herrscherlichen Würde mit Löwenköpfen verziert ist.[806] Als Zeichen der Rechtsbestätigung legt Jaume II. seine Rechte auf den Codex, der von einem der sechs *jurats*, die in der rechten Bildhälfte stehen, dargereicht wird. Sein Aufstieg vom Infanten zum König wird mittels der Podeststufe, die zwischen den Beinen des Faldistoriums zu sehen ist, markiert: Bei der Darstellung von Jaume II. als Infant auf fol. 61r reicht diese bis unterhalb des goldenen Scharniers des Faldistoriums. Bei der Darstellung von Jaume II. als König ist die Podeststufe doppelt so hoch und reicht bis knapp über Höhe des Scharniers. Eine ähnliche Art der Rangunterscheidung findet sich auch bei den Darstellungen Jaumes II. auf fol. 261v und fol. 263v. In der ersten Miniatur ist der Thron von Jaume II. als Infant mit einer Stufe (Abb. 47), bei seiner Krönung mit drei Stufen gestaltet (Abb. 48). Diese Art der visuellen Rangunterscheidung mittels der Throngestaltung findet sich bereits in der ganzseitigen Miniatur auf fol. 93r des rund 140 Jahre älteren Kartulars *Liber Feudorum Maior*. Das Rundbild hier zeigt in der Mitte zwei frontal thronende Figuren; links einen älteren und rechts einen jüngeren Herrscher (Abb. 57). Mutmaßlich handelt es sich bei der linken Figur um Alfons II. el Cast und bei der rechten um dessen Nachfolger Pere II. el Catòlic.[807] Beide Figuren sitzen auf zwei gleich hohen Kastenthronen. Das unterste Register des Throns des jüngeren Herrschers ist im Gegensatz zu dem des Throns seines Amtsvorgängers unverziert geblieben, was auf ihren Rangunterschied zurückzuführen ist. In den Darstellungen auf fol. 61r und 63v im *Llibre dels Reis* wird Jaume II. beide Male mit Krone gezeigt, wodurch seine Legitimität als Amtsnachfolger Jaumes I. el Conqueridors zum Ausdruck kommt.

Bemerkenswert ist, dass der Maler bei der Gestaltung der beiden Miniaturen auf fol. 61r und 63v die zwischen der Rechtsbestätigung von 1256 und der von 1276 verstrichene Zeit in die Bildnarration mit aufnimmt: Dort wo in der ersten Miniatur noch ein Mann mittleren Alters und ein junger Mann vor dem König stehen, sind in der zweiten Miniatur ein alter Mann mit Glatze und weißem Bart sowie ein Mann mittleren Alters zu sehen. Es wirkt so, als seien beide Männer gealtert. Damit werden die *jurats* zu alternden Zeitzeugen. In den weiteren Darstellungen der Rechtsbestätigung auf fol. 120r (Abb. 43) und fol. 156r (Abb. 44) sind wieder andere *jurats* zu sehen. Auf diese Weise werden sowohl der generationale Charakter der Individuen der

[806] Mit der Wahl für das Faldistorium rekurrierte man auf ein hoheitliches Objekt und eine Thronform, die auf eine Kontinuität in ihrer Nutzung seit den karolingischen Herrschern zurückgeht. Vgl. CASTIÑEIRAS GONZÁLEZ 2002, S. 189.

[807] Ging der ältere Forschungsdiskurs davon aus, dass es sich bei beiden Dargestellten um Alfons II. el Cast und seine Gemahlin Sancha von Kastilien handelt, zeigen jüngere Untersuchungen, dass es sich hier um zwei Männer handelt, möglicherweise einen Grafen oder König mit seinem noch jugendlichen Sohn und Nachfolger als Mitregent, den er hier belehrt. Vgl. WITTEKIND 2019 (a), S. 393. Die aktuelle Forschungsdebatte um die Identifizierung der Dargestellten in diesem Rundbild wird zusammengefasst in ibidem, S. 392-393.

universitas als auch die Unsterblichkeit der *universitas* selbst als politische und rechtliche Institution sichtbar gemacht. Denn wie KELLNER feststellt, verfügen *universitas* und Stadtrat ähnlich dem als überzeitlich und vom Individuum getrennt verstandenen Herrscheramt über eine transpersonale Kontinuität.[808] So wie der neue König auf den verstorbenen König folgt, so folgen die neuen *jurats* auf die alten. Mittels der zyklisch wiederkehrenden Rechtsbestätigung im Kontext der Inthronisierung des neuen Königs werden die Rechte und Privilegien der *universitas* erneuert und damit zugleich die *universitas* selbst in ihrer rechtlichen und politischen Existenz bestätigt, erneuert und legitimiert. Gleichzeitig legen die Miniaturen zu Jaume II. auf fol. 261v und 263v offen, dass jedoch nicht allein die *universitas* auf die Bestätigung des Königs angewiesen, sondern dieser auch umgekehrt für die Ausübung seiner Herrschaft von der Anerkennung der *universitas* abhängig ist. Die Miniaturen auf fol. 261v und fol. 263v zeigen den zentral thronenden Jaume II. flankiert von Geistlichen zu seiner Rechten und weltlichen Würdenträgern zu seiner Linken. Kompositorisch greifen beide Miniaturen damit auf die Darstellungen Jaumes I. el Conqueridor auf fol. 13v und 222v zurück und betonen damit die unmittelbare und legitime Amtsnachfolge Jaumes II.. Auch hier werden der Bischof und der in Rot gekleidete *jurat en cap* prominent präsentiert. Auf fol. 261v hat Jaume II. den rechten Zeigefinger im autorisierenden Gestus erhoben, wodurch die im Urkundentext genannte Rechtsbestätigung adressiert wird: „[…] *atorgam, loam, aprovam e per totstemps confermam a vos, amats e feels nostres ciutadans a eltres prohòmens, pobladors e habitadors de la ciutat e habitans en tota yla de Malorcha* […].“[809] Gleichsam die Rechtsbestätigung empfangend, haben Bischof und *jurat en cap* ihre rechte Hand auf die Brust gelegt. Der Bischof hat zusätzlich seine linke Hand geöffnet, gleichsam die Weisung empfangend und bestätigend. In der zweiten Darstellung auf fol. 263v krönen der in festlicher Kasel und mit vergoldeter Mitra gekleidete Bischof und der rot gekleidete *jurat en cap* gemeinsam den König. Wie schon auf fol. 261v wohnen auch hier weltliche und geistliche Zeugen der Handlung bei. Indem Jaume II. hier anders als Jaume I. el Conqueridor nicht von Engeln, sondern von geistlichen und weltlichen Würdenträgern gekrönt wird – was eindeutig vom Krönungszeremoniell abweicht –, wird die Herrschaft des Königs von Mallorca an die *universitas* geknüpft. Damit ist diese Darstellung zugleich auch als Mahnung an den König zu verstehen, die Interessen der *universitas* zu wahren und zu ihren Gunsten zu handeln. Sie ruft unweigerlich den aragonesischen *Privilegio General* von 1283 sowie den *Privilegio de la Unión* von 1287 in Erinnerung. Mit dem *Privilegio General*

[808] Vgl. KELLNER 2004, S. 120-123.

[809] *Llibre dels Reis*, fol. 261v. Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 334. Meine Übersetzung: […] ich verleihe, erkenne an, genehmige und bestätige euch für alle Zeiten, unseren geliebten und treuen Bürgern und anderen prohoms, den Siedlern und Bewohnern der Stadt und den Bewohnern auf der ganzen Insel Mallorca […].

gesteht Pere III. el Gran dem aragonesischen Adel unter anderem das Recht zu, den König bei Missachtung ihrer Rechte und Privilegien anklagen und bei Pflichtverletzung absetzen zu können. Mit dem *Privilegio de la Unión* verleiht Alfons III. el Franc der aragonesischen *Unión* das Recht, den König abzusetzen, sollte dieser aragonesische Untertanen ohne juristisches Verfahren inhaftieren, verletzen oder hinrichten lassen.[810] Ob und in welcher Form die mallorquinische *universitas* oder bestimmte Standesvertreter über ähnliche Rechte verfügten, bleibt an dieser Stelle noch zu klären, doch formuliert die Darstellung hier auf fol. 263v genau diesen Anspruch.

Auch die Darstellungen von Sanç I. auf fol. 120r (Abb. 43) und von Jaume III. auf fol. 156r (Abb. 44) zeigen mit der gleichen Bildkomposition wie die der Miniaturen zu Jaume II. auf fol. 61r und 63v die königliche Rechtsbestätigung gegenüber den *jurats*. Damit bilden diese vier Miniaturen ein textübergreifendes Ensemble, das mit seinem gleichbleibenden visuellen Duktus nicht allein die ungebrochene Herrschaftsfolge und Kontinuität der *universitas* betont, sondern mit dem zyklisch wiederkehrenden Ritus der Rechtsbestätigung das Recht selbst als ungebrochene Tradition vergegenwärtigt. So hebt SPÄTH hervor, dass Rechte besonders dann glaubhaft waren, „*wenn sie über lange Zeiträume durch eine kontinuierliche Folge von immer weiteren Bestätigungsurkunden nachgewiesen werden konnten*."[811]

Wie schon bei Jaume II. wird auch bei Sanç I. auf fol. 120r die Königswürde durch die Podeststufe hinter dem Faldistorium markiert. Die Szene wird hier zusätzlich durch einen Brokatteppich vor Goldgrund ausgezeichnet. Jaume III. wird auf fol. 156r wiederum als der zu Entstehungszeiten des *Llibre dels Reis* regierende König visuell besonders ausgezeichnet: Sein Faldistorium, das auf einem zweistufigen Podest steht, wird von einer hölzernen, apsisförmigen Thron-Rücktafel mit Kuppel eingefasst. Die verzerrte Perspektive der mit Goldkugeln verzierte Kuppel lässt diese zu einer Art Nimbus um das Haupt des Königs werden. Dieses, zusammen mit der massiven Thronarchitektur, die Jaume III. von den *jurats* entrückt, evoziert die Sakralität Jaumes I. el Conqueridor auf fol. 13v und fol. 222v, die gleichsam bis auf Jaume III. abstrahlt.

Im katalanischen Teil des *Llibre dels Reis* wird in den Darstellungen von Sanç I. auf fol. 304r und von Jaume III. auf fol. 374r der Fokus auf die legitime Amtssukzession und die göttliche Legitimation der Herrscher gelegt. Geistliche oder weltliche Würdenträger werden hier nicht dargestellt. König Sanç I. wird frontal thronend, mit aufgerichtetem Schwert in seiner Rechten

[810] Vgl. PALACIOS MARTÍN 1975, S. 139-140, 167-170, 181-182, WOLF 1996, S. 216-217 sowie VANLANDINGHAM 2002, S. 12.
[811] SPÄTH 2005, S. 102.

und Zepter in seiner Linken gezeigt (Abb. 35).[812] Krone, Schwertknauf und Kreuz sind mit Blattgold akzentuiert. Die Krone symbolisiert dabei die göttliche Macht, die ihn als Herrscher legitimiert. Das Schwert symbolisiert wiederum seine Herrschaftsgewalt über sein Territorium und der Kreuzstab seine Rolle als christlicher Herrscher und Verteidiger des Glaubens.[813] Indem Jaume III. auf fol. 374r in der exakt gleichen Haltung und mit exakt den gleichen Insignien wie Sanç I. auf fol. 304r gezeigt wird (Abb. 58), wird Jaume III. als sein mit exakt den gleichen Mitteln legitimierter und mit den exakt gleichen Rechten und Pflichten versehener Nachfolger inszeniert. Zugleich werden auf diese Weise beide Könige als göttlich legitimierte Herrscher und Verteidiger ihres Reiches sowie des christlichen Glaubens in die ideologische Nachfolge ihres Vorfahren Jaume I. el Conqueridor gesetzt, der durch die Bildinschrift auf fol. 13v als christlicher Befreier Mallorcas stilisiert wird: „*Benedicat dominum regem Iacobum illustrem, qui eripuit regnum ab inimicis*."[814] Wie schon in der Miniatur auf fol. 156r, wird Jaume III. auch auf fol. 374r durch die Throngestaltung visuell besonders ausgezeichnet: Jaume III. thront hier zentral auf einem mächtigen Holzthron, der an den von Jaume I. el Conqueridor auf fol. 222v erinnert. Rechts und links vom Thron stehen zwei Engel, die Jaume III. eine goldene Krone aufsetzen. Wie Jaume I. el Conqueridor, wird damit auch Jaume III. als Herrscher durch Gottes Gnaden propagiert. Diese Darstellungsweisen und insbesondere die visuellen Analogien zwischen Sanç I. und Jaume III. beziehungsweise Jaume III. und Jaume I. el Conqueridor sind als Strategien zu bewerten, mit der jedwede Zweifel an der Legitimität Jaumes III. überschrieben werden sollten. Denn eigentlich wurde mit der 1318 von dem kinderlosen Sanç I. vollzogenen Ernennung seines Neffen Jaume III. zu seinem Nachfolger gegen die testamentarische Vorgabe Jaumes I. el Conqueridor von 1276 wie auch gegen vertragliche Vereinbarungen zwischen Mallorca und Aragon von 1279 und 1298 verstoßen. Diese ließen nämlich allein die Vererbung der mallorquinischen Krone in direkter Linie zu und sahen bei Vertragsbruch die Wiedereingliederung Mallorcas in die Krone Aragon vor. Zwar erkannte Jaume II. el Just bei den Cortes von Zaragoza 1325 zwischenzeitlich den mallorquinischen König Jaume III. als legitimen Nachfolger von Sanç I. an, doch wird dieser

[812] Ikonographisch rekurrieren die Königsdarstellungen im *Llibre dels Reis* auf verschiedene Siegel von Jaume I. el Conqueridor. Bei diesen ließ SERRANO COLL folgend Jaume I. el Conqueridor das königliche Bildnis mit Zepter durch eines mit Schwert ersetzen. In den älteren Siegeln hält der König das Schwert horizontal auf den Knien, in späteren Siegeln dann aufrecht in der Hand. Vgl. SERRANO COLL 2012, S. 163 und S. 166, Abb. 4. Einen Überblick über alle gräflichen und königlichen Siegel aus Katalonien und Aragon gibt DE SAGARRA 1922.
[813] Vgl. PALACIOS MARTÍN 1975, S. 211, 220 und LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 136, 138.
[814] *Llibre dels Reis*, fol. 13v. Meine Übersetzung: Meine Übersetzung: Segne er den erlauchten Herrn König Jaume, der das Reich den Feinden entriss. Romeus [Des]poal, Schreiber. Vgl. auch FN 725 der vorliegenden Arbeit.

Umstand unter Pere IV. el Cerimoniós dauerhaft angefochten und –wie der Geschichtsverlauf später zeigt – Mallorca 1344 wieder unter der Krone Aragon subsumiert.[815]

1.3.2. Alfons II. el Cast und Pere IV. el Cerimoniós im *Llibre Verd I*

Die Eröffnungsilluminationen der nach Herrscher geordneten Abschnitte im *Llibre Verd I* fallen inhaltlich sehr unterschiedlich aus und folgen einer thematisch weniger fokussierten Argumentationsstruktur als die des *Llibre dels Reis*. Sie thematisieren im *Llibre Verd I* vorwiegend Rechtsversammlungen als Orte der rechtlichen Teilhabe, der konsensualen Herrschaft und der Rechtsgenese.[816] Bei der Frage nach dem Ursprung, der Legitimation und der Fortsetzung von Herrschaft sind im *Llibre Verd I* dennoch drei Illuminationen hier von besonderem Interesse, da sie mittels Wappen signifikante Aspekte beziehungsweise Personen für die Geschichte der katalano-aragonesischen Herrscherdynastie hervorheben. Auf fol. 68v zu Beginn der Urkunden unter Alfons II. el Cast ist das Wappen der Krone Aragon, auf fol. 87r zu Beginn einer Urkunde von Jaume I. el Conqueridor ist das Wappen der alten Könige von Aragon, und auf fol. 344v zu Beginn der Urkunden unter Pere IV. el Cerimoniós ist das Wappen des Heiligen Georg zu sehen. Darüber hinaus finden sich nur in den drei Ornamentrahmen zu Beginn der Handschrift auf fol. 4r, zu Beginn des *Generale* auf fol. 37r und zu Beginn des *Speciale* auf fol. 205r das Wappen der Krone Aragon und das Wappen Barcelonas prominent platziert.

In der historisierten Initiale auf fol. 68v wird Alfons II. el Cast als Ritter mit Waffenrock und Schild in den Farben der Krone Aragon gezeigt (Abb. 2). Damit wird er als für die Geschichte der katalano-aragonesischen Herrscher besonders wichtig ausgezeichnet. Denn als Sohn von Ramon Berenguer IV. und Petronilla von Aragon, Tochter von Ramiro II. von Aragon, führt er als erster die Titel *Graf von Barcelona* und *König von Aragon* in Personalunion und ist damit der Spitzenahn aller katalano-aragonesischen Herrscher bis einschließlich Pere IV. el Cerimoniós.[817] Dass Alfons II. el Cast hier im *Llibre Verd I* als Ritter gezeigt wird, ist in

[815] Vgl. WILLEMSEN 1935, S. 243, WILLEMSEN 1939, S. 83-84, RIERA MELIS 1986, S. 31-32, BISSON 1986, S. 69, ABULAFIA 1998, S. 41-43, 47-48, PIÑA HOMS 1987, S. 41, CATEURA BENNÀSSER 2002, S.12, 80, CATEURA BENNÀSSER 2010, S. 20, sowie WITTEKIND 2019 (a), S. 403. Pere IV. el Cerimoniós setzt 1344 rechtlich die Wiedereingliederung Mallorcas in die Krone Aragon durch. Bei einem letzten Rückeroberungsveruch stirbt Jaume III. am 25. Oktober 1349 bei der Schlacht von Llucmajor. Vgl. WILLEMSEN 1935, S. 246-248, 252, WILLEMSEN 1939, S. 154-155, BISSON 1986, S. 106-107 sowie CATEURA BENNÀSSER 2010, S. 22. Vgl. hierzu auch Kapitel I.7. der vorliegenden Arbeit.

[816] Vgl. Kapitel III, 2.4. der vorliegenden Arbeit.

[817] Im Ehevertrag zwischen Petronilla und Ramon Berenguer IV., Vater von Alfons II. el Cast, wird festgehalten, dass der Königstitel Ramiros II. an den männlichen Nachkommen Petronillas vererbt werden muss und nicht an Ramon Berenguer IV., der ab da einzig den Titel Prinz von Aragon führt. Vgl. FATÁS CABEZA/ REDONDO VEINTEMILLAS 1995, S. 59.

Zusammenhang mit der zur Initiale auf fol. 68v zugehörigen Urkundenabschrift zu verstehen, die in der eröffnenden Arenga die Verpflichtung des Königs formuliert, Kriege beizulegen und den Frieden zu wahren: „[…] *nichilque tam proprium debet esse boni ac recti principis quam iniurias propulsare, bella sedare, pacem stabilire et informare et informatam subditis conservandam tradere* […].“[818] Zugleich wird Alfons II. el Cast vollständig in den Farben der Krone Aragon eingekleidet gezeigt. Verschiedene Siegel der Könige von Aragon und der Grafen von Barcelona belegen, dass das aragonesische Wappen mit den vier roten Längsbalken auf Gold erst seit 1157 mit der Zusammenführung der Häuser Barcelona und Aragon für katalanische Urkunden verwendet wird. Es gibt gegenwärtig keine Hinweise darauf, dass das gestreifte Wappen vor dem 12. Jahrhundert als Wappen Barcelonas genutzt wurde.[819] Erst ab der Regierung von Alfons II. el Cast wird die rot-gold gestreifte Blasonierung im königlichen Kanzleiwesen geführt, ebenso wie im königlichen Wappen, dem Banner und der Schabracke.[820] Mit Alfons II. el Cast wird also nicht allein der Königstitel an das Haus Barcelona geknüpft, sondern zugleich auch das Wappen der Krone Aragon eingeführt, das – ähnlich Siegelbildern oder geprägten Münzen – eine neue mediale Ausweitung der Herrschaft im repräsentativen Kontext bedeutet. Indem Alfons II. el Cast hier im *Llibre Verd I* zudem vollständig in den Farben der Krone Aragon gehüllt ist, wird er zur Personifizierung der Krone Aragon stilisiert, ähnlich wie sie bei der Königsdarstellung zum Prolog auf fol. 1r der *Ordenacions* (Mitte 14. Jh., Bibliothèque Nationale de France, Ms. Esp. 99), der Hofordnung von Pere IV. el Cerimoniós, zu beobachten ist (Abb. 59). Hier thront der König flankiert von weltlichen und geistlichen Würdenträgern bei einer Hofversammlung. Nicht nur sein Gewand und Mantel sind in den Farben Aragons gestaltet, sondern auch die den Thron zierenden Wappen sowie Sitz- und Fußkissen.[821]

In einem weiteren Exemplar der *Ordenacions* (um 1360, Fundación Bartolomé March Servera, Biblioteca, B91-V3-06 [ehem. Ms. Phill. 2633]) ist auf fol. 1r unterhalb des

[818] *Llibre Verd I*, fol. 68v. Meine Übersetzung: und nichts muss dem guten und gerechten Herrscher so wesenseigen sein wie Ungerechtigkeiten abzuwenden, Kriege beizulegen, den Frieden zu festigen und zu stiften und den gestifteten Frieden, auf dass er bewahrt werde, seinen Untergebenen zu übergeben […]. Vgl. hierzu auch die Einleitung der vorliegenden Arbeit.

[819] Vgl. FATÁS CABEZA/ REDONDO VEINTEMILLAS 1995, S. 51-52, 54-55. Zu Hypothesen über den Ursprung der heraldischen Farben des rot-goldenen Wappen Aragons vgl. Vgl. FATÁS CABEZA/ REDONDO VEINTEMILLAS 1995, S. 67-75. Die Legende, nach der dieses Wappen einem Barceloneser Ursprung zugeordnet wird, formte sich erst im ausgehenden Mittelalter und ist erst seit 1555 in der von Per Antón Beuter verfassten Legende schriftlich überliefert. Demnach erhielt Guifre el Pilós das Wappen von Ludwig dem Frommen: Der Barceloneser Graf bat den Karolinger um ein Wappen, woraufhin letzterer Seine Hand in das Blut des verletzten Guifre tauchte und rote Streifen auf den goldenen Schild Guifres malte. Im 17. Jahrhundert wurde in der Erzählung Ludwig der Fromme durch Karl den Kahlen ersetzt, um die Erzählung historisch um den Zeitgenossen Guifrés zu korrigieren. Vgl. FATÁS CABEZA/ REDONDO VEINTEMILLAS 1995, S. 44, 50.

[820] Vgl. FATÁS CABEZA/ REDONDO VEINTEMILLAS 1995, S. 65-66.

[821] Vgl. WITTEKIND 2012, S. 327-328, 337.

Textspiegels rechts vom rot-goldenen Wappen von Aragon das ältere Wappen von Aragon zu sehen (Abb. 60).[822] Es ist mit dem sogenannten weißen Kreuz des Iñigo Arista (*cruz de Iñigo Arista*) auf blauem Grund blasoniert. Dieses Wappen wird FATÁS CABEZA und REDONDO VEINTEMILLAS zufolge zu Zeiten Peres IV. el Cerimoniós als das älteste Wappen Aragons erachtet, das zugleich die Unabhängigkeit des christlichen Aragon im Kampf gegen die muslimischen Reiche symbolisiert.[823] Auch im *Llibre Verd I* ist dieses auf fol. 87r auf dem Schild eines Ritters zu sehen (Abb. 61). Allerdings ist das Kreuz hier nicht heraldisch rechts, sondern heraldisch links platziert.[824] Warum allerdings genau hier ein Ritter mit dem alten aragonesischen Wappen gezeigt wird, lässt sich gegenwärtig weder mit dem Urkundenaussteller Jaume I. el Conqueridor noch mit dem Urkundeninhalt – die Mitgift jüdischer und christlicher Frauen betreffend – begründen. Einzig die Assoziation zwischen der Tatsache, dass das Wappen die Unabhängigkeit des christlichen Aragon im Kampf gegen die muslimischen Reiche bedeutet, könnte die Ritterdarstellung an sich erklären, jedoch nicht die Wahl in Bezug auf diese Urkunde.

Dass dieses ältere Wappen Aragons entgegen der stringent chronologischen Struktur des *Llibre Verd I* erst *nach* dem neuen Wappen der Krone Aragon auf fol. 68v gezeigt wird, lässt sich hingegen durchaus anhand der Chronik *Cronica comitum Barchinone et regum Aragonum* erklären, die in der heterogenen Textsammlung zu Beginn des *Llibre Verd I* auf fol. 26v-33v steht. Darin wird nämlich zuerst von den Grafen von Barcelona und erst an zweiter Stelle von den Königen von Aragon berichtet. Hier beginnt die Erzählung bei Ramiro I. als Urahn der aragonesischen Dynastie, bevor sie mit der Eheschließung zwischen Ramon Berenguer IV. und Petronilla als Erbin von Aragon fortfährt. Mit der hier gewählten Reihung der beiden Wappen wird das neue Wappen zuerst, und damit hierarchisch über das alte Wappen gestellt und zugleich der signifikante Wendepunkt in Geschichte des Hauses Barcelona mit der Heirat von Ramon Berenguer IV. und Petronilla von Aragon besonders ausgezeichnet.[825]

---

[822] Vgl. FATÁS CABEZA/ REDONDO VEINTEMILLAS 1995, S. 22 sowie WITTEKIND 2012, S. 327.
[823] Vgl. FATÁS CABEZA/ REDONDO VEINTEMILLAS 1995, S. 130.
[824] Iñigo Arista († 851) stammte aus dem Haus Pamplona und war König von Navarra. Vgl. FATÁS CABEZA/ REDONDO VEINTEMILLAS 1995, S. 31-32. Laut BASSA I ARMENGOL wählte der navarresische König Iñigo Arista als Wappen ein silbernes Kreuz auf blauem Grund, das später von den Königen von Sobrarbe, den Grafen von Aragón und den Königen von Aragón bis Sanç IV. verwendet wurde. Sanç IV. war der letzte, der dieses Wappen benutzte. Vgl. BASSA I ARMENGOL 1964, S. 94. Diese Aussage widerspricht allerdings der neueren Forschung, die belegt, dass Wappen erst ab Ende des 11. Jahrhunderts geführt wurden und man im Hoch- und Spätmittellalter die Nutzung von Wappen rückwirkend auf ältere Geschlechter übertrug. So glaubte man im 14. Jahrhundert, dass Könige bereits vor dem 11. Jahrhundert Wappen geführt hätten. Vgl. FATÁS CABEZA/ REDONDO VEINTEMILLAS 1995, S. 32. Dies würde die Überlegung von YARZA LUACES stützen, laut dem es sich hier um die Darstellung eines *miles Christi* handelt. Vgl. YARZA LUACES 2004, S. 294.
[825] Vgl. BASSA I ARMENGOL 1964, S. 95.

Als zum Entstehungszeitpunkt des *Llibre Verd I* aktuell regierender König wird Pere IV. el Cerimoniós in der letzten Illumination des *Speciale* auf fol. 344v besonders ausgezeichnet (Abb. 62). Als einziger der dargestellten Könige wird er vor einem Goldgrund gezeigt. Er sitzt auf einer Thronbank mit einem Zepter in der Linken. Die von der historisierten Initiale aus nach unten verlaufende Akkanthusranke ist unten mit dem Wappen des Heiligen Georg verziert. So wird der Schutz des Heiligen in die Handschrift gesetzt. Gleichzeitig handelt es sich bei dem Wappen des Heiligen Georg mit dem roten Kreuz auf Silbergrund auch um das Wappen der Grafen von Barcelona.[826] Um 1324 wird der Heilige Georg unter Alfons IV. el Benigne zum Schutzpatron des Königreichs und sein Wappen zeitgleich zum königlichen Wappen erhoben und zusammen mit den aragonesischen Farben im Stadtwappen Barcelonas geführt.[827] Das Wappen vergegenwärtigt damit nicht allein den Schutz des Heiligen Georg, sondern ist Zeichen der historisch weit zurückreichenden Verbindung zwischen der Stadt Barcelona und ihren Stadtherren, die zu Königen aufgestiegen sind. Das Wappen hier ist allerdings nicht als Herrschaftszeichen der Grafen über die Stadt, sondern – gerade auch in Gegenwart des damals aktuell regierenden Pere IV. el Cerimoniós – als Erinnerung und Mahnung an die Stadtherren zu verstehen, nicht allein die lang bestehende Verbindung zwischen König und Stadt, sondern insbesondere die Rechte und Privilegien, die hier im *Llibre Verd I* kompiliert sind, unter Zeugenschaft des im Wappen gegenwärtigen heiligen Georg zu ehren und zu wahren.

1.4. Weibliche Herrschaft als Problem für die agnatische Herrschaftsfolge und Erbmonarchie

Sowohl im *Llibre dels Reis* als auch im *Llibre Verd I* wird Herrschaftssukzession im Kontext der konsanguinalen, männlichen Linie verortet und durch diese legitimiert. So wird auch in den Illuminationen zu Beginn der *Usatges de Barcelona* auf fol. 37r (Abb. 49) und zu Beginn des *Speciale* auf fol. 205r (Abb. 55) im *Llibre Verd I* allein der Graf von Barcelona gezeigt. Beide Illuminationen blenden die Tatsache aus, dass diese Rechtstexte von Ramon Berenguer I. *zusammen* mit seiner Gemahlin und Konregentin Almodis de la Marche beziehungsweise von Ramon Berenguer III. *zusammen* mit seiner Gemahlin und Konregentin Dolça de Provença erlassen wurden. Im Unterschied dazu wird im *Llibre dels Reis* in der Miniatur zu Beginn der *Usatges de Barcelona* auf fol. 182v Ramon Berenguer I. gemeinsam mit Almodis de la Marche gezeigt (Abb. 63). Anders als im *Llibre Verd I* bilden die *Usatges de Barcelona* und die zugehörige Miniatur hier im *Llibre dels Reis* weder einen historischen noch einen

[826] Vgl. FATÁS CABEZA/ REDONDO VEINTEMILLAS 1995, S. 51.
[827] Vgl. FATÁS CABEZA/ REDONDO VEINTEMILLAS 1995, S. 34, 66-67.

genealogischen Ausgangspunkt für die Rechtstradition oder Herrscherdynastie Mallorcas. Sie sind hier als Beitext den beiden Hauptteilen untergeordnet. Damit ist die Darstellung des Grafenpaares von der chronologischen Reihe der mallorquinischen Herrscher losgelöst, sodass die weibliche Herrschaft nicht in Konflikt mit der rein agnatisch argumentierten Herrscherlinie tritt.

Mit Blick auf die Illuminationen der älteren *Usatges*-Handschriften stellt COLL I ROSELL fest, dass es zwei Darstellungstraditionen gibt, nämlich eine, in der der Graf *mit* Almodis gezeigt wird, und eine, in der der Graf *ohne* Almodis zu sehen ist.[828] Die Ausblendung von Almodis als Konregentin stellt COLL I ROSELL in Zusammenhang mit der im 14. Jahrhundert fortschreitenden Konsolidierung der Monarchie als politische Institution, die an die Figur des Königs gebunden ist.[829] Auf der iberischen Halbinsel, wie auch in anderen Regionen Europas, gibt es im Früh- und Hochmittelalter sowohl Frauen, die als Konregentinnen regieren, als auch Frauen, die aus eigenem Recht heraus herrschen.[830] Diese Königinnen verfügen über die *potestas*, die sich aus ihrem Erbrecht ableitet und mit der sie autonom regieren. So bezeugen beispielsweise Darstellungen von Königinnen in den Kartularen *Liber Testamentorum Ovetensis* (um 1122) aus Oviedo (Abb. 64) und *Tumbo A* aus Santiago de Compostela (1129-34, ACS, CF 34) (Abb. 65) die Existenz weiblicher Herrschaft. In den jüngeren *Siete Partidas* aus dem 13. Jahrhundert wird wiederum die Möglichkeit der weiblichen Thronfolge beschrieben.[831] Mit dem ab dem 12. Jahrhundert aufkommenden und sich im 14. Jahrhundert festigenden Konzept der unilinear agnatisch vererbten Herrschaft und der Erbmonarchie werden Frauen als Herrscherinnen sukzessiv verdrängt.[832] Besonders die Krone Aragon folgt

[828] Vgl. COLL I ROSELL 1994 (a), S. 32 sowie COLL I ROSELL 1994 (b), S. 30.
[829] Vgl. COLL I ROSELL 1994 (a), S. 34, FN 9.
[830] Prominentes Beispiel einer solchen Königin ist Urraca von Kastilien-León (reg. 1109-1126), die als Lehnsherrin, Richterin und militärische Anführerin herrscht und dabei nicht nur die *auctoritas*, die nominelle Herrschaft über das Regnum, sondern gerade auch die *potestas*, die Verfügungsgewalt über Land und Leute, besitzt. Vgl. JASPERT 2015, S. 75 und WEARING 2016, S. 78.
[831] Vgl. WEARING 2016, S. 76-106 sowie JASPERT 2015, S. 73-130. JASPERT stellt hier nicht allein Königinnen der iberischen Halbinsel vor, sondern diskutiert unter anderem auch die unterschiedlichen Rechtstraditionen der einzelnen Königreiche, die zur Favorisierung einer weiblichen oder männlichen Regentschaft führen. Vgl. ibidem, S. 78-79. Für einen Überblick zur weiblichen Herrschaft und ihrer Legitimation im Früh- und Hochmittelalter sowie den zeitgenössischen Diskursen über die Macht und Rolle von Frauen in politischen Tätigkeiten siehe FÖßEL 2013.
[832] Bis etwa in das 13. Jahrhundert hinein erkennen europäische Monarchien, ausgenommen Frankreich und das Heilige Römische Reich, die weibliche Erbfolge an, sodass Erbrechte auch über die kognatische Linie weitergegeben werden können. Vgl. FÖßEL 2013, S. 74-75. Die Handlungsmöglichkeiten einer Frau variieren dabei je nach ihrem Bezug zum König. Herrschende Königinnen, die auf der Grundlage ihrer eigenen Erbrechte regieren, besitzen weitreichende Befugnisse. Regentinnen, die im Namen ihrer eigenen minderjährigen Söhne und Enkel regieren, üben vorübergehende Herrschaftsrechte aus. Die Gemahlinnen der Könige üben als Ehefrauen der Könige eine Teilherrschaft aus, sei es, dass sie an der Seite der Könige politische Aufgaben wahrnehmen oder als deren zeitweilige Vertreterinnen fungieren. Vgl. FÖßEL 2013, S. 74. Erst durch die zunehmend hierarchischen und patriarchalen Elemente in der Kirche und in den sich formenden Staaten und Verwaltungsapparaten, die die Herrschaft Männern zuschreiben, werden Frauen aus öffentlichen Funktionen verdrängt und verlieren zunehmend politische Befugnisse. Regieren Frauen zunächst noch aus eigenem Recht heraus, wird ihrer auf juristisch-

hier der westfränkischen Tradition, in der eine weibliche Thronfolge nicht vorgesehen ist.[833] Selbst beim Ausbleiben eines männlichen Nachfolgers in der Haupt- und Nebenlinie soll hier die *potestas* nicht von der erbenden Königin, sondern von ihrem Gemahl ausgeübt werden. So übt auch nicht Petronilla von Aragon die Herrschaft aus, sondern ihr Gemahl Ramon Berenguer IV.[834] Später geht Jaume I. el Conqueridor in seinem Testament von 1272 so weit, Frauen als Thronanwärterinnen grundsätzlich auszuschließen. Allerdings bleibt in Aragon das Konzept der Konregenz bestehen, bei der es üblich ist, dass in Abwesenheit des Königs dessen Gemahlin zeitlich und räumlich beschränkt als *lloctinent* regiert.[835]

Aus dem Text der *Usatges de Barcelona* auf fol. 37r des *Llibre Verd I* geht hervor, dass die Gräfin Almodis de la Marche als Konregentin agiert und dabei zugleich dem Grafen untergeordnet ist:[836]

> Cum dominus **Raymundus Berengarii vetus, comes Barchinone** [...] laude et consilio suorum proborum hominum una **cum prudentissima et sapientissima coniuge sua Almoyde** constituit et misit usaticos […]. Hec sunt usualia de curialibus usibus quos constituerunt tenere in eorum patria omni tempore **dominus Raymundus Berengarius Barchinone vetus comes et Almoydes eius coniux** assencione et acclamacione illorum terre magnatum [...].[837]

---

politischen Argumenten gestützten Herrschaft schließlich ab dem 13. Jahrhundert ein wissenschaftlich-biologischer Diskurs gegenübergestellt, der das aristotelische Theorem der unvollständigen Frau aufgreift und zu einem negativen Frauenbild verfestigt. Vgl. FÖßEL 2013, S. 69-70, 81. Parallel dazu festigt sich das Konzept der Genealogie und ungebrochenen Kontinuität dynastischer Herrschaft mit der seit dem 12. und 13. Jahrhundert aufkommenden Erbmonarchie, die zunächst auf der iberischen Halbinsel etabliert und nachweislich ab 1270 in Frankreich und 1272 in England praktiziert wird. Somit wird nun das königliche Amt beim Tod des Königs auf dessen Nachfolger übertragen. Vgl. SCHRAMM 1955, S. 107 und PALACIOS MARTÍN 1975, S. 17-18, 82. Die direkte Verwandtschaft mit dem verstorbenen König und das individuelle Erbrecht sind dabei von grundlegender Bedeutung. Beide spielen eine entscheidende Rolle, im Falle, dass es keine männlichen Nachfolger gibt oder die politischen Entscheidungsträger männliche Anwärter nicht akzeptieren, weil sie beispielsweise Ausländer oder minderjährig sind. Dabei ist eine Dominanz der männlichen (agnatischen) Ansprüche gegenüber den weiblichen (kognatischen) zu erkennen. So stellt die kognatische Erbfolge meist eine Notlösung, denn den Normalfall dar. Vgl. FÖßEL 2013, S. 76.

[833] Vgl. JASPERT 2015, S. 80-81.

[834] Vgl. JASPERT 2015, S. 81.

[835] Vgl. SCHRAMM 1955, S. 114. In Aragon besteht allerdings das Konzept der Konregenz, bei der es üblich ist, dass in Abwesenheit des Königs dessen Gemahlin zeitlich und räumlich beschränkt als *lloctinent* regiert. Im14. Jahrhundert findet sich der Begriff der *companyona*, der mitherrschenden Königin, der in den Krönungsordines von 1353 von Pere IV. el Cerimoniós belegt ist. Vgl. JASPERT 2015, S. 96.

[836] Der lateinische Text auf fol. 37r des *Llibre Verd I* stimmt mit der katalanischen Fassung auf fol. 182r-182v des *Llibre dels Reis* überein. Daher wird für die nachfolgende Betrachtung aus Gründen der Pragmatik aus dem lateinischen Text zitiert und übersetzt.

[837] *Llibre Verd I*, fol. 37r. Meine Übersetzung: Als **Herr Ramon Berenguer der Alte, Graf von Barcelona** […] beschloss und erließ er unter Zuspruch und mit Rat seiner prohoms **und mit seiner klügsten und weisesten Gemahlin Almodis** die Gewohnheitsrechte […]. Dies sind die Gewohnheitsrechte der Gewohnheiten der Cortes, welche **Herr Ramon Berenguer der Alte, Graf von Barcelona, und seine Gemahlin Almodis** unter Zustimmung und Beifall der Magnaten ihres Landes festlegten, für alle Zeiten in ihrer Heimat zu haben. ‖ Almodis de la Marche war die dritte Frau von Graf Ramon Berenguer I. von Barcelona. Vgl. WEARING 2016, S. 78.

Der *Usatges*-Text nennt den Grafen in der dritten Person Singular als aktiv Handelnden (*constituit et misit*), während Almodis eine passive Rolle zukommt (*cum*). Die Gesetzgebungsgewalt wird allein dem Grafen zugeschrieben (*Hoc enim fecit comes liber iudicum auctoritate qui dicit: Sane adiciendi leges, si iusta novitas causarum exegerit, principalis eleccio neccessariam* [licentiam] *habebit, et potestatis regie discrecionem tractetur* […].). Erst am Ende der Einleitung der *Usatges de Barcelona* nennt der Text Ramon Berenguer I. und Almodis als gemeinsam handelnde Akteure in der dritten Person plural (*constituerunt* [...] *dominus Raymundus Berengarius Barchinone vetus comes et Almoydes eius coniux*).

Auch der Urkundentext zu Beginn des *Speciale* auf fol. 205r schildert, dass die Urkunde gemeinsam von Ramon Berenguer III. und seiner Gemahlin Dolça de Provença verliehen wurde:

> Quocirca **ego Raymundos comes Barchinone et Dulcia comitissa uxor mea**, dimittimus, condonamus, evacuamus, pacificamus eis novum usagium, quod ego comes posui in Barchinona. [...] Actum est hoc IIII° nonas Iulii VIIII anno Lodovici regis. **Signum Raymundi comes, qui hanc cartam donationis feci et firmavi et testes firmare rogavi. Signum Dulcie comitisse**, signum Petri archiepiscopi, signum Guillelmi Raymundi Dapiferi, signum Dorche, signum Raymundus Renardi, signum Gerallus Alamanni, signum Berengarii Raymundi.[838]

Auch hier tritt die Gräfin als Konregentin und damit ihrem Gemahl hierarchisch untergeordnet auf.[839] Zunächst spricht der Graf bei der Beschreibung des Prozesses der Urkundenverleihung von sich und seiner Gemahlin gemeinsam in der dritten Person plural (*Quocirca ego Raymundos comes Barchinone et Dulcia comitissa uxor mea, dimittimus, condonamus, evacuamus, pacificamus eis novum usagium*). In dem legal bindenden Moment jedoch nennt der Graf ausschließlich sich selbst als handelnde Instanz (*hanc cartam donationis feci et firmavi et testes firmare rogavi*). Dolça wird nur noch als erste zeichnende Zeugin genannt (*Signum Dulcie comitisse*).

In den *Usatges*-Handschriften, die um 1320 zu Zeiten Jaumes II. el Just entstehen, wird Ramon Berenguer I. mit Almodis de la Marche dargestellt. In den jüngeren *Usatges*-

---

[838] *Llibre Verd I*, fol. 205r. Meine Übersetzung: Deshalb **erlassen wir, übergeben wir, überlassen wir, befrieden wir, Ramon, Graf von Barcelona, und Gräfin Dolça, meine Gemahlin**, ihnen ein neues Gewohnheitsrecht, das ich, der Graf, in Barcelona, auflege: […] Dies erfolgt an den vierten Nonen des Juli im neunten Jahr König Ludwigs [Ludwig IV. von Frankreich, 4. Juli 1116]. **Signum des Grafen Ramon, der ich diese Schenkungsurkunde machte und unterzeichnete und die Zeugen zu unterschreiben bat. Signum der Gräfin Dolça**, Signum des Erzbischofs Pere, Signum des Guillem Ramon Dapifer, Signum des Dorcha, Signum des Ramon Renart, Signum des Gerallus Alamann, Signum des Berenguer Ramon. Dolça de Provença heiratet Ramon Berenguer III. im Jahr 1112. Vgl. KAGAY 1994, S. 9-10.

[839] Vgl. Transkription D in Anhang 4 (Transkriptionen und Übersetzungen) der vorliegenden Arbeit.

Handschriften, die ab 1333 und damit zu Zeiten Alfons IV. el Benigne und Peres IV. el Cerimoniós entstehen, wird Almodis hingegen häufig ausgelassen und die Vorherrschaft des Grafen von Barcelona betont.

Zu den Illuminationen, die Ramon Berenguer I. *mit* Almodis zeigen, gehören jene auf

- fol. 67r, *Usatici et Constitutiones Cataloniae* (um 1321-1323, BnF, Ms. Lat. 4670 A),
- fol. Ir, *Usatges i Constitucions de Catalunya* (um 1321-1323, BAV, Ms. Ott. Lat. 3058),
- fol. 1r, *Usatges i Constitucions de Catalunya* (um 1321-1328, AML, reg. 1345) und
- fol. 1r, *Usatici et Consuetudines et Constitutiones Provinciales et Sinodales* (zwischen 1333 und 1336, ACLL, LC_0028 [ehem. Ms. 22]).[840]

In diesen vier Darstellungen wird die im *Usatges*-Text vorgenommene Unterscheidung zwischen Ramon Berenguer I. als exklusivem Träger der *potestas* und Gesetzgebungsgewalt und Almodis de la Marche in ihrer Funktion als ihrem Gemahl hierarchisch nachgestellte Konregentin berücksichtig. Dies erfolgt mittels raumgestalterischer Elemente wie Architektur und Hintergrundfarben, der Größe der Gräfin im Vergleich zum Grafen sowie ihrer Verortung im Bildraum.

Die historisierten Initialen in Ms. Ott. Lat. 3058 auf fol. Ir (Abb. 66) und reg. 1345 auf fol. 1r (Abb. 67) zeigen den Akt der Autorisierung der *Usatges de Barcelona* durch Ramon Berenguer I., wobei ein Schreiber dem Grafen den fertigen *Usatges*-Codex überreicht, während Almodis die Handlung bezeugt und ihren Gemahl als alleinigen Gesetzgeber hervorhebt. Die historisierten Initialen in Ms. Ott. Lat. 3058 und die Miniatur von reg. 1345 sind gleich gestaltet: Die rechte Bildhälfte wird vom thronenden Grafen eingenommen, während ihm gegenüber in der linken Bildhälfte Almodis und der kniende Schreiber, der den *Usatges*-Codex präsentiert, zu sehen sind. Der Graf greift den Codex mit seiner Rechten im autorisierenden Gestus. Almodis zeigt mit ihrer Linken auf Ramon Berenguer I., wobei sie in der Initiale in Ms. Ott. Lat. 3058 zusätzlich mit ihrem rechten Zeigefinger auf den Grafen als Autorität zeigt. In der Miniatur in reg. 1345 verweist ihr Zeigefinger auf die Hand des Grafen, die den Codex umfasst und betont damit den Moment der Autorisierung zusätzlich, wobei der Graf zusätzlich durch einen Goldgrund ausgezeichnet wird.

Die Eröffnungsminiatur in Ms. Lat. 4670 A auf fol. 67r (Abb. 68) schildert vor einer architektonischen Kulisse die Unterredung des Grafenpaars und zeigt zugleich die anwesende Ratsversammlung weltlicher Würdenträger. In der Miniatur in LC_0028 auf fol. 1r wird die

[840] Vgl. COLL I ROSELL 1994 (a), S. 32 sowie COLL I ROSELL 1994 (b), S. 30, FN18. Hier schreibt COLL I ROSELL „*mansucrit 1375 de l'Arxiu Municipal de Lleida*", gemeint ist aber reg. 1345. Die Handschrift Ms. Lat. 4670 A wird beschrieben in COLL I ROSELL 1995, S. 19-43, Ms. Ott. Lat 3058 in COLL I ROSELL 1995, S. 117-146, reg. 1345 in COLL I ROSELL 1995, S. 45-116 und Codex LC_0028 [ehem. Ms. 22] in COLL I ROSELL 1995, S. 147-187.

Unterredung des Grafenpaars durch Architekturelemente räumlich von den weltlichen und geistlichen Würdenträgern getrennt, die als Zeugen des Rechtsakts fungieren (Abb. 69). Die Illuminationen hier in Ms. Lat. 4670 A und LC_0028 heben deutlicher die Konregentschaft der Gräfin hervor, indem das Grafenpaar *gemeinsam* auf einer Thronbank sitzend und mit den Händen gestikulierend in ein Gespräch vertieft gezeigt werden. Doch auch hier wird Almodis, die als Zeichen ihrer Adelswürde ein Hündchen auf dem Schoß hat, dem Grafen untergeordnet: In beiden Darstellungen wirkt sie gegenüber Ramon Berenguer I. an den Rand der Bank gedrängt. In Ms. Lat. 4670 A wird der höhere Rang von Ramon Berenguer I. gegenüber Almodis zusätzlich dadurch betont, dass die Mitglieder der Ratsversammlung, die zu Seiten Ramon Berenguers I. sitzen, mittels einer Stufe höher positioniert sind als jene hinter Almodis. Indem der Graf mit seinem rechten Zeigefinger hinter sich in Richtung der Anwesenden deutet, werden diese in den Schöpfungsprozess der *Usatges de Barcelona* einbezogen.[841] In der Miniatur in LC_0028 werden die geistlichen und weltlichen Würdenträger von der Unterredung des Grafenpaars mittels der Architektur getrennt und zu passiven Zeugen gemacht.

In Ms. Lat. 4670 A überragt der Graf die Gräfin um einen halben Kopf und wird durch seine rote Kleidung mit Hermelinbesatz in seiner Rolle als oberster Richter hervorgehoben. Seine rote Gewandung erinnert hier an die Richterdarstellungen auf fol. 29v oder 72v des *Vidal Mayor* (Abb. 37).[842] Auch in der Miniatur in LC_0028 wird die Funktion des Barceloneser Grafen als Richter aufgegriffen, indem Ramon Berenguer I. mit überschlagenem Bein als Zeichen des *Iudex* gezeigt wird. Seine Stellung als Herrscher wird durch das Zepter in seiner Linken und die Grafenkrone betont.

Die Eröffnungsminiatur zu Beginn der *Usatges de* Barcelona auf fol. 182v des *Llibre dels Reis* folgt der Darstellungstradition von Ms. Lat. 4670 A, Ms. Ott. Lat. 3058, reg. 1345 und LC_0028, wobei das Grafenpaar hier auf einer Thronbank sitzend vor goldenem Grund gezeigt wird (Abb. 63). Ramon Berenguer I. hält hier den roten *Usatges*-Codex in Händen, wird damit also als Gesetzgeber gezeigt, während Almodis den Codex bestätigend in ihrer Funktion als Konregentin mit ihrer Rechten berührt. Die *potestas* des Grafen wird durch sein erhöht aufgestelltes linkes Bein betont.

---

[841] Als ikonographisches Vorbild für die Darstellungen von Ramon Berenguer I. mit Almodis wurde von der Forschung bisher das Rundbild auf fol. 93r des *Liber Feudorum Maior* angenommen. War man bei den beiden Dargestellten ursprünglich von Alfons II. el Cast und seine Gemahlin Sancha von Kastilien ausgegangen, zeigen jüngere Untersuchungen, dass es sich bei der Darstellung um zwei Grafen handelt, möglicherweise der Graf oder König mit seinem noch jugendlichen Sohn und Nachfolger als Mitregent, den er belehrt. Vgl. WITTEKIND 2019 (a), S. 393. Die aktuelle Forschungsdebatte um die Identifizierung der Dargestellten in diesem Rundbild wird zusammengefasst in WITTEKIND 2019 (a), S. 392-393. Damit fällt die Darstellung im *Liber Feudorum Maior* als ikonographisches Vorbild für die Darstellung von Ramon Berenguer I. und Almodis weg.

[842] Zur Farbe Rot als Farbe von Gelehrten und Juristen vgl. Vgl. VON HÜLSEN-ESCH 2006, S. 70, 100-101 sowie FN 764 der vorliegenden Arbeit.

Zu den Illuminationen in den *Usatges*-Handschriften, die Ramon Berenguer I. *ohne* Almodis zeigen, gehören die auf

- fol. 4r, *Usajes de Barcelona et-* (nach 1333, ACA, COLECCIONES, Manuscritos, Ripoll, 32)

  und

- fol. 1r, *Usajes, constituciones y privilegios de Barcelona* (um 1333, ACA COLECCIONES, Manuscritos, Ripoll, 38).

Sie zeigen allein den Grafen und betonen ihn damit als exklusiven Träger der *potestas* sowie Gesetzgebungsgewalt. Auf fol. 1r von Ripoll, 38 wird Ramon Berenguer I. übergroß und in der Bildmitte thronend, flankiert von weltlichen und geistlichen Würdenträgern gezeigt (Abb. 53). Er wird hier mit Krone, Zepter und Schwert ausgezeichnet. Auf fol. 4r der *Usatges*-Handschrift Ripoll, 32 wird der links im Bild erhöht thronende Graf von Barcelona räumlich – und damit hierarchisch – von den vier rechts im Bild anwesenden Männern getrennt (Abb. 54). Einer von ihnen präsentiert kniend dem Grafen den Codex der *Usatges*, den dieser mit seiner Rechten autorisiert und promulgiert.[843] Die beiden hinter ihm stehenden Männer haben ihre Häupter leicht gesenkt, während ein vierter Mann mit umgürteten Schwert von der Szene abgewandt steht. Für die Darstellung des thronenden Grafen, der die Rechtshandschrift autorisiert, identifiziert COLL I ROSELL als ikonographisches Vorbild Darstellungen Kaiser Iustinians, wie sie beispielsweise auf fol. 1r der zuvor genannten *Institutiones Iustiniani* des Collegio di Spagna de Bolonya zu finden ist (Abb. 52).[844] Damit wiederholt sich auch hier das Topos des Kaisers als Quelle des positiven Rechts, das auf die Figur der Grafen von Barcelona übertragen wird.

Für die Eröffnungsilluminationen der *Usatges de Barcelona* im *Llibre Verd I* auf fol. 37r – und daran anknüpfend auch auf fol. 205r – entschied sich der Maler Ferrer Bassa für jene Darstellungstradition, die die *potestas* einzig dem männlichen Regenten zuschreibt. Durch die chronologische Reihung der nachfolgenden Herrscherdarstellungen hier im *Llibre Verd I* wird die so vergegenwärtigte agnatische Sukzessionsreihe an das Konzept der *potestas* und die an die Diskurse des 14. Jahrhunderts zu Amtsvererbung und Erbmonarchie angeknüpft. Ob die Betonung der agnatischen Amtsfolge im *Llibre Verd I* in Zusammenhang mit der Frage nach der Nachfolge Peres IV. el Cerimoniós steht, muss an dieser Stelle unbeantwortet bleiben. Fest steht, dass Pere IV. el Cerimoniós aufgrund eines zunächst fehlenden männlichen Erben, am 23. März 1347 seine Tochter Constança zur Thronerbin ernennt, wogegen die aragonesische

[843] Vgl. COLL I ROSELL 1994 (b), S. 29-30. Die *Usatges*-Handschrift Ripoll, 32 wird beschrieben in COLL I ROSELL 1994 (b) und COLL I ROSELL 1995, S. 189-220. Codex Ripoll, 38 wird beschrieben in COLL I ROSELL 1995, S. 202-204, 221-223.
[844] Vgl. COLL I ROSELL 1994 (b), S. 30.

Unión vehement Einspruch einlegt.[845] Diese Ernennung fällt genau in den Entstehungszeitraum des *Llibre Verd I* und seiner Illuminationen von 1346-1348.[846] Es wäre zu prüfen, ob der Stadtrat von Barcelona hierin eine Gefährdung eigener Interessen oder politisch-rechtlicher Vorstellungen sah und entsprechend die Illuminationen seines Kartulars im Sinne einer Befürwortung der agnatischen Sukzession gestalten ließ.

1.5. Recht und Herrschaft im Kontext verwandtschaftlicher und politischer Netzwerke

Neben den mallorquinischen Königen, den *jurats* und dem Klerus, zeigen die Illuminationen des *Llibre dels Reis* weitere Urkundenaussteller, die eine wichtige Rolle für die Geschichte und Wirtschaft Mallorcas spielen. Sie heben dabei besonders die verwandtschaftlichen Beziehungen der mallorquinischen Könige zu Sizilien hervor und skizzieren die handelspolitischen Beziehungen, die Mallorca zu den Königen von Kastilien, und die politischen Beziehungen, die Mallorca zur Kurie unterhält. Indem im *Llibre dels Reis* mittels dieser Illuminationen diese Netzwerke vergegenwärtigt werden, wird die *universitas* als Empfängerin der Rechte als regional wie auch international gut vernetzt präsentiert und besonders geehrt. Diese Illuminationen zieren Urkunden, die von Friedrich II. von Sizilien (reg. 1296-1337), Fernando IV. von Kastilien (reg. 1295-1312), den Päpsten Gregor IX. (1227-1241), Innozenz IV. (1243-1254) und Johannes XXII. (1316-1334), sowie dem Herrn von Mallorca Pere de Portugal (reg. 1231-1244) und Nunyo Sanç († 1242) ausgestellt wurden. Wie im Folgenden gezeigt wird, ist dabei zu konstatieren, dass eine Darstellung zu Pere de Portugal und eine zu Papst Johannes XXII. von einem kritischen Unterton begleitet wird. Hieran anknüpfend wiederum zudem deutlich, dass im *Llibre dels Reis* wie auch im *Llibre Verd I* der Klerus grundsätzlich gegenüber weltlichen Herrschern und Würdenträgern hierarchisch abgestuft wird. Dies ist als Reaktion auf bestehende Konflikte zwischen Klerus und König bezüglich Herrschafts- und Verwaltungsbefugnissen zu bewerten. Dies wiederum erklärt nicht zuletzt die zwei Darstellungen von Juden im *Llibre Verd I*, da Juden – anders als der Klerus – als exklusiv dem König loyal gelten und von den katalano-aragonesischen Herrschern regelmäßig als königliche Beamte und Berater eingesetzt werden.

[845] Vgl. SCHRAMM 1955, S. 115-117 und JASPERT 2015, S. 84. Zu den Auseinandersetzungen zwischen dem katalano-aragonesischen Herrscher und der aragonesischen Unión vgl. auch Kapitel I, 4. der vorliegenden Arbeit.
[846] Der Konflikt um die Einsetzung Constanças als Thronerbin selbst wird erst mit der Geburt ihres Halbbruders Joans I. el Caçador 1350 und seiner Ernennung 1351 zum Thronerben endgültig beigelegt. Vgl. SCHRAMM 1955, S. 115-117.

Friedrich II. von Sizilien verleiht der *universitas* von Mallorca zwei Urkunden, in denen er den mallorquinischen Händlern und Seefahrern die gleichen Steuerrechte wie den Barceloneser Händlern für die Häfen von Sizilien gewährt. Die Urkunde von 1305 wird im lateinischen Teil (fol. 104r-105v) mit einer historisierten Initiale mit einem gekrönten Adler eröffnet (Abb. 70). Ihr katalanisches Pendant (fol. 298v-300v) wird auf fol. 299r mit der Darstellung der Engelskrönung König Friedrichs II. eröffnet (Abb. 36). Die Urkunde von 1314 (fol. 151r-151v) wird im lateinischen Teil mit einem gekrönten Adler (Abb. 71), im katalanischen Teil (fol. 369r-370r) mit der Darstellung eines gekrönten Adlers auf einem Löwen (Abb. 72) eröffnet. Als einziger der ausländischen Herrscher wird Friedrich II. von Sizilien als von Engeln gekrönter und damit als von Gott erwählter Herrscher inszeniert. Dieses Motiv wird sonst nur bei Jaume I. el Conqueridor auf fol. 13v und bei Jaume III. auf fol. 374r verwendet.

Die historisierte Initiale auf fol. 299r zeigt Friedrich II. von Sizilien auf einer Thronbank, die mit einem grünen Tuch bedeckt ist. Er trägt ein Kettenhemd, ein goldfarbenes Obergewand und rote Strümpfe. In seiner Rechten hält er sein Schwert aufgerichtet. Der Schild in seiner Linken zeigt das sizilianische Wappen. Dieses ist geviert mit den Farben Aragons sowie dem Staufischen Adler blasoniert. Der Schild ist hier zusätzlich mit einer goldenen Krone versehen, wodurch das Wappen zusätzlich hervorgehoben wird. Das Wappen Siziliens wiederholt sich unterhalb des Textspiegels auf fol. 299r, wobei nun ein bekrönter Adler mit gespreizten Flügeln oben auf dem Wappen sitzt und so das Wappentier der Staufer gleichsam zum Leben erweckt.

Der Engel, der Friedrich II. die Krone auf das Haupt setzt, scheint unmittelbar aus dem Textspiegel der Handschrift in die Initiale hineinzuschweben. Durch diese Auflösung der Bildgrenze und durch den dunkelblauen, weiß gemusterten Hintergrund wird Friedrich II. von Sizilien visuell von den beiden mallorquinischen Königen unterschieden, deren Darstellungen auf fol. 13v und 374r durch einen Bildrahmen explizit vom Betrachter abgegrenzt werden. Das sizilianische Wappen verweist mit den zwei Vierungen mit den Farben Aragons auf die Verwandtschaft zwischen den Häusern von Sizilien und Mallorca. Auch der zugehörige Urkundentext betont die Blutsverwandtschaft zwischen Friedrich II. von Sizilien und Jaume II. von Mallorca:

> Fredericus tertius, Dei gratia rex. Nexus sanguinis et debite naturalitatis affectus expostulant intuitu et contemplatione consanguineorum et precipue quos proximior sanguinis unitas maiori teneritudine reddit amabiles eorum fidelibus libertates et dona conferri. Attendentes, igitur, quanta sanguinis unitate astringimur serenissimo principi domino Iacobo, illustri regi Maioricarum, comiti Rossilionis et Ceritanie et domino Montispesulani, karissimo patruo nostro,[847] quem diligimus et reveremur ut patrem, et considerantes quod, si fideles suos inmunitatibus et honoribus ampliamus humane legis

[847] Gemeint ist Jaume II. von Mallorca, Halbbruder von Pere III. el Gran und damit Oheim von Friedrich II. von Sizilien.

> nec munus regalis munificencie debitum exercemus […] fidelibus suis, […] concedimus et donamus infrascriptas libertates, immunitates et gratias in mercationibus et negociationibus […].[848]

Die Betonung der verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Inselreichen ist besonders mit Blick auf die politischen und wirtschaftlichen Interessen zu sehen, da sie den Bestand dieser Allianz garantieren.

Die Engelskrönung Friedrichs II. von Sizilien ist weniger als Ausdruck der Verwandtschaft zwischen ihm und dem mallorquinischen König zu sehen. Vielmehr scheint sie – ähnlich wie bei Jaume III. – als Legitimationsstrategie für die teils stark umstrittene Herrschaft Friedrichs II. von Sizilien gedacht zu sein. Im Kontext der Sizilianischen Vesper und dem anhaltenden Streit zwischen der Krone Aragon, der Kurie und dem Haus Anjou verzichtet der aragonesische König Jaume II. el Just im Frieden von Anagni 1295 zugunsten Karls II. von Anjou auf seine Rechte über Sizilien. Um dennoch erneut eine Herrschaft der Anjou abzuwehren, wählen die Sizilianer 1296 Friedrich II. zum König von Sizilien.[849] Nach weiteren Konflikten wird im Frieden von Caltabellotta 1302 Friedrich II. von Sizilien endgültig als König auf Lebzeiten anerkannt. Dabei wird festgelegt, dass nach seinem Tod das Reich an Karl II. von Anjou beziehungsweise den Erben von Friedrich II. und seiner Gemahlin Eleonore, Tochter von Karl II. von Anjou, fallen soll.[850] Durch die Art der politischen Auseinandersetzungen im Kontext der Legitimität seiner Herrschaft, die ihm wechselnd ab- und wiederanerkannt wird, weisen die Umstände Friedrichs II. von Sizilien viele Parallelen zu Jaume III. von Mallorca auf. Dies würde die Motivübernahme der Engelskrönung beim sizilianischen König erklären, mit der Friedrich II. von Sizilien als von Gott gewollter Herrscher inszeniert und damit legitimiert wird.

---

[848] *Llibre dels Reis*, fol. 104r. Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 237. Der lateinische Text stimmt inhaltlich mit dem katalanischen auf fol. 299r überein und wird hier dem Zweck der genaueren Übersetzung bevorzugt. Meine Übersetzung: Friedrich III., durch die Gnade Gottes König. Die Verbindung des Blutes und die geschuldete Zuneigung der Natur verlangen, mit Rücksicht und mit Blick auf Verwandte, besonders diejenigen, die die nähere Blutsverbindung mit größerer Zartheit liebenswürdig macht, ihren Getreuen Freiheiten und Gaben zu übertragen. Aufmerkend also, mit welch naher Verwandtschaft wir dem durchlauchtesten Prinzen Herrn Jaume, dem berühmten König von Mallorca, Grafen von Roussillon und Cerdanya und Herrn von Montpellier, unserem teuersten Oheim, verbunden sind, den wir hochachten und ehren wie einen Vater, und erwägend, dass wir, wenn wir seine Getreuen durch Steuerfreiheiten und Ehren erhöhen, die Aufgabe des menschlichen Gesetzes und die Pflicht der königlichen Wohltätigkeit ausüben, […] gewähren und schenken wir seinen Getreuen […] die untenstehenden Freiheiten, Steuerfreiheiten und Begünstigungen im Warenhandel und bei Bankgeschäften […].

[849] Zur Sizilanischen Vesper und dem Vertrag von Anagni vgl. Kapitel I, 4. und I, 7. der vorliegenden Arbeit. Friedrich II. von Sizilien ist Sohn von Pere III. el Gran und Konstanze, Tochter von Manfred von Sizilien, und damit Nachfahre der staufischen Kaiser, die einst über Sizilien herrschten. Zugleich ist Friedrich II. von Sizilien Bruder des katalano-aragonesischen Herrschers Jaume II. Vgl. Bisson 1986, S. 92. Vgl. auch Kapitel I, 7.

[850] Vgl. BISSON 1986, S. 92.

Neben der Verwandtschaft zwischen Mallorca und Sizilien vergegenwärtigt das sizilianische Wappen insbesondere die Abstammung Friedrichs II. von Sizilien vom Geschlecht der Staufer. Als Urenkel von Kaiser Friedrich II. und Enkel Jaumes I. el Conqueridor ist er ein wichtiges Bindeglied zwischen beiden Häusern.[851] Die Bezeichnung Friedrichs II. von Sizilien als *Fredericus tertius* in den von ihm ausgestellten Urkunden inszeniert ihn als umittelbaren Nachfolger seines Urgroßvaters Friedrich II., der ab 1198 als Friedrich I. über Sizilien, und ab 1220 als Kaiser Friedrich II. über das römisch-deutsche Reich regierte. Die Zählung *Fredericus tertius* ist mit Absicht gewählt, um so seine Abstammung vom Staufer Friedrich als Kaiser und nicht allein als König von Sizilien zu betonen.[852] Durch die Hervorhebung der verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Königen von Mallorca und Sizilien sowie durch die Bezugnahme auf den Staufischen Kaiser, wird nicht zuletzt auch das Geschlecht der Staufer in das *Llibre del Reis* eingeschrieben und das Kartular und seine Besitzer, der Stadtrat und die *universitas* von Mallorca, damit besonders geehrt und ausgezeichnet.

Als weiterer Unterstützer Mallorcas wird König Fernando IV. von Kastilien auf fol. 106r visuell hervorgehoben (Abb. 73). Mit der von ihm ausgestellten Urkunde auf fol. 106r-107v/ 330r-331v sichert Fernando IV. von Kastilien den Bewohnern Mallorcas freien Handel mit Kastilien und Berbería, der Nordwestküste Afrikas, zu und verspricht, dass sowohl Mauren als auch Juden aus Berbería auf Schiffen des mallorquinischen Königs Schutz genießen.[853] Damit werden wichtige Handels- und nicht zuletzt Finanzinteressen Mallorcas besonders geschützt und die Handelsrouten nach Nordwestafrika gesichert. Die historisierte Initiale auf fol. 106r zeigt Fernando IV. von Kastilien im Büstenportrait.[854] Hier fallen unmittelbar seine Barttracht, langen Haare und Zackenkrone auf, die ihn markant von den mallorquinischen Königen unterscheiden. Diese Andersartigkeit fällt insbesondere daher auf, weil dem Betrachter mittels

[851] Vgl. Bisson 1986, S. 92. Siehe hier auch Kapitel I, 4 und I, 7.
[852] Zur Herrschaft der Staufer auf Sizilien vgl. CUOZZO 1995, Sp. 1959-1960.
[853] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 83. Die Rubrik der Urkunde wie auch der Urkundentext nutzen mehrfach die Bezeichnung „*moros*“ (*Llibre dels Reis*, fol. 106r, 106v). Der Begriff *moros* (dt. Mauren) ist bisweilen ungenau hinsichtlich der ethnischen oder religiösen Zuweisung. Zugleich handelt es sich hier um einen meist pejorativen Begriff für muslimische Gläubige. In der Antike bezeichnet *mauri* die Bewohner Mauretaniens. Er wird im Mittelalter ebenso für die muslimischen Bewohner der iberischen Halbinsel verwendet, wie auch für die Bewohner der früheren Barbareskenstaaten. Da in der Urkunde im *Llibre dels Reis* neben *moros* auch die Rede von Berberia ist, bezieht sich der Begriff *moros* wohl tatsächlich auf Bewohner der Barbareskenstaaten. Die Verwendung der Bezeichnung *moros*, beziehungsweise in der deutschen Übersetzung Mauren, erfolgt hier ausschließlich im Sinne der unmittelbaren Wiedergabe des im Urkundentext verwendeten mittelalterlichen Begriffs. Vgl. SINGER 1993 sowie GONZÁLEZ PAZ 2004. In seiner Untersuchung gibt GONZÁLEZ PAZ einen historischen und begrifflichen Überblick zur Präsenz von Muslimen und von zum Christentum konvertierten Muslimen vom 8. bis zum 15. Jahrhundert, mit besonderem Fokus auf Galizien.
[854] Die gleiche Urkunde wird im katalanischen Teil des *Llibre dels Reis* lediglich mit einer ornamentalen Zierinitiale auf Goldgrund verziert.

der 31 repetitiv gestalteten Büstendarstellungen der mallorquinischen Könige (Tafel 2) ein fest definiertes Erscheinungsbild für den mallorquinischen König ins Gedächtnis geprägt wird und der Betrachter damit für visuelle Abweichungen sensibilisiert wird: Der mallorquinische König wird stets mit einer Fleur-de-lis-Krone, kürzerem Haar und bartlos gezeigt.[855] Neben dieser visuellen Unterscheidung, werden die Urkunden des kastilischen Königs Fernando IV. (fol. 106r-107v/ 330r-331v), ebenso wie die seines Nachfolgers Alfonso XI. (fol. 107v-111r/ fol. 331v-335r), im *Llibre dels Reis* auch dadurch von allen anderen Urkunden unterschieden, dass sie in ihrer Originalfassung auf Kastilisch belassen, also weder ins Lateinische noch ins Katalanische übersetzt wurden. Aussehen und Sprache werden hier explizit dazu eingesetzt, um auf die ausländische Herkunft der Privilegien und ihrer Aussteller zu verweisen und damit die internationale Vernetzung der *universitas* von Mallorca hervorzuheben.

Eine bis dato schwer einzuordnende Darstellung ist die der historisierten Initiale auf fol. 54r zu Beginn einer Urkunde von Nunyo Sanç. Diese zeigt nicht etwa den Urkundenaussteller, sondern Christus vor einem Goldgrund (Abb. 74).[856] Er steht zum Text gewandt und richtet seinen Segensgestus auf diesen. Statt des Urkundenausstellers oder der Inhalte der Urkunde vergegenwärtigt die Initiale die *invocatio Domini* „*In Christi nomine*" zu Beginn der Urkunde. Die Authentifizierung von Urkundenabschriften mittels der visuellen Repräsentation der Rechten Gottes „*als Zeichen göttlicher Gegenwart, Verheißung und Rede, direkt in das Initial der Invocatio*" findet sich exemplarisch im *Liber Testamentorum Ovetensis*, bei dem in historisierten Initialen wiederholt die Hand Gottes aus dem Himmel kommt (Abb. 75).[857] So wird auch hier Gott als höchste legitimierende Instanz für Recht und Herrschaft vergegenwärtigt.

Nunyo Sanç, Enkel von Ramon Berenguer IV. und Sohn von Sanç I. de Cerdanya, der von 1213 bis 1223 Regent für den minderjährigen Jaume I. el Conqueridor ist, beteiligt sich 1228 als Mitglied der Aufteilungskommission an der Planung der Eroberung Mallorcas und erhält als Belohnung für seine spätere auch militärische Beteiligung an der Eroberung der Insel 1229 von Jaume I. el Conqueridor Lehen auf Mallorca, darunter ein Viertel der Stadt Mallorca sowie Güter und mehrere Mühlen.[858] In der hier auf fol. 53v-55r enthaltenen Urkunde von 1239 legt

[855] In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Krone von von Friedrich II. von Sizilien auf fol. 299r ebenfalls in der Form der Fleur-de-lis gezeigt wird. Dies könnte als weitere Hervorhebung der verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Mallorca und Sizilien intendiert gewesen sein.
[856] Das Pendant im katalanischen Teil des *Llibre dels Reis* auf fol. 339r-340v ist lediglich mit einer Floralinitiale auf fol. 339v ausgestattet.
[857] WITTEKIND 2014, S. 707.
[858] Vgl. CASANOVA Y TODOLI/ LÓPEZ BONET 1986, S. 98 sowie SERRA ROSELL 2015, S. 25-29.

Nunyo Sanç fest, dass die Bewohner seiner Ländereien auf Mallorca lediglich ein Sechstel des üblichen *laudemio* bezahlen müssen, eine Steuer, die erhoben wird, wenn Lehen durch Vererbung oder Verkauf an einen anderen Vasallen übergehen.[859]

Neben den Königen von Sizilien und Kastilien wird auch Pere de Portugal, der zwischen 1231 und 1244 als Herr von Mallorca die Insel regierte, in zwei historisierten Initialen dargestellt. Auf fol. 52v und 338r wird er als Ritter mit Helm, Kettenrüstung, rosa Waffenrock und mit Schwert in der Rechten und Schild in der Linken gezeigt (Abb. 76, 77).[860] Der Schild zeigt die fünf weißen Quinas des portugiesischen Wappens; hier allerdings in Weiß auf blauem Grund statt in Blau auf weißem Grund.[861] Sowohl auf fol. 52v als auch auf fol. 338r sind diese Quinas auch im *signum* Peres de Portugal im Eschatokoll der Urkundenabschrift zu sehen. Indem das *signum* unmittelbar gegenüber der historisierten Initiale platziert ist, kommt es zu einer medialen Verschränkung von *signum* und dem dargestellten Urheber, wodurch die authentifizierende Wirkung beider Elemente, Bild und *signum*, verstärkt wird. Die Darstellung Peres de Portugal als Ritter und insbesondere die Hervorhebung des portugiesischen Wappens auf seinem Schild grenzen ihn hier deutlich von den Königsdarstellungen ab und betonen damit, dass Pere de Portugal Mallorca lediglich als *Herr von Mallorca* und damit als dem König Jaume I. el Conqueridor Untergeordner regierte. Die hier auf fol. 52v und 338r illuminierte Urkunde ist von besonderem Interesse für die *universitas* von Mallorca, da mit ihr Pere de Portugal 1244 die Bewohner Mallorcas von dem ihm geleisteten Treueeid entbindet und sie ihm ab da nicht mehr verpflichtet sind. Diese Urkunde bedeutet zugleich, dass die Herrschaft über Mallorca und über ihre *universitas* wieder vollständig beim mallorquinischen König liegt. Die Urkunde auf fol. 52r-53r scheint von solcher Bedeutung für die *universitas* gewesen zu sein, dass sie auch schon auf fol. 26v-27r aufgeführt wird und ebenfalls mit einer historisierten Initiale versehen ist.[862] Statt des Ritters Pere de Portugal auf fol. 52v zeigt die Initiale hier auf fol. 26v eine Chimäre bestehend aus Vogelkörper und Menschenkopf (Abb. 78). Dass es sich hier um eine Illumination mit einem kritischen Unterton handelt, legt insbesondere die nachfolgende Betrachtung der historisierten Initiale auf fol. 57v nahe, die Papst Johannes XXII.

[859] Zur Steuer *laudemium* vgl. HÄGERMANN 1991, Sp. 1753.
[860] Nach der Eroberung Mallorcas gibt Jaume I. el Conqueridor 1231 dem Infanten Pere de Portugal die Insel als Lehen auf Lebzeiten. Im Gegenzug tritt Pere de Portugal dafür seine Rechte an der Grafschaft Urgell, die er durch seine Gemahlin Aurembiaix inne hatte, an den König ab. Den Titel als Herr von Mallorca führt Pere de Portugal schließlich von 1231 bis 1244, als er seine Herrschaft über Mallorca gegen Gebiete in Valencia eintauscht. Vgl. BISSON 1986, S. 64-65 sowie CATEURA BENNASSER 2004, S. 338
[861] Zu den portugisischen Quinas vgl. ALOMAR I CANYELLES 1994, S. 55.
[862] Die Urkundenabschrift hier auf fol. 26v-27r wird allerdings nicht im Inhaltsverzeichnis des *Llibre dels Reis* auf fol. 1r-11r aufgeführt.

(reg. 1316-1334) als Vogel mit menschlichem Kopf mit Mitra zeigt, der auf den Text blickt (Abb. 79).[863]

Das *Llibre dels Reis* enthält acht Papstbullen, nämlich von Papst Gregor IX. (1227-1241)[864], Papst Innozenz IV. (1243-1254)[865] und Papst Johannes XXII. (1316-1334)[866]. Mit diesen Bullen beabsichtigt die römische Kurie, die kirchliche Ordnung der Insel zu lenken und den Handel Mallorcas mit den muslimischen Fürsten zu kontrollieren. Gleichzeitig wird mit diesen vermieden, dass die Bewohner Mallorcas vor anderen kirchlichen Gerichten außerhalb der Insel erscheinen müssen.[867] De facto ermöglichen sie den fast uneingeschränkten Handel mit muslimischen Reichen und stärken damit die Wirtschaft Mallorcas. Drei dieser Urkunden sind auf fol. 55r, 56r und 57v mit historisierten Initialen ausgezeichnet. Die Initiale auf fol. 55r zeigt Papst Innozenz IV. frontal auf einer von einer dreiblättrigen Arkade überfangenen Holzbank mit Kissen thronend (Abb. 80). Er trägt eine rote Kasel mit Blütenverzierung, ein Pallium mit schwarzen Kreuzen, Pontifikalhandschuhe und eine rote Mitra, die mit Gold und Perlen verziert ist. In seiner Linken hält der Papst den Krummstab, während er seine Rechte zum Segensgestus formt und so den Text der Bulle authentifiziert.[868] Die Initiale auf fol. 56r zeigt Papst Innozenz IV. im Büstenbildnis im Profil nach rechts gewandt (Abb. 81). Auch hier richtet der Papst den Segengestus autorisierend auf den Text.[869] Dass Papst Johannes XXII. nun auf fol. 57v als einziger der Päpste als Vogel mit menschlichem Kopf mit Mitra gezeigt wird (Abb. 79), ist als unterschwellige Kritik an seiner Person zu verstehen. Denn obwohl Papst Johannes XXII. hier ein Privileg an die *universitas* von Mallorca verleiht, steht er zugleich anderen Interessen Mallorcas negativ gegenüber. So engagiert sich Papst Johannes XXII. dezidiert im Kampf sowohl gegen Franziskaner-Spirituale, die das Armutsideal vehement vertreten, als auch gegen Ludwig IV. den Bayern im Konflikt um die päpstlich Wahlbestätigung des römisch-deutschen Königs. Der Konflikt zwischen Ludwig IV. den Bayern und Papst Johannes XXII. kulminiert

[863] Diese Bulle von Papst Johannes XXII. von 1316 (fol. 57v) enthält das Privileg an die Bewohner Mallorcas, durch das der Bischof angewiesen wird, dass diese an der Verteilung der kirchlichen Leistungen (*beneficis*) teilnehmen. Vgl. PLANAS ROSSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 155.
[864] Fol. 59v-60r/ 340v.
[865] Fol. 55r-55v/ 259r-259v; 55v-56r/ 258r-258v; 56r-57r/ 340v-341v.
[866] Fol. 57r-57v/ 341v-342r; 57v-58v/ 342r-343r; 343r-344r; 344r-344v.
[867] Vgl. PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 66 und URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 83.
[868] Die Initiale weist deutliche Parallelen zum Retabel des Heiligen Silvester auf, das von Joan Loert (um 1336, 186 x 69 cm, Museu Capitular de Mallorca) gemalt wurde und sich heute in der Kathedrale von Mallorca befindet. Die qualitativ hochwertige Gestaltung der Initiale gibt Grund zu der Annahme, dass diese Miniatur von Joan Loert selbst gemalt wurde. Die Bulle, die 1248 von Innozenz IV. ausgestellt wurde (fol. 55r-55v), enthält die Erlaubnis, in Friedenszeiten mit Muslimen freien Handel zu betreiben. Waffen, Holz, Eisen, Pferde und Esel werden als Waren allerdings ausgenommen. Vgl. PLANAS ROSSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 148.
[869] Diese Bulle von 1250 (fol. 56r-57r) enthält die Verordnung an den Prior des Klosters Monasterio de la Real, auch weiterhin das Privileg zu wahren, das dem Bischof, Klerus und den *jurats* der *universitas* des Königreichs Mallorca verliehen worden war und welches verhinderte, dass diese zu juristischen Angelegenheiten außerhalb der Insel einberufen werden konnten. Vgl. PLANAS ROSSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 149.

darin, dass sich Ludwig IV. der Bayer entgegen den päpstlichen Willen 1328 in Rom zum Kaiser krönen lässt.[870] Wenngleich dieser Konflikt nicht im direkten Bezug zu Mallorca steht, finden sich dennoch ideologische Parallelen zur Krönungsverweigerung durch Papst Gregor IX. gegenüber Jaume I. el Conqueridor, die Mitauslöser für die Entwicklung der Selbstkrönung im aragonesischen Krönungsritus führt und die auf fol. 13v und 222v (Abb. 9, 10) im *Llibre dels Reis* adressiert wird.[871] Hervorzuheben ist, dass Ludwig IV. der Bayer 1328 von Bischöfen und weltlichen Würdenträgern gekrönt wird. Dies inspirierte möglicherweise den Inhalt der bereits diskutierten Darstellungen der Anerkennung Jaumes II. auf fol. 261v (Abb. 47) sowie seiner Krönung durch Bischof und *jurat en cap* auf fol. 263v (Abb. 48).[872] Mit der Verfolgung franziskanischer Spiritualen steht Papst Johannes XXII. eindeutig wider der Interessen Mallorcas, deren Könige den Franziskanerorden explizit fördern.[873] Dass die Franziskaner einen wichtigen Bestandteil des mallorquinischen Klerus ausmachen, bezeugen nicht zuletzt auch die Illuminationen auf fol. 13v und 222v (Abb. 9, 10) sowie auf fol. 261v im *Llibre dels Reis*.

Wenngleich der mallorquinische Klerus im *Llibre dels Reis* als Teilhaber wichtiger Ereignisse und Rituale gezeigt wird, ist zu konstatieren, dass er dabei konsequent hierarchisch unter die weltlichen Würdenträger gestellt wird. Der Klerus wird bei der Darstellung der Vereidigung des Königs auf fol. 13v und 222v, bei der Anerkennung Jaumes II. auf fol. 261v und seiner Krönung auf fol. 263v prominent in die Handlungen mit einbezogen. Besonders bei der Eidabnahme auf fol. 13v und 222v erscheint der Bischof durch seine Interaktion mit dem König auf den ersten Blick dem *jurat en cap* sogar hierarchisch übergeordnet. Tatsächlich aber arrangierte der Maler Joan Loert die weltlichen und geistlichen Figuren so im Raum, dass die weltlichen Würdenträger und Angehörige des Stadtrats hierarchisch über den Klerus gestellt werden: Zwar stehen die geistlichen und weltlichen Würdenträger auf der gleichen Marmorstufe, doch steht der Bischof direkt an der Stufenkante und damit näher zum Betrachter. Sein Stand wirkt im Vergleich zu dem der weltlichen Würdenträger fragil, stehen diese – und insbesondere der der *jurat en cap* – mit festem Stand. Ihre Füße nehmen die gesamte rechte Stufenfläche ein, während sie zugleich näher am König stehen. Diese Situation wiederholt sich

[870] Vgl. SCHMID 1991, Sp. 2179-2180 sowie PÁSZTOR 1989, Sp. 805-807.
[871] Vgl. PALACIOS MARTÍN 1975, S. 23-24, 26-27, 27-29, 45, 47, 78f und SERRANO COLL 2012, S, S. 161-162. Zur Nicht-Krönung Jaumes I. el Conqueridor und der aragonesischen Selbstkrönung vgl. Kapitel III, 1.1. der vorliegenden Arbeit.
[872] Dass die Ereignisse zwischen Ludwig dem Bayern und Johannes XXII. im katalanisch-sprachigen Raum allgemein bekannt gewesen sein werden, bezeugt die Chronik der sechs Weltalter auf fol. 20r-22v des *Llibre Verd I*, die eine historische Linie von Adam bis zu Ludwig IV. dem Bayern zeichnet. Die Chronik schildert auf fol. 22v, dass dieser zwar zum Kaiser gewählt, jedoch nicht gekrönt und mit einem Anathema belegt wurde. Vgl. Kapitel II, 3.5.1. der vorliegenden Arbeit.
[873] Zu den Verbindungen des Hauses Mallorca zum Franziskanerorden vgl. ENSENYAT PUJOL 2010, S. 44.

auf fol. 222v, wobei hier sogar eine kleine Schwelle wie eine Trennlinie zwischen die weltlichen Würdenträger und den Klerus gesetzt wurde, sodass der Klerus den weltlichen Würdenträgern hierarchisch nachgestellt wird. Auf fol. 261v stehen die weltlichen Würdenträger deutlich auf einer Stufe über den Geistlichen (Abb. 47). Diese Stufe wird zusätzlich von den Füßen des Infanten berührt und suggeriert damit eine besondere Nähe zwischen *universitas* und Stadtherrn. Auf fol. 263v stehen die weltlichen Würdenträger abermals hierarchisch über dem Klerus (Abb. 48). Hier allerdings wird Jaume II. nun als König durch eine zusätzliche Stufe hierarchisch auch von den weltlichen Würdenträgern getrennt.

Auch für das Bildprogramm des *Llibre Verd I* ist festzustellen, dass dem Klerus eine den weltlichen Würdenträgern hierarchisch untergeordnete Rolle zugewiesen wird. Dies äußert sich zunächst darin, dass der Klerus nur an drei Stellen gezeigt wird – und auch nur, weil es argumentativ gleichsam unumgänglich ist. So überschreiben die Illuminationen die Tatsache, dass der Klerus in den Urkundentexten regelmäßig als Teilhaber oder Zeuge der jeweiligen Rechtsbeschlüsse auftritt.[874] Anders als das *Llibre dels Reis* enthält das *Llibre Verd I* keinerlei Urkunden, die von geistlichen Würdenträgern ausgestellt wurden. Neben der Darstellung eines Kardinals auf fol. 25r zu Beginn des Texts *De numero et officio cardinalium* auf fol. 25v-26r, der die Kirchenhierarchie und Kardinalsklassen definiert,[875] werden drei Bischöfe bei der Friedensversammlung auf fol. 75r zu Beginn des Abschnitts zu Jaume I. el Conqueridor (Abb. 82) und ein Mönch zu Beginn des Abschnitts zu Alfons IV. el Benigne auf fol. 328r (Abb. 83) gezeigt. Darüber hinaus ist in der historisierten Initiale auf fol. 77v und 136r jeweils eine männliche Figur mit einem langen Kreuzstab in Händen zu sehen, dessen Bedeutung bis dato unklar ist und daher aus der hiesigen Betrachtung ausgeklammert werden muss (Abb. 84, 85).[876]

Wie noch an späterer Stelle erörtert wird, ergibt sich die Darstellung der drei Bischöfe auf fol. 75r aus der Notwendigkeit heraus, die Friedensversammlung ikonographisch von den

[874] So benennt beispielsweise die Urkunde auf fol. 106v-108r des *Llibre Verd I* die Teilnahme geistlicher Vertreter an der Corte, doch werden sie in der Miniatur auf fol. 102v ausgelassen. Der Urkundentext benennt alle Teilnehmer der Corte einschließlich geistlicher Vertreter, die mit ihren signa in der Zeugenliste geführt werden: „*Convenerunt ad curiam et locum predictos prelati et religiosi clerici, rechi homines, milites, cives, et homines villarum Cathalonie et regni Maioricarum et insularum Evice et Minoricarum nomina quorum in firmamentis inferius continentur.*“ (*Llibre Verd I*, fol. 102v.) Meine Übersetzung: Es kamen am Hof und Ort zusammen die zuvor genannten Prälaten und gottesfürchtigen Kleriker, reichen Männer, Ritter, Bürger und die Männer der Dörfer Kataloniens und des Reichs Mallorca und der Inseln Ibiza und Menorca, deren Namen in der unteren Bestätigung enthalten sind.

[875] Der Text *De numero et officio cardinalium* und die zugehörige historisierte Initiale werden in Kapitel II, 3.5.2. der vorliegenden Arbeit diskutiert.

[876] Die Urkunde auf fol. 77v des *Llibre Verd I* wird bereits im *Primer Llibre Verd* auf fol. 75v mit einer zythomorphen Prachtinitiale hervorgehoben. Bei der ersten Urkundenabschrift handelt es sich um Friedensbeschlüsse, die 1228 in Barcelona unter Jaume I. el Conqueridor beschlossen wurden. Die zweite Urkundenabschrift enthält Beschlüsse der *Corte* von Girona von 1321, die unter Jaume II. el Just abgehalten wurde. Beide Urkundentexte sind inhaltlich breit gefächert und adressieren unter anderem Regelungen für religiöse Gebäude, Bauern, Steuern, Straftaten, Ämter und Beamtengehälter.

Cortes zu unterscheiden.[877] Die historisierte Initiale auf fol. 328r eröffnet eine von Alfons IV. el Benigne ausgestellte Urkunde mit dem Verbot, öffentliche Ämter von Klerikern zu bestätigen (Abb. 83).[878] Die Initiale zeigt einen Mönch, der links vor dem thronenden König kniet. Mit geöffneten Händen empfängt er gleichsam das Urteil des Königs, das dieser mit ausgestrecktem Finger und mit im Zeichen des *Iudex* überschlagenem Bein ausspricht. Die Körpersprache des Königs drückt dabei seine Dominanz über den Mönch aus. Der Szene wohnen vier Vertreter der städtischen *universitas* bei. Da diese allein dem König als Stadtherrn verpflichtet sind, wird so auch indirekt die Autonomie der städtischen *universitas* gegenüber der Kirche zum Ausdruck gebracht. Damit bezieht das *Llibre Verd I* deutlich Position zugunsten der katalano-aragonesischen Herrscher gegenüber dem Klerus.

Um den politischen Einfluss des Klerus wie auch des Adels einzugrenzen, rekurieren Könige der iberischen Halbinsel einschließlich der katalano-aragonesischen Herrscher auf jüdische Berater und Beamte. Die Tatsache, dass sie weder mit dem lokalen Adel noch mit dem Patriziat verwandt sind, schließt sie von politischen Bestrebungen aus und macht sie damit dem König gegenüber treu. So besetzen Jaume I. el Conqueridor und Pere III. el Gran insbesondere Finanzämter mit Juden und Ausländern.[879] Auch werden Juden in die Finanzierung von Eroberungszügen einbezogen und im Gegenzug von den Königen in ihrer sozialen und rechtlichen Autonomie geschützt.[880] In Barcelona bekleiden die drei Juden Bondia, Vidal

[877] Vgl. Kapitel III, 2.4. der vorliegenden Arbeit.

[878] Die zugehörige Rubrik lautet: „*Carta domini regis Alfonssi quod clerici officia publica non assummantur.*" (Vgl. *Llibre Verd I*, fol. 328r.) Meine Übersetzung: Urkunde des Herrn König Alfons, darüber dass öffentliche Ämter eines Klerikers nicht bestätigt werden.

[879] Vgl. VANLANDINGHAM 2002, S. 135-136.

[880] Vgl. BISSON 1986, S. 74. In vielen Städten der iberischen Halbinsel verfügen Juden ab dem 12. und 13. Jahrhundert über den Status als Bürger und damit über das Recht in einem Haus zu wohnen, sie damit aber auch steuerpflichtig. Vgl. ROTH 1996, S. 150-152. Gleichzeitig verfügen sie vor Gericht über die gleichen Rechte wie Christen, wie beispielsweise das Recht auf Rechtsbeistand oder dass Juden als Anwälte für Christen fungieren können, wobei es diesbezüglich zu regionalen Abweichungen kommt. So wird im *Vidal Mayor* Juden nicht nur verboten als Anwälte für Christen zu fungieren, sondern auch wie Muslime und andere Feinde des Glaubens vor einem christlichen Gericht zu erscheinen. Vgl. ROTH 1996, S. 149-150. In den Königreichen der iberischen Halbinsel stehen Juden unter der Rechtsprechung des Königs, so auch während des 13. und 14. Jahrhunderts in Aragon und Katalonien. Zusätzlich können sie unter der Rechtsprechung von *prohoms*, Rittern oder Klöstern stehen, wobei die königliche Rechtsprechung die höchste Instanz bildet. Vgl. ROTH 1996, S. 140-141. Dank einer Konzession unter Jaume I. el Conqueridor organisiert sich die jüdische Gemeinde ab 1241 als juristische Körperschaft, genannt Aljama, mit einem Regierungsrat, eigenen Richtern, einem Rabbiner, einer Synagoge und einem eigenen Friedhof auf dem Montjuïc. Vgl. BATLLE/ BUSQUETA 1992, S. 113. Im Unterschied zu anderen Regionen Europas fungieren Juden auf der iberischen Halbinsel als Gutsverwalter für Adel und Könige, als Steuereintreiber, Ärzte oder als höherrangige Regierungsbeamte der Krone, darunter Finanzverwalter, und sind in einigen Städten auch als Richter tätig. Vgl. ROTH 1996, S. 154 und VANLANDINGHAM 2002, S. 131. Trotz der im Vergleich zu anderen Teilen Europas positiven Situation der jüdischen Bevölkerung auf der iberischen Halbinsel, bleibt eine antijüdische Gesinnung in der christlichen Gesellschaft, besonders beim Klerus, allgegenwärtig. Dies ist Beispiel einer Ausschreitung des katalanischen Klerus gegen Juden im jüdischen Viertel von Girona an Gründonnerstag 1331 sichtbar. Sie gehört zu einer Serie von Ausschreitungen in der Krone Aragon, die in der Karwoche stattfinden und die SMITH als rituellen Ausdruck einer antijüdischen religiösen Gesinnung bezeichnet. Vgl. SMITH 2015. In der Karwoche, insbesondere am Gründonnerstag, werfen Gruppen von Studenten und jungen Geistlichen Steine gegen die Mauern des jüdischen Viertels und rufen Beleidigungen und Drohungen. SMITH legt

Salomó und Benvenist de Porta das Amt des *batlle*, des königlichen Finanzbeamten.[881] Allerdings wird 1283 von den Standesvertretern schließlich das Verbot erwirkt, das die Betätigung von Juden in zentralen Finanzangelegenheiten unterbindet und aus wichtigen Verwaltungsämtern bannt. Damit erwirkt die Corte eine Dezentralisierung und Schwächung der Verwaltung des Königs, was wiederum den Ständen zugutekommt.[882]

Sowohl das *Llibre dels Reis* als auch das *Llibre Verd I* enthalten Verordnungen, die das Leben der jüdischen Minderheit reglementieren. Im *Llibre dels Reis* behandeln sie Geldverleih[883], das Vertragswesen zwischen Juden und Christen[884] sowie die Sicherheit von Juden an Bord der Schiffe des mallorquinischen Königs, die durch den kastilischen König Fernando IV. gewährleistet wird.[885] In einer weiteren Urkunde überantwortet der König der *universitas* der Stadt von Mallorca den ehemaligen jüdischen Friedhof von Portopí als Platz zur Errichtung von Werften[886]. Lediglich drei dieser Urkundenabschriften sind im lateinischen Teil des *Llibre dels Reis* mit historisierten Initialen versehen. Diese stehen jedoch nicht in Bezug zum Urkundentext, sondern zeigen das Büstenbild des mallorquinischen Königs auf fol. 65r und 126v (Tafel 2) und des kastilischen Königs Fernando IV. auf fol. 106r (Abb. 73).

Im *Llibre Verd I* sind insgesamt elf Urkundenabschriften enthalten, die unter anderem, aber nicht exklusiv, Bestimmungen für die jüdische Gemeinschaft aufführen.[887] Diese thematisieren die Unglaubwürdigkeit von Juden beim Fehlen von Urkunden als Beweismittel (fol. 79r), Eherecht für Juden (fol. 79r, 87r), Regelungen für getaufte Juden (fol. 92r, 111r, 245r), das Verbot für Juden, richterliche Ämter sowie die Ämter des *veguer*, *batlle* oder Beisitzers zu bekleiden (fol. 79v, 84r, 84v, 96v), das Verbot, Christen in jüdische Häuser aufzunehmen (fol. 79v), Handelsvorschriften und Handelsverträge mit Juden (fol. 83v, 103v, 124v, 288r), das Verbot für Juden Hehlerei zu begehen (fol. 104r), Zinsbestimmungen (fol. 79r, 82v, 83r, 86v, 111r), Geltungsdauer von Urkunden in jüdischem Besitz (fol. 133r), Verfahren im Streitfall zwischen Christen und Juden (fol. 83v, 84v) und damit verbundene Eidesleistungen (fol. 84r, 242v).

---

in ihrer Untersuchung dar, wie die Ausschreitung in Girona, bei der schließlich der Klerus auch gegen königliche Beamte handelte, die die Juden in Schutz nahmen, nicht allein mit antijüdischen Ressentiments zu erklären ist, sondern auch Konflikte zwischen dem aus dem regionalen Adel entstammenden Klerus und königlichen Beamten unter Alfons IV. el Benigne hinsichtlich um Status und Befugnisse in der Gemeinde eine Rolle spielten. Vgl. SMITH 2105, S. 146. Dieses Beispiel verdeutlicht die bestehenden Interessenskonflikte zwischen König und Klerus, der sich auch in den Gewalthandlungen des Klerus gegen die vom König geschützten Juden äußern.

[881] Vgl. BATLLE/ BUSQUETA 1992, S. 111.

[882] Vgl. SALRACH 1992, S. 171 sowie VANLANDINGHAM 2002, S. 136.

[883] Vgl. *Llibre dels Reis*, fol. 48v-49r mit katalanischer Übersetzung auf fol. 257r-257v sowie fol. 279r-279v.

[884] Vgl. *Llibre dels Reis*, fol. 64v-66v mit katalanischer Übersetzung auf fol. 264v-266v.

[885] Vgl. *Llibre dels Reis*, fol. 106r-107v mit katalanischer Übersetzung auf fol. 330r-331v.

[886] Vgl. *Llibre dels Reis*, fol. 126v-127r mit katalanischer Übersetzung auf fol. 310v-311r.

[887] Diese befinden sich in den Urkundenabschriften auf fol. 79r-80r, 82v-87r, 87r, 88v-94v, 102v-108r, 109v-116r, 123v-128r, 129v-134r, 240v-246v und 288r-290r.

Von diesen elf Urkundenabschriften ist lediglich die auf fol. 79r-80r mit einer historisierten Initiale versehen, die einen jüdischen Mann zeigt. Bei dieser Urkunde handelt es sich um die mit den meisten Bestimmungen für Juden innerhalb des *Llibre Verd I*. Die Initiale auf fol. 79r zeigt einen jüdischen Mann mittleren Alters, der sein Haupt mit dem Gebetstuch Tallit mit den Zizijot genannten charakteristischen Fäden bedeckt hat (Abb. 86). Auf Brusthöhe seines blauen Obergewands ist ein rosafarbener Ring angebracht, mit dem sich die jüdische Bevölkerung Barcelonas kenntlich machen musste.[888] Gegenüber den anderen Illuminationen fällt zudem seine zweigeteilte Barttracht auf.[889] Der Mann steht vom Urkundentext abgewandt und hat seine Arme unter seinem Obergewand verborgen. Allein in der *Usatges*-Handschrift Ripoll, 32 ist in der historisierten Initiale auf fol. 40r ebenfalls ein jüdischer Mann zu sehen. Dieser ist ähnlich dem hier im *Llibre Verd I* ebenfalls blau gekleidet und trägt den Tallit mit den Zizijot (Abb. 87).[890] Die Initiale der Urkundenabschrift auf fol. 82v-87r des *Llibre Verd I*, die in zehn von zwölf Verordnungen Bestimmungen für Juden enthält, zeigt ebenfalls einen Mann mittleren Alters mit einem prominenten Bart, der ein rosafarbenes Untergewand mit langen Ärmeln und darüber ein blaues Tuch über seinen Kopf und um seinen Oberkörper geschlungen hat (Abb. 88). Auch er steht abgewandt vom Text und verweist mit seiner rechten Hand nach unten. Zwar sind hier keine eindeutigen jüdischen Merkmale zu sehen doch suggeriert die ähnliche Gestaltung beider Figuren hier und auf fol. 79r, dass es sich auch hier auf fol. 82v um einen jüdischen Mann handelt. Insgesamt sind Darstellungen von Juden innerhalb der Tradition der *Usatges*-Handschriften und der Barceloneser Kartulare rar, was wiederum den besonderen Stellenwert der Judendarstellungen im *Llibre Verd I* verdeutlicht. Dass sie hier im *Llibre Verd I* zu finden sind, ist in Zusammenhang mit der Ausblendung beziehungsweise hierarchischen Unterordnung des Klerus gegenüber dem König und den weltlichen Würdenträgern zu sehen, ebenso wie in der Betonung des Ausschlusses Geistlicher aus öffentlichen Ämtern, wie auf fol. 328r formuliert.

[888] Vgl. YARZA LUACES 2004, S. 297.
[889] Die lange Barttracht als explizites Merkmal jüdischer Männer kommt, wie LACARRA DUCAY hervorhebt, zusammen mit der Spitzhaube bereits im *Vidal Mayor* zum Einsatz, so beispielsweise bei einer Rechtsverordnung über den Zins, deren Initiale auf fol. 175v einen jüdischen Geldverleiher zeigt, der von einem Christen einen goldenen Kelch als Pfand für einen Beutel Münzen erhält. Vgl. LACARRA DUCAY 1989, S. 138, 160-161, LACARRA DUCAY 2012, S. 22 sowie FATÁS CABEZA 2015, S. 90.
[890] Der zugehörige Urkundentext in der Handschrift Ripoll, 32 behandelt die Art, in der Juden im Falle eines Rechtsstreits mit Christen einen Eid leisten müssen.

1.6. Zusammenfassung

Den Bildprogrammen der chronologisch geordneten Urkundenabschriften und Rechtstexte im *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* ist gemein, dass sie die mallorquinische beziehungsweise katalano-aragonesische Herrscherdynastie als eine ungebrochene, agnatisch vererbte Amtslinie repräsentieren. In beiden Fällen werden männliche Spitzenahnen definiert, die zum Vorbild für ihre Nachfolger und zugleich als legitimierende und authentifizierende Autorität für die hier kompilierten Rechte fungieren. Da sich die *Usatges de Barcelona* aufgrund ihrer Verortung als Beitexte im *Llibre dels Reis* der chronologischen Argumentationlinie zugunsten einer agnatischen Herrschaftsfolge entziehen, werden hier auf fol. 182v Ramon Berenguer I. und Gräfin Almodis gemeinsam gezeigt (Abb. 63). Diese Miniatur folgt damit der Darstellungstradition der *Usatges*-Handschriften, die um 1320 entstehen und Almodis als Konregentin neben ihrem Gemahl als exklusivem Träger der Gesetzgebungsgewalt zeigen.[891] Die Eröffnungsinitiale auf fol. 37r des *Llibre Verd I* (Abb. 49) hingegen folgt der Darstellungstradition von *Usatges*-Handschriften, die ab 1333 entstehen, und allein den Grafen Ramon Berenguer I. zeigen.[892] Sie spiegeln hier die Konsolidierung der Monarchie als politische Institution im 14. Jahrhundert wider, die in Form der Erbmonarchie an den exklusiv männlich definierten Träger der *potestas* gebunden ist. Mit Bezug auf das *Llibre Verd I* stellt sich hier die Frage, ob die Darstellung der Grafen ohne die Konregentin als Reaktion auf den Konflikt um die Ernennung Constanças als Erbin von Pere IV. el Cerimoniós am 23. März 1347 zu bewerten ist, die an dieser Stelle jedoch unbeantwortet bleiben muss.

Die Herrscher werden im *Llibre dels Reis* sowohl göttlich als auch weltlich, im *Llibre Verd I* ausschließlich weltlich legitimiert. Im *Llibre dels Reis* stehen durch die klare visuelle Trennung der einzelnen nach Herrschern geordneten Unterabschnitte mittels Leerseiten und großen Eröffnungsminiaturen inhaltlich die Legitimität und Kontinuität der königlichen Amtssukzession im Vordergrund. Dies ist als Reaktion auf die andauernde Legitimationskrise der Krone Mallorca und ihrer Herrscher zu verstehen, die sich potenziell auch auf die Legitimität der von den mallorquinischen Königen verliehenen Rechte und Privilegien der *universitas* auswirken könnten.

Im *Llibre Verd I* wird die Legitimität der katalano-aragonesischen Herrscherlinie durch die chronologische Struktur der Handschrift zwar implizit mitgetragen, doch steht sie aufgrund der weniger klaren visuellen Trennung der Unterabschnitte argumentativ nicht im Vordergrund. Der Fokus ruht hier auf den Rechtsversammlungen und die daran geknüpfte Teilhabe der

[891] Es handelt sich um die *Usatges*-Handschriften Ms. Lat. 4670 A, Ms. Ott. Lat. 3058, reg. 1345 und LC_0028.
[892] Es handelt sich um die *Usatges*-Handschriften Ripoll, 32 und Ripoll, 38.

städtischen *universitas* an den Rechtsprozessen und an der konsensualen Herrschaft, durch die die Herrscher selbst legitimiert werden.

Während im *Llibre Verd I* bezüglich der Urkundenaussteller ausschließlich die katalano-aragonesischen Herrscher dargestellt werden, finden sich im *Llibre dels Reis* neben den Königen auch Pere de Portugal als Herr von Mallorca sowie ausländische Urkundenaussteller visuell repräsentiert, nämlich Friedrich II. von Sizilien, Fernando IV. von Kastilien sowie die Päpste Gregor IX., Innozenz IV. und Johannes XXII. Zusammen mit den zugehörigen Urkundentexten betonen die Illuminationen eine enge verwandschaftliche Beziehung zwischen Mallorca und Sizilien unter Einbeziehung des kaiserlichen Geschlechts der Staufer. Auf diese Weise wird der repräsentative Wert des *Llibre dels Reis* gesteigert. Gleichzeitig skizzieren die Illuminationen so die handelspolitischen Beziehungen zwischen Mallorca, Sizilien, Kastilien und dem islamischen Nordwesten Afrikas. Besonders die Darstellung des kastilischen Königs Fernando IV. auf fol. 106r (Abb. 73) macht dabei deutlich, dass visuell und sprachlich bewusst eine Andersartigkeit des kastilischen Königs als ausländischer König betont wird, indem er nämlich visuell eindeutig vom mallorquinischen König unterschieden wird (Tafel 2), während zugleich die Urkunden der kastilischen Könige grundsätzlich auf Kastilisch belassen und weder ins Lateinische noch ins Katalanische übersetzt werden. Auf diese Weise werden im *Llibre dels Reis* die verwandtschaftlichen, außenpolitischen und wirtschaftlichen Beziehungen Mallorcas hervorgehoben, die nicht zuletzt auch signifikant zur Stärkung der finanziellen und darüber politischen Macht der mallorquinischen Patrizier und der *universitas* beitragen.

Zugleich sind die Illuminationen im *Llibre dels Reis* als auch im *Llibre Verd I* von einem kritischen Unterton gegen den Klerus geprägt und ordnen diesen hierarchisch den weltlichen Herrschern und Würdenträgern unter. So wird im *Llibre dels Reis* Papst Johannes XXII., der ausgesprochener Gegner des von Mallorca geförderten Franziskanerordens sowie Verfechter der päpstlichen Approbation der Königswahl war, auf fol. 57v als Mensch-Vogel-Chimäre gezeigt (Abb. 79). Eine solche Darstellung findet sich nur noch bei der Urkunde von Pere de Portugal auf fol. 26v, mit der die mallorquinische *universitas* aus der temporären Herrschaft Peres entlassen wird (Abb. 78). Besonders im *Llibre dels Reis* wird der Klerus durch kompositorische Mittel den weltlichen Würdenträgern untergeordnet, während im *Llibre Verd I* grundsätzlich auf Urkunden geistlicher Aussteller verzichtet wird und sich die Darstellungen des Klerus mit dem Kardinal auf fol. 25v (Abb. 28), den Bischöfen im Kontext der Friedensversammlung auf fol. 75r (Abb. 82) und dem Mönch auf fol. 328r im Kontext des Verbots der Bestätigung von Geistlichen in öffentliche Ämter (Abb. 83), auf ein Minimum reduziert wird. Besonders die Darstellung des Mönchs verdeutlicht den bestehenden Konflikt

zwischen König und Klerus mit Blick auf Herrschafts- und Verwaltungsbefugnissen. Vor diesem Hintergrund sind schließlich die beiden Darstellungen von Juden auf fol. 79r und 82v des *Llibre Verd I* zu verstehen, die auf die Bedeutung der Juden für die königliche und städtische Herrschafts- und Verwaltungsautonomie verweisen (Abb. 86, 88).

Neben Jaume I. el Conqueridor auf fol. 13v (Abb. 9) werden auch Jaume III. auf fol. 374r (Abb. 35) und Friedrich II. von Sizilien auf fol. 299r (Abb. 36) mittels der Engelskrönung als göttlich legitimierte Herrscher und Stellvertreter Christi auf Erden hervorgehoben. Die Verwendung des gleichen Bildmotivs ist nicht zwangsläufig als Verweis auf die verwandtschaftlichen Bezüge zwischen diesen Herrschern zu verstehen; Friedrich II. von Sizilien ist Enkel und Jaume III. Urenkel von Jaume I. el Conqueridor. Sie liegt vielmehr darin begründet, dass sowohl bei Friedrich II. von Sizilien als auch bei Jaume III. ihre Herrschaftslegitimität konstant in Frage gestellt wurde. So verstieß die Ernennung Jaumes III. 1318 zum Nachfolger von Sanç I. gegen die vertraglichen Bestimmungen zwischen Aragon und Mallorca zur Vererbung der mallorquinischen Krone in direkter Linie, während Friedrich II. von Sizilien entgegen den Interessen der Anjou 1296 von der sizilianischen Bevölkerung zum König gewählt wurde.

Mittels der Übernahme visueller Gestaltungselemente aus der Tafelmalerei und geistlichen Handschriften wie beispielsweise dem *Libro de Horas de Maria de Navarra* (Abb. 31), ebenso wie durch die konkrete Aneignung der Ikonographie von Christus-Darstellungen in *Decretum Gratiani*-Handschriften wie Ms. 2060* der Österreichischen Nationalbibliothek (Abb. 32) und der *Maestà* des Duccio di Buoninsegna (Abb. 33), wird Jaume I. el Conqueridor zum sakralen Ahnherr der malloquinischen Königsdynastie stilisiert und legitimiert, dessen Sakralität auf seine Nachfahren abstrahlt und ihnen zugleich als Vorbild und Mahnung gilt (Abb. 9, 10). Durch die Engelskrönung wird er unmittelbar göttlich legitimiert und als von der Kurie unabhängig hervorgehoben, indem diese nämlich auch auf den im 14. Jahrhundert etablierten Ritus der Selbstkrönung des aragonesischen Königs referiert, der mutmaßlich auch auf Mallorca praktiziert wird. Neben der Engelskrönung, die den König als von Gott erwählt auszeichnet, wird mittels der Übertragung der Christus-Ikonographie auf die Figur des Königs auf fol. 13v und 222v im *Llibre dels Reis* dieser zusätzlich als Stellvertreter Christi auf Erden legitimiert und die Funktion Christi als Quelle von Recht und Gewalt auf den König übertragen. Mit der Aneignung der marianischen Ikonographie der *Maestà*, die die Komposition der Darstellungen auf fol. 13v und 222v dergestalt dominiert, dass die in der Hofordnung *Leges Palatinae* im Text definierte und auf fol. 1r visualisierte Positionierung der weltlichen Würdenträger zur Rechten und der geistlichen Würdenträger zur Linken des Königs dezidiert

außer Acht gelassen wird (Abb. 34), werden die Eigenschaften der Muttergottes auf den König übertragen. Der König ist angehalten, seinen Untertanen – ähnlich den Bittstellern bei Maria – Gehör zu schenken, sich ihrer anzunehmen und für sie (rechtlich) zu vermitteln und Sorge zu tragen. Damit findet der Maler Joan Loert eine ganz eigene Bildlösung für eine Thematik, die auch Ferrer Bassa im *Llibre Verd I* mittels der Figur des Bittstellers auf fol. 102v und 205r (Abb. 89, 55) gezielt adressiert: dass jeder vor dem Herrscher Gehör finden kann und soll. Dieser Aspekt einschließlich der Figur des Bittstellers wird noch an späterer Stelle ausführlich adressiert.[893]

Mit der Wahl der *Maestà* als Vorlage für die Darstellung auf fol. 13v wird zugleich ein Werk von großer politischer Bedeutung für städtische Kommunen gewählt. Das nach dem Sieg der Stadt Siena über die Stadt Florenz bei der Schlacht von Montaperti 1260 entstandene Werk verkörpert die Unabhängigkeit der Stadt Siena und des Königs Manfred von Sizilien von der bei der Schlacht unterlegenen Partei der Kurie und lässt sich so an den auf fol. 13v des *Llibre dels Reis* mit der Engelskrönung formulierten Gedanken der Unabhängigkeit des Königs von der Kurie anknüpfen. Zugleich ist die Muttergottes dezidierte Schutzpatronin städtischer Kommunen, sodass sich diese Wirkungsweise durch die ikonographische Übernahme auf die Figur des Königs Jaume I. el Conqueridor als sakralem Ahnherrn von Mallorca einschreibt.

Im *Llibre Verd I* wird besonders Ramon Berenguer I. auf fol. 37r, aber auch Ramon Berenguer III. auf fol. 205r als Quelle des Rechts und exklusiver Inhaber der Gesetzgebungsgewalt dargestellt, wobei hier der ikonographische Bezug auf Darstellungen des thronenden Kaiser Iustinian erfolgt und die Funktion des Kaisers als Quelle des positiven Rechts auf den katalanischen Grafen und damit indirekt auf seine Nachfahren übetragen wird. Ramon Berenguer I. wird als Urheber der *Usatges de Barcelona* und damit des katalanischen Landrechts inszeniert, während Ramon Berenguer III. als Aussteller der Urkunde zur Schenkung der Galeeren an Barcelona als wichtiger Förderer der städtischen *universitas* besonders ausgezeichnet wird. Gerade Ramon Berenguer I. wird in seiner Funktion als *princeps* gegenüber den anderen Grafen hervorgehoben und damit wird der im *Usatges*-Text formulierte, königsgleiche Souveränitatsanspruch des katalanischen Grafen über sein Herrschaftsgebiet vergegenwärtigt.

Eine Parallele zwischen Ramon Berenguer I. hier auf fol. 37r und Jaume I. el Conqueridor auf fol. 13v des *Llibre dels Reis* findet sich darin, dass beide Herrscher in ihrer Qualität als militärische Anführer hervorgehoben werden. So beschreibt die Inschrift auf fol. 13v

[893] Vgl. Kapitel III, 2.4. der vorliegenden Arbeit.

Jaume I. el Conqueridor als Befreier Mallorcas. Ramon Berenguer I. wird wiederum als *Yspanie subiugator* bezeichnet, was sowohl auf die Unterwerfung der muslimischen Taifas als auch auf die Unterwerfung der Grafen in der Region Kataloniens bezogen werden kann.

Anders als im *Llibre dels Reis* wird hier im *Llibre Verd I* auf fol. 37r die sakrale Legitimation der Handschrift von der Figur des Herrschers getrennt und stattdessen durch die Figur Christi auf fol. 4r unmittelbar zu Beginn der Handschrift vergegenwärtigt. Damit bleibt die exklusiv weltliche Legitimation des Herrschers im *Llibre Verd I* im Fokus: Sie basiert auf der konsensualen Herrschaft, deren Basis die in vielfältiger Form dargestellten Cortes und Rechtsversammlungen bilden. Damit findet eine bedeutsame Neuerung gegenüber der Vorgängerhandschrift *Primer Llibre Verd* statt, die den König noch als Einzelfigur und damit als Herrscher in *motu proprio* zeigen. Auch die Darstellungen in älteren *Usatges*-Handschriften wie Ripoll, 38 auf fol. 1r (Abb. 53) und Ripoll, 32 auf fol. 4r (Abb. 54) zeigen in ihren Eröffnungsminiaturen zu den *Usatges de Barcelona* ein deutlich stärkeres Hierarchiegefälle zwischen dem Barceloneser Grafen und den weltlichen und geistlichen Würdenträgern. Im Unterschied dazu wird im *Llibre Verd I* Herrschaft als Kommunikationsprozess zwischen Herrscher und Eliten hervorgehoben. Zusammenfassend formuliert, betonen die Illuminationen der älteren *Usatges*-Handschriften und das *Primer Llibre Verd* die gesetzgebende Autorität des Herrschers, während die jüngeren *Usatges*-Handschriften und das *Llibre Verd I* die Rechtsversammlungen und den Konsens zwischen Herrscher und Eliten hervorheben.

Für die mallorquinischen Kartulare *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* und *Llibre dels Reis* ist eine genau umgekehrte Entwicklung in der Bildthematik zu beobachten. So wird in der historisierten Initiale im *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* auf fol. 10r (Abb. 14) der Prozess der Rechtsgenese mit dem König als Träger der Gesetzgebungsgewalt unter Einbindung eines Richters, mehrerer Zeugen und eines protokollierenden Schreibers inszeniert. In der korrespondierenden Initiale auf fol. 14v des *Llibre dels Reis* hingegen, wird das hierarchische Gefälle zwischen König und Versammlung verstärkt und die gesetzgebende und herrschende Funktion des Königs gegenüber der Versammlung betont (Abb. 15). Bemerkenswert ist, dass also das ältere *Franqueses de Mallorca. Llibre primer* mit der Rechtsversammlung und Genese des schriftlichen Rechts Themen adressiert, die rund dreißig Jahre später in den *Usatges*-Handschriften auf dem Festland fortgeführt werden, während sie auf Mallorca selbst bei der Gestaltung des *Llibre dels Reis* aufgegeben werden. Dies bezeugt, dass sich die politische Situation des Königs auf Mallorca sowie die Beziehung zwischen *universitas* und König signifikant verändert haben und nun neue Wege gesucht werden, um die

Legitimität des Königs und Authentizität der hier kompilierten Rechte und Privilegien zu argumentieren und damit die Interessen der mallorquinischen *universitas* nachhaltig zu wahren.

Trotz oder gerade wegen seiner göttlichen Legitimation wird der König im *Llibre dels Reis* mittels der gezeigten Eidesleistung auf fol. 13v und 222v als dem Recht untergeordnet und diesem verpflichtet gezeigt (Abb. 9, 10). Wie anhand weiterer Illuminationen und Urkundenabschriften in der Handschrift hier argumentiert wurde, wird ihm dabei zur Eidesleistung ein Evangeliar durch den Bischof unter Zeugenschaft der weltlichen und geistlichen Würdenträger sowie Engeln dargereicht.

So wie im *Llibre Verd I* die Herrschaft auf dem Konsens der Eliten basiert, wird auch im *Llibre dels Reis* bei den Darstellungen von Jaume II. auf fol. 261v (Abb. 47) und 263v (Abb. 48) die Herrschaft des mallorquinischen Königs als von der Zustimmung und Anerkennung der mallorquinischen Eliten abhängig gezeigt. Denn diese sind es, die ihn hier zunächst als Erben anerkennenen und in einem zweiten Schritt – abweichend vom tatsächlichen Krönungszeremoniell – durch den *jurat en cap* und Bischof zum König krönen. Besonders durch die Darstellungen der Rechtsbestätigungen der mallorquinischen Könige gegenüber der *universitas* im lateinischen Teil des *Llibre dels Reis* wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen König und *universitas* abermals deutlich. So muss der König, um gekrönt werden zu können, erst die Rechte der *universitas* bestätigen, während die *universitas*, um ihre Rechte und Privilegien weiterhin beanspruchen zu können, wiederum vom rechtserneuernden Akt unter der Gesetzgebungsgewalt des Königs abhängt. Dieses Ritual wird als zyklisch wiederkehrendes, die Herrschafts- und Rechtsbeziehungen erneuerndes Ereignis hervorgehoben. Dabei verweisen insbesondere die Darstellungen von Jaume II. als Infant auf fol. 61r (Abb. 41) und als König auf fol. 63v (Abb. 42) auf den generationalen Charakter des Königs und der *jurats* als Individuuen, über denen das unsterbliche Königsamt und die unsterbliche *universitas* als jeweils politische und rechtliche Institution stehen.

Im *Llibre Verd I* wird zusätzlich zu den Rechtsversammlungen besonders bei der Darstellung von Pere IV. el Cerimoniós auf fol. 344v auf die Beziehung zwischen König und städtischer *universitas* verwiesen, indem der aktuell regierende König mit dem Wappen des Heiligen Georg gezeigt wird (Abb. 62). Denn damit wird nicht allein der Schutz des Heiligen, der seit 1324 Schutzheiliger Kataloniens ist, in die Handschrift eingeschrieben und vergegenwärtigt. Bei dem Wappen handelt es sich seit dem 14. Jahrhundert zugleich um das Wappen der Grafen von Barcelona, das zusammen mit dem Wappen der Krone Aragon auf dem Wappen der Stadt Barcelona vereint ist. Es symbolisiert damit das beständige Bündnis zwischen dem König von

Aragon als gleichzeitiger Graf und Stadtherr von Barcelona und der städtischen *universitas*, die unter seinem besonderen Schutz steht.

Mit der Darstellung von Alfons II. el Cast als Ritter in den Farben Aragons auf fol. 68v (Abb. 2) wird wiederum der Augenblick in der Geschichte der Grafen von Barcelona hervorgehoben, an dem diese mit Herrschaftsantritt von Alfons II. el Cast den Titel *Graf von Barcelona* und *König von Aragon* dauerhaft in Personalunion führen und über die agnatische Blutslinie weitervererben. Indem das im 14. Jahrhundert als älteres Wappen von Aragon angesehene blaue Wappen mit dem weißen Kreuz des Iñigo Arista *nach* dem ‚neuen' Wappen von Aragon mit den roten Längsbalken auf Goldgrund gezeigt wird und damit chronologisch an ‚falscher' Stelle im *Llibre Verd I* auftaucht, wird der Vorzug des Hauses Barcelona gegenüber Aragon in der Erzählstruktur des *Llibre Verd I* deutlich, wie es sich auch in der Struktur der *Cronica Comitum Barchinone et regum Aragonum* (fol. 26v-33v) äußert. Mit der Herrschaft von Alfons II. el Cast wird das Wappen der Krone Aragon mit den vier roten Längsbalken auf Goldgrund im Kanzleiwesen, auf dem Siegel, Wappen, Banner und der königlichen Schabracke eingeführt und stellt so eine neue mediale Ausweitung der Herrschaft im repräsentativen Kontext dar.

In den hier untersuchten Herrscherdarstellungen wurde nicht zuletzt auch die Repräsentation der weltlichen Würdenträger erörtert. Bei den Darstellungen von Jaume I. el Conqueridor auf fol. 13v und 222v wurde der in Rot gekleidete Würdenträger als *jurat en cap* identifiziert, während die anderen weltlichen Würdenträger hier wie auch bei den Rechtsbestätigungen auf fol. 61r, 63v, 120r, 154r (Abb. 41, 42, 43, 44) als weitere Angehörige des Stadtrats, und bei der Anerkennung und Krönung Jaumes II. auf fol. 261v und 263v (Abb. 47, 48) als Angehörige der städtischen *universitas* identifiziert wurden. Bei der Analyse der Illuminationen des *Llibre Verd I* wurde wiederum deutlich, dass anhand der dargestellten Waffen und Kleider nicht zwischen Grafen, Adeligen, *prohoms*, Ratsmitgliedern und Bürgern unterschieden werden kann und sollte. Bei der identischen Darstellung von Bürgern und Adel handelt es sich nicht um eine visuelle Nobilisierungs- oder Angleichungsgeste der bürgerlichen *universitas* an den Adel, sondern um ein klares Zeichen des machtpolitischen Selbstbewusstseins der städtischen *universitas*, deren Patrizier im 14. Jahrhundert mit ihrer finanziellen und politischen Macht den Adel teilweise bereits übertreffen.

2. Rituale, Rechtsversammlungen und symbolische Repräsentation als Momente der Beanspruchung von und Teilhabe an Herrschaft

Rituale stellen laut DILCHER durch Tradition festgelegte Handlungsabfolgen dar, „*deren Vollzug für die Beteiligten einen den bloßen Handlungserfolg überschießenden Sinngehalt hat. Auf diesem Sinngehalt beruht dann die soziale Bedeutung und Wirkung der Handlung.*“[894] Rituale zählen zu den ältesten Normen und dienen dazu, das konkrete Ergebnis eines Rituals für die Beteiligten wie auch für die Gesamtheit der Gesellschaft verbindlich zu machen.[895] Zusammen mit dem Recht bilden sie parallel zueinander und ineinandergreifende handlungsleitende Normen.[896] Mittels eines Rituals werden Rechtsakte verbindlich und durch Bezeugung wird ihre Geltung auch für die Zukunft gesichert. Neben den anwesenden Zeugen machen auch Urkunden diese Rechtsakte verbindlich und beweisbar, indem sie die rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen festhalten.[897] Allerdings vermögen Urkunden nur marginal zu umschreiben, dass die bei den Versammlungen erfolgten „*symbolischen und rituellen Handlungen die Rechtsakte ‚bedeuten‘* [...].“[898] SPÄTH beschreibt Urkunden als „„*Protokolle komplexer kommunikativer Prozesse*“, die mittels Bildern in das Kartular übertragen werden.[899] Für das *Llibre dels Reis* und das *Llibre Verd I* konstatiert WITTEKIND, dass indem die Rechtshandlung in den Illuminationen vergegenwärtigt wird, diese dem Text Raum und Stimme verleiht und ihn damit autorisiert und authentifiziert.[900]

Die in den Illuminationen des *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* geschilderten Rituale und Rechtshandlungen sind inhaltlich unterschiedlich ausgerichtet. Im *Llibre dels Reis* adressieren sie die Legitimation von Herrschaft und Amtssukzession, so bei der hier bereits erörterten Krönung und Eidesleistung von Jaume I. el Conqueridor auf fol. 13v und 222v, bei der Anerkennung als Amtsnachfolger und der Krönung von Jaume II. auf fol. 261v und 263v sowie bei der Bestätigung der Rechte der *universitas* durch die Könige Jaume II. auf fol. 61r und 63v, Sanç I. auf fol. 120r und Jaume III. auf fol. 156r.[901] Wie im Folgenden gezeigt wird, werden durch die gleichleibende visuelle Fortschreibung des Ritus der Rechtsbestätigung zum immer neuen Herrschaftsantritt die teilhabenden Generationen der *jurats* und der Könige in eine Kette von Legitimationsmomenten eingewoben. Auf diese Weise gewinnen das bestätigte Recht sowie der König und die *universitas* an Autorität und Legitimität. Dabei nehmen die Miniaturen

[894] DILCHER 2007, S. 299.
[895] Vgl. DILCHER 2007, S. 315-316.
[896] Vgl. DILCHER 2007, S. 310.
[897] DILCHER 2007, S. 305.
[898] DILCHER 2007, S. 306.
[899] SPÄTH 2005, S. 115-116.
[900] Vgl. WITTEKIND 2013 (a), S. 118.
[901] Vgl. Kapitel III, 1.1., III, 1.1.1. und III, 1.3.1. der vorliegenden Arbeit.

zugleich Bezug auf die Struktur der Urkundenabschriften, in denen mit jeder neuen Rechtsbestätigung die Rechtsbestätigungen der Vorgänger im Wortlaut mit aufgenommen werden.

Bei den Darstellungen ritueller Handlungen im *Llibre Verd I* zeigen die Illuminationen wiederum ausschnitthaft signifikante Aspekte für die Etablierung und Ausübung der Herrschaft und Rechtsprechung durch die katalano-aragonesischen Herrscher. Wie nachfolgend dargelegt wird, vergegenwärtigen der Lehnseid *homagium* auf fol. 49v, die Darstellung des im 14. Jahrhunderts nicht mehr praktizierten gerichtlichen Zweikampfs *batalla* auf fol. 64v sowie die Cortes und Friedensversammlungen auf fol. 37r, 75r, 95r, 102v und 205r, wie die katalano-aragonesische Herrschaft etabliert wurde, wie sich die Rechtsprechung von einer göttlichen Intervention mittels des Gottesurteils hin zur institutionalisierten Rechtsprechung des Herrschers durch die Corte entwickelt. Die Corte wird als zentraler Ort der Rechtsgenese, Rechtsprechung und Herrschaft präsentiert, an der auch die ständischen und städtischen Vertreter teilnehmen und über die Rechtsprozesse auch an der Herrschaft beteiligt werden beziehungsweise diese beeinflussen. Hier soll der Blick auch auf die Darstellung der Wappen der Krone Aragon und der Stadt Barcelona auf fol. 4r, 37r und 205r geworfen werden. Sie spielen nicht allein eine zentrale Rolle für den Ausdruck des Machtanspruchs der städtischen *universitas* von Barcelona gegenüber dem König. Anhand der *Usatges*-Handschriften LC_0028 und reg. 1345, die zahlreich mit städtischen Wappen ausgestattet sind, lassen sich Wappen nicht allein als Symbole eines allgemeinen Repräsentations- und Besitzanspruchs auffassen. Besonders das Beispiel von LC_0028, in dem die Städte, in denen die Rechtsversammlungen stattfanden, durch Wappen allgegenwärtig sind, macht deutlich, dass die dort stattfindenden Rechtsprozesse nicht mehr allein unter herrscherliche, sondern auch städtische Autorität gestellt werden und dass die königliche Herrschaft und Rechtsgewalt nicht mehr allein vom Herrscher ausgeht, sondern in einem Netzwerk multipler Stadtkommunen und heterogener Interessen verortet ist.

2.1. Das Ritual der königlichen Bestätigung der Rechte der städtischen *universitas* im *Llibre dels Reis*

Die Angehörigen der städtischen *universitas* spielen als Zeugen der Krönung und Vereidigung von Jaume I. el Conqueridor auf fol. 13v und 222v (Abb. 9, 10) und bei der Anerkennung und Krönung Jaumes II. auf fol. 261v und 263v (Abb. 47, 48) eine wichtige Rolle für diese Rituale. Laut dem aragonesischen Krönungsritual, das als Grundlage des mallorquinischen Krönungsrituals angenommen wird, muss der König allerdings noch vor

seiner Krönung auf die Rechte der *universitas* schwören und sie in ihrer Gültigkeit bestätigen.[902] Erst wenn er also die Rechte, auf denen auch die Handlungsbefugnisse und Macht der *jurats* beruhen, erneuert, kann er das Amt des Königs antreten beziehungsweise kann dieses Amt seinerseits erneuert werden. Damit steht das Ritual der Rechtsbestätigung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Krönungsritual und verkörpert auf diese Weise das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis von König und *universitas*. Denn die *universitas* ist für die Gültigkeit ihrer Rechte von der Gesetzgebungsgewalt des Königs abhängig, ebenso wie der König nicht ohne die Bestätigung der rechtlichen Autoritätsgrundlage der *jurats* gekrönt werden kann.

Die *universitas* von Mallorca ist, wie hier bereits dargelegt wurde, als Kommune in ihrer Natur unsterblich, setzt sich zugleich aber aus sterblichen Individuen zusammen.[903] Dabei werden auch die jährlich neu gewählten *jurats* von einem generationalen Charakter geprägt.[904] Ähnliches trifft auch auf den König zu, dessen Amt zwar unsterblich, seine Person jedoch sterblich ist, sodass das Königsamt bei jedem Tod des Herrschers auf seinen Nachfolger übergeht und damit dauerhaft fortbesteht.[905] Diese Aspekte spiegeln sich teilweise, wie bereits erörtert, auch bei den Darstellungen der königlichen Rechtsbestätigung im lateinischen Teil der Handschrift auf fol. 61r, 63v, 120r und 156r mittels der unterschiedlich aussehenden *jurats* wider (Abb. 41, 42, 43, 44).[906] Gerade bei den Darstellungen zu Jaume II. wird die seit der ersten Rechtsbestätigung auf fol. 61r bis zur zweiten Rechtsbestätigung auf fol. 63v vergangene Zeit von rund zwanzig Jahren durch die als gealtert dargestellten *jurats* vergegenwärtigt: Wo auf fol. 61r ein junger Mann und ein Mann mittleren Alters standen, stehen nun auf fol. 63v ein Mann mittleren Alters und ein alter, weißbärtiger Mann.[907] Durch die wiederholte Darstellung der Rechtsbestätigung auf fol. 61r, 63v, 120r und 156r wird zugleich aber auch die zeitlich begrenzte Gültigkeit des einst urkundlich verliehenen Rechts deutlich, die das Ritual der königlichen Rechtsbestätigung ebenfalls notwendig macht.[908] Es sei hier vorweggenommen,

[902] Vgl. PALACIOS MARTÍN 1975, S. 133, 137, 159-160, 164, 174-177, AURELL/ SERRANO COLL 2014, S. 72 sowie Kapitel I, 4. der vorliegenden Arbeit.
[903] Vgl. KELLNER 2004, S. 120-123.
[904] Zur Wahl der *jurats* vgl. Kapitel I, 6. der vorliegenden Arbeit.
[905] Zum politischen und der natürlichen Körper des Königs vgl. die einschlägige Arbeit von KANTOROWICZ 1990. Zur transpersonalen Kontinuität des Herrscheramts vgl. auch KELLNER 2004, S. 120-123.
[906] Vgl. Kapitel III, 1.3.1. der vorliegenden Arbeit
[907] Vgl. Kapitel III, 1.3.1. der vorliegenden Arbeit
[908] Wie SÁNCHEZ PRIETO schildert, verfügt bereits die Beglaubigung einer Urkunde durch Zeugen nämlich nur über eine begrenzte Gültigkeit, da die Zeugen versterben. Diesem Problem versucht man im Mittelalter mit verschiedenen Ritualen beizukommen, indem beispielsweise Urkunden auch auf einen Altar gelegt werden und Zeugen unter Androhung von Flüchen einen Eid auf die Gültigkeit der Urkunde ablegen. Oftmals sind Kinder unter den Zeugen zu finden, mittels derer die Erinnerung an die in der Urkunde festgehaltene Handlung für eine längere Zeit in das kollektive Gedächtnis eingeschrieben werden kann. Vgl. SÁNCHEZ PRIETO 2013, S. 104. Dieser Aspekt könnte die Darstellung des *jurats* motivieren, der zuerst als junger Mann auf fol. 61r und dann als Mann mittleren Alters 63v den Codex in Händen hält.

dass laut den nachfolgend zitierten Urkundentexten des *Llibre dels Reis* die Rechtsbestätigung tatsächlich nicht auf das Kartular, sondern auf die vorgelegte Bestätigungsurkunde erfolgte, die vom Amtsvorgänger ausgestellt worden war. Damit weichen die Darstellungen in den Miniaturen von der tatsächlichen Bestätigungspraxis ab und inszenieren damit das städtische Kartular, also das *Llibre dels Reis* selbst, als den zentralen Gegenstand, über den die Rechtsbeziehungen zwischen König und *universitas* definiert wird.

Die vier Miniaturen auf fol. 61r, 63v, 120r und 156r betonen durch die gleichbleibende Bildkomposition – der links thronende König autorisiert den von den *jurats* dargereichten Codex – die Rechtsbestätigung als fest etabliertes Ritual. Mit ihrem repetitiven Gestus haben diese Darstellungen einen affirmieren der Effekt, mit dem die Beständigkeit der ungebrochen fortgeführten Rechtstradition betont wird.[909] Die vier Miniaturen generieren untereinander eine Bezugskette, in der das Recht zyklisch erneuert und damit in seiner Gültigkeit fortgeschrieben wird. Die Bildkomposition übersetzt dabei visuell die Schilderung dieses Rituals in den Bestätigungsurkunden: Das königliche Sprecher-ich beschreibt wie die namentlich genannten sechs *jurats* inständig um die Rechtsbestätigung bitten und wie diese dann im wohlwollenden Gestus durch den König erfolgt. Dabei zitiert die von den *jurats* vorgelegte und zu bestätigende Urkunde wörtlich und beschreibt gegebenenfalls vorhandene Wachssiegel, die das Moment der ursprünglichen Urkundenausstellung vergegenwärtigt.[910] Unter Zeugen, die namentlich im Eschatokoll der Urkunde genannt werden, leistet der König – weiterhin als Sprecher-ich – sodann den Eid auf die Evangelientexte, mit dem er das Recht zu wahren und zu befolgen schwört.

Die Miniaturen bilden hier eine Kette von Legitimationsmomenten, die mit Zunahme der bestätigenden Herrschergenerationen an Wirkungskraft gewinnt. Diese visuelle Akkumulation referiert dabei unmittelbar auf die textuelle Akkumulation mit jeder neuen Rechtsbestätigung. Denn mit jeder neu erfolgenden Rechtsbestätigung wird der neue Urkundentext um den Text der zu bestätigenden Urkunde gelegt. Das neue Protokoll und Eschatokoll einschließlich der Bestätigung legen sich wie eine Klammer um die vorherige(n) Bestätigung(en). Dies lässt sich exemplarisch anhand der Rechtsbestätigungen von Sanç I. in der Urkunde auf fol. 120r-123v und der Rechtsbestätigung von Jaume III. auf fol. 156r-161r darlegen.

[909] Zum affirmierenden Effekt repetitiver Darstellungen vgl. WITTEKIND 2019 (a), S. 394-395, 398.
[910] So beispielsweise zur Bestätigung der Urkunde von Sanç I. die von Jaume III. bestätigt wird: „*ipsius domini regis Santii sigillo cereo inpendenti munitum*“ (mit einem anhängenden Wachssiegel von niemand anderem als dem Herrn König Sanç). *Llibre dels Reis*, fol. 156v.

In der von Sanç I. verliehenen Urkunde wird der Prozess der Beglaubigung und Rechtsbestätigung der Urkunde seines Vorgängers Jaume II. geschildert, wobei die Beglaubigung durch das Wort *vidimus* (wir sahen) angezeigt wird:

> [120r]Sit omnibus manifestum quod nos Sanctius, Dei gratia rex Maioricarum […] [120v]**vidimus et nobis legi et explanari fecimus de verbo ad verbum quoddam privilegium sive cartam quam illustrissimus dominus Iacobus**, rex Maioricarum felicis recordationis, genitor noster reverendissimus, qui tunc vocabatur infans Iacobus […] [157r]per se et omnes heredes et successores suos cum ipsa carta publica omni tempore valitura **concessit, laudavit, apporbavit et perpetuo confirmavit** […].[911]

Im weiteren Verlauf der Urkunde wird die Aufhebung durch Sanç I. der von seinem Vater Jaume II. veranlassten Rechtsbeschränkungen auf das unablässige und inständige Bitten der *jurats* hin ausführlich geschildert, ebenso wie die Eidesleistung von Sanç I. auf die Evangelien:[912]

> [fol. 121v]Et, cum vos fideles et dilecti nostri **Egidius Garces, miles, Guillermus Arnaldi de Ecclesiis, Raymundus de Costa, Francischus Renovardi, Simon Virgilii et Bernardus Ses Comes, iurati civitatis et regni Maioricarum, pro vobis et tota universitate civitatis et regni ipsius pluries magna instancia et devocione nobis supplicaveritis quod remotis predictis mutationibus, additionibus et reductis detractionibus factis per dictum dominum regem patrem nostrum,** feceremus vos et dictam universitatem et singulos ex eadem gaudere et uti predictis franquitatibus et libertatibus ac immunicatibus prout eis gaudebatis et utembamini antequam dictus dominus pater noster predictas immutationes, additiones et detractiones fecisset. Nos igitur, vestris multiplicibus supplicationibus inclinati, volentes semper nos, omnes fideles nostros, prosequi et tractare pio et benivolo modo, per nos et successores nostros laudamus, approbamus, concedimus et confirmamus vobis predictis iuratis dicte universitatis recipientibus et omnibus civibus et habitatoribus civitatis et tocius regni Maioricarum [...] omnes libertates, franquesias et immunitates predictas [...]. [fol. 122v]Ad maiorem [fol. 123r]firmitatem et fidem omnium premissorum et ut firmius teneantur et conpleantur, **per nos et nostros iuramus ad sancta Dei Euvangelia corporaliter a nobis tacta in manibus venerabilis Guillermi, divina providentia episcopi Maioricensis**, et presentem cartam nostro sigillo pendenti iussimus comuniri.[913]

---

[911] *Llibre dels Reis*, fol. 120r-120v. Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 243. Meine Übersetzung: Es sei allen bekannt, **dass wir**, Sanç, durch die Gnade Gottes König von Mallorca, […] **ein gewisses Privileg oder eine Urkunde sahen und uns Wort für Wort erklären ließen, die der hochberühmte Herr Jaume, König von Mallorca** glücklichen Angedenkens, unser hochverehrter Vater, der damals Infant Jaume genannt wurde, […] für sich und alle Erben und seine Nachfolger mittels dieser öffentlichen Urkunde von allzeitlicher Gültigkeit **gewährte, guthieß, genehmigte und auf ewig bestätigte** […].

[912] Zur Eidesleistung des mallorquinischen Königs auf die Evangelien vgl. Kapitel III, 1.1.1. der vorliegenden Arbeit.

[913] *Llibre dels Reis*, fol. 120r-122r. Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 243-244. Meine Hervorhebungen. Meine Übersetzung: Und da ihr, unsere treuen und **geliebten Gillem Garcés, Ritter, Guillem Arnaldi Ses Esgleyes, Ramon Sa Costa, Francesch Renovart, Simon Virgili und Bernat Ses Comes, *jurats* der Stadt und des Königreichs Mallorca, uns vielfach mit großem Drängen und Hingabe für euch und die gesamte *universitas* der Stadt und des Königreichs selbst angefleht habt, dass wir, nachdem die vorgenannten Veränderungen und Ergänzungen aufgehoben und die Minderungen rückgängig gemacht worden sind, die durch den genannten Herrn König, unseren Vater, vorgenommen worden waren,** veranlassten, dass ihr und die genannte *universitas* und jeder einzelne sich daran erfreut und die vorgenannten Steuerfreiheiten und Freiheiten sowie Vergünstigungen nutzt, wie ihr euch an diesen erfreut und sie genutzt habt, ehe der genannte Herr, unser Vater, die zuvor genannten Veränderungen, Hinzufügungen und Wegnahmen vornahm, wir also, eurem zahlreichen Flehen zugeneigt, willens, alle unsere Treuen auf fromme und wohlwollende Weise zu geleiten und zu behandeln, heißen gut, genehmigen, gewähren und bestätigen für uns und unsere Nachfolger euch, den vorgenannten *jurats* der genannten *universitas* als

Auch in der Bestätigungsurkunde von Jaume III. von 1333 auf fol. 156r-161r werden der König und die *jurats* namentlich genannt, ebenso wie die Einforderung der Rechtsbestätigung durch die *jurats* unter Vorlage der älteren Urkunde. Diese Urkunde wurde von Sanç I. ausgestellt und ist mit einem Wachssiegel versehen. Dabei wechselt das Sprecher-ich in dieser Urkunde vom bestätigenden Jaume III. (*nobis Iacobo*) zum Sprecher-ich von Sanç I. (*nos Sancius*). Hier also beginnt der Text der von Sanç I. ausgestellten Urkunde, die von Jaume III. bestätigt wird:

> [156r] Noverint universi quod **nobis Iacobo**, Dei gratia regi Maioricarum, comiti Rossilionis et Ceritanie ac domino Montispessulani, fuit per fideles nostros iuratos Maioricarum, qui fuerunt a tempore nostri novi regiminis citra frequenti et assidua supplica- [156v] cione petitum ut libertates et franquesias illis et universitati eorum per predecessores nostros concessas laudare, confirmare et iurare etiam dignaremur. Nunc itaque in nostra presentia constitutis et dictam supplicationem continuantibus fidelibus nostris **Arnaldo de Sancta Cilia, domicello, Guillermo Roberti, Benedicto Blanchasii, Dominico Scima, Petro Bossa et Guillermo Comitis, nunc iuratis Maioricarum, a nobis cum debita reverentia et instantia petierunt ut** [...] dignaremur libertates et franquesias concessas illis et eorum universitati per predecessores nostros laudare, confirmare et iurare prout illustris dominus Santius, clare memorie, rex Maioricarum, patruus noster, laudavit, confirmavit et iuravit eisdem, exhibentes nobis hoc quoddam publicum instrumentum, **ipsius domini regis Santii sigillo cereo inpendenti munitum** cuius tenor subsequitur in hec verba: In nomine domini nostri Ihesu Christi. **Sit omnibus manifestum quod nos Sancius**, Dei gratia rex Maioricarum […] **vidimus et nobis legi et explanari fecimus de verbo ad verbum quoddam privilegium sive cartam quam illustrissimus dominus Iacobus, rex Maioricarum felicis recordationis, genitor noster reverendissimus, qui tunc vocabatur infans Iacobus** […] [157r] **per se et omnes heredes et successores suos cum ipsa carta publica omni tempore valitura concessit, laudavit, apporbavit et perpetuo confirmavit** […].[914]

Empfängern und allen Bürgern und Bewohnern der Stadt und des ganzen Reichs Mallorcas, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, alle zuvor genannten Freiheiten, Steuerfreiheiten und Vergünstigungen […]. Zur größeren Festigkeit und Glaubwürdigkeit alles Vorausgeschickten und damit sie fester gehalten und erfüllt werden mögen, **schwören wir für uns und die Unsrigen auf die heiligen Evangelien Gottes, die wir körperlich berühren, in die Hände des ehrwürdigen Guillem, durch göttliche Vorsehung Bischof von Mallorca**, und wir haben befohlen, die vorliegende Urkunde mit unserem angehängten Siegel zu bekräftigen.

[914] *Llibre dels Reis*, fol. 156r-157r. Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 266-267. Meine Hervorhebungen. Meine Übersetzung: Mögen alle wissen, dass **uns, Jaume**, durch die Gnade Gottes König von Mallorca, Graf von Roussillon und Cerdanya und Herr von Montpellier, von unseren treuen *jurats* von Mallorca, die zu Beginn unserer Regierung amtierten, unter häufigem und unablässigem Flehen die Bitte vorgetragen wurde, dass wir geruhen, jenen und ihrer *universitas* Freiheiten und Steuerrechte, die von unseren Vorgängern gewährt worden waren, gutzuheißen, zu bestätigen und auf sie zu schwören. Daher also, da in unserer Anwesenheit unsere treuen **Arnaldo de Sentacília, *domicellus*, Guillem Robert, Benet Blancàs, Domingo Seuna, Pere Bossa und Guillem Comte, nun *jurats* von Mallorca, zusammengekommen sind und besagtes Flehen fortführten, haben sie von uns mit gebührender Ehrerbietung und inständigem Bitten erbeten, dass** […] wir uns gnädig erwiesen, die Freiheiten und Steuerfreiheiten, die jenen und ihrer *universitas* durch unsere Vorgänger gewährt worden waren, anzuerkennen, zu bestätigen und darauf zu schwören, so wie der erlauchte Herr Sanç rühmlichen Angedenkens, König von Mallorca, unser Onkel, sie anerkannte, bestätigte und auf diese schwor, wobei sie uns eine gewisse öffentliche Urkunde zeigten, die bekräftigt ist **mit einem anhängenden Wachssiegel von niemand anderem als dem Herrn König Sanç**, deren Inhalt mit diesen Worten folgt: Im Namen unseres Herrn Jesus Christus. **Es sei allen bekannt, dass wir, Sanç**, durch die Gnade Gottes König von Mallorca, […] **ein gewisses Privileg oder Urkunde sahen und uns Wort für Wort erklären ließen, die der hochberühmte Herr Jaume, König von Mallorca glücklichen Angedenkens, unser hochverehrter Vater, der damals Infant Jaume genannt wurde, […] für sich und alle Erben und seine Nachfolger mittels dieser öffentlichen Urkunde von allzeitlicher Gültigkeit gewährte, guthieß, genehmigte und auf ewig bestätigte** […].

Diese Abschrift der zu bestätigenden Urkunde von Sanç I. enthält ihrerseits wiederum die Beschreibung der von Sanç I. bestätigten Urkunde seines Vaters Jaume II.. Hier wird der Urkundentext allerdings nicht mehr wörtlich zitiert, sondern nur noch umschrieben. Die Urkunde Jaumes II. verweist ihrerseits wiederum auf Jaume I. el Conqueridor:

> [157v] **Item vidimus et nobis legi et explanari fecimus de verbo ad verbum quoddam aliud privilegium sigilli pendentis dicti domini patris nostri munimine roboratum**, continens quod ipse **dominus pater noster**, qui tunc vocabatur rex Maioricarum, comes Rosilionis et Ceritanie et dominus Montispessulani, **vestigiis domini patris sui inherendo**, instrumentum libertatum et franquitatum per iamdictum dominum regem fidelibus suis populatoribus et habitatoribus civitatis et regni Maioricarum concessarum et instrumentum aliud per ipsum dominum patrem nostrum olim super confirmatione dictarum franquitatum eisdem consessum et sigilli sui munimine roboratum, cum ipsa carta in perpetuum et inviolabiliter valitura per se et suos heredes et successores concessit, approbavit et confirmavit omnibus civibus et habitatoribus civitatis et tocius regni Maioricarum, tam presentibus quam futuris, omnes libertates, franquitates et immunitates per iamdictum illustrissimum patrem suum ipsis civibus et habitatoribus concessas.[915]

Trotz der vielen, hier geschilderten Übereinstimmungen zwischen den Urkundentexten und Miniaturen hinsichtlich Rechtsgesuch der *jurats*, Präsentation der zu bestätigenden Rechte – allerdings in Codex- statt Urkundenform – sowie der Bestätigung des Königs, divergieren Miniaturen und Texte inhaltlich in zwei Punkten deutlich voneinander: Während die Urkundentexte die Rechtsbestätigung explizit im Beisein von Zeugen benennen, fehlen diese Zeugen in allen vier Darstellungen.[916] Damit werden nicht

---

[915] *Llibre dels Reis*, fol. 157v. Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 267. Meine Hervorhebungen. Meine Übersetzung: **Auch wir sahen und ließen uns ein anderes Privileg, das mit dem hängenden Siegel besagten Herren, unseres Vaters, zum Schutz bekräftigt war, vorlesen und Wort für Wort erklären**; dieses enthielt, **was der Herr höchstselbst, unser Vater**, der damals König von Mallorca, Graf von Roussillon und Cerdanya und Herr von Montpellier genannt wurde, **in die Fußstapfen seines Vaters tretend**, [mittels dieser Urkunde bekräftigte, nämlich] eine Urkunde über die Freiheiten und Steuerfreiheiten, die durch den bereits genannten Herrn König seinen treuen Siedlern und Einwohnern der Stadt und des Königreichs Mallorca verliehen worden waren, sowie eine andere Urkunde, die durch den Herrn selbst, unseren Vater, einst über die Bestätigung der genannten Steuerfreiheiten verliehen und mit dem Schutz seines Siegels bekräftigt worden war [und die enthielt, was der Herr höchstselbst] mittels dieser in Ewigkeit unantastbar gültigen Urkunde für sich und seine Erben und Nachfolger den Bürgern und Bewohnern der Stadt und des ganzen Königreichs Mallorca gewährte, genehmigte und bestätigte, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, [nämlich] alle Freiheiten, Steuerfreiheiten und Vergünstigungen, die von seinem zuvor genannten, höchst vornehmen Vater eben diesen Bürgern und Bewohnern verliehen worden waren.

[916] *Testes sunt: Petrus Nuniz; Ferrandus Yanes; Berengarius de Tornamira; Raymundus, Dei gratia [episcopus] Maioricarum, Blaschus Petri; Aries Yannes* […]. (*Llibre dels Reis*, fol. 62r.) Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 208. Meine Übersetzung: Zeugen sind: *Pere Nuniz; Ferrando Yanes; Berenguer de Tornamira; Ramon, durch die Gnade Gottes* [Bischof] *von Mallorcca, Blascho Périç; Aries Yannes; Arnau de Torreyes* […]. ‖ *Testes sunt: Aries Yanes, Berengarius A., baiulus et tenens locum dicti domini regis in Maioricis; Gaucerandus de Urgio; Michael Nuniz; Arnaldus Baiuli, iurisperitus.* (*Llibre dels Reis*, fol. 64v.) Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 210. Meine Übersetzung: Zeugen sind: Aries Yanes, Berenguer A., *battle* und *lloctinent* des genannten Königs auf Mallorca; Gauceran d'Urt; Michel Núniç; Arnau Batle, Jurist. ‖ *Presentibus testibus: inclito domino infante Ferrando, germane predicti domni nostris regis Santii, ac venerabilis in Christo patribus Guillermo, divina providentia Maioricarum et Poncio, per eandem Barchinone episcopis; nobilibus Petro de Foneleto et Guillermo de Guardia* […]. (*Llibre dels Reis*, fol. 123r.) Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 245. Meine Übersetzung: In Anwesenheit der Zeugen: dem geneigten Herrn Infant

die sozialen Geflechte des Rituals durch die Zeugenschaft, sondern exklusiv die Bedeutung dieses Rituals für die Erneuerung des Machtverhältnisses zwischen *jurats* und König betont. Laut Urkundentext wird außerdem dem König zur Bestätigung nicht ein Codex, sondern die Urkunde mit der Rechtsbestätigung des Amtsvorgängers präsentiert. Damit rücken die Miniaturen das *Llibre dels Reis* selbst in das Zentrum der Handlung und werten das Kartular gegenüber der Urkunde auf. Denn sie enthält nicht allein die zu bestätigenden Rechte, sondern ist zugleich Ausdruck der rituell manifestierten und damit rechtlich bindenden Verpflichtung des mallorquinischen Königs die Rechte gegenüber der *universitas* von Mallorca zu wahren und zu befolgen. Die zentrale Rolle dieses Rituals für das politische Selbstverständnis der mallorquinischen *universitas* spiegelt sich auch darin, dass es sich um das am häufigsten repräsentierte Ritual im *Llibre dels Reis* handelt.

2.2. Das *homagium* als Ritual zur Etablierung und als Ausdruck von Herrschaft

Der rituelle Treueeid *homagium* spielt seit dem 11. Jahrhundert eine zentrale Rolle bei der Etablierung der Vorherrschaft der Grafen von Barcelona in Katalonien. Beginnend mit Graf Ramon Berenguer I. nutzen die katalano-aragonesischen Herrscher den Treueeid, um im Tausch gegen Lehen die Grafen, Vizegrafen, *castllans* und Ritter an sich zu binden. Durch diese individuellen Treuebindungen wird die katalanische Gesellschaft sukzessiv neu strukturiert.[917] Herrschaftliche Autorität wird bis Ende des 12. Jahrhunderts im Kontext sozialer Beziehungen und auf Grundlage individueller Abkommen betrachtet, ehe sie allmählich auch territorial definiert wird. Diesen Umbruch bezeugt insbesondere das von Alfons II. el Cast in Auftrag gegebene Kartular *Liber Feudorum Maior*, in dem geographische Bezüge mit Hinweisen auf familiäre Abstammungen kombiniert werden.[918] Doch auch über das 12. Jahrhundert hinaus

---

Ferran, Bruder des zuvorgenannten, unseren Herrn König Sanç, und unter den ehrenwärten Vätern vor Christus, Guillerm und Ponç, durch die göttliche Vorhersehung Bischöfe von Mallorca beziehungsweise Barcelona; unter den Adligen Pere de Fonolet und Guillerm Saguàrdia […]. ‖ *Testes huius rei sunt: venerabiles in Christo patres Guido Elnensis et Berengarius Maioricensis episcopis; Bernardus, abbas monasterii Arulensis* […]. (*Llibre dels Reis*, fol. 160v.) Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 269. Meine Übersetzung: Zeugen dieser Sache sind: Die vor Christus ehrenwerten Väter Guillem, Bischof von Elna und Berenguer, Bischof von Mallorca; Bernard, Abt des Klosters Arlet […].

[917] Vgl. BISSON 1986, S. 24-25, BONNASSIE 1988, S. 284, 292-298, sowie KAGAY 1994, S. 13, 42. Vgl. hierzu auch Kapitel I, 1. Wenngleich das *homagium* laut Deutinger nicht zwangsläufig eine lehnsrechtliche Komponente aufweist (vgl. DEUTINGER 2010, S. 467), soll dieses Ritual im Kontext der vorliegenden Arbeit das Ritual im Kontext einer feudo-vasallitische Beziehung zwischen Vasall und Herrn bezeichnen. Vgl. hierzu auch FN 199 in Kapitel I, 1. der vorliegenden Arbeit.

[918] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 16. Zum *Liber Feudorum Maior* vgl. insbesondere Kapitel I. 3. der vorliegenden Arbeit.

bleiben Treueeide zwischen Herrscher und Vasallen weiterhin ein wichtiges Instrument zur Legitimation und zum Erhalt von Herrschaft.[919]

Beim *homagium* wird die Verbindung zwischen Herrn und Vasallen zunächst urkundlich fixiert und darauf mit einem mehrstufigen rituellen Akt besiegelt.[920] Dieser erfolgt in einem repräsentativen, symbolisch aufgeladenen Raum wie einer Kirche oder der großen Halle der Burg des Lehnsherrn in Anwesenheit von Zeugen, die als Garanten des Abkommens fungieren. Der Vasall verkündet zunächst mündlich die Absicht in ein Lehnsverhältnis einzutreten und vollzieht die *immixtio manuum*, auch *commendatio in manibus* genannt, bei der er seine Hände in die seines Herrn legt. Anschließend leistet er den Treueid *homagium*. Zuletzt folgt der Friedenskuss. Im Falle einer Lehnsvergabe überreicht der Lehnsherr dem Vasall zudem ein Objekt als Symbol für das zu übertragende Lehen, beispielsweise eine Pflanze, um so den Übergang des Besitzes vor Zeugen rechtskräftig zu visualisieren.[921]

Sowohl im *Llibre Verd I* auf fol. 49v (Abb. 19) als auch in den *Usatges de Ramon Ferrer* auf fol. 41r (Abb. 90) findet sich zu Beginn des *Tractatus de consuetudinibus Cathaloniae inter dominos et vassallos*, im Katalanischen als *Commemoracions* bekannt, die Darstellung des Treueeids *homagium*. Für die Gestaltung der Illuminationen wählte Ferrer Bassa sowohl hier auf fol. 49v als auch auf fol. 41r der *Usatges de Ramon Ferrer* explizit das Motiv der *immixtio manuum*, die Bestandteil des Rituals *homagium* formt. Im *Llibre Verd I* ist sogar eine konkrete Malanweisung zu sehen: Unter der Farbe der kassetierten Decke schimmern in Kursivschrift die Worte „*homes qui fan homenatge al rey*“ (Männer, die dem König den Lehnseid leisten) hindurch. Die *immixtio manuum*, bei der der Vasall kniet und gleichzeitig seine Hände in die seines künftigen Lehnsherrn legt, bietet sich durch ihre unverwechselbaren visuellen Charakteristika besonders an.

Bei der historisierten Initiale auf fol. 41r der *Usatges de Ramon Ferrer* beschränkte Ferrer Bassa die Darstellung auf die Hauptaspekte des *homagiums* (Abb. 90): Der Lehnsherr sitzt rechts auf einer Thronbank überhöht. Der Vasall kniet links vor ihm, umfasst dabei seine Hände und küsst gleichzeitig die Daumen des Herrn, die auf den Daumen des Vasallen aufliegen. Auf diese Weise sichert der Vasall seinem Herrn Schutz und Hilfe zu.[922] Bei fol. 49v des *Llibre*

[919] Dies bezeugt beispielsweise der zuvor diskutierte Brauch der katalano-aragonesischen Herrscher, noch zu Lebzeiten ihre Erben zu bestimmen und ihnen durch ihre Vasallen huldigen zu lassen, um so die Thronfolge zu sichern. Vgl. SCHRAMM 1955, S. 109, 112.
[920] Vgl. BONNASSIE 1988, S. 352 sowie KOSTO 2001 (a), S. 151.
[921] Vgl. LE GOFF 1980, S. 240-245, 273-275 sowie WITTEKIND 2019 (a), S. 396-397.
[922] Vgl. LE GOFF 1980, S. 251. Der Handkuss, bei dem der Vasall die Rechte seines Herrn küsst, ist als Teil des Treueeids *homagium* auf der iberischen Halbinsel und insbesondere in León und Kastilien verbreitet. Vgl. LE GOFF 1980, S. 242. Dabei kann das Aufliegen der Daumen des Herrn auf denen des Vasallen als Zeichen des erwiderten Schutzversprechens durch den Herrn aufgefasst werden.

Verd I zeichnete Ferrer Bassa die Darstellung durch einen Architekturrahmen besonders aus und verortete sie so an oberste Stelle der Bildhierarchie des *Llibre Verd I* (Abb. 19). Zugleich setzte er das *homagium* in einen inhaltlich komplexeren Zusammenhang, indem er es um weitere, zuvor geschilderte Elemente des Rituals des Lehnseids ergänzte. Auch hier thront der Herrscher rechts im Bild, der nun eine Krone trägt und auf einem Kastenthron mit einem roten Tuch sitzt. Vor ihm kniet ein in Blau gekleideter Vasall, der exakt wie jener in den *Usatges de Ramon Ferrer* die *immixtio manuum* einschließlich des Kusses auf die Daumen des Herrschers vollzieht. Herrscher und Vasall sind unbewaffnet, ebenso wie der im Hintergrund auf Höhe des knienden Vasallen sitzende Mann. Indem dieser Mann nach links zur Gruppe der fünf Adligen blickt, bezieht er sie unmittelbar in die Handlung zwischen Herrscher und Vasall mit ein. Vier der Adeligen stehen links im Raum und haben ihre Blicke auf den Herrn und Vasallen gerichtet, während sie mit aufmerkenden Handgesten die Handlung bezeugen. Sie sind, ebenso wie der fünfte Adlige, der gerade über eine Treppe in den Raum tritt und damit der Darstellung zusätzliche Dynamik verleiht, mit Schwertern und Dolchen ausgezeichnet.[923]

Die *Commemoracions*, denen hier im *Llibre Verd I* und den *Usatges de Ramon Ferrer* die Darstellung des *homagiums* vorangeht, werden in den 1240er Jahren im Auftrag von Jaume I. el Conqueridor von dem für ihn tätigen Juristen und Domkanoniker Pere Albert (†1261) als Kommentar zu den *Usatges de Barcelona* verfasst. Mit ihnen werden die in den *Usatges de Barcelona* verstreuten Aussagen zur fürstlichen Macht thematisch geordnet, bestehende Rechtslücken unter Anwendung des römischen Rechts geschlossen und die königliche Macht gegenüber den feudalen Gewohnheiten abgegrenzt.[924] Bereits in den *Usatges de Barcelona* ordnen die Legisten des 12. Jahrhunderts das Netz der feudalen Beziehungen argumentativ einem ‚königlichen Fürstentum' unter, um die Oberhoheit des Grafen von Barcelona über die anderen Grafen Kataloniens zu legitimieren.[925] Entsprechend enthalten sie Passagen, die die Beziehungen zwischen Herrn und Vasallen definieren, ebenso wie Passagen, die dem Grafen Befugnisse zuschreiben, die eigentlich nur einem König zustehen, so beispielsweise das

[923] Auf die Schwierigkeit, anhand der Waffen zwischen bürgerlichen und adeligen Würdenträgern zu unterscheiden wurde bereits in Kapitel III, 1.2. der vorliegenden Arbeit verwiesen. Da in den *Commemoracions* allerdings das Verhältnis zwischen Herrscher und Grafen adressiert wird, ist auch bei den hier Dargestellten von Adeligen beziehungsweise Grafen auszugehen.

[924] Vgl. ROVIRA I ERMENGOL 1933, S. 40-41, BISSON 1986, S. 75, KAGAY 2001, S. 697-698 sowie KAGAY 2002, S. 40, 43-44. Zum historischen Entstehungskontext der *Commemoracions* vgl. Kapitel I, 5. der vorliegenden Arbeit.

[925] Vgl. KAGAY 1994, S. 43. Zum historischen Entstehungskontext und Inhalt der *Usatges de Barcelona* vgl. Kapitel I, 2. der vorliegenden Arbeit. Zur Nutzung der auch von KAGAY verwendeten Begriffe wie „feudal" oder „Feudalismus", die vor dem Hintergrund der jüngeren Forschung über das späte Aufkommen feudaler Strukturen im 11. und insbesondere im 12. Jahrhundert von DENDORFER/ DEUTINGER 2010 und REYNOLDS 1994 neu zu bewerten wären, vgl. die Anmerkungen in FN 199 der vorliegenden Arbeit.

Münzregal oder die Straf- und Blutgerichtsbarkeit.[926] In den *Commemoracions* wird das Ausmaß der königlichen Souveränität, die mit dem Amt des Barceloneser Grafen verbunden ist, erörtert. Wichtiger noch, sie schildern zudem das Ritual des Treueeids *homagium*, durch den Vasall und Herr in ein Abhängigkeitsverhältnis treten.[927] Mittels der *Commemoracions* wird das katalanische Territorialrecht an die seit dem 13. Jahrhundert bestehende feudalrechtliche Gegenwart anschlussfähig gemacht.[928] In seinen Auslegungen spricht Pere Albert dem Barceloneser Grafen das *merum imperium* zu,[929] die hoheitliche Gewalt im Kontext der Öffentlichkeit, die nicht auf feudalen Strukturen, sondern auf herrscherlichen Handlungen gründet, die dem öffentlichen Wohl dienen und ihn so mit einer größeren Autorität versehen als der eines bloßen Feudalherren.[930] Damit bilden die *Commemoracions* historisch und herrschaftstheoretisch die Brücke zwischen der komitalen Herrschaft der Grafen von Barcelona und der königlichen Herrschaft ihrer katalano-aragonesischen Nachfahren. Auf die Struktur des *Llibre Verd I* übertragen, bilden die *Commemoracions* hier wiederum die Brücke zwischen den gräflichen *Usatges de Barcelona* und den auf fol. 68v beginnenden königlichen *Constitucions*, den chronologisch nach Herrschern geordneten Rechten und Privilegien im *Generale* (Tabelle II).

Die visuelle Betonung der Beziehung zwischen Herrscher und Vasall sowie der historische und herrschaftstheoretische Fokus durch die Anordnung der *Usatges de Barcelona* und der *Commemoracions* im *Llibre Verd I* und im *Primer Llibre Verd* stellen gegenüber den älteren *Usatges*-Handschriften ein Novum dar. Wenngleich die *Commemoracions* von Anfang an als Kommentar zu den *Usatges de Barcelona* entstehen und als solche auch aufgefasst werden, werden beide Texte in den *Usatges*-Handschriften noch durch andere zwischengestellte Texte voneinander getrennt präsentiert (Tabelle II, III). Auch ikonographisch stellt die Darstellung der *immixtio manuum* im *Llibre Verd I* und den *Usatges de Ramon Ferrer* im Kontext dieser Handschrift eine Neuerung dar. Denn in den älteren *Usatges*-Handschriften reg. 1345 auf fol. 45r (Abb. 91) und in Ms. Ott. Lat. 3058 auf fol. 40r (Abb. 92) folgen die Darstellungen der Tradition des Autorenbildes und der Autorisierung des Schriftwerks durch den Herrscher. Beide Male wird links im Bild der thronende Herrscher gezeigt, der mit seiner Rechten den von einem knienden Schreiber präsentierten Codex autorisiert. Mit seinem linken Zeigefinger verweist er zugleich auf den als Jurist gekleideten Pere Albert, der wiederum von zwei Zeugen

[926] Vgl. BISSON 1986, S. 34-35, KAGAY 1994, S. 37-38, 40 sowie KOSTO 2001 (b), S 84.
[927] Vgl. KAGAY 2002, S. 44-45.
[928] Vgl. BISSON 1986, S. 75, KAGAY 2001, S. 697 sowie KAGAY 2002, S. 44.
[929] Das *merum imperium* bezeichnet die Strafgewalt beziehungsweise die hoheitliche Gewalt im Kontext der Öffentlichkeit. Vgl. HOKE 2014, Sp. 1195-1196.
[930] Vgl. KAGAY 1994, S. 46, KAGAY 2001, S. 699-700 sowie KAGAY 2003, S. 57-58, 87-88.

flankiert wird.[931] Indem Pere Albert die Rechte vor der Brust verschränkt und mit seiner Linken auf das Haupt des Schreibers verweist, wird Pere Albert als Autor des präsentierten Schriftwerks identifiziert, der Schreiber lediglich in ausführender Funktion gezeigt.[932] Die Darstellung in Ms. Ott Lat. 3058 unterscheidet sich von der in reg. 1345 lediglich darin, dass Pere Albert hier kein Juristenbarett trägt und der rechts außen stehende Herold fehlt.[933]

In der *Usatges*-Handschrift LC_0028 findet sich zu Beginn der *Commemoracions* auf fol. 77r wiederum eine Darstellung, die sich auf eine spezifische Passage in den *Commemoracions* bezieht, welche das Vorgehen schildert, bei dem ein rechtsbrüchiger Vasall aus der ihm zum Lehen gegebenen Burg vertrieben und durch einen neuen Vasallen ersetzt wird (Abb. 93).[934] Die Miniatur zeigt, wie der zu vertreibende Vasall mit zwei Kleidungsstücken und einer Flasche Wein, die sein Hab und Gut bezeichnen, durch das Burgtor nach außen tritt. Ihm setzt ein berittener Ritter in den Farben des Hauses Cabrera mit einer Lanze nach. Links auf dem Burgturm ruft ein Bannerträger den Namen des neuen Herrn der Burg aus. Auch hier zeigt das Banner das Wappen der Familie Cabrera. Die prominente Inszenierung des Wappens der Cabrera erklärt COLL I ROSELL damit, dass die Adelsfamilie Cabrera mutmaßlich diese *Usatges*-Handschrift stiftete und sich damit besonders in Szene zu setzen suchte.[935]

Eine in einem ähnlichen Kontext situierte Darstellung findet sich zu Beginn der *Commemoracions* auf fol. 123r der *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A (Abb. 94). COLL I ROSELL folgend handelt es sich bei den drei in der linken Bildhälfte gezeigten Reitern um den Burgherrn und zwei seiner bewaffneten Ritter, die auf die rechts dargestellte Burg zureiten, um sie in Besitz zu nehmen. Vor dem offenen Burgeingang heißt sie der mit einem umgürteten Schwert ausgezeichnete *lloctinent* willkommen, während die Burg rechts außen von weiteren Soldaten, Bauernfiguren mit Speeren, die die Garnison der Burg repräsentieren, flankiert wird.[936]

Anders als in den vier hier vorgestellten *Usatges*-Handschriften, sind die Darstellungen zu Beginn der *Commemoracions* in den *Usatges de Ramon Ferrer* und im *Llibre Verd I* darauf

[931] Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 76.
[932] Zur Rolle des Schreibers vgl. Kapitel III, 3.1. der vorliegenden Arbeit.
[933] Während COLL I ROSELL hier in Ms. Ott. Lat. 3058 nicht die Übergabe des Schriftwerks durch den Schreiber, sondern das *immixtio manuum* sieht, ist bei genauer Betrachtung der Miniatur eine Schriftrolle in Händen der knienden Figur zu sehen, die der König autorisierend berührt. Damit handelt es sich auch hier um die Präsentation und königliche Autorisierung der fertigen *Commemoracions* und nicht um die Darstellung der *immixtio manuum*. Vgl. COLL I ROSELL 1993, S. 164 und COLL I ROSELL 1995, S. 136-139.
[934] Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 170, 173.
[935] Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 155, 170. Dass ausgerechnet die Passage zur Belehnung mit einer Burg und dabei die Vertreibung eines früheren Burgherrn durch die Cabrera gezeigt wird, legt nahe, dass es eine derartige Situation in der Geschichte dieser Familie gegeben haben könnte. Dies Anhand von Urkunden, Chroniken und anderen Schriftdokumenten zu untersuchen, kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht geleistet werden und wäre daher in einer separaten Untersuchung zu erörtern.
[936] Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 32.

ausgelegt, die Legitimität der katalano-aragonesischen Herrscher auf Basis des Treueeids *homagium* zu formulieren. Die zuvor genannte Malanweisung auf fol. 49v des *Llibre Verd I*, „*homes qui fan homenatge al rey*" (Männer, die dem König den Lehnseid leisten), legt zugleich nahe, dass diese Legitimation nicht primär auf die früheren Grafen von Barcelona, sondern auf die katalano-aragonesischen Könige der Gegenwart und Zukunft bezogen gedacht wurde.

Auch wenn die Darstellung der *immixtio manuum* in den Barceloneser Kartularen ein Novum gegenüber den *Usatges*-Handschriften darstellt, handelt es sich hierbei ikonographisch um keine neue Darstellungsweise, ist sie doch bereits im Kartular *Liber Feudorum Maior* (ca. 1178-1194, Illumination zweiter Phase um 1200-1220, ACA, CANCILLERÍA, Registros, NÚM. 1) zahlreich zu finden.[937] Es handelt sich hier zugleich um eine die frühesten Darstellungen des Treueeid *homagium*.[938] Es ist davon auszugehen, dass sich Ferrer Bassa für die Darstellungen des Lehnseids im *Llibre Verd I* und den *Usatges de Ramon Ferrer* am *Liber Feudorum Maior* orientierte. Wie WITTEKIND feststellt, zeugen die bildlichen Referenzen des jüngeren Kartulars *Liber Feudorum Ceritaniae* (zwischen 1200 und 1209, ACA, CANCILLERÍA, Registros, NÚM. 4) auf das *Liber Feudorum Maior* davon, dass Letzteres „*zu bestimmten Anlässen Angehörigen der königlichen Familie oder einem adeligen Publikum vorgezeigt wurde.*"[939] Vor dem Hintergrund, dass Ferrer Bassa Lieblingsmaler von König Pere IV. el Cerimoniós war,[940] erscheint es plausibel, dass auch er zu einem bestimmten Zeitpunkt Einsicht in diese Prachthandschrift hatte.

Das *Liber Feudorum Maior* wird von Ramon de Caldes im Auftrag von Alfons II. el Cast kompiliert und noch vor dem Tod des Königs 1196 fertiggestellt.[941] Die Urkundenabschriften sind geographisch und darin wiederum chronologisch geordnet. Rund die Hälfte davon behandeln Treueeide, die Übertragung von Burgen als Lehen, Testamente, Käufe, Schenkungen, Streitschlichtungen und Eheschließungen.[942] Bei den Illuminationen dominieren inhaltlich das

[937] In ihrer Untersuchung zu den katalanischen *Libri feudorum* und *Capbreus*-Handschriften richtet WITTEKIND ihre Aufmerksamkeit besonders auf die verschiedenen Darstellungsweisen des Lehnseids im *Liber Feudorum Maior*, *Liber Feudorum Ceritaniae* (zwischen 1200 und 1209, ACA, CANCILLERÍA, Registros, NÚM. 4) und diversen *Capbreus*-Handschriften, den notariell beglaubigten Einnahmeverzeichnissen, anhand derer sich ein Wandel der Herrschaftsauffassung ablesen lassen und die als Medien herrscherlicher Legitimation und Selbstdarstellung zu interpretieren sind. Vgl. WITTEKIND 2019 (a).
[938] Vgl. WEARING 2015, S. 67 sowie WITTEKIND 2019 (a), S. 394, 396.
[939] WITTEKIND 2019 (a), S. 408.
[940] Vgl. ALCOY I PEDRÓS 2000, S. 33 sowie WITTEKIND 2013 (a), S. 111.
[941] Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 3. Das *Liber Feudorum Maior*, ebenso wie sein Entstehungskontext, Inhalte und Illuminationen werden ausführlich in Kapitel I, 3. der vorliegenden Arbeit diskutiert.
[942] Vgl. BAIGES JARDÍ 2011, S. 90 und WEARING 2015, S. 97. KOSTO folgend enthält dieses Kartular keine Hinweise auf neue Prinzipien einer feudalen Organisation der Gesellschaft, sondern stellt in erster Linie eine Zusammenstellung älterer Abkommen und Eide dar. Das Kartular reflektiert allerdings ein neues *territoriales* Konzept von Macht, bei dem alle territorialen Besitzungen als Einheit gefasst werden, die einzig dem Grafen-König untersteht, sodass dieser nicht mehr als *primus inter pares* agiert, sondern seine Autorität *über* die anderen

homagium sowie der Akt der Lehnsübertragung mittels der Überreichung einer Pflanze als Symbol des Lehens durch den Herrn an den Vasall. Die 76 Illuminationen des *Liber Feudorum Maior* entstehen dabei in zwei Phasen um 1200 und dabei in zwei unterschiedlichen Malstilen.[943]

Bei den älteren Darstellungen des Treueeids *homagium* wird die Übertragung des Lehens betont, wie beispielsweise in der Miniatur auf fol. 54v, in der der Vasall vor dem thronenden Herrn kniet und die Arme ausstreckt, um das Lehen, symbolisiert durch eine Pflanze, in Empfang zu nehmen (Abb. 95). Teilweise wird der Herrscher zusätzlich mit einer Handschrift in der anderen Hand gezeigt, die die Heilige Schrift repräsentiert, auf die der Eid geleistet wird.[944] Diese Darstellungen nehmen konkret Bezug auf die mittels des *Liber Feudorum Maior* beginnende Organisation der herrscherlichen Besitzungen nach territorialen Aspekten. Indem sie hier die am Treueeid beteiligten Zeugen ausblenden, betonen sie die Herrschafts- und Machtbeziehung zwischen Herrscher und Vasall, die über die materielle Besitzung und den Eid auf die Heilige Schrift etabliert wird. Damit erinnern diese Darstellungen konzeptionell an die zuvor diskutierten Darstellungen der Rechtsbestätigungen im *Llibre dels Reis* auf fol. 61r, 63v, 120r und 156r (Abb. 41, 42, 43, 44), bei denen ebenfalls die an diesen Ritualen beteiligten Zeugen ausgeblendet werden und damit die personelle (Macht)Beziehung zwischen den unmittelbar das Ritual Ausführenden vergegenwärtigt wird.[945] Ähnlich wie im *Llibre dels Reis*, wo der Rechtscodex zum Symbol des Rituals der Rechtsbestätigung und der damit einhergehenden Rechte und Pflichten zwischen König und *universitas* in den Mittelpunkt der Handlung gerückt wird, wird auch hier im *Liber Feudorum Maior* die Pflanze als Symbol des Lehens, also das physisch greifbare Objekt, in das Zentrum der rituellen Handlung gerückt. Doch wie DILCHER herausstellt, werden die im Ritual vollzogenen Rechtsakte erst mit den anwesenden Zeugen verbindlich und insbesondere beweisbar gemacht.[946] Dieser Aspekt beeinflusste auch die Gestaltung der Illuminationen des *Liber Feudorum Maior* aus der zweiten Illuminationsphase, in denen die sozialen Beziehungsgeflechte in den Vordergrund gerückt werden. Statt der Lehnsvergabe rückt zugleich die *immixtio manuum* in den Vordergrund, so beispielsweise auf fol. 12r und 36r (Abb. 96, 97). Teilweise werden weiterhin nur Herrscher und Vasall gezeigt wie beispielsweise auf fol. 36r zu sehen. In anderen Darstellungen, wie der auf fol. 12r, werden wiederum nun die Zeugen des Rituals mit eingebunden. Wie WITTEKIND

Grafen stellt und Katalonien in seiner Gesamtheit beansprucht. Vgl. KOSTO 2001 (c), S. 15 sowie Kapitel I, 3. der vorliegenden Arbeit.

[943] Vgl. WEARING 2015, S. 127.

[944] Vgl. WEARING 2015, S. 67, 127, 203 sowie WITTEKIND 2019 (a), S. 394, 396.

[945] Vgl. Kapitel III, 2.1. der vorliegenden Arbeit.

[946] DILCHER 2007, S. 305.

herausstellt, spielt in diesen Darstellungen der persönliche und körperliche Kontakt eine zentrale Rolle, durch welchen der Lehnsherr und Vasall wechselseitig aneinander gebunden werden, während dabei auf eine sakrale Überhöhung des Herrschers verzichtet wird.[947] Dies wird nicht allein durch die *immixtio manuum* zum Ausdruck gebracht, sondern schlägt sich auch in der räumlichen Gestaltung der Miniaturen nieder. Wird der Herrscher in den älteren Darstellungen wie jener auf fol. 54v noch durch einen Zierrahmen von dem auf dem nackten Pergamentgrund gemalten Vasall getrennt (Abb. 95), wird in den jüngeren Darstellungen wie auf fol. 12r diese räumliche Trennung zwischen Herrscher und Vasall zum Teil aufgehoben beziehungsweise neu definiert (Abb. 96). Vasallen, Lehnsherr und Zeugen werden, wie WITTEKIND feststellt, im gleichen, durch Arkaden gegliederten Bildraum verortet und agieren über dessen Binnengrenzen hinweg.[948] So werden die Zeugen als essenzieller Bestandteil des Rituals des Lehnseids vergegenwärtigt.

Für die Gestaltung der Eröffnungsinitiale auf fol. 41r der *Usatges de Ramon Ferrer* wählte Ferrer Bassa das Motiv der *immixtio manuum* zwischen Vasall und Herrscher, ohne jedoch Zeugen mit in die Handlung einzubeziehen (Abb. 90). Auf diese Weise werden hier das individuelle Abkommen zwischen Herrscher und Vasall und insbesondere die Oberhoheit des Herrschers betont. Damit knüpft diese Darstellung inhaltlich an jene auf fol. 30r zu Beginn der *Usatges de Barcelona* (Abb. 50) sowie auf fol. 57r zu Beginn der *Constitucions* mit den Verordnungen unter Alfons II. el Cast an (Abb. 1), die den Grafen Ramon Berenguer I. beziehungsweise den gekrönten Alfons II. el Cast jeweils auf einer Thronbank sitzend mit Zepter in der Hand zeigen. Alle drei Darstellungen betonen damit die Herrschaft aus eigenem Recht. Gerade die Arenga zu Beginn der Urkunde auf fol. 57r begründet – wie zuvor bereits dargelegt – durch Bezug auf den Bibelvers „*per me reges regnant, et legum conditores iusta decernunt; per me principes imperant, et potentes decernunt iustitiam*“[949] (Spr 8,15) die königliche und fürstliche Herrschaftsgewalt als göttlich legitimiert.[950] Auch für die Eröffnungsminiatur der *Commemoracions* auf fol. 49v im *Llibre Verd I* wählte Ferrer Bassa den Unterwerfungsakt durch die *immixtio manuum*, die die Oberhoheit des Herrschers betont. Gleichzeitig bezieht er aber auch die fünf Adeligen als Zeugen mit in den Akt des *homagiums* ein und hebt damit die sozio-politischen Beziehungsgeflechte hervor, die die Herrschaft der Grafen von Barcelona und späteren katalano-aragonesischen Könige konstituiert. Denn die

[947] Vgl. WITTEKIND 2019 (a), S. 397.
[948] Vgl. WITTEKIND 2019 (a), S. 397.
[949] Vgl. Liber Proverbiorum 8,15, *Biblia Sacra. Iuxta Vulgata Versionem*, hg. von GRYSON 2007.
[950] Vgl. hierzu die Einleitung sowie FN 2 und FN 3 der vorliegenden Arbeit.

Zeugen hier sind nicht allein als Garanten zu verstehen, die den vollzogenen Rechtsakt verbindlich und beweisbar machen. Mit Blick auf die historisierte Initiale zur Beginn der *Usatges de Barcelona* auf fol. 37r, in der die konsensuale Herrschaft betont wird,[951] wird deutlich, dass auch hier die Anerkennung der Oberhoheit des Herrschers mittels der *immixtio mannum* nicht allein unter passiver Zeugenschaft, sondern insbesondere auch mit Zustimmung der Adeligen erfolgt.

2.3. Das Gottesurteil

Im *Llibre Verd I* und in den *Usatges de Ramon Ferrer* folgt unmittelbar auf die *Commemoracions* des Pere Albert das Rechtstraktat *Libellus de batalla facienda*, das auch als *de Batalla* bezeichnet wird (Tabelle II). Im *Llibre Verd I* wird das *Libellus de batalla facienda* auf fol. 64v mit einer historisierten Initiale eröffnet, die zwei zu Pferd mit Schwert und Schild kämpfende Kombattanten beim gerichtlichen Zweikampf zeigt (Abb. 98). Der Kampf wird auf engstem Raum dargestellt, sodass die Pferdeleiber nur angeschnitten zu sehen sind und die Dramatik der Darstellung gesteigert wird. Die Kombattanten werden durch ihre farblich unterschiedlich gestalteten Waffenröcke, Schilde und Schabracken als Vertreter der zwei streitenden Parteien, die sie im Zweikampf vertreten, klar voneinander unterschieden. Bereits RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ heben hervor, dass diese Darstellung ikonographisch auf jene im *Primer Llibre Verd* zu Beginn des *Libellus de batalla facienda* auf fol. 199r zurückgreift (Abb. 99). Hier werden die Kombattanten ausschließlich über die unterschiedlich blasonierten Schilde differenziert. Auch kämpfen sie hier mit unterschiedlichen Waffen; einer mit dem Schwert und einer mit der Lanze.[952] In den *Usatges de Ramon Ferrer* wird das *Libellus de batalla facienda* auf fol. 53v lediglich mit einer Fleuronnée-Initiale eröffnet.

Beim *Libellus de batalla facienda* handelt es sich um ein Rechtstraktat, das um 1255 im Umfeld des Hofes des *veguer* von Barcelona entsteht. Es setzt für Katalonien und Barcelona den Prozess des Gottesurteils durch den gerichtlichen Zweikampf fest und beschreibt die einzelnen Schritte, die die beiden Kombattanten vor, während und nach diesem Kampf durchlaufen müssen.[953] Das Gottesurteil, lateinisch *iudicium Dei* oder *ordalium*, lässt sich bis in das 6. Jahrhundert, wo es Teil des Stammesrechts ist, zurrückverfolgen und wird unter den

[951] Vgl. Kapitel III, 1.2. der vorliegenden Arbeit.
[952] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 191.
[953] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 25, 32-33. Erst im 16. und 17. Jahrhundert finden sich schriftliche Belege, die Pere Albert, Verfasser der *Commemoracions*, als Autor des *Libellus de batalla facienda* nennen. Vgl. ibidem, S. 33.

Karolingern ab Mitte des 8. Jahrhunderts in einen christlichen Kontext überführt.[954] Es handelt sich dabei um ein rituelles Mittel der Rechtsentscheidung, die auf der Grundannahme basiert, dass Gott als Wahrer des Rechts durch Zeichen Hinweise auf die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten gibt.[955] Bei dem Gottesurteil finden sich unterschiedliche Vorgehensweisen, die sich nach dem sozialen Status der durchführenden Personen richten. Für Ritter, Adelige und Stadtbürger besteht die Möglichkeit zum gerichtlichen Zweikampf, wobei Ritter und Hochadel diesen zu Pferd, niederer Adel und Stadtbürger diesen zu Fuß austragen. Bauern sind hingegen dazu angehalten, Ordale wie die Feuer- oder Wasserprobe durchzuführen.[956] Bei dem gerichtlichen Zweikampf treten wiederum zwei Kombattanten stellvertretend für die streitenden Parteien an, wobei sie stumpfe Waffen verwenden.[957]

Urkundliche Überlieferungen belegen, dass das Gottesurteil bereits im 11. Jahrhundert in Katalonien fest etabliert ist, wobei am häufigsten der Zweikampf unter dem Begriff *batalla* genannt wird.[958] Besonders im Kontext der *convenientiae*, den seit dem 9. Jahrhundert angewandten individuellen Abkommen zur Schlichtung rechtlicher Auseinandersetzungen,[959] kommen ab Mitte des 11. Jahrhunderts das Wasser- und Feuerordal und insbesondere die *batalla* zum Tragen. Hier wird von den streitenden Parteien vereinbart, dass mittels der *batalla* über den Verstoß gegen eine *convenientia* entschieden werden soll. Darüber hinaus kommt der gerichtliche Zweikampf bei Grenz- und Landstreitigkeiten, ebenso wie bei Konflikten über den Besitz von Burgen oder herrschaftlichen Rechten zum Einsatz.[960] Das Feuer- und Wasserordal sowie die *batalla* werden zudem regelmäßig zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Herren und Vasallen eingesetzt. Noch bevor das *Libellus de batalla facienda* um 1255 verfasst wird, wird der gerichtliche Zweikampf bereits im 12. Jahrhundert in den *Usatges de Barcelona* rechtlich verankert.[961] In ihrem Proömium wird auf die bestehende Praxis des Gottesurteils in

[954] Vgl. BECKER 1989 sowie DILCHER 2007, S. 302. Benedikt Lemke widmet sich in seiner aktuellen Dissertation unter dem Titel „*Zeugen von Glauben und Recht - Die Gottesurteile und ihre Liturgisierung in der Karolingerzeit*“ am Graduiertenkolleg 2212 – Dynamiken der Konventionalität (400-1550) der Universität zu Köln dem Gottesurteil in der karolinigischen Epoche, einer Zeit, die in der Ordalforschung bisher wenig Aufmerksamkeit erhalten hat. Vgl. https://grk2212.uni-koeln.de/projekte/zeugen-von-glauben-und-recht-die-gottesurteile-und-ihre-liturgisierung-in-der-karolingerzeit [Zugriffsdatum 14.10.2024].
[955] Vgl. BECKER 1989.
[956] Vgl. BONNASSIE 1988, S. 346-347, BECKER 1989 sowie RODENBUSCH 2020, S. 30. BECKER listet hier eine umfangreiche Beschreibung weiterer Probearten auf. Vgl. ibidem. Bei dem Feuerordal muss der Proband ein heißes Eisen halten oder einen Gegenstand aus siedendem Wasser holen. Bei dem Wasserordal wird der Proband beispielsweise rituell gefesselt und ins Wasser geworfen. Seine Unschuld bemisst sich daran, dass er untergeht. In diesem Falle wird er mit einer zuvor an ihm festgebundenen Leine hochgeholt. Vgl. BECKER 1989 sowie RODENBUSCH 2020, S. 26.
[957] Vgl. BECKER 1989 sowie DILCHER 2007, S. 302.
[958] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 28.
[959] Vgl. KOSTO 2001 (a), S. 3, 24, 76-77, 80, 113, 277 sowie BONNASSIE 1988, S. 252- 3 und 353. Zu den *convenientiae* vgl. Kapitel I, 2. der vorliegenden Arbeit.
[960] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 28-29.
[961] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 31.

Form der Wasser- und Kesselprobe sowie der *batalla* verwiesen, die bereits vor Erlass der *Usatges de Barcelona* existierten:

> Antequam Usatici fuissent missi, solebant iudices iudicare, ut cuncta maleficia fuissent omni tempore emendate, si vero [non] potuissent esse neglecta, per sacramentum vel per batayam vel per aquam frigidam sive calidam, ita dicendo: "Iuro ego ille tibi illi quod hec maleficia, que tibi habeo facta, ea tibi feci ad meum directum et in tuo neglecto, quod ea tibi emendare non debeo, per Dominum et hec sancta quatuor Euvangelia" et inde stet[issent] ad bellum vel ad unum ex supradictis iudiciis, scilicet aque frigide vel calide.[962]

Der Text des *Libellus de batalla facienda* nimmt wiederum an vier Stellen Bezug auf die *Usatges de Barcelona* und bezieht damit, wie RODENBUSCH hervorhebt, seine Autorität als Rechtstext aus diesem 1251 von Jaume I. el Conqueridor zum Landrecht erhobenen Gesetzesbuch.[963]

Wie im Folgenden skizziert wird, entsteht dieses Rechtstraktat zu einem Zeitpunkt, an dem Herrscher in Europa damit beginnen, am römischen Recht orientierte Gesetzgebungen, die die herrscherliche Autorität stärken sollen, als Territorialrecht einzuführen.[964] Diese stehen dabei oftmals den in den lokalen Gewohnheitsrechten verankerten Interessen des Adels entgegen. Eng an die regionalen Gewohnheitsrechte ist wiederum das Gottesurteil geknüpft, das die Herrscher aus dem Rechtsalltag zu bannen suchen. Auffällig ist, dass trotz der teilweise erfolgenden Verbote der *batalla*, das *Libellus de batalla facienda* sowohl in zahlreichen *Usatges*-Handschriften als auch in den Barceloneser Kartularen *Primer Llibre Verd*, *Usatges de Ramon Ferrer* und *Llibre Verd I* des 14. Jahrhunderts weiter rezipiert und mit prachtvollen Illuminationen hervorgehoben wird.[965] Diese Illuminationen sollen dahingehend betrachtet werden, wie sie auf das im *Libellus de batallia facienda* beschriebene Ritual des gerichtlichen Zweikampfs referieren und ob sich anhand dieser Illuminationen Aussagen über eine möglicherweise noch lokal bestehende Fortführung des Gottesurteils in Katalonien im 14. Jahrhundert treffen lassen. Bei der Praxis des Gottesurteils kollidieren nicht allein die Interessen der Herrscher und des Adels, sondern auch der Kirche, die sich konsequent gegen

---

[962] *Llibre Verd I*, fol. 37r. Meine Übersetzung: Bevor die *Usatges* erlassen wurden, pflegten die Richter zu urteilen, dass alle Vergehen zu jeder Zeit gesühnt werden sollten; wenn sie aber nicht vernachlässigt werden konnten, *(sollten sie)* durch einen Eid oder durch die *batalla* oder durch die Probe mit kaltem oder heißem Wasser *(entschieden werden),* indem man sagte: „Ich N.N. schwöre Dir N.N. beim Herrn und den heiligen vier Evangelien, dass ich Dir diese Vergehen, die ich Dir angetan habe, zu meinem eigenen Vorteil und zu deinem Nachteil angetan habe, dass ich sie Dir nicht sühnen werde." Und dann sollten sie sich der *batalla* oder einem der oben genannten Urteile, nämlich der Probe mit kaltem oder heißem Wasser, unterziehen. ‖ Die *Usatges de Barcelona* enthalten darüber hinaus mehrere Abschnitte, die Bezug auf den gerichtlichen Zweikampf batalla Bezug nehmen, so beispielsweise auf fol. 38v des *Llibre Verd I* unter der Rubrik „*De batalya iudicata quando sit firmata*".

[963] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 33 sowie PIÑA HOMS 1987, S. 74.

[964] Vgl. hierzu auch Kapitel I, 5. der vorliegenden Arbeit.

[965] Es handelt sich um die *Usatges*-Handschriften Ms. Lat. 4670 A aus der Bibliothèque nationale de France, Ms. Ott. Lat. 3058 der Biblioteca Apostolica Vaticana, reg. 1345 des Arxiu Municipal de Lleida, LC_0028 des Arxiu Capitular de Lleida und Ripoll, 32 aus dem Archivo de la Corona de Aragón.

das Gottesurteil ausspricht. Diese Interessenkonflikte werden besonders beim *Vidal Mayor* deutlich, der gleich mehrfach Illuminationen zum Gottesurteil einfügt und hier vergleichend hinzugezogen wird.[966] Darin argumentiert der am römischen und kanonischen Recht angelehnte Kommentar zu den enthaltenen Privilegien gegen das Gottesurteil, während die Illuminationen den Zweikampf und die Ordale als reguläre Rechtspraktiken präsentieren.

Im 13. und 14. Jahrhundert kommt es sowohl in Europa als auch in Katalonien zu einer sukzessiven Aussetzung des Gottesurteils als Rechtsfindungsmethode, wobei die Zeitpunkte und Ursachen regional variieren.[967]

> An die Stelle der so genannten „irrationalen" Beweismittel, die aber eigentlich rituelle Mittel der Streitentscheidung und Kraft ihrer gesellschaftlichen Anerkennung gar nicht so irrational sind, können nunmehr in einem sehr gestreckten historischen Prozess Mittel des Tatsachenbeweises wie Tatzeugen, Geschäftszeugen, Urkunden, Geständnis und damit auch das Mittel der Folter treten.[968]

Bereits auf dem vierten Laterankonzil unter Papst Innozenz III. im Jahr 1215 wird der gerichtliche Zweikampf sowie die Beteiligung von Geistlichen an der Durchführung von Gottesurteilen verboten. So wird die *batalla* in Lleida mit den *Consuetudines civitatis Ylerde* von 1228, und in Tortosa mit den *Consuetudines* von 1272 verboten.[969] Bereits am 31. März 1231 setzt Jaume I. el Conqueridor mit dem vierzehnten Paragraphen der *Carta de Població*, die er den Siedlern der neu eroberten Insel verleiht, für Mallorca fest, dass die *Usatges de Barcelona* als exklusive Grundlage für strafrechtliche Verfahren anzuwenden sind und verbietet zugleich ausdrücklich die Ordale und die *batalla*.[970] Noch im gleichen Jahr verbietet auch Kaiser Friedrich II. mit der 1231 für Sizilien erlassenen Gesetzgebung *Konstitutionen von Melfi*, die auch als *Liber Augustalis* bekannt ist, das Gottesurteil zugunsten der Zeugen- und Beweisführung, die sich am römischen Rechtsprozess orientieren. Einzige Ausnahme bilden schwere Kapitalverbrechen wie Giftmord, geheimer Tötung sowie Majestätsverbrechen, bei denen der gerichtliche Zweikapmf weiterhin zulässig bleibt. Dies dient dabei mehr der Abschreckung, denn der Beweisführung. [971] In anderen Regionen Europas bleibt das

[966] Zum *Vidal Mayor* vgl. auch Kapitel I, 5. der vorliegenden Arbeit.
[967] Vgl. BONNASSIE 1988, S. 346-347, PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 70 sowie KOSTO 2001 (b), S. 76, 78.
[968] DILCHER 2007, S. 303.
[969] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 33.
[970] Vgl. PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 70. Dies erklärt, warum das *Libellus de batalla facienda* in den mallorquinischen Kartularen fehlt.
[971] Vgl. CONRAD 1957, S. 11-12. CONRAD schildert, dass diese fast vollständige Abschaffung des Gottesurteils auch mit der Tatsache zusammenhängt, dass das römische Recht den Herrscher, insbesondere den Kaiser, über das Recht stellt. Zudem ist der Herrscher als Stellvertreter Gottes auf selbst dazu verpflichtet, eine Rechtsentscheidung zu fällen, anstatt diese Gott zu überlassen. Vgl. ibidem, S. 15-17. Hiervon unberührt bleibt die Tatsache, dass der König als Person weiterhin dem Recht unterstellt ist, da seine Funktion als *lex animata* und Stellvertreter Gottes und die damit einhergehenden Befugnisse an sein Amt und nicht an seine Person gebunden sind. Vgl.

Gottesurteil länger erhalten, wie beispielsweise verschiedene Passagen des Sachsenspiegels (zwischen 1220 und 1235) und des Schwabenspiegels (um 1275) belegen.[972]

Dass Jaume I. el Conqueridor spätestens 1231 das Gottesurteil auf Mallorca verbieten kann, ist im Zusammenhang mit der Tatsache zu verstehen, dass es sich bei Mallorca um ein neues Königreich handelt, in dem erst noch Rechtstraditionen etabliert werden müssen und entsprechend durch den König geformt werden können. Eine andere Situation bietet sich Jaume I. el Conqueridor und seinen Nachfolgern im Königreich Aragon, wo im 13. Jahrhundert das aragonesische Gewohnheitsrecht dominiert. Nachdem unter Jaume I. el Conqueridor 1247 das Gesetzbuch *Fori Aragonum* mit den Gewohnheitsrechten von Aragon als Territorialrecht promulgiert wird, lässt der König dieses Gesetzbuch als *Compilatio Maior* zwischen 1247 und 1252 von Vidal de Canellas um einen Kommentar mit Ergänzungen aus dem kanonischen und römischen Recht versehen.[973] Ähnlich wie Kaiser Friedrich II. mit den *Konstitutionen von Melfi* von 1231 versucht auch Jaume I. el Conqueridor mit der *Compilatio Maior* das römische Recht für sein Königreich Aragon einzuführen, stößt jedoch auf Ablehnung seitens des aragonesischen Adels, der auf die Wahrung seiner Privilegien, den im *Fori Aragonum* kompilierten *fueros*, besteht.[974] Dieser Zustand scheint auch noch unter Jaume II. el Just anzuhalten, der die *Compilatio Maior* als *Vidal Mayor* übersetzen, nach römischem Vorbild in

KANTOROWICZ 1990, S. 70, 106, 108, MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 226, PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 63 und SERRANO COLL 2011 (a), S. 724. Diese Aspekte werden ausführlich in Kapitel III, 1.1.1. der vorliegenden Arbeit diskutiert. Zu den Konstitutionen von Melfi siehe einführend die grundlegenden Untersuchungen von STÜRNER 1996. Aus der Untersuchung Stürners geht hervor, dass Kaiser Friedrich II. bereits August oder September die Erstellung der Konstitutiones von Melfi veranlasst, die im Frühjahr 1231 bereits weit fortgeschritten ist, aber erst Ende Mai 1231 bis September 1231 in ihre Abschlussphase tritt. Im August 1231 sind die Konstitutionen von Melfi zwar fertiggestellt, aber noch nicht öffentlich promulgiert und zur Anwendung durch die Gerichte zugelassen. Vgl. STÜRNER 1996, S. 1, 5-6. Damit greift Jaume I. el Conqueridor mit der *Carta de Població* vom 31. März 1231 und der darin enthaltenen Verordnung, das Gottesurteil zu verbieten und gleichzeitig die *Usatges de Barcelona* als mallorquinisches Grundrecht einzuführen, den Konstitutionen von Melfi vorweg. Die fast zeitgleiche Entstehungszeit dieser Rechtsverordnungen wirft die Frage auf, ob und wie beide Herrscher, Jaume I. el Conqueridor und Kaiser Friedrich II. vielleicht im Austausch standen und was insbesondere den König von Aragon und Mallorca dazu bewegte, das Gottesurteil in Mallorca zu verbieten. Spätestens nach der Sizilianischen Vesper 1282, als Sizilien an Aragon fällt, wird die friedrizianische Gesetzgebung auch in Aragon und Katalonien rezipiert und diskutiert. Zur wechselseitigen Rechtsrezeption zwischen Mallorca und Sizilien vgl. HILLGARTH 1991 (Bd. 1-2). Darin vergleicht der Autor unter anderem die Häufigkeit des Vorkommens der Handschriften der *Franqueses de Mallorca*, der *Usages de Barcelona*, des *Libre del Consolat del Mar* und der *Liber feudorum*-Texte in Privatbibliotheken Siziliens und Mallorcas im 14. und 15. Jahrhundert. Vgl. HILLGARTH 1991, Bd. 1, S. 84. Den genannten Fragestellungen im Kontext des Verbots des Gottesurteils auf Mallorca und Sizilien im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht beantwortet werden und bleibt daher Forschungsdesiderat. Zur Sizilianischen Vesper vgl. Kapitel I, 7. der vorliegenden Arbeit.

[972] Vgl. BECKER 1989. Im Sachsenspiegel zeichnete Eike von Repgow im Auftrag des Grafen Hoyer von Falkenstein das sächsische Recht auf. Vgl. einführend LIEBERWIRTH 1995, Sp.1240-1242. Der Schwabenspiegel stellt wiederum eine Umarbeitung des Sachsenspiegels für die deutschen beziehungsweise oberdeutschen Verhältnisse dar. Vgl. einführend NEHLSEN-VON STRYK 1995, Sp. 1603-1605.

[973] Vgl. DELGADO ECHEVERRÍA 1989, S. 75, 77, 80 sowie DELGADO ECHEVERRÍA 2009, S. 13.

[974] Vgl. DELGADO ECHEVERRÍA 2009, S. 13.

acht Bücher thematisch umstrukturieren und illuminieren lässt.[975] Obwohl die Textkommentare des *Vidal Mayor* Kritik am Gottesurteil üben, zeigen von den insgesamt 156 Illuminationen fünf Illuminationen das Gottesurteil, nämlich auf fol. 129r, 169v, 255r und 276r in Form der *batalla* (Abb. 100, 101, 102, 104) und auf fol. 276r das in Form des Feuerordals (Abb. 103). Der *fuero* zu Beginn von Buch III, Kapitel 57 schildert, dass Erbangelegenheiten und Diebstahl in einem Wert von mehr als zehn *sueldos* mit der *batalla* beigelegt werden müssen.[976] Die zugehörige historisierte Initiale auf fol. 129r zeigt zwei Kombattanten in Anwesenheit eines Richters (Abb. 100). Vidal de Canellas war sich der paradoxen Situation zwischen der rechtlichen Realität und der Intention dieses Werkes bewusst, denn er vermerkte hierzu: „*Istud forum non dictavimus, es assaber, este fuero non dictamos*" (Diesen *fuero* haben wir nicht vorgeschrieben, es sei bekannt, diesen *fuero* haben wir nicht vorgeschrieben).[977] Die historisierte Initiale auf fol. 169v (Abb. 101), die Buch V und zugleich den *fuero* über den Umgang mit Schuldnern eröffnet, zeigt im oberen Register zwei Litiganten vor dem König und im unteren Register Schuldner und Gläubiger im bewaffneten Kampf zu Pferd in Anwesenheit des Königs und einem Hofdiener.[978] Auf fol. 255r (Abb. 102) zeigt die Initiale zu Buch IX zu dem *fuero* „*De accusatoribus, es assaber: De los accusadores*" (Über die Ankläger, es sei gewusst: über die Ankläger) im oberen Register Ankläger und Angeklagte, die vor dem als Richter fungierenden König treten. Im unteren Register beobachtet der König in Begleitung eines Zeugen den Kampf zweier Kombattanten mit Speeren und Schilden.[979] Die ablehnende Haltung gegenüber dem Gottesurteil, wie sie Vidal de Canellas auf fol. 129r andeutet, zeigt sich besonders in Buch IX, Kapitel 61 auf fol. 276r. Darin wird das Feuerordal, die Probe mit glühendem Eisen oder kochendem Wasser, als Glaubensverstoß verurteilt und verboten.[980] Die Initiale zeigt, wie zwei Männer vor einen Richter treten (Abb. 103). Der vor dem Richter stehende, in Rot gekleidete Mann präsentiert dabei eine Urkunde, auf die der Richter mit seiner

[975] Vgl. DELGADO ECHEVERRÍA 1989, S. 80, WITTEKIND 2013 (b), S. 158 sowie DELGADO ECHEVERRÍA 2009, S. 13.
[976] Vgl. LACARRA DUCAY 1989, S. 129 sowie FATÁS CABEZA 2015, S. 63.
[977] Vgl. FATÁS CABEZA 2015, S. 63.
[978] Vgl. LACARRA DUCAY 1989, S. 136 sowie LACARRA DUCAY 2012, S. 26. Der Text besagt, dass der Schuldner, der seinem Gläubiger die geschuldete Summe verweigert, mit ihm kämpfen muss, wenn sie nicht weniger als zehn Gehälter beträgt. Wenn der geschuldete Betrag diesen Wert überstieg, wurde der Schuldner zu einem Duell oder einer Schlacht herausgefordert. Der Schild des Gläubigers zeigt ein Kreuz, der des Schuldners einen Halbmond, wobei diese Zeichen auch auf die Auseinandersetzungen zwischen Christen und Muslimen während der iberischen Reconquista anspielen. Vgl. ibidem.
[979] Das Kapitel befasst sich mit der Rolle der Ankläger und Angeklagten und legt fest, dass kein Richter in einem Verfahren, in dem er den Vorsitz führt, gleichzeitig als Ankläger auftreten dürfe. Ein Ausländer, der wegen einer begangenen Straftat angeklagt würde und keinen Bürgen vorweisen könne, sei zu inhaftieren, es sei denn, der König bestimme, dass er sich im Kampf gegen seine Ankläger verteidigen solle. Vgl. LACARRA DUCAY 1989, S. 154.
[980] Vgl. LACARRA DUCAY 1989, S. 158 sowie FATÁS CABEZA 2015, S. 156.

geöffneten Linken verweist. Mit seinem rechten Zeigefinger zeigt der Richter auf den Mann vor ihm, gleichsam als wolle er sich des Wahrheitsgehalts seiner Aussage vergewissern. Indem der Mann die Urkunde unmittelbar über ein offen brennendes Feuer hält, wird hier auf die Feuerprobe verwiesen, die als Mittel zur Wahrheits- und Rechtsfindung dienen soll. Im daran anschließenden Text von Kapitel 62 mit der Rubrik „*De duelo, es assaber, de batailla*" (Über das Duell, es sei gewusst, über die *batalla*) sind zwei mit Schwert beziehungsweise Stock kämpfende Männer zu sehen (Abb. 104). Hier wird der Rechtsfall geschildert, dass wenn ein Angeklagter ein Vermögen geringer als die Summe von hundert *sueldos* besitzt, er von der Verteidigung durch den Zweikampf befreit wird.[981]

FATÁS CABEZA stellt fest, dass der allgemeine Zweck vieler Texte im *Vidal Mayor* darin besteht, die bisherigen prozessualen Rechtsbräuche, welche Gewaltanwendung, mangelnde Menschlichkeit oder die Verhängung grausamer körperlicher Strafen beinhalten, zu mildern oder gänzlich abzuschaffen, wobei die Illuminationen jene alte Rechtspraxis vor Augen führen, die es zu überwinden gilt.[982] Allerdings ist dem entgegenzuhalten, dass die visuellen Darstellungen des Gottesurteils weder narrativ noch kompositorisch einen Hinweis auf eine negative Auslegung dieser Rechtspraktiken erkennen lassen, wie sie in den Texten jedoch offensichtlich ist. Es wäre zu überlegen, ob dies damit zu begründen ist, dass zwar im Text von Vidal de Canellas gegen das Gottesurteil argumentiert wird, dieses zu Entstehungszeiten der *Compilatio Maior* de facto aber in Aragon noch Anwendung findet. Damit würden die Illuminationen den status quo, die noch stattfindende Anwendung des Gottesurteils schildern. Der Kommentar von Vidal de Canellas spricht sich wiederum gegen die Anwendung des Gottesurteils aus und projeziert damit, so die weitere Überlegung, einen noch nicht etablierten Rechtsalltag, in dem das Gottesurteil keine Anwendung mehr findet.[983] Schließlich wäre zu überlegen, ob die Darstellungen des gerichtlichen Zweikampfs und der Ordale zudem als visuelle Marker oder Findhilfen für jene Rechtsfälle gedacht waren, bei denen bisher Gottesurteile zur Rechtsfindung üblich waren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich diese Überlegungen nicht abschließend beantworten.

Auch in den illuminierten *Usatges*-Handschriften und den Barceloneser Kartularen, die den gerichtlichen Zweikampf *batalla* zeigen, gestaltet es sich schwer anhand der Illuminationen zu

[981] Vgl. LACARRA DUCAY 1989, S. 158.
[982] Vgl. FATÁS CABEZA 2015, S. 157.
[983] Ein derartiger rhetorischer Vorgriff auf noch nicht existente, aber erstrebte Rechts- und Herrschaftsverhältnisse findet sich bereits in den *Usatges de Barcelona*, in denen im 12. Jahrhundert ein königsgleicher Souveränitätsanspruch über Katalonien für den Grafen von Barcelona formuliert wird, aber nicht der rechtlichen Realität entspricht. Vgl. KOSTO 2001 (b), S. 75-76, 78, 83-87, ebenso wie Kapitel I, 2. der vorliegenden Arbeit.

definieren, wann und wo die *batalla* noch Anwendung findet oder schon abgeschafft wurde. Aufgrund der Tatsache, dass das *Libellus de batalla facienda* in allen fünf der hier untersuchten *Usatges*-Handschriften, ebenso wie in den drei Barceloneser Kartularen, enthalten und – mit Ausnahme der *Usatges de Ramon Ferrer* – mit Illuminationen besonders ausgezeichnet ist, kann mit Sicherheit gesagt werden, dass dieses Rechtstraktat neben den *Usatges de Barcelona*, den *Commemoracions* und *Constitucions* zum festen Rechtscorpus Kataloniens gehört. Davon unberührt bleibt die Frage, wo und wann dieser Rechtsfindungsprozess auch tatsächlich noch Anwendung fand.

Ähnlich wie in Aragon stößt auch in Katalonien der Versuch der Einführung des römischen Rechts auf Widerstand des katalanischen Adels, sodass Jaume I. el Conqueridor 1243 und 1251 die Anwendung des römischen und des westgotischen Rechts durch seine Gerichtshöfe und durch katalanische Anwälte verbieten muss. 1264 bestätigt er dieses Verbot, mit dem weiterhin die lokalen Gewohnheitsrechte und Rechtspraktiken des katalanischen Adels gewahrt bleiben.[984] Wie RODENBUSCH konstatiert, ebnet Jaume I. el Conqueridor, indem er 1251 die *Usatges de Barcelona* zum Landrecht erklärt und damit dem Gewohnheitsrecht gegenüber dem römischen Recht den Vorzug gibt, den Weg für das *Llibellus de batalla facienda*, das sich argumentativ auf die *Usatges de Barcelona* beruft.[985] Pere III. el Gran ratifiziert wiederum mit dem 1284 an die Stadt Barcelona verliehenem Privileg *Recognoverunt proceres* den gerichtlichen Zweikampf – und zwar in der Form, wie er im *Libellus de batalla facienda* beschrieben wird.[986] Obwohl dieses Rechtstraktat nie ausdrücklich als Gesetz verabschiedet wird und RODENBUSCH folgend in den lokalen Gewohnheiten zu verorten ist, wird es wie ein geltendes Gesetz angesehen.[987]

Das *Libellus de batalla facienda* schildert in vier Abschnitten das Verfahren des gerichtlichen Zweikampfs und soll hier unter Einbeziehung der Illuminationen zum *Libellus de batalla facienda* in den *Usatges*-Handschriften und den Barceloneser Kartularen im Folgenden skizziert werden. Die Abschnitte des *Libellus de batalla facienda* schildern chronologisch den

[984] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 74, WOLF 1996, S. 221, KAGAY 1994, S. 45, VANLANDINGHAM 2002, S. 96 sowie WITTEKIND 2013 (a), S. 102.
[985] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 34.
[986] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 34. Mit diesem Privileg wird unter anderem auch die dauerhafte Existenz des Stadtrats als Stadtregierung bestätigt und die rechtlichen Befugnisse des königlichen *veguer* und *battle* gegenüber der Stadt werden eingeschränkt. Vgl. SALRACH 1992, S. 163-164, 169 sowie RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 169. Zum *Recognoverunt proceres* vgl. auch Kapitel I, 6. der vorliegenden Arbeit.
[987] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 34. Sowohl Befürworter als auch Gegner des Gottesurteils beziehen sich in ihren Argumentationen auf dieses Rechtstraktat. Zu diesen zählen auch Ramon de Penyafort (1180-1275), ein scharfer Kritiker des gerichtlichen Zweikampfs, der den gerichtlichen Zweikampf in seiner *Summa de casibus poenitentiae* unter dem Abschnitt *De duello* als Verfahren verflucht und als Werk des Teufels bezeichnet („*ista hodie in totum reprobata est et maledicta, tum quia inventa est diabolo fabricante*"). Vgl. ibidem.

Ablauf des gerichtlichen Zweikampfs: 1) die rechtlichen Voraussetzungen, 2) die Eidesleistung, 3) die Vorbereitungen zur *batalla* und 4) die Regeln für den Zweikampf.[988]

Die *batalla* ist ein Beweismittel *ultima ratio*, die in komplizierten Rechtsfällen zum Einsatz kommt, beispielsweise wenn Aussage gegen Aussage steht oder kein Zeugnis vorgelegt werden kann.[989] Bevor der Beschluss zur Durchführung der *batalla* fällt, leistet der Angeklagte einen Eid, mit dem er seine Unschuld zu bezeugen sucht. Wenn die Gegenpartei diesen akzeptiert, ist die *batalla* nicht notwendig. Andernfalls kommt es zum Zweikampf, mit dem der Wahrheitsgehalt der Eidesleistung durch das im Kampf erzielte Gottesurteil geprüft wird.[990] Im nächsten Schritt werden die Kämpfer ausgewählt, die in Körpermaßen gleich sein müssen. Sie werden aus dem Kreis der Zeugen bestimmt, wobei eine Voraussetzung ist, dass sie noch nie an einem Duell teilgenommen haben.[991] Danach legt das Gericht einen Termin für das Duell innerhalb eines Zeitfensters von dreißig Tagen fest. Bis zu diesem Termin müssen die Kombattanten sowie der Austragungsort vorbereitet werden. Die Kombattanten müssen dann in der Barceloneser Kirche der Heiligen Justus und Pastor (kat. Església dels Sants Just i Pastor), die in unmittelbarer Nähe zur Kathedrale steht, einen Eid leisten. Darin bestätigen sie den Wahrheitsgehalt der Aussage der Konfliktpartei, die sie vertreten, und verpflichten sich die Regeln der *batalla* einzuhalten. Es dürfen keine spitzen Waffen, gebogenen Streitkolben oder magische Waffen wie Zaubersprüche oder Edelsteine verwendet werden. Mit der Eidesleistung sind die Kombattanten dem Zweikampf verpflichtet. Ein Rückzug gilt ab hier automatisch als Niederlage. Danach werden die Kombattanten von zwei ehrbaren Männern bewaffnet, um die Einhaltung der Waffenregeln zu gewährleisten.[992] Die Kombattanten erhalten mehreren Waffen, nämlich Schild, stumpfe Lanze, zwei Schwerter und zwei Streitkolben.[993] Das *lliça* genannte Kampffeld wird vorbereitet und die Kombattanten legen am Tag vor dem Kampf erneut einen Eid ab.[994]

Die Eröffnungsminiatur zum *Libellus de batalla facienda* in der *Usatges*-Handschrift reg. 1345 auf fol. 62v zeigt die zwei Kombattanten jeweils in Begleitung eines Juristen, die dem Grafen, der als Richter fungiert, vorgeführt werden (Abb. 105). Dabei vermengt die Miniatur argumentativ verschiedene Aspekte des *Libellus de batalla facienda*: Beide Kombattanten werden hier bereits in Kettenrüstung und mit Schwert und Streitkolben bewaffnet als

[988] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 35. Für die detaillierte Schilderung der Inhalte dieser Abschnitte vgl. RODENBUSCH 2020, S. 36-41.
[989] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 26, 36.
[990] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 27.
[991] Vgl. BONNASSIE 1988, S. 346-347 sowie RODENBUSCH 2020, S. 36.
[992] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 37-38.
[993] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 40.
[994] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 38.

Kandidaten für den Zweikampf präsentiert. Dass der Graf den Streitkolben des Kombattanten umfasst, kann als Geste der Bestätigung seiner Eignung, als Teil der Eidesleistung, dass nur die zulässigen Waffen zu benutzen sind, oder aber als Eid unmittelbar vor dem Kampftag gelesen werden. Der erste Eid findet eigentlich in der Kirche statt und nicht wie hier im Umfeld des komitalen Gerichtshofes, womit es sich hier wahrscheinlich um den Eid vor dem Kampftag handelt. Der links stehende Kombattant wird von einem in Rot gekleideten Juristen dem Grafen präsentiert. Hinter ihnen sind vier Männer zu sehen, die der Konfliktpartei angehören, die dieser Kombattant repräsentiert. Der Kombattant hält dem Grafen seinen Streitkolben entgegen, den dieser mit seiner Rechten bestätigend umfasst. Mit seiner Linken verweist der Graf auf den Kombattanten selbst.[995] Rechts außen im Bild ist der zweite Kombattant zu sehen, der sich mit einem Mann, der stellvertretend für die zweite Konfliktgruppe steht, unterhält. Auch dieser Kombattant wird von einem in Rot gekleideten Juristen begleitet, der jedoch ohne das zur Amtskleidung gehörende rote Barett gezeigt wird. Wie bereits COLL I ROSELL konstatiert, handelt es sich hier auf fol. 62v um die einzige Darstellung dieser Art, da in allen anderen *Usatges*-Handschriften der unmittelbare Kampf zwischen den Kombattanten gezeigt wird.[996] Dass diese Handschrift, die erst im Verlauf des 14. Jahrhunderts in den Besitz der Stadt Lleida gelangt, welche 1228 den gerichtlichen Zweikampf verbietet,[997] diese Szene zeigt, ist durch die ursprünglichen Auftraggeber und Besitzer der Handschrift zu erklären, Ot I. de Montcada (†1341) und seine Frau Jaufredina de Llória, die zur einflussreichen Adelsfamilie Montcada gehören und die Handschrift zwischen 1321 und 1328 in Auftrag geben.[998]

Das *Libellus de batallia facienda* enthält eine detaillierte Beschreibung des *lliça* genannten Kampffeldes, die RODENBUSCH in seiner Untersuchung ausführlich beschreibt.[999] Das Kampffeld soll viereckig mit einer Grundfläche von etwa 70 m^2 angelegt, ebenerdig, nicht steinig und mittels vier Pfosten und Seilen eingegrenzt sein (Abb. 106). Um dieses Quadrat zieht sich ein zweiter Bereich, in dem der *veguer* und zwanzig Männer auf Pferden Platz finden, um das Kampffeld zu umreiten. Dieser zweite Bereich wird auch von den vier *crides* betreten,

[995] COLL I ROSELL identifiziert den prominent in Erscheinung tretenden, in Rot gekleideten Juristen noch allgemein als Paten des Rechtstreits, der mit einem Gewand bis über Knie und einer Kopfbedeckung zivil gekleidet ist, und von den beiden Kämpfern flankiert wird („[…] *el padrí del litigi, vestit amb indumentària civil: garnatxa sota genolls i capirot. El flanqueguen els dos combatents.*"). Auf den exakten Inhalt der Darstellung geht er nicht weiter ein. Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 78.
[996] Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 78.
[997] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 33.
[998] COLL I ROSELL macht keine genaueren Angaben zum Zeitpunkt, an dem die Handschrift in den Besitz Lleidas ging oder wann genau die Wappen übermalt wurden. Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 49-51. Die Montcada sind eng mit dem Herrscherhaus verbunden. Ot I. ist Sohn Peres II. de Montcada (†1303), der Seneschall der Könige Alfons III. el Franc und Jaume II. el Just ist. Jaume II. el Just heiratet 1322 Elisenda de Montcada, die Schwester Ots I. 1336 wird Ot I. durch Pere IV. el Cerimoniòs zum Berater ernannt. Er heiratet Jaufredina de Llória, Tochter des Admirals Roger de Llória. Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 58.
[999] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 38-39.

Männern, die damit beauftragt sind, lärmende Personen zu züchtigen, damit keiner Einfluss auf den Kampf nehmen kann. Ein zweiter Außenbereich, der den Bereich des *veguer* vollständig umschließt, ist bewaffneten Bürgern ohne Pferden vorbehalten. Zuletzt folgt ein Bereich für Reiter und Unbewaffnete.[1000]

Die Miniatur auf fol. 87r der *Usatges*-Handschrift LC_0028 der Kathedrale von Lleida zeigt das umzäunte Kampffeld, auf dem die zwei berittenen Kombattanten mit Kurzschwertern aufeinander losgehen (Abb. 107). Die Leiber ihrer Pferde überschneiden sich, während am Boden ihre zwei roten Schilde liegen und so der Darstellung Dynamik verleihen und die Dramatik steigern. Im Hintergrund deutet rechts und links jeweils der Hinterleib eines Pferdes an, dass sich hier der Bereich für den *veguer* und die zwanzig Reiter befindet. Im Hintergrund sind insgesamt sechs Reiter mit Schild zu zwei Dreiergruppen angeordnet zu sehen, die, wie COLL I ROSELL herausstellt, die beiden Konfliktparteien repräsentieren.[1001] Der Maler hat hier die Zwischenräume zwischen den Holzbalken, die den Kampfplatz markieren, mit einem blau-weiß gemusterten Grund ausgemalt und trennt so den sakralen Handlungsraum des rituellen Kampfes visuell vom Raum der Zeugen zusätzlich ab. Die historisierte B-Initiale unter der Miniatur und zu Beginn des Textes zeigt wiederum einen Kombattanten in Kettenrüstung mit Waffenrock, Schild und Schwert, der zum Textbeginn hochblickt.

Auch die Miniatur zu Beginn des *Libellus de batalla facienda* auf fol. 138v der Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A referiert auf den Aufbau des Kampffeldes, hier allerdings in geradezu abstrakt-schematischer Weise (Abb. 108). Das quadratische Bildfeld setzt sich aus zwei Bildebenen zusammen: In der Mitte sind die zwei Kombattanten zu Pferd zu sehen. Während der Kombattant links frontal mit nach unten gerichteter Lanze in defensiver Haltung zu sehen ist, setzt der zweite Kombattant von rechts herangaloppierend mit erhobener Lanze zum Angriff an. Der rosa-rot gekachelte Hintergrund trennt diese Szene visuell von dem blau hinterlegten zweiten Handlungsraum, der die zentrale Kampfhandlung einschließt. Das *Libellus de batalla facienda* schildert RODENBUSCH weiter folgend, dass die Kombattanten nach ihrer Ausrüstung von zwölf vertrauenswürdigen Männern aus der Stadt in den inneren Bereich des Kampffeldes begleitet werden sollen. Diese haben Sorge zu tragen, dass Kombattanten nur die erlaubten Waffen mit sich führen. Zu Beginn des Kampfes sollen sich diese zwölf Männer in vier Gruppen a drei Männern an die Ecken des Kampffeldes stellen, um die Kombattanten hören zu können.[1002] Diese Schilderung wird hier in der Miniatur mit den an den vier Bildecken positionierten Gruppen von jeweils drei Männern unmittelbar umgesetzt. Das *Libellus de*

[1000] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 38-39.
[1001] Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 177.
[1002] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 40.

batalla facienda schildert weiter, dass sich die Kombattanten in der Mitte des Kampffeldes einfinden müssen, wobei jeder von einem der zwölf Männer nach vorne gebracht wird. Diese sind damit betraut, zu prüfen, dass beide Kombattanten unter gleichen Konditionen und gleich ausgerüstet in den Kampf treten.[1003] Die zwei Männer, die die Kombattanten begleiten, sind hier in der Ecke oben rechts und in der Ecke unten links zu sehen. Als einzige der zwölf Beistehenden überschreiten ihre Hände die Grenze des inneren Bildfeldes, sodass sie den jeweils vor ihnen stehenden Kombattanten nahezu berühren. Sie werden so als diejenigen hervorgehoben, die die Kombattanten hineinführen und ein letztes Mal prüfen. Besonders ins Auge fällt hier die wellenförmig verformte Lanze des von rechts galoppierenden Angreifers, die möglicherweise Ausdruck eines geleisteten Meineids und der dafür zu erwartenden Niederlage ist. Denn obwohl der Ritter zunächst in dominanter Haltung erscheint, verheißt die verkrümmte Lanze auf seine Niederlage und damit auf die Verurteilung jener, die er repräsentiert.

Im weiteren Verlauf des *Libellus de batalla facienda* werden die genauen Kampfregeln wie auch der weitere Verlauf nach Abschluss des Kampfes geschildert. Erneut spielen die zwölf Männer eine zentrale Rolle: Während des maximal über drei aufeinanderfolgende Tage verlaufenden Zweikampfs sollen sie, wenn es am ersten oder zweiten Tag noch keinen Sieger gibt, die Kombattanten bei Sonnenuntergang trennen. Weiterhin sollen sie protokollieren, wie das Schlachtfeld zurückgelassen wird und wo die Kombattanten positioniert waren, um bei Sonnenaufgang den Kampf an exakt der gleichen Stelle fortführen zu können. Dieselben Männer führen die Kombattanten getrennt heraus, wobei sie darauf achten, dass keiner der beiden weiß, wie der Zustand des jeweils anderen ist.[1004] Die zwölf Männer haben außerdem darauf Acht zu geben, ob ein Kombattant aufgibt oder ob er in ein Krankenhaus zu verlegen ist und damit automatisch verliert. Schließlich führt auch der Tod zur Rechtsniederlage. Weiter schildert das *Libellus de batallia facienda*, dass die Verliererseite für alle beim Kampf entstandenen Schäden aufzukommen hat.[1005]

Als weiteres überliefertes Motiv zu Beginn des *Libellus de batallia facienda* ist das der zu Pferd kämpfenden Kombattanten zu nennen, das in der vatikanischen *Usatges*-Handschrift Ms. Ott. Lat. 3058 auf fol. 56r (Abb. 109) und in der *Usatges*-Handschrift Ripoll, 32 des Archivo de la Corona de Aragón auf fol. 23r (Abb. 110), ebenso wie in den Barceloneser Kartularen *Primer Llibre Verd* auf fol. 199r (Abb. 99) und *Llibre Verd I* auf fol. 64v (Abb. 98) dargestellt wird. Die Miniatur auf fol. 56r von Ms. Ott. Lat. 3058 zeigt, wie der links mit Schild und

[1003] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 40.
[1004] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 40.
[1005] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 41.

Schwert ausgestattete Kombattant mit seinem Schwert auf den Helm seines Kontrahenten schlägt (Abb. 109). Der Kombattant rechts hat wiederum ein Schwert umgegürtet und hält ein Schild vor sich, das das Wappen des Hauses Solà, eine Sonne auf azurblauer Tinktur zeigt und damit auf den möglichen Auftraggeber der Handschrift, Galcerán de Solà verweist. Indem dieser Kombattant seine Lanze in die Kehle seines Kontrahenten stößt, wird er als Sieger ausgezeichnet und damit zugleich das Haus Solà besonders geehrt.[1006] In Handschrift Ripoll, 32 sind auf fol. 23r über dem Textspiegel auf dem bloßen Pergamentgrund zwei mit Lanze und Schild bewaffnete Kombattanten zu sehen, die mit ihren Pferden aufeinander zusprängen. Die historisierte Initiale zeigt wiederum zwei Kombattanten mit Schild und Streitkolben (Abb. 110). Wie eingangs beschrieben, greift die Darstellung auf fol. 64v des *Llibre Verd I* (Abb. 98) ikonographisch unmittelbar auf die Darstellung auf fol. 199r des *Primer Llibre Verd* zurück (Abb. 99).[1007] Beide Male werden in der B-Initiale die zwei Reiter auf engstem Raum aufeinander zusprängend gezeigt. In der älteren Darstellung führt der linke Kombattant ein blaues Schild, während der rechte ein rot-gold gestreiftes Schild führt, vielleicht in Anspielung auf die Krone Aragon. Während im *Primer Llibre Verd* einer der Kombattanten mit Lanze und der andere mit Schwert kämpft, kämpfen die Kombattanten in der jüngeren Darstellung im *Llibre Verd I* beide mit dem Schwert. Statt über die Schilde mittels heraldischer Farben eine bestimmte Zugehörigkeit der Kombattanten anzudeuten, wird der Kombattant links mit rotem Schild, Waffenrock und roter Schabracke, der rechte Kombattant mit violettem Schild, Waffenrock und violetter Schabracke gezeigt. Diese Art der visuellen Verallgemeinerung von Wappen, die damit gleichsam zu repräsentativen Platzhaltern werden, findet sich auch bei einer Ritterdarstellung auf fol. 129v des *Llibre Verd I* (Abb. 111). Beide Darstellungen sind damit gleichsam als Projektionsfläche für den Betrachter offen gehalten.[1008]

[1006] Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 139.
[1007] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 191.
[1008] Die Darstellung eines Ritters mit Schild und Banner auf fol. 129v steht zu Beginn der Urkunde mit den Beschlüssen der Corte General von Barcelona von 1311 unter Jaume II. el Just (fol. 129v-134r). Die Darstellung bezieht sich hier wahrscheinlich auf den Abschnitt der Urkundenabschrift, die sich auf fol. 132v damit befasst, wie über die über *milites feudatarii* zu richten sei. Allerdings wird nicht ersichtlich, warum die Wahl ausgerechnet auf dieses Thema fiel, da die Urkunde zahlreiche, heterogene Themen adressiert: Der Urkundentext führt unter insgesamt achtzehn Rubriken Verordnungen unterschiedlichsten Inhalts. Diese adressieren Amtsträger (*vicarius*, *baiulus*, Richter, Kerkermeister) hinsichtlich ihrer Amtsbesetzung, Bezahlung und Amtsverbot. Auch werden Bestimmungen für Juden und Sarrazenen aufgenommen und Aspekte der Gerichtsbarkeit, Friedensverordnungen sowie Bestimmungen für Notariatskanzleien und Schreibstuben adressiert. Da die Herkunft der Vasallen im Text nicht weiter bestimmt wird, hat der Maler hier ein fiktives Wappen auf Banner und Schild platziert, gleichsam einem visuellen Platzhalter. Ob das *E* auf dem Schild vielleicht sogar als ein *E* für *exemplum* aufgefasst werden kann, wäre noch zu klären. Festzustellen ist aber, dass die Art, in der Raute und Kreuze auf Schild und Banner gesetzt wurden, geradezu skizzenhaft erfolgte und die Positionen möglicher Wappenelemente lediglich markiert. Somit wird es dem Betrachter überlassen, diese Elemente um das Wappen des dann in einem Rechtsfall betroffenen Vasallen oder seines Herrn, unter dessen Banner er kämpft, zu ergänzen.

Mit der Darstellung der kämpfenden Reiter wird jener kritische Augenblick des rituellen Zweikampfs gezeigt, in dem das Gottesurteil fällt. Die Darstellungen der Kombattanten haben einen unmittelbaren ikonographischen Wiedererkennungseffekt, fallen dafür aber narrativ und visuell weniger detailreich aus. Im Unterschied dazu zeugen die Darstellungen in reg. 1345, fol. 62v (Abb. 105), LC_0028 auf fol. 87r (Abb. 107) und Ms. Lat. 4670 A auf fol. 138v (Abb. 108) von einer detaillierten Auseinandersetzung mit dem Rechtstraktat. Dies belegt insbesondere die Darstellung des Kampffeldes *lliça*, der zwölf Männer am Kampffeld und der Bezug auf die beiden Männer, die die Kombattanten betreuen. Es ist anzunehmen, dass die Handschriften reg. 1345, LC_0028 und Ms. Lat. 4670 A in einem Umfeld entstanden, in dem die *batalla* noch Anwendung fand oder zumindest noch im kollektiven Gedächtnis allgegenwärtig war. Dieser Argumentationslinie folgend, könnte die Darstellung der berittenen Kombattanten im *Primer Llibre Verd* und im *Llibre Verd I* wiederum bedeuten, dass die *batalla* Mitte des 14. Jahrhunderts in Barcelona keine Anwendung mehr findet, und lediglich zeichenhaft auf eine vergangene Rechtspraxis verweist, die von den römischen Rechtsprozessen mittels Zeugen- und Beweisführung und mit dem Herrscher als obersten Richter verdrängt wurde.

2.4. Cortes und Friedensversammlungen als Orte der Gesetzgebung sowie Ausübung und Beanspruchung von Macht und Herrschaft

Die im 12. Jahrhundert aufkommenden Cortes (Hofversammlungen) spielen eine zentrale Rolle für Herrschaft und Recht in Aragon und Katalonien. Sie gehen auf die von der Kirche initiierten Friedensversammlungen des 11. Jahrhunderts zurück und sind Orte der Gesetzgebung.[1009] Ursprünglich als Herrschaftsinstrument gedacht und daher am Bedarf des Herrschers an Regierung, Gesetzgebung und Rechtsprechung orientiert, finden die Cortes zunächst in unregelmäßigen Abständen als Versammlungen des Herrschers und der Vertreter von Adel und Klerus statt. Nachweislich ab 1235 ist auch die Anwesenheit von Stadt- und Gemeindevertretern allgemein erforderlich. [1010] Entsprechend der kontinuierlichen Machtzunahme der Stände und Städte entwickeln sich die Cortes im 13. Jahrhundert zu Orten der konsensualen Herrschaft und Rechtsbildung und damit zu Orten der Teilhabe an und Übertragung von Herrschaft. Im 14. Jahrhundert nehmen die Cortes schließlich die Form protoparlamentarischer Versammlungen an, an denen die ständischen und städtischen Vertreter unter Vorsitz des Königs teilnehmen. Bei diesen werden, so der Fokus der vorliegenden

[1009] Vgl. BISSON 1986, S. 57, AINAUD DE LASARTE 1992, S. 18 sowie WOLF 1996, S. 37, 40-41.
[1010] Vgl. VANLANDINGHAM 2002, S. 99.

Arbeit, die königlichen Herrschaftsansprüche und städtischen Autonomie- und Machtbestrebungen kontinuierlich beansprucht und ausgehandelt.[1011] Denn für die Ausübung seiner Macht und Herrschaft ist der König zwingend auf die Unterstützung der gesellschaftlichen Eliten, der Stände und städtischen Kommunen angewiesen, die über die notwendigen Ressourcen wie Land, Personen oder Fähigkeiten intellektueller und praktischer Natur verfügen.[1012] Aus diesem Grund treten diese Eliten oftmals in Opposition gegenüber dem König auf und handeln Rechte und Privilegien für sich aus.[1013]

Während im *Llibre dels Reis* Darstellungen von Cortes oder Rechtsversammlungen entfallen – denn Mallorca verfügt anders als Aragon und Katalonien über keine Cortes –,[1014] bilden Cortes und Rechtsversammlungen einen festen Bestandteil des Bildprogramms im *Llibre Verd I* wie auch in den älteren *Usatges*-Handschriften, die für die nachfolgende Betrachtung hinzugezogen werden. Die Cortes sind zentraler Handlungsort der konsensualen Herrschaft, die laut SCHNEIDMÜLLER einen Kommunikationsprozess zwischen Herrscher und Eliten darstellt.[1015] Sie sind jene Orte, an denen die Stadtkommunen durch ihre Repräsentanten ihre wirtschaftlichen, finanziellen, rechtlichen und politischen Autonomie- und Machtbestrebungen gegenüber dem König aushandeln, verteidigen und erweitern und sich damit auch gegenüber dem Adel und Klerus positionieren können. Durch neue Rechte und Privilegien, aber insbesondere durch die unmittelbare Beteiligung an den Prozessen der Rechtsgenese werden die Städte indirekt an der Herrschaft und Macht des Königs beteiligt beziehungsweise schränken diese umgekehrt seine Macht ein. Obwohl nämlich die Gesetzgebungsgewalt exklusiv beim König liegt, ist dieser zur Durchsetzung der Gesetze und für den Erhalt seiner Herrschaft auf die Stände und städtischen Gemeinden angewiesen, sodass es zu rechtlichen Zugeständnissen seinerseits kommt.[1016] Dies äußert sich besonders deutlich im *Privilegio General* von 1283, mit dem Pere III. el Gran nach Auseinandersetzungen mit dem aragonesischen Adel diesem unter anderem das Recht zugesteht, den König bei Missachtung ihrer Rechte und Privilegien anklagen und bei Pflichtverletzung absetzen zu können.[1017] Zudem

[1011] Die Entwicklung der Friedensversammlungen und Cortes und das Verhältnis zwischen Herrscher und Adel wird ausführlich in Kapitel I.4. der vorliegenden Arbeit diskutiert. Zu Ursprung und Entwicklung des Barceloneser und mallorquinischen Stadtrats sowie zu dem sich wandelnden Machtverhältnisses zwischen König und Stadtgemeinde vgl. Kapitel I.6. der vorliegenden Arbeit.
[1012] Vgl. BECHER 2023 (b), S. 266. Zur Definition von Herrschaft und Macht sowie zu dem von SCHNEIDMÜLLER geprägten Begriff der konsensualen Herrschaft unter Beteiligung der gesellschaftlichen Eliten vgl. die Einleitung von Kapitel III. der vorliegenden Arbeit.
[1013] Vgl. BISSON 1986, S. 56 sowie WEITZEL 2012, S. 196.
[1014] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 53, CATEURA BENNÀSSER 2000, S. 11-12 sowie CATEURA BENNÀSSER 2003, S. 4. Vgl. auch Kapitel I, 7. der vorliegenden Arbeit.
[1015] Vgl. BECHER 2018, S. 26, SCHNEIDMÜLLER 2000 sowie SCHNEIDMÜLLER 2023.
[1016] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 50 sowie VANLANDINGHAM 2002, S. 99.
[1017] Vgl. PALACIOS MARTÍN 1975, S. 139-140, 167-170, 181 sowie VANLANDINGHAM 2002, S. 12.

garantiert er, die Cortes jährlich einzuberufen und keine Gesetze mehr ohne Zustimmung dieser zu verabschieden.[1018] Noch im gleichen Jahr setzen auch die Barceloneser durch, dass die katalanischen Cortes jährlich einberufen werden und dass die Gesetzgebung nur in Zustimmung der Standesvertreter erfolgen darf.[1019] Mit der Verleihung des Privilegs *Recognoverunt proceres* im Jahr 1284 bestätigt der König wiederum die dauerhafte Existenz des Stadtrats als Stadtregierung und verleiht dem Stadtrat das Recht, selbstständig neue Rechtsverordnungen zu verfassen und sie dem König zur Prüfung und zum Zweck der Erhebung zum städtischen Sonderrecht (*ius singulare*) vorzulegen.[1020] Im Vergleich zum Stadtrat von Barcelona erhält der Stadtrat von Mallorca ein äquivalentes Recht vergleichsweise spät, nämlich erst im September 1316. Darin legt Sanç I. fest, dass der Stadtrat selbst Statuten entwerfen kann. Sie müssen dem König oder seinem *lloctinent* zur Prüfung vorgelegt werden und können nur durch die Zustimmung des Königs Rechtskraft erlangen. Im Gegenzug müssen die Gesetzesvorschläge des *lloctinent* durch die *jurats* geprüft und verabschiedet werden.[1021] Auf diese Weise etabliert sich Ende des 13. Jahrhunderts in Aragon und Katalonien sowie im 14. Jahrhundert auf Mallorca eine konsensuale Rechtspraxis, bei der die Gesetzgebungsgewalt zwar beim König liegt, die Gesetzesbildung aber eines Verfahrens bedarf, mit dem der Konsens der Stände und Städte eingeholt wird.[1022]

In der folgenden Untersuchung werden die Darstellungen der Cortes und Friedensversammlungen im *Llibre Verd I* auf fol. 37r, 75r, 95r, 102v und 205r (Abb. 5, 82, 40, 89, 6) sowie in sechs *Usatges*-Handschriften des 14. Jahrhunderts dahingehend befragt, ob und wie sie sich auf die konsensuale Herrschaft sowie Rechts- und Herrschaftsansprüche der städtischen *universitas* und des Herrschers beziehen und in welches Rechts- und Machtverhältnis der Herrscher und die Teilnehmer der Rechtsversammlung – hier insbesondere

[1018] Vgl. VANLANDINGHAM 2002, S. 100.
[1019] Vgl. BISSON 1986, S. 88, 98 sowie Vgl. VANLANDINGHAM 2002, S. 100.
[1020] Vgl. SALRACH 1992, S. 162-164, 169, RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 169 sowie MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 238.
[1021] Vgl. PIÑA HOMS 1987, S. 48-49, 57-59 sowie CATEURA BENNÀSSER 2003, S. 31. Dass der Stadtrat von Mallorca dieses Recht erst 22 Jahre nach Verleihung des Barceloneser *Recognoverunt proceres* erhält, könnte ein Hinweis darauf sein, dass der mallorquinische König in dem noch jungen Königreich Mallorca seine Vormachtstellung in Bezug auf die Gesetzgebung gegenüber dem Stadtrat länger halten konnte, da die gesellschaftlichen Machtstrukturen nicht wie die auf dem Festland verfestigt sind. Ein ähnlicher Gedanke ist hier im Kontext des Verbots des gerichtlichen Zweikampfs *batalla* formuliert worden. Anders als auf dem Festland, vermag nämlich Jaume I. el Conqueridor bereits 1231mit der *Carta de Població* die *batalla* und die Ordale zu verbieten, während diese als Teile der lokalen Gewohnheitsrechte auf dem Festland länger fortbestehen. Vgl. Kapitel III, 2.3. der vorliegenden Arbeit. Durch die Einschränkung lokaler und konsuetudinarischer Rechtspraktiken suchen die Herrscher im Hoch- und Spätmittelalter ihre am Beispiel des römischen Rechts geformten Gesetzgebungen durchzusetzen und damit ihre Herrschaft zu stärken und ihre rechtliche Einflussnahme und damit Macht auszuweiten und zu festigen.
[1022] Vgl. MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004, S. 231.

die städtischen Vertreter – gesetzt werden. Der punktuelle Vergleich mit Darstellungen von Cortes und Friedensversammlungen in den *Usatges*-Handschriften dient hier dazu, Leitmotive ebenso wie inhaltliche Verschiebungen in den Illuminationen herauszuarbeiten, wobei auch die inhaltlichen Veränderungen zwischen den Illuminationen des *Llibre Verd I* und seiner Vorgängerhandschrift *Primer Llibre Verd* berücksichtigt werden. Um die Auseinanderhaltung der fast gleichnamigen *Usatges*-Handschriften zu vereinfachen, sollen diese anhand ihrer Signatur und ihren Aufbewahrungsort kenntlich gemacht werden: Ripoll, 32 und Ripoll, 38 aus dem Archivo de la Corona de Aragón, LC_0028 der Kathedrale von Lleida, reg. 1345 des Stadtarchivs von Lleida, Ms. Lat. 4670 A der Bibliothèque nationale in Paris und und Ms. Ott. Lat. 3058 aus der Biblioteca Apostolica Vaticana der Vatikanstadt.

Wie bereits in Kapitel III, 1.2. der vorliegenden Arbeit diskutiert, werden die beiden Grafen von Barcelona, Ramon Berenguer I. zu Beginn des *Generale* auf fol. 37r (Abb. 5) und Ramon Berenguer III. zu Beginn des *Speciale* auf fol. 205r (Abb. 6) als Rechtsbegründer und Spitzenahnen der katalano-aragonesischen Herrscherdynastie hervorgehoben. Dabei werden sie als Träger der Gesetzgebungsgewalt und als durch die konsensuale Herrschaft legitimiert gezeigt. Die anwesenden Grafen beziehungsweise Standes- und Stadtvertreter werden WITTEKIND folgend durch ihre Gestik und Mimik als aktive Teilhaber an der Corte und damit als Teilhaber an der Herrschaft hervorgehoben.[1023] Damit hebt sich die Darstellung auf fol. 37r von den Eröffnungsilluminationen der *Usatges de Barcelona* auf fol. 1r von Ripoll, 38 (Abb. 53) und auf fol. 4r von Ripoll, 32 (Abb. 54) aus dem Archivo de la Corona de Aragón ab, die den Grafen von Barcelona zwar ebenfalls als exklusiven Inhaber der Gesetzgebungs- und Herrschaftsgewalt zeigen, jedoch die direkte Beteiligung Anderer am Prozess der Rechtsgenese auslassen. Im *Llibre Verd I* geben die Illuminationen auf fol. 37r und 205r mit der Hervorhebung der Gesetzgebungsgewalt des Herrschers, der konsensualen Herrschaft sowie der aktiven Teilhabe der Anwesenden an den Rechtsversammlungen drei inhaltliche Themen vor, die in den Darstellungen auf fol. 75r, 95r und 102v aufgegriffen und fortgeführt werden.

Dass der Herrscher als exklusiver Träger der Gesetzgebungsgewalt dazu befähigt ist, den Rechten und Privilegien Gültigkeit zu verleihen, spiegelt sich laut WITTEKIND insbesondere in den Urkundentexten wider, da hier allein der Herrscher im urkundlichen Sprecher-Ich spricht.[1024] BEAUCHAMP betont, dass der Herrscher auf diese Weise zum Entscheidungsträger stilisiert wird, der in *motu proprio* ohne die Einbindung weiterer Beteiligter oder einer

[1023] Vgl. WITTEKIND 2013 (a), S. 113, 118.
[1024] Zum urkundlichen Sprecher-Ich vgl. WITTEKIND 2011 (a), S. 233.

Versammlung handelt.[1025] Diese Aspekte sind in den Illuminationen des *Primer Llibre Verd* noch allgegenwärtig, da sie ausschließlich die Herrscher als Einzelfiguren zeigen. Die Handschrift verfügt mit Ausnahme der Eröffnungsinitiale des *Libellus de batallia facienda* auf fol. 199r (Abb. 99) über keine mehrfigurigen Darstellungen (Tabelle B). Bei der visuellen Gestaltung des *Llibre Verd I* geht der Maler Ferrer Bassa hingegen dazu über, einige der Einzeldarstellungen im *Primer Llibre Verd* durch mehrfigurige Szenen zu ersetzen (Tabelle B). Dabei stehen die Einzeldarstellungen der Herrscher im *Llibre Verd I* nicht mehr zu Beginn der nach Herrschern geordneten Abschnitte, sondern vor einzelnen Urkundenabschriften. Indem nun die Darstellungen der Rechtsversammlungen an den Anfang der nach Herrschern geordneten Abschnitte gerückt werden, wird diesen Illuminationen der höherrangige Platz innerhalb der Bildhierarchie des *Llibre Verd I* zugewiesen.[1026] Damit steht nicht mehr die herrscherliche Autorität im Fokus, sondern die Rechtsversammlung als Ort des Konsenses und der Rechtsbeteiligung. So malt Ferrer Bassa statt des Büstenbildnisses des Königs auf fol. 89r des *Primer Llibre Verd* (Abb. 112) nun auf fol. 95r des *Llibre Verd I* ein Rechtsgesuch beim König in Anwesenheit eines Schreibers (Abb. 40). Statt des stehenden Königs auf fol. 96r des *Primer Llibre Verd* (Abb. 113) ist nun auf fol. 102v des *Llibre Verd I* eine Corte zu sehen (Abb. 89). Auch die Einzelfigur des Königs in der Initiale zu Beginn des *Speciale* auf fol. 124r des *Primer Llibre Verd* (Abb. 114) wird zu Beginn des *Speciale* auf fol. 205r im *Llibre Verd I* durch die hier bereits diskutierte Darstellung einer Corte ersetzt (Abb. 6).

Die Miniatur zu Beginn des Abschnitts der unter Jaume II. el Just verliehenen Urkunden auf fol. 102v des *Llibre Verd I* zeigt eine Corte unter Vorsitz des Königs. Die Miniatur eröffnet die Beschlüsse der Corte von Barcelona, die 1291 im Antrittsjahr von Jaume II. el Just stattfand. Kompositorisch greift diese Miniatur mit Architekturabbreviatur der Darstellung auf fol. 205r vorweg (Abb. 6). In der Bildmitte thront Jaume II. el Just überhöht und wird durch die sich baldachinartig vorschiebende Deckenarchitektur, die auf zwei schmalen Säulen aufsetzt, von der ihn rechts und links flankierenden Versammlung weltlicher Würdenträger visuell getrennt. Fast alle Anwesenden führen Schwerter mit sich. Wie auf fol. 205r steht auch hier ein Mann vor der Versammlung und trägt zum König gewandt sein Anliegen vor. Wie der Vortragende auf fol. 205r ist auch er mit einem Dolch und Schwert ausgestattet. Indem seine linke Hand, die optisch von der Säule teils überlagert wird, in den Raum des Königs hineinreicht, wird ähnlich der Darstellung auf fol. 37r die Bildgrenze zum Herrscher hin geöffnet. Hier auf fol. 102v hat

[1025] Vgl. BEAUCHAMP 2009, S. 557-558.
[1026] Zur Hierarchie der Illuminationen im *Llibre Verd I* vgl. Kapitel II, 2.3. der vorliegenden Arbeit.

der König seinen Kopf zum Vortragenden geneigt, sodass sein Ohr markant zu sehen ist, womit ausgedrückt wird, dass der König dem Anliegen des Vortragenden Gehör schenkt. WITTEKIND identifiziert den Vortragenden als den in den mallorquinischen *Leges Palatinae* beschriebenen *patronus*, der als Bittsteller vor den Rat treten darf und hier zur visuellen Mittlerfigur zwischen Betrachter und Rat wird, der die Möglichkeit der Bürger vergegenwärtigt, vor dem Rat ihr Anliegen vortragen und ihr Recht einzufordern zu können.[1027]

Die Miniatur auf fol. 102v weist kompositorisch starke Bezüge zur Miniatur auf fol. 233r der älteren *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A (1321-1323) aus Paris auf, die die Beschlüsse der Corte von Girona von 1321 unter Jaume II. el Just eröffnet (Abb. 115).[1028] Auch hier thront Jaume II. el Just überhöht zwischen den Mitgliedern der Rechtsversammlung, die hier jedoch unbewaffnet sind. Links im Bild wendet sich ebenfalls ein Mann unmittelbar an den König. Statt durch eine Architektur wie auf fol. 102v im *Llibre Verd I*, wird der König hier mittels eines grünen Tuchs, das ihn hinterfängt und seinen Thron bedeckt, von den anderen Figuren hierarchisch getrennt. Doch auch hier wird diese visuelle Grenze zwischen König und Versammlung aufgebrochen: Die Hand des Vortragenden überschneidet perspektivisch das grüne Tuch. Gleichzeitig überschneidet auch die Hand des zur Linken des Königs sitzenden Mannes in blauer Gewandung perspektivisch die Thronstufen und das Tuch.

Auch die historisierte Initiale zu Beginn der Beschlüsse der Corte von Montsón von 1289 auf fol. 95r im *Llibre Verd I* (Abb. 40) weist besonders mit Blick auf die Königsfigur kompositorische Ähnlichkeiten zu einer Darstellung in der Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A auf, nämlich mit der Miniatur 193r, die hier ebenfalls die Beschlüsse Corte von Montsón von 1289 eröffnet (Abb. 116). Hier sitzt der König in der Bildmitte auf einem Thron, der auf einem Steinsockel aufsetzt und von einem grünen Tuch bedeckt und hinterfangen wird. Dieses Tuch formt über dem Haupt des Königs eine Art Baldachin. Links und rechts vom König haben die weltlichen Würdenträger Platz genommen. Ihre Blicke sind auf den König gerichtet, mit dem sie gestikulierend diskutieren. Der unmittelbar zur Rechten des Königs sitzende Mann hat einen Codex bei sich, gleichsam seine Argumentation darauf stützend. Der zur Linken des Königs sitzende, mit einem blauen Mantel gekleidete Mann hält wiederum eine Schriftrolle empor, um ebenfalls seiner Aussage gegenüber dem König Gewicht zu verleihen. Der König sitzt ihm zugewandt und schenkt ihm sein Gehör. Diese Geste wird durch die Ausrichtung des Stoffbehangs über dem Thron verstärkt, indem der Baldachin ebenfalls zur Linken des Königs statt wie der restliche Thron frontal zum Betrachter hin ausgerichtet ist. Die historisierte Initiale

[1027] Vgl. WITTEKIND 2012, S. 327-328 sowie WITTEKIND 2013 (a), S. 114.
[1028] Zur Beschreibung der Handschrift vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 19-43.

auf fol. 95r des Barceloneser *Llibre Verd I* (Abb. 40) schildert ebenfalls die Corte, die hier allerdings auf engem Raum kompositorisch verdichtet geschildert wird. Stellvertretend für die Versammlung der Corte stehen links drei Männer vor dem rechts thronenden König. Wie bei fol. 193r in der Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A sitzt der König auch hier in der Barceloneser Handschrift auf einem Thron, der auf einer Stufe aufsetzt und mit einem prächtigen Tuch bedeckt ist, das den König hinterfängt und auszeichnet. Ohne die baldachinartige Aufhängung ähnelt dieses Tuch hier auf fol. 95r allerdings eher dem in der Miniatur auf fol. 233r in Ms. Lat. 4670 A (Abb. 115). Statt der Nutzung von Urkunden und Handschriften zur Stützung ihrer Argumentation, wie sie aus fol. 193r in Ms. Lat. 4670 A gezeigt wird, schildert die Initiale hier auf fol. 95r des Barceloneser *Llibre Verd I* den Prozess der Rechtsgenese: Zu Füßen des Königs notiert ein Schreiber das Gesprochene auf einem Urkundenpergament. Sein Blick ist dabei auf den König als gesetzgebende Autorität gerichtet.

Wie noch im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit im Kontext der Illuminationen der Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A punktuell angemerkt wird, nutzte Ferrer Bassa mit großer Wahrscheinlichkeit die Pariser Handschrift als Inspirationsquelle für die Gestaltung der Illuminationen des *Llibre Verd I*.[1029] Bei seiner Arbeit kopierte Ferrer Bassa allerdings nicht einfach die Motive und Kompositionen aus Ms. Lat. 4670 A, sondern arrangierte sie neu. Weitere ikonographische und kompositorische Bezüge zwischen beiden Handschriften zeigen sich insbesondere zwischen der Darstellung der Friedensversammlung auf fol. 95r von Ms. Lat. 4670 A (Abb. 117) und der Friedensversammlung auf fol. 75r des *Llibre Verd I* (Abb. 82), sowie zwischen der Darstellung der Corte und ihres protokollierenden Schreibers auf fol. 219r in Ms. Lat. 4670 A (Abb. 39) und jenen der beiden Cortes auf fol. 37r und 205r im *Llibre Verd I* (Abb. 49, 55), die noch an späterer Stelle diskutiert werden.[1030] Dem *Llibre Verd I* und Ms. Lat. 4670 A ist gemein, dass in den Darstellungen der Cortes der Herrscher und die Versammlung immer im gleichen Raum anwesend und im regen verbalen Austausch gezeigt und damit als Einheit präsentiert werden. Davon unberührt bleiben die hierarchischen Distinktionen zwischen diesen beiden Akteuren.

Im Unterschied zum *Llibre Verd I* und zu Ms. Lat. 4670 A werden Herrscher und Versammlung in den Darstellungen der anderen *Usatges*-Handschriften räumlich mittels Arkaden und unterschiedlichen Hintergrundfarben räumlich eindeutig voneinander getrennt,

[1029] Die auf 1321-1323 datierte *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A aus Paris wird von der Forschung dem Besitz der Barceloneser Familie Despuig zugeschrieben, deren Wappen wiederholt unter dem Textspiegel zu sehen ist, nämlich ein mit einer goldenen Linie bekrönter goldener Berg auf roter Tinktur. Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 23-24. Die Handschrift entstammt also dem städtischen Umfeld und befand sich somit theoretisch in unmittelbarer Reichweite zu Ferrer Bassa.

[1030] Vgl. Kapitel III, 2.5. der vorliegenden Arbeit.

sodass hier der Herrscher als Inhaber der Gesetzgebungsgewalt in den Vordergrund gerückt wird. Dabei wird der Versammlung tendenziell die Rolle des Bittstellers zugewiesen. Hier sind exemplarisch die Darstellungen auf fol. 21r der *Usatges*-Handschrift LC_0028 der Kathedrale von Lleida (Abb. 118), auf fol. 1r von Ripoll, 38 des Archivo de la Corona de Aragón (Abb. 53) sowie fol. 94r von reg. 1345 des Stadtarchivs von Lleida (Abb. 119) zu nennen.[1031] Anhand der in zwei Illuminationsphasen entstandenen Darstellungen in reg. 1345 des Stadtarchivs von Lleida wird zudem deutlich, dass die inhaltliche Verschiebung von einer Hervorhebung des Herrschers als Gesetzgeber hin zu einer Betonung des gemeinschaftlichen Konsenses mit dem Machtzuwachs und zunehmenden Selbstbewusstsein der ständischen und städtischen Vertreter zusammenhängen muss. Denn während in den Miniaturen der ersten Illuminationsphase (1320er Jahre) wie jener auf fol. 25r (Abb. 120) Herrscher und Versammlung räumlich getrennt werden, werden sie in den Miniaturen der zweiten Illuminationsphase (nach 1333/1345), wie der auf fol. 160r zu Beginn der Corte von Montblanc von 1333 im gleichen Raum gezeigt und der Prozess der Konsensfindung durch die gemeinsame Diskussion zwischen Herrscher sowie weltlichen und geistlichen Vertretern wird betont (Abb. 121).[1032]

Im Unterschied zu reg. 1345 aus dem Stadtarchiv von Lleida zeichnet sich bei den Miniaturen der vatikanischen *Usatges*-Handschrift Ms. Ott. Lat. 3058 wiederum ein Übergangsmoment zwischen diesen beiden inhaltlichen Schwerpunkten ab. In den beiden einzigen Darstellungen von Cortes auf fol. 59r und 126r[1033] (Abb. 122, 123) und der einzigen Darstellung einer Friedensversammlung auf fol. 21r (Abb. 124) von Ms. Ott. Lat. 3058 werden der Herrscher und die Versammlung konsequent mittels einer Säule und unterschiedlichen Hintergrundfarben voneinander getrennt. Die dabei teils vor dem Herrscher knienden Figuren suggerieren hier noch eine untergeordnete, bittstellende Position der Versammlungsmitglieder gegenüber dem Herrscher. Der Aufbau der Miniaturen ist dabei in allen drei Fällen gleich: Das Bildfeld wird mittig von einer schmalen, grau-blauen Säule in zwei Hälften geteilt. Links vor einem gemusterten Grund thront der Herrscher. Rechts ist eine Gruppe von Männern zu sehen, die mit Urkunden in Händen vor den König treten, zum Teil aber auch vor diesem knien.

[1031] Die *Usatges*-Handschrift Ripoll, 32 enthält weder Darstellungen von Cortes noch Darstellungen von Friedensversammlungen.
[1032] Zu den beiden Illuminatoren von reg. 1345 vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 104-116.
[1033] In seiner Analyse zur Darstellung auf fol. 126r der vatikanischen *Usatges*-Handschrift Ms. Ott. Lat. 3058 spricht COLL I ROSELL von der Darstellung Jaumes I., ohne dies weiter zu begründen. Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 143. Beim zugehörigen Urkundentext handelt es sich jedoch um das von Ramon Berenguer III. und seiner Gemahlin Dolça de Provença unterzeichnete Privileg *De remissione quinte armate seu galearum* von 1116, mit dem hier wie auch im *Llibre Verd* I auf fol. 205r das *Speciale* eröffnet wird. Wie auf fol. 205r, fehlt auch hier die Darstellung der im Text als Mitausstellerin der Urkunde genannten Dolça de Provença. Vgl. hierzu Kapitel III, 1.4. der vorliegenden Arbeit.

Auffällig ist allerdings, dass in allen drei Darstellungen nicht etwa der König, sondern die Versammlung mit einem Goldgrund hinterfangen wird. Damit wird also eingentlich die Versammlung statt des Herrschers besonders geehrt, ohne dass dabei die tatsächlichen hierarchischen Verhältnisse zwischen dem Herrscher als Gesetzgebungsgewalt und der Versammlung missachtet werden.

Mit Bezug auf die Darstellung der Friedensversammlungen und Cortes ist zu konstatieren, dass allein in der vatikanischen *Usatges*-Handschrift Ms. Ott. Lat. 3058, der Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A sowie im *Llibre Verd I* ikonographisch zwischen diesen beiden Versammlungstypen eindeutig unterschieden wird. Dabei wird der Klerus – obwohl er tatsächlich auch immer an den Cortes teilnimmt – einzig bei den Friedensversammlungen gezeigt. In den anderen *Usatges*-Handschriften werden bei den Cortes sowohl die weltlichen als auch die geistlichen Würdenträger repräsentiert, so beispielsweise in reg. 1345 aus dem Stadtarchiv in Lleida auf fol. 94r bei den Cortes von Barcelona unter Jaume II. el Just (Abb. 119) sowie in LC_0028 der Kathedrale von Lleida auf fol. 21r bei der Corte von Barcelona unter Pere III. el Gran (Abb. 118). In der vatikanischen Handschrift Ms. Ott. Lat. 3058 zeigt die Miniatur zur Corte von Barcelona unter Pere II. el Católic auf fol. 59r (Abb. 122) beziehungsweise zur Corte unter Ramon Berenguer III. auf fol. 126r (Abb. 123) ausschließlich weltliche Würdenträger. Bei der Miniatur zur Friedensversammlung unter Alfons II. el Cast auf fol. 21r sind hingegen neben den weltlichen Würdenträgern auch zwei Bischöfe zu sehen (Abb. 124). Dabei sind die zwei Bischöfe gegenüber den fünf weltlichen Vertretern in der Unterzahl. Auch in der Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A setzen sich die Versammlungen der Cortes ausschließlich aus weltlichen Würdenträgern zusammen, so auf fol. 143r, 160r, 167r, 193r, 212r, 219r und 233r (Tafel 8). Allein die Miniatur auf fol. 95r zeigt entsprechend zur Urkundenabschrift mit den Beschlüssen einer Friedensversammlung unter Alfons II. el Cast eine Friedensversammlung (Tafel 8). Hier ging der Maler sogar so weit, mit Ausnahme des Königs als Vorsitzenden der Versammlung alle anderen weltlichen Würdenträger wegzulassen und allein fünf Bischöfe zu zeigen.[1034] Sowohl der König als auch

[1034] Unter der Miniatur auf fol. 95r ist zudem die Darstellung eines barfüßigen Mönchs zu sehen, der sich einen Dorn aus dem Fuß zieht. Dieser Darstellung rekurriert auf die Figur des Dornausziehers, einer antiken Skulptur aus dem 1. Jahrhundert v. Chr., die sich im Konservatorenpalast in Rom befindet, und im Mittelalter große Bekanntheit genießt. Die Anordnung die Illuminationen hier auf fol. 95r, durch die der dornausziehende Mönch zu Füßen der Bischöfe in der Eröffnungsminiatur platziert werden, erinnert an die Grabplatte des Erzbischofs Friedrich von Wettin († 1152) im Magdeburger Dom. Die Spitze seines Krummstabs sticht in das Haupt des sich darunter befindenden Dornausziehers und symbolisiert die Überwindung der Sünde. Vgl. HASSEL 1994, Sp. 510. Eine eindeutige Klärung der Bedeutung der Darstellung des Mönchs in Ms. Lat. 4670 A, der sich einen Dorn auszieht, bleibt an dieser Stelle Forschungsdesiderat. Es sei dennoch angemerkt, dass die Darstellung hier wahrscheinlich auf einen Unterschied in der moralischen Reife und Frömmigkeit zwischen den Bischöfen und

die Bischöfe sitzen hier auf Steinbänken, die mit ihrer Verzierung aus Zwillings- und Rundbögen an Sakralarchitektur erinnern. Der überhöht thronende Herrscher hat seinen Blick zu den zwei zu seiner Rechten sitzenden Bischöfen gerichtet. Der Vordere von beiden wendet sich durch Blickführung und Gestik an den König, während er mit seiner Rechten auf die Urkunde in seiner linken Hand verweist. Zur Linken des Königs haben wiederum drei Bischöfe Platz genommen, die einander zugewandt in eine Beratung vertieft sind. Durch die erhöhte Position des Königs wird hier die herrscherliche Autorität über die geistliche gestellt.

Bei der auf fol. 75r des *Llibre Verd I* beginnenden Urkundenabschrift der Beschlüsse der Friedensversammlung von Tortosa von 1225 handelt es sich um die einzige Urkunde mit Friedensbeschlüssen, die mit einer Illumination hervorgehoben wird (Abb. 82). In der schaukastenförmigen Architekturabbreviatur thront der König zentral und überhöht und wird so als Vorsitzender der Versammlung und als Träger der Gesetzgebungsgewalt vergegenwärtigt. Zu seiner Rechten haben fünf Bischöfe, zu seiner Linken sechs weltliche Würdenträger mit Schwertern Platz genommen. Dabei sind allein drei Bischöfe und drei weltliche Würdenträger vollständig oder zumindest durch ihre Gesichter eindeutig zu erkennen. Die anderen Figuren sind nur durch Mitraspitzen beziehungsweise bunte Kopfbedeckungen angedeutet. Durch die hier gewählte Komposition erscheinen damit weltliche und geistliche Würdenträger zahlenmäßig gleich stark vertreten. Der König hat seine rechte Hand im Sprechgestus erhoben und blickt auf die Bischöfe. Der in Blau gekleidete weltliche Würdenträger, der unmittelbar neben dem König sitzt, wiederholt die Geste des Herrschers. Seine Linke, mit der er sein Schwert umfasst, korrespondiert dabei mit der Linken des Herrschers, die das Zepter greift. Auf diese Weise erhält die Handlung des Königs und damit der weltlichen Autorität mehr Gewichtung und es werden damit indirekt auch die weltlichen Würdenträger gegenüber dem Klerus hervorgehoben.[1035] Durch die Darstellung der Bischöfe, wird die Friedensversammlung als eine ursprünglich von der Kirche initiierte Rechtsversammlung kenntlich gemacht. Im Umkehrschluss wird durch das Fehlen des Klerus in den Darstellungen der Cortes im *Llibre Verd I* hervorgehoben, dass es sich bei diesen Hofversammlungen um vom Herrscher initiierte Rechtsversammlung handelt, die als Versammlung weltlicher Würdenträger zur Verhandlung weltlicher Rechtsfragen interpretiert wird. Damit wird das *Llibre Verd I* als weltliche Rechtshandschrift besonders hervorgehoben und die explizit städtische Auftraggeberschaft der Handschrift adressiert.

dem rangniederen Mönch anspielen soll. Da der König in der Versammlung noch über den Bischöfen thront, würde dies auch bedeuten, dass er von höchster Moral und Frömmigkeit charakterisiert wird.

[1035] GARNIER versteht allgemein die Nachahmung des Gestus eines Höherrangigen durch einen Niederrangigen als Zeichen der Zustimmung und Unterordnung. Vgl. GARNIER 1982, S. 51.

Den hier vorgestellten Darstellungen der Cortes und Friedensversammlungen ist gemein, dass sie den Herrscher als Träger der Gesetzgebungsgewalt besonders auszeichnen und ihn hierarchisch an oberste Stelle setzen. Während in den *Usatges*-Handschriften LC_0028 der Kathedrale von Lleida, Ripoll, 38 des Archivo de la Corona de Aragón, reg. 1345 des Stadtarchivs in Leida und Ms. Ott. Lat. 3058 des Vatikans noch ein festes Hierarchiegefüge durch die Raumgestaltung mittels Säulen, Arkaden und Hintergrundfarben sowie durch die Größe und Positionierung der Figuren im Raum geschaffen wird, wird dieses in der Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A und insbesondere in den jüngeren Darstellungen der *Usatges*-Handschrift reg. 1345 des Stadtarchivs in Lleida sowie im *Llibre Verd I* partiell aufgelöst. Herrscher und Versammlung werden hier im gleichen Raum dargestellt und der Prozess der konsensualen Rechtsbildung betont. Die Gesten der Versammlungsmitglieder, mit denen ihre aktive Beteiligung am Rechtsprozess hervorgehoben wird, finden sich allerdings nicht nur in den jüngeren Darstellungen, sondern auch mit unterschiedlicher Ausprägung bereits in den *Usatges*-Handschriften, in denen noch die räumliche Trennung zwischen Herrscher und Versammlung die Bildkomposition dominiert. Daher können diese Gesten allein nicht als Hinweis auf eine konzeptionelle Veränderung gelesen werden. Ein neues Motiv stellt hingegen die Darstellung des Bittstellers beziehungsweise *Patronus* auf fol. 233r in der Pariser Handschrift Ms. Lat. 4670 A (Abb. 115) sowie auf fol. 102v und 205r im *Llibre Verd I* (Abb. 89, 6) dar, mit dem ausdrücklich das Recht der Bürger hervorgehoben wird, von der Versammlung und dem König angehört zu werden. Auf diese Weise wird auch der Herrscher an seine Pflichten gegenüber seinen Untertanen und insbesondere der Stadt Barcelona als Träger der Gesetzgebungsgewalt und oberster Richter ermahnt.

2.5. Königliche und städtische Wappen als Zeichen des Herrschafts- und Machtanspruchs im Kontext des kompilierten Rechts und der Rechtsversammlungen

Wappen stiften Identität und bringen Aspekte wie Amt, Rang, Herrschaft, Rechtstitel, Schutz, Zugehörigkeit und Verwandtschaft zum Ausdruck.[1036] Durch sie wird Legitimität und Autorität beansprucht.[1037] Sie fungieren dabei als Medium symbolischer Kommunikation und dienen der Vergegenwärtigung und Erinnerung der Person oder Gruppe, die sie zeichenhaft vertreten.[1038] Wie der Adel nutzen auch Städte und Bürger Wappen zur eigenen Repräsentation und zur Visualisierung ihrer Geschichte und gesellschaftlichen Vernetzung.[1039] Im städtischen Alltag

[1036]Vgl. AUGUSTYN 2005, S. 41 sowie WITTEKIND 2019 (b), S. 52.
[1037] Vgl. GROEBNER 2003, S. 142-143 sowie AUGUSTYN 2005, S. 41.
[1038] Vgl. WITTEKIND 2019 (b), S. 52.
[1039] Vgl. WITTEKIND 2019 (b), S. 56 und SPÄTH 2009 (a), S. 21.

des Mittelalters sind Wappen in Architektur wie auch in Gebrauchsgegenständen omnipräsent.[1040] In Handschriften vergegenwärtigen sie Auftraggeber, Autoren, Besitzer und Adressaten. Zugleich generieren und verweisen sie auf soziopolitische und historische Kontexte. Bereits in dem zwischen 1256 und 1265 verfassten kastilischen Gesetzbuch *Siete Partidas* von Alfonso X. el Sabio wird Wappen konkret eine das Besitztum beschützende Wirkung zugesprochen. Dies gilt beispielsweise für Wappen über Eingangsbereichen architektonisch umfriedeter Bereiche, ebenso wie für Eröffnungsseiten von Handschriften.[1041]

Der wachsende Machteinfluss der städtischen Kommunen in Katalonien einschließlich derjenigen von Barcelona äußert sich nicht zuletzt in der repräsentativen Verwendung von Wappen innerhalb der Rechtshandschriften. Wie im Folgenden gezeigt wird, kommt mit der prachtvollen Inszenierung des Stadtwappens von Barcelona gegenüber dem schlichter und kleiner dargestellten Königswappen auf fol. 4r, 37r und 205r des *Llibre Verd I* (Abb. 4, 5, 6) zum Ausdruck, dass Barcelona Mitte des 14. Jahrhunderts gegenüber dem Herrscher an Macht gewonnen hat. In der *Usatges*-Handschrift LC_0028 der Kathedrale von Lleida werden wiederum mittels der Wappen der Stadtkommunen und geistlicher Gemeinschaften, die die bildichen Darstellungen der Rechtsversammlungen begleiten, die Rechtsversammlungen selbst als nicht mehr unter königlicher, sondern unter kommunaler Autorität der durch die Wappen vergegenwärtigten Gemeinden stehend präsentiert. In der bisherigen Forschung haben die Wappen der mallorquinischen Herrscher auf fol. 13v und 222v im *Llibre dels Reis* (Abb. 9, 10) sowie der katalano-aragonesischen Herrscher und der Stadt Barcelona auf fol. 4r, 37r und 205r im *Llibre Verd I* (Abb. 4, 5, 6) jenseits der Frage nach der Identifizierung dargestellter Personen sowie nach den Besitzern und Adressaten der Handschriften keine weiterführende Beachtung gefunden. Während im *Llibre dels Reis* nur das königliche Wappen zu sehen ist und damit die Handschrift allein unter königlicher Autorität gestellt wird, werden im *Llibre Verd I* das königliche und städtische Wappen zusammen präsentiert und treten durch ihre unterschiedliche visuelle Ausstattung und Positionierung innerhalb des Seitenlayouts in ein Spannungsverhältnis, das auf die machtpolitische Beziehungen zwischen König und Stadt referiert. Anhand des

[1040] Vgl. WITTEKIND 2019 (b), S. 51-52.

[1041] Vgl. ROMERO TALLAFIGO 2011, S. 327. Wie hier bereits dargelegt, werden im *Llibre dels Reis* das Wappen des Königs Friedrich II. von Sizilien und das des früheren Herrn von Mallorca Pere de Portugal dazu eingesetzt, die verwandtschaftlichen und politischen Netzwerke Mallorcas zu vergegenwärtigen. Zugleich verweist das sizilianische Wappen auf das Geschlecht der staufischen Kaiser, schreibt dieses mit in das Kartular ein und wertet es damit auf. Im *Llibre Verd I* wird Alfons II. el Cast in den Farben der Krone Aragon als jener Herrscher hervorgehoben, der als erster die Titel *König von Aragon* und *Graf von Barcelona* in Personalunion führt. Mit der Darstellung des Wappens des Heiligen Georg, das seit 1324 auch Wappen der Grafen von Barcelona ist, wird der Schutz des Heiligen in das *Llibre Verd I* eingeschrieben und zugleich auf die rechtlichen Verpflichtungen von Pere IV. el Cerimoniós als aktuell regierender König gegenüber der Stadt Barcelona verwiesen. Vgl. Kapitel III, 1.3.2. der vorliegenden Arbeit.

Vergleichs zwischen dem Layout der Prachteröffnungsseiten auf fol. 4r, 37r und 205r und dem Layout einer von König Sancho IV. Gracés von Pamplona-Navarra (reg. 1054-1076) im Jahr 1056 für die Kathedrale von Nájera ausgestellten illuminierten Urkunde (RAH, Dep. de Cartografía y Artes Gráficas, BA-005-001, 58 x 80 cm) (Abb. 128), in denen auf die Aspekte wie Patrozinium, Stifter und Adressat sowie die hierarchische Beziehung zwischen diesen adressiert wird, soll das Machtverhältnis zwischen dem katalano-aragonesischen Herrscher und der Stadt Barcelona beleuchtet werden.

In den beiden Eröffnungsminiaturen des *Llibre dels Reis* auf fol. 13v und 222v ist das Wappen der Krone Aragon, das zugleich auch das Wappen der Krone Mallorca ist, als sich wiederholendes Element in den Rahmen platziert, der die Darstellung Jaumes I. el Conqueridor einfasst (Abb. 9, 10).[1042] Auf fol. 13v erscheint das Wappen gleich neunzehn, auf fol. 222v hingegen nur vier Male. Anders als im *Llibre Verd I* wird hier im *Llibre dels Reis* kein Stadtwappen gezeigt.[1043] Das königliche Wappen verweist hier auf die Doppelfunktion Jaumes I. el Conqueridor als König von Aragon und König des von ihm 1229 eroberten Mallorcas. Wie bereits erörtert, wird das hier kompilierte Recht und die mallorquinische Herrscherdynastie unter die Autorität Jaumes I. el Conqueridor gestellt und auf diese Weise durch diesen legitimiert.[1044] Mit dem hier gezeigten Wappen, das sowohl als Wappen der mallorquinischen als auch als der aragonesischen Krone gelesen werden kann, bietet sich hier die Möglichkeit, die Handschrift gleich zwei verschiedenen Autoritäten zu unterstellen; nämlich einer aragonesischen mit Jaume I. el Conqueridor als König von Aragon und Eroberer Mallorcas und einer mallorquinischen mit Jaume I. el Conqueridor als genealogischen und amtlichen Vorgänger der mallorquinischen Herrscherdynastie. Es stellt sich die Frage, ob im Kontext der Legitimationskrise Mallorcas und der sich zunehmend verschlechternden Beziehung zwischen der *universitas* von Mallorca und dem mallorquinischen König Jaume III. dieses Wappen nicht auch als Loyalitätsgestus gegenüber Aragon zu bewerten wäre.[1045] Denn im Falle einer Absetzung des mallorquinischen Königs und einer Wiedereingliederung

[1042] Als Wappen der Könige von Mallorca wird es beispielsweise in den *Leges Palatinae*, die im Auftrag Jaumes III. von Mallorca entstehen, auf der Prachteröffnungsseite auf fol. 1r sowie auf fol. 27r gezeigt. Auf fol. 1r ist dieses Wappen in der oberen Eröffnungsminiatur zur Rechten des Königs, in der historisierten Initiale mit der Figur des Königs als Ritter im Waffenrock, sowie mittig unter dem Textspiegel zu sehen.

[1043] Jaume I. el Conqueridor verleiht 1269 der Stadtgemeinde von Mallorca ein eigenes Wappen, das 1312 von Sanç I. bestätigt und dessen Gültigkeit auf das gesamte Inselreich ausgeweitet wird. Dieses ist geviert, mit den aragonesischen Farben im ersten und vierten Viertel und der Burg Almudayna im zweiten und dritten Viertel. Vgl. SEGURA SALADO 1980, S. 24-25 sowie FATÁS CABEZA/ REDONDO VEINTEMILLAS 1995, S. 76, FN 76.

[1044] Vgl. Kapitel III, 1.1. der vorliegenden Arbeit.

[1045] Zum sich verschlechternden Verhältnis zwischen dem mallorquinischen König und der *universitas* von Mallorca vgl. CATEURA BENNÀSSER 2000, S. 136. Vgl. auch Kapitel I, 7. der vorliegenden Arbeit.

Mallorcas in die Krone Aragon – die 1343 und 1344 auch tatsächlich eintreffen[1046] – ist es für die *jurats* von essenzieller Bedeutung, ihre im *Llibre dels Reis* kompilierten Rechte von Anfang an als unter aragonesischer Autorität zu präsentieren und damit auch ihre Bestätigung durch den aragonesischen König problemlos einfordern zu können. Die hier auf fol. 13v und 222v präsentierten Wappen ermöglichen zeitgleich aber auch eine Interpretation zugunsten des noch herrschenden Jaume III. von Mallorca. Dieses Wappen ermöglicht also immer eine situationsbedingte Auslegung zugunsten der *jurats* und der mallorquinischen *universitas*.

Auf den Prachteröffnungsseiten des *Llibre Verd I* auf fol. 4r und 205r wird der durch das Wappen der Krone Aragon allgegenwärtige König als die das Recht legitimierende Autorität an den Anfang der Handschrift und an den Anfang des Barceloneser Sonderrechts gesetzt. Dieses Wappen ist rechts vom Textspiegel in den Ornamentrahmen gebettet. Auf fol. 37r findet sich an dieser Stelle stattdessen ein Oculus mit einem Hasen. Das Fehlen des königlichen Wappens auf fol. 37r und die im Vergleich zu diesem besonders prachtvolle Inszenierung des Wappen der Stadt Barcelona auf fol. 4r, 37r und 205r macht jedoch unmissverständlich deutlich, dass hier die Stadt selbst als Auftraggeberin durch ihre *consellers* und als Empfängerin der Handschrift repräsentativ hervorgehoben werden sollte. Das Wappen der Stadt Barcelona ist auf den drei Prachteröffnungsseiten auf fol. 4r zu Beginn der Handschrift und ihrer Beitexte (Abb. 4), auf fol. 37r zu Beginn des *Generale* (Abb. 5) und auf fol. 205r zu Beginn des *Speciale* (Abb. 6) mittig unterhalb des Textspiegels in den Ornamentrahmen eingebettet.

Den abendländischen Seh- und Lesegewohnheiten von links nach rechts und von oben nach unten folgend sieht der Betrachter auf fol. 4r zunächst die Darstellung Christi. Dann folgt etwas tiefer rechts das Wappen des Königs und unten zuletzt das Wappen der Stadt Barcelona. Christus als oberster Herrscher und Richter steht damit am Beginn. Auf ihn beruft sich der König als Herrscher und Richter, der hier im Wappen der Krone Aragon allgegenwärtig ist. Als Inhaber der Gesetzgebungsgewalt legitimiert der König wiederum den Stadtrat von Barcelona und die *universitas* von Barcelona, die im Stadtwappen allgegenwärtig sind. Dieser visuellen Hierarchie folgend steht der von Gott als Herrscher legitimierte König über der Stadt. Zugleich verweist die visuelle Verknüpfung zwischen König und Stadt mittels Ornamentrahmen auf das Abhängigkeitsverhältnis zwischen König und Stadt: Der König bedarf für seine Herrschaft der Unterstützung durch die Stadt, während diese wiederum für den Erhalt und die Ausweitung ihrer Rechte von der Gesetzgebungsgewalt des Herrschers abhängt. Gleichzeitig ist zu

[1046] Vgl. WILLEMSEN 1935, S. 246-248, 252, WILLEMSEN 1939, S. 154-155, BISSON 1986, S. 106-107, CATEURA BENNÀSSER 2010, S. 22, TUDELA VILLALONGA 2013, S. 35, URGELL HERNÁNDEZ 2013, S. 46 sowie VONES 2013, S. 23-24.

konstatieren, dass das Stadtwappen prachtvoller als das Königswappen gestaltet ist und somit das politische und rechtliche Selbstverständnis der Stadt von Barcelona gegenüber dem König zum Ausdruck bringt. In den Prachteröffnungsseiten auf fol. 37r und 205r ruht der Fokus verstärkt auf Barcelona. Statt Christus werden hier die Grafen Ramon Berenguer I. beziehungsweise Ramon Berenguer III. gezeigt. Indem zu Beginn der *Usatges de Barcelona* auf fol. 37r das Wappen von Barcelona von zwei Engeln emporgetragen wird und mit einem goldenen Kreuz bekrönt ist, wird die Stadt Barcelona besonders geehrt (Abb. 5).[1047] Auf fol. 205r steht wie schon auf fol. 4r der abendländischen Lesegewohnheit folgend, das Wappen des Königs hierarchisch über dem Wappen der Stadt. Doch auch hier wird das Wappen von Barcelona im Vergleich zu dem des Königs visuell besonders prachtvoll ausgezeichnet (Abb. 6). Es wird von einem Pfauenpaar flankiert, während in den beiden Zwickelfeldern des Ornamentrahmens links und rechts vom Wappen zwei Männer zu sehen sind.

Die hier beschriebene visuelle Gestaltung von fol. 4r, 37r und 205r, die Gott, König und Stadt in eine hierarchische Beziehung zueinander setzt und zugleich auf die Auftraggeber- und Empfängerschaft durch die Stadt Barcelona verweist, findet sich in ähnlicher Form bereits in der illuminierten Fassung einer Urkunde des 11. Jahrhunderts der Kathedrale von Nájera von 1056 (Abb. 128). In dieser bestätigt König Sancho IV. Garcés von Pamplona-Navarra (reg. 1054-1076) die Schenkung seines Vaters König García III. Sánchez von Pamplona-Navarra und dessen Gemahlin Stephania anlässlich der Gründung der Kathedrale Santa María in Nájera.[1048] Der Urkundentext wird von einem breiten Zierrahmen eingefasst, der in der oberen linken Ecke Maria, Patronin der Kirche, an einem Lesepult, und in der oberen rechten Ecke den Erzengel Gabriel als Verkündigungsszene zeigt. In den unteren Ecken des Rahmens werden links König García und rechts Königin Stephania dargestellt, die zur Mitte hin verweisen. Dort ist die Kirche Santa María von Nájera als Abbreviatur zu sehen. WITTEKIND folgend ist diese Darstellung dabei nicht allein Abbild der gestifteten Kathedrale Santa Maria Real, sondern verkörpert zugleich auch Maria als Empfängerin der Schenkung.[1049] In ähnlicher Weise wie die bildlichen Elemente der Urkunde von Nájera, verweisen im *Llibre Verd I* die Darstellung Christi auf das göttliche Patrozinium der Rechtshandschrift, die beiden

[1047] Ikonographisch rekurriert dieses Motiv auf die *assumptio Christi*, die wiederum auf das antike Motiv der Niken zurückgreift, das durch das Frühchristentum als Form der Erhöhung und Verehrung übernommen und bis in das Spätmittelalter hinein tradiert wird. In der spätantiken Sepulkralkunst finden sich auf diversen Sarkophagen die Darstellungen von Niken, die eine Namenstafel oder einen Tondo mit einem Porträt tragen. Aus diesen Darstellungsformen entwickeln sich die Motive der Engel, die beispielsweise einen thronenden Christus in einem Kranz emporhalten. Vgl. KOCH 2000, S. 40, 133, 498 sowie SCHMID 1994, Sp. 268.
[1048] Vgl. WITTEKIND 2011 (a), S. 215-218 und WITTEKIND 2018, S. 392-395. Bei der hier untersuchten illumnierten Fassung der Urkunde von 1056 handelt es sich mutmaßlich um eine Zweitausfertigung, die Mitte des 12. Jahrhunderts angefertigt wurde. Vgl. WITTEKIND 2018, S. 393-395.
[1049] Vgl. WITTEKIND 2011 (a), S. 216.

Grafendarstellungen zusammen mit dem Wappen der Krone Aragon auf die herrscherliche Autorität und Stiftung des kompilierten Rechts, und das Wappen von Barcelona auf die Stadt Barcelona als Auftraggeberin und Empfängerin der Handschrift und der darin kompilierten Rechte.

Während im *Llibre Verd I* die Wappen dazu eingesetzt werden, das Machtverhältnis zwischen dem katalano-aragonesischen Herrscher und Barcelona zugunsten der städtischen *universitas* auszulegen, dienen die Wappen in der *Usatges*-Handschrift LC_0028 der Kathedrale von Lleida, wie folgend gezeigt wird, dazu, das kompilierte Recht zwar unter die herrscherliche Autorität zu setzen, die Rechtsversammlungen, also Cortes, Synoden und Konzile, allerdings wiederum explizit unter die Autorität der jeweiligen Kommunen zu stellen. Die *Usatges*-Handschrift LC_0028 entsteht zwischen 1333 und 1336 mutmaßlich im Scriptorium der Kathedrale von Lleida als Stiftung der Adelsfamilie Cabrera.[1050] Zu Beginn der *Usatges de Barcelona* auf fol. 1r ist das Wappen der Krone Aragon gleich zweimal zu sehen, nämlich oben mittig in die Architektur der Darstellung der Grafen Ramon Berenguer I. und Almodis de la Marche integriert und unter dem Textspiegel (Abb. 69).[1051] Damit wird die königliche Autorität als Legitimationsmittel der hier kompilierten Rechte in die Handschrift eingeschrieben.[1052] Ein Wappen des Hauses Cabrera als Auftraggeber fehlt.

Die Rechtsversammlungen, die mit einem Wappen hervorgehoben werden, das oberhalb des Textspiegels gemalt ist, werden mit einer immer gleich gestalteten Miniatur hervorgehoben: Links im Bild sitzt überhöht der Vorsitzende der Versammlung, der durch Architekturelemente von den Versammlungsmitgliedern rechts getrennt wird. Es handelt sich dabei um den Herrscher, so beispielsweise bei der Darstellung der Corte von Barcelona auf fol. 21r (Abb. 118) oder um den Bischof, so beispielsweise bei dem Konzil von Tarragona auf fol. 140r (Abb. 129) oder bei der Synode von Lleida auf fol. 154r (Abb. 130). Auf der rechten Bildseite sind die sitzenden Versammlungsmitglieder konsequent in einer Dreieckskomposition

[1050] Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 152-155. Die Illuminationen werden beschrieben bei COLL I ROSELL 1995, S. 160. Die Handschrift enthält das Gewohnheitsrecht von Lleida sowie Beschlüsse von Synoden in Tarragona und Lleida. Daraus ist zu folgern, dass der Adressat aus dem Umfeld Lleidas stammte. Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 147.

[1051] Diese Darstellung des Grafenpaars Ramon Berenguer I. und Almodis wird in Kapitel III, 1.4. der vorliegenden Arbeit diskutiert.

[1052] COLL I ROSELL spricht bei dem Wappen der Krone Aragon auf fol. 1r von LC_0028 als von den „*armes comtals i reials catalanes*“, den gräflichen und königlichen Wappen Kataloniens. Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 160. Er lässt dabei allerdings die Tatsache unkommentiert, dass das Wappen der Krone Aragon mit den vier Längsbalken auf goldener Tinktur tatsächlich erst im 12. Jahrhundert ab Ramon Berenguer IV. genutzt und unter Alfons II. el Cast im königlichen Kanzleiwesen und als königliches Wappen geführt wird. Vgl. FATÁS CABEZA/ REDONDO VEINTEMILLAS 1995, S. 51-52, 54-55, 65-66. Durch die Darstellung des Grafenpaars aus dem 11. Jahrhundert als Urheber der *Usatges de Barcelona* in LC_0028 wird dieser Rechtstext legitimiert und als Teil einer weit zurückreichenden Rechtstradition etabliert. (Vgl. Kapitel III, 1.4. der vorliegenden Arbeit.) Durch die Kombination mit dem Wappen, wird hier zusätzlich die Krone Aragon als Autorität und Garant der Handschrift und der darin kompilierten Rechte dazugesetzt.

angeordnet zu sehen. Bei den Darstellungen der Cortes handelt es sich um weltliche und geistliche Würdenträger, bei den Darstellungen von Konzilien und Synoden ausschließlich um geistliche Würdenträger. Rechts hinter diesen bewacht ein Mann mit einem Streitkolben in Händen den Zugang zur Versammlung. In allen Darstellungen präsentiert ein stehender Mann zum Vorsitzenden gewandt einen aufgeschlagenen Codex. Durch die Wappen werden folgende Kommunen vergegenwärtigt: Barcelona,[1053] (fol. 21r, 35r, 38v, 46r), Montsó[1054] (fol. 32r), Lleida[1055] (fol. 42v, 124r), Montblanc[1056] (fol. 42v, 45r, 54r), Girona[1057] (fol. 50r) und Perpignan[1058] (fol. 59r). Das Wappen zu Beginn der Beschlüsse einer Synode von Lleida von 1240 auf fol. 154r zeigt das Wappen der Kathedrale von Lleida mit der Muttergottes mit dem Christkind in den Armen auf gold-rot gestreiftem Grund.[1059]

Dass zu Beginn der *Usatges*-Handschrift LC_0028 der Kathedrale von Lleida auf fol. 1r allein das herrscherliche Wappen steht, macht deutlich, dass die Gültigkeit des hier kompilierten Rechts auch weiterhin von der *potestas* und der Gesetzgebungsgewalt des Herrschers abhängt. Da im weiteren Verlauf der Handschrift allerdings nur die städtischen Wappen beziehungsweise das der Kathedrale von Lleida gezeigt werden, verdeutlicht die zunehmende Machtverschiebung zugunsten der Stadtkommunen – hier auch der geistlichen Kommune von Lleida – im 14. Jahrhundert. Zugleich wird auf diese Weise die Rechtspraxis im Kontext der Cortes in einem ausgedehnten Netzwerk von Städten verortet, das von zahlreichen, heterogenen Interessen aus dem weltlichen und geistlichen Umfeld bestimmt wird. Es beschreibt die zunehmende Einschränkung der Herrschaft und Macht der katalano-aragonesischen Herrscher, die bei jeder Corte mit der jeweiligen Stadt, sowie dem Adel und dem Klerus der jeweiligen Region verhandeln und Zugeständnisse machen müssen, um deren Unterstützung zu erhalten und damit ihre Herrschaft auch weiterhin zu sichern.

[1053] Geviert mit den aragonesischen Farben im ersten und vierten Viertel und dem Kreuz des Heiligen Georg im zweiten und dritten Viertel.
[1054] Ein Berg mit einer Blume auf der Spitze. Vgl. Coll i Rosell 1995, S. 162.
[1055] Drei Lilien auf rot-gold gestreiftem Grund. Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 165.
[1056] Ein silberner Berg mit einer Blume auf der Spitze auf gold-rot gestreiftem Grund. Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 165.
[1057] Silberne wellenförmige Balken auf Azur. Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 166.
[1058] Das Wappen ist hier mit Braun und Weiß gestaltet, figürlich jedoch ungenau. Farblich passt es zum Wappen von Perpignan, das Johannes dem Täufer mit dem Lamm auf rot-gold gestreiftem Grund zeigt. Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 168.
[1059] Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 184-185.

2.6. Zusammenfassung

Rituale und Rechtsversammlungen fungieren als Orte der Ausübung von und Teilhabe an Herrschaft durch den Herrscher sowie die teilnehmenden Würdenträger. Besonders bei den Rechtsversammlungen wird das Machtverhältnis zwischen König und städtischer *universitas* kontinuierlich ver- und ausgehandelt. Diesbezüglich legen die Illuminationen im *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* unterschiedliche Schwerpunkte, die dabei zum Teil engen Bezug zum Text aufweisen. Besonders das *Llibre Verd I* bietet aufgrund seiner umfangreichen heterogenen Textsammlung einen detailreichen Überblick der katalanischen Rechtspraktiken. Die Illuminationen des *Llibre dels Reis* konzentrieren sich hingegen primär auf die Legitimation der königlichen Herrschaft sowie auf die Beziehung zwischen König und mallorquinischer *universitas* beziehungsweise ihren *jurats*. In beiden Kartularen wird der Klerus dabei als den weltlichen Würdenträgern hierarchisch untergeordnet repräsentiert.

Wichtige Prämisse der hier präsentierten Untersuchung ist, dass Rituale eine soziale Bedeutung und Wirkung haben, die das dabei generierte Ergebnis für die Gesellschaft verbindlich machen.[1060] Indem die Darstellungen der Rituale in den Illuminationen die Rechtshandlungen vergegenwärtigen, autorisieren sie und authentifizieren sie zugleich den zugehörigen Text.[1061]

In den Illuminationen des *Llibre dels Reis* bildet das Ritual der Bestätigung der Rechte der mallorquinischen *universitas* durch den König zu Beginn seiner Herrschaft eines der bildlichen Hauptmotive. Gleich vier Mal wird dieses in den Miniaturen auf fol. 61r, 63v, 120r und 156r dargestellt (Abb. 41, 42, 43, 44). Durch ihren repetitiven Darstellungsmodus schaffen diese Miniaturen einen affirmierenden Effekt, mit dem eine ungebrochene Kontinuität des mallorquinischen Rechts postuliert wird.[1062] Zugleich spiegeln sie damit die Struktur der Bestätigungsurkunden, die sie visuell auszeichnen, wider. Denn so wie die Miniaturen durch ihre identische Komposition eine visuelle Bezugskette untereinander schaffen, zitiert auch die jeweilige Bestätigungsurkunde eines Herrschers immer den Wortlaut der Bestätigungsurkunden des Vorgängers beziehungsweise der Vorgänger. Damit wird durch die textuelle Wiederholung, die stilistisch der Monotonie der Miniaturen entspricht, eine ungebrochene Rechtskontinuität geschaffen. Der Vergleich zwischen den Urkundentexten und den Miniaturen macht hier zugleich deutlich, dass die Miniaturen die in den Texten genannten Zeugen ausblenden, um den Fokus ausschließlich auf die Beziehung zwischen König und *jurats*

[1060] Vgl. DILCHER 2007, S. 299, 315-316.
[1061] Vgl. WITTEKIND 2013 (a), S. 118.
[1062] Zum affirmierenden Effekt repetitiver Darstellungen vgl. WITTEKIND 2019 (a), S. 394-395, 398.

zu legen. Während die Urkundenabschriften belegen, dass die Bestätigung immer auf die vom Vorgänger ausgestellte Urkunde erfolgte, zeigen die Miniaturen hier stattdessen, dass die *jurats* ein Kartular präsentieren. Damit reflektieren die Miniaturen nicht zuletzt auf das *Llibre dels Reis* selbst als Träger des mallorquinischen Rechts und werten es damit besonders auf.

Einen wichtigen Bestandteil des katalanischen Rechtscorpus bildet das in den 1240er Jahren von Pere Albert verfasste Rechtstraktat *Commemoracions*. Als Kommentar zu den *Usatges de Barcelona* werden hier unter anderem die in den *Usatges de Barcelona* verstreut liegenden Aussagen zur fürstlichen Macht thematisch geordnet und die königliche Macht gegenüber den feudalen Gewohnheiten abgegrenzt.[1063] Die *Commemoracions* sind sowohl in den *Usatges*-Handschriften als auch in den Barceloneser Kartularen enthalten, doch schließen sie allein im *Llibre Verd I* und den *Usatges de Ramon Ferrer* unmittelbar an den Text der *Usatges de Barcelona* an, womit nur hier beide Texte als inhaltlich zusammengehörig erfasst und betont werden (Tabelle II, III). Argumentativ bilden die *Commemoracions* in beiden Kartularen eine Brücke zwischen der Herrschaft der Grafen von Barcelona, die sich in den *Usatges de Barcelona* äußert, und der Herrschaft der katalano-aragonesischen Könige, die sich in den *Constitucions* spiegelt.

Bereits in den älteren *Usatges*-Handschriften werden die *Commemoracions* visuell hervorgehoben, doch beinhalten die Miniaturen hier entweder das Autorenbild von Pere Albert[1064] oder nehmen sie Bezug auf spezifische Passagen der *Commemoracions*, die sich mit Burglehen befassen.[1065] Erst in den Barceloneser Kartularen findet sich auf fol. 41r der *Usatges de Ramon Ferrer* (Abb. 90) und fol. 49v des *Llibre Verd I* (Abb. 19) die Darstellung des Treueeids, nämlich in Form der *immixtio manuum*, die Bestandteil des unter Zeugen geleisteten vasallischen Treueeids *homagium* ist. Bei der *immixtio manuum* legt der Eidleistende seine Hände in die seines zukünftigen Herrn und spricht anschließend den Treueeid *homagium*. Für die Darstellung orientierte sich Ferrer Bassa mutmaßlich am *Liber Feudorum Maior*, in dem der Treueeid einen inhaltlichen Schwerpunkt der Miniaturen bildet. Während die älteren Miniaturen des *Liber Feudorum Maior* wie auf fol. 54v (Abb. 95) bei der *immixtio manuum* zunächst die Zeugen ausblenden und sich damit exklusiv auf die Rechts- und Machtbeziehung zwischen Vasall und Herrn konzentrieren, werden in den jüngeren Darstellungen wie auf fol.

[1063] Vgl. ROVIRA I ERMENGOL 1933, S. 40-41, BISSON 1986, S. 75, KAGAY 2001, S. 697-698 sowie KAGAY 2002, S. 40, 43-44.
[1064] Vgl. fol. 45r der *Usatges*-Handschrift reg. 1345 des Stadtarchivs von Lleida (Abb. 91) und fol. 40r der vatikanischen *Usatges*-Handschrift Ms. Ott. Lat. 3058 (Abb. 92).
[1065] Vgl. fol. 77r der *Usatges*-Handschrift LC_0028 der Kathedrale von Lleida (Abb. 93) und fol. 123r der Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A (Abb. 94).

12r (Abb. 96) die Zeugen mit einbezogen und damit die herrschaftliche Macht im Kontext sozialer Geflechte verortet. In den *Usatges de Ramon Ferrer* werden nur Vasall und Herrscher gezeigt, während Ferrer Bassa im *Llibre Verd I* das Ritual unter feierlich gestalteter Architektur und in Anwesenheit von Zeugen inszenierte. Letztere fungieren dabei nicht allein als Garanten des vollzogenen Rechtsakts, sondern betonen, dass die Herrschaft der Grafen von Barcelona und der katalano-aragonesischen Könige auf der freiwilligen Unterwerfung der Adeligen beruht, und damit durch Konsens legitimiert ist.

Neben dem Treueeid bildet das Gottesurteil, das ab dem 11. Jahrhundert praktiziert wird, ein wichtiges rechtliches Ritual in Katalonien und Aragon, das eng an die lokalen Gewohnheitsrechte gebunden ist und unter anderem auch zur Klärung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Herrschern und Vasallen eingesetzt wird. Es findet bereits in den *Usatges de Barcelona* Erwähnung. Dieses rituelle Mittel der Rechtsfindung wird in Form des Zweikampfs oder als Ordal wie der Feuer- oder Wasserprobe durchgeführt und basiert auf der Annahme, dass Gott diejenigen, die im Recht sind, siegreich beziehungsweise unversehrt hervorgehen lassen wird. Die Variante des bewaffneten Zweikampfs, die *batalla*, wird um 1255 im Rechtstraktat *Libellus de batalla facienda* detailliert beschrieben und findet in dieser Form auch Eingang in die *Usatges*-Handschriften ebenso wie in das *Primer Llibre Verd*, die *Usatges de Ramon Ferrer* und das *Llibre Verd I*. Der *Vidal Mayor*, der gegen Ende des 13. Jahrhunderts unter Jaume II. el Just entsteht, bezeugt durch die zahlreichen Darstellungen des Gottesurteils, dass diese Rechtspraxis zu diesem Zeitpunkt noch Anwendung findet, wenngleich der Textkommentar zu den enthaltenen Rechten deutliche Kritik an dieser Rechtspraxis übt, ohne allerdings den status quo der Rechtspraktiken aktiv zu verändern. Wenn auch nie zum Gesetz erhoben, wird der gerichtliche Zweikampf von Pere III. el Gran mit dem Privileg *Recognoverunt proceres* von 1284 als Praxis ratifiziert. Zu einem genauen Datum der Aussetzung dieser Rechtspraxis im Katalonien des 14. Jahrhunderts äußert sich die Forschung nicht.[1066] Trotz der sukzessiven Aussetzung des Gottesurteils im 13. und 14. Jahrhundert zugunsten eines am römischen Recht orientierten Verfahrens auf Grundlage von Zeugenaussagen und Beweismitteln, wird das *Libellus de batalla facienda* rezipiert und – mit Ausnahme der *Usatges de Ramon Ferrer* – in diversen *Usatges*-Handschriften sowie im *Primer Llibre Verd* und dem *Llibre Verd I* prachtvoll illuminiert.

Als Rechtsritual mit sakralen Elementen setzt sich der im *Libellus de batalla facienda* geschilderte Zweikampf aus vielen Einzelhandlungen zusammen, die jede für sich genommen

[1066] Vgl. RODENBUSCH 2020, S. 34.

bereits über einen rituellen Charakter verfügt: Eidesleistungen, Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Kombattanten sowie der Kampf selbst. Durch die Einbeziehung verschiedener Handlungsorte (Gerichtshof, Kirche, Kampfplatz) und Personen (Richter, Juristen, Kombattanten, zwei Männer, die die Kombattanten bewaffnen, zwölf Männer, die den Kampf überwachen, vier *crides*, die für Ruhe während des Kampfes Sorge tragen, *veguer* und weitere Zuschauer) wird die Kommune, in der die *batalla* ausgetragen wird, weitreichend in dieses Ritual involviert. Damit verfügt die *batalla* über ein großes Potenzial eine rechtliche Verbindlichkeit zu schaffen, was sicherlich eine entscheidende Ursache für die lange Beibehaltung dieser Rechtspraxis darstellt. Die Illuminationen der *Usatges*-Handschriften und der Barceloneser Kartulare schildern unterschiedliche Momente der *batalla*, so die Vereidigung der Kombattanten vor dem Kampf[1067] oder den Aufbau des Kampffeldes und die beim Kampf anwesenden Personen.[1068] Dass auf fol. 199r des *Primer Llibre Verd* (Abb. 99) und fol. 64v des *Llibre Verd I* (Abb. 98) ebenso wie in zwei weiteren *Usatges*-Handschriften[1069] die zu Pferd kämpfenden Kombattanten gezeigt werden und im Vergleich zu den anderen Darstellungen inhaltlich damit stereotypisierend ausfallen, gibt Anlass zu der Annahme, dass diese Handschriften zu einem Zeitpunkt entstehen, an denen die *batalla* nicht mehr praktiziert wird und die einzelnen Handlungen im kollektiven Gedächtnis weniger oder nicht mehr präsent sind.

Als Orte der Gesetzgebung sowie der Ausübung und Beanspruchung von Macht und Herrschaft werden in den Illuminationen der *Usatges*-Handschriften und dem *Llibre Verd I* nicht zuletzt auch die Cortes und Friedensversammlungen besonders hervorgehoben. Mit unterschiedlichen kompositorischen und inhaltlichen Strategien referieren die Darstellungen dabei auf die Machtbeziehung zwischen Herrscher und ständischen wie städtischen Vertretern. Allgemein ist zu konstatieren, dass in allen Darstellungen der König als oberster Richter und exklusiver Träger der Gesetzgebungsgewalt hierarchisch an oberste Stelle gesetzt wird. Zugleich variieren die Miniaturen hinsichtlich der Darstellung einer aktiven Teilhabe der Versammlungsmitglieder an den Rechtsprozessen. Während in den Miniaturen der *Usatges*-Handschrift LC_0028 der Kathedrale von Lleida die Versammlungsmitglieder lediglich auf den gestikulierenden Herrscher blicken, sind sie in den *Usatges*-Handschriften reg. 1345 des Stadtarchivs von Lleida und Ms. Ott. Lat. 3058 des Vatikans in Diskussionen untereinander vertieft und wenden sich zugleich teilweise an den Herrscher. Doch erst in der Pariser *Usatges*-

[1067] Fol. 62v der *Usatges*-Handschrift reg. 1345 des Stadtarchivs von Lleida (Abb. 105).
[1068] Fol. 87r der *Usatges*-Handschrift LC_0028 der Kathedrale von Lleida (Abb. 107) und fol. 138v der Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A (Abb. 108).
[1069] Fol. 56r der vatikanischen *Usatges*-Handschrift Ms. Ott. Lat. 3058 (Abb. 109) und fol. 23r der *Usatges*-Handschrift Ripoll, 32 des Archivo de la Corona de Aragón (Abb. 110).

Handschrift Ms. Lat. 4670 A, im *Llibre Verd* I oder in den jüngeren Darstellungen von der *Usatges*-Handschrift reg. 1345 des Stadtarchivs in Lleida werden die Versammlungsmitglieder nicht nur mittels Gesten und Mimik als aktive Teilhaber der Versammlungen hervorgehoben, sondern durch die Aufhebung der räumlichen Trennung mittels der Raumarchitektur als Einheit präsentiert und damit die konsensuale Herrschaft betont. Hiervon unberührt bleibt die Tatsache, dass der Herrscher hierarchisch dennoch mittels der Thronarchitektur in diesen Räumen besonders verortet wird.

Eine grundlegende Neuerung des *Llibre Verd I* gegenüber seinem Vorgänger dem *Primer Llibre Verd* besteht darin, dass während die Illuminationen des *Primer Llibre Verd* noch ausschließlich den Herrscher als Einzelfigur zeigen, die Illuminationen des *Llibre Verd I* die gleichen Urkundenabschriften nun mit mehrfigurigen Miniaturen versehen, so beispielsweise bei der Urkunde von Jaume II. el Just von 1291, die sowohl auf fol. 96r des *Primer Llibre Verd* (Abb. 113) als auch auf fol. 102v des *Llibre Verd I* (Abb. 89) visuell hervorgehoben wird. Die mehrfigurigen Darstellungen der Rechtsversammlungen im *Llibre Verd I* sind dabei ausschließlich den Anfangsstellen der chronologisch nach Herrschern geordneten Großabschnitte vorbehalten, womit die Versammlungen als Orte der konsensualen Herrschaft zusätzlich geehrt werden.

Die vergleichende Betrachtung der Illuminationen des *Llibre Verd I*, der Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A und der jüngeren Miniaturen der *Usatges*-Handschrift reg. 1345 des Stadtarchivs von Lleida zeigen deutliche Übereinstimmungen in der räumlichen und personellen Gestaltung der gezeigten Rechtsversammlungen, die darauf hinweisen, dass die Pariser *Usatges*-Handschrift als Inspirationsquelle sowohl für das *Llibre Verd I* als auch für die *Usatges*-Handschrift reg. 1345 aus Lleida diente. Gleichzeitig stützt dies bestehende Forschungsannahmen, dass es sich bei dem Maler der jüngeren Illuminationen von reg. 1345 um Ferrer Bassa handelt. Sowohl die Miniaturen auf fol. 102v und fol. 205r des *Llibre Verd I* (Abb. 89, 6) als auch die Miniatur auf fol. 233r der Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A (Abb. 115) zeigen einen Bittsteller, der die Möglichkeit der Bürger auf Anhörung vor dem Herrscher und der Versammlung vergegenwärtigt.[1070] Damit manifestieren diese Miniaturen den wachsenden Einfluss der städtischen Kommunen auf die Rechtsversammlungen.

In den Darstellungen der Cortes in den *Usatges*-Handschriften reg. 1345 des Stadtarchivs von Lleida und LC_0028 der Kathedrale von Lleida werden neben den weltlichen auch geistliche Würdenträger gezeigt. Damit nehmen diese Miniaturen unmittelbar Bezug auf die Urkundenabschriften, in denen explizit auch Geistliche als Teilnehmer der Cortes belegt sind.

[1070] Vgl. WITTEKIND 2012, S. 327-328 sowie WITTEKIND 2013 (a), S. 114.

Im Unterschied dazu beschränken sich die Darstellungen von Geistlichen in den *Usatges*-Handschriften Ms. Ott. Lat. 3058 des Vatikans und in der Pariser Handschrift Ms. Lat. 4670 A sowie im *Llibre Verd I* auf die Friedensversammlungen. Auf diese Weise verweisen sie nicht allein auf den kirchlichen Ursprung dieser Rechtsversammlungen, sondern betonen im Gegenzug durch die bewusste Auslassung des Klerus bei den Cortes, dass die Cortes wiederum von weltlichen Herrschern initiiert wurden. Damit werden die Cortes explizit als zentraler Ort der Verhandlungen und der konsensualen Herrschaft zwischen Herrscher und *weltlichen* Würdenträgern inszeniert.

Die machtpolitische und rechtliche Beziehung zwischen Herrscher und Stadt wird nicht zuletzt auch in der repräsentativen Verwendung städtischer und herrscherlicher Wappen im *Llibre Verd I* und in der *Usatges*-Handschrift LC_0028 der Kathedrale von Lleida adressiert und definiert. Die vergleichende Betrachtung des Layouts der drei Prachtseiten auf fol. 4r, 37r und 205r des *Llibre Verd I* (Abb. 4, 5, 6) mit dem Layout der illuminierten Urkunde der Kathedrale von Nájera von 1056 (Abb. 128), legt offen, dass mit der Anordnung der Bildelemente, die das göttliche Patrozinium, die (Rechts)Stifter und (Rechts)Empfänger repräsentieren, selbige in ein hierarchisches Abhängigkeitsverhältnis gestellt werden. So visualisiert das Layout der Prachtseiten des *Llibre Verd I*, dass die Stadt Barcelona ihre Legitimität und Rechte auf den König und dieser wiederum seine Herrschaft auf Gott bezieht. Ungeachtet dessen bringt die prachtvolle Inszenierung des Stadtwappens von Barcelona gegenüber dem kleiner und schlichter präsentierten Wappen der Krone Aragon gleichzeitig zum Ausdruck, dass die Stadt Barcelona Mitte des 14. Jahrhunderts über eine finanzielle und politische Macht verfügt, die sich mit der des Königs messen, wenn nicht sogar diese übertrumpfen kann.

Dieser wachsende Einfluss der Städte auf die Macht des Herrschers spiegelt sich auch in den Illuminationen der *Usatges*-Handschrift LC_0028 der Kathedrale von Lleida wider, in der mit Ausnahme der Eröffnungsseite auf fol. 1r mit dem Wappen der Krone Aragon (Abb. 69, 132), ausschließlich Wappen der Stadtkommunen und einiger geistlicher Gemeinschaften gezeigt werden – und zwar immer in Zusammenhang mit den Darstellungen der Rechtsversammlungen wie beispielsweise der von Barcelona auf fol. 21r (Abb. 118). Damit werden diese Rechtsversammlungen nicht mehr als unter königlicher, sondern unter kommunaler Autorität stehend präsentiert. Die Wappen verdeutlichen auf diese Weise die Machtzunahme der Stadtkommunen gegenüber dem König im 14. Jahrhundert.

3. Die Rolle des Schreibers für die Rechtstradierung sowie die Darstellung von Urkunden und Kartularen als Authentifizierungsstrategie im Kartular

Die enge Verbindung zwischen Herrschaft und Verschriftlichung von Recht spiegelt sich in den hier bereits diskutierten Arengen auf fol. 68v und 71v des *Llibre Verd I* wider, in denen der Bibelvers „*per me reges regnant, et legum conditores iusta decernunt; per me principes imperant, et potentes decernunt iustitiam*“[1071] (Spr 8,15) nicht nur anzitiert, sondern durch die Abänderung der Formulierung „*potentes* ***decernunt*** *iustitiam*“ zu „*potentes* ***scribunt*** *iustitiam*“ entsprechend angepasst wird. Im *Llibre dels Reis* wird wiederum in der Arenga auf fol. 28r mittels der Umformulierung zu „*principes* ***loquuntur*** *iustitiam*“ der Fokus auf die Rechtssprechung gelegt.[1072] Wie hier bereits im Kontext des Machtaufstiegs der Grafen von Barcelona und der Festigung der Herrschaft ihrer katalano-aragonesischen Nachfahren gezeigt wurde, stellen die Verschriftlichung des mündlichen Rechts in Form von Urkunden sowie die systematische Zusammenstellung von Urkunden im Kartular wichtige Werkzeuge zur Wahrung herrscherlicher Interessen und zum Ausdruck von Macht dar. Denn erst durch die Verschriftlichung des Rechts kann dieses überprüft und beansprucht werden.[1073] Wie die Illuminationen des *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* verdeutlichen, nutzen auch die städtischen Kommunen des 14. Jahrhunderts die Verschriftlichung des Rechts als Mittel zur Teilhabe an Recht und Herrschaft. Die Illuminationen beider Kartulare legen inhaltlich jedoch unterschiedliche Schwerpunkte. Während im *Llibre dels Reis* der Fokus auf der Nutzung und Bedeutung des Kartulars ruht, ist der Fokus der Illuminationen des *Llibre Verd I* auf die Verschriftlichung des mündlichen Rechts und die Nutzung von Urkunden gerichtet. Damit entwickeln die Bildprogramme beider Handschriften unterschiedliche visuelle Strategien, um die enthaltenen Urkundenabschriften zu authentifizieren und zu legitimieren. An diese Strategien ist auch die Darstellung der Schreiber geknüpft. So zeigt die Illumination auf fol. 13v den Schreiber des *Llibre dels Reis* bei der Erstellung desselben. Im Unterschied dazu zeigen die Illuminationen des *Llibre Verd I* nicht die Genese des Kartulars, sondern die Mitschrift des mündlich ausgehandelten Vertrages im Kontext der Rechtsversammlungen, die als Grundlage der unterzeichneten Ausfertigung der Urkunde dient.

Im Folgenden werden die Illuminationen des *Llibre dels Reis* und des *Llibre Verd I* dahingehend befragt, wie sie auf die Verschriftlichung des mündlich verhandelten Rechts in Form von Urkunden und Kartularen referieren und wie sie Urkunden und Kartulare als Objekte

[1071] Vgl. Liber Proverbiorum 8,15, *Biblia Sacra. Iuxta Vulgata Versionem*, hg. von GRYSON 2007. Meine Übersetzung: Durch mich herrschen Könige, und erlassen Rechtsstifter Rechte; durch mich befehlen Fürsten, und sprechen Mächtige Gerechtigkeit.
[1072] Vgl. die Einleitung der vorliegenden Arbeit.
[1073] Vgl. Kapitel I, darin insbesondere Kapitel 1. bis 3. der vorliegenden Arbeit.

der Teilhabe der städtischen Gesellschaft an Recht und Herrschaft präsentieren. Unter Einbeziehung der Illuminationen im *Liber Feudorum Maior* sowie verschiedener *Usatges*-Handschriften, insbesondere in reg. 1345 und Ms. Lat. 4670 A, sollen die Rolle des Schreibers im Kontext der schriftlichen Rechtstradierung sowie die Darstellungen der Genese und Nutzung von Urkunde und Kartular als Strategien zur Authentifizierung der in den Handschriften kompilierten Rechte skizziert werden.

3.1. Die Rolle des Schreibers für die schriftliche Rechtstradierung

Beim Ablauf der Genese von Urkunden identifiziert WITTEKIND drei Stufen, nämlich 1) die Verhandlung, 2) die schriftliche Ausfertigung und 3) den Akt der Unterzeichnung.[1074] MAXWELL, GAWLIK und WITTEKIND folgend ist die Beweiskraft einer Urkunde dabei an ihre Glaubwürdigkeit gebunden, die mit authentifizierenden Elementen wie dem *signum* des Urkundenausstellers und der Zeugen sowie dem Notarszeichen erzeugt wird. Auch für Kartulare werden schriftliche und bildliche Strategien entwickelt, um die mündlichen und akustischen Elemente der rechtlichen Rituale, die sie beinhalten, zu erhalten und Authentizität zu schaffen.[1075] Besonders durch die bildliche Darstellung der Genese der Urkunden aber auch des Prozesses der Übertragung von Urkunden in Kartulare werden die Abschriften im Kartular als authentische Dokumente legitimiert.[1076]

In den Eröffnungsilluminationen des *Generale* auf fol. 37r (Abb. 5) und des *Speciale* auf fol. 205r (Abb. 6) des *Llibre Verd I* wird jeweils eine Corte unter Vorsitz des Barceloneser Grafen gezeigt. Wie bereits dargelegt, wird mit den darin enthaltenen Repräsentationen des Herrschers das kompilierte Recht autorisiert. Zugleich heben diese Illuminationen die aktive Teilhabe der Versammelten an den Rechtsfindungsprozessen und damit die konsensuale Herrschaft hervor.[1077] Auf fol. 37r und 205r folgt auf die Eröffnungsillumination jeweils eine historisierte Initiale, die einen Schreiber auf einer Steinbank sitzend zeigt, der auf einem Pergament schreibt (Abb. 133, 134). Trotz der räumlichen Trennung des Schreibers von der oberhalb gezeigten Versammlung wird dieser auf fol. 37r mittels des gleich gestalteten Hintergrunds zwischen beiden historisierten Initialen als zur Rechtsversammlung gehörend ausgewiesen. Auf fol. 205r geschieht dies mittels seiner blauen Gewandung, die visuell mit der des Grafen und weiterer Figuren korrespondiert. Durch diese visuelle Verknüpfung wird dem Betrachter suggeriert, dass der Schreiber hier gerade die von der Rechtsversammlung

[1074] Vgl. WITTEKIND 2011, S. 221.
[1075] Vgl. MAXWELL 1999, S. 581, GAWLIK 1983 sowie WITTEKIND 2019 (a), S. 391.
[1076] Vgl. WITTEKIND 2019 (a), S. 383, 391.
[1077] Vgl. WITTEKIND 2013 (a), S. 113, 118 sowie Kapitel III, 1.2. der vorliegenden Arbeit.

getroffenen Beschlüsse protokolliert. Ein Vergleich mit der Schreiberdarstellung auf fol. 160r der *Usatges*-Handschrift reg. 1345 des Stadtarchivs von Lleida verdeutlicht diesen Bezug. Besonders die Schreiberfigur auf fol. 37r weist große Ähnlichkeit zum Schreiber in der Miniatur fol. 160r zu Beginn der Beschlüsse der Corte von Montblanc von 1333 auf (Abb. 135).[1078] In einen Architekturrahmen gebettet ist hier eine Corte zu sehen. Zentral im Bild thront der König mit Zepter in der Hand und wird mit einem grünen Tuch mit Baldachin besonders ausgezeichnet. Er wird rechts und links von weltlichen und geistlichen Würdenträgern flankiert, die auf Bänken sitzen und sich mit Gesten und Blicken im regen Austausch befinden. Wie im *Llibre Verd I* wird auch hier auf diese Weise die konsensuale Herrschaft betont. Der König wendet sich dabei dem zu seiner Linken sitzenden Mann zu. Mit seiner roten Gewandung erinnert dieser an den Bittstellenden der Corte auf fol. 233r der Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A (Abb. 115).[1079] Hier in der Darstellung in reg. 1345 aus Lleida sitzt rechts außen ein Bischof mit einem aufgeschlagenen Codex auf dem Schoß, den er im Kontext der Rechtsdiskussion konsultiert. Ihm schräg gegenüber sitzt ein Schreiber auf dem Boden, der die Beschlüsse der Versammlung in einer Handschrift protokolliert. Seine Körperhaltung, fliederfarbene Gewandung und Kopfbedeckung gleichen denen des Schreibers auf fol. 37r des *Llibre Verd I*. Bereits ALCOY I PEDRÓS merkt an, dass während der Schreiber in reg. 1345 durch seine im Vergleich zu den anderen Anwesenden geringere Größe und seine Positionierung am äußeren Bildrand hierarchisch nachgestellt wird, er im *Llibre Verd I* auf fol. 37r und 205r mit der historisierten Initiale unterhalb der Eröffnungsillumination seinen eigenen visuellen Raum erhält und damit aufgewertet wird.[1080] Außerdem führt er auf fol. 37r zusätzlich ein Schwert mit sich.

Neben den ikonographischen Parallelen zwischen den Darstellungen auf fol. 160r von reg. 1345 aus Lleida und fol. 37r sowie 205r des *Llibre Verd I* weisen diese drei Illuminationen wiederum deutliche Parallelen zur Miniatur auf fol. 219r der Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A und zu fol. 100r des anglo-katalanischen Psalters (BnF, Ms. Lat. 8846) auf (Tafel 7).[1081] Sowohl hier auf fol. 219r von Ms. Lat. 4670 A als auch auf fol. 37r des *Llibre*

[1078] Die Miniaturen auf fol. 160r von reg. 1345 wurde bereits im Kontext der Cortes-Darstellungen in Kapitel III, 2.4. der vorliegenden Arbeit diskutiert.
[1079] Auf fol. 233r von Ms. Lat. 4670 A werden die Beschlüsse der Corte von Girona von 1321 unter Jaume II. el Just eröffnet. Vgl. Kapitel III, 2.4. der vorliegenden Arbeit.
[1080] Vgl. ALCOY I PEDRÓS 1990, S. 52.
[1081] Zu den Parallelen zwischen den Illuminationen des *Llibre Verd I* und reg. 1345 des Stadtarchivs von Lleida vgl. auch Kapitel III, 2.4. der vorliegenden Arbeit. Davon ausgehend dass Ferrer Bassa die Illuminationen in der Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A als Inspiration für die Illuminationen des *Llibre Verd I* nutzte und aufgrund der Tatsache, dass auch kompositorische Parallelen zwischen den Illuminationen des *Llibre Verd I* und von reg. 1345 sowie zwischen denen von reg. 1345 und Ms. Lat. 4670 A bestehen, schließt sich die vorliegende Arbeit der These von COLL I ROSELL an, dass es sich bei dem Maler der jüngeren Illuminationen von reg. 1345 um Ferrer Bassa handelt. These der vorliegenden Arbeit ist, dass Ferrer Bassa die Pariser Handschrift Ms. Lat.

Verd I sitzt der Schreiber mit überschlagenem Bein nach rechts gewandt auf einer grünen Steinbank, während er auf einem Pergament schreibt. In allen drei Illuminationen kommt es zu einer unterschiedlich stark ausgeprägten Verflechtung von Text und Bild, die dem Betrachter gleichsam den Moment des Rechtsbeschlusses vor Augen führt. Während er der bildlich geschilderten mündlichen Verhandlung und Verschriftlichung des Rechtsbeschlusses zur Urkunde beziehungsweise Kartular beiwohnt, kann er parallel dazu den Text des Beschlusses in der Urkundenabschrift lesen. Dieser Text ist im Sprecher-ich des Herrschers formuliert, sodass der Betrachter gleichsam die Worte des Herrschers, der gesetzgebenden Autorität, hört und zugleich das liest, was der Schreiber schreibt. Durch diese medial übergreifende Verknüpfung der einzelnen authentifizierenden Momente, wird die Urkundenabschrift selbst authentifiziert. Diese Verschränkung zwischen Bild und Text wird besonders in der Darstellung in Ms. Lat. 4670 A deutlich, da hier auf dem Pergament die Worte „*In XPI noie*“ (*In Christi nomine*) zu lesen sind, mit denen die *Invocatio Domini* der Urkundenabschrift unterhalb der Miniatur direkt zitiert wird. Der inhaltliche Bezug zwischen Miniatur und Urkundentext wird zusätzlich durch ein visuelles Schwellenmoment betont: Gewand und Fuß des Schreibers treten über die als Bildgrenze gemalte Steinstufe, während die Oberlängen der *Invocatio Domini* der Urkundenabschrift nach oben hin über diese Stufe treten (Abb. 136). Auch in der Darstellung auf fol. 160r in reg. 1345 überschreitet die Schreiberfigur den unteren Bildrand. Der mediale Bezug der Miniatur auf die Urkundenabschrift wird hier dadurch erzeugt, dass der Schreiber nicht in eine Urkunde, sondern direkt in einen Codex schreibt und damit im selbstreferentiellen Gestus auf die *Usatges*-Handschrift reg. 1345 verweist.

Auf fol. 37r und 205r des *Llibre Verd I* wird die Schreiberfigur aus der Versammlung herausgelöst und mit einer eigenen Initiale direkt in den Text eingebettet. So entsteht für den

4670 A auch als Inspirationsquelle für die Gestaltung von reg. 1345 nutzte. ALCOY I PEDRÓS identifizierte den Maler der jüngeren Illuminationen von reg. 1345 zunächst als den sogenannten Mestre de l'Escrivá. Während ALCOY I PEDRÓS in ihrer stilkritischen Analyse zudem einen weiteren anonymen Maler nennt, dessen Illuminationen sie als von minderer Qualität beschreibt, identifiziert COLL I ROSELL lediglich einen Maler, da er keine substanziellen qualitativen Unterschiede in den Illuminationen erkennt. Vgl. ALCOY I PEDRÓS 1990, S. 57-58 sowie COLL I ROSELL 1995, S. 110. COLL I ROSELL geht weiterhin davon aus, dass es sich bei dem Maler der jüngeren Illuminationen von reg. 1345, die nach 1333 oder 1335 entstehen, um Ferrer Bassa handelt. Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 115-116. Eine weitere Parallele zwischen reg. 1345 und dem Werk Ferrer Bassas ist darüber hinaus im anglo-katalanischen Psalter (BnF, Ms. Lat. 8846) auf fol. 100r zu sehen. Hier zu Beginn von Psalm 57 findet sich die Darstellung eines Schreibers, die der in reg. 1345 auf fol. 160r und im *Llibre Verd I* auf fol. 37r und 205r ähnelt (Tafel. 7). Der Psalm in Ms. Lat. 8846 beginnt mit einer Ermahnung an die Richter, dass ihr Urteil rechtschaffen sein möge. Die Miniatur im oberen Bildregister links zeigt einen frontal thronenden Richter, der einen Gesetzestext in Händen hält und von Zeugen flankiert wird. Links im Bild und zu Füßen des Richters hockt ein Schreiber auf dem Boden, der das Gesprochene auf einem Pergament protokolliert. Vgl. MORGAN/ ALCOY I PEDRÓS 2006, S. 221. Die Arbeit Ferrer Bassas am anglo-katalanischen Psalter, bei der er das zwischen 1170 und 1190 in Canterbury entstandene, unvollständige Bildprogramm zwischen 1346 und 1348 ergänzt, verweist auf seine Erfahrung in der Vervollständigung oder Erweiterung bestehender Bildprogramme, wie er sie bereits im Rahmen der neuen Illuminationen für reg. 1345 aufzeigt.

Betrachter der Eindruck, er würde hier gleichsam den Gedanken des Schreibers folgen, womit ebenfalls eine Unmittelbarkeit zwischen dem mündlichen Rechtsbeschluss, seiner Verschriftlichung als Urkunde sowie seiner Überlieferung als Abschrift im vorliegenden Kartular suggeriert wird. Zugleich wird so die Schlüsselfunktion des Schreibers für die Überlieferung des ursprünglich mündlich vereinbarten Rechts hervorgehoben. Auch in der historisierten Initiale auf fol. 95r im *Llibre Verd I* (Abb. 40), wird die Unmittelbarkeit der Verschriftlichung des zwischen dem König und den drei weltlichen Würdenträgern verhandelten Rechts durch den Schreiber adressiert. Die Initiale auf fol. 262v (Abb. 137), bei der der König dem vor ihm auf dem Boden sitzenden Schreiber eine Weisung erteilt, hebt ebenfalls die Unmittelbarkeit zwischen mündlichem Rechtsspruch und Schriftdokument hervor. Indem die Schreiberfigur allerdings hier wie auch auf fol. 95r jedoch nicht isoliert dargestellt ist, tritt die Hervorhebung seiner Rolle für die schriftliche Rechtstradierung in den Hintergrund.

Anders als das *Llibre Verd I* enthält das *Llibre dels Reis* nur eine Schreiberdarstellung, nämlich in der Eröffnungsminiatur auf fol. 13v. Dabei handelt es sich nicht wie im *Llibre Verd I* um einen Schreiber aus der Vergangenheit, der die getroffenen Rechtsbeschlüsse protokolliert, sondern um Romeu Despoal, den Schreiber des *Llibre dels Reis*. Dieser Presbyter aus Manresa wird sowohl hier auf fol. 13v als auch im Präambulum auf fol. 13r (Transkription A) namentlich genannt und in der Miniatur auf fol. 13v prominent unter die von einem Ornamentrahmen eingefasste Darstellung Jaumes I. el Conqueridor gesetzt und damit besonders geehrt.[1082] Er wird im Mönchshabit gekleidet an einem Pult sitzend bei der Abschrift eines Kartulars gezeigt. Über die zwei auf seinem Pult aufgeschlagen liegenden Codices hinweggeschrieben sind die Worte „*Benedicat dominum regem Iacobum illustrem, qui eripuit reg‖num ab inimicis. Romeus Poal, scriptor*“[1083] zu lesen. Beide Kartulare sind so auf dem Pult angeordnet, dass die Handschrift mit den Worten „*dominum regem Iacobum*“ gleichsam König Jaume I. el Conqueridor zugewiesen, und die untere Handschrift mit den Worten „*Romeus Poal scriptor*“ dem Schreiber Romeu Despoal zugeordnet wird. Zugleich lenken beide Kartulare den Blick des Betrachters von der Darstellung Jaumes I. el Conqueridor auf die Darstellung des

[1082] Romeu Despoal war mit dem Maler des *Llibre dels Reis*, Joan Loert, bekannt und sprach sich mutmaßlich mit diesem bezüglich des Inhalts der Illuminationen des *Llibre dels Reis* ab. Vgl. LLOMPART MORAGUES 1976 (a), S. 70-72, 229, MUT CALAFELL 1989, S. 345, DURLIAT 1989, S. 229, 274, 276, 278, PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 53-54, LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST 2010, S. 115-122, 124-126 sowie ESCANDELL PROUST 2012, S. 333. Die Auswahl der zu kompilierenden Urkunden schreibt die Forschung wiederum Rechtsgelehrten zu, die die inhaltliche Relevanz besser einzuschätzen wussten. Vgl. PLANAS ROSSELLÓ 2010, S. 57. Zur Darstellung von Jaume I. el Conqueridor vgl. Kapitel III, 1.1. der vorliegenden Arbeit.

[1083] *Llibre dels Reis*, fol. 13v. Meine Übersetzung: Segne er den erlauchten Herrn König Jaume, der das Reich den Feinden entriss. Romeus [Des]poal, Schreiber.

Schreibers Romeu Despoal. Auf diese Weise werden die Kartulare zum narrativen Verbindungsstück zwischen der oberen Szene aus dem 13. und der unteren Szene aus dem 14. Jahrhundert. Damit stehen beide Handschriften hier repräsentativ für die im 13. Jahrhundert begonnene und im 14. Jahrhundert etablierte Nutzung von Kartularen auf der Insel Mallorca. Das obere Kartular steht repräsentativ für die mallorquinischen Kartulare aus dem 13. Jahrhundert,[1084] während die untere Handschrift das *Llibre dels Reis* repräsentiert.[1085] Indem die Darstellung von Romeu Despoal am Pult unmittelbar auf die Schwelle zwischen der Königsdarstellung und dem blanken Pergamentgrund gesetzt wurde, wird die zentrale Bedeutung seiner Schreibertätigkeit für die Überführung des Rechts aus der Vergangenheit in die Gegenwart hervorgehoben. Denn wie bereits im Proömium des *Llibre dels Reis* auf fol. 14r-14v betont wird, würden ohne das Kartular die Rechte und Privilegien der *universitas* von Mallorca in Vergessenheit geraten (Transkription B).

Romeu Despoal wird hier auf fol. 13v mittels der Bücher unter seinem Pult nicht allein als Schreiber, sondern als Kompilator ausgezeichnet.[1086] Gerade auch für die Anfertigung der Beitexte des *Llibre dels Reis* auf fol. 168r-204r wird Romeu Despoal auf eine Büchersammlung zurückgegriffen haben, wie sie hier repräsentiert ist.[1087] Für diese Darstellung rekurrierte der Maler Joan Loert auf das seit dem 12. Jahrhundert etablierte Motiv des Autors am Pult, der umgeben von mehreren Büchern als Abbreviatur einer größeren Büchersammlung gezeigt wird (Abb. 138).[1088] Trotz dieser ikonographischen Referenz auf das Motiv des Autors wird Romeu Despoal hier allerdings durch den Schreibereintrag „*Romeus Poal scriptor*“ auf dem gemalten Kartular eindeutig als Schreiber ausgewiesen. MEIER schildert in ihrer Untersuchung zu mittelalterlichen Autorenkonzeptionen, dass normalerweise der Autor (lat. *auctor*) für die Selektion der Inhalte, Planung und Umsetzung wie auch für die Korrektur eines Werkes

[1084] So sind das *Privilegia indulta regno Maioricarum per reges Aragonum* (AHN, Diversos y Colecciones, Códices, L. 1498), das zwischen 1288 und 1290 vom König Jaume II. in Auftrag gegeben wurde, und das *Franqueses de Mallorca. Primer llibre* (vor 1295, ARM, Còdex 5), das als unmittelbare Vorlage für das *Llibre dels Reis* diente, überliefert. Zum *Privilegia indulta regno Maioricarum per reges Aragonum* vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 78, WITTEKIND 2013, S. 102 sowie Kapitel II, 1. der vorliegenden Arbeit. Zum *Primer llibre de franqueses* vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 79-81 sowie Kapitel II, 2.1. der vorliegenden Arbeit.

[1085] Auf die bildlich-narrative Verknüpfung der beiden zeitlich auseinanderliegenden Erzählebenen der Darstellungen von Jaume I. el Conqueridor und Romeu Despoal verweist bereits ESCANDELL PROUST, ohne allerdings hier die Schlüsselfunktion des Schreibers und der dargestellten Kartulare für die Rechts- und Geschichtstradierung zu erkennen. Vgl. ESCANDELL PROUST 2012, S. 335.

[1086] Vgl. MEIER 2000, S. 353, 355. Das Bild des Schreibenden Autors am Pult geht dabei auf die Evangelistenbildnisse zurück. Vgl. BLOCH 1968, Sp. 232-233.

[1087] Die heterogene Textsammlung zwischen den beiden Hauptteilen des *Llibre dels Reis* umfasst Evangelienauszüge (fol. 168r-168v), einen Kalender (fol. 169r-174v), einen Osterkalender (fol. 175r), ein Inhaltsverzeichnis der Usatges de Barcelona (fol. 176r-179v), die *Usatges de Barcelona* (fol. 182r-202v) und eine Chronik (fol. 202v-204r). Sie wird ausführlich in Kapitel II, 3. der vorliegenden Arbeit diskutiert.

[1088] Vgl. MEIER 2000, S. 351. Diese Bildformel wurde ikonographisch insbesondere durch die Evangelistenbilder und Darstellungen biblischer Autoren und Kirchenväter geprägt. Vgl. ibidem, S. 347.

zuständig ist, während dem Schreiber lediglich eine ausführende Tätigkeit zukommt. Bei Kartularen kann jedoch nicht immer klar zwischen dem Autor und dem Schreiber beziehungsweise Kopisten unterschieden werden. So kommt bei Kartularen zum Teil auch dem Auftraggeber die Funktion des Autors zu.[1089] Während im *Llibre Verd I* der Auftraggeber mittels des Barceloneser Stadtwappens auf fol. 4r, 37r und 205r allgegenwärtig ist, fehlt hier im *Llibre dels Reis* auf fol. 13v der unmittelbare Bezug zum städtischen Auftraggeber. Stattdessen wird hier Jaume I. el Conqueridor als Stifter der mallorquinischen Rechtstradition und damit als geistiger Autor des *Llibre dels Reis* inszeniert. Die Miniatur rezipiert damit ältere Autorendarstellungen wie beispielsweise die des Diktats Gregors des Großen auf fol. 2v des *Missale benedictinum ad usum Trecensem* (11. Jahrhundert, BnF, Latin 818) (Abb. 139). Ebenfalls von einem prachtvollen Ornamentrahmen eingefasst, der aus einem Rundbogen auf korinthischen Säulen besteht, wird Gregor der Große in Frontalansicht thronend mit seinem aufgeschlagenem Werk in der Linken und einer Lilie in der Rechten gezeigt. Unterhalb von ihm sind zwei Schreiber zu sehen. Der links sitzende Schreiber notiert das Diktat Gregors des Großen mit einem Griffel auf einer Wachstafel, während der rechts sitzende Schreiber die Pergamentblätter der Handschrift vorbereitet. Zwischen ihnen sind verschiedene Schriftstücke, Handschriften und Pergamentrollen zu sehen, die sie in das Schriftwerk mit aufnehmen werden.[1090] Während sich hier die Schreiber innerhalb des Ornamentrahmens befinden und narrativ damit Gregor dem Großen zugeordnet werden, ist Romeu Despoal im *Llibre dels Reis*, wie bereits geschildert, auf die Bildgrenze gesetzt und wird damit in seiner Mittlerposition zwischen Vergangenheit und Zukunft betont. Damit wird auch nicht mehr wie im *Missale benedictinum ad usum Trecensem* die Überführung des mündlichen Diktats in seine Schriftform wiedergegeben, sondern die Tradierung einer schriftlich etablierten Rechtstradition präsentiert.

Die intermediale Form des Schreibereintrags im *Llibre dels Reis* auf fol. 13v, bei der der Name des Schreibers unmittelbar auf das Buch geschrieben ist, in dem dieser schreibt, ist ungewöhnlich, finden sich Schreibereinträge in der Regel doch im Kolophon oder in Widmungen mit Bitte um Fürbitte für den Schreiber. So enthält das Buchstabenlabyrinth auf fol. 3r der *Moralia in Iob*-Handschrift aus dem Kloster von Valeránica in Burgos (954, BNE, Ms. 80) den Schreibereintrag „*Florentium indignum memorare*“, mit dem Florentinus,

[1089] Zu Autorkonzeptionen, Bewusstsein für und Intentionen von Autoren sowie Autorenbildern in verschiedenen literarischen Kontexten des Mittelalters siehe einführend MEIER 2000, hier insbesondere S. 343-344, 378.
[1090] Vgl. MAXWELL 2011, S. 26. Eine ähnliche Komposition findet sich auch in der Darstellung des heiligen Hieronymus auf fol. 4v des *Hilinus-Codex* (um 1020, Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek Köln, Cod. 12). Sie zeigt den frontal thronenden Hieronymus, der auf einem Rotulus schreibt, der nach links bis zum Schreiber reicht, der ebenfalls auf diesem Rotulus schreibt. Diesem gegenüber sitzt auf der rechten Bildseite ebenfalls ein Schreiber, der auf einer Tafel das Diktat des Hieronymus schreibt. Vgl. VENNEBUSCH 2019, S. 12-13.

Schreiber und Illuminator der Handschrift, darum bittet, man möge sich seiner erinnern (Tafel 9, Abb. I).[1091] Derartige Labyrinthe, die bis zum späten 11. Jahrhundert überliefert sind, enthalten neben Schreibernamen auch die Namen von Heiligen (hier mit Widmungsformel), Äbten, Bischöfen, Königen, Kompilatoren und Buchmalern. Dabei bitten Kompilatoren und Buchmaler entweder darum, sich ihrer zu erinnern, oder nennen ihre Beteiligung an der Erschaffung des vorliegenden Werks. Dort, wo diese Labyrinthe mehrere Einträge enthalten, vergegenwärtigen sie darüber hinaus sozial-religiöse Beziehungsgefüge, wie sie auch in Dedikationsbildern geschildert werden. In einem Antiphonar aus León (10. Jahrhundert, Archivo Catedralício de León, Ms. 8) zeigt beispielsweise das Dedikationsbild auf fol. 1v, wie der Schreiber Trasmundo dem Abt Ikila ein Buch überreicht (Tafel 9, Abb. II).[1092] Im *Codex Albeldense* (976, Escorial, Patrimonio Nacional, D-I-2) findet sich mit der Darstellung des Schreibers Vigila auf fol. XXIIv wiederum eines der wenigen Schreiberbildnisse der nordspanischen Buchkunst (Tafel 9, Abb. III).[1093] Die Darstellung des Schreibers unter einem Hufeisenbogen, die ikonographisch Evangelistenbildern entlehnt ist, zeigt ähnlich wie die Miniatur auf fol. 13v des *Llibre dels Reis* den Schreiber beim Herstellungsprozess der Handschrift. Markanter Unterschied gegenüber der Darstellung im *Llibre dels Reis* ist aber eben das Fehlen eines unmittelbaren Eintrags des Schreibernamens in den gemalten Codex: Der Name Vigilas sowie seine Schreibertätigkeit werden getrennt davon im Text, der unter dem Hufeisenbogen unmittelbar auf den Pergamentgrund geschrieben ist, erwähnt. Zwar findet sich im *Codex Albeldense* erneut auf fol. 428r die Darstellung des Schreibers und zwei weiterer Mönche, doch ruht der Fokus hier nicht auf ihrer Tätigkeit (Tafel 9, Abb. IV). Stattdessen stehen sie hier repräsentativ für das Kloster, das in enge Beziehung zum navarresischen Königshaus gesetzt wird: Über drei horizontale Register werden in je drei Bildfeldern zunächst die westgotischen Könige Cindasvinth (642–653), Reccesvinth (653–672) und Egica († 702), dann die aktuell regierenden navarresischen Herrscher Sancho II. Garcés, Königin Urraca und Sanchos Bruder Ramiro Garcés, König von Viguera (935–981), und zuletzt der Schreiber Vigilas, der Presbyter Sarracinus und der *discipulus* Garcea – damit also die Urheber, Traditionspfleger und Überlieferer des Rechts gezeigt.[1094] Wie diese wenigen Beispiele bereits aufzeigen, bedürfen die Einordnung des Schreibereintrags im *Llibre dels Reis* innerhalb der Tradition von Schreibereinträgen sowie die von der Forschung hier noch nicht adressierte Medialität der Schreiberdarstellung einer umfangreicheren Analyse von Schreiberdarstellungen

[1091] Vgl. Böse 2019, S. 88-89.
[1092] Vgl. Böse 2019, S. 96-97.
[1093] Vgl. Böse 2019, S. 151.
[1094] Vgl. Böse 2019, S. 154.

und Schreibereinträgen in weiteren Kartularen und weiteren Handschriftengattungen der iberischen Halbinsel und darüber hinaus, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit jedoch nicht geleistet werden kann. Die hier aufgeführten Vergleichsbeispiele sind daher als erste richtungsgebende Impulse gedacht.

Im Unterschied zum *Llibre dels Reis* wird im *Llibre Verd I* der im Proömium auf fol. 4r namentlich genannte Kompilator, der Notar Ramon Ferrer, nicht dargestellt (Transkription C). Die Schreiberfiguren auf fol. 37r und 205r stehen wiederum in Zusammenhang mit der Erstellung der Urkunden, nicht aber mit dem Verfassen des *Llibre Verd I* selbst. Der Blick auf weitere Autoren- und Schreiberdarstellungen in älteren Kartularen wie dem *Liber Feudorum Maior*, illuminierten *Capbreus*-Handschriften oder den *Usatges*-Handschriften macht weiterhin deutlich, dass es sich bei der Hervorhebung des Schreiber-Kompilators Romeu Despoal im *Llibre dels Reis* um einen Sonderfall handelt, da nur hier die Funktion des Kompilators als Autor und die technische Tätigkeit des Schreibers auf eine Person fallen. Im *Liber Feudorum Maior*, in den *Capbreus*-Handschriften und den *Usatges*-Handschriften hingegen wird in den Darstellungen klar zwischen dem Autor und dem ausführenden Schreiber unterschieden. In der um 1200 entstandenen Eröffnungsminiatur des *Liber Feudorum Maior* auf fol. 1r (Abb. 140) schildert die unter einer Stadtarchitektur gezeigte und durch Rundbögen in vier Felder aufgeteilte Szenerie den Prozess der Übertragung der Urkunden in das Kartular, der damit als selbstreferentieller Gestus das *Liber Feudorum Maior* selbst validiert. Vor einem Goldhintergrund in der Bildmitte sind die Urkunden aufgestapelt, die vom Kompilator des *Liber Feudorum Maior*, Bischof Ramón de Caldes, verlesen und von dem links thronenden König Alfons II. el Cast in Anwesenheit einer Zeugengruppe autorisiert werden. Sodann werden diese Urkunden vom Schreiber, der im rechten Bildfeld an einem Pult sitzt, in das Kartular eingetragen.[1095] Wie WITTEKIND hervorhebt, ist hierbei auffällig, dass nicht der König als Auftraggeber, sondern Ramón de Caldes als Kompilator der Handschrift zentral im Bild sitzt. Er wird damit als Autor der Handschrift betont.[1096] Die Figur des Schreibers fällt deutlich kleiner als die des Königs und der von Ramón de Caldes aus; sie ist in das äußere rechte Bildfeld gesetzt und damit hierarchisch dem König und Ramón de Caldes untergeordnet. Damit schildert die Miniatur ausschließlich die technische Tätigkeit des Schreibers.[1097]

[1095] Zur Verlesung der Urkunden vor Zeugen als Akt der Beglaubigung vgl. MUNDÓ 1980, S. 128-129.
[1096] Vgl. WITTEKIND 2013 (b), S. 170. sowie WITTEKIND 2019 (a), S. 390.
[1097] Die Unmittelbarkeit zwischen Urkunde und Kartular und der selbstreferentielle Gestus der Miniatur auf die Handschrift selbst wird dadurch verstärkt, dass die in der Bildmitte dargestellten Urkunden mit lesbaren Zitaten der im *Liber Feudorum Maior* enthaltenen Urkunden versehen ist. Die Inschriften geben Urkundeneröffnungsformeln wie Invocatio *(In nomine sancte et individue trinitatis*) oder Verkündigungsformel

In den zwei *Capbreus*-Handschriften, die von 1292 bis 1294 im Auftrag von Jaume II. angefertigten wurden, werden wiederholt Schreiberfiguren im Kontext von Rechtshandlungen in rein ausführender Funktion gezeigt. Diese zwei *Capbreus*-Handschriften, die heute in sechs Codices aufgeteilt erhalten sind, dokumentieren in insgesamt 856 Rechtsakten die Abgabeverpflichtungen von Individuen und Familien aus Orten der Grafschaft Roussillon gegenüber dem mallorquinischen König. Die nach Regionen geordneten Großabschnitte werden mit Illuminationen eröffnet, die links den frontal thronenden König als allgegenwärtige Autorität, in der Mitte zwei Zeugen und rechts im Bild die Eidesleistung eines Individuums gegenüber dem Prokurator des Königs zeigen, so beispielsweise auf fol. 1r des *Capbreus von St.-Laurent-de-la-Salanque* (1293, Perpignan, Archives départementales des Pyrénées-Orientales, 1B33) (Tafel 9, Abb. V).[1098] Hier leistet der links kniende Abgabepflichtige gegenüber dem Prokurator als Stellvertreter der Krone einen Eid, wobei er das aufgeschlagene Buch berührt, das ihm der Prokurator entgegenreicht und in dem die Namen der vier Evangelisten geschrieben stehen. Der etwas kleiner dargestellte Schreiber sitzt auf einem Hocker und hat den Blick auf den Prokurator gerichtet, während er, wie WITTEKIND anmerkt, seine Hand an sein Ohr hält, um die Worte des Prokurators besser zu verstehen.[1099] Auf seinem Schoß hält er ein Blatt, das lesbar beschrieben ist.[1100] Der Schreiber ist kompositorisch unmittelbar unter dem geöffneten Buch positioniert. Indem der Eidleistende und der Prokurator dieses Buch gemeinsam berühren, wird die Figur des Schreibers als Protokollierender der Handlung visuell eingerahmt und wortwörtlich in die Handlung mit eingeschlossen. Auf diese Weise wird die zentrale Rolle des Schreibers für die schriftliche Fixierung der mündlich vereinbarten Rechtsabkommen betont.

In der *Usatges*-Handschrift Ms. Ott. Lat. 3058 des Vatikans und in den älteren Miniaturen von reg. 1345 des Stadtarchivs von Lleida, die in den 1320er Jahren entstehen, wird eindeutig zwischen Autoren und Schreibern unterschieden. Dabei wird der Schreiber in seiner rein ausführenden Funktion repräsentiert (Tafel 6). Schreiber, die wie im *Llibre Verd I* auf fol. 37r und 205r den Rechtsversammlungen beiwohnen und die Rechtsbeschlüsse protokollieren, werden hier nicht dargestellt. Mit fast identischen Bildkompositionen zeigen die Eröffnungsminiaturen zu Beginn der *Usatges de Barcelona* auf fol. 1r von Ms. Ott. Lat. 3058

(*Notum sit cunctis*) wieder und benennen zugleich die in der Handschrift enthaltenen Texte, nämlich Verträge, Lehnseide und Urteile. Vgl. WITTEKIND 2019 (a), S. 390.

[1098] Vgl. WITTEKIND 2019 (a), S. 403-405.

[1099] Vgl. WITTEKIND 2019 (a), S. 406-407.

[1100] Ähnlich wie bei den gemalten Urkunden auf fol. 1r des *Liber Feudorum Maior* zitieren die Urkundenblätter in Händen der Schreiber in den Miniaturen der *Capreus*-Handschriften die Eröffnungsformeln der Urkunden oder nennen den Namen des im Dokument genannten Abgabepflichtigen. Vgl. WITTEKIND 2019 (a), S. 406 sowie FN 1097 der vorliegenden Arbeit.

aus dem Vatikan und auf fol. 1r von reg. 1345 aus Lleida den Schreiber, der vor dem Grafen Ramon Berenguer I. kniet und diesem das fertige Werk der *Usatges* überreicht. Der Graf autorisiert dieses durch Handauflegen, während die Gräfin Almodis de la Marche auf den Grafen zeigt und ihn als Autor hervorhebt. [1101] Auf fol. 40r von Ms. Ott. Lat. 3058 und auf fol. 45r von reg. 1345 autorisiert abermals der Herrscher das vom Schreiber präsentierte Werk der *Commemoracions*, indem er dieses mit der Rechten berührt. In reg. 1345 verweist er gleichzeitig mit dem linken Zeigefinger auf Pere Albert, der hinter dem Schreiber steht, und identifiziert ihn damit als Autor der *Commemoracions*. Der Schreiber tritt in allen vier Miniaturen den Autoren untergeordnet auf, wird damit auch hier auf seine technische Funktion reduziert und bleibt dabei trotz seiner Repräsentation namentlich anonym.[1102] Grundsätzlich sind anhand der genannten Beispiele drei verschiedene Konzeptionen von Schreibern zu konstatieren: 1) Der anonyme Schreiber, der im Auftrag eines Autors eine rein technische Funktion erfüllt, 2) der Schreiber, der als Zeuge der Rechtsversammlung die Rechtsbeschlüsse protokolliert und damit eine wichtige Funktion für die Überführung des mündlichen Rechts in Schriftform erfüllt, sowie 3) der Schreiber, der als Kompilator und damit einem Autor gleich nicht allein eine Schlüsselfunktion für die Tradierung des Rechts einnimmt, sondern zugleich auch die Überlieferungstradition mit beeinflusst und mittels der Beitexte die textuellen Kontexte für das kompilierte Recht schafft. Diese drei Konzepte spiegeln sich auch in den Illuminationen von reg. 1345, die in der zweiten Illuminationsphase nach 1333 oder 1335 entstehen, wider. Dies zeigt, dass nicht etwa ein Konzept durch ein anderes abgelöst wird, sondern dass diese Darstellungskonzepte den Bedürfnissen der Auftraggeber und Rezipienten entsprechend verwendet werden. Während in reg. 1345 auf fol. 160r der Schreiber bei der Versammlung das mündlich gesprochene Recht in die Handschrift überführt (Abb. 135), folgt die Illumination im Ornamentrahmen auf fol. 81r dem Konzept des anonymen Schreibers, indem er in Anwesenheit weltlicher und geistlicher Würdenträger dem König das fertige Werk überreicht, das dieser durch Handauflegen autorisiert (Abb. 141).[1103] Die Schreiberdarstellung im Ornamentrahmen auf fol. 75r (Abb. 142) erinnert wiederum an die Darstellungen auf fol. 37r und 205r des *Llibre Verd I*, bei denen der Schreiber einen eigenen Raum erhält und damit seine Schreibtätigkeit betont wird, während zugleich Bild und Text miteinander verflochten werden. Hier auf fol. 75r sitzt der Schreiber auf einer Ranke des Ornamentrahmens und wird durch eine zweite, baldachinförmige Ranke über seinem Haupt gleichsam eingerahmt. Sein Blick ist auf die Handschrift, die er auf seinem rechten Bein aufgestützt hat und in der er schreibt, gerichtet.

[1101] Diese Illuminationen werden in Kapitel III,1.4. der vorliegenden Arbeit diskutiert.
[1102] Diese Illuminationen werden in Kapitel III, 2.2. der vorliegenden Arbeit diskutiert.
[1103] Die Illumination wird beschrieben in COLL I ROSELL 1995, S. 82-85.

Durch die auffällige Farbe seiner Kleidung und indem der Schreiber hier deutlich größer als der König in der historisierten Initiale dargestellt ist, wird der Blick des Betrachters direkt auf den Schreiber gelenkt. Indem dieser zum Textspiegel gewandt sitzt und mit seiner Fußspitze den Textspiegel berührt, wird ähnlich wie bei fol. 160r in reg. 1345 des Stadtarchivs von Lleida (Abb. 135) und fol. 219r in Ms. Lat. 4670 A aus Paris (Abb. 136) die Grenze zwischen Bild und Text aufgebrochen und dem Betrachter damit suggeriert, dass er hier gleichsam mitlesen kann, was der Schreiber notiert.

Mit der Gestaltung des Ornamentrahmens und der Anordnung der Illuminationen verstand es der zweite Maler von reg. 1345, hier auf fol. 75r die ältere historisierte Initiale, die den König zeigt, in einen narrativen Bezug zum Schreiber im Ornamentrahmen zu setzen. Denn der ursprünglich allein auf den Text gerichtete Blick des Königs ist nun auch nach rechts zum Schreiber gerichtet. Dass diese narrative Verflechtung von Bild und Text intendiert war, zeigt die visuelle Gestaltung von fol. 86r, 105r, 107r und 115r in reg. 1345, die in der nachfolgenden Betrachtung zur Repräsentation der Nutzung von Urkunden und Kartularen noch adressiert wird (Abb. 143, 144, 145, 146).

3.2. Die Nutzung von Urkunden und Kartularen im Spiegel der Illuminationen

Im *Liber Feudorum Maior*, in den *Usatges*-Handschriften sowie im *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* wird die Genese und die Verleihung von Urkunden beziehungsweise Kartularen dargestellt. Darüber hinaus finden sich Illuminationen, die verschiedene Nutzungskontexte von Urkunden und Kartularen schildern, wobei die Inhalte von Handschrift zu Handschrift variieren. Dabei ist vorwegzunehmen, dass das *Liber Feudorum Maior* – anders als alle anderen hier genannten Handschriften – außer der Genese des Kartulars auf fol. 1r über keine weitere Darstellung zur Nutzung von Urkunden oder Kartularen verfügt. Dies ist mit der königlichen Auftraggeberschaft und der intendierten Nutzung der Handschrift für die Territorialverwaltung Kataloniens durch den Herrscher zu begründen. Das Bildprogramm des *Liber Feudorum Maior* ist explizit darauf ausgelegt, die Gültigkeit des *Liber Feudorum Maior* selbst zu vergegenwärtigen (Abb. 140) und mittels der Schilderung der rituell geschlossenen Bündnisse, seien diese zwischen gleichrangigen Herrschern wie auf fol. 19r (Abb. 147) oder zwischen Herren und Vasallen wie auf fol. 12r (Abb. 96), das soziopolitische Geflecht und die territoriale Struktur Kataloniens zu definieren und die Oberherrschaft des Königs zu beanspruchen.[1104] Im Unterschied zum *Liber Feudorum Maior* sind die *Usatges*-Handschriften und das *Llibre Verd I*

[1104] Zum Entstehungskontext des *Liber Feudorum Maior* vgl. Kapitel I, 3. und zum Treueeid *homagium*, der vom Vasall gegenüber dem Herrn abgelegt wurde, vgl. Kapitel III, 2.2. der vorliegenden Arbeit.

fest in der Tradition der Cortes verankert, die von der kontinuierlichen rechtlichen Auseinandersetzung zwischen König und ständischen wie städtischen Vertretern geprägt ist, bei denen zwangsläufig auch Urkunden und Rechtshandschriften einschließlich Kartulare als Argumentations- und Beweismittel zum Einsatz kommen.

Sowohl bei der Friedensversammlung auf fol. 21r (Abb. 124) als auch bei der Corte auf fol. 59r von der vatikanischen *Usatges*-Handschrift Ms. Ott. Lat. 3058 (Abb. 122) präsentieren die Versammlungsmitglieder dem König Urkunden. Dass diese als Beweismittel zur Einforderung bestehender Rechte oder zur Gestaltung neuer Rechte verwendet werden, lässt sich besonders gut an der Darstellung der Corte auf fol. 139r der *Usatges*-Handschrift reg. 1345 des Stadtarchivs von Lleida aufzeigen (Abb. 131). Durch eine Arkatur räumlich von der Versammlung getrennt, weist der König mit seinem rechten Zeigefinger in Richtung der beiden mittig sitzenden Männer, die über den Inhalt einer aufgeschlagenen Handschrift diskutieren. Bei der linken Figur mit Barett und rosaroter Gewandung handelt es sich COLL I ROSELL folgend um einen Juristen.[1105] Dieser zeigt mit kommentierendem Gestus auf die geöffnete Handschrift in Händen seines Gegenübers. Dieser verweist ebenfalls mit dem Zeigefinger auf eine spezifische Stelle im Codex. Ihm gleichsam beipflichtend hat der rechts hinter ihm sitzende Mann seine Hand erhoben, während er selbst ebenfalls eine Handschrift unter seinem Arm hält. Oberhalb der beiden mittig Sitzenden steht ein Mann mit einer Urkunde in Händen, die er mit aufmerksamen Blick konsultiert. Kompositorisch erinnert diese Darstellung wiederum an die Miniaturen der *Usatges*-Handschrift LC_0028 der Kathedrale von Lleida wie jener auf fol. 21r (Abb. 118). Dort präsentiert einer oberhalb der sitzenden Versammlung stehender Mann dem links thronenden Herrscher einen aufgeschlagenen Codex.[1106]

Schon in den älteren Darstellungen von reg. 1345 des Stadtarchivs von Lleida werden Urkunden und Kartulare als Beweismittel inszeniert, doch erst mit den jüngeren Ergänzungen, die Ferrer Bassa zugeschrieben werden, kommt es zu einer narrativen Verflechtungen von Text und Bild, mit der selbstreferentielle Momente erzeugt werden, die die Handschrift authentifizieren. Zu Beginn der Cortes von Barcelona unter Jaume II. el Just sind auf fol. 86r im Ornamentrahmen links vom Textspiegel ein Bischof mit einem aufgeschlagenen Codex in Händen zu sehen. Ihm gegenüber ist rechts vom Textspiegel wiederum der König dargestellt (Abb. 143). Beide Figuren sind durch Blicke und Gesten in eine Rechtsdiskussion miteinander vertieft. Der Bischof zeigt mit seiner Rechten argumentierend auf eine Textstelle in dem Codex,

[1105] Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 99.
[1106] Laut COLL I ROSELL handelt es sich bei dieser Figur um den Schreiber, der den fertigen Codex mit den Constitucions, also den königlichen Verordnungen, Rechten und Privilegien, enthält. Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 166.

den er mit sich führt. Der König hat wie aus einem Fensterrahmen hinausblickend, mit seiner Linken die ihn rahmende Ranke umfasst. Zum Bischof gewandt zeigt er auf den Text vor sich, dessen Schrift er berührt und damit zum Teil seiner Argumentation macht. Insbesondere auf fol. 105r (Abb. 144), 107r (Abb. 145) und 115r (Abb. 146) verstand es der Maler durch den geschickten Einsatz von Mimik und Gestik der jeweils rechts im Ornamentrahmen gezeigten Würdenträger einen unmittelbaren Bezug zwischen diesen Figuren und dem König, der links in der historisierten I-Initiale der ersten Illuminationsphase zu sehen ist, zu inszenieren. Indem jeweils die I-Initiale und der Ornamentrahmen sich wie eine Klammer um den Textspiegel legen, wird der Rechtstext selbst wortwörtlich in die Mitte der Illuminationen und damit in einen szenisch-performativen Zusammenhang zu diesen gesetzt. Auf fol. 105r und 107r blickt der König nach rechts. Der auf fol. 107r ursprünglich auf den Text gerichtete autorisierende Fingerzeig des Königs, wirkt nun wie eine Sprechgeste, die sich an die Versammlung rechts im Ornamentrahmen richtet. Diese Geste wird durch den links sitzenden Bischof, der sich aktiv zum König wendet, aufgenommen und durch seine erhobene Rechte argumentierend erwidert. Auf fol. 115r wird der König wiederum in der älteren Initiale bei einer Unterredung mit einer weiteren Person gezeigt. Als Ergänzung zu dieser Darstellung, zeigt die neue Miniatur im Ornamentrahmen rechts die geistlichen und weltlichen Würdenträger in eine Unterredung vertieft, ohne dass hier jemand direkt auf den König blicken oder zeigen würde. Damit adressieren beide Darstellungen auf fol 115r als Ensemble den Moment der Corte, bei der sich sowohl der König als auch die Versammlung der weltlichen und geistlichen Würdenträger jeweils zur Beratung zurückziehen. Hervorzuheben ist, dass sowohl auf fol. 86r als auch auf fol. 105r, 107r und 115r die Darstellung eines Schreibers fehlt und damit der Fokus exklusiv auf die Diskussion zwischen König und Würdenträgern gelegt wird. In allen vier Miniaturen beziehen sich der Bischof beziehungsweise die Versammlungsmitglieder argumentierend auf den Codex, den sie mit sich führen. Die visuelle Verflechtung von Bild und Text suggeriert dabei, dass es sich bei dem Codex um die *Usatges*-Handschrift selbst handelt.

Im *Llibre Verd I* wird die Verwendung von Urkunden als Beweismittel lediglich in der historisierten Initiale auf fol. 70v gezeigt. Damit spielt dieses Thema im Vergleich zu den *Usatges*-Handschriften in diesem Kartular nur eine untergeordnete Rolle. In der historisierten Initiale zu Beginn einer Urkunde von Pere II. el Católic von 1198 auf fol. 70v wird bei einem Rechtsgesuch vor dem König eine Urkunde als Beweismittel von vier weltlichen Würdenträgern präsentiert (Abb. 148).[1107] Der König sitzt hier links im Bild auf einer

[1107] Bei der Darstellung der vier Männer unterlief dem Maler ein Fehler: Er vergaß der Figur, deren Kopf zwischen den in Blau und in Violett gekleideten Männern zu sehen ist, Füße zu malen. Die Füße rechts außen gehören zur vierten Figur, die mit rotem Gewand und roter Kopfbedeckung optisch nur schwer vom Hintergrund zu

Thronbank mit einem roten Kissen. Der Thron wird von einem goldenen Tuch bedeckt, das den König zusätzlich hinterfängt. Diese Initiale zeigt kompositorisch große Übereinstimmung mit der Miniatur auf fol. 143r der Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A (Abb. 125), der Handschrift, die mutmaßlich von Ferrer Bassa als Vorlage für die Miniaturen des *Llibre Verd I* verwendet wurde. Einziger markanter Unterschied ist die spiegelverkehrte Anordnung der Figuren. In der Miniatur zu Beginn der Urkunde von Pere III. el Gran von 1281 hier auf fol. 143r treten vier weltliche Würdenträger als geschlossene Gruppe vor den erhöht thronenden König, der hier ebenfalls mit einem Baldachin aus einem Tuch besonders ausgezeichnet wird. Der zuvorderst stehende Würdenträger hält eine klein zusammengefaltete Urkunde in Händen. Bei der Adaptation dieser Darstellung für fol. 70v im *Llibre Verd I* entschied sich Ferrer Bassa dazu, die Urkunde nun prominent in Szene zu setzen und damit die zentrale Rolle des verschriftlichten Rechts im Kontext von Rechtsdisputen zu betonen. Anstatt die Urkunde also erneut kleingefaltet in Händen einer einzigen Person zu zeigen, wird sie hier nun geöffnet präsentiert und von zwei Personen gehalten. Der rechts stehende, in Blau gekleidete Würdenträger liest in dieser und hat seinen rechten Zeigefinger aufmerkend erhoben, so als zitiere er gerade aus der Urkunde. Der neben ihm stehende, violett gekleidete Mann hält die Urkunde mit seiner Linken und blickt zum König. Während in der Darstellung auf fol. 143r in Ms. Lat. 4670 A aus Paris der König noch auf den Mann, der die Urkunde hält, verweist, zeigt er in der Darstellung im *Llibre Verd I* mit seinem ausgestreckten Zeigefinger eindeutig auf das Rechtsdokument. Zeitgleich hat er seine Linke argumentierend erhoben. Indem die vier weltlichen Würdenträger hier im *Llibre Verd I* stellvertretend für die städtische *universitas* mit der Urkunde vor den König treten, adressiert die Darstellung die Rechtssicherheit, die durch schriftliche Rechtsdokumente gewährt wird. Sie ermöglichen die Inanspruchnahme von Rechten seitens der *universitas* und schließen zugleich willkürliche Rechtsentscheidungen seitens des Herrschers aus.

Die Darstellungen von Urkunden und Kartularen erfolgen in der Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A – mit Ausnahme von jener auf fol. 219r, die die Genese einer Urkunde bei einer Corte schildert (Abb. 39) – ausschließlich im Kontext von Rechtsversammlungen, wobei sie als Beweis mitgeführt beziehungsweise dem König explizit präsentiert werden. In der Miniatur zur Friedensversammlung auf fol. 95r wendet sich der links sitzende Bischof an den König, während er mit seiner rechten Hand auf die Urkunde in seiner

unterscheiden ist. In der Bildfassung auf fol. 143r von Ms. Lat. 4670 A, die als Vorlage für die Darstellung hier auf fol. 70v des *Llibre Verd I* diente, ist die vierte Figur zwar deutlicher zu erkennen, aber auch hier sind die Füße der drei vordersten Figuren derart ineinander verschränkt, dass es vielleicht bei der Bildübertragung im *Llibre Verd I* zu besagtem Fehler führte.

anderen Hand verweist, gleichsam sich auf das darin festgeschriebene Recht berufend (Abb. 117).[1108] In den Eröffnungsminiaturen zu den Beschlüssen der Corte von Montsón unter Alfons III. el Franc von 1289 auf fol. 193r und der Corte von Barcelona unter Jaume II. el Just von 1299 auf fol. 212r werden wiederum die Versammlungen weltlicher Würdenträger unter Vorsitz des Königs thematisiert. Beide Male verweisen die Versammlungsmitglieder mit energischen Gesten auf Urkunden und Handschriften, die sie mit sich führen. Auf fol. 212r hält der unmittelbar vor dem König sitzende Würdenträger einen blauen Codex auf dem Schoß, den er mit seiner Rechten berührt, während er zum König blickt (Abb. 127). Dabei wird er in seiner Argumentation durch den in Grün gekleideten Mann, der hinter ihm steht, gestärkt, indem dieser mit seiner Linken seine Schulter berührt und zugleich mit seiner Rechten auf ihn und den König verweist. Auf fol. 193r wird der König rechts und links von der Versammlung flankiert (Abb. 116). Der zu seiner Rechten sitzende Würdenträger hält einen roten Codex auf seinem Knie aufgestützt, während er seine Linke argumentierend über diesem platziert und zum König blickt. Der zur Linken des Königs sitzende Würdenträger hält dem König wiederum mit geradezu energischer Geste eine zusammengerollte Urkunde entgegen, während er seine linke Hand auf seiner Hüfte abstützt und damit seiner argumentativen Haltung zusätzliches Gewicht verleiht.

Eine für die hier untersuchten Handschriften ungewöhnliche Darstellung von Urkunde und Kartular findet sich in der Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A auf fol. 160r zu Beginn der Verordnungen unter Alfons III. el Franc von 1286 (Abb. 38): Nur hier wird neben dem Kartular eine gesiegelte Urkunde präsentiert. Indem das aufgeschlagene Kartular zudem den Anfangspassus der Urkundenabschrift unmittelbar unter der Miniatur zitiert, kommt es zugleich zu einem selbstreferentiellen Moment, durch den die Urkundenabschrift selbst authentifiziert wird. Die Miniatur zeigt eine Corte unter Vorsitz des Königs. Rechts im Bild thront der König durch drei massive Steinstufen erhöht. Links haben die ausschließlich weltlichen Würdenträger Platz genommen, von denen zwei jeweils eine zusammengerollte Urkunde mit sich führen. Ein Teil der Versammlungsmitglieder ist mit Gesten und Blicken in eine Diskussion vertieft, während der andere Teil der Handlung zwischen dem König und zwei Mitgliedern der Versammlung aufmerksam folgt: Unmittelbar vor dem König steht ein Mann, der eine aufgeschlagene Handschrift in Händen hält. Indem auf dieser für den Betrachter leserlich die Worte „*Alfonsus Dei gratia rex Aragonum et Valencia ac com*[es]“ geschrieben sind, die den Anfang der Urkundenabschrift unter der Miniatur „*Alfonsus Dei gratia rex Aragonum et*

[1108] Dass diese Miniatur als Inspiration für die einzige Darstellung einer Friedensversammlung im *Llibre Verd I* auf fol. 75r diente, wird in Kapitel III, 2.4. der vorliegenden Arbeit diskutiert.

Valencia ac comes Barchinone“ zitieren, wird dem Betrachter suggeriert, dass es sich hier um die Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A selbst handelt. Die Authentizität und damit Rechtsgültigkeit der im Bild präsentierten Handschrift – und über den selbstreferentiellen Gestus damit auch der dem Betrachter physisch vorliegenden Handschrift – wird durch die von dem sitzenden Würdenträger simultan präsentierte, mit einem großen roten Siegel versehene Urkunde bezeugt. Diese Darstellung erinnert an den von MORELLE beschriebenen Topos in Prologen von Kartularen, die wortgetreue Übertragung der Urkunde in das Kartular zu thematisieren, mit dem das rechtliche Vertrauen in das Kartular geschaffen und zugleich die Kartulare explizit als Bücher mit Urkunden und nicht als Bücher mit Kopien präsentiert werden sollen. In diesen Prologen wird durch den Verweis auf die Originalurkunden der Leser indirekt in die Verantwortung genommen, die Rechtsgültigkeit selbst zu überprüfen. Auf diese Weise erhält damit die Handschrift selbst Autorität.[1109] So schildert beispielsweise auch das Proömium des *Llibre Verd I*, dass der Notar Ferrer Bassa beim Kompilieren der Handschrift die Abschriften Wort für Wort mit den Originalurkunden abglich: „*Quiquidem notarius* […] *ipsum librum compilando ordinavit singulaque debita disposicione suo loco collocavit et scribi fecit prout perfectius potuit ac de verbo ad verbum cum suis originalibus comprobavit.*“[1110]

In zwei Urkundendarstellungen in den historisierten Initialen auf fol. 123v und fol. 214v im *Llibre Verd I* verwendet Ferrer Bassa ebenfalls Textzitate aus den zugehörigen Urkundenabschriften. Die Initiale auf fol. 123v (Abb. 149) zeigt einen Mann, der dem Betrachter halb den Rücken zukehrt und in einer Urkunde liest. Seine Urkunde ist mit den Worten „*In dei nomine cum nos Iaco*[bus] [Dei] *gra*[tia]“ beschriftet, die sich auf den Text „*In Dei nomine. Cum nos Iacobus Dei gratia rex Aragonum, Valencie et Murcie, comesque Barchinone* [...] *mandavissemus* […]“[1111] der Urkundenabschrift bezieht. Die historisierte Initiale auf fol. 214v (Abb. 150) zeigt wiederum einen Mann in blauer Kleidung und roter Kopfbedeckung, der eine Urkunde präsentiert, die mit den Worten „*In nomine domini Ihesu [Christi]. Pateat universis homini[bus] tam presentibus quam*“ beschriftet ist. Diese zitieren den Anfang „*In nomine domini Ihesu Christi. Pateat universis hominibus tam presentibus quam futuris* […]“[1112] der Urkundenabschrift im *Llibre Verd I*. Der unmittelbare Bezug zwischen Urkundenabschrift und Urkunde, ähnlich wie er auch auf fol. 37r und 205r durch die narrative

[1109] Vgl. MORELLE 2013, S. 158-159.
[1110] *Llibre Verd I*, fol. 4r. Meine Übersetzung: Besagter Notar […] ordnete das Buch selbst beim Kompilieren und setzte jedes einzelne mit der gebotenen Anweisung an seinen Platz und ließ es so perfekt wie möglich schreiben und überprüfte es Wort für Wort mit seinen Originalen.
[1111] *Llibre Verd I*, fol. 123v. Meine Übersetzung: Im Namen Gottes. Als wir, Jaume, durch die Gnade Gottes König von Aragon, Valencia und Murcia, und Graf von Barcelona […] erließen […].
[1112] *Llibre Verd I*, fol. 214v. Meine Übersetzung: Im Namen des Herrn Jesus Christus. Es möge allen Männern, sowohl den Gegenwärtigen als auch den Zukünftigen, offensichtlich sein […].

Verknüpfung von Versammlung, Schreiber und Text erzeugt wird, weist die Urkundenabschriften auf fol. 123v und 214v im *Llibre Verd I* als wortgetreue Übertragung der ursprünglichen Urkunde aus und verleiht damit der Abschrift Authentizität.

Diese zwei Darstellungen auf fol. 123v und 214v gehören zu einer Reihe von historisierten Initialen, die auf fol. 100r, 142r, 149v und 267v ausschließlich Individuen, nämlich Angehörige der städtischen *universitas*, mit Urkunden beziehungsweise einem Kartular zeigen (Abb. 151, 152, 153, 154). Durch das Fehlen von Waffen werden sie visuell eindeutig vom Adel und hochrangigen Bürgertum unterschieden und sind damit dem niederrangigen Bürgertum zuzurechnen.[1113] Im Vergleich zu den *Usatges*-Handschriften richtet sich der Fokus der Darstellungen im *Llibre Verd I* weg von der Nutzung von Urkunden und Kartularen durch die Versammlungen hin zur Nutzung dieser durch Individuen der städtischen Gesellschaft. Damit betonen die Illuminationen hier, dass das Recht mittels Urkunde und Kartular vor allem auch den Bürgern Barcelonas zugänglich ist. Es ist anzunehmen, dass diese Darstellungen die Tatsache widerspiegeln sollten, dass für die Bürger von Barcelona die Möglichkeit bestand, Abschriften bestimmter Urkunden zu erhalten, was durch eine Liste im *Primer Llibre Verd* (1.fol. 9r-15v), die allerdings im *Llibre Verd I* fehlt (Tabelle II), belegt wird.[1114] Damit knüpfen diese Illuminationen auf fol. 100r, 123v, 142r, 149v, 214v und 267v argumentativ an die Darstellungen des Bittstellers beziehungsweise *Patronus* auf fol. 102v und 205r an, in denen die Möglichkeit der Bürger auf Anhörung durch den König und die Versammlung thematisiert wird.[1115]

Im Unterschied zum *Llibre Verd I* wird im *Llibre dels Reis* die Nutzung von Urkunden und Kartularen nur punktuell adressiert und dabei immer im Kreis der *jurats* von Mallorca, den

[1113] In der vorliegenden Arbeit wurde bereits diskutiert, dass sowohl Adel als auch Angehörige des Bürgertums mit Schwert und Dolch präsentiert werden und Waffen damit nicht als Unterscheidungsmerkmal zwischen Adel und Bürgertum fungieren. Vgl. Kapitel III, 1.2. der vorliegenden Arbeit. Die Abwesenheit von Waffen ist im Gegenzug allerdings als definitives Merkmal für die Darstellung von Bürgern oder Personen ohne oder mit einem niederen sozialen Rang beziehungsweise Titel zu bewerten.

[1114] Es wäre zu prüfen ob die im *Llibre Verd I* durch die historisierten Initialen auf fol. 100r, 123v, 142r, 149v, 214v und 267v hervorgehobenen Urkundenabschriften in Zusammenhang mit jenen Urkunden stehen, von denen laut der Liste des *Primer Llibre Verd* (1.fol. 9r-15v) die Bürger Barcelonas eine Abschrift erhalten konnten. Diese Liste ist auf Katalanisch verfasst und listet die Urkunden mit kursorischen Inhaltsangaben auf, wobei die Urkundenaussteller nur punktuell genannt werden. Auch finden sich nur an einigen Stellen jüngere Einträge mit römischen Ziffern, bei denen es sich wahrscheinlich um Stellenabgaben innerhalb des *Primer Llibre Verd* handelt. Ein genauer Abgleich dieser Liste mit den Inhalten der Handschrift, gefolgt von einem Abgleich zwischen den möglicherweise so identifizierten Urkunden mit den illuminierten Urkunden im *Llibre Verd I* könnte Antworten darauf liefern, ob die Darstellungen auf fol. 100r, 123v, 142r, 149v, 214v und 267v mit diesen speziell für die Bürger Barcelona ausgewählten Urkunden in Zusammenhang stehen oder ob diese Urkunden vielleicht andere inhaltliche Gemeinsamkeiten aufweisen. Diese Vorgehensweise würde allerdings den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen und muss daher an dieser Stelle Forschungsdesiderat bleiben.

[1115] Vgl. WITTEKIND 2012, S. 327-328, WITTEKIND 2013 (a), S. 114 sowie Kapitel III, 2.4. der vorliegenden Arbeit.

Auftraggebern dieses Kartulars, verortet. Wie zuvor im Kontext des Rituals der Rechtsbestätigung durch den König bei Amtsantritt geschildert, wird in den Miniaturen auf fol. 61r, 63v, 120r und 156r das Kartular – und damit das *Llibre dels Reis* selbst – als von zentraler Bedeutung für die Wahrung und Beanspruchung der Rechte der *universitas* inszeniert (Abb. 41, 42, 43, 44).[1116] Die historisierte Initiale auf fol. 14v schildert wiederum die Verleihung der *Carta de* Població, dem ersten Recht der mallorquinischen *universitas*.[1117] Die Darstellung auf fol. 13v thematisiert wiederum, wie bereits erörtert, die Genese des *Llibre dels Reis*. Alle weiteren Illuminationen der Urkundenabschriften repräsentieren ausschließlich die Urkundenaussteller und authentifizieren damit die Urkundenabschriften.[1118] Unter diesen Illuminationen finden sich 31 historisierte Initialen, die im repetitiven Gestus das Büstenbildnis des Königs zeigen und so die Urkundenabschrift gleichsam siegeln. Im gleichbleibenden Duktus wird der König in diesen 31 historisierten Initialen im Halbprofil nach rechts gewandt, mit Fleur-de-lis-Krone, mittellangem Haar und ohne Bart gezeigt (Tafel 2).[1119] Dabei entbehrt dieses Bildprogramm jedweder Narrative, womit es – um den Gedanken von WEARING zu borgen – gleichsam eine Herrschergalerie formt, die ikonographisch mit der hieratischen Bildsprache von Siegeln und Münzen verglichen werden kann.[1120] Durch die repetitive Reproduktion des immer gleichen Motivs setzen die Initialen, einem Siegel gleich, das Bildnis des Königs an den Anfang der Urkundenabschrift und authentifizieren damit den Text.[1121] MAXWELL hebt hervor, dass durch die Übernahme der Siegelikonographie in ein Kartular der Wunsch deutlich wird, mittels Illuminationen zu siegeln. Dabei gehe es jedoch nicht darum, ein Siegel zu reproduzieren, sondern in gemalten Bildern die Symbolik der Autorität zu evozieren, welche Siegel in der Sprache der Diplomatie darstellen.[1122] Die bildliche Darstellung von Siegeln kann letztlich nicht die *echten* Siegel ersetzen, da sie lediglich die gemalte Übertragung des Moments des Siegelns, überführt in den Usus der Handschrift, darstellen.[1123] Die Praxis mit

[1116] Vgl. Kapitel III, 2.1. der vorliegenden Arbeit.
[1117] Vgl. Kapitel III, 1.1. der vorliegenden Arbeit.
[1118] Auf diese Darstellungen wurde unter verschiedenen Fragestellungen ausführlich in Kapitel III, 1. der vorliegenden Arbeit eingegangen.
[1119] Mit Ausnahme von fol. 140v, wo der König mit rotem Gewand und rosa Mantel zu sehen ist, wird er in allen anderen Büstenbildnissen mit rosa Gewand und rotem Mantel gezeigt.
[1120] WEARING bezieht sich in ihrem ikonographischen Vergleich mit der Bildsprache von Siegeln und Münzen auf die herrscherlichen Einzelporträts im *Tumbo A* aus Santiago de Compostela (1129-1134). Vgl. WEARING 2016, S. 96.
[1121] Wie WITTEKIND am Beispiel des *Liber Feudorum Maior* darlegt, hat ein solcher repetitiver Gestus dabei einen affirmierenden Effekt auf die Urkundenabschriften, da er als Moment der Verstärkung fungiert. Diese Wirkungsweise konstatiert WITTEKIND für die motivisch repetitiven Darstellungen des frontal thronenden Herrschers im Typus des Majestätssiegels sowie die Darstellung der vasallischen Lehnshuldigung (*homagium*) im *Liber Feudorum Maior*. Vgl. WITTEKIND 2019 (a), S. 394-395, 398.
[1122] Vgl. MAXWELL 2011, S. 36.
[1123] Vgl. MAXWELL 1999, S. 588.

Illuminationen zu ‚siegeln' findet sich auch in anderen Kartularen wie beispielsweise in dem von SPÄTH untersuchten *Regestum* aus Sant'Angelo in Formis in Capua (um 1141/44, Montecassino, Archivio dell' Abbazia, Reg. 4). Dieses enthält Medaillonbildnisse, die an das Ende der jeweiligen Urkundenabschrift gesetzt werden, so beispielsweise auf fol. 14v, das Papst Paschalis II. am Ende seines Privilegs von 1112 zeigt (Abb. 155).[1124] Im Unterschied dazu, finden sich die Büstenbildnisse des mallorquinischen Königs im *Llibre dels Reis* jedoch nicht am Ende, sondern immer zu Beginn der Urkundenabschrift und verleihen diesen wie ein Siegel Glaubwürdigkeit und Authentizität. Die Bestätigung der Glaubwürdigkeit einer verschriftlichten Rechtsetzung wird durch die identische Reproduzierbarkeit des Siegels mittels eines Typars erreicht, mit dem das immer gleiche Bild in das Trägermaterial gesetzt wird.[1125] Auf gleiche Weise setzte der Maler hier im *Llibre dels Reis* nun mittels Gold und Farbpigmenten das immer gleiche Bildnis des Königs auf das Pergament.

Abschließend sei der Blick noch auf ein Motiv auf fol. 13v des *Llibre dels Reis* gelenkt, über dessen Bedeutung die Forschung noch keine eindeutige Aussage getroffen hat: der Falke und die Falknerei-Utensilien. Rechts neben dem Schreiber Romeu Despoal sind ein Falke auf einem Falkenblock sowie verschiedene Falknerei-Utensilien (Haube, Handschuh, hasenförmiges Fellspiel und Federspiel) zu sehen (Abb. 156).[1126] Ein Interpretationsansatz dieser soll hier unter gemeinsamer Betrachtung mit der Falkendarstellung auf fol. 49v des *Llibre Verd I* (Abb. 19) und unter Hinzunahme des Falkenbuchs von Kaiser Friedrich II., das zwischen 1241 und 1248 verfasst wurde, formuliert werden.[1127] Denn das Falkenbuch Kaiser Friedrichs II. befasst sich nicht allein mit der Vogelkunde und Beizjagd, sondern setzt die Falknerei mit der Kunstfertigkeit des Königs im Regieren gleich. Diese Abhandlung enthält einen Passus, in dem der König dazu verpflichtet wird, den Menschen durch Gesetze zu mäßigen, da er nicht allein nur über das Wissen, sondern auch über die physischen und moralischen Qualitäten dafür

[1124] Vgl. SPÄTH 2005, S. 121. Bei der zugehörigen Abbildung 6 steht in der Bildunterschrift irrtümlicherweise fol. 11v. Vgl. ibidem, S. 128. Korrekt muss es hier fol. 14v lauten.
[1125] Vgl. SPÄTH 2009 (b), S. 67.
[1126] Federspiel und Fellspiel dienten dazu, diese unter Pfeifen und Rufen zu Schwingen, um so den Greifvogel herbeizurufen und festzusetzen, um einen neuen Jagdflug beginnen zu können. Vgl. RÖSENER 2004, S. 164. Die Beizjagd, die der ritterlichen Oberschicht vorbehalten ist, erreicht ihren Höhepunkt im 12. und 13. Jahrhundert und wird insbesondere an französischen und deutschen Fürstenhöfen sowie am Staufischen Kaiserhof praktiziert. Sie spielt dabei eine wichtige Rolle bei der Erziehung junger Adliger, da sie körperliche und geistige Fertigkeiten, ebenso wie Waffenführung vermittelt. Vgl. RÖSENER 2004, S. 144-145, 150-164.
[1127] Das Falkenbuch *De arte venandi cum avibus* wird zwischen 1241 und 1248 von Kaiser Friedrich II., Zeitgenosse von Jaume I. el Conqueridor, verfasst und ist lediglich in einer Abschrift für seinen Sohn Manfred von Sizilien überliefert (1258-1266, BAV, Pal. Lat. 1071). Vgl. WALZ 2000, S. 6-7, 18-19, sowie RÖSENER 2004, S. 154, 156-157. Die in Kapitel III, 1.5. der vorliegenden Arbeit bereits diskutierten engen Beziehungen zwischen Mallorca und Sizilien, die sich in den Illuminationen und Urkundenabschriften des *Llibre dels Reis* spiegeln, legen nahe, dass dieses Werk auf Mallorca bekannt gewesen sein wird.

verfügt.[1128] Vor diesem Kontext ist die Darstellung des Königs als Falkner in der historisierten Initiale auf fol. 49v des *Llibre Verd I* zu interpretieren, die auf die Miniatur mit der Darstellung des Treueeids *homagium* folgt (Abb. 19).[1129] Sie knüpft dabei inhaltlich an den dargestellten Unterwerfungsakt des Vasallen gegenüber dem König an. Denn durch den Treueeid unterwirft sich der Vasall nicht zuletzt auch der Rechtsprechung des Herrschers, der hier in der zweiten Darstellung durch den Falken besonders ausgezeichnet wird. Auf ähnliche Weise könnte der Falke auch auf fol. 13v des *Llibre dels Reis* als besondere Auszeichnung des zum Spitzenahnen der mallorquinischen Könige und zum Rechtsbegründer Mallorcas stilisierten Jaume I. el Conqueridor gedacht sein. Da sich Falke und Falknerei-Utensilien hier auf fol. 13v des *Llibre dels Reis* allerdings explizit außerhalb der gerahmten Königsdarstellung befinden und der Falkenblock zudem farblich mit dem Pult des Schreibers korrespondiert, liegt hier eine Bezugnahme auf die Schreiberdarstellung näher. So wie Haube, Handschuh, Fellspiel und Federspiel für die Ausführung der Falknerei benötigt werden, so werden im übertragenen Sinn verschiedene Gesetzes- und Textsammlungen, die in Form der Bücher unter dem Pult repräsentiert werden, zur Ausübung der Rechtsprechung und der daran geknüpften Herrschaft benötigt. Indem der Falke und Falknerei-Utensilien unmittelbar neben dem Schreiber positioniert sind, wird nicht zuletzt auch der Schreiber Romeu Despoal selbst abermals hervorgehoben und geehrt. Denn es ist allein seiner kompilatorischen Tätigkeit zu verdanken, dass im Kartular *Llibre dels Reis* nicht allein die Urkundenabschriften, sondern auch die Beitexte mit den Evangelienauszügen, Kalendern, *Usatges de Barcelona* und Chronik enthalten sind, die die korrekte Auslegung und Anwendung des Rechts und damit die Sicherung der Interessen der *universitas* von Mallorca ermöglichen.

[1128] Vgl. WALZ 2000, S. 6-7, 18-19. Das Falkenbuch beschreibt die Falkenjagd als die edelste und schwierigste Kunst (*ars*), da sie anders als bei der Dressur von erdgebundenen vierfüßigen Tieren, welche dem Menschen näherstehen, größere Kunstfertigkeit, Erfahrung und Wissen abverlangt. Die Falkenjagd symbolisiert dabei die Herausforderung an den Menschen, die Natur zu beherrschen. Denn nicht mit Gewalt, sondern nur mit menschlichem Scharfsinn (*ingenium*) kann der Falke der menschlichen Herrschaft unterworfen werden. Vgl. WALZ 2000, S. 6-7, 18-19. und RÖSENER 2004, S. 155. Die Zähmung des Falken durch den Falkner wird argumentativ auf den Menschen übertragen, wobei der Herrscher dazu angehalten ist den Menschen, analog zum Falken, vom Einzelgänger zum ‚Gesellschaftswesen' zu formen. Der Fürst ist weiterhin dazu verpflichtet, den Menschen durch Gesetze zu mäßigen und ihm eine zweite Natur zu verleihen. Denn ähnlich dem Falkner verfügt der Fürst nicht nur über das Fachwissen, sondern auch über die notwendigen physischen wie moralischen Qualitäten. Vgl. WALZ 2000, S. 6-7, 18-19.

[1129] Diese Darstellung wird ausführlich in Kapitel III, 2.2. der vorliegenden Arbeit diskutiert.

3.3. Zusammenfassung

Die Illuminationen im *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I*, ebenso wie in den vergleichend hinzugezogenen *Usatges*-Handschriften und im *Liber Feudorum Maior* vergegenwärtigen mit unterschiedlicher inhaltlicher Gewichtung die enge Verknüpfung zwischen Herrschaft und der Verschriftlichung von Recht. Dabei werden Urkunden und Kartulare als Mittel zur herrscherlichen wie auch städtischen Einflussnahme auf die rechtlichen Prozesse und zugleich als Werkzeuge zur Verteidigung, Beanspruchung und Erweiterung städtischer und ständischer Interessen präsentiert. Zugleich referieren sie auf die Rolle des Schreibers im Kontext der Genese von Urkunden und Kartularen, die zwischen einer rein ausführenden Schreibtätigkeit und einer Kompilatoren-Tätigkeit oszilliert und je nach Kontext der Handschrifteninhalte sowie des Anspruchs der Auftraggeber und Rezipienten der jeweiligen Handschrift präsentiert wird.

Mittels selbstreferentieller Momente durch lesbare Zitate aus den Urkundenabschriften in den gemalten Urkunden und Kartularen wie auch durch die narrative Verschränkung von Bild und Text werden zusätzlich die Urkundenabschriften wie auch die Handschriften selbst authentifiziert und legitimiert. So wird im *Llibre Verd I* auf fol. 37r und 205r die Rechtsversammlung bildlich vergegenwärtigt, ebenso wie der protokollierende Schreiber (Abb. 5, 6). Indem der Schreiber einen eigenen Bildraum erhält, wird er besonders geehrt und zugleich zur visuellen Verknüpfung zwischen Rechtsversammlung, der von ihm geschriebenen Urkunde und der Urkundenabschrift im *Llibre Verd I* selbst. Die narrative Verschränkung von Bild und Text findet sich auch auf fol. 86r, 105r, 107r, 115r und 160r von der *Usatges*-Handschrift reg. 1345 des Stadtarchivs von Lleida (Abb. 143, 144, 145, 146, 121) ebenso wie auf fol. 219r der Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A (Abb. 136). Während die Illuminationen in reg. 1345 diese Verschränkung dadurch erreichen, dass sie sich wie eine Klammer um den Textspiegel legen und die dargestellten Personen durch Gesten unmittelbar auf den geschriebenen Text im Textspiegel verweisen, zitiert die gemalte Urkunde auf fol. 219r von Ms. Lat. 4670 A aus Paris unmittelbar die Urkundenabschrift unter der Miniatur. Auf diese Weise werden dem Betrachter die verschiedenen Stufen der Genese und Nutzung der Urkunden und Kartulare präsentiert: Versammlung, Rechtsbeschluss durch den König, dessen Worte er im Text lesen kann, Verschriftlichung als Urkunde oder Kartular und anschließende Präsentation als Urkundenabschrift im physisch vorliegenden Kartular. Damit wird dem Betrachter die mediale Transformation der Rechtshandlung vorgeführt und ein enger Zusammenhang zwischen Rechtsbeschluss, Urkunde und Abschrift vermittelt, die die Urkundenabschrift im Kartular authentifiziert und legitimiert. Die hier präsentierten visuellen und formellen Parallelen zwischen den Darstellungen im *Llibre Verd I* sowie den Usatges-Handschriften reg. 1345 des Stadtarchivs von Lleida und Ms. Lat. 4670 A aus Paris legen nahe,

dass Ferrer Bassa auch die jüngeren Illuminationen von reg. 1345 ausführte und dass er für diese Handschrift wie auch für das *Llibre Verd I* die Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A als Inspirationsquelle nutzte.

Die Auffassung der Rolle des Schreibers fällt in den hier genannten Handschriften unterschiedlich aus. In reg. 1345 auf fol. 160r wie auch im *Llibre Verd I* auf fol. 37r und 205r wird der Schreiber als Zeuge der Rechtsversammlung gezeigt, der das gesprochene Recht in ein Kartular beziehungsweise in einer Urkunde niederschreibt. Indem er im *Llibre Verd I* seinen eigenen Raum erhält, wird er hier besonders ausgezeichnet und seine Tätigkeit als essenziell für die Überführung des mündlichen Rechts in seine schriftliche Form ausgezeichnet. Im *Llibre dels Reis* wird der Schreiber darüber hinaus als Kompilator hervorgehoben und der Fokus von der Urkunden- auf die Kartulartradition gelegt. Durch den nur hier namentlich genannten Schreiber Romeu Despoal werden die älteren Kartulare des 13. Jahrhunderts im *Llibre dels Reis* erhalten und durch die Beitexte, die auf der repräsentierten Büchersammlung basieren, kontextuell aktualisiert und erweitert. Seine Schreibertätigkeit bildet einen wichtigen Bestandteil, um das Recht, wie im Proömium auf fol. 14r-14v formuliert, gegen das Vergessen zu schützen. Ikonographisch stützt sich die Darstellung des Romeu Despoal auf Motive wie das des Autors am Pult (Abb. 156) wie auch auf das Motiv des Diktats von Gregor dem Großen (Abb. 139). Markanter Unterschied zwischen der Schreiberfigur Romeu Despoal und den Schreibern bei Gregor dem Großen auf fol. 2v des *Missale benedictinum ad usum Trecensem* (Abb. 139) sowie bei Alfons II. el Cast und Ramon de Caldes auf fol. 1r des *Liber Feudorum Maior* (Abb. 140) wie auch auf fol. 37r und 205r des *Llibre Verd I* ist, dass es sich bei Romeu Despoal um keinen Zeitgenossen der repräsentierten Autorität beziehungsweise Versammlung handelt, sondern um einen Schreiber aus einer späteren Generation, der durch seine Tätigkeit die Vergangenheit in die Gegenwart überführt. Im *Liber Feudorum Maior* wird in der Darstellung auf fol. 1r klar zwischen Auftraggeber, Autor und Schreiber unterschieden und der Schreiber ausschließlich in ausführender Tätigkeit präsentiert. Ähnlich verhält es sich auch in den Eröffnungsminiaturen zu den *Usatges de Barcelona* auf fol. 1r der vatikanischen *Usatges*-Handschrift Ms. Ott. Lat. 3058 (Abb. 66) und fol. 1r der *Usatges*-Handschrift reg. 1345 des Stadtarchivs von Lleida (Abb. 67), ebenso wie zu den *Commemoracions* auf fol. 40r von Ms. Ott. Lat 3058 (Abb. 92) und fol. 45r von reg. 1345 (Abb. 91). Dass diese verschiedenen Schreiberkonzepte nicht in einem exklusiven Zeitraum verwendet werden, sondern entsprechend dem Kontext der jeweiligen Handschrift, bezeugen die jüngeren Darstellungen von reg. 1345, die den Schreiber als protokollierenden Zeugen der Rechtsversammlung auf

fol. 160r (Abb. 135), als rein ausführenden Schreiber einer Auftragsarbeit auf fol. 81r (Abb. 141) oder als reflektierenden Schreiber auf fol. 75r (Abb. 142) präsentieren.

Im *Liber Feudorum Maior* wird das verschriftlichte Recht explizit mit der Ausübung königlicher Herrschaft verknüpft. Das königliche Kartular wird durch die Darstellung seiner Genese auf fol. 1r authentifiziert (Abb. 140). Andere Darstellungen von Urkunden und Kartularen finden sich nicht, da das Bildprogramm darauf ausgelegt ist, die königliche Herrschaft auf Grundlage von Bündnissen zwischen Herrschern und des Treueeids zwischen Herrscher und Vasallen argumentativ zu festigen. Die Darstellungen im *Llibre dels Reis* sind dieser Konzeption nicht fern, wobei sie argumentativ zwar auch die Könige stärken, letztlich damit aber die Position der *jurats*, die ihre Macht auf die von den Königen erhaltenen Rechte und Privilegien stützen. Neben der Genese des *Llibre dels Reis* auf fol. 13v (Abb. 156), wird explizit dieses Kartular nur noch im Kontext der Rechtsbestätigungen durch den König gegenüber den *jurats* auf fol. 61r, 63v, 120r und 156r (Abb. 41, 42, 43, 44) inszeniert. Als einzige Urkundendarstellung findet sich im *Llibre dels Reis* lediglich jene auf fol. 14v zu Beginn der *Carta de Població*, mit der der Grundstein der späteren Macht der *universitas* von Mallorca gelegt wird (Abb. 15).

Im Unterschied zum *Liber Feudorum Maior* und *Llibre dels Reis* sind die *Usatges*-Handschrifen und das *Llibre Verd I* fest in der Tradition der Friedensversammlungen und insbesondere der Cortes verwurzelt, was durch die zahlreichen Darstellungen dieser Rechtsversammlungen verdeutlicht wird. Darin liegt der Fokus auf der Rechtsverhandlung zwischen Versammlungsmitgliedern und Herrschern, womit die konsensuale Herrschaft und der Einfluss der Stände und Stadtkommunen auf die Rechtsprechung und damit auf die Herrschaft des Grafen beziehungsweise Königs betont werden. Neben der Genese der Urkunden wie im *Llibre Verd I* auf fol. 37r, 95r, 205r und 262v (Abb. 133, 40, 134, 137) beziehungsweise des Kartulars auf fol. 160r der *Usatges*-Handschrift reg. 1345 aus Lleida (Abb. 135), spielt insbesondere die Verwendung von Urkunden und Kartularen beziehungsweise Rechtshandschriften eine zentrale Rolle in den Versammlungsdarstellungen. Wie die Miniaturen der *Usatges*-Handschriften belegen, dienen sie dabei der Inanspruchnahme bestehender Rechte und als argumentative Stütze bei der Aushandlung neuer Rechte und Privilegien, so auf fol. 59r von Ms. Ott. Lat. 3058 aus dem Vatikan (Abb. 122), auf fol. 21r von LC_0028 der Kathedrale von Lleida (Abb. 118) oder auf fol. 139r von reg. 1345 des Stadtarchivs von Lleida (Abb. 131). Die Illuminationen von reg. 1345 sind hier ein gutes Beispiel für die sich wandelnden Bildinhalte: Während die älteren Darstellungen wie auf fol. 107r allein den König als die das Recht legitimierende Autorität zeigen, wird diese

Repräsentation durch die neuen Miniaturen inhaltlich zur Corte erweitert. In allen vier Darstellungen auf fol. 86r, 105r, 107r und 115r stützen sich die Versammlungsmitglieder auf eine Rechtshandschrift (Abb. 143, 144, 145, 146). Auch in der Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A spielen Urkunden und Kartulare bei den Rechtsversammlungen eine zentrale Rolle als Beweis- und Argumentationsmittel, so bei der Friedensversammlung auf fol. 95r (Abb. 117), wie auch bei den Cortes auf fol. 193r und 212r (Abb. 116, 127). Ungewöhnlich ist die Darstellung der Corte auf fol. 160r von reg. Lat. 4670 A, bei der sowohl Kartular als auch insbesondere eine gesiegelte Urkunde simultan als Beweismittel präsentiert werden (Abb. 38). Indem das gemalte Kartular den Text der Urkundenabschrift unterhalb der Miniatur zitiert, wird die Abschrift authentifiziert. Diese authentifizierende Wirkung verstärkt sich durch den Verweis auf die präsentierte Originalurkunde, die damit das von MORELLE für Kartular-Prologe geschilderte Topos der wortgetreuen Übertragung der Urkunden in das Kartular aufgreift,[1130] die auch im Prolog des *Llibre dels Reis* auf fol. 14r-14v thematisiert wird.

Das *Llibre Verd I* unterscheidet sich von allen anderen hier untersuchten Handschriften darin, dass in seinen historisierten Initialen erstmalig auch Angehörige des städtischen *universitas* mit Urkunden gezeigt werden, so auf fol. 100r, 123v, 142r, 149v, 214v und 267v (Abb. 151, 149, 152, 153, 150, 154). Dabei wird in den gemalten Urkunden auf fol. 123v und 214v abermals als authentifizierender Gestus der Anfang der zugehörigen Urkundenabschrift zitiert. Diese sechs Darstellungen verweisen auf das Recht der Bürger von Barcelona, Abschriften bestimmter Urkunden erhalten zu können und knüpfen inhaltlich wiederum an die Darstellungen des Bittstellers beziehungsweise *Patronus* auf fol. 102v und 205r an, die die Möglichkeit der Bürger Barcelonas auf Anhörung durch den König und die Versammlung widerspiegeln (Abb. 89, 55).[1131]

Das *Llibre dels Reis* weist zwei Besonderheiten gegenüber den anderen genannten Handschriften auf. Die erste sind die 31 im repetitiven Duktus gestalteten Büstenbildnisse des Herrschers (Tafel 2), die ähnlich den Medaillonbildnissen des *Regestum* aus Sant'Angelo in Formis die Urkundenabschriften ‚siegeln'. Dies erfolgt hier allerdings nicht am Ende, sondern am Anfang der Urkundenabschrift. Damit werden diese Abschriften mittels ‚bildlicher Siegel' authentifiziert, die auf die Siegel der Originalurkunden referieren, ohne diese jedoch bildlich nachzuahmen.[1132] Die zweite Besonderheit ist die Darstellung des Falken und der Falknerei-Utensilien auf fol. 13v (Abb. 156). Unter Hinzunahme der Darstellung des Königs als Falkner auf fol. 49v des *Llibre Verd I* (Abb. 19) sowie des Falkenbuchs von Kaiser

[1130] Vgl. MORELLE 2013, S. 158-159.
[1131] Vgl. hierzu auch Kapitel III, 2.4. der vorliegenden Arbeit.
[1132] Zu den Königssiegeln Mallorcas vgl. SERRANO COLL 2012.

Friedrich II. aus dem 13. Jahrhundert, der die Falknerei mit der Regierungskunst gleichsetzt und exklusiv den König als zum Herrschen und zur Gesetzgebung befähigt argumentiert, ist zu überlegen, ob mit dem Falken hier auf fol. 13v Jaume I. el Conqueridor als Herrscher besonders ausgezeichnet werden soll. Die visuelle Nähe des Falken und der Falknerei-Utensilien zur Figur des Schreiber Romeu Despoal legt jedoch nahe, dass hier der Schreiber besonders geehrt werden soll. Denn so wie die Falknerei verschiedener Werkzeuge bedarf, so bedarf auch die Rechtsprechung und Herrschaft der geeigneten Werkzeuge in Form des Kartulars, das durch die weiteren Rechtshandschriften zweckgemäß kontextualisiert wird. Diese Kontextualisierung des Rechts wird allein durch die kompilatorische Arbeit des Schreibers Romeu Despoal möglich.

Resümee und Ausblick

In der vorliegenden Arbeit wurden die Illuminationen und Texte der städtischen Kartulare *Llibre dels Reis* von Mallorca und *Llibre Verd I* von Barcelona aus dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts untersucht. Aufgrund ihrer ähnlichen soziokulturellen, politischen und zeitlichen Entstehungskontexte boten sich diese mit nur elf Jahren Abstand in Auftrag gegebenen Kartulare für eine vergleichende Betrachtung an. Obwohl beide Handschriften von der Forschung gut bearbeitet sind, betrachtet sie die Forschung bisher nur nach Disziplinen getrennt unter historischen, rechtshistorischen, philologischen, kunsthistorischen und kulturellen Fragestellungen. Aus diesem Grund wurde für die vorliegende Arbeit explizit ein interdisziplinärer Ansatz gewählt, um die genannten Disziplinen zusammenzuführen und so neue Fragestellungen zu ermöglichen und, wo immer möglich, bestehende Lücken in der bisherigen Forschung zu schließen.

Beide Kartulare wurden von Stadtratsmitgliedern in Auftrag gegeben und sind als repräsentative Objekte mit Miniaturen und Initialen künstlerisch reich ausgestattet. Sie wurden dahingehend befragt, wie sie auf Herrschaft, Herrschaftsübertragung und Teilhabe an Herrschaft, Gesetzgebungsgewalt, lokale Rechtspraktiken sowie auf die Genese und Nutzung von Urkunden und Kartularen reflektieren. Hierfür wurden detaillierte Einzelanalysen der Illuminationen sowie der zugehörigen Texte vorgenommen, aber auch Auswahl, Anordnung und visuelle Hierarchisierung der Texte sowie motivische und mediale Referenzen im Schmuck der beiden Handschriften untersucht und Strategien der Wiederholung, Varianz und Aussparung herausgearbeitet. Beide Handschriften wurden miteinander verglichen, um Gemeinsamkeiten wie auch historisch-regional bedingte Unterschiede zwischen Barcelona und Mallorca herauszustellen. Barcelona befindet sich im 14. Jahrhundert unter Herrschaft des Grafen von Barcelona, der zugleich König von Aragon ist, während Mallorca vom König von Mallorca regiert wird, dessen Legitimität jedoch von der Krone Aragon angefochten wird. Der Fokus der Untersuchung ruhte insbesondere auf dem Machtverhältnis zwischen Herrscher und städtischen, aber auch ständischen Würdenträgern, während, so ein Ergebnis der Handschriften-Analyse, der Klerus in beiden Handschriften bildlich nur punktuell adressiert wird. Im Vergleich mit den städtischen Würdenträgern und dem Adel in den Illuminationen und Texten beider Kartulare wie auch in den hinzugenommenen Vergleichsobjekten *Liber Feudorum Maior*, *Vidal Mayor* und den *Usatges*-Handschriften spielt der Klerus nur eine untergeordnete Rolle.

Die Analyse der heterogenen Textsammlungen im *Llibre dels Reis* und im *Llibre Verd I*, bei der nicht nur ihre bildlichen und textuellen Inhalte analysiert, sondern ihre Wirkung auf und

mit den kompilierten Rechtstexten und Urkundenabschriften sowie deren Bildprogramme befragt wurden, zeigt, dass mit ihnen das Recht (heils)historisch, rechtlich, herrschaftsdiskursiv und regional verortet wird. Auf Grundlage der erstmaligen Transkription der Evangelienauszüge, die in beiden Kartularen wie auch in ihren Vorgängerhandschriften enthalten sind, wurde deutlich, dass die mallorquinischen Kartulare von der kanonischen Ordnung der Evangelien abweichen und es sich hier, wie auch im *Llibre Verd I*, um bewusst gewählte Passagen handelt. Diese beinhalten Abschnitte über die Wortreflektion, mit denen eine Metaebene eröffnet wird, die die Kartulare als Resultat und Instrument der mündlichen und schriftlichen Rechtspraxis erfasst.

Für die kunsthistorische Analyse der Illuminationen als Einzeldarstellungen wie auch als textübergreifende Bildensembles spielt die Einbeziehung der Texte, die mit den Illuminationen ausgezeichnet werden, eine zentrale Rolle. Zunächst wurden Illuminationen und Texte dahingehend befragt, wie sie die Legitimation, den Erhalt und die Übertragung von Herrschaft bei den katalano-aragonesischen Herrschern und den mallorquinischen Königen formulieren und begründen. Als Leitthemen wurden Genealogie und Amtssukzession, weltliche und göttliche Legitimationsstrategien, Gesetzgebungsgewalt und die Verpflichtung des Herrschers gegenüber dem Recht, weibliche Herrschaft im Kontext agnatischer Herrschaftsdiskurse sowie Recht und Herrschaft im Kontext verwandtschaftlicher und politischer Netzwerke identifiziert und diskutiert. Weiterhin stellte sich die Frage nach der Darstellung von Ritualen und Rechtsversammlungen als Orte und Momente der Herrschaftsausübung, Rechtsgenese und Rechtsprechung sowie der Teilhabe an Herrschaft durch die ständischen und insbesondere städtischen Vertreter. Hier wurden als Leitthemen die königliche Bestätigung städtischer Rechte zu Herrschaftsbeginn, der Treueeid *homagium*, das Gottesurteil, die Cortes und Friedensversammlungen sowie königliche und städtische Wappen als Zeichen des Herrschafts- und Machtanspruchs herausgearbeitet. Zuletzt standen die Rolle des Schreibers für die Rechtstradierung, ebenso wie die bildliche und textuelle Darstellung der Verschriftlichung und Nutzung von Urkunden und Kartularen im Kontext von Beanspruchung, Verteidigung und Ausweitung von Herrschaft und Macht durch den Herrscher sowie durch die sich politisch emanzipierenden Stadt von Mallorca und Barcelona im Fokus der Untersuchung.

Zusammenfassend sind bei den Illuminationen und Texten inhaltlich folgende Argumentationslinien festzustellen: Herrschaft und Recht werden als historisch weit zurückreichende, ungebrochene Tradition präsentiert. Auf diese Weise, ebenso wie durch die Darstellung der Urkundenaussteller, werden die kompilierten Rechte, aus denen die jeweilige städtische *universitas* ihre politische Macht bezieht, authentifiziert. Weiterhin präsentieren die

Illuminationen und Texte das Machtverhältnis zwischen dem Herrscher, der exklusiver Träger der Gesetzgebungsgewalt ist, und der städtischen *universitas*, von deren Konsens der Herrscher zum Regieren und zum Erlass neuer Rechte abhängt, und legen dieses Machtverhältnis zugunsten der *universitas* aus. Durch die Darstellung der Verschriftlichung sowie Nutzung von Kartularen und Urkunden werden das *Llibre dels Reis* beziehungsweise *Llibre Verd I* selbst sowie die darin enthaltenen Urkundenabschriften authentifiziert und legitimiert und zugleich die Bedeutung der Urkunden und Kartulare für die Wahrung und Beanspruchung von Rechten und Macht der jeweiligen *universitas* hervorgehoben.

Die Illuminationen illustrieren die Texte nicht einfach, sondern heben bestimmte Aspekte der Texte hervor, ergänzen und deuten die Texte um, können aber auch die Textinhalte konterkarieren und ‚verschweigen'. Unter Einbeziehung der historischen, rechtshistorischen und gesellschaftlichen Kontexte wurde deutlich gemacht, dass die kompilierten Beitexte und Urkundenabschriften gemeinsam mit den Illuminationen verzahnt ein Gesamtwerk ergeben, aus dem sich nicht nur die Interessen der städtischen Auftraggeber, sondern auch der Wandel der Rechtstraditionen und der Beziehung zwischen Herrscher und städtischer *universitas* ablesen lassen. Besonders die vergleichende Betrachtung des *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* mit ihren unmittelbaren Vorgängern des 13. und 14. Jahrhunderts, aber auch mit weiteren Rechtshandschriften wie dem *Liber Feudorum Maior* vom Ende des 12. Jahrhunderts, dem *Vidal Mayor* vom Ende des 13. Jahrhunderts und verschiedenen *Usatges*-Handschriften aus dem 14. Jahrhundert machte deutlich, dass sowohl das *Llibre dels Reis* als auch das *Llibre Verd I* in unterschiedlicher Ausprägung Rückbezüge auf diese älteren Handschriften beinhalten, seien diese struktureller, textueller oder ikonographischer Natur. Durch Auftraggeber, Autoren, Kompilatoren, Schreiber und Maler wurden seit dem 12. Jahrhundert mit jeder neuen Handschrift vergangene, bestehende und neue, teils auch noch nicht allgemein gebräuchliche Rechtspraktiken sowie gesellschaftliche und politische Zusammenhänge immer wieder neu formuliert, interpretiert, diskursiv eingeordnet und zu beeinflussen gesucht.

In beiden Kartularen fügen sich die Darstellungen der herrscherlichen Rechtsstifter aufgrund der chronologischen Struktur der Handschriften zu Ahnengalerien zusammen, bei denen Spitzenahnen definiert und der jeweils aktuell regierende König besonders ausgezeichnet wird. In den in beiden Kartularen enthaltenen *Usatges de Barcelona* werden die Urheber der *Usatges de Barcelona*, das Grafenpaar Ramon Berenguer I. und Almodis de la Marche, zwar im Text genannt, doch nur im *Llibre dels Reis* gemeinsam in der Miniatur gezeigt. Im *Llibre Verd I* wird Ramon Berenguer I. hingegen *ohne* die Gräfin gezeigt, womit diese Darstellung unmittelbar in Bezug zum im 14. Jahrhundert etablierten Prinzip der agnatischen Erbmonarchie steht. Die

Ausblendung der Gräfin im *Llibre Verd I* könnte als Reaktion auf den Konflikt um die 1347 von Pere IV. el Cerimoniós vollzogene Ernennung seiner Tochter Constança zur Thronerbin gesehen werden.

Das *Llibre Verd I* und das *Llibre dels Reis* unterscheiden sich dahingehend, dass die dargestellten Herrscher im Barceloneser Kartular mittels der Darstellung konsensualer Herrschaft und des Treueeids beim *homagium* rein weltlich, im mallorquinischen Kartular hingegen sowohl weltlich als auch göttlich legitimiert werden. Dies geschieht mittels der Darstellung von Engelskrönungen als auch durch die Darstellung der Anerkennung und Krönung des Königs durch die *universitas*, wobei der König hier abweichend vom realen Krönungszeremoniell von einem Bischof und dem *jurat en cap*, dem höchsten Amtsträger des Stadtrats, gekrönt wird.

Mit unterschiedlichen Bildstrategien wird in beiden Handschriften die Machtbeziehung zwischen Herrscher und städtischer *universitas* adressiert. Bei den dargestellten Rechtsversammlungen und Ritualen wird der Herrscher als exklusiver Träger der Gesetzgebungsgewalt besonders geehrt, zugleich aber auch der Machteinfluss der Stadt auf die königliche Herrschaft vergegenwärtigt. Bei der Darstellung der königlichen Bestätigung der Rechte der *universitas* im *Llibre dels Reis* sind die sechs *jurats* als Vertreter der städtischen *universitas* auf die Erneuerung der Rechte, aus denen sie ihre Machtbefugnisse beziehen, angewiesen. Umgekehrt ist der König verpflichtet, diese Bestätigung durchzuführen, um gekrönt zu werden. Im *Llibre Verd I* spielt bei den Darstellungen der Cortes insbesondere die aktive Beteiligung der weltlichen Würdenträger an den Rechtsprozessen als Zeichen der konsensualen Herrschaft eine zentrale Rolle.

Die Machtbeziehung zwischen Herrscher und Stadt wird im *Llibre Verd I* zusätzlich durch den Einsatz verschiedener Wappen zum Ausdruck gebracht. Durch die Art, in der königliches und städtisches Wappen in den Prachteröffnungsseiten an unterschiedlicher Stelle im Seitenlayout positioniert werden, wird die Autorität des Königs formell zwar gewahrt, doch tatsächlich die Stadt Barcelona als Hauptakteur betont. An anderer Stelle im *Llibre Verd I* wird das Wappen des Heiligen Georg, das zugleich das Wappen der Grafen von Barcelona und Bestandteil des Barceloneser Stadtwappens ist, neben die Figur des damals aktuell regierenden König Pere IV. el Cerimoniós gesetzt. Das Wappen wird so gleichsam zur Mahnung an den König, seinen Pflichten als Graf von Barcelona und damit als Stadtherr von Barcelona nachzukommen. Anhand dieser Beispiele wurde deutlich, dass durch Wappen komplexe machtpolitische Dispute ausgedrückt werden; ein Aspekt, der von der Forschung zu beiden Handschriften bisher nicht beachtet worden ist.

Auch die im repetitiven Gestus gemalten 31 Königsbüsten des *Llibre dels Reis* haben in der Forschung bisher kaum Aufmerksamkeit gefunden. Wie hier gezeigt werden konnte, entstanden diese historisierten Initialen nicht, wie bisher von der Forschung behauptet, aus Mangel an künstlerischer Kreativität, sondern als mediale Bezugnahme auf die Urkundensiegel der im Kartular kompilierten Urkunden. Hier in den Abschriften wird nun mit diesen ‚gemalten Siegeln' die herrscherliche Autorität wieder und wieder in das Kartular eingeschrieben, wobei der Wiederholungsgestus dem Betrachter eine Herrschafts- und Rechtskontinuität und damit rechtliche Sicherheit vermittelt.

Während in den Illuminationen des *Llibre dels Reis* vorwiegend Könige, Urkundenaussteller und hochrangige Repräsentanten der *universitas*, allen voran die sechs *jurats* gezeigt werden, adressieren die Illuminationen des *Llibre Verd I* neben weltlichen Rechtsversammlungen insbesondere auch die Bürger der Stadt. So betont die Figur des *Patronus* beziehungsweise Bittstellers bei den Cortes das Anhörungsrecht der Bürger vor dem König und der Versammlung. Gleichzeitig werden in den historisierten Initialen mehrfach Stadtbürger mit Urkunden beziehungsweise einem Kartular gezeigt, die auf die in Barcelona bestehende Möglichkeit anspielen, dass Bürger Abschriften von städtischen Rechtsurkunden erhalten können. Mit diesen Darstellungen, die das Recht allen Bürgern – und zwar auch denen jenseits der Eliten – als zugänglich ausweisen, hebt sich das *Llibre Verd I* von anderen illuminierten Rechtshandschriften der Zeit und Region ab.

Für die Tradierung, Beanspruchung und Verteidigung von Recht spielt die Verschriftlichung mündlicher Abkommen und ihre Überführung in Urkunden und Kartulare eine zentrale Rolle. Vor diesem Hintergrund wurde in der vorliegenden Arbeit auch die Funktion der dargestellten Schreiber in beiden Kartularen analysiert. In beiden Fällen sind die Schreiberfiguren gegenüber älteren Darstellungen besonders aufgewertet. Im *Llibre Verd I* werden die Schreiber als essenzieller Bestandteil der Rechtsversammlungen ausgezeichnet, die das gesprochene Recht protokollieren und damit die Vorlage für die spätere Urkunde anfertigen. Ähnliche Darstellungen finden sich auch in anderen *Usatges*-Handschriften wie der Pariser Handschrift Ms. Lat 4670 A. In diesem Kontext wurde eine ikonographische Nähe zwischen den Illuminationen des *Llibre Verd I*, der *Usatges*-Handschrift reg. 1345 aus Lleida und der Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A herausgearbeitet; dies bezüglich der Art, wie Figuren im Raum verortet, wie die Verschriftlichung und Nutzung von Urkunden und Kartularen inszeniert, wie intermediale Bezüge zwischen Bild und Text erzeugt und wie die Schreiberfiguren besonders aufgewertet werden. Die hier formulierte These, dass Ferrer Bassa die Pariser *Usatges*-Handschrift Ms. Lat. 4670 A, die sich einst im Besitz der Barceloneser Familie

Despuig befand, sowohl als Inspiration für das *Llibre Verd I* als auch für die *Usatges*-Handschrift reg. 1345 aus Lleida nutzte, konnte nicht abschließend geklärt werden, da sie eine umfangreiche Untersuchung zur Provenienz beider *Usatges*-Handschriften erfordert.

Anders als die Schreiberdarstellungen im *Llibre Verd I* und den *Usatges*-Handschriften ist die Schreiberdarstellung im *Llibre dels Reis* aufgrund der intermedialen Verknüpfung von Kartular, Schreibereintrag und Schreiberfigur ohne Vorbild. Prominent unter die Darstellung des Rechtsstifters Jaume I. el Conqueridor platziert, wird zu Beginn des *Llibre dels Reis* der Kompilationsprozess des *Llibre dels Reis* selbst auf Grundlage eines älteren Kartulars durch den Schreiber Romeu Despoal inszeniert. Zugleich ist der Schreibereintrag direkt auf das gemalte Kartular, in dem der Schreiber schreibt, gesetzt. Es bleibt zu klären, ob derartig intermediale Formen des Schreibereintrags noch in anderen Kartularen, aber auch weiteren Handschriftengattungen der iberischen Halbinsel sowie darüber hinaus zu finden sind. Auch ist der Aspekt der sich wandelnden Vorstellung zur Rolle des Schreibers im Kontext der Kartulartradition im 14. Jahrhundert bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Als weitere Besonderheit des *Llibre dels Reis* gegenüber dem *Llibre Verd I* ist zu konstatieren, dass nur in der mallorquinischen Handschrift die Urkunden ausländischer Herrscher und Päpste (das *Llibre Verd I* enthält keine Papsturkunden) durch Illuminationen hervorgehoben werden. Dabei wird insbesondere die familiäre Beziehung des Hauses Mallorca zum sizilianischen König Friedrich II. und darüber hinaus bis zum staufischen Kaiser Friedrich II. inszeniert. Dass Mallorca zudem einen kulturellen Austausch mit Siena pflegte, bezeugt die von der Forschung anerkannte Tatsache, dass die beiden ganzseitigen Darstellungen Jaumes I. el Conqueridor zu Beginn der beiden Hauptteile des *Llibre dels Reis* ikonographisch eindeutig auf die *Maestà* des Duccio di Buoninsegna rekurrieren. Während die Forschung bisher davon ausging, dass dies in erster Linie mit der Verehrung der Muttergottes durch Jaume I. el Conqueridor zu begründen sei, legt die vorliegende Untersuchung dar, dass damit Eigenschaften der Muttergottes auf den König übertragen werden und der König dazu angehalten wird, seinen Untertanen Gehör zu schenken, sich ihrer anzunehmen und für sie (rechtlich) zu vermitteln und Sorge zu tragen. Eine weitere, noch nicht abschließend geklärte These der vorliegenden Arbeit ist, dass die Wahl auf dieses Retabel als ikonographisches Vorbild politisch motiviert war. Denn die *Maestà* wurde vom Sieneser Stadtrat nach der Schlacht von Montaperti 1260 in Auftrag gegeben, nachdem Siena unter der Führung Manfreds von Sizilien gegen die päpstlichen Truppen unter der Führung der Stadt Florenz gewann. Die *Maestà* ist historisch also eng mit der Unabhängigkeit Sienas von der Kirche und der Stärkung des Königs gegenüber der Kurie verbunden. In ähnlicher Weise widersetzte sich auch Jaume I.

el Conqueridor der Kurie und wird hier im *Llibre dels Reis* nicht von einem Geistlichen, sondern von Gott selbst durch seine Engel gekrönt. Damit sind beide Kunstwerke in ihrer politischen Stoßrichtung verwandt.

Die hier präsentierte Auswahl der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung spiegelt den inhaltlichen Reichtum und die Komplexität der Illuminationen und Texte des *Llibre dels Reis* und *Llibre Verd I* wider, die auf eine rund 700 Jahre alte Tradition mündlicher und schriftlicher Herrschafts- und Rechtspraktiken unterschiedlicher kultureller Prägung zurückgreifen. Die Suche nach einem passenden Titel, der sowohl den Inhalten der vorliegenden Arbeit als auch den Prachtkartularen und dem Charakter ihrer Auftraggeber, den Stadträten von Mallorca und Barcelona gerecht wird, fand ihre Lösung im *Llibre Verd I* selbst, hier in Form des Bibelzitats in den Arengen der Urkunden von Alfons II. el Cast, und Pere II. el Católic:

Per me reges regnant et potentes scribunt iustitiam.

Anhang

1. Kodikologische Angaben der mallorquinischen Kartulare

***Franqueses de Mallorca. Llibre primer*, ARM, Còdex 5**

Signatur: Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 5

Autor: diverse

Titel: Franqueses de Mallorca. Llibre primer

Entstehungsort: Mallorca

Datierung: vor 1295

Provenienz: Für den Stadtrat von Mallorca verfasst. Dauerhaft im Besitz der Hauptstadt Mallorcas, dem heutigen Palma de Mallorca.

Beschreibstoff: Pergament

Blattzahl: 316 Folios. Moderne Foliierung in arabischen Ziffern. Ursprüngliche Foliierung nur im katalanischen Teil in römischen Ziffern I-LVI auf fol. 10r- 65r und I-LXI auf fol. 77r-137r.

Blattgröße: 36,5 x 27 cm

Lagen: ---

Schriftspiegel: ---

Spalten: Im katalanischen Urkundenteil einschließlich der *Usatges de Barcelona* und Chronik (fol. 2r-202r) einspaltig, Evangelienauszüge (fol. 205r-205v) und lateinischer Urkundenteil zweispaltig (fol. 213r-212v). Kalender und Osterkalender in Tabellenform (fol. 206r-212v).

Zeilenzahl: Im katalanischen Teil 23, im lateinischen Teil 29 Zeilen.

Schrift: Gotische Libraria. Ergänzungen nach 1343 in Bastarda und Kursive.[1133]

Sprache: Katalanisch und Latein.

Rubrizierung: Rote Rubriken zu Beginn jeder Urkundenabschrift sowie blau-rote Fleuronnée-Initialen, blaue und rote Paragraphenzeichen zur Textgliederung.

Erhaltung: Die Handschrift befindet sich größtenteils in einem guten Erhaltungszustand, weist auf den letzten Seiten jedoch violette Verfärbungen durch Mikroorganismen sowie beschädigte Pergamentblätter auf. Die Handschrift verfügt über vielzählige, jüngere Marginalnotizen, die auf einen häufigen Gebrauch der Handschrift verweisen.

Einband: Die Buchdeckel stammen aus dem 19. Jahrhundert, bestehen aus dunkelbraunem Leder mit schlichtem Eisenbeschlag und zwei Eisenschnallen. Auf der Innenseite des vorderen Buchdeckels ist ein Stück des früheren Rückdeckels mit Eisennägeln befestigt: ein rechteckiges Stück dunklen Leders geprägt mit Floralornamenten. Auf dem Buchrücken steht der Titel *Franqueses. Llibre primer*.

Inhalt [jüngere Ergänzungen auf ursprünglichen Leerseiten *kursiv*]: Der erste Teil mit der katalanischen Übersetzung der Urkunden (fol. 2r-170r) umfasst ein Inhaltsverzeichnis zu Urkunden unter Jaume I. el Conqueridor (fol. 2r-7r), *Urkunden unter Pere IV. el Cerimoniós und Ioan I. von Aragon* (fol. 8r-9v), 28 Urkunden unter Jaume I. el Conqueridor (fol. 10r-61v), Urkunde von Innozenz IV. (fol. 61v-62v), *Urkunden unter Jaume I. el Conqueridor* (fol. 62v-

[1133] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 81.

65v), ein Inhaltsverzeichnis zu den Urkunden von Jaume II. (fol. 66r-67v), *Urkunden von Pere de Portugal, Pere IV. el Cerimoniós, Almarich von Narbona sowie ein Münzrecht* (fol. 68r-76v), 14 Urkunden unter Jaume II. (fol. 77r-104v), *Urkunden unter Sanç I., dem mallorquinischen Infanten Ferran, Friedrich II. von Sizilien, Jaume II. el Just und Alfons IV. el Benigne sowie die Carta de la ordenació de la armada* (fol. 105r-170r), Usatges de Barcelona (fol. 171r-200v), Chronik auf Katalanisch und Latein (fol. 200v-202r), *katalanische Finanzverordnungen und Eidesformeln* (fol. 202v-204v), Evangelienauszüge (fol. 205r-205v), Kalender (fol. 206r-211v) und Osterkalender (fol. 212r-212v). Der zweite Hauptteil mit den Urkundenabschriften in der lateinischen Originalfassung umfasst 37 Urkunden von Jaume I. el Conqueridor (fol. 213r-248r), *Münzrecht und Urkunden unter Jaume II. und Pere IV. el Cerimoniós* (fol. 248v-253v), 18 Urkunden von Jaume II. (fol. 254r-282r), *eine Urkunde von Innozenz IV., Urkunden von Sanç I., Jaume II. el Just, Alfons IV. el Benigne und Martí I. von Aragon* (fol. 282v-316v).

Ausstattung: Eine historisierte Initiale auf fol. 10r.

***Franqueses de Mallorca. Llibre segon*, ARM, Còdex 6**

Signatur: Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 6

Autor: diverse

Titel: Franqueses de Mallorca. Llibre segon

Entstehungsort: Mallorca

Datierung: um 1325

Provenienz: Für den Stadtrat von Mallorca verfasst. Dauerhaft im Besitz der Hauptstadt Mallorcas, dem heutigen Palma de Mallorca.

Beschreibstoff: Pergament

Blattzahl: 156 Folios. Moderne Foliierung in arabischen Ziffern. Ursprüngliche Foliierung in römischen Ziffern IIII-XLVII auf fol. 15r- 54v und I-LXXII auf fol. 58r-127r.

Blattgröße: 36,5 x 27 cm

Lagen: ---

Schriftspiegel: ---

Spalten: Einspaltig.

Zeilenzahl: 25.

Schrift: Gotische Libraria. Spätere Ergänzungen in Bastarda und Kursive.[1134]

Sprache: Katalanisch und Latein.

Rubrizierung: Rote Rubriken zu Beginn jeder Urkundenabschrift sowie blau-rote Fleuronnée-Initialen, blaue und rote Paragraphenzeichen zur Textgliederung.

Erhaltung: Die Handschrift befindet sich allgemein in einem guten Erhaltungszustand. Die Handschrift weist auf fol. 15r, 32r, 42r, 51r, 94r, 100r, 108v, 119v, 128r, 129r, 132r-153r

[1134] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 80-81.

neuzeitliche Marginalnotizen auf, die meist nur Ziffern beinhalten, sodass davon auszugehen ist, dass die Handschrift kaum benutzt wurde.[1135]

Einband: Die Buchdeckel stammen aus dem 19. Jahrhundert, bestehen aus dunkelbraunem Leder mit schlichtem Eisenbeschlag und zwei Eisenschnallen. Auf der Außenseite des Rückdeckels befindet sich noch ein Stück des früheren Ledereinbands: ein rechteckiges Stück dunklen Leders geprägt mit Floralornamenten, das etliche Risse, Löcher und Wurmfraß aufweist. Der Buchschnitt ist dunkelbraun verfärbt. Auf dem Buchrücken steht der Titel *Franquesas. Llibre segon*.

Inhalt [jüngere Ergänzungen auf ursprünglichen Leerseiten *kursiv*]: Kalender (fol. 2r-7v), Osterkalender (fol. 8r), und Evangelienauszüge (fol. 9v-10v) auf Latein. Nachfolgende Texte auf Katalanisch: Inhaltsverzeichnis zu den Urkunden unter Jaume I. el Conqueridor (fol. 12r-14v),[1136] Urkunden von Jaume I. el Conqueridor (fol. 15r-54v), einschließlich einer Urkunde von Papst Innozenz IV. (fol. 52r-53r). Inhaltsverzeichnis zu den Urkunden unter Jaume II. (fol. 56r-57v), Urkunden von Jaume II. (fol. 58r-128r) einschließlich Urkunden von Pere III. el Gran (fol. 77v-79v), Jaume II. el Just (fol. 115r-118v, 120v-122r), *dem Infanten Alfons IV*. (fol. 110v-114v, 119r-119v), *Amalrich von Narbona* (fol. 101r-102v), *Friedrich II. von Sizilien* (fol. 102v-105r) und *Felip von Mallorca, dem Vormund Jaumes III.* (fol. 122v-128r). Zuletzt schließen die auf Katalanisch verfassten Usatges de Barcelona (fol. 129r-154r), eine auf Latein verfasste Chronik (fol. 154r-155v) sowie ein jüngerer katalanischer Eintrag mit Verordnungen von 1387 zu Maß und Gewicht von Kohle (fol. 156r-156v) an.

Ausstattung: Auf fol. 156v ist ein kreisförmiger Abdruck eines ehemals vorhandenen Siegels sichtbar. Auf den Buchstabenkörpern der Fleuronnée-Initialen auf fol. 31v, 49r, 60v und 68r finden sich Anrufungen an Gott und Maria geschrieben. Diese stammen mutmaßlich aus jüngerer Zeit.

***Franqueses de Mallorca. Llibre tercer*, ARM, Còdex 7**

Signatur: Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 7

Autor: diverse

Titel: Franqueses de Mallorca. Llibre tercer

Entstehungsort: Mallorca

Datierung: um 1324

Provenienz: Für den Stadtrat von Mallorca verfasst. Dauerhaft im Besitz der Hauptstadt Mallorcas, dem heutigen Palma de Mallorca.

Beschreibstoff: Pergament

Blattzahl: 108 Folios. Ursprüngliche Foliierung mit römischen Ziffern I-XLIII und I-LV, was den Folios 10r-53r und 57r-111r einer modernen Zählung ab dem ersten Folio entsprechen würde. Auf fol. 1r bis 8r findet sich eine moderne Foliierung in arabischen Ziffern. Nachträglich wurden auf fol. 112r und 113r in Bleistift die Ziffern 56 und 57 nachgetragen.

Blattgröße: 31 x 23 cm

[1135] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 82.
[1136] Das Ende des Inhaltsverzeichnisses und der Anfang der anschließenden Urkunde unter Jaume I. el Conqueridor sind verschollen.

Lagen: ---

Schriftspiegel: ---

Spalten: Eine.

Zeilenzahl: 24.

Schrift: Gotische Libraria.

Sprache: Katalanisch.

Rubrizierung: Rote Rubriken zu Beginn jeder Urkundenabschrift sowie blau-rote Fleuronnée-Initialen, blaue und rote Paragraphenzeichen zur Textgliederung.

Erhaltung: Befindet sich in einem sehr schlechten Erhaltungszustand, da violette Verfärbungen durch Mikroorganismen den größten Teil des Textes unleserlich gemacht haben. Die Restaurierung der Handschrift wurde im Juni 1982 im Centro Nacional de Conservación y Microfilmación Documental y Bibliografía in Madrid unter der Registrierungsnummer 3651 abgeschlossen.

Einband: Die Buchdeckel sind mit dunklem Leder mit schlichtem Eisenbeschlag und zwei Eisenschnallen versehen. Auf dem Buchrücken steht der Titel *Franquesas. Llibre Tercer.*

Inhalt:[1137] Evangelienauszüge (fol. 1r), Inhaltsverzeichnis zu den Urkunden unter Jaume I. el Conqueridor (fol. 2r-6v), Urkunden von Jaume I. el Conqueridor (fol. 10r-52r), eine Urkunde von Innozenz IV. (fol. 52r-53r), Inhaltsverzeichnis zu den Urkunden unter Jaume II. (fol. 54r-55v), Urkunden von Jaume II. (fol. 57r-108v) einschließlich Urkunden von Pere III. el Gran, den mallorquinischen Infanten Ferrer und Sanç, den Síndics von Mallorca, Friedrich II. von Sizilien sowie Fernando IV. von Kastilien. Zuletzt schließen Urkunden von Sanç I. (fol. 109r-113r) an.

Bei der Urkunde von Fernando IV. von Kastilien (fol. 105v-107r) handelt es sich im Kontext der *Llibres de franqueses* hier um die einzige Übersetzung ins Katalanische dieser auf Kastilisch verfassten Urkunde. Im *Llibre dels Reis* ist sie sowohl im lateinischen als auch im katalanischen Teil ausschließlich in der kastilischen Fassung enthalten (fol. 106r-107v, 330r-333v).

Ausstattung: Keine.

[1137] Folioangaben nach meiner Foliozählung ab dem ersten Pergamentfolio der Handschrift.

Llibre dels Reis, ARM, Còdex 1

Signatur: Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1

Autor: diverse

Titel: Llibre dels Reis oder Llibre de Franqueses i Privilegis del Regne de Mallorca

Entstehungsort: Mallorca

Datierung: 1334-1341

Provenienz: Durch den Presbyter Romeu Despoal aus Manresa für den Stadtrat von Mallorca verfasst. Dauerhaft im Besitz der Hauptstadt Mallorcas, dem heutigen Palma de Mallorca.

Beschreibstoff: Pergament

Blattzahl: II + 385 + VIII Folios. Moderne Foliierung in arabischen Ziffern auf fol. 14r-167r, 182r-204r, 223r-384r.

Blattgröße: 39 x 28 cm

Lagen: 34 Lagen unterschiedlich vieler Doppelblätter, meist Sexternionen, aber auch Unionen, Ternionen, Quaternioen, Quinternionen, Septernionen und Octonionen: 1^{1}, 2-10^{6}, 11^{5+1}, 12-15^{6}, 16^{4}, 17^{3}, 18^{5}, 19^{7}, 20^{8}, 21-22^{6}, 23^{5}, 24-25^{6}, 26^{5}, 27-34^{6}. Wortreklamanten.[1138]

Schriftspiegel: 25,2 x 17,4 cm

Spalten: Zwei.

Zeilenzahl: 28 Zeilen, außer auf fol. 169r-174v. Dort 35 Zeilen.

Schrift: Textualis Rotunda.

Sprache: Latein, Katalanisch und Kastilisch.[1139]

Rubrizierung: Rote Rubriken zu Beginn jeder Urkundenabschrift sowie blau-rote Fleuronnée-Initialen, Floralinitialen, blaue und rote Paragraphenzeichen zur Textgliederung.

Erhaltung: Guter Erhaltungszustand, wenngleich durch die enge Buchbindung aus dem 19. Jahrhundert diverse Folios geknickt wurden und es dadurch zu partiellem zu Pigment-abrieb kam. Es sind Marginalnotizen aus dem 16. Jahrhundert enthalten.[1140] Diese geben den Inhalt des Textes wieder, zitieren die zugehörige Rubrik, heben im Text erwähnte Personen hervor oder lassen erkennen, dass die Handschrift mit dem Material in der Kanzlei und dem geltenden Recht abgeglichen und gegebenenfalls korrigiert wurde.[1141]

Einband: Die Handschrift wurde zuletzt 2007 restauriert, wobei der Einband aus geprägtem Leder mit schweren Eisenverzierungen, der 1886 auf Initiative Josep Maria Quadrados gefertigt wurde, durch einen schlichteren, stärker am mittelalterlichen Original orientierten Ledereinband ersetzt wurde.[1142]

Inhalt: Lateinischer Hauptteil mit Inhaltsverzeichnis (fol. 1r-11r), Präambulum (fol. 13r), Proömium (fol. 14r-14v), Urkunden von Jaume I. el Conqueridor (fol. 14v-60v) einschließlich Urkunden von Pere de Portugal (fol. 24v-25r, 26v-27r, 52r-53v), Nunyo Sanç (fol. 53v-55r), Innozenz IV. (fol. 55r-57r), Johannes XXII. (fol. 57r-58v), Gregor IX. (59v-60r) sowie Jaume II. el Just (fol. 60r-60v). Es folgen Urkunden von Jaume II. als Infant (fol. 61r-63v) sowie

[1138] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 91-92.
[1139] Die Urkunden von Fernando IV. von Kastilien (fol. 106r-111r, 330r-335r) in ihrer ursprünglichen kastilischen Fassung beibehalten.
[1140] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2008, S. 14.
[1141] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 94, der hier eine ausführliche Übersicht über diese Notizen gibt.
[1142] Vgl. URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b), S. 91.

Urkunden von Jaume II. als König (fol. 63v-112v) einschließlich Urkunden von Jaume II. mit der universitas von Mallorca (fol. 68v-69v, 70v-73r), der síndics von Mallorca (fol. 74v-75v, 77v-79r), Pere III. el Gran (fol. 79r-80v), von Guillem Huguet (fol. 102r-104r), Friedrich II. von Sizilien (fol. 104r-105v), Fernando IV. von Kastilien (fol. 106r-107v), Alfons XI. von Kastilien (fol. 107v-111r), Jaume II. el Just (fol. 111r-112v). Leerseiten auf fol. 113r-119v. Es folgen die Urkunden von Sanç I. (fol. 120r-153r) einschließlich Urkunden der jurats von Mallorca (fol. 123v-126r, 149r-151r), von Alfons IV. el Benigne als Infant (fol. 140v-143v), von Jaume II. el Just (143v-144v), Friedrich II. von Sizilien (fol. 151r-151v). Leerseiten auf fol. 153v-155v. Es folgen Urkunden von Jaume III. (fol. 156r-162r). Leerseiten auf fol. 162v-167v.

Beitexte mit Evangelienauszügen (fol. 168r-168v), Kalender (fol. 169r-174v), Osterkalender (fol. 175r), Leerseiten (fol. 175v), Inhaltsverzeichnis der Usatges de Barcelona (fol. 176r-179v), Leerseiten (fol. 180r-181v), Usatges de Barcelona (fol. 182r-202v) und einer Chronik auf Latein mit katalanischen Rubriken (fol. 202v-204r). Leerseiten (fol. 204v-205v).

Katalanischer Hauptteil mit Inhaltsverzeichnis (fol. 206r-220v), Proömium (fol. 223r-223v), Urkunden unter Jaume I. el Conqueridor (fol. 223v-261r) einschließlich Urkunden von Innozenz IV. (fol. 258r-258v, 259r-259v). Es folgen Urkunden von Jaume II. als Infanten (fol. 261v-263v) und von Jaume II. als König (fol. 263v-303v) einschließlich Urkunden von Jaume II. zusammen mit Pere III. el Gran (fol. 266v-271v), der universitas von Mallorca (fol. 271v-272v), Pere III. el Gran (fol. 277r-278v), Jaume II. mit Almarich de Narbona (fol. 288r-289r), der síndics von Mallorca (fol. 296r-298v) und von Friedrich II. von Sizilien (fol. 298v-300v). Es folgen Urkunden von Sanç I. (fol. 304r-371v) einschließlich Urkunden der jurats von Mallorca (fol. 307v-310r, 329v, 367r-369r), Jaume II. el Just (fol. 322v-325r, 328r-329v, 344v-347r), Alfons IV. el Benigne als Infant (fol. 325r-328r), von Fernando IV. von Kastilien (fol. 330r-331v), Alfons XI. von Kastilien (fol. 331v-335r), Pere de Portugal (fol. 335v-336r, 338r-339r), Nunyo Sanç (fol. 339v-340v), Gregor IX. (fol. 340v), Innozenz IV. (fol. 340v-341v), Johannes XXII. (fol. 341v-344v), Urkunde von Jaume II. (347r-347v, 350r-360r), universitas von Mallorca (fol. 347v-350r), Guillem Huguet (fol. 360r-362v) und Friedrich II. von Sizilien (fol. 369r-370r). Leerseiten auf fol. 372r-373v. Es folgen Urkunden von Jaume III. (fol. 374r-384v) einschließlich Urkunden von Felip von Mallorca (fol. 379r-383r). Leerseiten auf fol. 385r-385v.

Ausstattung: Zwei Frontispize in Vollmalerei, zehn Miniaturen, 59 historisierte Initialen, 24 Drôlerien und Tierdarstellung, 456 große Floralinitialen und 456 kleine, bis zu drei Zeilen hohe Floralinitialen.

2. Kodikologische Angaben der Barceloneser Kartulare

Primer Llibre Verd, AHCB, AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-008

Signatur: Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-008

Autor: diverse

Titel: Primer Llibre Verd (auch Llibre Verd Primitiu, Primer Llibre de Privilegis de Barcelona)[1143]

Entstehungsort: Barcelona

Datierung: zwischen 1333 und 1346[1144]

Provenienz: Mutmaßlich von einem städtischen Schreiber oder Notar für den Stadtrat von Barcelona verfasst. Dauerhaft im Besitz der Stadt Barcelona.

Beschreibstoff: Pergament

Blattzahl: 292 Folios. Folios 1-16 mit moderner Foliierung in Bleistift (1. Foliierung), danach Folios mit mittelalterlicher Foliierung I-CCLVIII (2. Foliierung) versehen, gefolgt von moderner Foliierung in Bleistift bis fol. 276. Folios 45-47 fehlen. Leerseiten auf fol. 8, 14 und 16 der ersten Foliierung sowie auf fol. 48, 87, 95v, 197v-198v, 226v, 232 und 260 der zweiten Foliierung.

Blattgröße: 31,4 x 21,5 cm

Lagen: ---

Schriftspiegel: ---

Spalten: eine

Zeilenzahl: Evangelientexte auf fol. 7r-7v umfassen 33 Zeilen, die Urkunden bis fol. 253v umfassen 35 Zeilen. Die Zeilenzahl variiert bei den jüngeren Eintägen ab fol. 254r.

Schrift: Haupttext in Textualis, Marginalkommentare in gotischer Kursive

Sprache: Latein, Katalanisch

Rubrizierung: Rote Rubriken zu Beginn jeder Urkundenabschrift sowie blau-rote Fleuronnée-Initialen, blaue und rote Paragraphenzeichen zur Textgliederung.

Erhaltung: Allgemein guter Erhaltungszustand. Lediglich auf fol. 3v, 49r und 111r der zweiten Foliierung sind Text, historisierte Initialen und Stabbordüren durch Wasserschäden stark in Mitleidenschaft gezogen worden.

Einband: Der Einband aus grünem Leder mit goldenen Beschlägen und Aluminiumschließen stammt aus dem 19. Jahrhundert. Auf dem Buchrücken steht *Privilegios de la Ciudad de Barcelona*.

[1143] GUDIOL I CUNILL bezeichnet die Handschrift als *Llibre Verd Primitiu* bevor BOHIGAS den in der Forschung geläufigen Namen *Primer Llibre Verd* prägt. Vgl. GUDIOL I CUNILL 1926 und BOHIGAS 1947-1951, S. 149-153. COLL I ROSELL bezeichnet sie auch als *Primer Llibre de Privilegis de Barcelona*. Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 225.

[1144] Die Handschrift wurde laut COLL I ROSELL nach 1333 verfasst. Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 225. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ geben als terminus ante quem 1346 an, dem Jahr in dem die *Usatges de Ramon Ferrer* in Auftrag gegeben wurden. Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 189. Die jüngste Urkundenabschrift trägt das Datum 1343. Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 189.

Inhalt: Liturgischer Kalender (1.fol. 1r-6v), Evangelienauszüge (1.fol. 7r-7v), Liste von Dokumenten, von denen die Bürger der Stadt Abschriften erhalten können, (1.fol. 9r-13v), Anleitung zur Eidesleistung der zwölf Wähler der consellers am Tag des Heiligen Andreas (1.fol. 15r-15v), *Usatges de Barcelona* (2.fol. 1r-11r), Texte zu feudal-vasallitischen Beziehungen (2.fol. 11v-30v), eine Chronik (2.fol. 20v-22r), eine Sammlung von Texten historiographischen Charakters (2.fol. 20v-30v), das Traktat *Commemoracions* (2.fol. 30v-44v), nicht stringent chronologisch geordnete Beschlüsse von Alfons II. el Cast, Pere II. el Catòlic, Jaume I. el Conqueridor, Pere III. el Gran, Alfons III. el Franc und Jaume II. el Just (2.fol. 49r-122v), Rechte und Privilegien der Stadt Barcelona von Ramon Berenguer III., Jaume I. el Conqueridor, Pere III. el Gran, Alfons III. el Franc und Jaume II. el Just (2.fol. 124r-197r), das Traktat *Libellus de batalla facienda* (2.fol. 199r-202v), Beschlüsse zu Steuern (2.fol. 203r-205r), Rechtsbefugnisse des veguer und batlle, (2.fol. 205v), Beschlüsse und Privilegien des Barceloneser Stadtrats (2.fol. 206r-206v, 214v-256r, 260v-276r,), Beschlüsse verschiedener Cortes (2.fol. 207r-214r, 256r-259v) und eine Maxime von Bernhard von Clairvaux, die auf ein Gewohnheitsrecht von Barcelona angewendet werden kann (2.fol. 276r).

Ausstattung: Zehn historisierte Initialen (2.fol. 49r, 62r, 89r, 96r, 103r, 111r, 115r, 124r,146r, 199r), sechs zythomorphe Prachtinitialen (2.fol. 69r, 75v, 77v, 121r, 166v, 186r), acht Drôlerien (2.fol. 49r, 69r, 75v, 77v, 89r, 96r, 103r, 111r).

***Usatges de Ramon Ferrer*, AHCB, AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-009**

Signatur: Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-009

Autor: diverse

Titel: Usatges de Ramon Ferrer (auch Segon Llibre de Privilegis de Barcelona)[1145]

Entstehungsort: Barcelona

Datierung: In mehreren Phasen zwischen 1345 und 1365 kompiliert. Die erste Kompilationsphase (fol. 1-131), in der auch die Illuminationen entstehen, liegt zwischen 1346 und 1348. Die zweite Phase (fol. 131-149) erfolgt um 1351, die dritte (fol. 149-166v) zwischen 1359 und 1365 und die vierte (fol. 166v-234) zwischen 1363 und 1365.[1146]

Provenienz: 1346 als Auftragsarbeit durch den städtischen Notar Ramon Ferrer für den Stadtrat von Barcelona verfasst. Dauerhaft im Besitz der Stadt Barcelona.

Beschreibstoff: Pergament

Blattzahl: 234. Die Handschrift weist drei verschiedene Foliierungen auf, die mutmaßlich nach Vollendung hinzugefügt wurden. Die älteste Foliierung ist in römischen Ziffern ausgeführt (fol. 31r-207r), wobei Folio 166 gedoppelt auftritt. Die moderne Foliierung, die von der Forschung verwendet wird, ist mit arabischen Ziffern in Bleistift ausgeführt und berücksichtigt die ersten beiden Leerseiten der Handschrift.

Blattgröße: 37,2 x 27 cm

Lagen: ---

[1145] Trotz der Bezeichnung *Usatges de Ramon Ferrer*, handelt es sich um ein *Llibre Verd* und keine *Usatges*-Handschrift. Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 192. COLL I ROSELL bezeichnet sie auch als *Segon Llibre de Privilegis de Barcelona*. Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 227.
[1146] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 196.

Schriftspiegel: ---

Spalten: Zwei; allein fol. 3r-12v und 168r-168v sind einspaltig beschrieben.

Zeilenzahl: Variiert zwischen 37 und 42.

Schrift: Haupttext in Textualis, Marginalkommentare in Kursive

Sprache: Latein, Katalanisch

Rubrizierung: Rote Rubriken zu Beginn jeder Urkundenabschrift sowie blau-rote Fleuronnée-Initialen, blaue und rote Paragraphenzeichen zur Textgliederung.

Erhaltung: Handschrift befindet sich allgemein in einem guten Erhaltungszustand. Lediglich fols. 154-171 wurden von Mikroorganismen befallen, sodass sie violett verfärbt sind und teils Löcher aufweisen. Teilweise ist die Tinte verblasst.

Einband: Ledereinband mit mit goldenen Beschlägen und Metallschließen aus dem 19. Jarhundert. Auf dem Buchrücken steht *Ferrer. Usatges de Barcelona. 1345.*

Inhalt: Proömium (fol. 3r), Inhaltsverzeichnis zum *Generale* (fol. 3v-5r), Inhaltsverzeichnis zum *Speciale* (fol. 5v-12v)[1147], liturgischer Kalender (fol. 13r-15v), Auszüge der vier Evangelien (fol. 16r-16v), Chronik der sechs Weltalter mit einer Liste der römischen Kaiser und der Kaiser des Heiligen Römischen Reichs (fol. 16v-19r), Papstchronik (fol. 19r-21r), Auflistung der Zahl und Aufgaben der Kardinäle (fol. 21r-21v), Chronik der fränkischen Könige (fol. 21v), Chronik der Grafen von Barcelona und Könige von Aragon (fol. 22r-27v), *Cronica comunia* (fol. 28r-28v), Eidesformeln und Eidesbeschreibungen für verschiedene städtische und königliche Amtsträger (fol. 29r-29v), Angaben zu den Grenzen der *vegueria* von Barcelona, der *sotsvegueria* Vallés sowie der Stadt Barcelona (fol. 29v), *Usatges de Barcelona* (fol. 30r-40v), *Commemoracions* des Pere Albert (fol. 41r-53r), die Traktate *Libellus de batalla facienda* (fol. 53v-56r) und *Modus procedendi contra pacem et treugam frangentes* (fol. 56v), Beschlüsse von Alfons II. el Cast (fol. 57r-58r), Pere II. el Catòlic (fol. 58v-62r), Jaume I. el Conqueridor (fol. 62v-74r), Pere III. el Gran (fol. 74v-79r), Alfons III. el Franc (fol. 79v-86r), Jaume II. el Just (fol. 86v-120v), Alfons IV. el Benigne (fol. 120v-126r) und Pere IV. el Cerimoniós (fol. 126r-234r).

Ausstattung: Drei historisierte Initialen und Rankenornament auf fol. 30r, 41r und 57r. Wappen mit Rankenornament auf fol. 30r und 57r.

[1147] Das *Speciale* wurde nicht mehr angefertigt, war aber laut diesem Inhaltsverzeichnis ursprünglich vorgesehen.

***Llibre Verd I*, AHCB, AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010**

Signatur: Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010

Autor: diverse

Titel: Llibre Verd I (auch Tercer Llibre de Privilegis de Barcelona, Tercer Llibre Verd)[1148]

Entstehungsort: Barcelona

Datierung: In vier Schreibphasen zwischen 1345 und 1440 entstanden. Die erste Kompilationsphase, in der auch die Illuminationen entstehen, liegt zwischen 1346 und 1348.

Provenienz: 1345 als Auftragsarbeit durch den städtischen Notar Ramon Ferrer für den Stadtrat von Barcelona verfasst. Dauerhaft im Besitz der Stadt Barcelona.

Beschreibstoff: Pergament

Blattzahl: 402. Die Foliierung ist mit römischen Ziffern auf den Verso-Seiten angebracht. Fol. 1r-3v, 194v und 198r-203v als Leerseiten.

Blattgröße: 38,5 x 27,5 cm

Lagen: 43 Lagen unterschiedlich vieler Doppelblätter, meist Quinternionen, aber auch Unionen, Binionen und Quaternionen: 1^{2}, 2^{5}, 3^{1}, 4-18^{5}, $19^{4+1/4}$, 20-21^{5}, $22^{4+1/4}$, 23-39^{5}, 40^{4}, 41-42^{5}, 43^{2}. Wortreklamanten. Folio 204 fehlt.[1149]

Schriftspiegel: fol. 4r-15v: 26,5 x 14,5 cm; fol. 16r-402v: 27 x 8 cm linke Spalte, 27 x 8,5 cm rechte Spalte. Die Handschrift wurde oben und unten beschnitten.

Spalten: Zwei, allein fol. 4r-15v einspaltig geschrieben.

Zeilenzahl: 37

Schrift: Textualis und Rotunda; jüngere Ergänzungen auf fol. 6r und 10r in gotischer Kursive.

Sprache: Latein, Katalanisch

Rubrizierung: Rote Rubriken zu Beginn jeder Urkundenabschrift sowie blau-rote Fleuronnée-Initialen, blaue und rote Paragraphenzeichen zur Textgliederung. Rote Tituli oberhalb der Seiten mit den Namen der Herrscher unter dem die kompilierten Urkunden erlassen wurden.

Erhaltung: Die Handschrift befindet sich in einem sehr guten Erhaltungszustand, lediglich eine historisierte Initiale auf fol. 309v wurde durch Feuchtigkeit beschädigt. Teilweise ist der Text durch Abrieb beschädigt; besonders auf fol. 4r. Der Einband wurde 2004 restauriert.[1150]

Einband: Mit grünem Samt beschlagener Ledereinband mit goldenen Metallbeschlägen und einer Metallschließe von 1848. Metallplakette auf Buchrücken mit Inschrift „*1. Libre Vert*“. Buchschnitt ist vergoldet mit Kreisornamenten verziert.

Inhalt: Proömium (fol. 4r), Inhaltsverzeichnisse zu *Generale* (fol. 4v-6r) und *Speciale* (fol. 6v-15v), liturgischen Kalender (fol. 16r-18v), Auszüge der vier Evangelien (fol. 19r-19v), Chronik der sechs Weltalter (fol. 20r-22v), Papstchronik (fol. 22v-25r), Beschreibung der Zahl und Aufgaben der Kardinäle (fol. 25v-26r), Chronik der fränkischen Könige (fol. 26r), Chronik der Grafen von Barcelona und Könige von Aragon (fol. 26v-33v), *Cronica comunia* (fol. 34r-35r), Eidesformeln und Eidesbeschreibungen für verschiedene städtische und königliche Amtsträger (fol. 35v-36r), sowie Angaben zu den Grenzen der *vegueria* von Barcelona, der *sotsvegueria*

[1148] COLL I ROSELL bezeichnet sie auch als *Tercer Llibre de Privilegis de Barcelona*, WITTEKIND wiederum als *Tercer Llibre Verd*. Vgl. COLL I ROSELL 1995, S. 227 sowie WITTEKIND 2014, S. 691-710.
[1149] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 197.
[1150] Vgl. RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004, S. 198.

Vallés sowie der Stadt Barcelona (fol. 36r-36v), *Usatges de Barcelona* (fol. 37r-49r), die *Commemoracions* des Pere Albert (fol. 49v-64r), die Traktate *Libellus de batalla facienda* (fol. 64v-67v) und *Modus procedendi contra pacem et treugam frangentes* (fol. 68r-68v), Urkunden von Alfons II. el Cast (fol. 68v-70r), Pere II. el Catòlic (fol. 70v-75r), Jaume I. el Conqueridor (fol. 75r-88v), Pere III. el Gran (fol. 88v-94v), Alfons III. el Franc (fol. 94v-102v), Jaume II. el Just (fol. 102v-142r), Alfons IV. el Benigne (fol. 142r-148v) und Pere IV. el Cerimoniós (fol. 148v-194r), Urkundenabschriften von 1438 und 1439 mit Bestimmungen zum Hafen von Barcelona (fol. 195r-197v), sowie städtische Rechte und Privilegien in Urkunden von Ramon Berenguer III. (fol. 205r-206r), Pere II. el Catòlic (fol. 206r-206v), Jaume I. el Conqueridor (fol. 206v-239r) einschließlich einer Urkunde der prohoms von Barcelona (fol. 232v-237r), Urkunden von Pere III. el Gran (fol. 239v-249r), den Text *Compotum* über die Berechnung der Steuer *laudemium* (fol. 249r-250r), Urkunden von Jaume II. el Just als König von Sizilien und Graf von Apulien (fol. 250v-252v), Alfons III. el Franc (fol. 252v-262v), Jaume II. el Just als König von Aragon (fol. 262v-268r, 270r-290r, 291v-326v, 327r-328r), eine Urkunde von Friedrich II. von Sizilien (fol. 268r-270r), Robert von Anjou (fol. 290r-291v), Alfons IV. el Benigne als Infant von Aragon (fol. 313r) und eine Urkunde von Ramon Berenguer, Graf von Ampuries (fol. 326v). Es folgen die Urkunden unter Alfons IV. el Benigne als König (fol. 328r-344v), einschließlich einer Urkunde von Philipp VI. von Frankreich (fol. 338r-341v). Zuletzt folgen die Urkunden unter Pere IV. el Cerimoniós (344v-397r) einschließlich einer Urkunde Ludiwgs von Sizilien (fol. 370v-371r), des Infanten Pere (fol. 397r-400r) und des Infanten Joan el Caçador (fol. 400r-402v).

Ausstattung: Drei Prachteröffnungsseiten mit Ornamentrahmen, vier Miniaturen mit Architekturabbreviatur, 49 historisierte Initialen und 17 Floralinitialen.

3. Tabellen

Tabelle I – Inhalt und Illuminationen des *Llibre dels Reis*, des *Franqueses de Mallorca. Llibre primer*, des *Franqueses de Mallorca. Llibre segon* und des *Franqueses de Mallorca. Llibre tercer*

M = Miniatur, MA = Miniatur mit Architekturabbreviatur, HI = historisierte Initiale, ZI = zythomorphe Initiale, FI = Fleuronnée-Initiale, AE = Abschnitt eröffnend,
U = vor Einzelurkunde, T = vor Text

Llibre dels Reis ARM, Còdex 1		**Franqueses de Mallorca. Llibre primer** vor 1295, ARM, Còdex 5		**Franqueses de Mallorca. Llibre segon** 1325, ARM, Còdex 6		**Franqueses de Mallorca. Llibre tercer** um 1324, ARM, Còdex 7	
Text/ Inhalt	**visuelle Ausstattung**	**Text/ Inhalt**	**visuelle Ausstattung**	**Text/ Inhalt**	**visuelle Ausstattung**	**Text/ Inhalt**	**visuelle Ausstattung**
Lateinischer Hauptteil		**Katalanischer Hauptteil**		**Beitexte auf Latein**		**Beitexte auf Latein**	
Inhaltsverzeichnis (fol. 1r-11r)	1r - ZI, AE des Inhaltsverzeichnisses 1r - HI, T: Büste jungen Mannes mit Zeigegestus 6r - ZI, AE des Inhaltsverzeichnisses 8v - ZI, AE des Inhaltsverzeichnisses 11r - ZI, AE des Inhaltsverzeichnisses	Inhaltsverzeichnis zu den Urkunden unter Jaume I. el Conqueridor (fol. 2r-7r)		Kalender (fol. 2r-7v)			
Leerseiten (fol. 11v-12v)		Urkunden unter Pere IV. el Cerimoniós und Ioan I. von Aragon [jüngerer Eintrag] (fol. 8r-9v)		Osterkalender (fol. 8r)			
Präambulum (fol. 13r)				Evangelienauszüge (fol. 9v-10v)		Evangelienauszüge (fol. 1r)	1r - FI, T
				Katalanischer Hauptteil		**Katalanischer Hauptteil**	
Abschnitt mit Urkunden zu Zeiten Jaumes I. el Conqueridors		Abschnitt mit Urkunden zu Zeiten Jaumes I. el Conqueridors		Abschnitt mit Urkunden zu Zeiten Jaumes I. el Conqueridors		Abschnitt mit Urkunden zu Zeiten Jaumes I. el Conqueridors	
13v - Frontispiz mit Engelskrönung und Eidesleistung von Jaume I. el Conqueridor mit Klerus und Stadtrat				Inhaltsverzeichnis zu den Urkunden unter Jaume I. el Conqueridor (fol. 12r-14v)		Inhaltsverzeichnis zu den Urkunden unter Jaume I. el Conqueridor (fol. 2r-6v)	
Proömium (fol. 14r-14v)	14r - HI, T: gekrönter Adler 14r - Drôlerie (zwei Vögel)						
Urkunden von Jaume I. el Conqueridor (fol. 14v-24v)	14v - HI, AE: König in Anwesenheit von Stadtrat und Klerus mit Urkunde in Händen 14v - Drôlerie (zwei Grotesken aus Tierbeinen mit Menschenköpfen) 19r - HI, U: thronender König 19r - Drôlerie (Fantasiewesen wird von Schlange gewürgt)	Urkunden von Jaume I. el Conqueridor (fol. 10r-61v)	10r - HI, AE: thronender König diskutiert mit Richter in Anwesenheit weltlicher Würdenträger und eines Schreibers	Urkunden von Jaume I. el Conqueridor (fol. 15r-54v)		Urkunden von Jaume I. el Conqueridor (fol. 10r-52r)	10r - FI, AE
Urkunden von Pere von Portugal (fol. 24v-25r)							
Urkunden von Jaume I. el Conqueridor (fol. 25r-26v)	25v - HI, U: Königsbüste 25v - Drôlerie (Mensch mit Teufelsflügel bläst in zwei Hörner)						
Urkunden von Pere von Portugal (fol. 26v-27r)	26v - HI,U: Groteske aus Vogelkörper mit Menschenkopf 26v - Drôlerie (tanzende nackte Menschen)						
Urkunden von Jaume I. el Conqueridor (fol. 27r-52r)	27r - Drôlerie (Affe mit Lanze und Speer jagt Ritter mit Lanze und Speer auf Pferd; ein Vogel) 32v - Drôlerie (zwei Kämpfer mit Schwert und Schild) 33v - Drôlerie (Chimäre aus Engel mit Fischschwanz und Horn jagt Chimäre aus Mensch mit Teufelsflügeln und Einhornleib mit Sackpfeife) 36v - Drôlerie (tierartiges Wesen verspottet Bogenschützen) 37v - HI, U: gekrönter Adler 37v - Drôlerie (zwei Hornbläser) 38r - Drôlerie (zwei kämpfende Hähne) 38v - HI, U: stehender König mit Schwert 38v - Drôlerie (zwei Vögel) 39r - HI, U: Königsbüste						

Urkunden von Jaume I. el Conqueridor (fol. 27r-52r)	44r - HI, U: Königsbüste 44r - Drôlerie (zwei Vögel) 46v - HI, U: Königsbüste 47r - Drôlerie (zwei ringende Männer; ihre Schwerter liegen neben ihnen) 48r - HI, U: Königsbüste 48v - Drôlerie (zwei Vögel) 49r - HI, U: Königsbüste 48r - Drôlerie (zwei Vögel) 50r - HI, U: gekrönter Löwe 51v - HI, U: Königsbüste 51v - Drôlerie (zwei Fabelwesen)						
Urkunden von Pere von Portugal (fol. 52r-53v)	52v - HI, U: Pere von Portugal als Ritter mit Schwert und Schild in den Farben Portugals						
Urkunden von Nunyo Sanç (fol. 53v-55r)	54r - HI, U: stehende Figur Christi						
Urkunden von Innozenz IV. (fol. 55r-57r)	55r - HI, U: sthende Papstfigur 56r - HI, U: Papstbüste	Urkunde von Innozenz IV. (fol. 61v-62v)		Urkunde von Innozenz IV. (fol. 52r-53r)		Urkunde von Innozenz IV. (fol. 52r-53r)	
Urkunden von Johannes XXII. (fol. 57r-58v)	57v - HI, U: Chimäre aus Vogelkörper mit Papstkopf						
Urkunde von Jaume I. el Conqueridor (fol. 58v-59v)	58v - HI, U: Büste eines Mannes, der einen Eid leistet	Urkunden unter Jaume I. el Conqueridor (fol. 62v-65v) [jüngerer Eintrag]					
Urkunden von Gregor IX. (59v-60r)							
Urkunden von Jaume II. el Just (fol. 60r-60v)	60r - HI, U: gekrönter Adler auf Löwen stehend						
Abschnitt mit Urkunden zu Zeiten Jaumes II. als Infant							
Urkunden von Jaume II. als Infant (fol. 61r-63v)	61r - M, AE: Jaume II. auf Faldistorium thronend bestätigt als Infant den jurats die Rechte der universitas von Mallorca 62r - HI, U: Jaume II. als Infant auf einem Faldistorium thronend 62r - Drôlerie (zwei Vögel) 63r - HI, U: stehender König						
		Inhaltsverzeichnis zu den Urkunden unter Jaume II. (fol. 66r-67v)					
		Urkunden von Pere von Portugal, Pere IV. el Cerimoniós, Almarich von Narbona sowie ein Münzrecht (fol. 68r-76v) [jüngerer Eintrag]					
Abschnitt mit Urkunden zu Zeiten Jaumes II. als König		Abschnitt mit Urkunden zu Zeiten Jaumes II. als König		Abschnitt mit Urkunden zu Zeiten Jaumes II. als König		Abschnitt mit Urkunden zu Zeiten Jaumes II. als König	
Urkunden von Jaume II. als König (fol. 63v-68v)	63v - M, AE: Jaume II. auf Faldistorium thronend bestätigt als König den jurats die Rechte der universitas von Mallorca 65r - HI, U: Königsbüste 65r - Drôlerie (zwei Vögel mit Menschenköpfen) 67r - Drôlerie (Mann mit Einhornleib und Horn jagt Vogel)	Urkunden von Jaume II. (fol. 77r-104v)		Inhaltsverzeichnis zu den Urkunden von Jaume II. (fol. 56r-57v)		Inhaltsverzeichnis zu den Urkunden von Jaume II. (fol. 54r-55v)	
Urkunde von Jaume II. mit der universitas von Mallorca (fol. 68v-69v)	68v - HI, U: Königsbüste						
Urkunden von Jaume II. (fol. 69v-70v)							
Urkunde von Jaume II. mit der universitas von Mallorca (fol. 70v-73r)	70v - HI, U: Königsbüste						
Urkunden von Jaume II. (fol. 73r-74v)	74r - HI, U: Königsbüste			Urkunden von Jaume II. (fol. 58r-77v)		Urkunden von Jaume II. einschließlich Urkunden von Pere III. el Gran, den mallorquinischen Infanten Ferrer und Sanç, den Síndics von Mallorca, Friedrich II. von Sizilien und Ferran IV. von Kastilien (fol. 57r-108v)	57r - FI, AE
Urkunden der síndics von Mallorca (fol. 74v-75v)							
Urkunden von Jaume II. (fol. 75v-77v)	75v - HI, U: Königsbüste						
Urkunden der síndics von Mallorca (fol.77v-79r)							

Urkunden von Pere III. el Gran (fol. 79r-80v)	79r - HI, U: Königsbüste			Urkunden von Pere III. el Gran (fol. 77v-79v)			
Urkunden von Jaume II. (fol. 80v-102r)	81v - Drôlerie (Schnecke und Papagei) 86v - HI, U: Königsbüste 93r - HI, U: Königsbüste 95r - HI, U: Königsbüste 97v - HI, U: Königsbüste 99r - HI, U: Königsbüste			Urkunden von Jaume II. (fol. 79v-100v)			
Urkunden von Guillem Huguet (fol. 102r-104r)				Urkunde von Amalrich von Narbona (fol. 101r-102v) [jüngerer Eintrag]		Urkunden von Jaume II. einschließlich Urkunden von Pere III. el Gran, den mallorquinischen Infanten Ferrer und Sanç, den Síndics von Mallorca, Friedrich II. von Sizilien und Ferran IV. von Kastilien (fol. 57r-108v)	
Urkunden von Friedrich II. von Sizilien (fol. 104r-105v)	104r - HI, U: gekrönter Adler			Urkunde von Friedrich II. von Sizilien (fol. 102v-105r) [jüngerer Eintrag]			
Urkunden von Ferran IV. von Kastilien (fol. 106r-107v)	106r - HI, U: Königsbüste [Gestaltung weicht von allen anderen Königsbüsten ab]			Urkunden von Jaume II. (fol. 105v-110r)			
Urkunden von Alfons XI. von Kastilien (fol. 107v-111r)				Urkunden vom Infanten Alfons IV. el Benigne (fol. 110v-114v) [jüngerer Eintrag]			
Urkunden von Jaume II. el Just (fol. 111r-112v)				Urkunden von Jaume II. el Just (fol. 115r-118v)			
Leerseiten (fol. 113r-119v)				Urkunden vom Infanten Alfons IV. el Benigne (fol. 119r-119v) [jüngerer Eintrag]			
				Urkunden von Jaume II. el Just (fol. 120v-122r)			
				Urkunden von Felip von Mallorca (fol. 122v-128r) [jüngerer Eintrag]			
Abschnitt mit Urkunden zu Zeiten Sanç I.						Abschnitt mit Urkunden zu Zeiten Sanç I.	
Urkunden von Sanç I. (fol. 120r-123v)	120r - M, AE: Sanç I. auf Faldistorium thronend bestätigt als König den jurats die Rechte der universitas von Mallorca	Urkunden unter Sanç I., dem mallorquinischen Infanten Ferrand, Friedrich II. von Sizilien, Jaume II. el Just und Alfons IV. el Benigne sowie die Carta de la ordenació de la armada (fol. 105r-170r) [jüngerer Eintrag]				Urkunden von Sanç I. (fol. 109r-113r)	109r - FI, AE
Urkunden von Sanç I. mit den jurats von Mallorca (fol. 123v-126r)	123v - HI, U: Königsbüste						
Urkunden von Sanç I. (fol. 126r-140v)	126v - HI, U: Königsbüste 127v - HI, U: Königsbüste 129r - HI, U: Königsbüste						
Urkunden von Alfons IV. el Benigne als Infant (fol. 140v-143v)	140v - HI, U: Königsbüste						
Urkunden von Jaume II. el Just (fol. 143v-144v)							
Urkunden von Sanç I. (fol. 145r-149r)	145r - HI, U: Königsbüste 146v - HI, U: Königsbüste						
Urkunden von Sanç I. mit den jurats von Mallorca (fol. 149r-151r)							
Urkunden von Friedrich II. von Sizilien (fol. 151r-151v)	151r - HI, U: gekrönter Adler						
Urkunden von Sanç I. (fol. 151v-153r)	152r - HI, U: Königsbüste						
Leerseiten (fol. 153v-155v)							
Abschnitt mit Urkunden zu Zeiten Jaumes III.							
Urkunden von Jaume III. (fol. 156r-162r)	156r - Jaume III. auf Faldistorium unter nischenförmigem Thronwangen sitzend bestätigt den jurats die Rechte der universitas von Mallorca 161r - HI, U: Königsbüste						
Leerseiten (fol. 162v-167v)							

Beitexte		Beitexte		Beitexte			
Evangelienauszüge (fol. 168r-168v)	168r-168v - HI, T: vier Engel mit Schriftrollen vor jedem Evangelienabschnitt						
Kalender (fol. 169r-174v)	169r-174v - ZI: Prachtinitiale zu Beginn eines jeden Monats						
Osterkalender (fol. 175r)							
Leerseiten (fol. 175v)							
Inhaltsverzeichnis der Usatges de Barcelona (fol. 176r-179v)	176r - ZI, T						
Leerseiten (fol. 180r-181v)							
Usatges de Barcelona (fol. 182r-202v)	182r - ZI, AE 182v - M: Ramon Berenguer I. und Almodis präsentieren den Codex der Usatges de Barcelona	Usatges de Barcelona (fol. 171r-200v)	171r - FI, AE	Usatges de Barcelona (fol. 129r-154r)			
Chronik (fol. 202v-204r)		Chronik (fol. 200v-202r)		Chronik (fol. 154r-155v)			
Leerseiten (fol. 204v-205v)		katalanische Finanzverordnungen und Eidesformeln (fol. 202v-204v) [jüngerer Eintrag]		katalanischer Eintrag mit Verordnungen von 1387 zu Maß und Gewicht von Kohle (fol. 156r-156v) [jüngerer Eintrag]			
		Evangelienauszüge (fol. 205r-205v)	205r - Obere Hälfte des Folios mit Freifläche. Möglicherweise Illumination vorgesehen.				
		Kalender (fol. 206r-211v)	206r-211v - FI vor jedem Monat				
		Osterkalender (fol. 212r-212v)					
Katalanischer Hauptteil		**Lateinischer Hauptteil**					
Inhaltsverzeichnis (fol. 206r-220v)	206r - ZI, AE des Inhaltsverzeichnisses 213r - ZI, AE des Inhaltsverzeichnisses 217r - ZI, AE des Inhaltsverzeichnisses 220r - ZI, AE des Inhaltsverzeichnisses						
Leerseiten (fol. 221r-222r)							
Abschnitt mit Urkunden zu Zeiten Jaumes I. el Conqueridors		Abschnitt mit Urkunden zu Zeiten Jaumes I. el Conqueridors					
222v - Frontispiz mit Eidesleistung von Jaume I. el Conqueridor mit Klerus und Stadtrat							
Proömium (fol. 223r-223v)	223r - ZI, AE						
Urkunden von Jaume I. el Conqueridor (fol. 223v-258r)	223v - ZI, AE 246r - HI, U: Königsbüste 246v - HI, U: Königsbüste 247r - HI, U: Königsbüste	Urkunden von Jaume I. el Conqueridor (fol. 213r-248r)	213r - FI, AE				
Urkunden von Innozenz IV. (fol. 258r-258v)		Münzrecht und Urkunden unter Jaume II. und Pere IV. el Cerimoniós (fol. 248v-253v) [jüngerer Eintrag]					
Urkunden von Jaume I. el Conqueridor (fol. 258v-259r)							
Urkunden von Innozenz IV. (fol. 259r-259v)							
Urkunden von Jaume I. el Conqueridor (fol. 259v-261r)							

Abschnitt mit Urkunden zu Zeiten Jaumes II. als Infant							
Urkunden von Jaume II. als Infanten (fol. 261v-263v)	261v - Jaume II. thronend, flankiert von Klerus und Stadtrat						
Abschnitt mit Urkunden zu Zeiten Jaumes II. als König		Abschnitt mit Urkunden zu Zeiten Jaumes II. als König					
Urkunden von Jaume II. (fol. 263v-266v)	263v - Jaume II. thronend, flankiert von Klerus und Stadtrat, die ihn krönen	Urkunden von Jaume II. (fol. 254r-282r)					
Urkunden von Jaume II. mit Pere III. el Gran (fol. 266v-271v)							
Urkunde von Jaume II. mit der universitas von Mallorca (fol. 271v-272v)							
Urkunden von Jaume II. (fol. 272v-277r)							
Pere III. el Gran (fol. 277r-278v)							
Urkunden von Jaume II. (fol. 278v-288r)							
Jaume II. mit Almarich de Narbona (fol. 288r-289r)							
Urkunden von Jaume II. (fol. 289r-296r)							
Urkunden der síndics von Mallorca (fol. 296r-298v)	296r - HI, U: Büste eines Mannes, der einen Eid leistet						
Urkunden von Friedrich II. von Sizilien (fol. 298v-300v)	299r - HI, U: Friedrich II. von Sizilien thronend mit Schwert und Schild mit dem Wappen Sziliens, während er von einem Engel gekrönt wird 299r - M: gekrönter Adler, der auf dem Wappenschild Siziliens steht						
Urkunden von Jaume II. (fol. 300v-303v)							
Abschnitt mit Urkunden zu Zeiten Sanç I.							
Urkunden von Sanç I. (fol. 304r-307v)	304r - M, AE: Sanç I. aus Thronbank mit Kreuzstab und Schwert in Händen	eine Urkunde von Innozenz IV., Urkunden von Sanç I., Jaume II. el Just, Alfons IV. el Benigne und Martí I. von Aragon (fol. 282v-316v) [jüngerer Eintrag]					
Urkunden von Sanç I. mit den jurats von Mallorca (fol. 307v-310r)							
Urkunden von Sanç I. (fol. 310r-322v)	311v - Drôlerie (zwei Papageien)						
Urkunden von Jaume II. el Just (fol. 322v-325r)							
Urkunde von Alfons IV. el Benigne als Infant (fol. 325r-328r)							
Urkunde von Jaume II. el Just (fol. 328r-329v)							
Urkunde der jurats von Mallorca (fol. 329v)							
Urkunden von Ferran IV. von Kastilien (fol. 330r-331v)							
Urkunden von Alfons XI. Von Kastilien (fol. 331v-335r)							
Urkunden von Sanç I. (fol. 335r-335v)							
Urkunden von Pere von Portugal (fol. 335v-336r)							
Urkunde von Jaume I. el Conqueridor (fol. 336r-338r)							
Urkunden von Pere von Portugal (fol. 338r-339r)	338r - HI, U: Pere von Portugal als Ritter mit Schwert und Schild in den Farben						
Urkunden von Nunyo Sanç (fol. 339r-340v)							
Urkunden von Gregor IX. (fol. 340v)							
Urkunden von Innozenz IV. (fol. 340v-341v)							

Urkunden von Johannes XXII. (fol. 341v-344v)							
Urkunden von Jaume II. el Just (fol. 344v-347r)							
Urkunden von Jaume II. (fol. 347r-347v)							
Urkunde von Jaume II. mit der universitas von Mallorca (fol. 347v-350r)							
Urkunden von Jaume II. (fol. 350r-360r)							
Urkunden von Guillem Huguet (fol. 360r-362v)							
Urkunde von Sanç I. als Infant (fol. 362v-363v)							
Urkunde von Sanç I. (fol. 363v-367r)							
Urkunden von Sanç I. mit den jurats von Mallorca (fol. 367r-369r)							
Urkunden von Friedrich II. von Sizilien (fol. 369r-370r)	369r - HI, U: gekrönter Adler auf Löwen stehend						
Urkunden von Sanç I. (fol. 370r-370v)	370r - HI, U: Königsbüste						
Leerseiten (fol. 372r-373v)							
Abschnitt mit Urkunden zu Zeiten Jaumes III.							
Urkunden von Jaume III. (fol. 374r-379r)	374r - M, AE: Jaume III. auf massivem Holzthron mit Kreuzstab und Zepter, während er von zwei Engeln gekrönt wird						
Urkunden von Felip von Mallorca (fol. 379r-383r)							
Urkunden von Jaume III. (fol. 383r-384v)							
Leerseiten (fol. 385r-385v)							

Tabelle II – Inhalt und Illuminationen des *Primer Llibre Verd*, der *Usatges de Ramon Ferrer* und des *Llibre Verd I*

M = Miniatur, MA = Miniatur mit Architekturabbreviatur, HI = historisierte Initiale, ZI = zythomorphe Initiale, FI = Fleuronnée-Initiale, AE = Abschnitt eröffnend,
U = vor Einzelurkunde, T = vor Text

Primer Llibre Verd AHCB, 1G-8		**Usatges de Ramon Ferrer** AHCB, 1G-9		**Llibre Verd I** AHCB, 1G-10	
Text/ Inhalt	**visuelle Ausstattung**	**Text/ Inhalt**	**visuelle Ausstattung**	**Text/ Inhalt**	**visuelle Ausstattung**
		Proömium (fol. 3r)		Proömium (fol. 4r)	4r - HI, AE: Christus mit Reichsapfel 4r - M: Ornamentrahmen mit Wappen der Krone Aragon und der Stadt Barcelona 4r - Drôlerie (Ente und Perlhuhn)
Beitexte		**Beitexte**		**Beitexte**	
		Inhaltsverzeichnis zum Generale (fol. 3v-5r)		Inhaltsverzeichnis zum Generale (fol. 4v-6r)	
		Inhaltsverzeichnis zum Speciale (fol. 5v-12v)		Inhaltsverzeichnis zum Speciale (fol. 6v-15v)	6v - ZI, AE
Liturgischer Kalender (1.fol. 1r-6v)		Liturgischer Kalender (fol. 13r-15v)		Liturgischer Kalender (fol. 16r-18v)	16r-18v - ZI, AE (KL-Initiale vor jedem Monat; zwei Monate pro Folio)
Auszüge der vier Evangelien (1.fol. 7r-7v)		Auszüge der vier Evangelien (fol. 16r-16v)		Auszüge der vier Evangelien (fol. 19r-19v)	19r - HI, T: Matthäus-Engel mit geöffnetem Buch und Stilus in Händen
Liste von Dokumenten, von denen die Bürger der Stadt Abschriften erhalten können (1.fol. 9r-13v)					
		Chronik der sechs Weltalter Fol. 16v-19r)		Chronik der sechs Weltalter Fol. 20r-22v)	20r - HI, T: Prophet mit Schriftrolle
		Papstchronik (fol. 19r-21r)		Papstchronik (fol. 22v-25r)	22v - HI, T: Hl. Petrus in Papstgewandung und mit Schlüssel
		Beschreibung der Zahl und Aufgaben der Kardinäle (fol. 21r-21v)		Beschreibung der Zahl und Aufgaben der Kardinäle (fol. 25v-26r)	25v - HI, T: Kardinal
		Chronik der französischen Könige (fol. 21v)		Chronik der französischen Könige (fol. 26r)	
- siehe unten: 2.fol. 20v-22r -		Chronik der Grafen von Barcelona und Könige von Aragon (fol. 22r-27v)		Chronik der Grafen von Barcelona und Könige von Aragon (fol. 26v-33v)	26v - HI, T: Graf mit umgürtetem Schwert
		Cronica comunia (fol. 28r-28v)		Cronica comunia (fol. 34r-35r)	34r - alter Mann mit Apfel in der Hand
Anleitung zur Eidesleistung der zwölf Wähler der consellers am Tag des Heiligen Andreas (1.fol. 15r-15v)		Eidesformeln und Eidesbeschreibungen für verschiedene städtische und königliche Amtsträger (fol. 29r-29v)		Eidesformeln und Eidesbeschreibungen für verschiedene städtische und königliche Amtsträger (fol. 35v-36r)	

		Angaben zu den Grenzen der vegueria von Barcelona, der sotsvegueria Vallés sowie der Stadt Barcelona (fol. 29v)		Angaben zu den Grenzen der vegueria von Barcelona, der sotsvegueria Vallés sowie der Stadt Barcelona (fol. 36r-36v)	
Vorläufer des Generale		**Generale**		**Generale**	
Usatges de Barcelona (2.fol. 1r-11r)		Usatges de Barcelona (fol. 30r-40v)	30r - HI, AE: auf Bank thronender Graf mit Zepter	Usatges de Barcelona (fol. 37r-49r)	37r - HI, AE: Graf mit Hofversammlung 37r - HI, T: Schreiber mit Pergament 37r - M: Ornamentrahmen mit Wappen der Stadt Barcelona 37r - Drôlerie (Hahn und Hase)
Texte zu feudal-vasallitischen Beziehungen (2.fol. 11v-30v)					
Chronik (2.fol. 20v-22r)		*- siehe oben: fol. 22r-27v -*		*- siehe oben: fol. 26v-33v -*	
Sammlung von Texten historiographischen Charakters (2.fol. 20v-30v)					
Commemoracions des Pere Albert (2.fol. 30v-44v)		Commemoracions des Pere Albert (fol. 41r-53r)	41r - HI, AE: Vasall leistet homagium gegenüber König	Commemoracions des Pere Albert (fol. 49v-64r)	49v - MA, AE: Vasall leistet homagium gegenüber König in Anwesenheit von Zeugen 49v - HI, T: König mit Schwert, Dolch und einem Falken auf der Hand
- siehe unten: 2.fol. 199r-202v -		De Batalla (fol. 53v-56r)		De Batalla (fol. 64v-67v)	64v - HI, T: Zwei kämpfende Ritter zu Pferd
		Modus procedendi contra pacem et treugam frangentes (fol. 56v)		Modus procedendi contra pacem et treugam frangentes (fol. 68r-68v)	68r - ZI, T
		Abschnitt mit Urkunden von Alfons II. el Cast		Abschnitt mit Urkunden von Alfons II. el Cast	
nicht stringent chronologisch geordnete Urkunden unter Alfons II. el Cast, Pere II. el Catòlic, Jaume I. el Conqueridor, Pere III. el Gran, Alfons III. el Franc und Jaume II. el Just (2.fol. 49r-122v)		Urkunden unter Alfons II. el Cast (fol. 57r-58r)	57r - HI, AE: auf Steinbank thronender König mit Zepter 57r - M: Wappen der Stadt Barcelona	Urkunden unter Alfons II. el Cast (fol. 68v-70r)	68v - HI, AE: auf Steinbank thronender Alfons II. el Cast als Ritter mit Waffenrock und Schild in den Farben der Krone Aragon
		Abschnitt mit Urkunden von Pere II. el Catòlic		Abschnitt mit Urkunden von Pere II. el Catòlic	
	49r - HI, AE: König auf Thronbank	Urkunden unter Pere II. el Catòlic (fol. 58v-62r)		Urkunden unter Pere II. el Catòlic (fol. 70v-75r)	70v - HI, AE: vier wetliche Würdenträgern mit Urkunde vor thronendem König 71v - HI, U: König auf Thronbank

		Abschnitt mit Urkunden von Jaume I. el Conqueridor		Abschnitt mit Urkunden von Jaume I. el Conqueridor	
nicht stringent chronologisch geordnete Urkunden unter Alfons II. el Cast, Pere II. el Catòlic, Jaume I. el Conqueridor, Pere III. el Gran, Alfons III. el Franc und Jaume II. el Just (2.fol. 49r-122v)	75v - ZI, U 77v - ZI, U	Urkunden unter Jaume I. el Conqueridor (fol. 62v-74r)		Urkunden unter Jaume I. el Conqueridor (fol. 75r-88v)	75r - MA, AE: König bei Versammlung mit Fürsten und Bischöfen 75r - HI, U: König mit Zepter 77v - HI, U: Mann mit Kreuzstab 79r - HI, U: jüdischer Mann 81r - HI, U: König mit Gürteltasche 82v - HI, U: jüdischer (?) Mann 87r - HI, U: Ritter mit Schild und Streitkolben 87v - HI, U: König mit Zepter
		Abschnitt mit Urkunden von Pere III. el Gran		Abschnitt mit Urkunden von Pere III. el Gran	
	62r - HI, U: Drôlerie 69r - ZI, U	Urkunden unter Pere III. el Gran (fol. 74v-79r)		Urkunden unter Pere III. el Gran (fol. 88v-94v)	88v - HI, U: auf Löwen stehender König
		Abschnitt mit Urkunden von Alfons III. el Franc		Abschnitt mit Urkunden von Alfons III. el Franc	
	89r - HI, AE: Büstenbild König	Urkunden unter Alfons III. el Franc (fol. 79v-86r)		Urkunden unter Alfons III. el Franc (fol. 94v-102v)	95r - HI, AE: Rechtsgesuch beim König durch drei Männer im Beisen eines Schreibers 100r - HI, U: Mann, der in einer Urkunde liest
		Abschnitt mit Urkunden von Jaume II. el Just		Abschnitt mit Urkunden von Jaume II. el Just	
	96r - HI, U: stehender König 103r - HI, U: stehender König 111r - HI, U: stehender König 121r - ZI, U 115r - HI, U: stehender König	Urkunden unter Jaume II. el Just (fol. 86v-120v)		Urkunden unter Jaume II. el Just (fol. 102v-142r)	102v - MA, AE: König mit Hofversammlung 102v - HI, U: König mit Krone, Helm und Schwert 109v - HI, U: Auf einem Mann stehender König 116r - ZI, U 123v - HI, U: Mann, der eine Urkunde liest 128r - HI, U: Mann, der aus Weingefäß trinkt 129v - HI, U: knieender Ritter mit Schild und Lanze mit Banner 134r - HI, U: knieender Mann, der auf Text zeigt 135r - Mann mit Gürteltasche, der auf Text zeigt 136r - männliche Figur mit Kreuzstab
		Abschnitt mit Urkunden von Alfons IV. el Benigne		Abschnitt mit Urkunden von Alfons IV. el Benigne	
		Urkunden unter Alfons IV. el Benigne (fol. 120v-126r)		Urkunden unter Alfons IV. el Benigne (fol. 142r-148v)	142r - HI, AE: Mann mit Urkunde in der Hand 143v - Hofbeamter (?)

		Abschnitt mit Urkunden von Pere IV. el Cerimoniós		Abschnitt mit Urkunden von Pere IV. el Cerimoniós	
		Urkunden unter Pere IV. el Cerimoniós (fol. 126r-234r)		Urkunden unter Pere IV. el Cerimoniós (fol. 148v-194r)	148v - HI, AE: männliche Figur, die auf Text zeigt 149v - HI, U: Mann, der in einer Handschrift liest 170v - FI, U [jüngerer Eintrag] 178r - FI, U [jüngerer Eintrag] 190r - FI, U [jüngerer Eintrag]
				Urkunden von 1438 und 1439 über den Hafen von Barcelona (fol. 195r-197v)	
				Leerseiten (fol. 198r-204v)	
Speciale		**Speciale geplant, aber nicht umgesetzt**		**Speciale**	
				Abschnitt mit Urkunden von Ramon Berenguer III.	
nicht stringent chronologisch geordnete Urkunden unter Ramon Berenguer III., Jaume I. el Conqueridor, Pere III. el Gran, Alfons III. el Franc und Jaume II. el Just (2.fol. 124r-197r)	124r - HI, AE: stehender König			Urkunden von Ramon Berenguer III. (fol. 205r-206r)	205r - MA, AE: Graf mit Hofversammlung 205r - HI, U: Schreiber mit Pergament 205r - M: Ornamentrahmen mit Wappen der Krone Aragon und Wappen der Stadt Barcelona 205r - Drôlerie (Fasan, Pfauenpaar)
nicht stringent chronologisch geordnete Urkunden unter Ramon Berenguer III., Jaume I. el Conqueridor, Pere III. el Gran, Alfons III. el Franc und Jaume II. el Just (2.fol. 124r-197r)				Abschnitt mit Urkunden von Pere II. el Catòlic	
				Urkunden von Pere II. el Catòlic (fol. 206r-206v)	
				Abschnitt mit Urkunden von Jaume I. el Conqueridor	
				Urkunden von Jaume I. el Conqueridor (fol. 206v-232v)	214v - HI, U: Mann mit Urkunde
				Urkunde der prohoms von Barcelona (fol. 232v-237r)	
				Urkunden von Jaume I. el Conqueridor (fol. 237r-239r)	
				Abschnitt mit Urkunden von Pere III. el Gran	
	146r - HI, U: Büstenbild des Königs			Urkunden von Pere III. el Gran (fol. 239v-249r)	239v - HI, AE: Rechtsgesuch dreier Männer vor dem König 240v - ZI, U
				Text Compotum über die Berrechnung der Steuer laudemium (fol. 249r-250r)	

			Abschnitt mit Urkunden von Jaume II. el Just	
nicht stringent chronologisch geordnete Urkunden unter Ramon Berenguer III., Jaume I. el Conqueridor, Pere III. el Gran, Alfons III. el Franc und Jaume II. el Just (2.fol. 124r-197r)			Urkunden von Jaume II. el Just in seiner Funktion als König von Sizilien und Graf von Apulien (fol. 250v-252v)	250v - HI, AE: Ritter mit Dolch in antikisierender Rüstung mit Prunkharnisch 251r - HI, U: König mit Schwert 251v - HI, U: alter Mann
			Urkunden von Alfons III. el Franc (fol. 252v-262v)	252v - HI, AE: Hofbeamter (?)
	166v - ZI, U 186r - ZI, U		Urkunden von Jaume II. el Just als König von Aragon (fol. 262v-268r)	262v - HI, AE: thronender König gibt Anweisung an Schreiber 267v - HI, U: Mann mit Schriftrolle zeigt auf Text
			Urkunde von Friedrich II. von Sizilien (fol. 268r-270r)	
			Urkunden von Jaume II. el Just als König von Aragon (fol. 270r-290r)	273r - ZI, U 279r - HI, U: Mann, der auf Text zeigt
			Urkunde von Robert von Anjou (fol. 290r-291v)	
			Urkunden von Jaume II. el Just als König von Aragon (fol. 291v-313r)	298v - HI, U: Kopf eines Mannes, der zwischen Buchstabenkörper hervorschaut 309v - HI, U: Ritter (?) [Initiale ist beschädigt]
			Urkunde von Alfons IV. el Benigne als Infant (fol. 313r)	
			Urkunden von Jaume II. el Just als König von Aragon (fol. 313v-326v)	
			Urkunde von Ramon Berenguer Graf von Ampuries [Sohn Jaumes II. el Just] (fol. 326v)	
			Urkunden von Jaume II. el Just als König von Aragon (fol. 327r-328r)	
			Abschnitt mit Urkunden von Alfons IV. el Benigne	
			Urkunden von Alfons IV. el Benigne als König (fol. 328r-338r)	328r - HI, AE: König als Richter urteilt über Mönch im Beisein weltlicher Zeugen
			Urkunde von Philipp VI. von Frankreich (fol. 338r-341r)	
			Urkunden von Alfons IV. el Benigne als König (fol. 341r-344v)	

			Abschnitt mit Urkunden von Pere IV. el Cerimoniós	
			Urkunden von Pere IV. el Cerimoniós (fol. 344v-370v)	344v - HI, AE: vor Goldgrund thronender König 344v - M: Wappen des Hl. Georg
			Urkunde von Ludwig, König von Sizilien (fol. 370v-371r)	
			Urkunden von Pere IV. el Cerimoniós (fol. 371r-397r)	
			Urkunden des Infanten Pere (fol. 397r-400r)	
			Urkunden des Infanten Joan el Caçador (fol. 400r-402v)	400v - FI, U 401v - FI, U
De Batalla (2.fol. 199r-202v)	199r - HI, T: Zwei kämpfende Ritter zu Pferd	*- siehe oben: fol. 53v-56r -*	*- siehe oben: fol. 64v-67v -*	
Urkunden mit Steuerrechten (2.fol. 203r-205r)				
Urkunden über Rechtsbefugnisse des veguer und batlle (2.fol. 205v)				
Beschlüsse und Privilegien des barceloneser Stadtrats und Beschlüsse verschiedener Cortes (2.fol. 206r-276r)				
Maxime von Bernhard von Clairvaux, die auf ein Gewohnheitsrecht von Barcelona angewendet werden kann (2.fol. 276r)				

Tabelle III – Inhaltsübersicht der *Usatges*-Handschriften Ms. Lat. 4670 A, Ms. Ott. Lat. 3058, reg. 1345, LC_0028 und Ripoll, 32

Nachfolgende Angaben basieren auf COLL I ROSELL 1995, S. 21-22, 47-49, 121-124, 150-152, 192-195.

Ms. Lat. 4670 A, BnF	**Ms. Ott. Lat. 3058, BAV**	**reg. 1345, AML**	**LC_0028, ACLL**	**Ripoll, 32, ACA**
Usatges de Barcelona	Kalender	**Usatges de Barcelona**	**Usatges de Barcelona**	Privilegien des Klosters Ripoll
Friedensbeschlüsse unter Alfons II. el Cast und Jaume I. el Conqueridor	Evangelienauszüge (Joh, Mt)	Text *De iudicis*	Beschlüsse unter Alfons II. el Cast	Friedensbeschlüsse im Kontext von Burglehen
	Angaben zu den Grenzen der vegueria von Barcelona und der sotsvegueria Vallés	Friedensbeschlüsse unter Alfons II. el Cast und Jaume I. el Conqueridor	Beschlüsse unter Pere III. el Gran	**Usatges de Barcelona**
	Usatges de Barcelona		Beschlüsse unter Alfons III. el Franc	
	Friedensbeschlüsse unter Alfons II. el Cast		Beschlüsse unter Jaume II. el Just	
Commemoracions	**Commemoracions**	**Commemoracions**	Beschlüsse unter Alfons IV. el Benigne	**De Batalla**
De Batalla	**De Batalla**	**De Batalla**	Beschlüsse unter Pere IV. el Cerimoniós	**Commemoracions**
Beschlüsse unter Pere III. el Gran	Beschlüsse unter Pere III. el Gran	Beschlüsse unter Pere III. el Gran	**Commemoracions**	Beschlüsse unter Pere III. el Gran
Beschlüsse unter Alfons III. el Franc	Beschlüsse unter Jaume II. el Just	Beschlüsse unter Alfons III. el Franc	**De Batalla**	Beschlüsse unter Pere II. el Catòlic
Text über die Gehälter von Richter, Anwalt, Prokurator	Beschlüsse unter Alfons IV. el Benigne	Beschlüsse unter Jaume II. el Just	Friedensbeschlüsse und Münzrecht	Beschlüsse unter Jaume I. el Conqueridor
Beschlüsse unter Alfons III. el Franc	Beschlüsse unter Jaume I. el Conqueridor	Beschlüsse unter Pere III. el Gran	Beschlüsse unter Pere IV. el Cerimoniós	Beschlüsse unter Alfons IV. el Benigne
Beschlüsse unter Pere III. el Gran	Beschlüsse unter Pere IV. el Cerimoniós	Beschlüsse unter Alfons III. el Franc	Constitucions von Lleida	Beschlüsse unter Jaume II. el Just
Beschlüsse der Cortes unter Jaume II. el Just	Beschlüsse unter Pere III. el Gran und Alfons III. el Franc	Beschlüsse unter Jaume II. el Just	Konzilsbeschlüsse von Tarragona	Privilegien der Kathedrale von Tarragona
	Beschlüsse unter Pere IV. el Cerimoniós	Beschlüsse unter Alfons IV. el Benigne	Constitucions von Tarragona	Konzilsbeschlüsse von Tarragona
	Beschlüsse unter Königin Elionor von Aragon		Beschreibung der Eidesleistung der Kanoniker von Lleida	Constitucions von Tarragona
	Sonderrecht der Stadt Barcelona		Synodalbeschlüsse von Lleida	Verordnung von Papst Bonifatius VIII.

4. Transkriptionen und Übersetzungen

A) Präambulum des *Llibre dels Reis* (fol. 13r)

Iste liber factus de franquesiis et privilegiis datis et concessis seu aprobatis per dominos reges Aragonum et Maioricarum omnibus civibus et toti regno Maioricarum fuit inceptus per dominos conssules seu iuratos civitatis et tocius patrie Maioricarum ad honorem seu utilitatem atque ad bonum regimen civitatis ac tocius regni supradicti Maioricarum. Cuius quidem libri scribendi fuit inceptor seu incoator sua propria manu Romeus des Poal, presbiter, oriundus de Mandresa. Quod fuit actum anno Domini millesimo trecentesimo tricesimo quarto, decimo kalendas octobris.[1151]		Dieses Buch über die Steuerfreiheiten und Privilegien, die allen Bürgern und dem ganzen Reich von Mallorca durch die Herren Könige von Aragon und Mallorca gegeben und gewährt beziehungsweise genehmigt worden waren, wurde initiiert durch die Herren consellers beziehungsweise jurats der Stadt und der ganzen Heimat Mallorca zu Ehren beziehungsweise Nutzen und zur guten Regierung der Stadt und auch des oben genannten ganzen Reichs von Mallorca. Begründer beziehungsweise Initiator dieses zu schreibenden Buchs war mit eigener Hand der Priester Romeu Despoal, gebürtig aus Manresa. Das geschah im Jahr des Herrn 1334, an den zehnten Kalenden des Oktobers [22. September 1334].

[1151] Transkription nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 174.

B) Lateinisches Proömium des *Llibre dels Reis* (fol. 14r-14v)

Transkription des lateinischen Proömiums nach PLANAS ROSSELLÓ, in: PLANAS ROSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010, S. 174-175.

fol. 14r In nomine Domini nostri Ihesu Christi et sue individue Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus Sancti, amen.		Im Namen unseres Herrn Jesus Christus und seiner untrennbaren Dreifaltigkeit, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen.
Anno eiusdem incarnationis millesimo CCC° XXX° quarto, X kalendas octobris.		Im Jahr seiner Inkarnation 1334 an den zehnten Kalenden des Oktobers [22. September 1334].
Quia comune vitium est negligi quod comuniter possidetur, et propter temporis lapsum et plurium negotiorum occupacionem oblivio inducatur, et memoria aliqua illorum non habeatur, que in utilitatem et magnum comodum cedunt publice rei, et ex hoc dampna non modica eveniant et pericula graviora possint incurrere et incurrant, et universitas Maioricarum, quam Deus conservet in suo servitio, per tempora longiora habeat et possideat in comuni plura privilegia, immunitates et franquesias ei retroactis temporibus concessas per serenissimos reges Maioricharum, memorie recolende, disperse posita in diversis cartis et scripturis que propter predicta omnia possent ex necligentia in oblivionem deduci, et dicta universitas posset faciliter tantis privilegis exui et privari in dampnum et lesionem enormem eiusdem, cum talia privilegia et immunitates inpugnatores plures habeat et diversos et modicos defensores. Idcirco, venerabiles Guilelmus de Sancta Iscla, domicellus, Franciscus Durandi, Iohannes de Portello, Petrus de Cigris, Iacobus Rubei [et] Guillermus Burguera, iurati Maioricarum presentis temporis, incessanter zelantes circa comoda et utilitatem dicte rei publice Maioricarum, et volentes predictis omnibus occurere et providere, et omnem materiam oblivionis et		Weil es ein allgemeines Laster ist zu verachten, was gemeinschaftlich besessen wird, so dass durch den Fluss der Zeit und die Beschäftigung mit vielzähligen Tätigkeiten das Vergessen herbeigeführt wird und keinerlei Erinnerung an jene Dinge besteht, die der res publica Nutzen und großen Vorteil erbringen, und aus diesem nicht geringe Schäden eintreten können und schlimmere Gefahren einfallen können und einfallen, damit die universitas von Mallorca, Gott bewahre sie in seinem Dienst, für längere Zeit viele Privilegien, Freiheiten und Steuerfreiheiten hat und besitzt, die dieser in früheren Zeiten von den erlauchtesten Königen Mallorcas ehrwürdigen Andenkens verliehen wurden und verstreut in verschiedenen Urkunden und Schriften enthalten sind, die durch alles Vorhergesagte aus Nachlässigkeit heraus ins Vergessen hingeführt werden könnten, und weil die genannte universitas allzu leicht so viele Privilegien verlieren und ihrer beraubt werden könnte zum Schaden und zu ihrer ungeheuer großen Verletzung, weil solche Privilegien und Freiheiten viele Angreifer und unterschiedliche und wenige Verteidiger haben, daher veranlassten die ehrenwerten Herrn Guillem de Santaïscla, Francesch Duran, Joan Desportel, Pere de Ciges, Jacme Rog und Guillem Burguera, jurats von Mallorca zum gegenwärtigen Zeitpunkt, die sich unablässig für die Vorteile und den Nutzen der genannten res publica von Mallorca

negligentie de medio repellere et removere, et omnem materiam et viam in- fol. 14v excusabilem dare, parare et aperire cuiuscumque oblivionis et necligentie tollende, et predictorum habende memoriam pleniorem, omnia et singula instrumenta et cartas dicta privilegia et immunitates et franquesias continentes fecerunt sub compendio in presenti registro reponi, ut faciliori et una cum necessitas et locus ocurerit possint ea omnia et singula videri, et haberi, et memoria comendari in utilitatem et comodum dicte rei publice Maioricarum et conservationem omnium predictorum, omni oblivione et negligentia et occasione illorum cessantibus et remotis, et sequitur in hunc modum: […].		einsetzen und die allen zuvor genannten Dingen begegnen und Vorsorge tragen wollen und alle Quellen des Vergessens und der Nachlässigkeit zurückstoßen und entfernen und jeden unentrinnbaren Anlass und Weg bereiten, rüsten und öffnen, um jegliches Vergessen und Nachlässigkeit fortzunehmen und um eine umfassendere Erinnerung an die genannten Dinge zu haben, alle und jede einzelne Urkunde und Schriftstücke, die die genannten Privilegien und Freiheiten und Steuerfreiheiten enthalten, in kompakter Form im vorliegenden Verzeichnis zu hinterlegen, damit sie, wenn eine Notwendigkeit und ein Anlass eintreten sollte, sie alle und jedes einzelne [Dokument] sehen und haben können und in Erinnerung behalten zum Nutzen und Vorteil der genannten res publica von Mallorca und zum Erhalt von allem Vorhergesagten, während zugleich alle Vergessenheit, Nachlässigkeit und Möglichkeit dazu aufhören und fern sind. Und sie folgen auf diese Weise: [...].

C) Proömium des *Llibre Verd I* (fol. 4r) und der *Usatges de Ramon Ferrer* (fol. 3r)

Incipiunt prohemium et rubrice usaticorum Barchinone, pacium et treugarum generalium Cathalonie curiarum et privilegiorum specialium civitatis Barchinone, nec non aliorum instrumentorum perpetualium dictam civitatem tangentium.		Es beginnen das Proömium und die Rubriken der Usatges de Barcelona, der Friedens- und Waffenstillstandsbestimmungen der Hoftage von Katalonien und der Sonderprivilegien der Stadt Barcelona und anderer Urkunden, die ewig gültig sind und besagte Stadt betreffen.
In nomine Sancte et Individue Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.		Im Namen der heiligen und untrennbaren Dreifaltigkeit, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.
Pateat universis presentem paginam inspecturis quod venerabiles Fferarius de Minorisa, Romeus ça Rovira, Galcerandus Carbonis et Ffranciscus Rovira et Guillelmus de Vallesicca, consiliarii civitatis Barchinone in anno qui incepit die festi beati Andree Apostoli [anni] Domini millesimi trecentesimi quadragesimi quinti, et fuit finitus die festi predicti anni scilicet Domini millesimi trecentesimi quadragesimi sexti.		Es möge allen, die die gegenwärtige Seite ansehen werden, offensichtlich sein, dass die ehrwürdigen Fferarius de Minorisa, Romeus ça Rovira, Galcerandus Carbonis und Ffranciscus Rovira und Guillelmus de Vallesicca, *consellers* der Stadt Barcelona im Jahr, das mit dem Festtag des seligen Apostels Andreas des Jahres des Herrn 1345 begann und am genannten Festtag, nämlich des Jahres des Herrn 1346, endete,
Attendentes quod liber privilegiorum civitatis Barchinone vocatus lo libre vert non erat plene perffectus, neque ordinatus, nec correctus, ut decebat, quodque valde conveniebat consilio dicte civitatis Barchinone habere librum usaticorum, constitucionum, pacium et treugarum curiarum generalium Cathalonie ac privilegiorum specialium dicte civitatis, nec non et aliorum instrumentorum perpetualium dictam civitatem tangencium bene completum, ordinatum et correctum, cum ordo rem quamlibet modificet et decoret.		aufmerkend, dass das Buch der Privilegien der Stadt Barcelona, genannt ‚lo Libre Vert' [das grüne Buch] nicht vollständig fertiggestellt, nicht geordnet noch verbessert war, wie es sich ziemte, und dass es dem Rat der genannten Stadt Barcelona sehr förderlich war, ein Buch der Gewohnheitsrechte, der *constitucions*, der Friedens- und Waffenstillstandsrechte der Hoftage Kataloniens und der Sonderprivilegien der genannten Stadt und anderer Urkunden, die ewig gültig sind und die besagte Stadt betreffen, zu haben, das zufriedenstellend vollständig, geordnet und verbessert ist, da Ordnung jede Sache bemisst und ehrt,
Ideo habito super hiis pluries colloquio et assensu honorabilis consilii centum iuratorum dicte civitatis, die lune qua celebrabatur festum Circumcisionis Domini anni predicti millesimi trecentesimi quadragesimi quinti, accersito sibi discreto Raymundo		deshalb, nachdem über diese recht häufig gesprochen wurde, und mit Zustimmung des ehrenwerten Rats der hundert *jurats* besagter Stadt, am Montag, an dem das Fest der Beschneidung des Herrn begangen wurde im besagten Jahr 1345 und nachdem der ehrenwerte Ramon Ferrer herbeigerufen

Ferrarii, auctoritate regia notario Barchinone ac scriba illo tempore consilii dicte civitatis, eundem notarium attente rogarunt, ut dictum librum ordinaret et compilaret ipsumque cum suis originalibus fideliter comprobaret. Quiquidem notarius, dictorum venerabilium consiliariorum annuens rogaminibus, ipsum librum compilando ordinavit singulaque debita disposicione suo loco collocavit et scribi fecit prout perfectius potuit ac de verbo ad verbum cum suis originalibus comprobavit. Que ordinacio quia per divisionem exibetur doctrina facilior mentique intelligencia magis clara paratur artificiosius memoria reformatur, per generale Cathalonie et speciale Barchinone dividitur et per comites et reges ac kalendaria prout gradatim in presenti volumine continetur.		worden war, der zu jener Zeit mit königlicher Ermächtigung Notar von Barcelona und Schreiber des Rats besagter Stadt war, sie eindringlich selbigen Notar baten, dass er besagtes Buch ordnen, kompilieren und es selbst anhand seiner Vorlagen für verlässlich befinden möge. Besagter Notar, den Bitten der genannten ehrenwerten Beisitzer zustimmend, ordnete das Buch selbst beim Kompilieren und setzte jedes einzelne mit der gebotenen Anweisung an seinen Platz und ließ es so perfekt wie möglich schreiben und überprüfte es Wort für Wort mit seinen Originalen. Weil ja durch Aufteilung eine verständlichere Lehre geboten wird und für den Geist das Verständnis klarer wird, die Erinnerung kunstvoller erneuert wird, wird diese Ordnung in das *Generale* Kataloniens und das *Speciale* Barcelonas aufgeteilt und nach Grafen, Königen und Kalendern, wie es im vorliegenden Buch enthalten ist.

D) Privileg „*De remissione quinte aramate seu galearum*“ im *Llibre Verd I* (fol. 205r)

In nomine Domini amen. Incipiunt consuetudines et privilegis specialia civitatis Barchinone. Primo incipit privilegium domini Raymundi comitis Barchinonensis de remissione quinte armate seu galearum.		Im Namen des Herrn, Amen. Es beginnen die Gewohnheitsrechte und Sonderprivilegien der Stadt Barcelona. Zuerst beginnt das Privileg des Herrn Ramon, Graf von Barcelona, über den Erlass des Fünftels der Rüstungen oder Galeeren.
Hec est carta donationis, quam facit Raymundus comes Barchinonensis hominibus Barchinone. Manifestum est enim, quod ego Raymundus Comes Barchinonensis, pro commovendo exercitu ad liberandam Hyspaniarum ecclesiam, cum hominibus meis de Barchinona per mare navigio Ianuam et Pisas adivi. In reditu vero, in Provincia in obsidione Fossi castri, quod a iustitia mea deviabat, illos mecum detinui. Quocirca ego Raymundos comes Barchinone et Dulcia comitissa uxor mea, dimittimus, condonamus, evacuamus, pacificamus eis novum usagium, quod ego comes posui in Barchinona, videlicet quintam de omnibus galeis quam accipere soliti eramus, pro tot et tantis serviciis ac laboribus, quos pro me terra et mari perpessi sunt. Hoc autem nos predicti facimus vobis praedictis hominibus Barchinone per fidem sine engan, ut ab hac die, et deinceps neque nos, neque successores nostri, neque aliqua persona per nos vel per eos quintam de galeis, que ad Barchinonam venient, ut ibi maneant et nobis Barchinonae nunc commorantibus, ac deinceps commoraturis, querere presumant. Si vero nos vel aliqua persona huic carte contraire et eam infringere voluerimus, vel voluerit, non valeamus, neque valeat, set componamus, aut componat mille libras auri puri et insuper hec carta stabilis et firma maneat. Actum est hoc IIIIo nonas Iulii VIIII anno Lodovici regis.		Diese ist die Schenkungsurkunde, die Ramon, Graf von Barcelona, den Männern von Barcelona macht. Es ist nämlich bekannt, dass ich Ramon, Graf von Barcelona, um das Heer ausrücken zu lassen, die Kirche der spanischen Lande zu befreien, mit meinen Männern von Barcelona aus per Schiff über das Meer nach Genua und Pisa reiste. Bei der Rückkehr aber in der Provence hielt ich bei der Belagerung der Burg Fos-sur-Mer, die von meiner Rechtsprechung abirrte, jene bei mir fest. Deshalb erlassen wir, übergeben wir, überlassen wir, befrieden wir, Ramon, Graf von Barcelona, und Gräfin Dolça, meine Gemahlin, ihnen ein neues Gewohnheitsrecht, das ich, der Graf, in Barcelona, auflege: [wir verleihen] nämlich denen, die für mich Land und Meer ertragen haben, ein Fünftel aller Galeeren, welche wir gewohnt waren zu besitzen, für so viele und so große Dienste und Anstrengungen. Dies aber verleihen wir, der zuvor genannte, euch zuvor genannten Männern von Barcelona mit Treue, ohne Täuschung, sodass von diesem Tag an und aufeinanderfolgend weder wir noch unsere Nachfolger noch eine andere Person für uns oder für sie sich herausnehmen mögen, den fünften Teil der Galeeren, die nach Barcelona kommen werden, um dort zu bleiben, einzufordern, selbst wenn wir uns nun in Barcelona aufhalten oder künftig aufhalten werden. Falls aber wir oder eine andere Person gegen diese Urkunde vorgehen und mit ihr zu brechen wünschen sollen oder sollte, mögen weder wir noch sie dies können, aber stattdessen mögen wir oder sie es mit tausend Pfund reinen Goldes in Ordnung bringen und möge diese Urkunde überdies unveränderlich und wirksam bleiben. Dies erfolgt an den vierten Nonen des Juli im neunten Jahr König Ludwigs [Ludwig IV. von Frankreich, 4. Juli 1116].

Signum Raymundi comes, qui hanc cartam donationis feci et firmavi et testes firmare rogavi. Signum Dulcie comitisse, signum Petri archiepiscopi, signum Guillelmi Raymundi Dapiferi, signum Dorche, signum Raymundus Renardi, signum Gerallus Alamanni, signum Berengarii Raymundi.		Signum des Grafen Ramon, der ich diese Schenkungsurkunde machte und unterzeichnete und die Zeugen zu unterschreiben bat. Signum der Gräfin Dolça, Signum des Erzbischofs Pere, Signum des Guillem Ramon Dapifer, Signum des Dorcha, Signum des Ramon Renart, Signum des Gerallus Alamann, Signum des Berenguer Ramon.

E) Evangelientexte des *Llibre dels Reis* und der mallorquinischen *Franqueses de Mallorca*-Handschriften

*Nachfolgend handelt es sich um die Transkription der Evangelientexte im *Llibre dels Reis* auf fol. 168r-168v. Abweichungen in den Handschriften der *Franqueses de Mallorca*, ARM, Còdex 5 (fol. 205r-205v), ARM, Còdex 6 (fol. 9v-10v) und ARM, Còdex 7 (fol. 1r) werden in den Fußnoten vermerkt beziehungsweise separat transkribiert. Die Verse sind durch hochgestellte Ziffern mit runder Klammer markiert. Anmerkungen durch die Autorin sind in eckige Klammern gesetzt.

Initium sancti Evangelii.[1152] Secundum Iohannem. [Joh 1,1-14]

1)In principio erat verbum, et verbum erat apud Deum, et Deus erat verbum. **2)**Hoc erat in principio apud Deum[1153]. **3)**Omnia per ipsum facta sunt: et sine ipso factum est nichil, quod factum est. **4)**In ipso vita erat, et vita erat lux hominum: **5)**et lux in tenebris lucet, et tenebre eam non comprehenderunt. **6)**Fuit homo missus a Deo, cui nomen erat[1154] Iohannes. **7)**Hic venit in testimonium ut testimonium periberet[1155] de lumine, ut omnes crederent per illum. **8)**Non erat ille lux, set[1156] ut testimonium periberet de lumine[1157]. **9)**Erat lux vera, que illuminat omnem hominem venientem in hunc mundum. **10)**In mundo erat, et mundus per ipsum factum[1158] est, et mundus eum non cognovit. **11)**Impropria[1159] venit, et sui eum non receperunt. **12)**Quotquot autem receperunt eum, dedit eis potestatem filios Dei fieri, his[1160] qui credunt in nomine eius: **13)**qui non ex sanguinibus, neque ex voluntate carnis, neque ex voluntate[1161] viri, set[1162] Deo nati sunt. **14)**Et verbum caro factum est, et habitabit[1163] in nobis: et vidimus gloriam eius, gloriam quasi unigeniti a Patre plenum gratie et veritatis.

Secundum Matheum [19,27-29]

In illo tempore. **27)**Dixit Petrus ad Ihesum: Ecce nos relinquimus omnia et secuti[1164] sumus te. Quid ergo erit nobis. **28)**Iesus[1165] autem dixit illis: Amen. Dico vobis quod vos qui secuti estis me in regeneratione[1166] cum sederit filius hominis in sede maiestatis sue sedebitis et vos super

[1152] *Initium sancti Evangelii* fehlt bei ARM, Còdex 7
[1153] *Deum* fehlt in ARM, Còdex 6
[1154] *erat* interlinear ergänzt ARM, Còdex 5
[1155] *perhiberet* ARM, Còdex 6 und 7
[1156] *sed* ARM, Còdex 6
[1157] *lumi* ARM, Còdex 6
[1158] *factus* ARM, Còdex 5, 6 und 7
[1159] *In propria* ARM, Còdex 6 und 7
[1160] *hiis* ARM, Còdex 6
[1161] *voluptate* ARM, Còdex 7
[1162] *sed* ARM, Còdex 6
[1163] *habitavit* ARM, Còdex 7
[1164] sequti ARM, Còdex 5
[1165] Ihesus ARM, Còdex 5, 6 und 7
[1166] *regeneracione* ARM, Còdex 6

sedes duodecim iudicantes duodecim tribus Israel. **29)**Et omnis qui relinquerit domum vel fratres aut sorores aut patrem aut matrem aut uxorem aut filios aut agros propter nomen meum centuplum accipiet et vitam eternam possidebit.

Secundum Lucham [11, 27-28]
In illo tempore. Factum est autem[1167]dum loqueretur Ihesus ad turbas. Extollens vocem quedam mulier[1168] de turba dixit illi: **27)**Beatus venter qui te portavit et ubera que suxisti**. 28)**At ille dixit: Quininmo, beati qui audiunt verbum Dei et custodiunt illud.

Secundum Marchum [16,1-7]
In illo tempore. **1)**Maria Magdalene, et Maria Iacobi, et Salome emerunt aromata ut venientes ungerent Ihesum. **2)**Et valde mane una sabbatorum, veniunt ad monumentum, orto iam sole. **3)**Et dicebant ad invicem: Quis revolvet nobis lapidem ab hostio monumenti? **4)**Et respicientes viderunt revolutum lapidem. Erat quippe magnus valde. **5)**Et introeuntes in monumentum viderunt iuvenem sedentem in dextris, coopertum stola candida, et obstupuerunt. **6)**Qui dicit[1169] illis: Nolite expavescere. Ihesum queritis Nazarenum, crucifixum surrexit, non est hic. Ecce locus ubi posuerunt eum. **7)**Set ite, dicite discipulis eius et Petro quia precedat[1170] vos in Galileam. Ibi eum videbitis sicut dixit vobis.

Abweichende Textpassagen

ARM, Cod. Núm. 7
Secundum Matheum [4, 18-20]
In illo tempore. **18)**Ambulans <autem> Iesus iuxta mare Galilee vidit duos fratres, Symonem, qui vocatur Petrus, et Andream fratrem eius, mittentes rette in mare, erant enim piscatores, **19)**et ait illis: Venite post me, et faciam vos fieri piscatores hominum. **20)**At illi continuo relictis retibus secuti sunt <…>.

Secundum Marchum [16,14-20]
In illo tempore. Recu<m>bentibus undecim discipulis apparuit illis Ihesue **14)**et exprobravit incredulitatem illorum et duritiam cordis: quia his, qui viderant eum resurrexisse a mortuis, non crediderunt. **15)**Et dixit eis: Euntes in mundum universum praedicate Evangelium omni creaturae. **16)**Qui crediderit et baptizatus fuerit, salvus erit. Qui vero non crediderit, condempnabitur. **17)**Signa autem eos qui crediderint, hec sequentur: in nomine meo demonia eicient: linguis loquatur novis: **18)**serpentes tollent: et si mortiferum qui[1171] biberint, non eis nocebit: super <egrotos> manus inponent, et bene habebunt. **19)**Et Dominus quidem Ihesus postquam locutus est eis, ascendit in celum, et sedet a dextris Dei. **20)**Illi autem profecti predicaverunt ubique, Domino cooperante, et sermonem confirmante, sequentibus signis.

[1167] *autem* fehlt in ARM, Còdex 5
[1168] *mulier quedam* ARM, Còdex 7
[1169] *dicit* ARM, Còdex 5 und 6
[1170] *precedet* ARM, Còdex 6 und 7
[1171] korrigiert aus *quis*

F) Evangelientexte des *Llibre Verd I*, *Primer Llibre Verd* und der *Usatges de Ramon Ferrer*

*Nachfolgend handelt es sich um die Transkription der Evangelientexte im *Llibre Verd I* auf fol. 19r-19v. Abweichungen in den Handschriften *Primer Llibre Verd* (fol. 7r-7v) und *Usatges de Ramon Ferrer* (fol. 16r-16v) werden in den Fußnoten vermerkt beziehungsweise separat transkribiert. Die Verse sind durch hochgestellte Ziffern mit runder Klammer markiert. Anmerkungen durch die Autorin sind in eckige Klammern gesetzt.

Incipiunt quatuor Evangelia scilicet primum Evangelium cuiuslibet Evvangeliste.[1172]
Inicium sancti Evangelii secundum Matheum. [Mt 1, 1-18]
1)Liber generacionis. Ihesu Christi filii David, filii Abraham. **2)**Abraham[1173] genuit Ysaach. Isaach autem genuit Iacob. Iacob autem genuit Iudam, et fratres[1174] eius. **3)**Iudas autem genuit Phares, et Zaram de Thamar. Phares autem genuit Esrrom.[1175] Esrom autem genuit Aram. **4)**Aram autem genuit Aminadab. Aminadab autem genuit Naason. Naason autem genuit Salmon. **5)**Salmon autem genuit Booz de Raab. Booz autem genuit Obeth ex Ruth. Obeth autem genuit Iesse. Isse autem genuit David regem. **6)**David autem genuit Salomonem ex ea que fuit Urie. **7)**Salomon autem genuit Roboam. Roboam autem genuit Abiam. Abias autem genuit Asa. **8)**Asa autem genuit Iosaphat. Iosaphat autem genuit Ioram. Ioram autem genuit Oziam. **9)**Ozias autem genuit Ioathan. Ioathan autem genuit Achaz.[1176] Achaz autem genuit Ezechiam. **10)**Ezechias autem genuit Manassen. Manasses autem genuit Ammon. Ammon autem genuit Iosiam. **11)**Iosias autem genuit Iechoniam, Iecho[1177] et fratres eius in transmigracionem Babilonie. **12)**Et post transmigracionem Babilonie: Iechonias genuit Salatiel. Salathiel autem genuit Zorobabel. **13)**Zorobabel autem genuit Abiud. Abiud autem genuit Eliachim. Eliachim autem genuit Azor. **14)**Azor autem genuit Sadoch. Sadoch autem genuit Achim. Achim autem genuit Eliud. **15)**Eliud autem genuit Eleazar. Eleazar autem genuit Mathan. Mathan autem genuit Iacob. **16)**Iacob autem genuit Ioseph[1178] virum Marie, de qua natus est Ihesus, qui vocatur Christus. **17)** Omnis generaciones ab Abraham usque ad David, generationes [XIIII]; et a David usque ad transmigracionem Babilonie generaciones XIIII; et ad transmigracionem Babilonie usque ad XIII generationes XIIII.[1179] **18)**Christi autem generacio sic erat.

Inicium sancti Evangelii secundum Marchum. [1, 1-8]
1)Inicium Evangelii Ihesu Christi, filii Dei. **2)**Sicut scriptum est in Ysaia[1180] Propheta: Ecce mitto angelum meum ante faciem tuam, qui preparabit viam tuam ante te. **3)**Vox clamantis in deserto: Parate viam Domini, rectas facite[1181] semitas eius. **4)**Ffuit[1182] Iohannes in deserto babtizans, et predicans baptismum[1183] penitencie in remissionem peccatorum. **5)**Et egrediebatur ad illum

---

[1172] *Evangeliste* in *Primer Llibre Verd*, *Usatges de Ramon Ferrer*
[1173] *Abraam* in *Usatges de Ramon Ferrer*
[1174] *fratris* in *Usatges de Ramon Ferrer*
[1175] *Esrom* in *Primer Llibre Verd*, *Usatges de Ramon Ferrer*
[1176] *Achar* in *Usatges de Ramon Ferrer*
[1177] *Iecho* in *Primer Llibre Verd*, *Usatges de Ramon Ferrer*
[1178] *Iosep* in *Usatges de Ramon Ferrer*
[1179] Vers 17 weicht in *Usatges de Ramon Ferrer* ab: Omnis generaciones ab Abraham usque ad David, generationes XIIII; et a David usque ad transmigracionem Babilonie generaciones XIIII; et a transmigracionem Babilonie usque ad Christum generationes XIIII.
omnis ergo und *Abraam* in *Usatges de Ramon Ferrer*
[1180] *Ysaiam* in *Usatges de Ramon Ferrer*
[1181] *factus* in *Usatges de Ramon Ferrer*
[1182] *fuit* in *Primer Llibre Verd*
[1183] *babtismum* in *Usatges de Ramon Ferrer*

omnis Iudee regio, et Iherosolimite[1184] universo[1185], et babtizabantur ab illo in Iordane flumine, confitentes peccata sua. **6)**Et erat Iohannes vestitus pilis cameli, et zona pellicea[1186] circa lumbos eius, et locustas et mel filurem edebat. **7)**Et predicabat dicens: Venit forcior me post me, cuius non sum dignus procumbens solvere corrigiam calciamentorum eius. **8)**Ego babtizavi vos aqua, ille vero babtizabit vos Spiritu Sancto.

Inicium sancti Evangelii secundum Lucham. [1, 5-22]
5)Fuit in diebus Herodis, regis Iudee,[1187] sacerdos quidam nomine Zacharias de vice Abia, et uxor illi de filiabus Aaron, et nomen eius Helisabeth. **6)**Erant autem iusti ambo ante Deum, incedentes in omnibus mandatis et iustificacionibus Domini sine querela. **7)**Et non erat filius illis, eo quod esset Helisabeth sterilis, et ambo processissent in diebus suis. **8)**Ffactum[1188] est autem, cum sacerdocio fungeretur Zacarias in ordine vicis sue ante Deum, **9)**secundum consuetudinem sacerdocio[1189] sorte exiit ut incensum poneret, ingressus in templum Dei. **10)**Et omnis multitudo erat populi orans foris hora incensi. **11)**Apparuit autem illi angelus Domini, stans a dextris altaris incensi. **12)**Et Zacharias turbatus est videns, et timor irruit super eum. **13)**Ait autem ad illum angelus: Ne timeas Zacharia, quoniam exaudita est[1190] deprecacio tua: et uxor tua Helysabeth[1191] pariet tibi filium, et vocabis nomen eius Iohannem. **14)**Et erit gaudium tibi, et exultacio, et multi in nativitate eius gaudebunt. **15)**Erit enim magnus[1192] coram Domino et vinum et siceram non bibet. Et Spiritu Sancto replebitur adhuc ex utero matris sue. **16)**Et multos filiorum Israel convertet ad Dominum Deum ipsorum. **17)**Et ipse precedet ante illum in spiritu et virtute Helye,[1193] ut convertat corda patrum in filios, et incredibiles ad prudenciam iustorum, parare Domino plebem perfectam. **18)**Et dixit Zacharias ad angelum: Unde hoc sciam? Ego enim sum senex, et uxor mea processit in diebus suis. **19)**Et respondit angelus dixit ei: Ego sum Gabriel, qui asto ante Deum. Et missus sum loqui ad te, et hec tibi evangelizare. **20)**Et ecce eris tacens, et non poteris loqui usque in diem quo hec fiant, pro eo[1194] quod non credidisti verbis meis, que implebuntur in tempore tuo. **21)**Et erat plebs expectans Zachariam, et mirabantur quod tardaret ipse in templo. **22)**Egressus autem non poterat[1195] loqui ad illos, et cognoverunt quod visionem vidisset in templo. Et ipse erat innuens illis, et permansit mutus.

Inicium[1196] sancti[1197] Evangelii secundum Iohannem. [1, 1-14]
1)In principio erat Verbum, et Verbum erat apud Deum et Deus erat Verbum. **2)**Hoc erat in principio apud Deum. **3)**Omnia per ipsum facta sunt: et sine ipso factum est nichil quod factum est. **4)**In ipso vita est, et vita erat lux hominum: **5)**et lux in tenebris lucet, et tenebre eam non comprehenderunt. **6)**Ffuit[1198] homo missus a Deo, cui nomen erat Iohannes. **7)**Hic venit in testimonium ut testimonium periberet[1199] de lumine, ut omnes crederent per illum. **8)**Non erat

[1184] *Ierosolimite* in *Usatges de Ramon Ferrer*
[1185] *universe* in *Usatges de Ramon Ferrer*
[1186] *pelicea* in *Usatges de Ramon Ferrer*
[1187] *Iude* in *Usatges de Ramon Ferrer*
[1188] *Factum* in *Primer Llibre Verd*, *Usatges de Ramon Ferrer*
[1189] *sacerdocii* in *Primer Llibre Verd*, *Usatges de Ramon Ferrer*
[1190] *est* nachträglich über der Zeile ergänzt
[1191] *Helisabeth* in *Usatges de Ramon Ferrer*
[1192] *magno* in *Usatges de Ramon Ferrer*
[1193] *Helie* in *Usatges de Ramon Ferrer*
[1194] *eo* neben der Zeile ergänzt
[1195] *poterit* in *Usatges de Ramon Ferrer*
[1196] *Initium* in *Primer Llibre Verd*
[1197] *santi* in *Usatges de Ramon Ferrer*
[1198] *Fuit* in *Primer Llibre Verd*, *Usatges de Ramon Ferrer*
[1199] *perhiberet* in *Primer Llibre Verd*, *Usatges de Ramon Ferrer*

ille lux, set[1200] ut testimonium periberet[1201] de lumine. **9)**Erat lux vera, que illuminat omnem hominem venientem in hunc mundum. **10)**In mundo erat, et mundus per ipsum factus est, et mundus eum non cognovit. **11)**Impropria[1202] venit, et sui eum non receperunt. **12)**Quotquot autem receperunt eum, dedit eis potestatem filios Dei fieri, hiis[1203] qui credunt in nomine eius: **13)**qui non ex sanguinibus, neque ex voluntate[1204] carnis, neque ex voluptate[1205] viri, set ex Deo nati sunt. **14)**Et verbum caro factum est, et habitavit[1206] in nobis: et vidimus gloriam eius, gloriam quasi unigeniti a Patre plenum gracie et veritatis.

Abweichende Textpassagen

Primer Llibre Verd

Secundum Marchum. [16,1-7]
In illo tempore. **1)**Maria Magdalene et Maria Iacobi et Salome emerunt aromata ut venientes[1207] ungerent Ihesum. **2)**Et valde mane una sabbatorum, veniunt ad monumentum, orto iam sole. **3)**Et dicebant ad invicem: Quis revolvet nobis lapidem ab hostio monumenti? **4)**Et respicientes viderunt revolutum lapidem. Erat quippe magnus valde. **5)**Et introeuntes in monumentum viderunt iuvenem sedentem a dextris coopertum stola candida, et obstupuerunt. **6)**Qui dicit illis: Nolite expavescere. Ihesum queritis Nazarenum crucifixum, surrexit, non est hic. Ecce locus ubi posuerunt eum. **7)**Sed ite, dicite discipulis eius, et[1208] Petro, quia precedet vos in Galileam. Ibi eum videbitis, sicut dixit vobis.

Secundum Lucham. [11,27-28]
In illo tempore. Factum est autem, dum loqueretur Ihesus ad turbas: extollens vocem quedam mulier de turba dixit illi: Beatus venter qui te portavit et ubera que suxisti. **28)**At ille dixit: Quinynmo beati, qui audiunt verbum Dei et custodiunt illud.

Secundum Matheum [4, 18-22]
In illo tempore. **18)**Ambulans, ait Ihesus iuxta mare Galilee vidit duos fratres, Simonem, qui vocatur Petrus[1209], et Andream fratrem[1210] eius, mittentes rete in mare, erant enim piscatores, **19)**et ait illis: Venite post me, faciam vos fieri piscatores hominum. **20)**At illi continuo relictis retibus secuti sunt eum. **21)**Et procedens inde, vidit alios duos fratres, Iacobum Zebedei, et Iohannem fratrem eius, in navi cum Zebedeo patre eorum, reficientes recia sua, et vocavit eos. **22)**Illi autem statim relictis retibus et patre secuti sunt eum.

[1200] *sed* in *Primer Llibre Verd*
[1201] *periberet* in *Primer Llibre Verd*, *Usatges de Ramon Ferrer*
[1202] *In propria* in *Primer Llibre Verd*, *Usatges de Ramon Ferrer*
[1203] *his* in *Primer Llibre Verd*
[1204] *voluptate* in *Primer Llibre Verd* und *Usatges de Ramon Ferrer*
[1205] *voluntate* in *Primer Llibre Verd*
[1206] *hitavit* in *Usatges de Ramon Ferrer*
[1207] *ut venientes* durch Verweiszeichen marginal ergänzt
[1208] *et* über der Zeile ergänzt
[1209] davor geschriebens Christus (*xps*) ausgestrichen.
[1210] aus fratres korrigiert

G) Text über Eidesleistungen im *Llibre Verd I* (fol. 35v-36r)

*Für die vorliegende Transkription wurde einzig der Text aus der ersten Entstehungsphase des *Llibre Verd I* berücksichtigt. Nachträge mit weiteren Angaben zu den Eidesleistungen auf fol. 35v als auch fol. 36r, die durch jüngere Hände unterhalb der beiden Textspalten erfolgten, wurden ausgelassen.

fol. 35v A Aquesta es la forma del sagrament que deu fer cascun dels XII elegidors dels conseyles lo iorn de sent Andreii en poder del escriva del conseyll entrans que ena<n>ten en la eleccio. Rubrica.

Primerament deu iurar cascu que hage be e lealment en la eleccio. En axi que a tot son meylor enteniment elegera en conseyllers aquells i tant solament e no altres los quals esguardit lo be e el profit cuminal e el bon estament de la ciutat enten[1211] a<...>li sia viares que sien meylos. E piis proffitosos e piis bastans a esser conseyllers.

Item que per amor ne per temor ne per favor ne per prechs ne per parentesch o compadresch de negu ne per servuy ne per do<…> ne per negun desalt ne per oy ne rancor ne per mala volentat de null hom ne per alguna altra desordonada affeccio <no>[1212] cons<in>tra en nuyllum[1213] hom a esser elet en conseyller del qual entena o li sia viares segons sa bona conscientia que no fos bo ne bastant a esser conseyller. <I> ne que no contradira a negu[1214] qui sia nomenat en esser conseyller piis que entena oli sia viares <qui> sia[1215] bo e sufficient.

Item que no revelara ne descubrira per negun temps a alguna persona res que <...> <...> <...> se[1216] diga os toch de negun o contra alcu nomenat o lest per esser conseyller per que ay tal no fos bo ne sofficient a esser conseyller ne encara la pressona d'aquell qui asso aura dit ans tot aço tendra secret ab si- **fol. 35v B** lenc[1217] per tots temps.

Item que qualque eleccio a quis faça tendra secreta ab si eleix[1218] en axi que no la[1219] revelara de paraula o per senyal entro que sia lesta e publicada en lo conseyll dells C iurats per l'escriva del conseyll.

Semblant sagrament del damuntdit den fer cascun dels XII elegedors quant a la eleccio quis den per ells fer aquel iorn matex dels obres e dels altres officis de la ciutat.

Forma sacramenti quod prestatur per consiliarios Barchinone in posse vicarii dicte civitatis incontinenti cum sunt electi.

Iuren los conseyllers tenir secret tot ço que dit e ordonat sera entre ells e de conseyllar be e leyalment lo veguer e el batle a tot lur meylor enteniment a feeltat del senyor Rey. Axi en mantenir iusticia con en mantenir los privilegis, uses, franqueses e gracies atorgades per lo senyor Rey e per los seus antecessors a la ciutat de Barçelona.

Fforma sacramenti quod per staturum per unumquemque eorum qui assumunturum[1220] per consiliarios in numero centum iuratorum.

Iuren los C iurats de venir a conseyl dels conseyllers tota hora que de part d'ells sien demanats per crida o per missatge o per altra manera e de tenir secret e donar los bo conseyllers

[1211] *enten* expungiert
[1212] *no* rasiert
[1213] *nuyll<um>* durch jüngere Hand expungiert und marginal *algun<um>* ergänzt.
[1214] *negu* durch jüngere Hand expungiert und marginal *algunum* ergänzt.
[1215] *sia* marginal durch jüngere Hand ergänzt.
[1216] *que* <...> <...> <...> *se* durch jüngere Hand auf rasierte Textstelle ergänzt.
[1217] *silenc* durch jüngere Hand expungiert und marginal ergänzt durch <…>
[1218] <*eleix*> durch jüngere Hand expungiert und marginal *matex* ergänzt.
[1219] *la* interlinear ergänzt
[1220] Falsche Schreibweise von *assumpturum*.

e leyal cavida axi en mantenir iusticia con en observar privilegis, franqueses e gracies fol. 36r A atorgades per lo senyor Rey e per sos entecessors a la ciutat de Barçelona salva feeltad del senyor Rey en totes coses.

Fforma [sic] iuramenti quod prestatur in posse consiliariorum per vicarium Barchinone in inicio sui regiminis et eciam quolibet anno in presencia primi consilii quod celebratur post festum sancti Andree. Rubrica.

Naytal veguer de Barçalona e de Valles iura als sants evvangelis de Deu en poder dels conseyllers que estara a conseyll d'ells e que tendra iusticia per son poder a tots axi estrayns con privats no guardada amor o temor del senyor Rey e que observara libertats, privilegis, costumes, uses, franqueses e gracies atorgades per lo senyor Rey e per sos antecessors a la ciutat de Barçelona e que no avistara parlament general so no de conseyll dels[1221] conseyllers o especial manament del senyor Rey. Sal[vades] empero en totes coses senyoria e iurisdiccio del senyor Rey.

Semblant sagrament del damunt fan lo sotsveguer e lochtinent de vueguer.

Fforma [sic] per iussionis quam fecit baiulus Barchinone in posse consiliariorum in initio sui regiminis et etiam quolibet anno in presencia primi consilii quod celebratur post festum sancti Andree.

Naytal batle de Barçelona promet em po- fol. 36r B der dels conseyllers sots vertut del sagrament per ell fet al senyor Rey e per la fe quali es tengut que estara a conseyll dels dits conseyllers e que tendra iusticia per son poder a tots axi estranys con privats no guardada amor o temor del senyor Rey <...>.[1222] E que observara libertats, privilegis, costumes, uses, franqueses e gracies atorgades per lo senyor Rey e per sos antecessors a la ciutat de Barcelona e que no avistara paralament general si no de conseyll dels dits conseyllers o especial manament del senyor Rey. Salvades[1223] empero en totes coses senyoria que iurisdictio del dit senyor Rey.

Semblant promessa fa lo sotsbatle e lochtinent de batle.

[1221] Durch jüngere Hand aus *de* korrigiert.
[1222] *e per so antecessors a la ciutat de Barçelona e que no avistara parlament general* ausgestrichen.
[1223] Durch *-vades* von jüngerer Hand aus *sal-* korrigiert.

H) Text über die Festlegung des Territoriums Kataloniens, der *vegueria* von Barcelona, der *sotsvegueria* von Vallés und der Stadt Barcelona im *Llibre Verd I*

fol. 36r**Limites Catalonie**
Protenditur Cathalonia salsis usque as Montemsonum et a portubus usque ad mare.

Los termens de la vegueria de Baçelona e de Valles.
La vegueria de Barçelona e de Valles comença a Garraf dins en la mar e puia per la muntanya. E compren dins aquest terme lo castell de Araprunya ab son terme e travessa per les muntanyes de Cerveylo e yx a la riera de Noya entre Castellviy e Gilida e compren Cerveylo veyl e nou ab lurs termens e Corbera e Castellvey e Martorell ab sa parroquia e puia per **fol. 36v**Lobregat amunt tro sus al terme de Vacarisses e al coyl de Brau e compren dins aquest terme Haulesa de Muntserrat e la Rocha de la Espaa e IX de sa per la muntanya al coyl de Davi. E per la serra en tro sus a Sent Lorens Desmunt e per la serra d'aqui tro sus al terme de Granera. E compren lo castell de Sapera e de Galifa entrevessa per les muntanyes e IX al Congost de ses Codines entro a Aygua Freda e puia per la serra de Tagamanent e per la serra va tro sus a riu de Gualba e compren de la muntanya de Muntsenyor axi con Ayguavessa entro al dit riu de Gualba e compren Muntclus e Sent Seloni et tot ço qui es desa les muntanyes. E passa e travessa per la muntanya de Muntnegre e compren le castell de Muntnegre e va tro sus en la mar prop Caules des d'Estarach qui parteix ab lo terme de Muntpa<lau> e puys tot Valles e tot lo maresme axi com s' enclou tro sus a Garraff.

Protensio terminorum civitatis Barchinone.
Los termens de la ciutat de Barcelona se estenen aytant con es de Muntcat e del Coyl de Finestreyles e del Coll de Çerola e de la Gavarra e dela vila de <Mulli> de reg e de Castell de Fels tro a XII legues dins la mar.

I) *Consuetas* von 1444, AHM, Fondo procedente de la Audiencia, Expediente y papeles varios, leg. 86

*Die 1444 durch den mallorquinischen Notar und Schreiber des Stadtrats und des Königreichs Mallorca, Julián Pizá verfassten Consuetas nach der Transkription von MUNTANER BUJOS 1961-1967, S. 273-274.

Primerament de continent feta la electió dels honorables jurats, sien tremesos per part dels honorables jurats vells certes persones als novament elegits que de continent vinguen a la Casa de la Universitat per prestar los juraments acostumats. E de continent sian tots sis vinguts a la dita casa los serà feta per los dits honorables jurats vells la dita denunciació de la dita elecció en aquella millor manera que sabran.

E aprés partiran tots ensemps, los vells a la part dreta e los novament elegits a la part sinistre, e iran al Castell reyal e alí prestaran lo jurament en poder del molt honorable Governador o de son lochtinent lo qual és continuat en la nova forma de regiment segons és acostumat. E partint del dit Castell reyal, los novells iran a part dreta e tots ensemps ben acompanyats, iran a la sgleya parroquial de Sancta Eulària e posats lo missal en la un cap del altar maior e en laltre lo libre maior de les franqueses de la dita Universitat, los dits honorables jurats successivament un aprés altre per orde, aprés que per lo notari e scrivà de la dita Universitat en veu alta haurà legit e publicat lo jurament per ells prestador, posaran las mans primerament sobre lo dit missal e aprés sobre lo dit libre de les franqueses, promattents de servar e fer servar totes les coses que per lo dit scrivà los seran lestes e publicades, contingudes e expressades en lo dit jurament.

Abkürzungsverzeichnis

ACA	Archivo de la Corona de Aragón, Barcelona
ACLL	Arxiu Capitular de Lleida, Lleida
ACO	Archivo Capitular de la Catedral de Oviedo, Oviedo
ACS	Archivo de la Catedral de Santiago de Compostela, Santiago de Compostela
AHCB	Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Barcelona
AHM	Archivo Histórico de Mallorca, Palma
AHN	Archivo Histórico Nacional, Madrid
AML	Arxiu Municipal de Lleida, Lleida
ARM	Arxiu del Regne de Mallorca, Palma
BAV	Biblioteca Apostolica Vaticana, Vatikanstadt
BFBM	Biblioteca de la Fundación Bartolomé March, Palma
BL	British Library, London
BNE	Biblioteca Nacional de España, Madrid
BnF	Bibliothèque nationale de France, Paris
BNM	Biblioteca Nazionale Marciana, Venedig
Escorial	Real Biblioteca del Monasterio de El Escorial
KBR	Koninklijke Bibliotheek van België/ Bibliothèque royale de Belgique, Brüssel
MNAC	Museu Nacional d'Art de Catalunya, Barcelona
ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek, Wien
RAH	Real Academia de la Historia, Madrid

Quellen und Literaturverzeichnis

Handschriften- und Urkundenverzeichnis

Archives départementales des Pyrénées-Orientales, Perpignan

- Capbreus von St.-Laurent-de-la-Salanque, 1293, 1B33

Archivo de la Corona de Aragón, Barcelona

- Liber Feudorum Maior, um 1178-1194/ Illuminationen zweiter Phase um 1200-1220, Real CANCILLERÍA, Registros, NÚM. 1
- Usajes, constituciones y privilegios de Barcelona, um 1333, COLECCIONES, Manuscritos, Ripoll, 38
- Usajes de Barcelona et-, nach 1333, COLECCIONES, Manuscritos, Ripoll, 32

Arxiu Capitular de Lleida, Lleida

- Usatici et Consuetudines et Constitutiones Provinciales et Sinodales, zwischen 1333 und 1336, LC_0028 [ehem. Ms. 22]

Archivo Capitular de la Catedral de Oviedo, Oviedo

- Liber Testamentorum Ovetensis, um 1122, Ms. 1

Archivo Catedralicio de León, León

- Antiphonar, 10. Jahrhundert, Ms. 8

Archivio dell'Abbazia, Montecassino

- Regestum aus Sant'Angelo in Formis, um 1141/44, Reg. 4

Archivo de la Catedral de Santiago de Compostela, Santiago de Compostela

- Tumbo A, 1129-1134, CF 34

Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Barcelona

- Primer Llibre Verd, zwischen 1333 und 1346, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-008
- Usatges de Ramon Ferrer, 1345-1365, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-009
- Llibre Verd I, 1345-1440, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010
- Commentaria super Usaticis Barchinone, 1448, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-018

Archivo Histórico Nacional, Madrid

- Privilegia indulta regno Maioricarum per reges Aragonum, um 1288-1290, Diversos y Colecciones, Códices, L. 1498

Arxiu Municipal de Lleida, Lleida

- Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1328, Fons Municipal, reg. 1345

Arxiu del Regne de Mallorca, Palma

- Franqueses de Mallorca. Llibre primer, vor 1295, Còdex 5
- Franqueses de Mallorca. Llibre tercer, um 1324, Còdex 7
- Franqueses de Mallorca. Llibre segon, um 1325, Còdex 6
- Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Còdex 1

Biblioteca Apostolica Vaticana, Vatikanstadt

- Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1323, Ms. Ott. Lat. 3058

Biblioteca de la Fundación Bartolomé March Servera, Palma

- Ordenacions, 14. Jh., B91-V3-06 [ehem. Ms. Phill. 2633]

British Library, London

- Libro de las Leyes/ Primera Partida, um 1300, Add. Ms. 20787

Biblioteca Nacional de España, Madrid

- Moralia in Iob, 954, Ms. 80

Bibliothèque nationale de France, Paris

- Missale benedictinum ad usum Trecensem, 11. Jahrhundert, Latin 818
- Anglo-katalanischer Psalter, zwischen 1170-1190/ Illuminationen zwischen 1346-1348, Ms. Lat. 8846
- Usatici et Constitutiones Cataloniae, um 1321-1323, Ms. Lat. 4670 A
- Ordenacions, Mitte 14. Jahrhundert, Ms. Esp. 99

Biblioteca Nazionale Marciana, Venedig

- Libro de Horas de Maria de Navarra, um 1339, Ms. Lat. I, 104 (=12640)

Biblioteca del R. Collegio di Spagna, Bologna

- Institutiones Iustiniani imperatori cum glossa Accursii, um 1270-1280, Ms. 282

Koninklijke Bibliotheek van België/ Bibliothèque royale de Belgique, Brüssel

- Leges Palatinae (Sanctiones regie sacram ipsam domum concernentes), 1337, Ms. 9169

Österreichische Nationalbibliothek, Wien

- Decretum Gratiani, um 1320, Ms. 2060*

Real Academia de la Historia, Madrid

- Urkunde von König Sancho IV. Garcés von Pamplona Navarra für Santa María de la Real in Nájera, 1056, Dep. de Cartografía y Artes Gráficas, BA-005-001

Real Biblioteca del Monasterio de El Escorial

- Codex Albeldense, 976, Patrimonio Nacional, D-I-2

The J. Paul Getty Museum, Los Angeles

- Vidal Mayor, Ende 13. Jahrhundert, Ms. Ludwig XIV 6

Gedruckte Quellen

Biblia Sacra. Iuxta Vulgata Versionem, hg. von GRYSON, Roger, Stuttgart [5]2007.

Fuero Juzgo en Latín y Castellano. Cotejado con los más antiguos y preciosos códices, hg. von La Real Academia Española, Madrid 1815.

Institutiones Iustiniani Augusti (CPL 1798, LLA 716), Constitutio ‚Imperatoriam', Proemium, online via Library of Latin Texts - Series A, http://clt.brepolis.net/LLTA/pages/TextSearch.aspx?key=QIUININST_ [Zugriffsdatum: 01.08.2024].

Forschungsliteratur

ABULAFIA 1992
ABULAFIA, David: Commerce and the Kingdom of Majorca 1150-1450, in: CHEVEDDEN, P.E./ KAGAY, D.J./ PADILLA, P.G. (Hg.): Iberia and the Mediterranean World of the Middle Ages. Essays in Honor of Robert I. Burns S.J. Proceedings from 'Spain and the Western Mediterranean'. A Colloquium Sponsored by The Center for Medieval and Renaissance Studies, University of California, Los Angeles, October 26-27, Leiden 1992, S. 345-377.

ABULAFIA 1998
ABULAFIA, David: Consideraciones sobre la historia del reino de Mallorca: Mallorca entre Aragón y Francia, in: CATEURA BENNÀSSER, Pau (Hg.): El Regne de Mallorca a l' época de la dinastia privativa. XVI Jornades de Història Local, Instituts d'Estudis Baleàrics, Palma de Mallorca 1998, S. 37-52.

AINAUD DE LASARTE 1992
AINAUD DE LASARTE, Joan: Introducció, in: SOBREQUÉS I CALLICÓ, Jaume (Hg.): Història de Barcelona, Bd. 2: La formació de la Barcelona medieval, Barcelona 1992, S. 13-23.

ALBERT/ BECKER/ SCHMIDT 2021
ALBERT, Mechthild/ BECKER, Ulrike/ SCHMIDT, Elmar (Hg.): Alfonso el Sabio y la conceptualización jurídica de la monarquía en las 'Siete Partidas', Göttingen 2021.

ALCOY PEDRÓS 1988
ALCOY PEDRÓS, Rosa: Los maestros del Libro de horas de la reina María de Navarra: avance sobre un problema complejo, in: Boletin del Museo e Instituto Camón Aznar, Bd. 34 (1988), S. 105-134

ALCOY I PEDRÓS 1990
ALCOY I PEDRÓS, Rosa: Pintures del gòtic a Lleida, Lleida 1990.

ALCOY I PEDRÓS 2000 (a)
ALCOY I PEDRÓS, Rosa: La il·lustració de manuscrits a Catalunya, in: BARRAL I ALTET, Xavier (Hg.): Art de Catalunya (Ars Cataloniae), Bd. 10: Arts del llibre. Manuscrits, gravats i cartells, Barcelona 2000, S. 11-149.

ALCOY I PEDRÓS 2000 (b)
ALCOY I PEDRÓS, Rosa: El retaule de Santa Anna del Castell reial de Mallorca i els seus mestres, dels Bassa a Destorrents (1345-1358), Barcelona 2000.

ALCOY I PEDRÓS 2006
ALCOY I PEDRÓS, Rosa: Ferrer Bassa y el Salterio Anglo-Catalán, in: MOLEIRO, Manuel (Hg.): Salterio Anglo-Catalán (Faksimile und Kommentarband), Barcelona 2006, S. 57-120.

ALCOY 2009
ALCOY, Rosa: Barcelona sota el signe de Giotto? Mirades i arguments, in: ALCOY, Rosa (Hg.): El Trecento en obres. Art de Catalunya i art d'Europa al segle XIV, Barcelona 2009, S. 49-90.
ALCOY PEDRÓS 2014
ALCOY PEDRÓS, Rosa: Los referentes de Ferrer y Arnau Bassa en la pintura Italiana: hipótesis sobre sus viajes de formación, in: Hortus artium medievalium Bd. 20 (2014) S. 357-371.
ALOMAR I CANYELLES 1994
ALOMAR I CANYELLES, Antoni-Ignaci: Les armes mítiques de Jaume I, Palma de Mallorca 1994.
ANDENNA/ MELVILLE 2013
ANDENNA, Cristina/ MELVILLE, Gert: Idoneität - Genealogie - Legitimation: Begründung und Akzeptanz von dynastischer Herrschaft im hohen und späten Mittelalter. Eine Einleitung, in: ANDENNA, Cristina/ MELVILLE, Gert: Idoneität - Genealogie - Legitimation: Begründung und Akzeptanz von dynastischer Herrschaft im Mittelalter, Köln 2013, S. 11-20.
ANTER 2018
ANTER, Andreas: Macht und Herrschaft: Max Webers Perspektive, in: BECHER, Matthias/ CONERMANN, Stephan/ DOHMEN, Linda (Hg.): Macht und Herrschaft transkulturell: Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2018, S. 43-58.
ARLINGHAUS 2009
ARLINGHAUS, Franz-Josef: Konstruktionen von Identität mittelalterlicher Korporationen – rechtliche und kulturelle Aspekte, in: SPÄTH, Markus (Hg.): Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter. Kunstgeschichte und Geschichte im Gespräch, Köln/ Wien/ Weimar 2009, S. 33-46.
ASSMANN 1992
ASSMANN, Jan: Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München 1992.
AUGUSTYN 2005
AUGUSTYN, Wolfgang: Fingierte Wappen in Mittelalter und früher Neuzeit – Bemerkungen zur Heraldik in den Bildkünsten, in: Münchner Jahrbuch der Bildenden Kunst, Bd. 56, München 2005, S. 41-82.
AURELL 2012
AURELL, Jaume: Authoring the Past. History, Autobiography, and Politics in Medieval Catalonia, Chicago/ London 2012.
AURELL/ SERRANO COLL 2014
AURELL, Jaume/ SERRANO COLL, Marta: The Self-Coronation of Peter the Ceremonious (1336): Historical, Liturgical, and Iconographical Representations, in: Speculum, Bd. 89, Heft 1, 2014, S. 66-95.
BAIGES JARDÍ 2011
BAIGES JARDÍ, Ignasi J.: Liber Feudorum Maior, Libri Antiquitatum Sedis Barchinonensis, Cartulario de Sant Cugat. Tres ejemplos de cartularios barceloneses (siglos XII-XIII), in: RODRÍGUEZ DÍAZ, Elena/ GARCÍA MARTÍNEZ, Antonio Claret (Hg.): La Escritura de la Memoria: Los Cartularios. VII Jornadas de la Sociedad Española de Ciencias y Técnicas Historiográficas, Huelva 2011, S. 73-110.
BARONE 2015
BARONE, Giulia: Dieu comme garant: le serment, in: GENET, Jean-Philippe (Hg.): La légitimité implicite: actes des conférences organisées à Rome en 2010 et en 2011 par SAS en collaboration avec l'École française de Rome (Vol. 1), Paris 2015, S. 61-65.
BARRAL I ALTET 1992
BARRAL I ALTET, Xavier: Arquitectura, art i cultura, in: SOBREQUÉS I CALLICÓ, Jaume (Hg.): Història de Barcelona, Bd. 2: La formació de la Barcelona medieval, Barcelona 1992, S. 311-332.
BARRAQUÉ 2013
BARRAQUÉ, Jean-Pierre: Un cartulaire urbain: le Martinet d'Orthez, in: LAMAZOU-DUPLAN, Véronique/ RAMÍREZ VAQUERO, Eloísa (Hg.): Les cartulaires médiévaux. Écrire et conserver la mémoire du pouvoir, le pouvoir de la mémoire. / Los cartularios medievales. Escribir y conservar la memoria del poder, el poder de la memoria, Pau 2013, S. 115-134.
BARRIENTOS LIMA 2009
BARRIENTOS LIMA, Marisol: La representació del monarca en l' "Aureum opus" d'Alzira: tipologies, models i particularitats, in: ALCOY PEDRÓS, Rosa (Hg.): El Trecento en obres. Art de Catalunya i art d'Europa al segle XIV, Barcelona 2009, S. 425-434.

BASSA I ARMENGOL 1964
BASSA I ARMENGOL, Manuel: Els comtes-reis catalans: història i heràldica de la casa de Barcelona, Barcelona 1964
BASTARDAS 1984
BASTARDAS, Joan (Hg.): Usatges de Barcelona. El codi a mitjan segle XII: Establiment del text llatí i edició de la versió catalana del manuscrit del segle XIII de l'arxiu de la Corona d'Aragó de Barcelona, Barcelona 1984.
BATLLE 1992 (a)
BATLLE, Carme: Vida i institucions polítiques a Barcelona (del 714 a la fi del segle XIII), in: SOBREQUÉS I CALLICÓ, Jaume (Hg.): Història de Barcelona, Bd. 2: La formació de la Barcelona medieval, Barcelona 1992, S. 206-310.
BATLLE 1992 (b)
BATLLE, Carme: Vida i institucions polítiques (segles XIV i XV), in: SOBREQUÉS I CALLICÓ, Jaume (Hg.): Història de Barcelona, Bd. 3: La ciutat consolidada (segles XIV i XV), Barcelona 1992, S. 275-312.
BATLLE/ BUSQUETA 1992
BATLLE, Carme/ BUSQUETA, Joan J.: Distribució social i formes de vida, in: SOBREQUÉS I CALLICÓ, Jaume (Hg.): Història de Barcelona, Bd. 3: La ciutat consolidada (segles XIV i XV), Barcelona 1992, S. 93-136.
BECHER 2018
BECHER, Matthias: Macht und Herrschaft. Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive, in: BECHER, Matthias/ CONERMANN, Stephan/ DOHMEN, Linda (Hg.): Macht und Herrschaft transkulturell: Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2018, S. 11-41.
BECHER 2023 (a)
BECHER, Matthias: Zwischen Symbiose und Antagonismus. Herrscher und Eliten in vormodernen Ordnungen, in: BECHER, Matthias/ GAHBLER, Katharina (Hg.): Herrscher und Eliten zwischen Symbiose und Antagonismus Kommunizieren in vormodernen Herrschaftsstrukturen, Göttingen 2023, S. 11-40.
BECHER 2023 (b)
BECHER, Matthias: Herrscher, Eliten und ihre Kommunikationsformen in vormodernen Herrschaftsstrukturen. Zusammenfassende Überlegungen zu Symbiose und Antagonismus, in: BECHER, Matthias/ GAHBLER, Katharina (Hg.): Herrscher und Eliten zwischen Symbiose und Antagonismus Kommunizieren in vormodernen Herrschaftsstrukturen, Göttingen 2023, S. 265-277.
BECHER/ BRÜGGEN/ CONERMANN 2018-2023
BECHER, Matthias/ BRÜGGEN, Elke/ CONERMANN, Stephan (Hg.): Macht und Herrschaft, Bd. 1-16, Göttingen 2018-2023.
BECKER 1989
BECKER, H.-J.: Gottesurteil, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München/Zürich 1989, Sp. 1594-1595.
BEDOS-REZAK 2000
BEDOS-REZAK, Brigitte Miriam: Medieval Identity. A Sign and a Concept, in: American Historical Review 105 (2000), S. 1489-1533.
BEDOS-REZAK 2002
BEDOS-REZAK, Brigitte Miriam: Towards an Archaeology of the Medieval Charter: Textual Production and Reproduction in Northern French "Chartriers", in: KOSTO, Adam J. (Hg.): Charters, cartularies, and archives: the preservation and transmission of documents in the Medieval west. Proceedings of a colloquium of the Commission Internationale de Diplomatique (Princeton and New York, 16 - 18 September 1999), Toronto 2002, S. 43-60.
BEAUCHAMP 2009
BEAUCHAMP, Alexandra: Ordonnances et réformes de l'hôtel royal au début du règne de Pierre IV d'Aragon, in: Anuario de Estudios Medievales (AEM), Bd. 39/2, 2009, S. 555-573.
BERTELSMEIER-KIERST 2017
BERTELSMEIER-KIERST, Christa: Text im Bild - Bild im Text. Beispiele hochmittelalterlicher Rechtsikonographie, in: BERTELSMEIER-KIERST, Christa/ TERRAHE, Tina/ TOEPFER, Regina/ WOLF, Jürgen (Hg.): Buchkultur und Überlieferung im kulturellen Kontext, Berlin 2017, S. 123-162.

BERTRAM 2008
BERTRAM, Martin: Dekorierte Handschriften der Dekretalen Gregors IX. (Liber Extra) aus der Sicht der Text- und Handschriftenforschung, in: Marburger Jahrbuch für Kunstwissenschaft, Bd. 35, Marburg 2008, S. 31-66.
BERTRAND 2006
BERTRAND, Paul: Cartulaires et Receuils d'actes: Aux avant-postes d'une 'nouvelle diplomatique' (espace francais, Xie-XIIIe s. in: Revue Mabillon, nouv. Sér., Bd. 17, Paris 2006, S. 261-267.
BISSON 1986
BISSON, Thomas N.: The Medieval Crown of Aragon. A Short History, Oxford 1986.
BLATTMANN 1994
BLATTMANN, Marita: Über die "Materialität" von Rechtstexten, in: Frühmittelalterliche Studien, Bd. 28, Berlin 1994, S. 333-354.
BLOCH 1968
BLOCH, Peter: Autorenbild, in: Lexikon der Christlichen Ikonographie, Bd. 1 (1968), Sp. 232-234.
BÖSE 2019
BÖSE, Kristin: Von den Rändern gedacht: Visuelle Rahmungsstrategien in Handschriften der Iberischen Halbinsel, Köln 2019.
BOHIGAS 1947-1951
BOHIGAS, Pere: Tres còdexs de privilegis de la ciutat de Barcelona, in: Miscel·lània Josep Puig i Cadafalch Tl. 1, Barcelona 1947-1951, S. 149-153.
BOHIGAS 1965
BOHIGAS, Pedro: La ilustración y la decoración del libro manuscrito en Cataluña, Bd. 2: Período Gótico y Renacimiento I, Barcelona 1965.
BONNASSIE 1988
BONNASSIE, Pierre: Cataluña Mil Años Atrás (Siglos X-XI), Barcelona 1988.
BOWMAN 2010
BOWMAN, Jeffrey Alan: From Written Record to Historical Memory: Narrating the Past in Iberian Charters, in: MAXWELL, Robert Allan (Hg.): Representing history, 900 - 1300. Art, music, history, University Park 2010, S. 173-180.
BRUNHÖLZL 1991
BRUNHÖLZL, Franz: Josephus im Mittelalter, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München/Zürich 1991, Sp. 634-635.
BRUNNER 1962
BRUNNER, Otto: Bemerkungen zu den Begriffen ‚Herrschaft' und ‚Legitimität', in: OETTINGER, Karl/ Rassen Mohammed (Hg.): Festschrift für Hans Sedlmayr, München 1962, S. 116-133.
BURNS 2001
BURNS, Robert Ignatius (Hg.): Las Siete Partidas, Bd. 1-5, Philadelphia 2001.
BURNS 2001 (a)
BURNS, Robert I.: The Partidas: Introduction, in: ders: Las Siete Partidas, Band 1: The Medieval Church, Philadelphia 2001, S. IX-XIX
CALKINS 1992
CALKINS, Robert G.: Narrative in image and text in medieval illuminated manuscripts, in: Medieval perspectives Bd. 7, Richmond 1992, S. 1-18.
CALLEJA PUERTA 2013
CALLEJA PUERTA, Miguel: Cartularios y construcción de la memoria monástica en los reinos de León y Castilla durante el siglo XII, in: LAMAZOU-DUPLAN, Véronique/ RAMÍREZ VAQUERO, Eloísa (Hg.): Les cartulaires médiévaux. Écrire et conserver la mémoire du pouvoir, le pouvoir de la mémoire. / Los cartularios medievales. Escribir y conservar la memoria del poder, el poder de la memoria, Pau 2013, S. 187-197.
CASADO DE OTAOLA 1997
CASADO DE OTAOLA, Luis: Per visibilia ad invisibilia: representaciones figurativas en documentos altomedievales como símbolos de validación y autoria, in: Signo. Revista de historia de la cultura escrita, Bd. 4, Alcalá de Henares 1997, S. 39-55.
CASANOVA Y TODOLI/ LÓPEZ BONET 1986
CASANOVA Y TODOLI, Ubaldo de/ LÓPEZ BONET, José Francisco: Diccionario de terminos históricos del Reino de Mallorca, Palma de Mallorca1986.

CASTIÑEIRAS GONZÁLEZ 2002
CASTIÑEIRAS GONZÁLEZ, Manuel Antonio: Poder, memoria y olvido: la galería de retratos regios en el Tumbo A de la catedral de Santiago, 1129-1134, in: Quintana Bd. 1 (2002), S. 187-196.
CATEURA BENNÀSSER 2000
CATEURA BENNÀSSER, Pau: La Trentena Esgarrifadora. Guerra i Fiscalitat. El Regne de Mallorca (1330-1357), Palma de Mallorca 2000.
CATEURA BENNÀSSER 2002
CATEURA BENNÀSSER, Pau: Jaume II: del temps de les ruptures a la reorganització, in: ders. (Hg.): Jaume II i les ordinacions de l'any 1300, Palma de Mallorca 2002, S. 5-18.
CATEURA BENNÀSSER 2003
CATEURA BENNÀSSER, Pau: Sociedad y Sistema Fiscal del Reino de Mallorca (1360-1400), Palma de Mallorca 2003.
CATEURA BENNASSER 2004
CATEURA BENNASSER, Pau: El derecho municipal como derecho del Reino de Mallorca en la Edad Media, in: Revista de historia Jerónimo Zurita Bd. 78/79 (2004) S. 321-352.
CATEURA BENNÀSSER 2005
CATEURA BENNÀSSER, Pau: Mallorca en el segle XIV, Palma 2005.
CATEURA BENNÀSSER 2010
CATEURA BENNÀSSER, Pau: Jaume III de Mallorca i el seu temps, in: URGELL HERNÁNDEZ, Ricard (Hg.): Llibre dels Reis. Llibre de franqueses i privilegis del regne de Mallorca. Còdex Número 1 De l'Arxiu del Regne de Mallorca. Estudis i Transcripcions, Palma de Mallorca 2010, S. 17-28.
CHASTANG 2006 (a)
CHASTANG, Pierre: Cartulaires, cartularisation et scripturalité médiévale: La structuration d'un nouveau champ de recherche, in: Cahiers de civilisation médiévale Xe - XIIe siècles, Bd. 49 (2006) S. 21-31.
CHASTANG 2006 (b)
CHASTANG, Pierre: La Préface de Liber Instrumentorum Memorialis des Guilhelm de Montpellier ou les Enjeux de la Rédaction d'un Cartulaire Laïque Méridional, in: Le Blévec, Daniel (Hg.), Les Cartulaires Méridionaux. Actes de colloque organisé à Béziers les 20 et 21 septembre 2002, Paris 2006, S. 91-123.
CHASTANG 2008
CHASTANG, Pierre: Des archives au Codex: Les Enjeux de la Rédaction des Cartulaires (Xie-XIVe siècle), in: Les regroupements textuels au Moyen Âge, CEHTL, 1, Paris 2008, S. 1-22.
CHASTANG 2009
CHASTANG, Pierre: Transcription ou remploi? Composition et écriture des cartulaires en Bas-Languedoc (XIIe-XIVe siècle), in: TOUBERT, Pierre/ MORET, Pierre (Hg.): Remploi, citation, plagiat: conduites et pratiques médiévales, Xe-XIIe siècle, Madrid 2009, S. 115-140.
CINGOLANI/ ÁLVAREZ MASALIAS 2019
CINGOLANI, Stefano M. (Hg.)/ ÁLVAREZ MASALIAS, Robert (Bearb.): Gestes dels comtes de Barcelona i reis d'Aragó: Gesta comitum Barchinone et regum Aragonie (Exemplaria Scholastica, Band 10), Santa Coloma de Queralt 2019.
CLANCHY 1979
CLANCHY, Michael: From Memory to Written Record. England 1066-1307, Oxford/ Cambridge 1979.
COLL I ROSELL 1986/87
COLL I ROSELL, Gaspar: Les armes del ‚Llibre Verd' de la Ciutat de Barcelona: Un testimoni de la primera meitat del segle XIV, in: Acta medievalia (historica et archaeologica), Bd. 7-8, Barcelona 1986/87, S. 459-93.
COLL I ROSELL 1994 (a)
COLL I ROSELL, Gaspar: Pervivencias iconográficas de la tradición romano-justiniana en los códices de los Usatges de Barcelona, in: Actas del X Congreso del CEHA: Los Clasicismos en el Arte Español, Madrid 1994, 31-36.
COLL I ROSELL 1994 (b)
COLL I ROSELL, Gaspar: Un còdex il·luminat poc conegut dels Usatges i Constitucions de Catalunya (cap a 1333) procedent de Ripoll, Bulletí del Museu Nacional d'Art de Catalunya, Bd. 2, Barcelona 1994, S. 21-36.

COLL I ROSELL 1995
COLL I ROSELL, Gaspar: Manuscrits jurídics i il·luminació: Estudi d'alguns còdexs dels Usatges i Constitucions de Catalunya i del Decret de Gracià. 1300-1350, Barcelona 1995.
CONRAD 1957
CONRAD, Herman: Das Gottesurteil in den Konstitutionen von Melfi Friedrichs II. von Hohenstaufen (1231), in: Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Hg.): Festschrift zum 70. Geburtstag von Walter Schmidt-Rimpler unter Mitwirkung von Freunden und Kollegen, Karlsruhe 1957, S. 9-22.
CONSTABLE 1983
CONSTABLE, Giles: Forgery and Plagiarism in the Middle Ages, in: Archiv für Diplomatik, Bd. 29, Münster/ Köln 1983, S. 1-41.
COROLEU 1890
COROLEU, José: El código de los Usajes de Barcelona: Estudio histórico-jurídico, Barcelona 1890.
CORTÈS ESCRIVÀ 1994-1995
CORTÈS ESCRIVÀ, Josepa: La tradició manuscrita del ‚Liber privilegiorum civitatis et regni Valentie', in: Estudis Castellonencs, Bd. 6 (1994-1995), S. 399-412.
CUOZZO 1995
CUOZZO, Errico: Sizilien, 4. Das Ende der normannischen Dynastie. Die staufische Dynastie, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München/Zürich 1995, Sp. 1959-1960.
DÄUMER/ KALINSKY/ SCHLIE 2017
DÄUMER, Matthias/ KALINSKY, Aurélia/ SCHLIE, Heike (Hg.): Über Zeugen. Szenarien von Zeugenschaft und ihre Akteure, Paderborn 2017.
DALMASES/ JOSÉ I PITARCH 1990
DALMASES, Núria de/ JOSÉ I PITARCH, Antoni: Història de l'Art Català, Bd. 3: L'art gótic – s. XIV-XV, Barcelona 1990.
DANBURY 2008
DANBURY, Eizabeth: Queens and Powerful Women: Image and Authority, in: ADAMS, Noël/ CHERRY, John F./ ROBINSON, James (Hg.), Good impressions: image and authority in medieval seals, London 2008, S. 17-24.
DANBURY 2011
DANBURY, Elizabeth: Décoration et enluminure des chartes royales anglaises au Moyen Âge, in: Bibliothèque de l'école des chartes, Bd. 169, livraison 1, Les chartes ornées dans l'Europe romane et gothique, Paris 2011, S. 79-107.
DÉBAX 1993
DÉBAX, Hélène: Le cartulaire des Trencavel (Liber Instrumentorum vicecomitalium), in: GUYOTJEANNIN, Olivier/ MORELLE, Laurent/ PARISSE, Michel (Hg.): Les cartulaires. Actes de la table ronde organisée par l'Ecole nationale des chartes 1991, Paris 1993, S. 131-51.
DÉBAX 2003
DÉBAX, Hélène: La féodalité languedocienne Xie-XIIe siècles: Serments, hommages et fiefs dans le Languedoc des Trencavel, Toulouse 2003.
DÉBAX 2006
DÉBAX, Hélène: Un cartulaire, une titulature et un sceau: Le programme politique du vicomte Roger II (Trencavel) dans les années 1180, in: LE BLÉVEC, Daniel (Hg.): Les cartulaires méridionaux: actes du colloque organisé à Béziers les 20 et 21 septembre 2002 par le Centre historique de recherches et d'études médiévales sur la Méditerranée occidentale, Paris 2006, S. 125-43.
DECLERQ 2000
DECLERQ, Georges: Originals and Cartularies: The Organisation of Archival Memory (Ninth-Eleventh Centuries), in: HEIDECKER, K. (Hg.): Charters and the Use of the Written Word in Medieval Society, Turnhout 2000, S. 147-170.
DEKEYZER 2005
DEKEYZER, Brigitte: From Word to Image: The illustration of 'religious' manuscripts throughout the Middle Ages, in: DEKEYZER, Brigitte/ VAN DER STOCK, Jan (Hg.): Manuscripts in Transition. Recycling Manuscripts, Texts and Images, Paris/ Leuven/ Dudley, MA 2005, S. 7-21.
DELGADO ECHEVERRÍA 1989
DELGADO ECHEVERRÍA, Jesús: „Vidal Mayor", un libro de Fueros del siglo XIII, in: in: UBIETO ARTETA, Antonio (Hg.): Vidal Mayor. Estudios, Huesca 1989, S. 43-81.

DELGADO ECHEVERRÍA 2009
DELGADO ECHEVERRÍA, Jesús: El „Vidal Mayor“, Don Vidal de Canellas y los Fueros de Aragón, in: Revista de derecho aragonés, Bd. 15, 2009, S. 11-21.
DENDORFER/ DEUTINGER 2010
DENDORFER, Jürgen/ DEUTINGER, Roman (Hg.): Das Lehnswesen im Hochmittelalter: Forschungskonstrukte - Quellenbefunde - Deutungsrelevanz, Ostfildern 2010.
DENDORFER 2010
DENDORFER, Jürgen: Zur Einleitung, in: DENDORFER, Jürgen/ DEUTINGER, Roman (Hg.): Das Lehnswesen im Hochmittelalter: Forschungskonstrukte - Quellenbefunde - Deutungsrelevanz, Ostfildern 2010, S. 11-39.
DENDORFER 2022
DENDORFER, Jürgen: Die Rechte und Pflichten des Herrn und des Vasallen und die Bedeutung der Lehnsbindung im hohen Mittelalter. Ein Versuch zu milites und beneficia, in: EICKELS, Klaus van / EICKELS, Christine van (Hg.): Gebote - Verbote. Normen und ihr sozialer Sinn im Mittelalter, Bamberg 2022, S. 141-204.
DEUTINGER 2010
DEUTINGER, Roman: Das hochmittelalterliche Lehnswesen: Ergebnisse und Perspektiven, in: DENDORFER, Jürgen/ DEUTINGER, Roman (Hg.): Das Lehnswesen im Hochmittelalter: Forschungskonstrukte - Quellenbefunde - Deutungsrelevanz, Ostfildern 2010, S. 463-473.
DE RIQUER 1983
DE RIQUER, Martí: Heráldica catalana des de l'any 1150 al 1550 (Bd. 1-2), Barcelona1983.
DERRIDA 1982 (1978)
DERRIDA, Jacques: Die Wahrheit in der Malerei (La vérité en peinture, Paris 1978), hg. von Peter Engelmann, Wien 1982.
DE SAGARRA 1922
DE SAGARRA, Ferran: Sigillografia Catalana. Inventari, Descripció i Estudi dels Segells de Catalunya, Barcelona 1922.
DESCALZO LORENZO 2010
DESCALZO LORENZO, Amalia: Les vêtements royaux du monastère Santa María la Real de Huelgas, in: SCHWINGES, Rainer C./ SCHORTA, Regula (Hg.): Fashion and Clothing in Late Medieval Europe, Basel 2010, S. 97-103.
DEUTINGER 2010
DEUTINGER, Roman: Das hochmittelalterliche Lehnswesen: Ergebnisse und Perspektiven: in: DENDORFER, Jürgen/ DEUTINGER, Roman (Hg.): Das Lehnswesen im Hochmittelalter: Forschungskonstrukte - Quellenbefunde - Deutungsrelevanz, Ostfildern 2010, S. 463-473.
DILCHER 1971
DILCHER, Gerhard: Versprechenseide, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1 (1971), Sp. 866-870.
DILCHER 2007
DILCHER, Gerhard: Mittelalterliches Recht und Ritual in ihrer wechselseitigen Beziehung, in: Frühmittelalterliche Studien, Bd. 41 (2007) S. 297-316.
DILCHER 2014
DILCHER, Gerhard: Konstitutionen von Melfi, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2014, Bd. 3 (2014), Sp. 150-154 (online: https://www.hrgdigital.de/id/konstitutionen_von_melfi/stichwort.html) [Zugriffsdatum: 05.02.2024].
DOHMEN/ FAHR/ TRAUSCH 2019
DOHMEN, Linda/ FAHR, Paul/ TRAUSCH, Tilmann: Regieren im Konsens? Vormoderne politische Entscheidungsprozesse in transkultureller Perspektive, in: DOHMEN, Linda/ TRAUSCH, Tilmann (Hg.): Entscheiden und Regieren. Konsens als Element vormoderner Entscheidungsfindung in transkultureller Perspektive, Göttingen 2019, S. 12-56.
DOUZINAS 2011
DOUZINAS, Costas: A legal phenomenology of images, in: BEN-DOR, Oren (Hg.): Law and Art. Justice, Ethics and Aesthetics, London 2011, S. 247-258.

DROSSBACH/ KERSCHER 2013
DROSSBACH, Gisela/ KERSCHER, Gottfried (Hg.): Utilidad y decoro: Zeremoniell und symbolische Kommunikation in den „Leges Palatinae“ König Jacobs III. von Mallorca (1337), (Trierer Beiträge zu den historischen Kulturwissenschaften 6), Wiesbaden 2013.
DURLIAT 1989
DURLIAT, Marcel: L’art en el Regne de Mallorca, Palma de Mallorca 1989.
ENSENYAT PUJOL 2010
ENSENYAT PUJOL, Gabriel: La cultura escrita al Regne de Mallorca en temps de la redacció del Llibre dels Reis, in: URGELL HERNÁNDEZ, Ricard (Hg.): Llibre dels Reis. Llibre de franqueses i privilegis del regne de Mallorca. Còdex Número 1 De l’Arxiu del Regne de Mallorca. Estudis i Transcripcions, Palma de Mallorca 2010, S. 30-48.
ERHART/ KLEINDINST 2004
ERHART, Peter/ KLEINDINST, Kleindinst (Ed.): Urkundenlandschaft Rätien, Wien 2004.
ESCALONA 2017
ESCALONA, Julio: Cartularios, Memoria y Discurso en la Castilla Medieval, in: LÓPEZ OJEDA, Esther (Hg.): La memoria del poder, el poder de la memoria. XXVII semana de estudios medievales, Logroño 2017, S. 163-203.
ESCALONA/ SIRANTOINE 2013 (a)
ESCALONA, Julio/ SIRANTOINE, Hélene (Hg.): Chartes et Cartulaires comme Instruments de Pouvoir. Espegane et Occident chrétien (VIIIe – XIIe siècles), Toulouse 2013.
ESCALONA/ SIRANTOINE 2013 (b)
ESCALONA, Julio/ SIRANTOINE, Hélène: Produit culturel et instrument de pouvoir: les vies de l’acte, in: ESCALONA, Julio/ SIRANTOINE, Hélene (Hg.): Chartes et Cartulaires comme Instruments de Pouvoir. Espegane et Occident chrétien (VIIIe – XIIe siècles), Toulouse 2013, S. 9-23.
ESCANDELL PROUST 1994
ESCANDELL PROUST, Isabel: Una nueva aproximación als “Liber Feudoreum [sic] Maior”, In: Comité Español de Historia del Arte: Actas IX Congreso Español de Historia del Arte, León, 29 de septiembre a 2 de octubre de 1992, Tomo I, Leon 1994, S. 91-101.
ESCANDELL PROUST 2012
ESCANDELL PROUST, Isabel: The Illuminated Codex Book of Franchises and Privileges of the Kingdom of Majorca (Arxiu del Regne de Mallorca, cod.1): Portraits of the King under His Subjects’ Gaze, in: IKON. Journal of Iconographic Studies, Bd. 5, Rijeka 2012, S. 331-44.
ESCAYOLA I RIFÀ 2008
ESCAYOLA I RIFÀ, Gemma: La il·luminació de manuscrits d’orientació bolonyesa a l’entorn del 1300: El cas de Catalunya (phil. Diss. Barcelona 2008) [unveröffentlicht].
ESPUNY I TOMÀS 1988
ESPUNY I TOMÀS, M.J.: Llibre de Privilegis de la Universitat de la Vila i Terme de Sabadell, Sabadell 1988.
FATÁS CABEZA/ REDONDO VEINTEMILLAS 1995
FATÁS CABEZA, Guillermo/ REDONDO VEINTEMILLAS, Guillermo: Blasón de Aragón: el escudo y la bandera, Zaragoza 1995.
FATÁS CABEZA 2015
FATÁS CABEZA, Guillermo: Descripción de las miniaturas del Vidal Mayor, in: Ders. (Hg.): Fueros de Aragón miniados: las imágenes del vidal mayor, Zaragoza 2015, S. 17-157.
FÖßEL 2013
FÖßEL, Amalie: The Political Traditions of Female Rulership in Medieval Europe, in: BENNETT, Judith M./ KARRAS, Ruth Mazo (Hg.): The Oxford handbook of women and gender in medieval Europe, 2013, S. 68-83.
FONTAINE 1991
FONTAINE, Jacques: Isidor v. Sevilla, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München/Zürich 1991, Sp. 677-680.
FREED 1984
FREED, John: The Counts of Falkenstein: Noble Self-Consciousness in Twelfth-Century Germany, Philadelphia 1984.

FURTADO/ MOSCONE 2019
FURTADO, Rodrigo/ MOSCONE, Marcello (Hg.): From Charters to Codex. Studies on Cartularies and Archival Memory in the Middle Ages, Basel 2019.
GALCERAN 1978
GALCERAN, Salvador: Els Privilegis de la vila de Puigcerdà del Llibre Verd i del seu Trasllat (1298-1318), in: Urgellia Bd. 1, 1978, S. 301-348.
GARCIA EDO 2010
GARCIA EDO, Vicent (Hg.): El Llibre verd major de Perpinyà, segle XII-1395, Lleida 2010.
GARNIER 1982
GARNIER, François: Le langage de l'image au moyen âge: Signification et symbolique, Paris 1982.
GAWLIK 1983
GAWLIK, Alfred: Beweiskraft, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 2, München/Zürich 1983, Sp. 31-32.
GAWLIK 1991
GAWLIK, Alfred: Kartular, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München/Zürich 1991, Sp. 1026-1027.
GAWLIK/ FRENZ 1986
GAWLIK, Alfred/ FRENZ, Thomas: Echtheit, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, München/Zürich 1986, Sp. 1544-1545.
GEARY 1996
GEARY, Patrick: Le mémoire et l'oubli á la fin du premier millénaire, Paris 1996.
GEARY 2001
GEARY, Patrick Joseph: Auctor et auctoritas dans les cartulaires de haut Moyen Âge, in: ZIMMERMANN, Michel (Hg.): Auctor et Auctoritas. Invention et conformisme dans l'écriture médiévale. Actes du colloque tenu à l'Université de Versailles-Saint-Quentin-en-Yvelines (14-16 juin 1999), Paris 2001, S. 61-71.
GEARY 2010
GEARY, Patrick: From Charter to Cartulary: From Archival Practice to History, in: MAXWELL, Robert Allan (Hg.): Representing history, 900 - 1300. Art, music, history, University Park 2010, S. 181-186.
GENETTE 1989
GENETTE, Gérard: Paratexte. Das Buch vom Beiwerk des Buches, Frankfurt a.M. 1989 (original: Seuils, Paris 1987).
GESCHICHTSQUELLEN DES DEUTSCHEN MITTELALTERS
Artikel ‚Chronicon Pontificum et Imperatorum', https://www.geschichtsquellen.de/werk/3444 (Bearbeitungsstand: 19.04.2024) [Zugriffsdatum: 27.07.2024]
GESCHICHTSQUELLEN DES DEUTSCHEN MITTELALTERS
Artikel ‚Decretum (Gratiani)', https://www.geschichtsquellen.de/werk/2530 (Bearbeitungsstand: 10.09.2024) [Zugriffsdatum: 18.10.2024].
GOEZ 1991
GOEZ, Werner: Hugo Candidus, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München/Zürich 1991, Sp. 163-164.
GONZÁLEZ PAZ 2004
GONZÁLEZ PAZ, Carlos Andrés: Sarracenos, moros, mudéjares y moriscos en la Galicia medieval, in: Cuadernos de estudios gallegos Bd. 51, Santiago de Compostela 2004, S. 281-312.
GONZALVO BOU 1997
GONZALVO BOU, Gener (Hg.): Els llibres de privilegis de Tàrrega (1058 - 1473), Lleida 1997.
GRAUTOFF 2000
GRAUTOFF, Gwendollyn Gout: Vidal Mayor: A Visualisation of the Juridical Miniature, in: MUKHIA, Harbans/ JUNEJA, Monica/ DATTA, Rajat (Hg.): The Medieval History Journal, Bd. 67, London 2000, S. 67-89.
GROEBNER 2003
GROEBNER, Valentin: Zu einigen Parametern der Sichtbarmachung städtischer Ordnung im späteren Mittelalter, in: MONNET, Pierre/ OEXLE, Otto Gerhard (Hg.): Stadt und Recht im Mittelalter. La ville et le droit au Moyen Âge, Göttingen 2003, S. 131-151.
GROTEN 2009
GROTEN, Manfred: Vom Bild zum Zeichen. Die Entstehung korporativer Siegel im Kontext der gesellschaftlichen und intellektuellen Entwicklungen des Hochmittelalters, in: SPÄTH, Markus (Hg.):

Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter. Kunstgeschichte und Geschichte im Gespräch, Köln 2009, S. 65-85.
GROTEN 2019
GROTEN, Manfred: Die Nachträge im Lyskirchen-Evangeliar aus St. Georg, in: BEUCKERS, Klaus Gereon/ PAWLIK, Anna (Hg.): Das Jüngere Evangeliar aus St. Georg in Köln. Untersuchungen zum Lyskirchen-Evangeliar, Wien 2019, S. 209-240.
GRÜNBECK 1993
GRÜNBECK, Elisabeth: Osterfestberechnung, Osterstreit, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6, München/Zürich 1993, Sp. 1515-1516.
GUÀRDIA/ GARCIA ESPUCHE 1992
GUÀRDIA, Manuel/ GARCIA ESPUCHE, Albert: Consolidació d'una estructura urbana: 1300-1516, in: SOBREQUÉS I CALLICÓ, Jaume (Hg.): Història de Barcelona, Bd. 3: La ciutat consolidada (segles XIV i XV), Barcelona 1992, S. 37-72.
GUDIOL I CUNILL 1926
GUDIOL I CUNILL, Josep: Els Trescentistes (segona part), in: La Pintura Mig-eval Catalana Bd. 2, Barcelona 1926.
GUILLERÉ 2000
GUILLERÉ, Christian (Hg.): Llibre Verd de la ciutat de Girona (1144 - 1533), Lleida 2000.
GUMMLICH 2003
GUMMLICH, Johanna Christine: Bildproduktion und Kontemplation: Ein Überblick über die Kölner Buchmalerei in der Gotik unter besonderer Berücksichtigung der Kreuzigungsdarstellung, Weimar 2003.
GUYOTJEANNIN/ MORELLE/ PARISSE 1993
GUYOTJEANNIN, Olivier/ MORELLE, Laurent/ PARISSE, Michel (Hg.): Les Cartulaires. Actes de la Table ronde organisée par l'Ecole Nationale de Chartes et le G.D.R. 121 du C.N.R.S. (Paris, 5-7 décembre 1991), Paris 1993.
GUYOTJEANNIN/ MATTÉONI 2015
GUYOTJEANNIN, Olivier/ MATTÉONI, Olivier: Ecrire, décrire, ordonner. Les actes et la légitimité du pouvoir à la fin du Moyen Âge, in: GENET, Jean-Philippe (Hg.): La légitimité implicite: actes des conférences organisées à Rome en 2010 et en 2011 par SAS en collaboration avec l'École française de Rome (Vol. 1), Paris 2015, S. 299-316.
HÄGERMANN 1991
HÄGERMANN, Dieter: Laudemium, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München/Zürich 1991, Sp. 1753.
HÄGERMANN 1997
HÄGERMANN, Dieter: Traditionsbücher, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, München 1997, Sp. 929-930.
HASSEL 1994
HASSEL, Franz Josef: Dornauszieher, in: Lexikon der Christlichen Ikonographie, Bd. 1 (1994), Sp. 510.
HATTENHAUER 1991
HATTENHAUER, Hans: Lingua vernacula - Rechtssprache zwischen Volkssprache und Gelehrtensprache, in: ECKERT, Jörn/ HATTENHAUER, Hans (Hg.): Sprache, Recht, Geschichte. Rechtshistorisches Kolloquium 5.-9. Juni 1990, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Heidelberg 1991, S. 49-68.
HENRIET/ SIRANTOINE 2013
HENRIET, Patrick / SIRANTOINE, Hélène: L'Église et le roi. Remarques sur les cartulaires ibériques enluminés (XIIe s.), avec une attention particulière au Liber Testamentorum de Pélage d'Oviedo, in: ESCALONA, Julio/ SIRANTOINE, Hélene (Hg.): Chartes et Cartlaires comme Instruments de Pouvoir. Espegane et Occident chrétien (VIIIe – XIIe siècles), Toulouse 2013, S. 165-188.
HERRERO DE LA FUENTE 2011
HERRERO DE LA FUENTE, Marta: Cartularios Leoneses. Del Becerro Gótico de Sahagún al Tumbo Legionense a al Libro de las Estampas, in: RODRÍGUEZ DÍAZ, Elena/ GARCÍA MARTÍNEZ, Antonio Claret (Hg.): La Escritura de la Memoria: Los Cartularios. VII Jornadas de la Sociedad Española de Ciencias y Técnicas Historiográficas, Huelva 2011, S. 111-152.

HILLGARTH 1991
HILLGARTH, Jocelyn Nigel: Readers and Books in Majorca, 1229-1550, (Bd. 1-2), Paris 1991.
HOKE 2014
HOKE, Rudolf: Imperium merum et mixtum, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2 (2014), Sp. 1195-1196.
HOLL 1971
HOLL, Oskar: Propheten, in: Lexikon der Christlichen Ikonographie, Bd. 3 (1971), Sp. 461-462.
IBARBURU 1994
IBARBURU, M.E.: Los cartularios reales del Archivo de la Corona de Aragón, in: Lambard. Estudis d'art medieval, Bd. IV, 1994, S. 197-213.
ISENMANN 2003
ISENMANN, Eberhard: Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit: Soziologie des Rats – Amt und Willensbildung – politische Kultur, in: MONNET, Pierre/ OEXLE, Otto Gerhard (Hg.): Stadt und Recht im Mittelalter. La ville et le droit au Moyen Âge, Göttingen 2003, S. 215-479.
JÄGER 2010
JÄGER, Ludwig: Intermedialität - Intramedialität - Transkription. Überlegungen zu einigen Prizipien der kulturellen Semiosis, in: DEPPERMANN, Arnulf/ LINKE, Angelika (Hg.): Sprache intermedial. Stimme und Schrift, Bild und Ton, Berlin/ New York 2010, S. 301-323.
JÄGER 2011
JÄGER, Ludwig: Erinnerung als Bezugnahme. Anmerkungen zur Medialität des kulturellen Gedächtnisses, in: KLEIN, Sonja/ LISKA, Vivian/ SOLIBAKKE, Karl/ WITTE, Bernd (Hg.): Gedächtnisstrategien und Medien im interkulturellen Dialog, Würzburg 2011, S. 81-105.
JAKOBI-MIRWALD 2008
JAKOBI-MIRWALD, Christine: Buchmalerei. Terminologie in der Kunstgeschichte, Berlin ^{3}2008.
JANSEN 2024
JANSEN, Markus: Die Stadt der Ritter: Kriegerische Habitusformen der Elite der spätmittelalterlichen Stadt, Köln 2024.
JASPERT 2015
JASPERT, Nikolas: Indirekte und direkte Macht iberischer Königinnen im Mittelalter. "Reginale" Herrschaft, Verwaltung und Frömmigkeit, in: ZEY, Claudia (Hg.): Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (11.-14. Jahrhundert), Ostfildern 2015, S. 73-130.
KABATEK 2005
KABATEK, Johannes: Die Bolognesische Renaissance und der Ausbau romanischer Sprachen. Juristische Diskurstraditionen und Sprachentwicklung in Südfrankreich und in Spanien im 12. und 13. Jahrhundert, Tübingen 2005.
KAGAY 1994
KAGAY, Donald J.: The Usatges of Barcelona: The Fundamental Law of Catalonia, Philadelphia 1994.
KAGAY 1997
KAGAY, Donald J.: Rebellion on trial: the Aragonese Unión and its uneasy connection to royal law, 1265-1301, in: Journal of Legal History, Bd. 18, London 1997, S. 30-43.
KAGAY 2001
KAGAY, Donald J.: The King's Right Must Be Preferred to the Lord's: Sovereignty and Suzerainty in the Treatises of Pere Albert, in: PENNINGTON, Kenneth (Hg.): Proceedings of the Tenth International Congress of Medieval Canon Law, Syracuse, New York, 13 - 18 August 1996, Città del Vaticano (2001), S. 693-703.
KAGAY 2002
KAGAY, Donald J.: Pere Albert: Barcelona Canon, Royal Advocate, Feudal Theorist, in: Anuario de estudios medievales Bd. 32 (2002) S. 39-46.
KAGAY 2003
KAGAY, Donald J.: The national defense clause and the emergence of the Catalan state: Princeps namque revisited, in: KAGAY, Donald J./ VILLALON, L.J. Andrew (Hg.): Crusaders, Condottieri, and Cannon: Medieval Warfare in Societies Around the Mediterranean, Leiden 2003, S. 57-97.
KAMPERS 1998
Kampers, G: Westgoten, 3. Das toledanische Reich, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 9, München 1998, Sp. 29-31.

KANTOROWICZ 1990
KANTOROWICZ, Ernst H.: Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters, [engl. 1957] München 1990.
KELLER 1992
KELLER, Hagen, Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter: Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. Einführung zum Kolloquium in Münster, 17.-19. Mai 1989, in: KELLER, Hagen/ GRUBMÜLLER, Klaus/ STAUBACH, Nikolaus (Hg.): Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter: Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen (Akten des Internationalen Kolloquiums 17.-19. Mai 1989), München 1992, S. 1-7.
KELLER/ DARTMANN 2004
KELLER, Hagen/ DARTMANN, Christoph: Inszenierungen von Ordnung und Konsens: Privileg und Statutenbuch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften, in: ALTHOFF, Gerd (Hg.): Zeichen, Rituale, Werte: Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Münster 2004, S. 201-223.
KELLER/ GRUBMÜLLER / STAUBACH 1992
KELLER, Hagen/ GRUBMÜLLER, Klaus/ STAUBACH, Nikolaus (Hg.): Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, München 1992.
KELLER/ WORSTBROCK 1988
KELLER, Hagen/ WORSTBROCK, Franz Josef: Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter. Der neue Sonderforschungsbereich 231 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in: Frühmittelalterliche Studien, Bd. 22, Berlin 1988, S. 388-409.
KELLNER 2004
KELLNER, Beate: Ursprung und Kontinuität. Studien zum genealogischen Wissen im Mittelalter, München 2004.
KERSCHER 2000
KERSCHER, Gottfried: Architektur als Repräsentation. Spätmittelalterliche Palastbaukunst zwischen Pracht und zeremoniellen Voraussetzungen. Avignon - Mallorca – Kirchenstaat, Tübingen 2000.
KIMBALL BROOKER 2006
KIMBALL BROOKER, Thomas: Identifying books by colors, in: DE COSTER, Annie/ SORGELOOS, Claude (Hg.): Bibliophilies et reliures, Brüssel 2006, S. 64-107.
KLUGE 2007
KLUGE, Bernd: Numismatik des Mittelalters. Bd. 1: Handbuch und Thesaurus Nummorum Medii Aevi, Berlin 2007.
KOCH 2000
KOCH, Guntram: Frühchristliche Sarkophage, München 2000.
KOSTO 2001 (a)
KOSTO, Adam J.: Making Agreements in Medieval Catalonia. Power, order and the written word, 1000-1200, Cambridge 2001.
KOSTO 2001 (b)
KOSTO, Adam J.: The limited Impact of the Usatges de Barcelona in twelfth-century Catalonia, in: Traditio, Bd. 56, New York 2001, S. 53-88.
KOSTO 2001 (c)
KOSTO, Adam J.: The Liber feudorum maior of the Counts of Barcelona: The Cartulary as an Expression of Power, in: Journal of Medieval History, Bd. 27,1, Amsterdam 2001, S. 1-22.
KREFELD 2017
KREFELD, Thomas: Der Begriff Pragmatische Schriftlichkeit. Version 2 (15.02.2017, 13:24). Lehre in den Digital Humanities, München 2017, url: https://www.dh-lehre.gwi.uni-muenchen.de/?p=8776&v=2 [Zugriffsdatum: 25.03.2024].
LACARRA DUCAY 1989
LACARRA DUCAY, María Carmen: Las minituras del Vidal Mayor: estudio histórico-artístico, in: UBIETO ARTETA, Antonio (Hg.): Vidal Mayor. Estudios, Huesca 1989, S. 113-166.
LACARRA DUCAY 2012
LACARRA DUCAY, María Carmen: El manuscrito del "Vidal Mayor": estudio histórico-artístico de sus miniaturas, in: Dies. (Hg.): La miniatura y el grabado de la Baja Edad Media en los archivos españoles, Zaragoza 2012, S. 7-44.

LAMAZOU-DUPLAN/ RAMÍREZ VAQUERO 2013 (a)
LAMAZOU-DUPLAN, Véronique/ RAMÍREZ VAQUERO, Eloísa (Hg.): Les cartulaires médiévaux. Écrire et conserver la mémoire du pouvoir, le pouvoir de la mémoire. / Los cartularios medievales. Escribir y conservar la memoria del poder, el poder de la memoria, Pau 2013.
LAMAZOU-DUPLAN/ RAMÍREZ VAQUERO 2013 (b)
LAMAZOU-DUPLAN, Véronique/ RAMÍREZ VAQUERO, Eloísa: Presentación, in: dies. (Hg.): Les cartulaires médiévaux. Écrire et conserver la mémoire du pouvoir, le pouvoir de la mémoire. / Los cartularios medievales. Escribir y conservar la memoria del poder, el poder de la memoria, Pau 2013, S. 17-20.
LAMAZOU-DUPLAN 2013
LAMAZOU-DUPLAN, Véronique: L'édition du Cartulaire dit de Charles II roi de Navarre: son inscription dans les paysage historiographique français. perspectives de recherche, in: LAMAZOU-DUPLAN, Véronique/ RAMÍREZ VAQUERO, Eloísa (Hg.): Les cartulaires médiévaux. Écrire et conserver la mémoire du pouvoir, le pouvoir de la mémoire. / Los cartularios medievales. Escribir y conservar la memoria del poder, el poder de la memoria, Pau 2013, S. 23-42.
LA REAL ACADEMIA ESPAÑOLA 1815
LA REAL ACADEMIA ESPAÑOLA (Hg.): Fuero Juzgo en Latín y Castellano: Cotejado con los más antiguos y preciosos códices, Madrid 1815.
LE BLÉVEC 2006
Le Blévec, Daniel (Hg.): Les Cartulaires Méridionaux. Actes du colloque organisé à Béziers les 20 et 21 de septembre 2002, Paris 2006.
L'ENGLE/ GIBBS 2001
L'ENGLE, Susan/ GIBBS, Robert: Illuminating the Law: Legal Manuscripts in Cambridge Collections, London 2001.
LE GOFF 1980
LE GOFF, Jacques: Time, Work, & Culture in the Middle Ages, Chicago/ London 1980.
LIEBERWIRTH 1995
LIEBERWIRTH, Rolf: Sachsenspiegel, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München/Zürich 1995, Sp.1240-1242.
LLOMPART MORAGUÉS 1976 (a)
LLOMPART MORAGUÉS, Gabriel: La pintura medieval mallorquina, su entorno cultural y su iconografía, Bd. 1, Barcelona 1976.
LLOMPART MORAGUÉS 1976 (b)
LLOMPART MORAGUÉS, Gabriel: La pintura medieval mallorquina, su entorno cultural y su iconografía, Bd. 2, Barcelona 1976.
LLOMPART MORAGUÉS 1995
LLOMPART MORAGUÉS, Gabriel: La pintura gòtica, in: Pascual, Aina (Hg.): La Seu de Mallorca, Palma de Mallorca 1995, S. 41-51.
LLOMPART MORAGUÉS 1996
LLOMPART MORAGUÉS, Gabriel: Loert, Joan, in: Gran Enciclopèdia de la Pintura i Escultura a les Balears, Palma de Mallorca 1996, S. 24-28.
LLOMPART MORAGUES 2005
LLOMPART MORAGUES, Gabriel: "El ca·ligraf Romeu des Poal i l'avalot del Call de Mallorca de 1340", in: MUNTANER, Lleonard (Hg.), Segell. Revista d'història i cultura jueva, Mallorca 2005, S. 29-42.
LLOMPART MORAGUÉS/ ESCANDELL PROUST 2010
LLOMPART MORAGUÉS, Gabriel/ ESCANDELL PROUST, Isabel: Estudi historicoartístic, in: URGELL HERNÁNDEZ, Ricard (Hg.): Llibre dels Reis. Llibre de franqueses i privilegis del regne de Mallorca. Còdex Número 1 De l'Arxiu del Regne de Mallorca. Estudis i Transcripcions, Palma de Mallorca 2010, S. 111-141.
LÓPEZ ELUM 1997
LÓPEZ ELUM, Pedro José: Los origenes de los Furs de Valencia y de las Cortes en el siglo XIII, Valencia 1997.
LOTMAN 1981
LOTMAN, Jurij M.: Die Struktur literarischer Texte. Übersetzt von Rolf-Dietrich Keil, München 1981.

MAR GAITA 1998
MAR GAITA, Maria de la: La pintura a Mallorca en l'epoca del Regne Privatiu: aproximació als factors que contribueixen a la configuració de l'estil, in: CATEURA BENNÀSSER, Pau (Hg.), El Regne de Mallorca e l'època de la dinastia privativa. XVI jornades d'estudis històrica locals (Palma, del 10 al 12 de desembre de 1997), Palma de Mallorca 1998, S. 453-462.
MARTÍN-IGLESIAS 2013
MARTÍN-IGLESIAS, José Carlos: Los Cronica Comvnia: Una crónica latina de origen barcelonés del siglo XIII. Edición y estudio, in: Aragón en la Edad Media, Bd. XXIV, 2013, S. 269-292.
MARTÍNEZ ELCACHO/ YEGUAS GASSÓ 2015
MARTÍNEZ ELCACHO, Albert/ YEGUAS GASSÓ, Joan: Un encàrrec de l'infant Pere d'Aragó i d'Anjou a Ferrer Bassa el 1346: el Saltiri Anglocatalà, In: Miscellània litúrgica catalana Bd. 23 (2015), S. 63-92.
MARTÍNEZ FERRANDO 1944
MARTÍNEZ FERRANDO, Jesús Ernesto: Hallazgo de miniaturas románicas en el Archivo de la Corona de Aragón, Barcelona 1944.
MAXWELL 1999
MAXWELL, Robert A.: Sealing Signs and the Art of Transcribing in the Vierzon Cartulary, in: The Art Bulletin, Bd. 81, Nr. 4, 1999, S. 576-597.
MAXWELL 2011
MAXWELL, Robert A.: Les chartes décorées à l'époque romane, in: Bibliothèque de l'Ecole des Chartes Bd. 169, Paris 2011, S. 11-40.
MAXWELL 2015
MAXWELL, Robert A.: The Impotency of Medieval Images: Forging Authority, in: MÜLLER, Rebecca/ RAU, Anselm/ SCHEEL, Johanna (Hg.): Theologisches Wissen und die Kunst. Festschrift für Martin Büchsel (Neue Frankfurter Forschungen zur Kunst 16), Berlin 2015, S. 251-264.
MAYANS I PLUJÀ 1995
MAYANS I PLUJÀ, Antoni (Hg.): Llibre de privilegis d'Olot (1315 - 1702), Lleida 1995.
MEIER 2000
MEIER, Christel: Ecce auctor. Beiträge zur Ikonographie literarischer Urheberschaft im Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien, Bd. 34, Berlin 2000, S. 338-392.
MEIER 2010
MEIER, Christel: Typen der Text-Bild-Lektüre. Paratextuelle Introduktion - Textgliederung - diskursive und repräsentierende Illustration - bildliche Kommentierung - diagrammatische Synthesen, in: LUTZ, Eckart Conrad/ BACKES, Martina/ MATTER, Stefan (Hg.): Lesevorgänge. Prozesse des Erkennens in mittelalterlichen Texten, Bildern und Handschriften, Zürich 2010, S. 157-182.
MEISS 1941
MEISS, Millard: Italian Style in Catalonia and a Fourteenth Century Catalan Workshop, in: The Walters Art Museum (Hg.): The Journal of the Walters Art Gallery, Bd. 4, Baltimore 1941, S. 45-87.
MELLVILLE 2013
MELLVILLE, Gert: Zur Technik genealogischer Konstruktionen, in: ANDENNA, Cristina/ MELVILLE, Gert: Idoneität - Genealogie - Legitimation: Begründung und Akzeptanz von dynastischer Herrschaft im Mittelalter, Köln 2013, S. 293-304.
MELNIKAS 1975
MELNIKAS, Anthony: The Corpus of the miniatures in the manuscript of Decretum Gratiani (Bd. 1-3), Rom 1975.
MIQUEL ROSELL 1944/1946
MIQUEL ROSELL, Francisco: Liber Feudorum Maior: Cartulario real que se conserva en el Archivo de la Corona de Aragón, Barcelona 1944/ 1946.
MOLEIRO 1996
MOLEIRO, Manuel (Hg.): Libro de Horas de Maria de Navarra (Vol. 1: facsímil, Vol. 2 comentario), Barcelona 1996.
MOLEIRO 1996
MOLEIRO, Manuel (Hg.): Salterio Anglo-Catalán (Vol. 1: facsímil, Vol. 2 comentario), Barcelona 2006.
MONTAGUT ESTRAGUÉS 2004
MONTAGUT ESTRAGUÉS, Tomàs de: Estudio Jurídico, in: SOBREQUÉS I CALLICÓ, Jaume (Hg.): El Llibre Verd de Barcelona (Edición facsímil), Barcelona 2004, S. 215-55.

MORAW 1995
MORAW, Peter: Reichstag, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München/Zürich 1995, Sp. 640-643.
MORELLE 2013
MORELLE, Laurent: Comment inspirer confiance? Quelques remarques sur l'autorité des cartulaires, in: ESCALONA, Julio/ Sirantoine, Hélene (Hg.): Chartes et Cartlaires comme Instruments de Pouvoir. Espegane et Occident chrétien (VIIIe – XIIe siècles), Toulouse 2013, S. 153-163.
MORGAN/ ALCOY I PEDRÓS 2006
MORGAN, Nigel/ ALCOY I PEDRÓS, Rosa: Las Miniaturas del Salterio Anglo-Catalán, in: MOLEIRO, Manuel (Hg.): Salterio Anglo-Catalán (Faksimile und Kommentarband), Barcelona 2006, S. 149-292.
MUNDÓ 1980
MUNDÓ, Anscari M.: El pacte de Cazola del 1179 i el Liber Feudorum Maior: Notes paleogràfiques i diplomàtiques, in: X Congreso de Historia de la Corona de Aragón: Jaime I y su época (Zaragoza 1976), Zaragoza 1980, S. 119-129.
MUNTANER BUJOS 1961/67
MUNTANER BUJOS, J.: La primera consueta de los Jurados de Mallorca, in: Bolletí de la Societat Arquelògica lul·liana (=BSAL), Bd. 32 (1961/67), S. 272-274.
NEHLSEN-VON STRYK 1995
NEHLSEN-VON STRYK, Karin: Schwabenspiegel, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München/Zürich 1995, Sp. 1603-1605.
MUT CALAFELL 1989
MUT CALAFELL, Antoni: Llibre de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, in: Gran Enciclopedia de Mallorca Bd. 7, Palma de Mallorca 1989, S. 339-354.
NEUHEUSER 2004
NEUHEUSER, Hanns Peter: Rechtssicherung durch Sakralisierung: die Eintragung von Rechtstexten in liturgische Handschriften, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung, Bd. 90, Wien 2004, S. 355-405.
NOICHL 1978
NOICHL, Elisabeth (Ed.): Codex Falkensteinensis: Die Rechtsaufzeichnungen der Grafen von Falkenstein (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, NF 19), München 1978.
O'CALLAGHAN 2001
O'CALLAGHAN, Joseph F.: Alfonso X and the Partidas, in: Burns, Robert Ignatius (Hg.): Las Siete Partidas, Volume 1: The Medieval Church, Philadelphia 2001, S. XXX-XL.
OLIVEIRA LEITÃO 2019
OLIVEIRA LEITÃO, André de: O Livro Verde da Universidade de Coimbra: o cartulário medieval da universidade portuguesa, in: FURTADO, Rodrigo/ MOSCONE, Marcello (Hg.): From Charters to Codex. Studies on Cartularies and Archival Memory in the Middle Ages, Basel 2019, S. 279-308.
PABST 1991
PABST, Angela: Imperium, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München/Zürich 1991, Sp 396-397.
PALACIOS MARTÍN 1975
PALACIOS MARTÍN, Bonifacio: La Coronación de los Reyes de Aragón (1204-1410). Aportación al estudio de las estructuras políticas medievales, Valencia 1975.
PANATERI 2015
PANATERI, Daniel Alberto: Las dos espadas y el vicariato divino en Siete Partidas, in: Lemir (Bd. 19), Valencia 2015, S. 265-280.
PANDIMIGLIO 1993
PANDIMIGLIO, Leonida: Montaperti, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6, München/Zürich 1993, Sp. 778.
PARDO RODRÍGUEZ 2011
PARDO RODRÍGUEZ, María Luisa: Memoria digna a llenar con estimacón. Libros de Privilegios y Tumbo de la Ciudad de Sevilla, in: RODRÍGUEZ DÍAZ, Elena/ GARCÍA MARTÍNEZ, Antonio Claret (Hg.): La Escritura de la Memoria: Los Cartularios. VII Jornadas de la Sociedad Española de Ciencias y Técnicas Historiográficas, Huelva 2011, S. 153-196.
PÁSZTOR 1989
PÁSZTOR, Edith: Franziskaner, V. Spiritualenbewegung, in Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München/Zürich 1989, Sp. 805-807.

PIÑA HOMS 1987
PIÑA HOMS, Román: La Creación del Derecho en el Reino de Mallorca, Palma de Mallorca 1987.
PLANAS ROSSELLÓ 2005
PLANAS ROSSELLÓ, Antonio: Los jurados de la Ciudad y Reino de Mallorca (1249-1718), Palma 2005.
PLANAS ROSSELLÓ 2010
PLANAS ROSSELLÓ, Antonio: Estudi Historicojurídic, in: URGELL HERNÁNDEZ, Ricard (Hg.): Llibre dels Reis. Llibre de franqueses i privilegis del regne de Mallorca. Còdex Número 1 De l'Arxiu del Regne de Mallorca. Estudis i Transcripcions, Palma de Mallorca 2010, S. 51-72.
PLANAS ROSSELLÓ/ URGELL HERNÁNDEZ 2010
PLANAS ROSSELLÓ, Antonio/ URGELL HERNÁNDEZ, Ricard (Cur. ed.): Repertori documental i transcripcions, in: URGELL HERNÁNDEZ, Ricard (Hg.): Llibre dels Reis. Llibre de franqueses i privilegis del regne de Mallorca. Còdex Número 1 De l'Arxiu del Regne de Mallorca. Estudis i Transcripcions, Palma de Mallorca 2010, S. 145-415.
PLATERO/ MORENO 2006
PLATERO, Arantxa/ MORENO, Mónica: Panorama de la indumentaria en los siglos XIII y XIV. Del Pellote a la Jaqueta, in: Akobe: restauración y conservación de bienes culturales = ondasunen artapen eta berriztapena, Bd. 7, Vitoria-Gasteiz 2006, S. 60-65.
PLATNER/ WATTENBACH 1941
PLATNER, Carl /WATTENBACH, Wilhelm (Bearb.): Die Kölner Königschronik, Leipzig 1941.
PONS 1956
PONS, Antoni: Los halcones de Mallorca en el siglo XIV, Palma de Mallorca 1956 (Panorama Balear 67)
PONS 1972
PONS, Antoni: Historia del Reino de Mallorca. Instituciones, Cultura y Costumbres. Siglos XII-XVII, Bd. 7 (El Mar Libro III), Palma de Mallorca 1972.
PONS 2003
PONS, Antoni: Historia del Reino de Mallorca. Instituciones, Cultura y Costumbres. Siglos XII-XVII, Bd. 4, Palma de Mallorca 2003.
QUADRADO 1886
QUADRADO, Josep María: El códice de los Reyes o sea el rey de los códices en el archivo de Mallorca, Museo Balear de Histpria, Literatura, Ciencias y Artes, Bd. 3 (1886), S. 361-392.
QUADRADO 1894 (2002)
QUADRADO, Josep Maria: Privilegios y Franquicias de Mallorca, Edició facsímil i índexs, hg. v. URGELL HERNÁNDEZ, Ricard, Palma de Mallorca 2002.
RESL 2002
RESL, Brigitte: Vom Nutzen des Abschreibens: Überlegungen zu mittelalterlichen Chartularen, in: POHL, Walter/ HEROLD, Paul (Hg.): Vom Nutzen des Schreibens. Soziales Gedächtnis, Herrschaft und Besitz im Mittelalter, Wien 2002, S. 205-224.
REYNOLDS 1994
REYNOLDS, Susan: Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted, Oxford 1994.
REYNOLDS 2015
REYNOLDS, Suzanne: Communties and Legitimacy, in: GENET, Jean-Philippe (Hg.): La légitimité implicite: actes des conférences organisées à Rome en 2010 et en 2011 par SAS en collaboration avec l'École française de Rome (Vol. 2), Paris 2015, S. 75-84.
RICHARD 2019
RICHARD, Olivier: Objekte bei städtischen Eidesleistungen im Spätmittelalter, in: HEUSINGER, Sabine von/ WITTEKIND, Susanne (Hg.): Die materielle Kultur der Stadt in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Wien 2019, S. 95-120.
RIERA MELIS 1986
RIERA MELIS, Antoni: La Corona de Aragon y el Reino de Mallorca en el primer cuarto del siglo XIV, Bd. I: Las Repercusiones arancelarias de la autonomía balear (1298-1311), Madrid/ Barcelona 1986.
RIERA I VIADER/ ROVIRA I SOLÀ 2004
RIERA I VIADER, Sebastiá/ ROVIRA I SOLÀ, Manuel: Estudio histórico y codicológico, in: SOBREQUÉS I CALLICÓ, Jaume (Hg.): El Llibre Verd de Barcelona (Edición facsímil), Barcelona 2004, S. 167-214.

RODENBUSCH 2020
RODENBUSCH, Cornel-Peter: Libellus de batalla facienda: Judicial Combat in Catalonia from the Eleventh to the Thirteenth Century, in: Acta periodica duellatorum, Bd. 8, 1, Berlin 2020, S. 25-44.
RODRÍGUEZ DÍAZ 2011
RODRÍGUEZ DÍAZ, Elena E.: Los cartularios en España: Problemas y perspectivas de investigación, in: RODRÍGUEZ DÍAZ, Elena/ GARCÍA MARTÍNEZ, Antonio Claret (Hg.): La Escritura de la Memoria: Los Cartularios. VII Jornadas de la Sociedad Española de Ciencias y Técnicas Historiográficas, Huelva 2011, S. 13-35.
RODRÍGUEZ DÍAZ/ GARCÍA MARTÍNEZ 2011
RODRÍGUEZ DÍAZ, Elena/ GARCÍA MARTÍNEZ, Antonio Claret (Hg.): La Escritura de la Memoria: Los Cartularios. VII Jornadas de la Sociedad Española de Ciencias y Técnicas Historiográficas, Huelva 2011.
ROMERO TALLAFIGO 2011
ROMERO TALLAFIGO, Manuel: El "Cartulario" de la casa de Segorbe-Cardona. Entre lo textual y lo simbólico, in: RODRÍGUEZ DÍAZ, Elena/ GARCÍA MARTÍNEZ, Antonio Claret (Hg.): La Escritura de la Memoria: Los Cartularios. VII Jornadas de la Sociedad Española de Ciencias y Técnicas Historiográficas, Huelva 2011, S. 315-334.
RÖSENER 2000
RÖSENER, Werner: Codex Falkensteinensis: Zur Erinnerungskultur eines Adelsgeschlechts im Hochmittelalter, in: ders. (Hg.): Adelige und bürgerliche Erinnerungskulturen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Formen der Erinnerungen 8, Göttingen 2000, 35-55.
RÖSENER 2004
RÖSENER, Werner: Die Geschichte der Jagd. Kultur, Gesellschaft und Jagdwesen im Wandel der Zeit, Düsseldorf/ Zürich 2004.
ROTH 1996
ROTH, Norman: The Civic Status of the Jew in Medieval Spain, in: CHEVEDDEN, P. E./ KAGAY, Donald J./ PADILLA, P. G. (Hg.): Iberia and the Mediterranean World of the Middle Ages. Essays in Honor of Robert I. Burns S.J. Proceedings from 'Spain and the Western Mediterranean'. A Colloquium Sponsored by The Center for Medieval and Renaissance Studies, University of California, Los Angeles, October 26-27, 1992, Leiden/ New York/ Köln 1996, S. 139-161.
ROVIRA I ERMENGOL 1933
ROVIRA I ERMENGOL, Josep: Usatges de Barcelona i Commemoracions de Pere Albert, Barcelona 1933.
SABATER REBASSA 1998
SABATER REBASSA, Sebastiana: La importància de l'època del Regne Privatiu en el desenvolupament de la pintura gòtica mallorquina, in: CATEURA BENNÀSSER, Pau (Hg.), El Regne de Mallorca e l'època de la dinastia privativa. XVI jornades d'estudis històrica locals (Palma, del 10 al 12 de desembre de 1997), Palma de Mallorca 1998, S. 391-409.
SABATÉ 2003
SABATÉ, Núria: Monestir de Santa Maria de Pedralbes – Pintures Murals, Barcelona 2003.
SABATER 2007
SABATER, Tina: L'Art Gòtic a Mallorca. Pintura damunt taula (1390-1520), Palma de Mallorca 2007.
SÁEZ 2005
SÁEZ, Carlos: Origen y función de los cartularios: el ejemplo de España, in: Gazette du livre médiéval, Bd. 46, Villejuif 2005, S. 12-21.
SALRACH 1992
SALRACH, Josep M.: Sistema social i formes de vida en el medi urbà, in: SOBREQUÉS I CALLICÓ, Jaume (Hg.): Història de Barcelona, Bd. 2: La formació de la Barcelona medieval, Barcelona 1992, S. 75-205.
SÁNCHEZ MAIRENA 2012 (a)
SÁNCHEZ MAIRENA, Alfonso: Metodología para la investigación de los cartularios medievales: Una experiencia a partir del estudio del tumbo viejo de la Catedral de Lugo (Siglo XIII), in: MARÍN LÓPEZ, Rafael (Hg.): Homenaje al profeor Dr. D. José Ignacio Fernández de Viana y Vieites, Granada 2012, S. 533-548.

SÁNCHEZ MAIRENA (b)
SÁNCHEZ MAIRENA, Alfonso: Propuestas metodológicas para el estudio de los cartularios medievales, in: ARÍZAGA BOLUMBURU, Beatriz/ MARIÑO VERIAS, Dolores/ DÍEZ HERRERA, Carmen (Hg.): Mundos Medievales. Espacios, Sociedades y Poder, Bd. 1, Cantabria 2012 , S. 217-230.
SÁNCHEZ MAIRENA 2014
SÁNCHEZ MAIRENA, Alfonso: La Investigación sobre los cartularios en España. Iniciativas para establecer un marco teórico, in: HERRERO DE LA FUENTE, Marta/ HERRERO JIMÉNEZ, Mauricio/ RUIZ ALBI, Irene (Hg.): Alma Littera. Estudios dedicados al profesor José Manuel Ruíz Asencio, Valladolid 2014, S. 639-649.
SÁNCHEZ PRIETO 2013
SÁNCHEZ PRIETO, Ana Belén: El poder y su representación documental en la Alta Edad Media, in: ESCALONA, Julio/ SIRANTOINE, Hélene (Hg.): Chartes et Cartlaires comme Instruments de Pouvoir. Espegane et Occident chrétien (VIIIe – XIIe siècles), Toulouse 2013, S. 101-115.
SANPERE I MIQUEL 1924
SANPERE I MIQUEL, Salvador: Els Trescentistes (primera part), in: La Pintura Mig-Eval Catalana, Bd. 2, Barcelona 1924.
SCHILDT 2014
SCHILDT, Bernd: Ladungsungehorsam, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 3, (2014), Sp. 399-400 (online: https://www.hrgdigital.de/HRG.ladungsungehorsam) [Zugriffsdatum: 26.07.2024].
SCHMID 1994
SCHMID, Alfred A.: Himmelfahrt Christi, in: Lexikon der Christlichen Ikonographie, Bd. 2 (1994), Sp. 268.
SCHMID 1991
SCHMID, Alois: Ludwig IV. der Bayer, römisch-deutscher Kaiser († 1347), in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München/Zürich 1991, Sp. 2178-2181.
SCHNEIDMÜLLER 2000
SCHNEIDMÜLLER, Bernd, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Paul-Joachim Heinig et al. (edd.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, 53–87.
SCHNEIDMÜLLER 2023
SCHNEIDMÜLLER, Bernd: Ganz oben und doch nicht allein. Verflochtene Herrschaft oder die mittelalterliche Zähmung von Monarchie, in: BECHER, Matthias/ GAHBLER, Katharina (Hg.): Herrscher und Eliten zwischen Symbiose und Antagonismus Kommunizieren in vormodernen Herrschaftsstrukturen, Göttingen 2023, S. 227-264.
SCHÖNE-WIENHOLTZ 1994
SCHÖNE-WIENHOLTZ, Rosina-Helga: Maestà, in: Lexikon der Christlichen Ikonographie, Bd. 2 (1994), Sp. 128.
SCHRAMM 1955
SCHRAMM, Ernst Percy: Der König von Aragon. Seine Stellung im Staatsrecht (1276-1410), in: Historisches Jahrbuch, Bd. 74, München 1955, S. 99-123.
SCHWAIGER 1993
SCHWAIGER, Georg: Papst, Papsttum, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6, München/Zürich 1993, Sp. 1667-1677.
SCOTT 2009
SCOTT, Margaret: Kleidung und Mode im Mittelalter, Darmstadt 2009.
SEGURA SALADO 1980
SEGURA SALADO, Josep: El Regne de Mallorca: La bandera i l'escut de les Balears, Palma de Mallorca 1980.
SERRA ROSELL 2015
SERRA ROSELL, Pedro: Emblemática del Reino privativo de Mallorca (Dissertation, Universidad Nacional de Educación a Distancia. Depto. de Historia del Derecho y las Instituciones de la Facultad de Derecho), Madrid 2015.

SERRANO COLL 2004
SERRANO COLL, Marta: Insignias de realeza en las imágenes figurativas del rey de Aragón, in: REDONDO VEINTEMILLAS, Guillermo/ MONTANER FRUTOS, Alberto/ GARCÍA LÓPEZ, María Cruz (Hg.): Actas del I Congreso Internacional de Emblemática General, Bd.1, Zaragoza 2004, S. 609-621.
SERRANO COLL 2007
SERRANO COLL, Marta: La imagen como instrumento: el códice al servicio del rey, el rey al servicio del códice, in: in: LOZANO BARTOLOZZI, Maria Mar/ SÁNCHEZ LOMBA, Franciosco M./ CORTÉS MURILLO, Josefa (Hg.): Libros con arte. Arte con libros, Extremadura 2007, S. 659-667.
SERRANO COLL 2010
SERRANO COLL, Marta: Programas Ideológicos a través de la imagen: algunos ejemplos de la Edad Media, in: Medievalista online, 9 (Dez. 2010), S. 1-36.
SERRANO COLL 2011 (a)
SERRANO COLL, Marta: La iconografia de Jaume I durant l'edat mitjana, in: FERRER I MALLOL, Teresa (Hg.): Jaume I. Commemoració del VIII centenari del naixement de Jaume I, Barcelona 2011, S. 715-737.
SERRANO COLL 2011 (b)
SERRANO COLL, Marta: Los signos del poder: regalias como complemento a los emblemas de uso inmediato, in: Emblemata, Bd. 17, 2011, S. 129-154.
SERRANO COLL 2012
SERRANO COLL, Marta: Art as a Means of Legitimization in the Kingdom of Aragon. Coronation Problems and their Echos during the reigns of James I and Peter IV, in: IKON: casopis za ikonografske studije, Bd. 5, Rijeka 2012, S. 161-172.
SERRANO COLL 2017
SERRANO COLL, Marta: La imagen como recurso memorialista: el espejo del rey de Aragón, in: LÓPEZ OJEDA, Esther (Hg.): La memoria del poder, el poder de la memoria: XXVII Semana de Estudios Medievales de Nájera, del 25 al 29 de julio de 2016, Logroño 2017, S. 385-422.
SINGER 1993
SINGER, Hans-Rudolf: Mauren, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6, München/Zürich 1993, Sp. 410.
SMITH 2015
SMITH, Caroline: "You will receive so many stab wounds here:" the role of the cathedral chapter in the 1331 Girona Holy Week riot, in: Journal of Medieval Iberian Studies, Bd. 7 (2015), S. 135-149.
SOBREQUÉS I CALLICÓ 2004 (a)
SOBREQUÉS I CALLICÓ, Jaume (Hg.): El Llibre Verd de Barcelona (Edición facsímil), Barcelona 2004.
SOBREQUÉS I CALLICÓ 2004 (b)
SOBREQUÉS I CALLICÓ, Jaume: Presentación, in: ders. (Hg.): El Llibre Verd de Barcelona (Edición facsímil), Barcelona 2004, S. 163-166.
SOBREQUÉS I CALLICÓ 2008
SOBREQUÉS I CALLICÓ, Jaume: Historia de Barcelona, Barcelona 2008.
SPÄTH 2005
SPÄTH, Markus: Kopieren und Erinnern. Zur Rezeption von Urkundenlayouts und Siegelbildern in klösterlichen Kopialbüchern des Hochmittelalters, in: BUßMANN, Britta/ HAUSMANN, Albrecht/ KREFT, Annelie/ LOGEMANN, Cornelia (Hg.): Übertragungen: Formen und Konzepte von Reproduktion in Mittelalter und Früher Neuzeit, Berlin 2005, S. 101-128.
SPÄTH 2007
SPÄTH, Markus: Verflechtung von Erinnerung. Bildproduktion und Geschichtsschreibung im Kloster Sant Clemente a Casauria während der 12. Jahrhunderts, Berlin 2007.
SPÄTH 2009 (a)
SPÄTH, Markus: Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter. Perspektiven eines interdisziplinären Austauschs, in: Ders. (Hg.): Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter. Kunstgeschichte und Geschichte im Gespräch, Köln/ Wien/ Weimar 2009, S. 9-29.
SPÄTH 2009 (b)
SPÄTH, Markus: Individuum und Gruppe. Zu einem Bildkonzept nord- und ostfranzösischer Stadtsiegel des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Francia- Forschungen zur Westeuropäischen Geschichte (Bd. 36), Paris 2009, S. 67-90.

SPIEGEL 1983
SPIEGEL, Gabrielle M.: Genealogy: form and function in medieval historical narrative, in: History and theory, Bd. 22 (1983) S. 43-53.
STÜRNER 1987
STÜRNER, Wolfgang: Peccatum und Potestas. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken, Sigmaringen 1987.
STÜRNER 1996
STÜRNER, Wolfgang (Hg.): Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien, MGH Const. 2 Suppl., Hannover 1996.
TILANDER 1956
TILANDER, Gunnar: Vidal Mayor. Traducción aragonesa de la obra ‚In excelsis Dei thesauris' de Vidal de Canellas, Lund 1956.
TORRAS I SERRA 1996
TORRAS I SERRA, Marc: El Llibre Verd de Manresa: 1218-1902, Barcelona 1996.
TORRAS I SERRA 1998
TORRAS I SERRA , Marc: Els Privilegis del "Llibre Verd" de Manresa, Manresa 1998.
TRENS 1936
TRENS, Manuel: Ferrer Bassa i les pintures de Pedralbes, Barcelona 1936.
TRNEK 1995
TRNEK, Helmut: Reichsinsignien, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München/Zürich 1995, Sp. 623-626.
TUDELA VILLALONGA 2002
TUDELA VILLALONGA, Lluís: El regnat de Jaume II de Mallorca: Reflexions sobre la política i el comerç, in: CATEURA BENNÀSSER, Pau: Jaume II i les ordinacions de l'any 1300, Palma de Mallorca 2002, S. 79-96.
TUDELA VILLALONGA 2013
TUDELA VILLALONGA, Luis: La organización de la corte en época de Jaime III según las ‚Leyes Palatinas', in: DROSSBACH, Gisela/ KERSCHER, Gottfried (Hg.): Utilidad y decoro: Zeremoniell und symbolische Kommunikation in den „Leges Palatinae" König Jacobs III. von Mallorca (1337), (Trierer Beiträge zu den historischen Kulturwissenschaften 6), Wiesbaden 2013, S. 29-42.
TURULL RUBINAT 1991
TURULL RUBINAT, Albert (Hg.): Llibre de privilegis de Cervera, 1182 – 1456, Barcelona 1991.
UBIETO ARTETA, Antonio 1989
UBIETO ARTETA, Antonio: Los precedentes de los "Fueros de Aragón", in: ders. (Hg.): Vidal Mayor. Estudios, Huesca 1989, S. 23-41.
UBIETO ARTETA, Augustin 1989
UBIETO ARTETA, Augustin: Introducción: Notas aclaratorias sobre el "Vidal Mayor" y su contexto, in: UBIETO ARTETA, Antonio (Hg.): Vidal Mayor. Estudios, Huesca 1989, S. 11-22.
URGELL HERNÁNDEZ 2000
URGELL HERNÁNDEZ, Ricard: Arxiu del Regne de Mallorca. Guia/ Guía, Palma de Mallorca 2000.
URGELL HERNÁNDEZ 2008
URGELL HERNÁNDEZ, Ricard: El Llibre dels Reis: Mite i Realitat, in: Memòries de la Reial Acadèmia Mallorquina d'Estudis Genealògics, Heràldics i Històrics, Bd. 18, Palma de Mallorca 2008, S. 7-15.
URGELL HERNÁNDEZ 2010 (a)
URGELL HERNÁNDEZ, Ricard (Hg.): Llibre dels Reis. Llibre de franqueses i privilegis del regne de Mallorca (Còdex número 1 de l'arxiu del regne de Mallorca), Estudis i transcripcions, Palma de Mallorca 2010.
URGELL HERNÁNDEZ 2010 (b)
URGELL HERNÁNDEZ, Ricard: Estudi Arxivístic i Codicològic, in: Ders. (Hg.): Llibre dels Reis. Llibre de franqueses i privilegis del regne de Mallorca. Còdex Número 1 De l'Arxiu del Regne de Mallorca. Estudis i Transcripcions, Palma de Mallorca 2010, S. 73-110.
URGELL HERNÁNDEZ 2013
URGELL HERNÁNDEZ, Ricard: Las ‚Leges Palatinae' y el ‚Llibre deis Reis' - simbolismo y funcionalidad, in: DROSSBACH, Gisela/ KERSCHER, Gottfried (Hg.): Utilidad y decoro: Zeremoniell und symbolische Kommunikation in den „Leges Palatinae" König Jacobs III. von Mallorca (1337), (Trierer Beiträge zu den historischen Kulturwissenschaften 6), Wiesbaden 2013, S. 43-54.

VALLÈS I CUEVAS 1992
VALLÈS I CUEVAS, Jordi: El Llibre verd dels privilegis de Vilafranca, Barcelona 1992.
VALLS I TABERNER 1929
VALLS I TABERNER, Fernando: La llegenda de Guifré el Pilós, in: Revista de Catalunya, Bd. 57, Barcelona 1929, S. 104-116.
VANLANDINGHAM 2002
VANLANDINGHAM, Marta: Transforming the State. King, Court and Political Culture in the Realms of Aragon (1213-1387), Leiden/ Boston/ Köln 2002.
VENNEBUSCH 2019
VENNEBUSCH, Jochen H.: „Geliebter Leser, erbarme dich gleichermaßen auch unser!“ Der „Hillinus-Codex“ (Cod. 12) als mehrschichtiges Erinnerungsobjekt, in: Memo: medieval and early modern material culture online, Bd. 4, Salzburg 2019, S. 1-25.
VONES 1993
VONES, Ludwig: Peter III el Gran, König von Aragon und Valencia, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6, München/Zürich 1993, Sp. 1923-1926.
VONES 1995
VONES, Ludwig: Potestas, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München/Zürich 1995, Sp. 131-133.
VONES 1997
VONES, Ludwig: Urkunde; Urkundenwesen XII. Iberische Halbinsel, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, München 199), Sp. 1312-1315.
VONES 2013
VONES, Ludwig: Auf dem Weg in den Untergang: Das Königreich Mallorca und die Krone Aragón, in: DROSSBACH, Gisela/ KERSCHER, Gottfried (Hg.): Utilidad y decoro: Zeremoniell und symbolische Kommunikation in den „Leges Palatinae“ König Jacobs III. von Mallorca (1337), (Trierer Beiträge zu den historischen Kulturwissenschaften 6), Wiesbaden 2013, S. 9-28.
VON HÜLSEN-ESCH 2006
VON HÜLSEN-ESCH, Andrea: Gelehrte im Bild. Repräsentation, Darstellung und Wahrnehmung einer sozialen Gruppe im Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 201), Göttingen 2006.
WADLE 1992
WADLE, Elmar: Gewohnheitsrecht und Privileg – Allgemeine Fragen und ein Befund nach Königsurkunden des 12. Jahrhunderts, in: DILCHER, Gerhard/ LÜCK, Heiner/ SCHULZE, Reiner/ WADLE, Elmar/ WEITZEL, Jürgen/ WOLTER, Udo (Hg.): Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter, Berlin 1992, S. 117-148.
WALZ 2000
WALZ, Dorothea: Die Handschrift und ihr Verfasser, in: Das Falkenbuch Friedrichs II. Cod. Pal. Lat. 1071 der Biblioteca Apostolica Vaticana (Faksimile). Kommentar von WALZ, Dorothea/ WILLEMSEN, Carl Arnold, Graz 2000, S.
WEARING 2015
WEARING, Shannon L.: Power and Style: The Liber Feudorum Maior and the Court of Alfonso II, King of Aragon and Count of Barcelona (r. 1162–1196), unveröffentlichte Dissertationsschrift, vorgelegt am Institute of Fine Arts, New York University, Mai 2015.
WEARING 2016
WEARING, Shannon L.: Holy donors, mighty queens: imaging women in the Spanish cathedral cartularies of the long twelfth century, in: Journal of Medieval History (Bd. 42,1), Amsterdam 2016, S. 76-106.
WEIMAR 1986
WEIMAR, Peter: Corpus iuris civilis, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, München/Zürich 1986, Sp. 270-277.
WEITZEL 2012
WEITZEL, Jürgen: Oralität und Literalität in der europäischen Rechtskultur: Bruch oder Übergang?, in: SPEER, Heino (Hg.): Wort - Bild - Zeichen: Beiträge zur Semiotik im Recht, Heidelberg 2012, S. 193-202.
WILLEMSEN 1935
WILLEMSEN, Carl A.: Der Untergang des Königreiches Mallorka und das Ende der Mallorkinischen Dynastie, in: Spanische Forschungen, Bd. 5 (1933), 1935, S. 240-296.

WILLEMSEN 1939
WILLEMSEN, Carl A.: Jakob II. von Mallorca und Peter IV. von Aragon (1336-1349), in: Spanische Forschungen der Görresgesellschaft, Bd. 8, Münster 1939, S. 81-198.
WILLIAMS 1994-2003
WILLIAMS, John: The illustrated Beatus: A corpus of the illustrations of the commentary on the Apocalypse, Bd. 1-5, London 1994-2003.
WILLOWEIT 1989
WILLOWEIT, Dietmar: Herr, Herrschaft, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München/Zürich 1989, Sp. 2176-2179.
WITTEKIND 2010
WITTEKIND, Susanne: Ut hac tantum compilatione universi utantur in iudiciis et in scholis. Überlegungen zu Gestaltung und Gebrauch illuminierter Handschriften der Dekretalen Gergors IX., in: LUTZ, Eckart Conrad/ BACKES, Martina/ MATTER, Stefan (Hg.): Lesevorgänge. Prozesse des Erkennens in mittelalterlichen Texten, Bildern und Handschriften, Zürich 2010, S. 89-128.
WITTEKIND 2011 (a)
WITTEKIND, Susanne: Ego Petrus Sangiz rex donationem confirmo et hoc signum manu mea facio. Formen der Autorisierung in illuminierten Urkundenabschriften des Hochmittelalters in Nordspanien, in: BEUCKERS, Klaus Gereon/ JOBST, Christoph/ WESTPHAL, Stefanie (Hg.): Buchschätze des Mittelalters. Forschungsüberblicke – Forschungsperspektiven. Beiträge zum Kolloquium des Kunsthistorischen Instituts der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel vom 24. bis zum 26. April 2009, Regensburg 2011, S. 215-235.
WITTEKIND 2011 (b)
WITTEKIND, Susanne: Ordnung und Verstoß in illuminierte Rechtshandschriften, in: FRESE, Tobias (Hg.): Habitus: Norm und Transgression in Bild und Text. Festgabe für Lieselotte E. Saurma-Jeltsch, Berlin 2011, S. 149-171.
WITTEKIND 2012
WITTEKIND, Susanne: Las Ordenacions de Pedro el Ceremonioso en Paris, adaptacion, transposicion y reorganizacion artistica, in: ALCOY, Rosa (Hg.): Art fugitius. Estudis d'Art medieval desplaçat, Barcelona 2012, S. 317-337.
WITTEKIND 2013 (a)
WITTEKIND, Susanne: Mediale Räume des Herrschers, in: LANG, Astrid/ JACHMANN, Julian (Hg.): Aufmaß und Diskurs. Festschrift für Norbert Nußbaum zum 60. Geburtstag, Berlin 2013, S. 100-118.
WITTEKIND 2013 (b)
WITTEKIND, Susanne: Die ‚Leges Palatinae' als illuminierte Rechtshandschrift, in: DROSSBACH, Gisela/ KERSCHER, Gottfried (Hg.): Utilidad y decoro: Zeremoniell und symbolische Kommunikation in den „Leges Palatinae" König Jacobs III. von Mallorca (1337), (Trierer Beiträge zu den historischen Kulturwissenschaften 6), Wiesbaden 2013, S. 147-172.
WITTEKIND 2014
WITTEKIND, Susanne: Lex und iuramentum. Gott als Wahrheitszeuge und Rechtsgarant in spanischen Gesetzescodices, in: SPEER, Andreas/ GULDENTOPS, Guy (Hg.): Das Gesetz – The Law – La Loi (Miscellanea Mediaevalia 38), Köln 2014, S. 691-710.
WITTEKIND 2015
WITTEKIND, Susanne: Besitz und Überlieferung illuminierter Rechtshandschriften in Katalonien, in: CARMASSI, Patrizia/ DROSSBACH, Gisela (Hg.): Rechtshandschriften des deutschen Mittelalters: Produktionswege und Importwege, Wiesbaden 2015, S. 321-362.
WITTEKIND 2018
WITTEKIND, Susanne: Visuelle Strategien der Authentifizierung in hochmittelalterlichen Urkunden(-abschriften) Nordspaniens: Illuminierte Urkunden als Instrumente der Rechtssicherung und der Erinnerung, in: BARTZ, Gabriele/ GNEIß, Markus (Hg.), Illuminierte Urkunden. Beiträge aus Diplomatik, Kunstgeschichte und Digital Humanities (Beihefte zum Archiv für Diplomatik 16), Köln 2018, S. 381-404.
WITTEKIND 2019 (a)
WITTEKIND, Susanne: Visuelle Rechtsordnung und Herrschaftslegitimation in katalanischen Libri feudorum und Capbreus, in: STIELDORF, Andrea (Hg.): Die Urkunde. Text - Bild - Objekt, Berlin 2019, S. 383-418.

WITTEKIND 2019 (b)
WITTEKIND, Susanne: Wappen in der Stadt - als Medien der Kommunikation von Adeligen, Patriziern und Gilden, in: HEUSINGER, Sabine von/ WITTEKIND, Susanne (Hg.): Die materielle Kultur der Stadt in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Wien 2019, S. 51-68.
WITTEKIND 2021 (a)
WITTEKIND, Susanne: Visuelle Rechtsordnung und Herrschaftslegitimation im Codex Albeldensis (um 976), in: Vienna Doctoral Academy – „Medieval Academy“ (Hg.): Narrare - producere - ordinare. Neue Zugänge zum Mittelalter, Wien 2021, S. 187-199.
WITTEKIND 2021 (b)
WITTEKIND, Susanne: Reverencia y transcripción. Sobre la interpretación del marco visual de la ‘Primera Partida' en el manuscrito de Londres, BL Add. Ms. 20787, in: ALBERT, Mechthild/ BECKER, Ulrike/ SCHMIDT, Elmar (Hg.): Alfonso el Sabio y la conceptualización jurídica de la monarquía en las ‘Siete Partidas', Göttingen 2021, S. 43-72.
WOLF 1981
WOLF, Armin: Gesetzgebung und Kodifikationen, in: WEIMAR, Peter (Hg.): Die Renaissance der Wissenschaften im 12. Jahrhundert, Zürich 1981, S. 143-171.
WOLF 1996
WOLF, Armin: Gesetzgebung in Europa 1100-1500: Zur Entstehung der Territorialstaaten, München 1996.
WORM 2021
WORM, Andrea: Geschichte und Weltordnung: graphische Modelle von Zeit und Raum in Universalchroniken vor 1500, Berlin 2021.
WRIGHT 2013
WRIGHT, Roger: La difusión inmediata del documento: languaje y lectura en el siglo X, in: ESCALONA, Julio/ SIRANTOINE, Hélène (Hg.): Chartes et Cartlaires comme Instruments de Pouvoir. Espegane et Occident chrétien (VIIIe – XIIe siècles), Toulouse 2013, S. 117-126.
YARZA LUACES 2004
YARZA LUACES, Joaquín: La ilustración, in: SOBREQUÉS I CALLICÓ, Jaume (Hg.): El Llibre Verd de Barcelona (Edición facsímil), Barcelona 2004, S. 257-318.

Online-Lexika

DARA-Medieval

https://dara.aragon.es/opac/doma/index.jsp [Zugriffsdatum: 19.10.2024]

Diccionari Català-Valencià-Balear

http://dcvb.iec.cat/ [Zugriffsdatum: 19.10.2024]

Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters

https://www.geschichtsquellen.de [Zugriffsdatum: 19.10.2024]

Glossarivm Mediae Latinitatis Cataloniae

https://gmlc.imf.csic.es/glossarium/gmlc [Zugriffsdatum: 19.10.2024]

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG)

https://www.hrgdigital.de [Zugriffsdatum: 19.10.2024]

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1, 2, 4-8, 18, 19, 23, 25-30, 40, 45, 49, 50, 55, 61, 62, 82-86, 88-90, 98, 99, 111-114, 133, 134, 137, 148-154, Tafel 1, Tafel 3, Tafel 4, Tafel 5, Tafel 7/ Abb. III, Tafel 7/ Abb. IV: Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Barcelona.
Abb. 3, 9-12, 14-17, 20-22, 24, 35, 36, 41-44, 47, 48, 58, 63, 70-74, 76-81, 156, Tafel 2: Arxiu del Regne de Mallorca, Palma.
Abb. 13: España. Ministerio de Cultura. Archivo Histórico Nacional, Madrid.
Abb. 31: Biblioteca Nazionale Marciana, Venedig. © Mit Genehmigung des Ministerio della Cultura - Biblioteca Nazionale Marciana. Verbot der Vervielfältigung.
Abb. 32: Österreichische Nationalbibliothek, Wien.
Abb. 33: Museo dell'opera del Duomo, Siena. © Mit Genehmigung der Opera della Metropolitana, Aut. N. 210/2025.
Abb. 34: KBR (Koninklijke Bibliotheek van België/ Bibliothèque royale de Belgique), Brüssel.
Abb. 37, 51, 100-104: The J. Paul Getty Mueum, Los Angeles. © Digitale Abbildung mit Genehmigung von Getty's Open Content Program.
Abb. 38, 39, 59, 68, 94, 108, 115-117, 125-127, 136, 139, Tafel 7/ Abb. II, Abb. V, Tafel 8: Bibliothèque nationale de France, Paris.
Abb. 46: Museu Nacional d'Art de Catalunya, Barcelona. © Museu Nacional d'Art de Catalunya, Barcelona 2025.
Abb. 52: Biblioteca del R. Collegio di Spagna, Bologna.
Abb. 53, 54, 57, 87, 95-97, 110, 140, 147: España. Ministerio de Cultura, Archivo de la Corona de Aragón, Barcelona.
Abb. 56, 69, 93, 107, 118, 129, 130, 132: Arxiu Capitular de Lleida, Lleida.
Abb. 60: Fundación Bartolomé March Servera, Palma.
Abb. 64, 75: Archivo Capitular de la Catedral de Oviedo, Oviedo.
Abb. 65: Archivo de la Catedral de Santiago de Compostela, Santiago de Compostela. Alle Rechte vorbehalten. © Cabildo de la Catedral de Santiago de Compostela.
Abb. 66, 92, 109, 122-124, Tafel 6/ Abb. I, Abb. III: Biblioteca Apostolica Vaticana, Staat Vatikanstadt. Mit Genehmigung der Biblioteca Apostolica Vaticana. Alle Rechte vorbehalten. © 2025 Biblioteca Apostolica Vaticana.
Abb. 67, 91, 105, 119-121, 131, 135, 141-146, Tafel 6/ Abb. II, IV, Tafel 7/ Abb. I: Arxiu Municipal de Lleida, Lleida.
Abb. 106: RODENBUSCH, Cornel-Peter: *Libellus de batalla facienda: Judicial Combat in Catalonia from the Eleventh to the Thirteenth Century*, in: Acta periodica duellatorum, Bd. 8, 1, Berlin 2020, S. 39, Abb. 3. Mit Genehmigung von Rodenbusch, Cornel-Peter. © 2020 Cornel-Peter Rodenbusch.
Abb. 128: Real Academia de la Historia, Madrid.
Abb. 138: British Library, London.
Abb. 155: Montecassino, Archivio dell' Abbazia.
Tafel 9/ Abb. I: Biblioteca Nacional de España, Madrid. Abbildung aus den Beständen der Biblioteca Nacional de España.
Tafel 9/ Abb. II: Archivo Catedralicio de León, León.
Tafel 9/ Abb. III, Abb IV: Real Biblioteca del Monasterio del Escorial, El Escorial.
Tafel 9/ Abb. V: Archives départementales des Pyrénées-Orientales, Perpignan.

Abbildungen

BILDRECHTE

Die Nutzung der Abbildungen in der vorliegenden Veröffentlichung erfolgt explizit mit Genehmigung durch die jeweilige Institution beziehungsweise natürliche oder juristische Person, die die Abbildungen zur Verfügung gestellt hat (siehe u.a. Abbildungsverzeichnis). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für jedwede Form der Nutzung dieser Abbildungen jenseits der vorliegenden Veröffentlichung eine entsprechende Genehmigung beziehungsweise Informationen u.a. zu den aktuell geltenden Urheber- und Nutzungsrechten bei der jeweils zuständigen Institution beziehungsweise natürlichen oder juristischen Person eingeholt werden müssen.

Abb. 1: Usatges de Ramon Ferrer, 1345-1365, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-009, fol. 57r (Detail).
(Eröffnung des Abschnitts zu Alfons II. el Cast)

Abb. 2: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 68v (Detail).
(Eröffnung des Abschnitts zu Alfons II. el Cast)

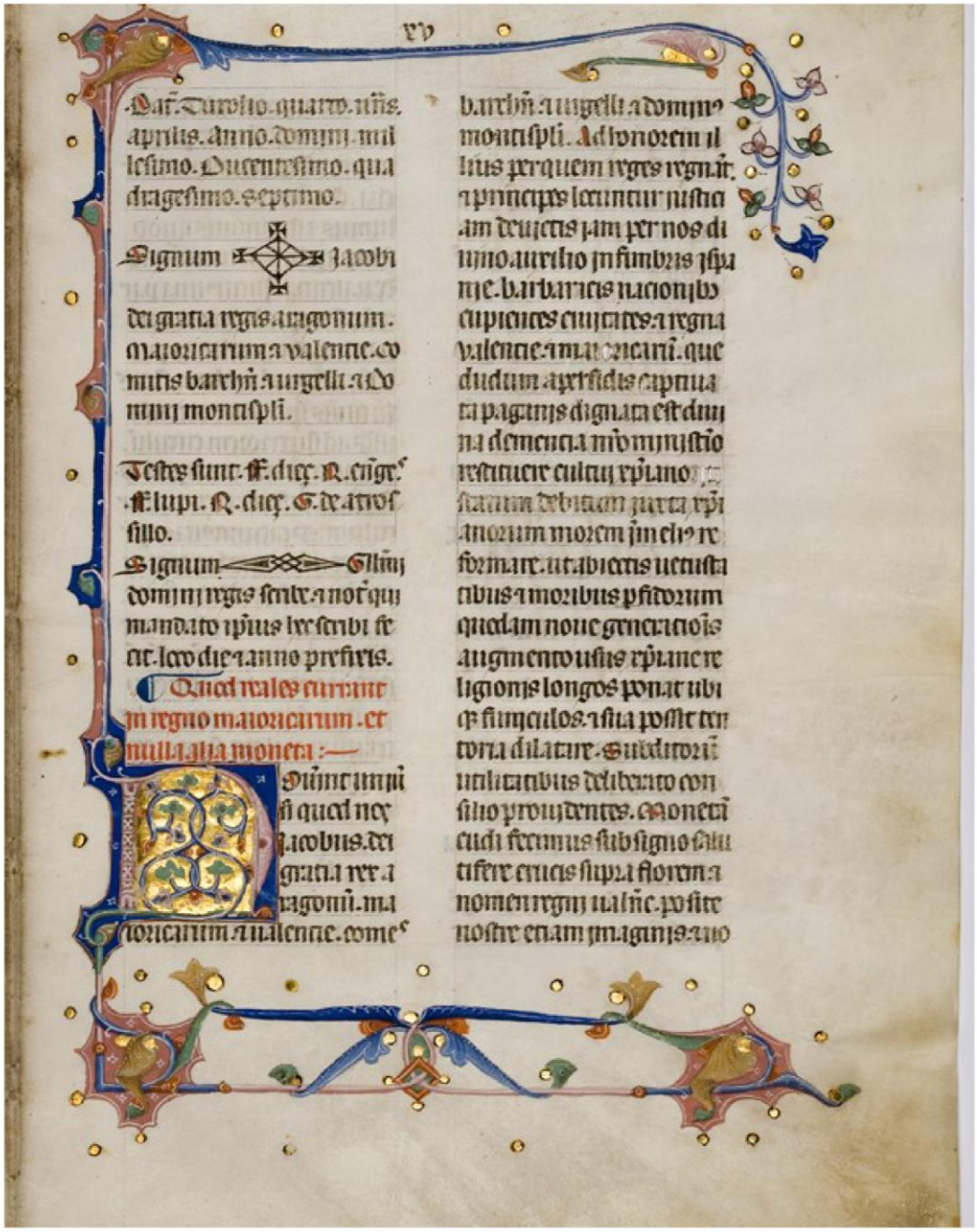

Abb. 3: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 28r (Detail).
(Urkunde von Jaume I. el Conqueridor von 1247)

Abb. 4: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 4r. (Proömium)

Abb. 5: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 37r. (Beginn des Generale und der Usatges de Barcelona)

Abb. 6: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 205r.
(Beginn des Speciale)

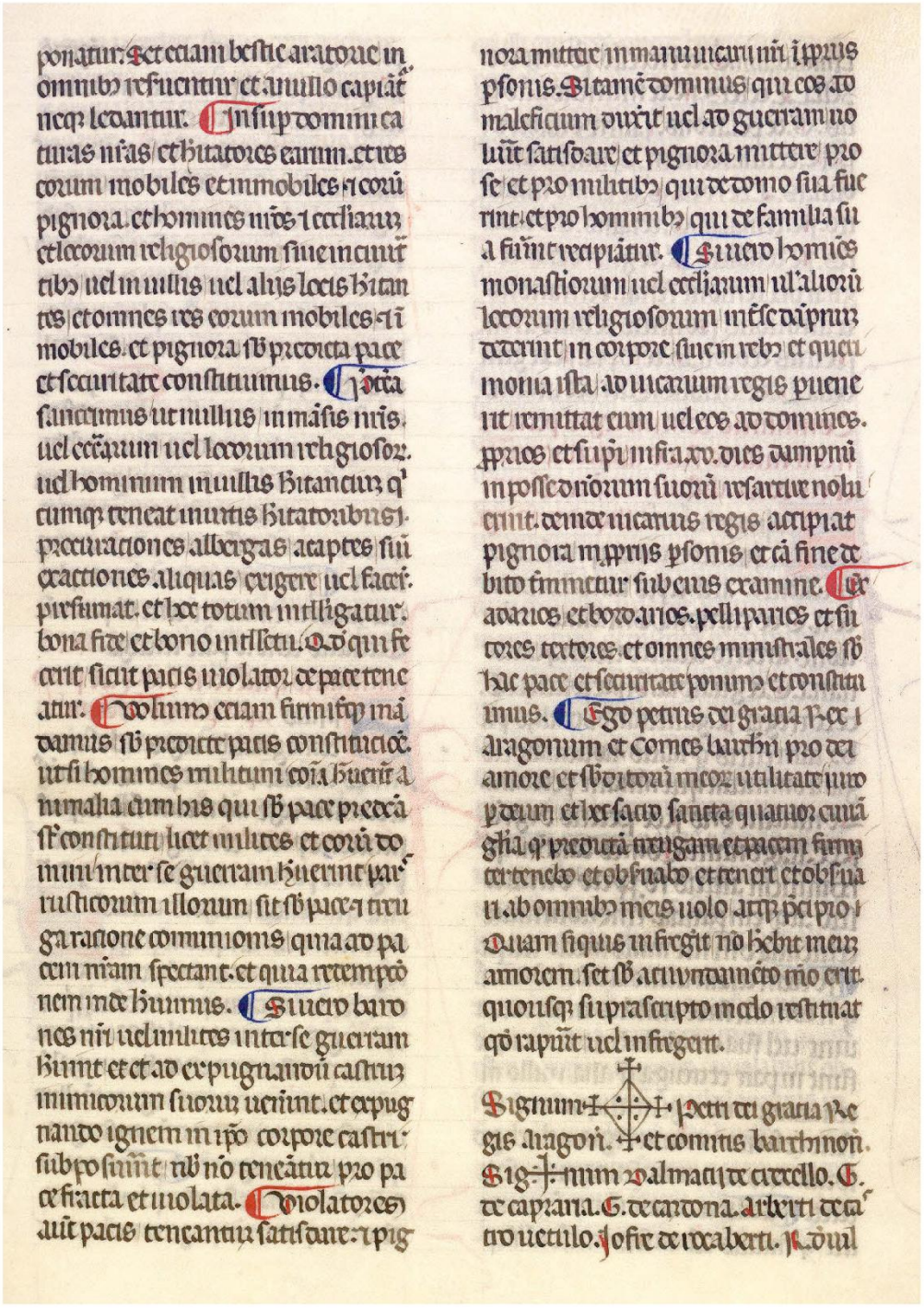

Abb. 7: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 73r (Detail). (Eschatokoll der Urkunde von Pere II. el Catòlic von 1205)

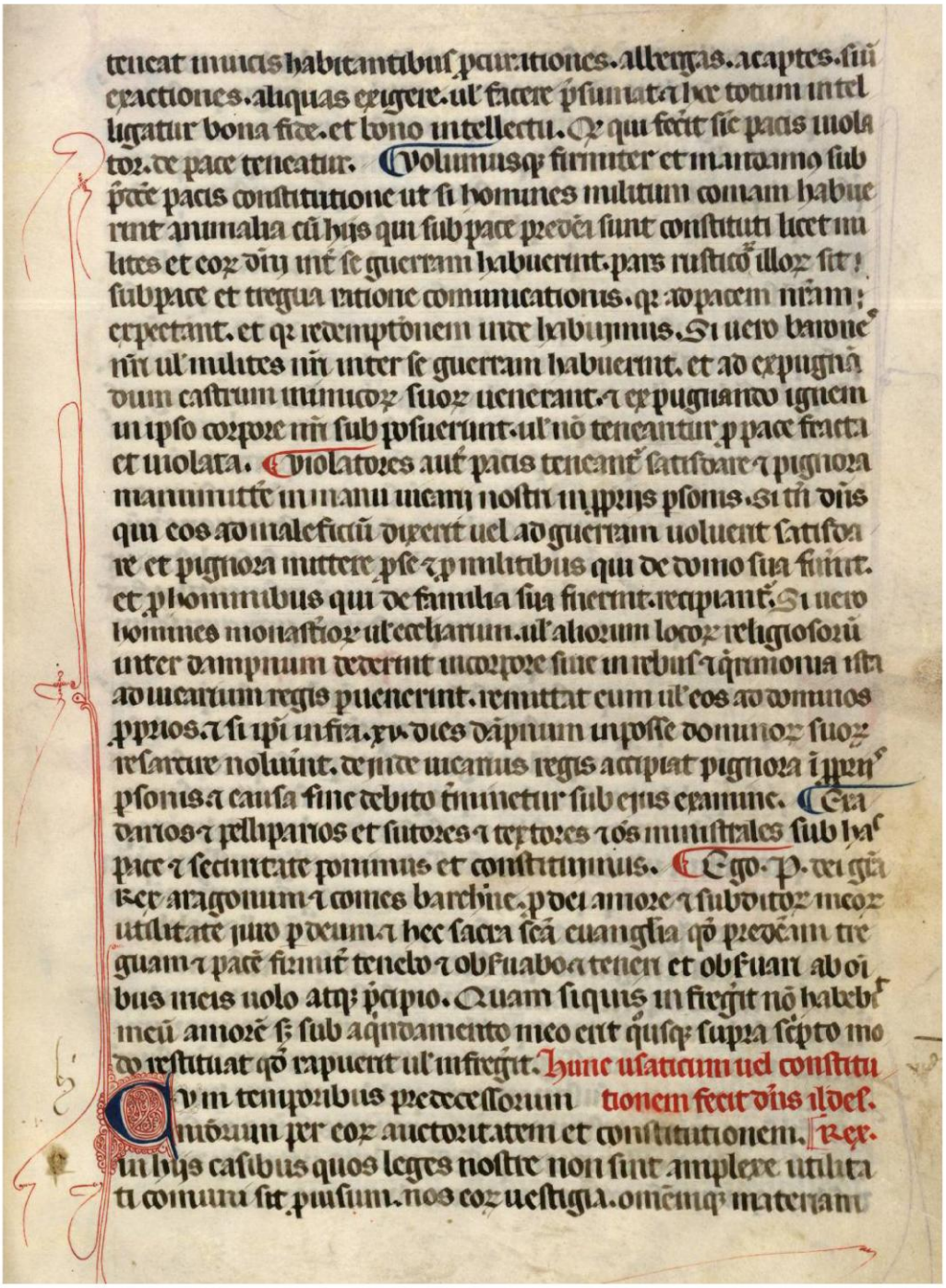

Abb. 8: Primer Llibre Verd, zw. 1333 und 1346, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-008, fol. 51r (Detail). (Eschatokoll der Urkunde von Pere II. el Catòlic von 1205)

Abb. 9: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 13v.
(Eröffnung des lateinischen Hauptteils)

Abb. 10: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 222v.
(Eröffnung des katalanischen Hauptteils)

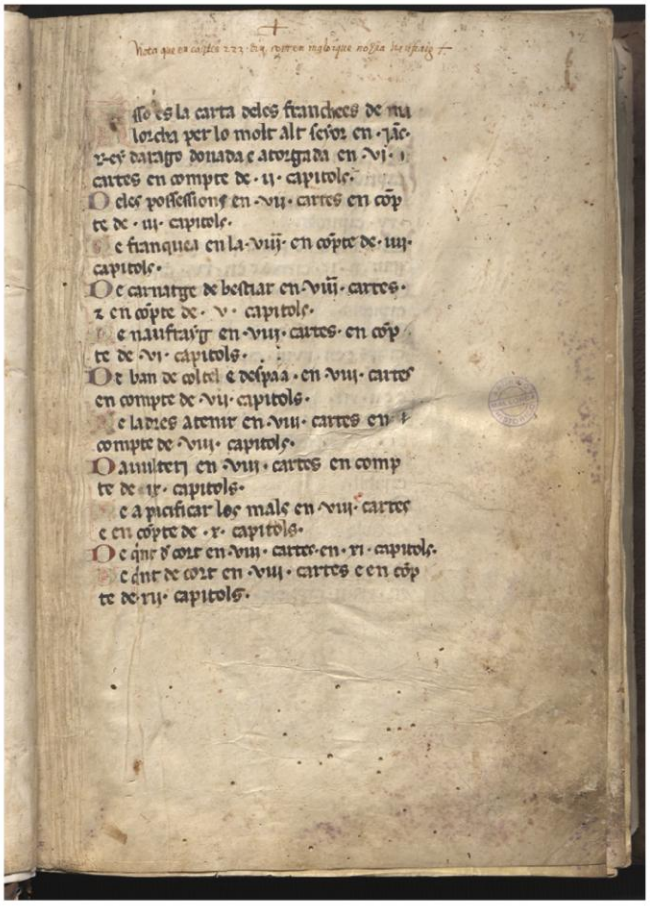

Abb. 11: Franqueses de Mallorca. Llibre primer, vor 1295, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 5, fol. 2r. (Inhaltsverzeichnis zu Beginn des Abschnitts zu Jaume I. el Conqueridor)

Abb. 12: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 1r.
(Beginn des Inhaltsverzeichnisses des lateinischen Teils des Llibre dels Reis)

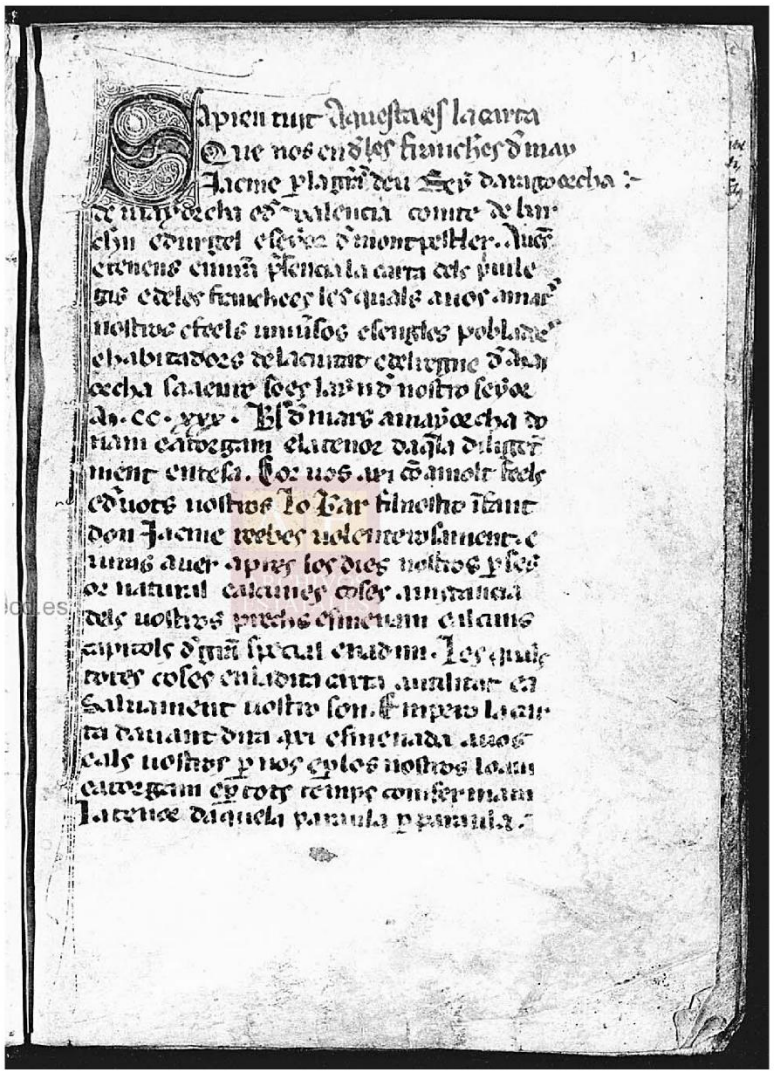

Abb. 13: Privilegia indulta regno Maioricarum per reges Aragonum, zw. 1288 und 1290, España. Ministerio de Cultura. Archivo Histórico Nacional, Diversos y Colecciones, Códices, L. 1498, fol. 11r.
(Beginn der Urkunden unter Jaume I. el Conqueridor und zugleich der Carta de Població)

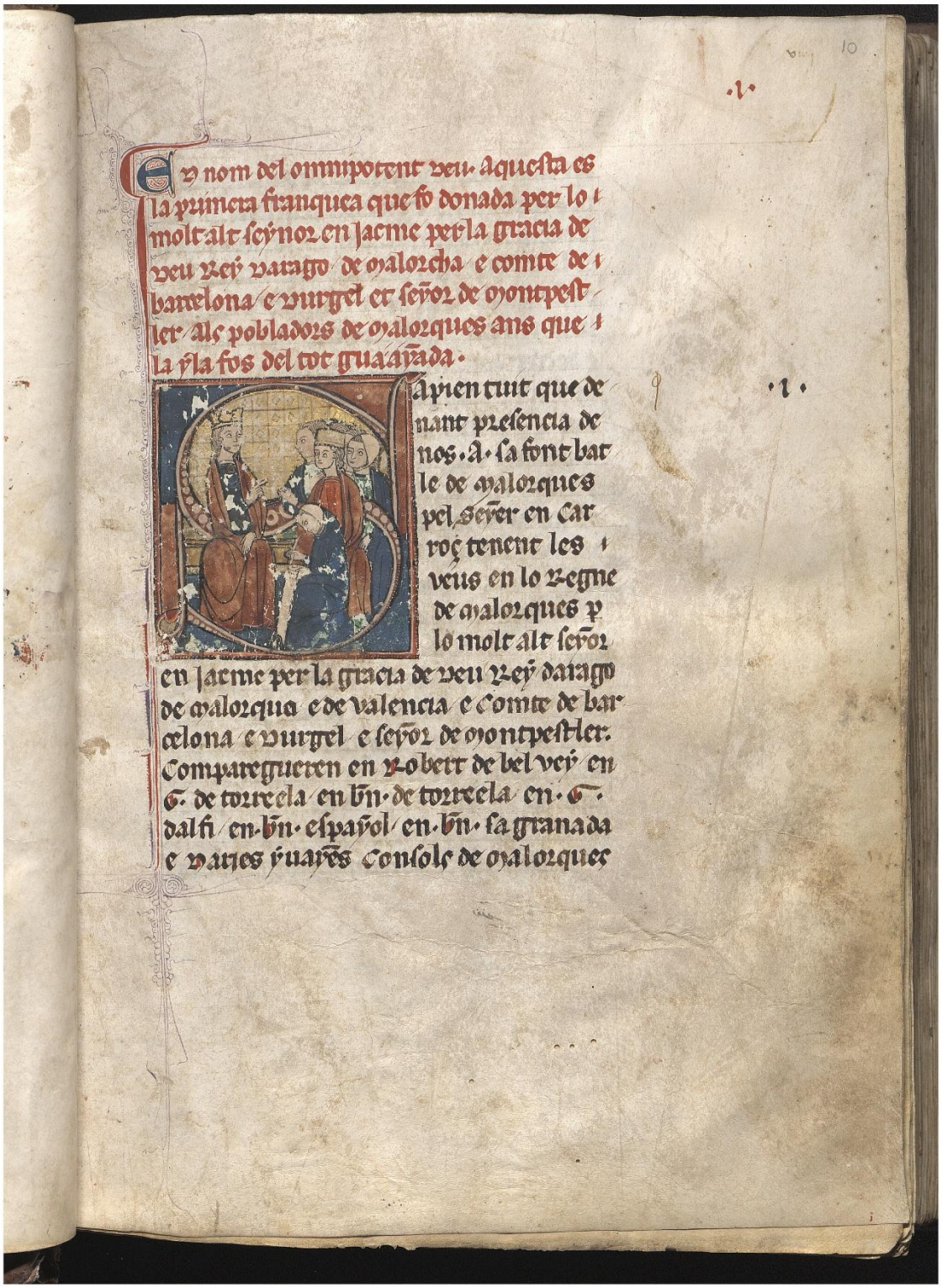

Abb. 14: Franqueses de Mallorca. Llibre primer, vor 1295, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 5, fol. 10r. (Beginn der Urkunden unter Jaume I. el Conqueridor und zugleich Beginn der Carta de Població)

Abb. 15: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 14v (Detail).
(Beginn der Carta de Població)

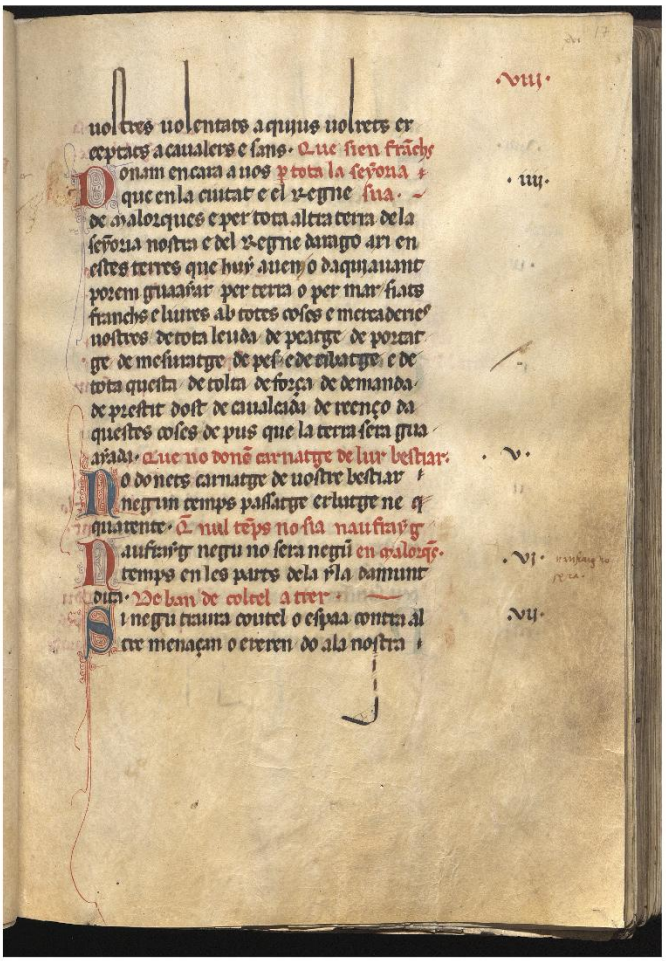

Abb. 16: Franqueses de Mallorca. Llibre primer, vor 1295, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 5, fol. 17r.
(Urkunde mit Angaben zu cartes (dt. Folios) und capitols (dt. Abschnitten))

Abb. 17: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 8v.
(Inhaltsverzeichnis mit Abschnittsbeginn zu Urkunden unter Sanc I.)

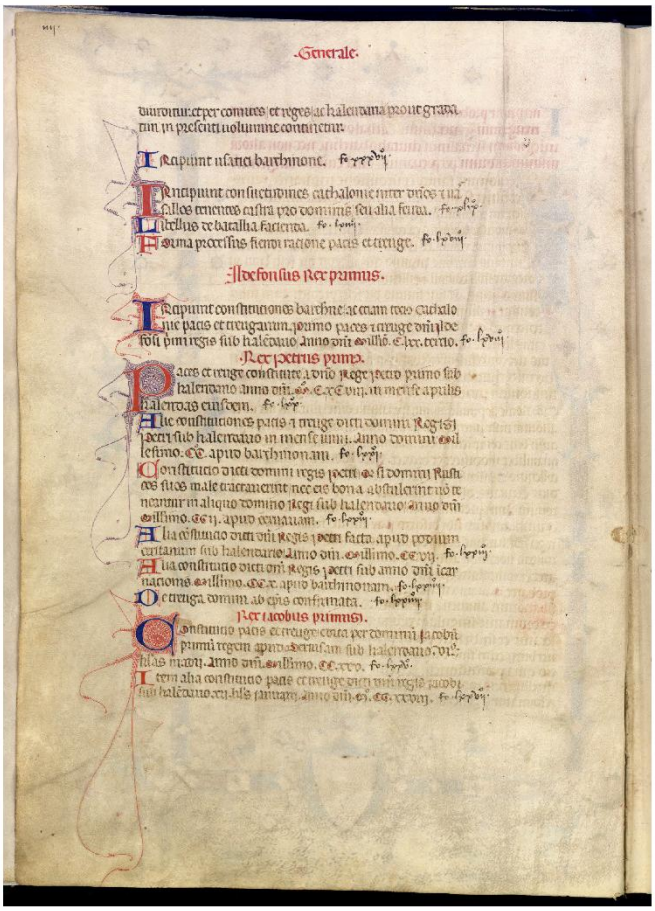

Abb. 18: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 4v.
(Anfang des Inhaltsverzeichnisses zum Generale)

Abb. 19: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 49v (Detail).
(Eröffnung der Commemoracions des Pere Albert: Treueeid homagium / König mit Falken)

Abb. 20: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 58v (Detail).
(Text zu Eidesleistung der jurats)

Abb. 21: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 296r (Detail).
(Text zu Eidesleistung des síndic)

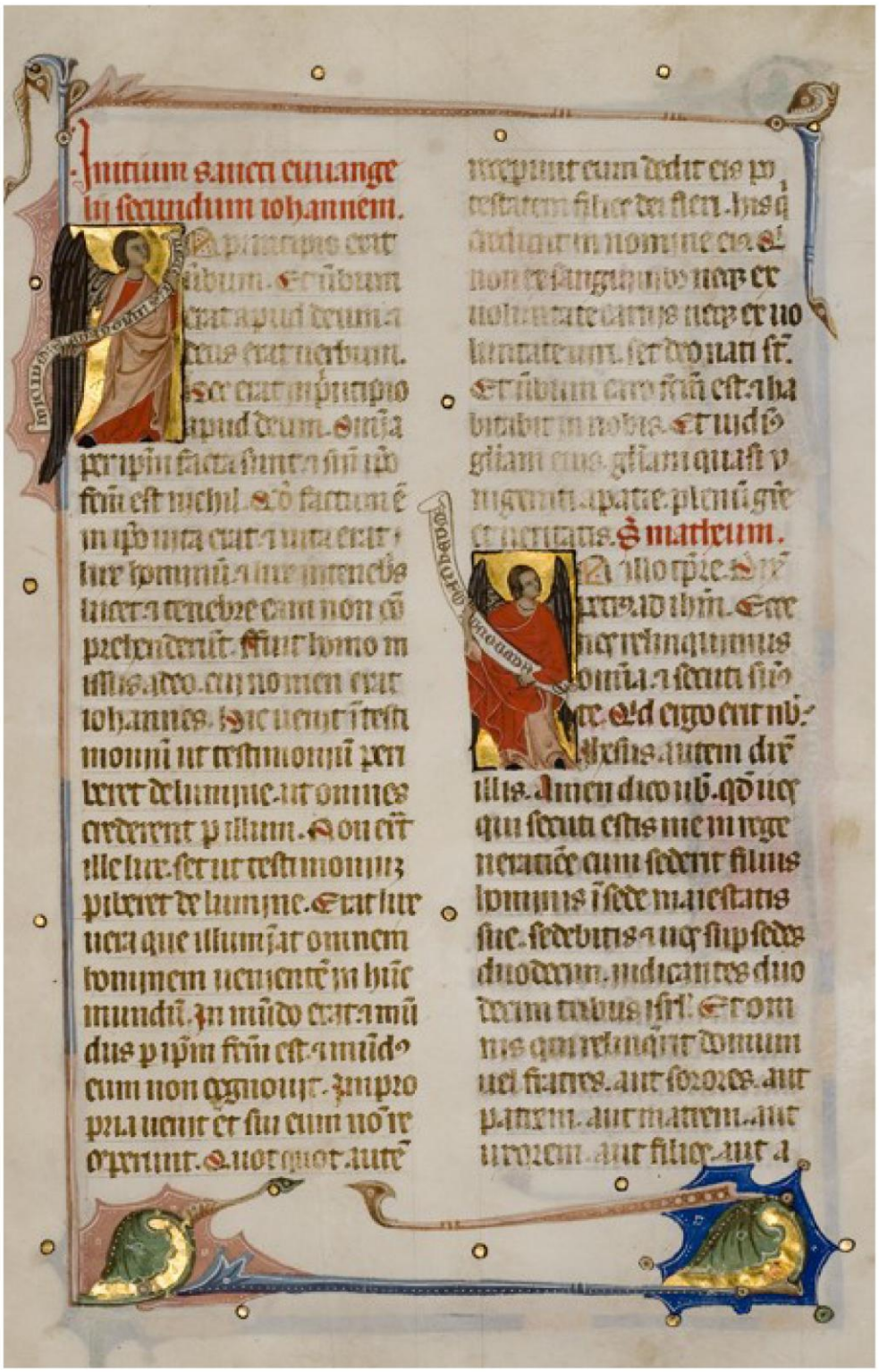

Abb. 22: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 168r (Detail).
(Evangelienauszüge)

Abb. 23: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 19r (Detail).
(Evangelienauszüge)

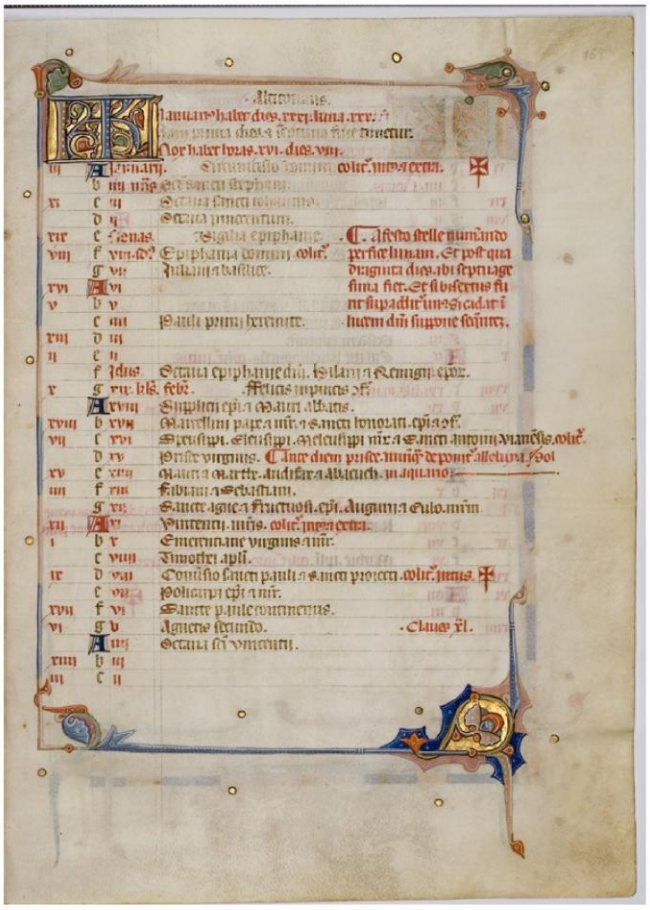

Abb. 24: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 169r.
(Kalender: Januar)

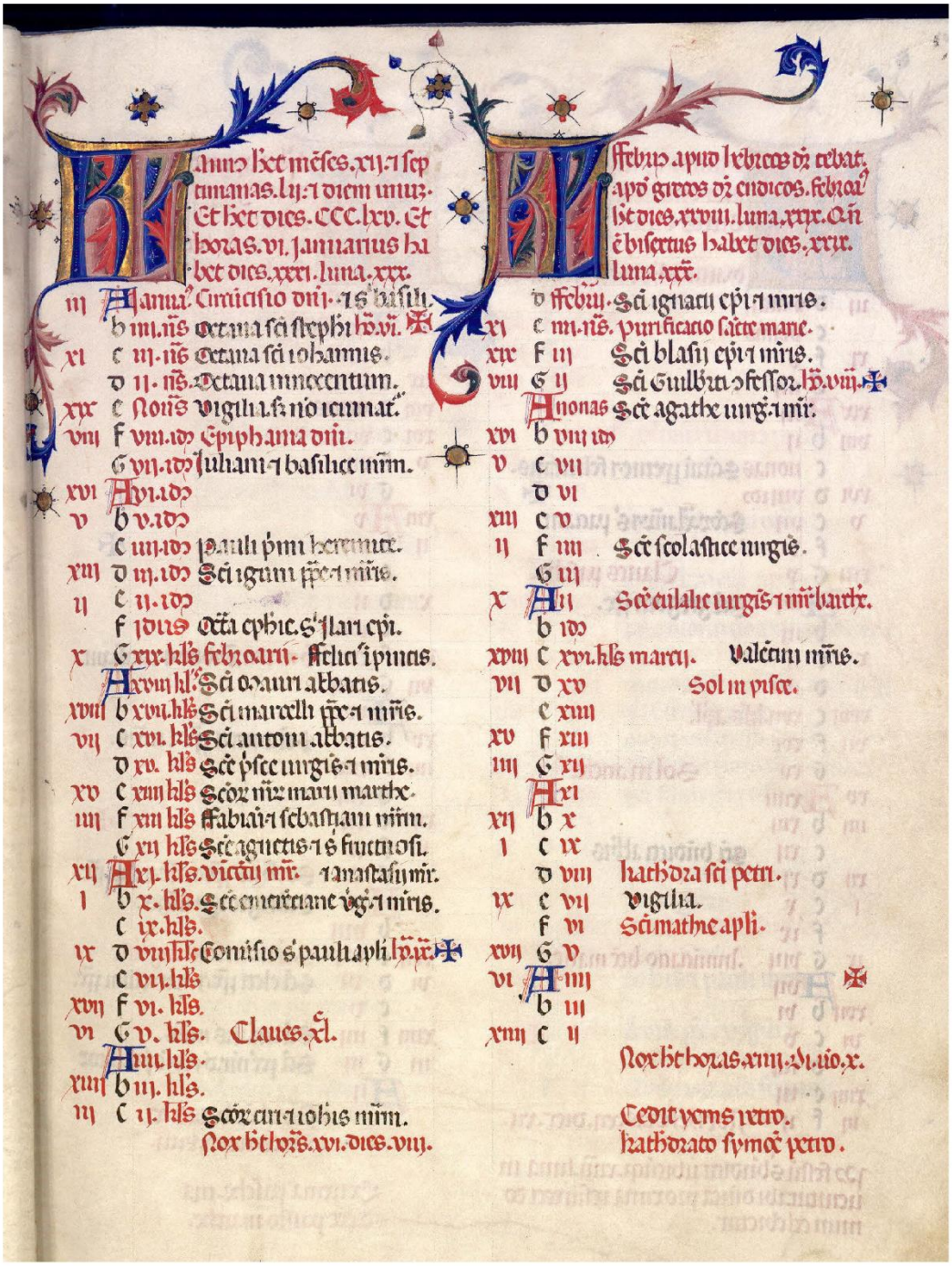

Abb. 25: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 16r (Detail). (Kalender: Januar und Februar)

Abb. 26: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 20r (Detail). (Chronik der sechs Weltalter - Prophet)

Abb. 27: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 22v (Detail). (Papstchronik - Heiliger Petrus)

Abb. 28: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 25v (Detail).
(De numero et officio cardinalium - Kardinal)

Abb. 29: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 26v (Detail).
(Cronica comitum Barchinone et regum Aragonum - Graf)

Abb 30: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 34r (Detail). (Cronica comunia - alter Mann mit Apfel)

Abb. 31: Libro de Horas de Maria de Navarra, um 1339, Biblioteca Nazionale Marciana, Ms. Lat. I, 104 (=12640), fol. 15v. (Verehrung der thronenden Muttergottes mit Kind)
© Mit Genehmigung des Ministerio della Cultura - Biblioteca Nazionale Marciana. Verbot der Vervielfältigung.

Abb. 32: Decretum Gratiani, um 1320, Österreichische Nationalbibliothek, Ms. 2060*, fol. 8r. (Miniatur zur ersten Distinctio)

Abb. 33: Maestà (Haupttafel), Duccio di Buoninsegna, 1308-1311, Siena, Museo dell‘opera del Duomo.
© Mit Genehmigung der Opera della Metropolitana, Aut. N. 210/2025.

Abb. 34: Leges Palatinae (Sanctiones regie sacram ipsam domum concernentes), 1337, KBR, Ms. 9169, fol. 1r. (Eröffnung der Leges Palatinae)

Abb. 35: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 374r (Detail).
(Eröffnung des Abschnitts unter Jaume III.)

Abb. 36: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 299r (Detail).
(Urkunde von Friedrich II. von Sizilien von 1305)

Abb. 37: Vidal Mayor, Ende 13. Jh., The J. Paul Getty Museum, Ms. Ludwig XIV 6, fol. 72v (Detail).
(Gerichtsszene)
© Digitale Abbildung mit Genehmigung von Getty‘s Open Content Program.

Abb. 38: Usatici et Constitutiones Cataloniae, um 1321-1323, Bibliothèque nationale de France, Ms. Lat. 4670 A, fol. 160r (Detail).
(Corte von Barcelona von 1286 unter Alfons III. el Franc)

Abb. 39: Usatici et Constitutiones Cataloniae, um 1321-1323, Bibliothèque nationale de France, Ms. Lat. 4670 A, fol. 219r (Detail).
(Corte von Lleida unter Jaume II. el Just)

Abb. 40: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 95r (Detail).
(Beginn der Urkunden unter Alfons III. el Franc und zugleich Beginn der Urkunde der Corte von Montsón von 1289)

Abb. 41: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 61r (Detail). (Eröffnung zum Abschnitt zu Jaume II. als Infant - Rechtsbestätigung)

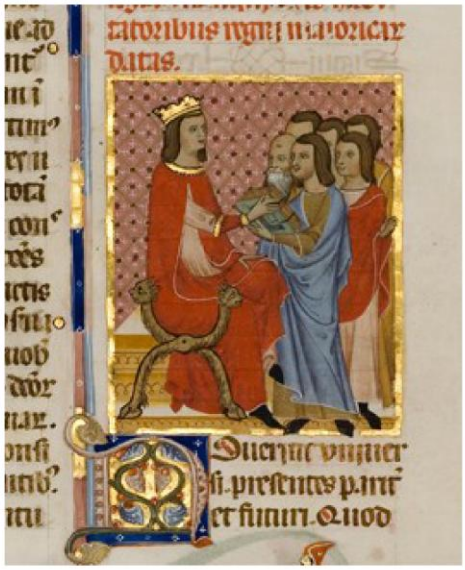

Abb. 42: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 63v (Detail). (Eröffnung zum Abschnitt zu Jaume II. als König - Rechtsbestätigung)

Abb. 43: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 120r (Detail). (Eröffnung zum Abschnitt zu Sanç I. - Rechtsbestätigung)

Abb. 44: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 156r (Detail). (Eröffnung zum Abschnitt zu Jaume III. - Rechtsbestätigung)

Abb. 45: Commentaria super Usaticis Barchinone, 1448, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-018, fol. 1r (Detail). (Eröffnung der Usatges de Barcelona - Corte mit den fünf consellers vor dem Herrscher versammelt)

Abb. 46: Retabel Mare de Déu dels Consellers, Lluís Dalmau, 1443-1445, Museu Nacional d'Art de Catalunya.
© Museu Nacional d'Art de Catalunya, Barcelona 2025.

Abb. 47: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 261v (Detail).
(Eröffnung zum Abschnitt zu Jaume II. als Infant - Anerkennung Jaumes II. durch die universitas von Mallorca)

Abb. 48: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 263v (Detail).
(Eröffnung zum Abschnitt zu Jaume II. als König - Krönung Jaumes II. durch die universitas von Mallorca)

Abb. 49: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 37r (Detail).
(Beginn des Generale und der Usatges de Barcelona - Corte unter Ramon Berenguer I.)

Abb. 50: Usatges de Ramon Ferrer, 1345-1365, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-009, fol. 30r (Detail).
(Ramon Berenguer I.)

Abb. 51: Vidal Mayor, Ende 13. Jh., The J. Paul Getty Museum, Ms. Ludwig XIV 6, fol. 1r (Detail).
(Vidal de Canellas präsentiert Jaume I. el Conqueridor das fertige Werk)
© Digitale Abbildung mit Genehmigung von Getty's Open Content Program.

Abb. 52: Institutiones Iustiniani imperatori cum glossa Accursii, ca. 1270-1280, Bologna, Biblioteca del R. Collegio di Spagna, Ms. 282, fol. 1r (Detail).
(Kaiser Iustinian in Anwesenheit von Juristen, Soldaten und Untertanen)

Abb. 53: Usajes, constituciones y privilegios de Barcelona, um 1333, España. Ministerio de Cultura, Archivo de la Corona de Aragón, COLECCIONES, Manuscritos, Ripoll, 38, fol. 1r (Detail).
(Eröffnung der Usatges de Barcelona - Ramon Berenguer I. mit Corte)

Abb. 54: Usajes de Barcelona et-, nach 1333, España. Ministerio de Cultura, Archivo de la Corona de Aragón, COLECCIONES, Manuscritos, Ripoll, 32, fol. 4r (Detail).
(Eröffnung der Usatges de Barcelona - Ramon Berenguer I. mit Untertanen)

Abb. 55: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 205r (Detail).
(Ramon Berenguer III. mit Corte)

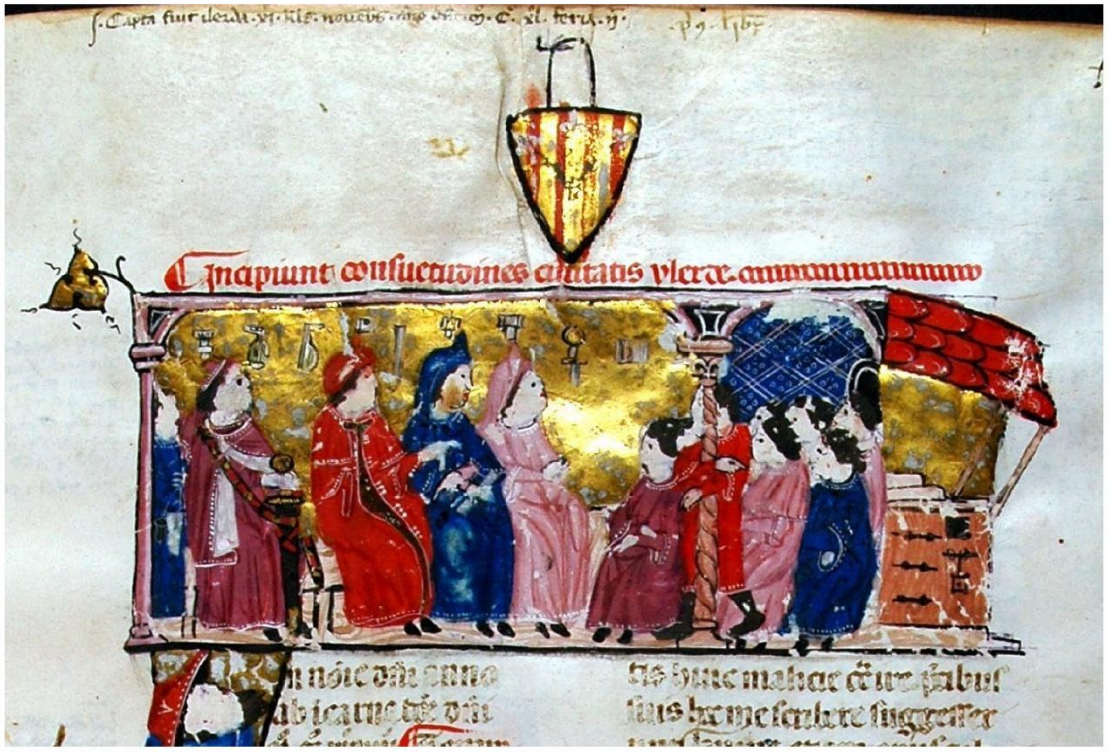

Abb. 56: Usatici et Consuetudines et Constitutiones Provinciales et Sinodales, zwischen 1333 und 1336, Arxiu Capitular de Lleida, LC_0028 [ehem. Ms. 22], fol. 124r (Detail).
(Eröffnung der Gewohnheitsrechte der Stadt Lleida - Stadtrat von Lleida)

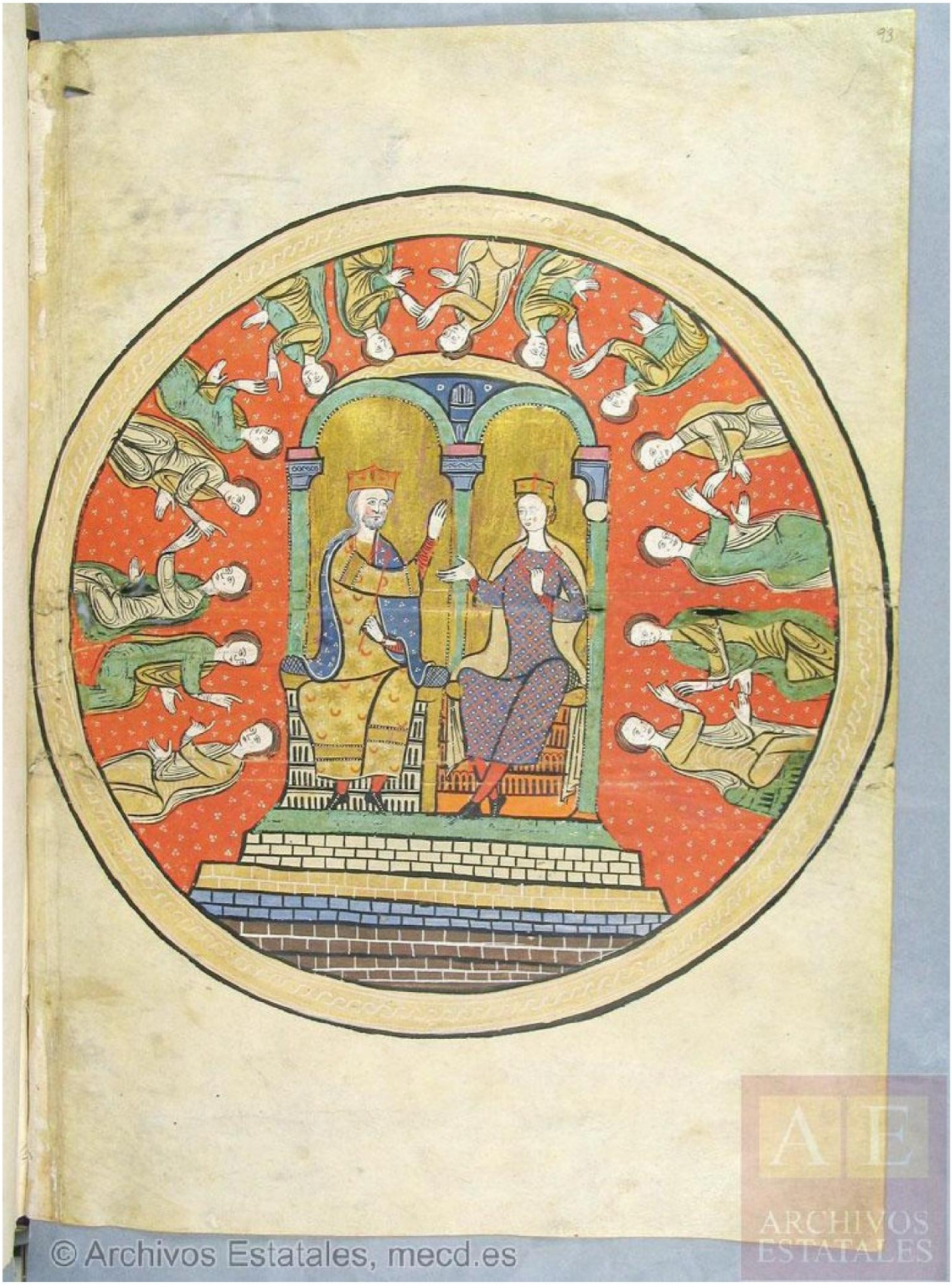

Abb. 57: Liber Feudorum Maior, ca. 1178-1194, España. Ministerio de Cultura, Archivo de la Corona de Aragón, CANCILLERÍA, Registros, NÚM. 1, fol. 93r. (Alfons II. el Cast und sein Nachfolger Pere II. el Catòlic)

Abb. 58: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 304r (Detail). (Eröffnung zum Abschnitt zu Sanç I.)

Abb. 59: Ordenacions, Mitte 14. Jh., Bibliothèque nationale de France, Ms. Esp. 99, fol. 1r (Detail). (Prolog - König mit Hofversammlung)

Abb. 60: Ordenacions, 14. Jh., Fundación Bartolomé March Servera, Biblioteca, B91-V3-06 [ehem. Ms. Phill. 2633], fol. 1r.
(Prolog - König mit Hofversammlung)

Abb. 61: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 87r (Detail).
(Urkunde von Jaume I. el Conqueridor über die Mitgift jüdischer und christlicher Frauen - Ritter mit altem Wappen von Aragon)

Abb. 62: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 344v (Detail).
(Beginn der Verordnungen unter Pere IV. el Cerimoniós - Wappen des Heiligen Georg)

Abb. 63: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 182v (Detail).
(Eröffnung Usatges de Barcelona - Ramon Berenguer I. und Almodis de la Marche)

Abb. 64: Liber Testamentorum Ovetensis, um 1122, Archivo Capitular de la Catedral de Oviedo, Ms. 1, fol. 26v. (Schenkung von Königin Urraca und Ordoño III.)

Abb. 65: Tumbo A, 1129–1134, Archivo de la Catedral de Santiago de Compostela, CF 34, fol. 31r (Detail). (Königin Urraca von Kastilien-León)
Alle Rechte vorbehalten. © Cabildo de la Catedral de Santiago de Compostela.

Abb. 66: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1323, Biblioteca Apostolica Vaticana, Ms. Ott. Lat. 3058, fol. 1r (Detail).
(Eröffnung Usatges de Barcelona - Ramon Berenguer I., Almodis de la Marche und Schreiber)
Mit Genehmigung der Biblioteca Apostolica Vaticana. Alle Rechte vorbehalten.
© 2025 Biblioteca Apostolica Vaticana.

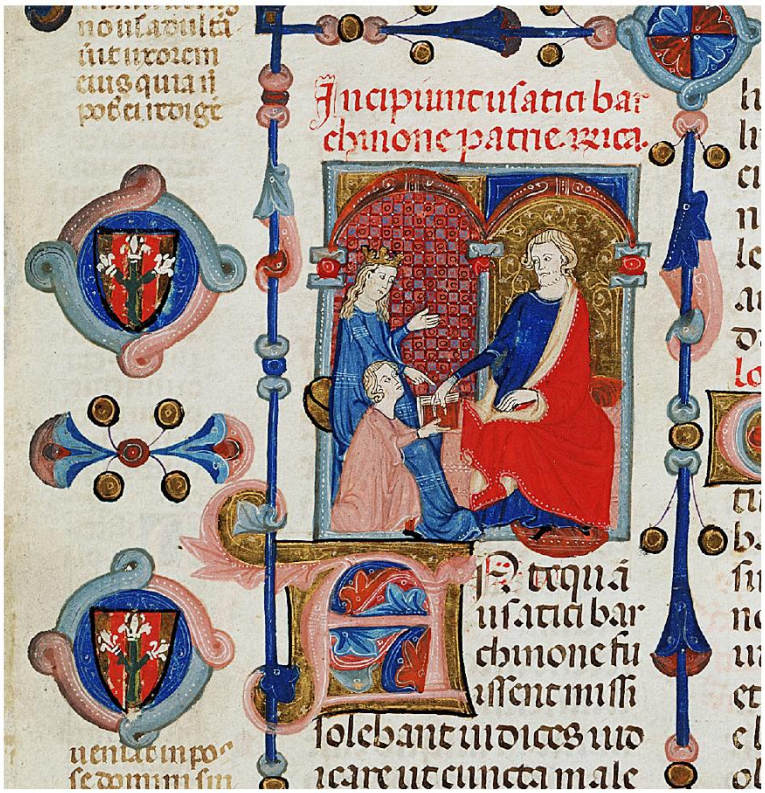

Abb. 67: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1328, Arxiu Municipal de Lleida, Fons Municipal, reg. 1345, fol. 1r (Detail).
(Eröffnung Usatges de Barcelona - Ramon Berenguer I., Almodis de la Marche und Schreiber)

Abb. 68: Usatici et Constitutiones Cataloniae, um 1321-1323, Bibliothèque nationale de France, Ms. Lat. 4670 A, fol. 67r (Detail).
(Eröffnung Usatges de Barcelona - Ramon Berenguer I. und Almodis de la Marche sowie Corte)

Abb. 69: Usatici et Consuetudines et Constitutiones Provinciales et Sinodales, zwischen 1333 und 1336, Arxiu Capitular de Lleida, LC_0028 [ehem. Ms. 22], fol. 1r (Detail).
(Eröffnung Usatges de Barcelona - Ramon Berenguer I. und Almodis de la Marche sowie Corte)

Abb. 70: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 104r (Detail).
(Urkunde von 1305 von Friedrich II. von Sizilien (lateinische Fassung))

Abb. 71: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 151r (Detail).
(Urkunde von Friedrich II. von Sizilien von 1314 (lateinische Fassung))

Abb. 72: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 369r (Detail).
(Urkunde von Friedrich II. von Sizilien von 1314 (katalanische Fassung))

Abb. 73: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 106r (Detail).
(Urkunde von Fernando IV. von Kastilien)

Abb. 74: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 54r (Detail).
(Urkunde von Nunyo Sanç - Darstellung Christi)

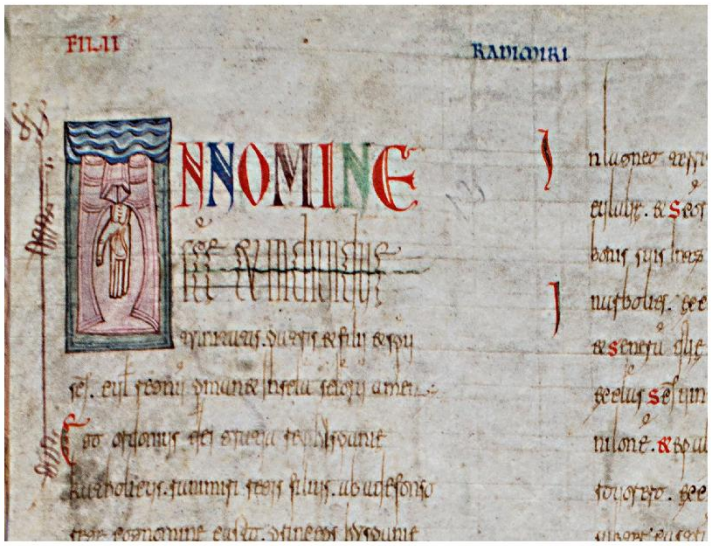

Abb. 75: Liber Testamentorum Ovetensis, um 1122, Archivo Capitular de la Catedral de Oviedo, Ms. 1, fol. 9r (Detail).
(Anfang der Schenkung von König Ordoño I. und Königin Hemmadonne - Hand Gottes, die aus dem Himmel kommt)

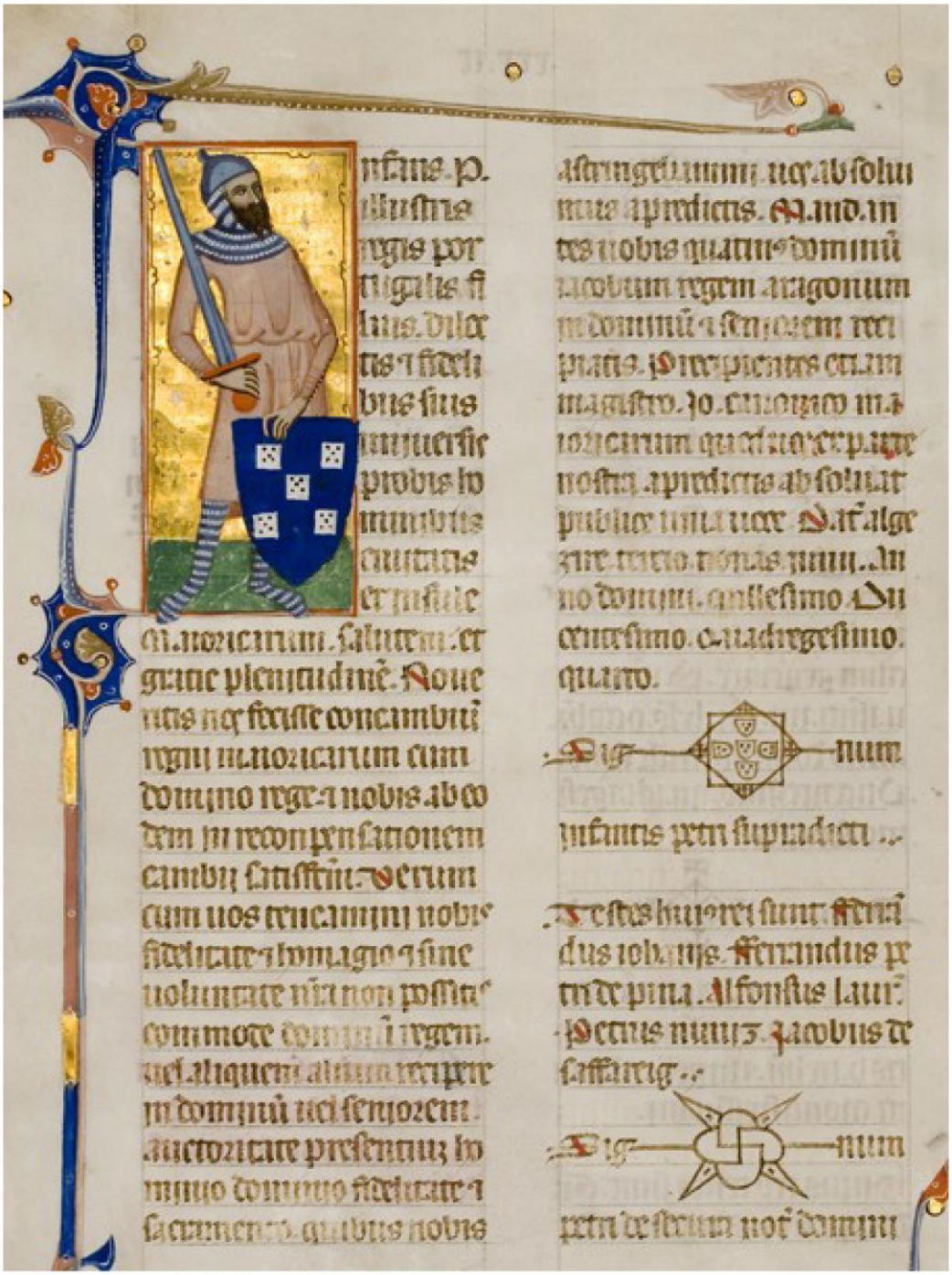

Abb. 76: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 52v (Detail).
(Urkunde des Infanten Pere de Portugal, Herr von Mallorca, mit der er die Mallorquiner vom Treueid entbindet.)

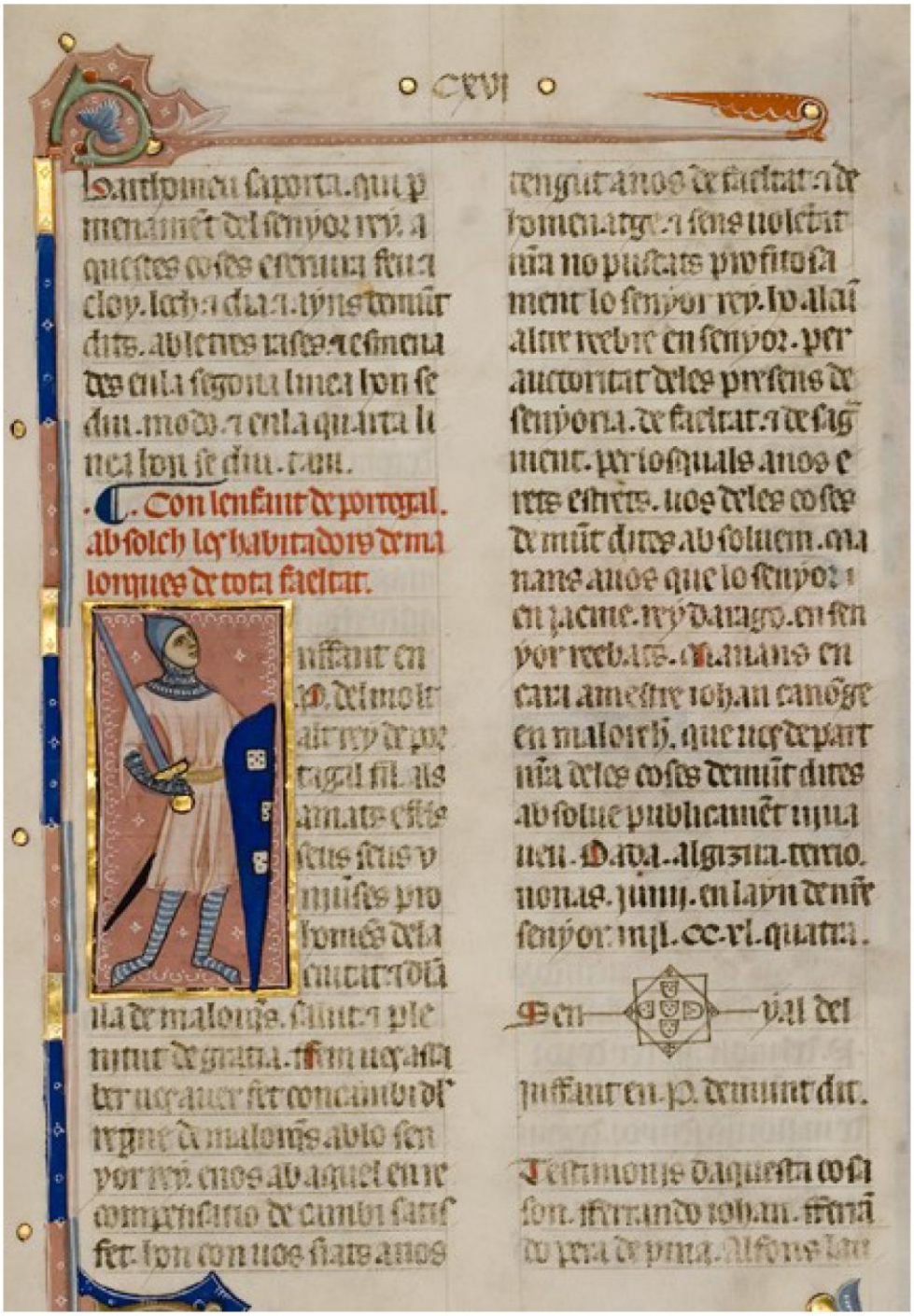

Abb. 77: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 338r (Detail).
(Urkunde des Infanten Pere de Portugal, Herr von Mallorca, mit der er die Mallorquiner vom Treueid entbindet.)

Abb. 78: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 26v (Detail). (Urkunde des Infanten Pere de Portugal, Herr von Mallorca)

Abb. 79: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 57v (Detail). (Papst Johannes XXII.)

Abb. 80: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 55r (Detail). (Papst Innozenz IV.)

Abb. 81: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 56r (Detail). (Papst Innozenz IV.)

Abb. 82: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 75r (Detail). (Eröffnung des Abschnitts zu Jaume I. el Conqueridor - Friedensversammlung)

Abb. 83: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 328r (Detail). (Eröffnung des Abschnitts zu Alfons IV. el Benigne - Mönch empfängt Rechtsurteil des Königs)

Abb. 84: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 77v (Detail).
(Mann mit Kreuzstab)

Abb. 85: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 136r (Detail).
(Mann mit Kreuzstab)

Abb. 86: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 79r (Detail).
(Jüdischer Mann mit Tallit und einem rosafarbenen Ring zur Kennzeichnung von Juden)

Abb. 87: Usajes de Barcelona et-, nach 1333, España. Ministerio de Cultura, Archivo de la Corona de Aragón, COLECCIONES, Manuscritos, Ripoll, 32, fol. 40r (Detail).
(Jüdischer Mann mit Tallit)

Abb. 88: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 82v (Detail).
(Jüdischer (?) Mann)

Abb. 89: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 102v (Detail).
(Eröffnung des Abschnitts zu Jaume II. el Just - Corte von Barcelona)

Abb. 90: Usatges de Ramon Ferrer, 1345-1365, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-009, fol. 41r (Detail).
(Eröffnung der Commemoracions des Pere Albert - Treueeid homagium)

Abb. 91: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1328, Arxiu Municipal de Lleida, Fons Municipal, reg. 1345, fol. 45r (Detail).
(Eröffnung der Commemoracions des Pere Albert - Schreiber überreicht in Anwesenheit Pere Alberts das fertige Werk)

Abb. 92: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1323, Biblioteca Apostolica Vaticana,
Ms. Ott. Lat. 3058, fol. 40r (Detail).
(Eröffnung der Commemoracions des Pere Albert - Schreiber überreicht in Anwesenheit Pere Alberts das fertige Werk)
Mit Genehmigung der Biblioteca Apostolica Vaticana. Alle Rechte vorbehalten. © 2025 Biblioteca Apostolica Vaticana.

Abb. 93: Usatici et Consuetudines et Constitutiones Provinciales et Sinodales, zwischen 1333 und 1336, Arxiu Capitular de Lleida, LC_0028 [ehem. Ms. 22], fol. 77r (Detail).
(Eröffnung der Commemoracions des Pere Albert - Vertreibung eines ehem. Vasallen und Übernahme des Burglehen durch neuen Vasall)

Abb. 94: Usatici et Constitutiones Cataloniae, um 1321-1323, Bibliothèque nationale de France, Ms. Lat. 4670 A, fol. 123r (Detail).
(Eröffnung der Commemoracions des Pere Albert - Empfang des Lehnsherrn am Burglehen)

Abb. 95: Liber Feudorum Maior, ca. 1178-1194, España. Ministerio de Cultura, Archivo de la Corona de Aragón, CANCILLERÍA, Registros, NÚM. 1, fol. 54v (Detail).
(Treueeid - Empfang des Lehens, hier symbolisiert durch eine Pflanze)

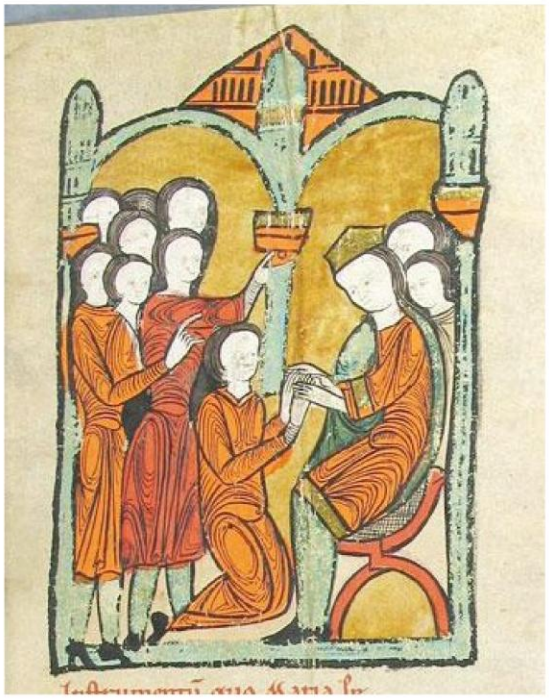

Abb. 96: Liber Feudorum Maior, ca. 1178-1194, España. Ministerio de Cultura, Archivo de la Corona de Aragón, CANCILLERÍA, Registros, NÚM. 1, fol. 12r (Detail).
(Leistung des Treueeids homagium mit der immixtio manuum)

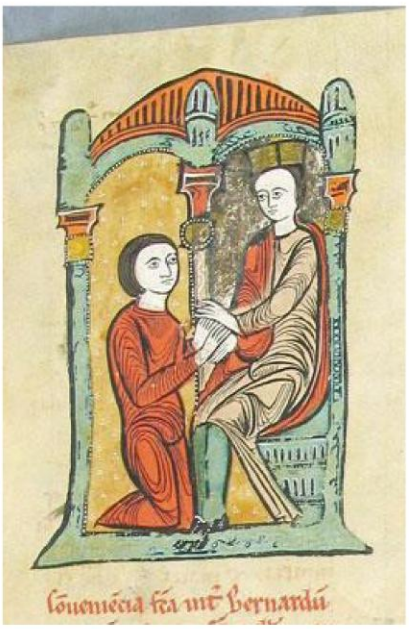

Abb. 97: Liber Feudorum Maior, ca. 1178-1194, España. Ministerio de Cultura, Archivo de la Corona de Aragón, CANCILLERÍA, Registros, NÚM. 1, fol. 36r (Detail).
(Leistung des Treueeids homagium mit der immixtio manuum)

Abb. 98: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 64v (Detail).
(Eröffnung des Libellus de batalla facienda)

Abb. 99: Primer Llibre Verd, zw. 1333 und 1346, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-008, fol. 199r (Detail).
(Eröffnung des Libellus de batalla facienda)

Abb. 100: Vidal Mayor, Ende 13. Jh., The J. Paul Getty Museum, Ms. Ludwig XIV 6, fol. 129r (Detail).
(Eröffnung Buch III/ Kapitel 57 über Erbangelegenheiten und Diebstahl - Gottesurteil durch batalla)
© Digitale Abbildung mit Genehmigung von Getty's Open Content Program.

Abb. 101: Vidal Mayor, Ende 13. Jh., The J. Paul Getty Museum, Ms. Ludwig XIV 6, fol. 169v (Detail).
(Eröffnung Buch V/ fuero über den Umgang mit Schuldnern - Gottesurteil durch batalla)
© Digitale Abbildung mit Genehmigung von Getty's Open Content Program.

Abb. 102: Vidal Mayor, Ende 13. Jh., The J. Paul Getty Museum, Ms. Ludwig XIV 6, fol. 255r (Detail).
(Eröffnung Buch IX/ fuero über die Ankläger - Gottesurteil batalla)
© Digitale Abbildung mit Genehmigung von Getty‘s Open Content Program.

Abb. 103: Vidal Mayor, Ende 13. Jh., The J. Paul Getty Museum, Ms. Ludwig XIV 6, fol. 276r (Detail).
(Buch IX/ Kapitel 61 - Feuerordal)
© Digitale Abbildung mit Genehmigung von Getty‘s Open Content Program.

Abb. 104: Vidal Mayor, Ende 13. Jh., The J. Paul Getty Museum, Ms. Ludwig XIV 6, fol. 276r (Detail).
(Buch IX/ Kapitel 62 über die batalla - Gottesurteil batalla)
© Digitale Abbildung mit Genehmigung von Getty's Open Content Program.

Abb. 105: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1328, Arxiu Municipal de Lleida, Fons Municipal, reg. 1345, fol. 62v (Detail).
(Eröffnung des Libellus de batalla facienda)

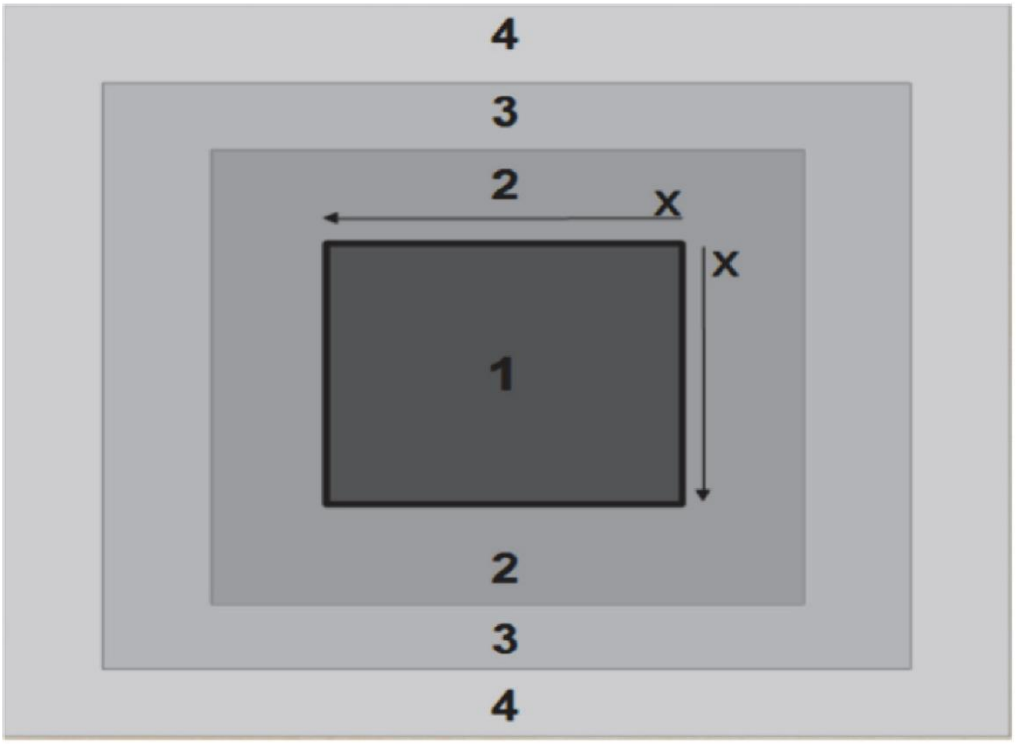

Fig. 3: Structure of the lliça as described in the De batalla. 1: Area of combatants (x = 25 destres; ca. 70m). 2: Veguer-area (20 armed men on horseback). 3: Citizen area (armed but on foot). 4: Riders and unarmed citizens

Abb. 106: Theoretischer Aufbau des lliça (Kampffeld für die batalla)
Abbildung aus Rodenbusch, Cornel-Peter: Libellus de batalla facienda: Judicial Combat in Catalonia from the Eleventh to the Thirteenth Century, in: Acta periodica duellatorum, Bd. 8, 1, Berlin 2020, S. 39, Abb. 3. Mit Genehmigung von Rodenbusch, Cornel-Peter. © 2020 Cornel-Peter Rodenbusch.

Abb. 107: Usatici et Consuetudines et Constitutiones Provinciales et Sinodales, zwischen 1333 und 1336, Arxiu Capitular de Lleida, LC_0028 [ehem. Ms. 22], fol. 87r (Detail).
(Eröffnung des Libellus de batalla facienda)

Abb. 108: Usatici et Constitutiones Cataloniae, um 1321-1323, Bibliothèque nationale de France, Ms. Lat. 4670 A, fol. 138v (Detail).
(Eröffnung des Libellus de batalla facienda)

Abb. 109: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1323, Biblioteca Apostolica Vaticana, Ms. Ott. Lat. 3058, fol. 56r (Detail).
(Eröffnung des Libellus de batalla facienda)
Mit Genehmigung der Biblioteca Apostolica Vaticana. Alle Rechte vorbehalten. © 2025 Biblioteca Apostolica Vaticana.

Abb. 110: Usajes de Barcelona et-, nach 1333, España. Ministerio de Cultura, Archivo de la Corona de Aragón, COLECCIONES, Manuscritos, Ripoll, 32, fol. 23r (Detail).
(Eröffnung des Libellus de batalla facienda)

Abb. 111: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 129v (Detail).
(Ritter mit Wappenschild und Banner)

Abb. 112: Primer Llibre Verd, zw. 1333 und 1346, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona,
Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-008, fol. 89r (Detail).
(Eröffnung des Abschnitts zu Alfons III. el Franc)

Abb. 113: Primer Llibre Verd, zw. 1333 und 1346, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-008, fol. 96r (Detail). (Urkunde von Jaume II. el Just von 1291)

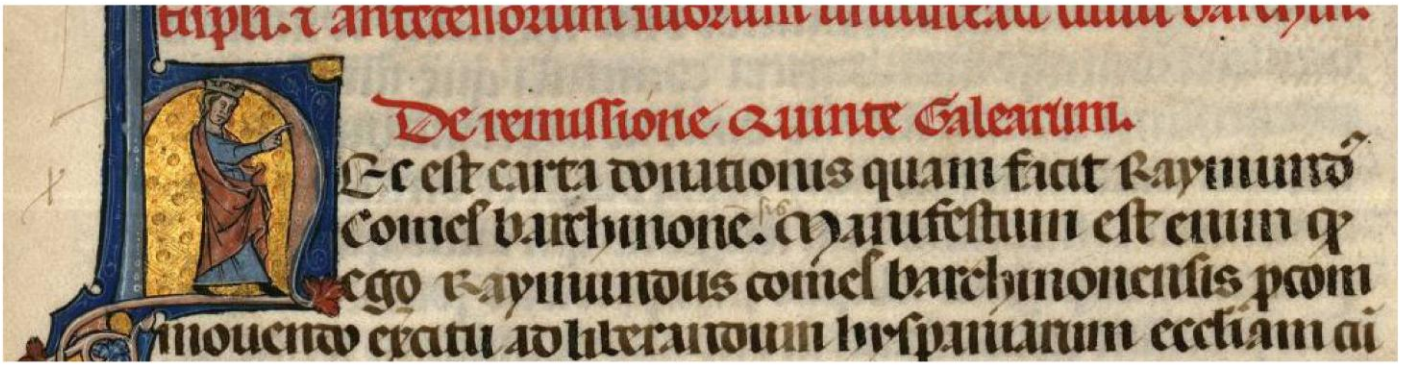

Abb. 114: Primer Llibre Verd, zw. 1333 und 1346, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-008, fol. 124r (Detail). (Urkunde von Ramon Berenguer III. und seiner Gemahlin Dolça de Provença)

Abb. 115: Usatici et Constitutiones Cataloniae, um 1321-1323, Bibliothèque nationale de France, Ms. Lat. 4670 A, fol. 233r (Detail).
(Corte von Girona von 1321 unter Jaume II. el Just)

Abb. 116: Usatici et Constitutiones Cataloniae, um 1321-1323, Bibliothèque nationale de France, Ms. Lat. 4670 A, fol. 193r (Detail).
(Corte von Montsón von 1289 unter Alfons III. el Franc)

Abb. 117: Usatici et Constitutiones Cataloniae, um 1321-1323, Bibliothèque nationale de France, Ms. Lat. 4670 A, fol. 95r (Detail).
(Friedensversammlung unter Alfons II. el Cast)

Abb. 118: Usatici et Consuetudines et Constitutiones Provinciales et Sinodales, zwischen 1333 und 1336, Arxiu Capitular de Lleida, LC_0028 [ehem. Ms. 22], fol. 21r (Detail).
(Corte von Barcelona unter Pere III. el Gran)

Abb. 119: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1328, Arxiu Municipal de Lleida, Fons Municipal, reg. 1345, fol. 94r (Detail).
(Corte von Barcelona unter Jaume II. el Just)

Abb. 120: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1328, Arxiu Municipal de Lleida, Fons Municipal, reg. 1345, fol. 25r (Detail).
(Friedensversammlung unter Jaume I. el Conqueridor)

Abb. 121: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1328, Arxiu Municipal de Lleida, Fons Municipal, reg. 1345, fol. 160r. (Corte von Montblanc von 1333 unter Alfons IV. el Benigne)

Abb. 122: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1323, Biblioteca Apostolica Vaticana, Ms. Ott. Lat. 3058, fol. 59r (Detail).
(Corte von Barcelona unter Pere II. el Católic)
Mit Genehmigung der Biblioteca Apostolica Vaticana. Alle Rechte vorbehalten. © 2025 Biblioteca Apostolica Vaticana.

Abb. 123: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1323, Biblioteca Apostolica Vaticana, Ms. Ott. Lat. 3058, fol. 126r (Detail).
(Corte unter Ramon Berenguer III.)
Mit Genehmigung der Biblioteca Apostolica Vaticana. Alle Rechte vorbehalten. © 2025 Biblioteca Apostolica Vaticana.

Abb. 124: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1323, Biblioteca Apostolica Vaticana, Ms. Ott. Lat. 3058, fol. 21r (Detail).
(Friedensversammlung unter Jaume I. el Conqueridor)
Mit Genehmigung der Biblioteca Apostolica Vaticana. Alle Rechte vorbehalten. © 2025 Biblioteca Apostolica Vaticana.

Abb. 125: Usatici et Constitutiones Cataloniae,
um 1321-1323, Bibliothèque nationale de France,
Ms. Lat. 4670 A, fol. 143r (Detail).
(Urkunde von Pere III. el Gran von 1281)

Abb. 126: Usatici et Constitutiones Cataloniae,
um 1321-1323, Bibliothèque nationale de France,
Ms. Lat. 4670 A, fol. 167r (Detail).
(Rechtsversammlung unter Jaume II. el Just)

Abb. 127: Usatici et Constitutiones Cataloniae,
um 1321-1323, Bibliothèque nationale de France,
Ms. Lat. 4670 A, fol. 212r (Detail).
(Corte von Barcelona unter Jaume II. el Just von 1299)

Abb. 128: Urkunde von König Sancho IV. Garcés von Pamplona-Navarra für Santa María de la Real in Nájera (Vorderseite), 1056, Real Academia de la Historia (Madrid), Dep. de Cartografía y Artes Gráficas, BA-005-001.

Abb. 129: Usatici et Consuetudines et Constitutiones Provinciales et Sinodales, zwischen 1333 und 1336, Arxiu Capitular de Lleida, LC_0028 [ehem. Ms. 22], fol. 142r (Detail).
(Konzil von Tarragona von 1329)

Abb. 130: Usatici et Consuetudines et Constitutiones Provinciales et Sinodales, zwischen 1333 und 1336, Arxiu Capitular de Lleida, LC_0028 [ehem. Ms. 22], fol. 156r (Detail).
(Synode von Lleida von 1240)

Abb. 131: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1328, Arxiu Municipal de Lleida, Fons Municipal, reg. 1345, fol. 139r (Detail).
(Rechtsversammlung unter Jaume II. el Just von 1319)

Abb. 132: Usatici et Consuetudines et Constitutiones Provinciales et Sinodales, zwischen 1333 und 1336, Arxiu Capitular de Lleida, LC_0028 [ehem. Ms. 22], fol. 1r. (Eröffnung der Usatges de Barcelona - Ramon Berenguer I. und Almodis de la Marche mit Corte/ Wappen der Krone Aragon)

Abb. 133: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 37r (Detail).
(Eröffnung der Usatges de Barcelona - Schreiber der Corte)

Abb. 134: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 205r (Detail).
(Eröffnung des Speciale - Schreiber der Corte)

Abb. 135: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1328, Arxiu Municipal de Lleida, Fons Municipal, reg. 1345, fol. 160r (Detail).
(Corte von Montblanc von 1333 unter Alfons IV. el Benigne - Schreiber der Corte)

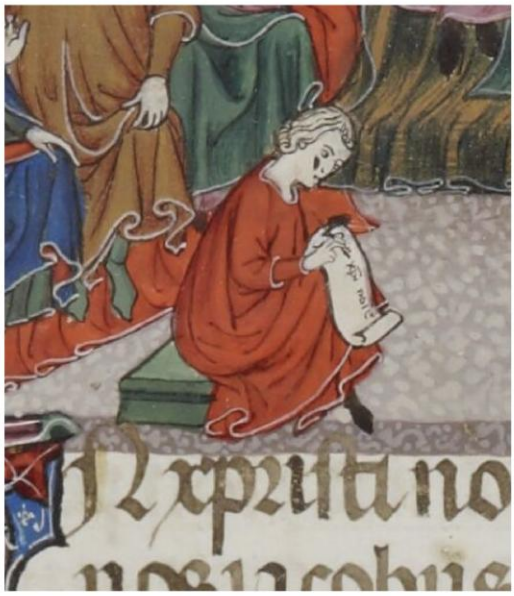

Abb. 136: Usatici et Constitutiones Cataloniae, um 1321-1323, Bibliothèque nationale de France, Ms. Lat. 4670 A, fol. 219r (Detail).
(Cortes von Lleida unter Jaume II. el Just - Schreiber der Corte)

Abb. 137: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 262v (Detail).
(Urkunde von Jaume II. el Just - König weist Schreiber an)

Abb. 138: De proprietatibus rerum, Bartholomäus Anglicus († nach 1250), 15. Jh., British Library, Ms. Cotton Augustus VI, fol. 213v (Detail).
(Autor mit Büchersammlung)

Abb. 139: Missale benedictinum ad usum Trecensem, 11. Jh. , Bibliothèque nationale de France, Latin 818, fol. 2v. (Diktat Gregors des Großen)

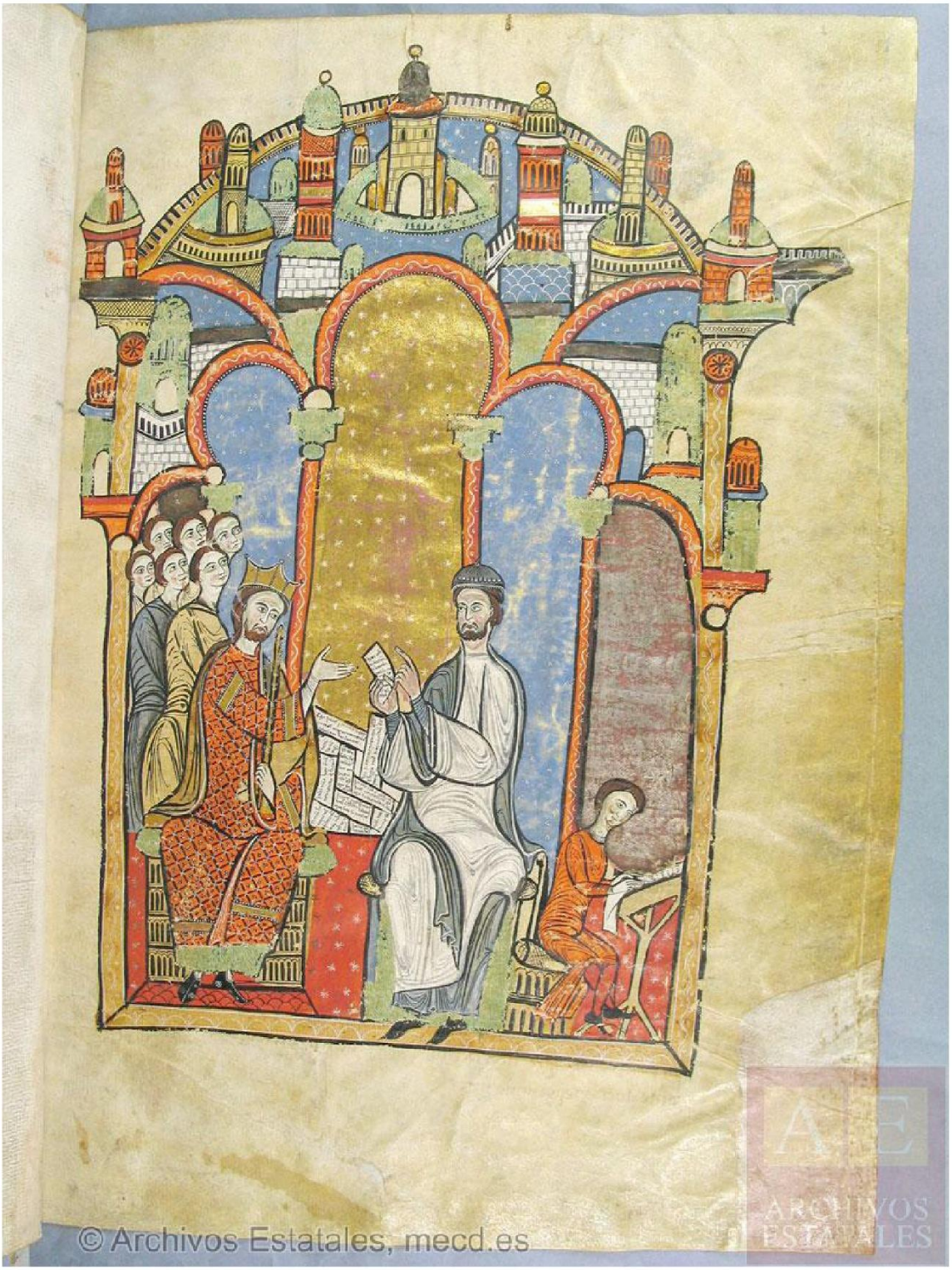
© Archivos Estatales, mecd.es

Abb. 140: Liber Feudorum Maior, ca. 1178-1194, España. Ministerio de Cultura, Archivo de la Corona de Aragón, CANCILLERÍA, Registros, NÚM. 1, fol. 1r.
(Genese des Kartulars: Bischof Ramón de Caldes verliest die Urkunden, die von Alfons II. el Cast autorisiert und vom Schreiber in das Kartular übertragen werden.)

Abb. 141: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1328, Arxiu Municipal de Lleida, Fons Municipal, reg. 1345, fol. 81r (Detail).
(Schreiber überreicht fertiges Werk zur Autorisierung durch den König)

Abb. 142: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1328, Arxiu Municipal de Lleida, Fons Municipal, reg. 1345, fol. 75r.
(Corte von Montsón unter Alfons III. el Franc - Königsfigur (li.) (1320er Jahre) und Schreiberfigur (re.) (nach 1333/35).)

Abb. 143: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1328, Arxiu Municipal de Lleida, Fons Municipal, reg. 1345, fol. 86r.
(Verordnung unter Jaume II. el Just von 1299 - Rechtsdisput zwischen Bischof (li.) und König (re.).)

Abb. 144: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1328, Arxiu Municipal de Lleida, Fons Municipal, reg. 1345, fol. 105r.
(Corte von Montblanc unter Jaume II. el Just - Königsfigur (li.) (1320er Jahre) und Versammlung (re.) (nach 1333/35) ergänzen sich zu Darstellung einer Corte.)

Abb. 145: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1328, Arxiu Municipal de Lleida, Fons Municipal, reg. 1345, fol. 107r.
(Corte von Barcelona unter Jaume II. el Just - Königsfigur (li.) (1320er Jahre) und Versammlung (re.) (nach 1333/35) ergänzen sich zu Darstellung einer Corte.)

Abb. 146: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1328, Arxiu Municipal de Lleida, Fons Municipal, reg. 1345, fol. 115r.
(Corte von Girona unter Jaume II. el Just - Königsfigur (li.) (1320er Jahre) und Versammlung (re.) (nach 1333/35) ergänzen sich zu Darstellung einer Corte.)

Abb. 147: Liber Feudorum Maior, ca. 1178-1194, España. Ministerio de Cultura, Archivo de la Corona de Aragón, CANCILLERÍA, Registros, NÚM. 1, fol. 19r (Detail).
(Bündnis zwischen zwei Königen)

Abb. 148: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 70v (Detail).
(Eröffnung des Abschnitts zu Pere IV. el Cerimoniós - Rechtsgesuch)

Abb. 149: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 123v (Detail).
(Urkunde von Jaume II. el Just - Mann liest in einer leserlich beschrifteten Urkunde)

Abb. 150: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 214v (Detail).
(Urkunde von Jaume I. el Conqueridor - Mann liest in einer leserlich beschrifteten Urkunde)

Abb. 151: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 100r (Detail).
(Urkunde von Alfons III. el Franc - Mann liest in Urkunde)

Abb. 152: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 142r (Detail).
(Eröffnung des Abschnitts zu Alfons IV. el Benigne - Mann mit Urkunde)

Abb. 153: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 149v (Detail).
(Urkunde von Pere IV. el Cerimoniós - Mann liest in Kartular)

Abb. 154: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 267v (Detail).
(Urkunde von Jaume II. el Just - Mann mit Urkunde)

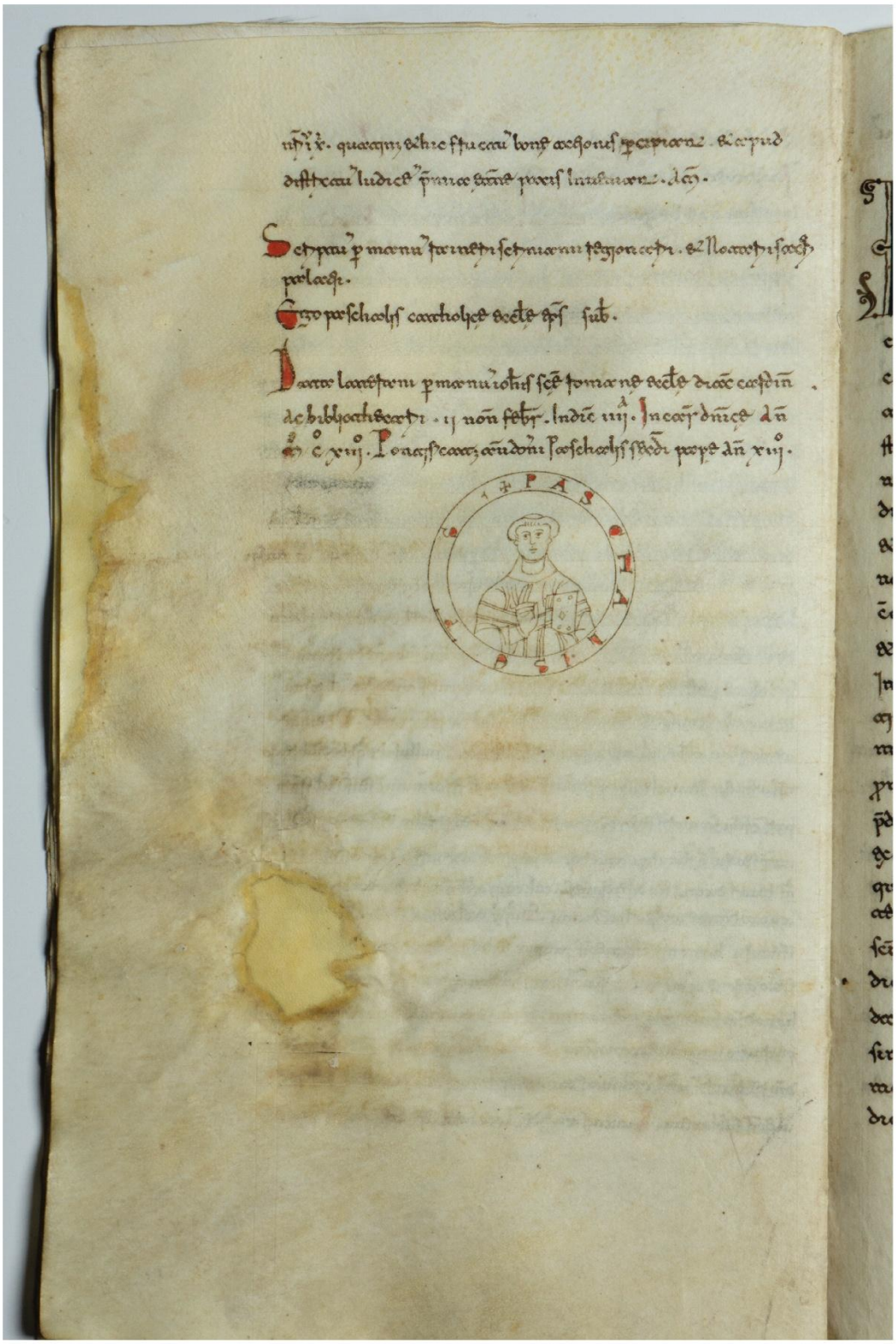

Abb. 155: Regestum aus Sant'Angelo in Formis, um 1141/44, Montecassino, Archivio dell' Abbazia, Reg. 4, fol. 14v. (gemaltes Siegelbildnis von Papst Paschalis II. am Ende seines Privilegs von 1112)

Abb. 156: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1, fol. 13v (Detail).
(Ausschnitt aus der Repräsentation von König Jaume I. el Conqueridor - Schreiber Romeu Despoal, Falke und Falknerei-Utensilien.)

TAFEL 1

Abb. I: Primer Llibre Verd, zw. 1333 und 1346, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-008, fol. 49r (Detail): Beginn der Urkunden unter Pere II. el Católic; Urkunde von 1205.

Abb. II: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 71v (Detail): Urkunden von Pere II. el Católic von 1205.

TAFEL 2

Abb. I: fol. 25v

Abb. II: fol. 39r

Abb. III: fol. 44r

Abb. IV: fol. 46v

Abb. V: fol. 48r

Abb. VI: fol. 49r

Abb. VII: fol. 51v

Abb. I-VII: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1.
Büstenbildnisse von Jaume I. el Conqueridor

Abb. VIII: fol. 65r

Abb. IX: fol. 68v

Abb. X: fol. 70v

Abb. XI: fol. 74r

Abb. XII: fol. 75v

Abb. XIII: fol. 79r

Abb. XIV: fol. 86v

Abb. XV: fol. 93r

Abb. XVI: fol. 95r

Abb. XVII: fol. 97v

Abb. XVIII: fol. 99r

Abb. VIII-XVIII: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1.
Büstenbildnisse von Jaume II.

Abb. XIX: fol. 123v

Abb. XX: fol. 126v

Abb. XXI: fol. 127v

Abb. XXII: fol. 129r

Abb. XXIII: fol. 140v

Abb. XXIV: fol. 145r

Abb. XXV: fol. 146v

Abb. XXVI: fol. 152r

Abb. XIX-XXVI: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1.
Büstenbildnisse von Sanç I.

Abb. XXVII: fol. 161r

Abb. XXVII: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1.
Büstenbildnis von Jaume III.

Abb. XXVIII: fol. 246r

Abb. XXIX: fol. 246v

Abb. XXX: fol. 247r

Abb. XXVIII-XXX: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1.
Büstenbildnisse von Jaume I. el Conqueridor

Abb. XXXI: fol. 370r

Abb. XXXI: Llibre dels Reis. Còdex de franqueses i privilegis del Regne de Mallorca, 1334-1341, Arxiu del Regne de Mallorca, Còdex 1.
Büstenbildnis von Sanç I.

TAFEL 3

Abb. I-III: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010.

Abb. I: fol. 37r - Eröffnung Usatges de Barcelona/ Graf Ramon Berenguer I.

Abb. II: fol. 49v - Eröffnung der Commemoracions des Pere Albert/ immixtio manuum

Abb. III: fol. 68v - Eröffnung des Abschnitts zu Alfons II. el Cast

Abb. IV-VI: Usatges de Ramon Ferrer, 1345-1365, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-009.

Abb. IV: fol. 30r - Eröffnung Usatges de Barcelona/ Graf Ramon Berenguer I.

Abb. V: fol. 41r - Eröffnung der Commemoracions des Pere Albert/ immixtio manuum

Abb. VI: fol. 57r - Eröffnung des Abschnitts zu Alfons II. el Cast

TAFEL 4 (1/5)

Abb. I-III: Primer Llibre Verd, zw. 1333 und 1346, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-008.

Abb. I: fol. 49r - Beginn der Urkunden unter Pere II. el Católic und zugleich einer Urkunde von 1205

Abb. II: fol. 75v - Urkunde von Jaume I. el Conqueridor von 1228

Abb. III: fol. 77v - Urkunde von Jaume I. el Conqueridor von 1234

Abb. XVI-XVIII: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010.

Abb. XVI: fol. 71v - Urkunde von Pere II. el Católic von 1205

Abb. XVII: fol. 77v - Urkunde von Jaume I. el Conqueridor von 1228

Abb. XVIII: fol. 81r - Urkunde von Jaume I. el Conqueridor von 1234

TAFEL 4 (2/5)

Abb. IV-VI: Primer Llibre Verd, zw. 1333 und 1346, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-008.

Abb. IV: fol. 62r - Urkunde von Pere III. el Gran von 1283

Abb. V: fol. 89r - Beginn der Urkunden unter Alfons III. el Franc

Abb. VI: fol. 96r - Urkunde von Jaume II. el Just von 1291

Abb. XIX-XXI: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010.

Abb. XIX: fol. 88v - Urkunde von Pere III. el Gran von 1283

Abb. XX: fol. 95r - Beginn der Urkunden unter Alfons III. el Franc

Abb. XXI: fol. 102v - Beginn der Urkunden unter Jaume II. el Just und zugleich einer Urkunde von 1291

TAFEL 4 (3/5)

Abb. VII-IX: Primer Llibre Verd, zw. 1333 und 1346, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-008.

Abb. VII: fol. 103r - Urkunde von Jaume II. el Just von 1299

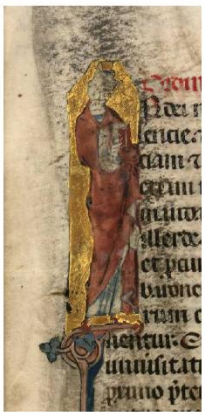

Abb. VIII: fol. 111r - Urkunde von Jaume II. el Just von 1301

Abb. IX: fol. 121r - Urkunde von Jaume II. el Just von 1307

Abb. XXII-XXIV: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010.

Abb. XXII: fol. 109v - Urkunde von Jaume II. el Just von 1299

Abb. XXIII: fol. 123v - Urkunde von Jaume II. el Just von 1301

Abb. XXIV: fol. 128r - Urkunde von Jaume II. el Just von 1307

TAFEL 4 (4/5)

Abb. X-XII: Primer Llibre Verd, zw. 1333 und 1346, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-008.

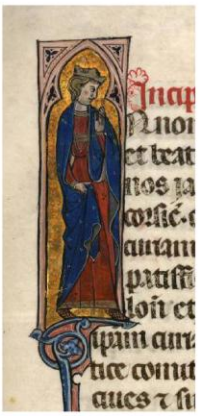

Abb. X: fol. 115r - Urkunde von Jaume II. el Just von 1311

Abb. XI: fol. 124r - Eröffnung Speciale/ Urkunde von Ramon Berenguer III.

Abb. XII: fol. 146r - Urkunde von Pere III. el Gran von 1282

Abb. XXV-XXVII: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010.

Abb. XXV: fol. 129v - Urkunde von Jaume II. el Just von 1311

Abb. XXVI: fol. 205r - Eröffnung Speciale/ Urkunde von Ramon Berenguer III.

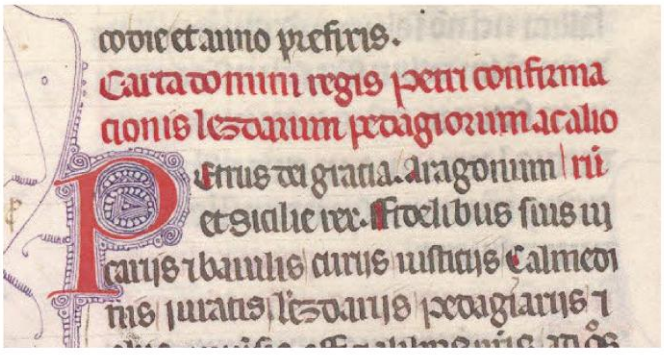

Abb. XXVII: fol. 246v - Urkunde von Pere III. el Gran von 1282

TAFEL 4 (5/5)

Abb. XIII-XV: Primer Llibre Verd, zw. 1333 und 1346, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-008.

Abb. XIII: fol. 166v - Urkunde von Jaume II. el Just von 1291

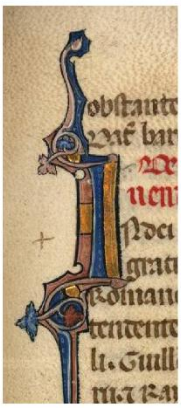

Abb. XIV: fol. 186r - Urkunde von Jaume II. el Just von 1299

Abb. XV: fol. 199r - Eröffnung des Libellus de batalla facienda

Abb. XXVIII-XXX: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010.

Abb. XXVIII: fol. 262v - Beginn der Urkunden unter Jaume II. el Just

Abb. XXIX: fol. 273r - Urkunde von Jaume II. el Just von 1299

Abb. XXX: fol. 64v - Eröffnung des Libellus de batalla facienda

TAFEL 5

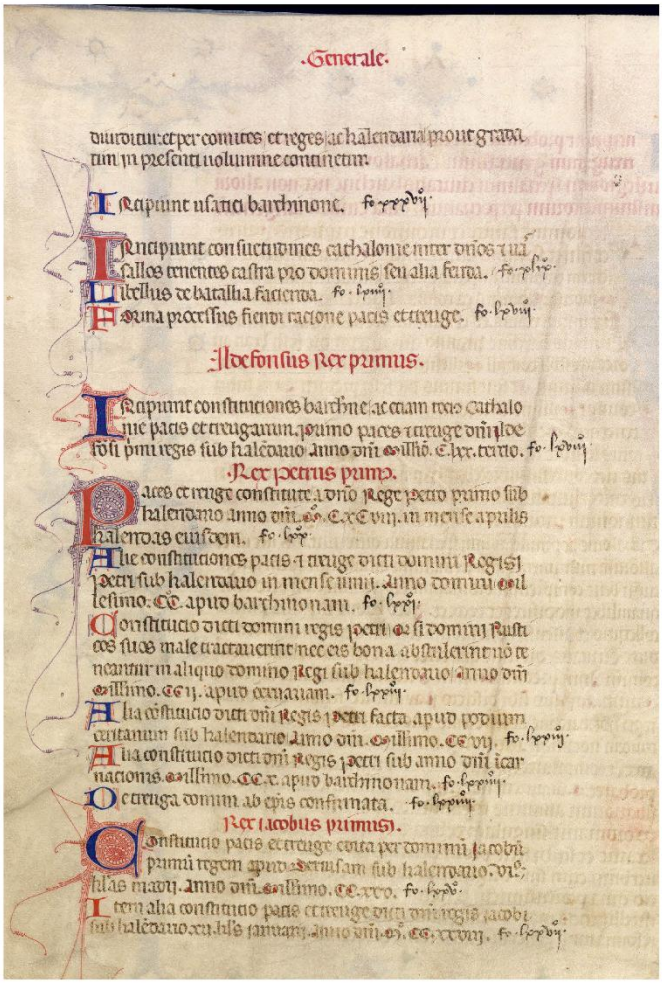

Generale.

Abb. I: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 4v (Detail): Inhaltsverzeichnis des Generale.

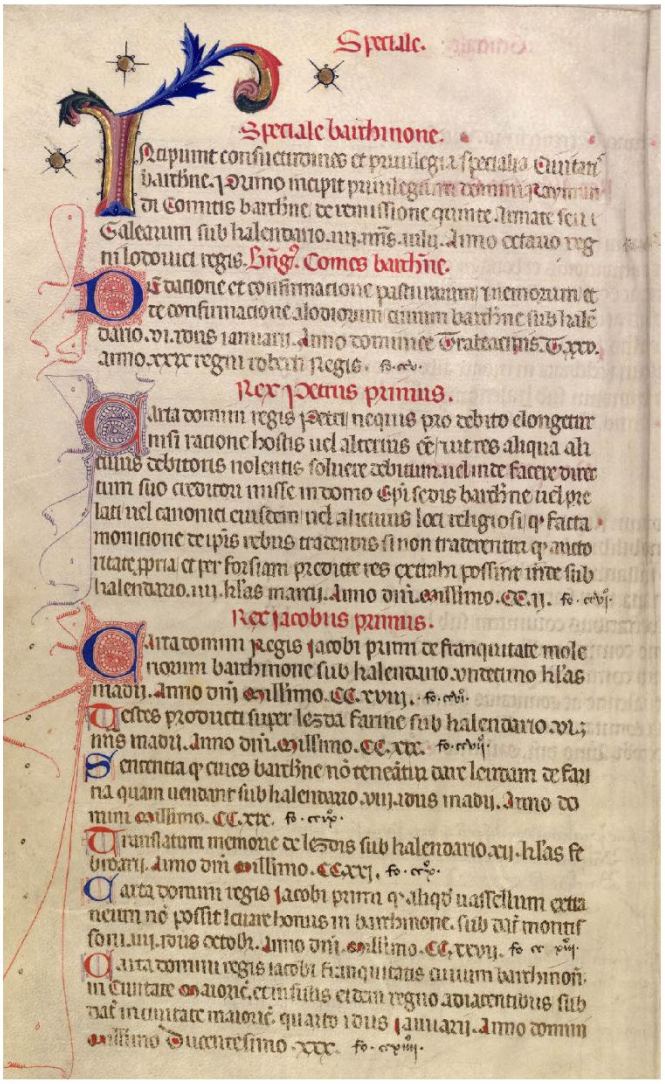

Speciale.

Abb. II: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 6v (Detail): Inhaltsverzeichnis des Speciale.

TAFEL 6

Abb. I: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1323, Biblioteca Apostolica Vaticana, Ms. Ott. Lat. 3058, fol. 1r (Detail).
(Eröffnung Usatges de Barcelona - Ramon Berenguer I., Almodis de la Marche und Schreiber)
Mit Genehmigung der Biblioteca Apostolica Vaticana. Alle Rechte vorbehalten. © 2025 Biblioteca Apostolica Vaticana.

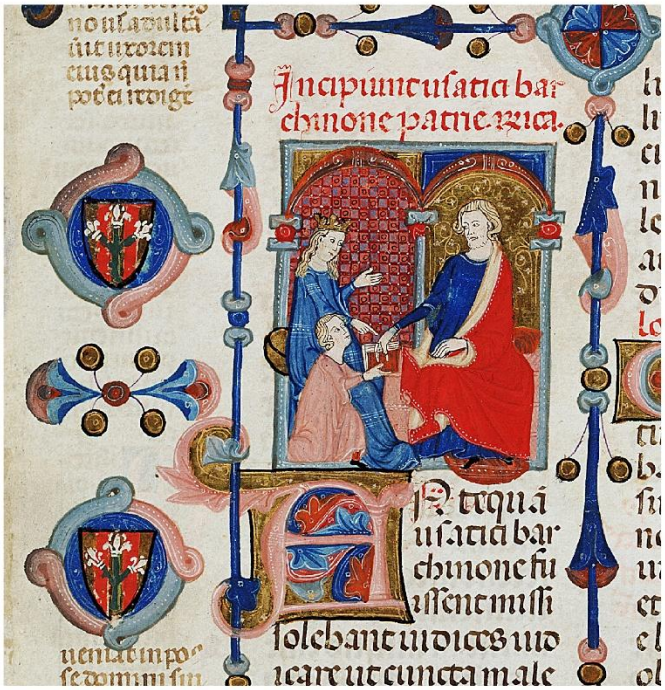

Abb. II: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1328, Arxiu Municipal de Lleida, Fons Municipal, reg. 1345, fol. 1r (Detail).
(Eröffnung Usatges de Barcelona - Ramon Berenguer I., Almodis de la Marche und Schreiber)

Abb. III: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1323, Biblioteca Apostolica Vaticana, Ms. Ott. Lat. 3058, fol. 40r (Detail).
(Eröffnung der Commemoracions des Pere Albert - Schreiber überreicht in Anwesenheit Pere Alberts das fertige Werk.)
Mit Genehmigung der Biblioteca Apostolica Vaticana. Alle Rechte vorbehalten. © 2025 Biblioteca Apostolica Vaticana.

Abb. IV: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1328, Arxiu Municipal de Lleida, Fons Municipal, reg. 1345, fol. 45r (Detail).
(Eröffnung der Commemoracions des Pere Albert - Schreiber überreicht in Anwesenheit Pere Alberts das fertige Werk.)

TAFEL 7

Abb. I: Usatges i Constitucions de Catalunya, um 1321-1328, Arxiu Municipal de Lleida, Fons Municipal, reg. 1345, fol. 160r (Detail).
(Corte von Montblanc von 1333 unter Alfons IV. el Benigne)

Abb. II: Usatici et Constitutiones Cataloniae, um 1321-1323, Bibliothèque nationale de France, Ms. Lat. 4670 A, fol. 219r (Detail).
(Cortes von Lleida unter Jaume II. el Just)

Abb. III: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 37r (Detail).
(Beginn des Generale und der Usatges de Barcelona)

Abb. IV: Llibre Verd I, 1345-1440, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Fons del Consell de la Ciutat i Ajuntament Modern. AHCB1-002/CCAM, 01/, 1G-010, fol. 205r (Detail).
(Beginn des Speciale)

Abb. V: Anglo-katalanischer Psalter, zw. 1170/90,Illuminationen zw. 1346/48, Bibliothèque nationale de France, Ms. Lat. 8846, fol. 100r (Detail).
(Richter mit Zeugen und Schreiber)

TAFEL 8

Abb. I-VIII: Usatici et Constitutiones Cataloniae, um 1321-1323, Bibliothèque nationale de France, Ms. Lat. 4670 A.

Abb. I: fol. 143r (Detail): Corte.
(Urkunde von Pere III. el Gran von 1281)

Abb. II: fol. 160r (Detail): Corte.
(Corte von Barcelona von 1286 unter Alfons III. el Franc)

Abb. III: fol. 167r (Detail): Corte.
(Rechtsversammlung unter Jaume II. el Just)

Abb. IV: fol. 193r (Detail): Corte.
(Corte von Montsón von 1289 unter Alfons III. el Franc)

Abb. V: fol. 212r (Detail): Corte.
(Corte von Barcelona unter Jaume II. el Just von 1299)

Abb. VI: fol. 219r (Detail): Corte.
(Corte von Lleida unter Jaume II. el Just)

Abb. VII: fol. 233r (Detail): Corte.
(Corte von Girona von 1321 unter Jaume II. el Just)

Abb. VIII: fol. 95r (Detail): Friedensversammlung.
(Friedensversammlung unter Alfons II. el Cast)

TAFEL 9 (1/2)

Abb. I: Moralia in Iob, 954, Biblioteca Nacional de España, Ms. 80, fol. 3r.
(Buchstabenlabyrinth mit Schreibereintrag „Florentium indignum memorare“)
Abbildung aus den Beständen der Biblioteca Nacional de España.

Abb. II: Antiphonar, 10. Jahrhundert, Archivo Catedralicio de León, Ms. 8, fol. 1v.
(Schreiber Trasmundo überreicht Abt Ikila das fertige Werk)

TAFEL 9 (2/2)

Abb. III: Codex Albeldense, 976, Real Biblioteca del Monasterio del Escorial, Patrimonio Nacional, D-I-2, fol. XXIIv (Detail).
(Bildnis des Schreibers Vigila)

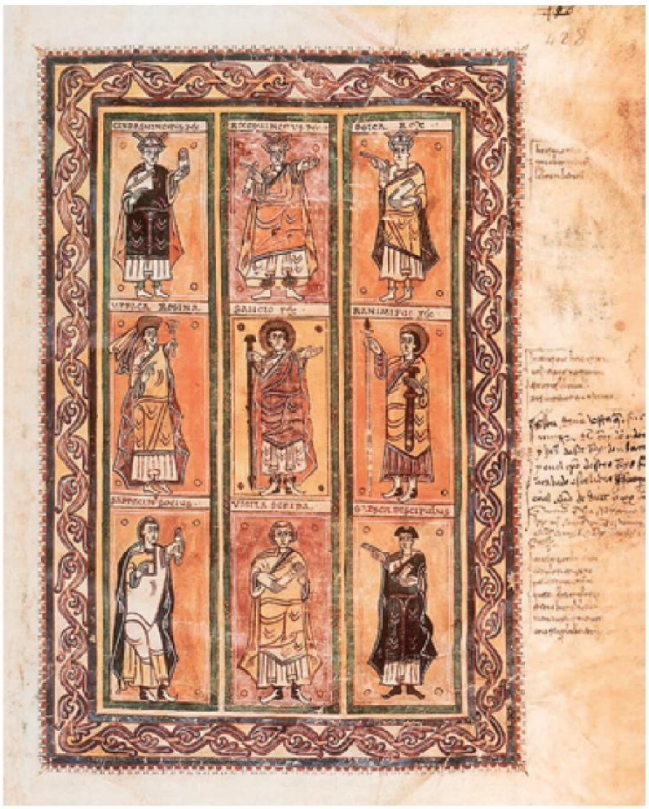

Abb. IV: Codex Albeldense, 976, Real Biblioteca del Monasterio del Escorial, Patrimonio Nacional, D-I-2, fol. 428r (Detail).
(oberes Register: die westgotischen Könige Cindasvinth (642-653), Reccesvinth (653-672) und Egica (†702); mittleres Register: König Sancho II. Garcés von Navarra (970-994), Königin Urraca und Sanchos Bruder Ramiro Garcés, König von Viguera (935–981); unteres Register: die Mönche Vigila (Schreiber), Sarracino (Presbyter) und Garcea (discipulus))

Abb. V: Capbreus von St.-Laurent-de-la-Salanque, 1293,
Archives départementales des Pyrénées-Orientales, 1B33, fol. 1r (Detail).
(Eidesleistung des Ramon Porrassa gegenüber dem Templer Jaume d'Oller, Prokurator des mallorquinischen Königs)